Bibliotheca
Casimiriana

153

I, 4.

Demoſthenis
Reden,

verdeutſchet
und mit den nöthigen Anmerkungen
erläutert
von

D. Johan Jacob Reiske.

Vierter Band.

Lemgo
in der Meyerſchen Buchhandlung 1767.

Cas A 3041

Bibliotheca Casimiriana

Inhalt des vierten Bandes.

Fortſetzung derer in dritten Bande angefangenen Reden über Staatsverbrechen, worüber die ganze Gemeine zu Athen richten muſte.

Demoſthenis Rede wider die Neära S. 1

Demoſthenis Rede wider Eubulidem 109

Der Demoſtheniſchen Reden vierte Abtheilung, in welcher die Reden vorkommen, womit einzelne Perſonen, vor den niedern Gerichten in Rechtsſachen, die nur häusliche Streitigkeiten oder das Policeyweſen angehen, einander verklagen, oder ſich verantworten S. 157.

Erſte Rede Demoſthenis wider Aphobum 159

Zweyte Rede Demoſthenis wider Aphobum 208

Dritte Rede Demoſthenis wider Aphobum 229

Erſte Rede Demoſthenis wider den Onetor 276

Zweyte Rede Demoſthenis wider den Onetor 302

Demo-

Inhalt.

Demoſthenis Rede wider den Zenothemin S. 313

Demoſthenis Rede wider Apaturium 338

Demoſthenis Rede wider Phormion 365

Demoſthenis Rede wider Lacritum 403

Demoſthenis Rede für den Phormion 439

Demoſthenis Rede wider den Pantänetum 488.

Der Schluß der Werke des Demoſthenes folget nächſtens mit dem fünften und letzten Bande.

Rede

Demoſthenis wider die Neära.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Auch dieſe Rede ſoll, wie einige wiſſen wollen, vom Demoſthene nicht herrühren. Das will man daraus ſchließen, weil der Vortrag zu läſſig und ſchlofig und locker für einen Redner ſey, der derb und gedrungen und ſtark zu ſchreiben pflege a). Der Inhalt der Rede iſt dieſer. Es gab

a) Demoſthenes richtet weißlich ſeinen Vortrag jedesmal nach der Sache ein, die er vor ſich hat. In den kleinen Streitſachen kan er ſo hager, ſo natürlich, mit einer ſolchen Verleugnung alles redneriſchen Schmuckes ſprechen, wo es nemlich die Nothdurft und der Wohlanſtand erfodert, als Lyſias immer thun kan. Es wäre auch wahrlich höchſt ungereimt, bey einer Eheſache, und noch dazu bey einer Hure, bey ſo unflätigen, häßlichen und vermaledeyten Dingen, als in dieſer Rede vorkommen, alle Segel anſetzen, und alle Winde der Beredſamkeit ſpielen laſſen zu wollen. Ich meines Ortes halte dieſe Rede für ſo des Demoſthenis wehrt, und für ſo ihm rechtmäßig zuſtändig, als irgend eine ſeyn kan, die wir von ihm übrig haben. Und hat mir, die Schändlichkeit der hier erwähnten Sachen bey Seite geſetzt, eine andere Demoſtheniſche Rede wohl gefallen, ſo hat mich dieſe nicht weniger beluſtiget. Denn es kommen hier kurzweilige Schnörkel mit unter vor, der Vortrag iſt aus dermaßen leicht, einfach, flüſſig, natürlich und reizend, ſo wie er in Erzählungen ſeyn ſoll, und man lernt endlich aus dieſer Rede ungemein viel von den attiſchen Rechten, ſonderlich in Eheſachen. Daß ich alſo dieſe Rede mit Rechte für ein ſchätzbares Stück zu halten vermeine, theils, weil

gab zu Athen ein Geſetz, welches befahl, ein Weib von fremden Orten, das einem Bürger zu Athen als Eheweib beywohnte, wie eine Sclavin zu verkaufen. Dieſem Geſetze zu Folge ficht Theomneſtus a) die Neäram an, da er behauptet, ſie wohne Stephano als deſſen Ehefrau bey, und habe Kinder mit ihm erzeuget, da ſie doch ehedem eine Sclavin der Nicarete geweſen, und hernachmals als Buhlſchweſter mit ihrem Leibe Gewerbe getrieben hätte. Dem widerſprach aber Stephanus und räumte zwar ein, daß Neära bey ihm wohnte und ihm ſein Hausweſen verſorgte, nicht aber als Frau, ſondern nur als Kebsweib. Er wolte auch keine Kinder mit ihr erzeuget haben. Denn er hätte zwar Kinder, die wären aber nicht von der Neära. Dieſes Vorgeben des Stephani nun will der Kläger in dieſer Rede widerlegen, und bringt nicht wenig Gründe bey, daß Stephanus allerdings die Neäram als Ehefrau bey ſich habe. Der Status der Rede iſt conjecturalis. Denn ſie betrift die conditionem, oder erörtert den Stand der angefochtenen Perſon, ob ſie eine Ehefrau und nicht ein bloßes Kebsweib ſey. Hier komt es nicht auf das Eigenthum noch auf die Beſchaffenheit b) an.

Den

weil es ergötzet, theils, weil es belehret und Demoſthenes auf keine Weiſe Urſache hat, ſich derſelben zu ſchämen. Ueberdem findet ſich auch noch eine andere in meinen Augen nicht geringe Urſache, dieſe Rede Demoſtheni zuzuſchreiben, darinne, daß ſie eben denjenigen Apollodorum, deſſen Tochter, Schwiegerſohn und Enkelinnen angeht, und von eben demjenigen Apollodoro, zum allergrößten Theile gehalten wird, der ſo ein großer und einträglicher Kundman für Demoſthenem war, daß man wohl auf die zwanzig Reden findet, die vom Demoſthene für dieſen Apollodorum aufgeſetzt und heut zu Tage noch vorhanden ſind. Und wie Apollodorus hier, in Sache der Neära, des Kebsweibes des Stephani, wider Stephanum rechtet, ſo hat man auch unter denen Demoſtheniſchen Reden, deren Recht zum Demoſthene nie in Zweifel gezogen worden iſt, noch ein Paar andere, wo eben dieſer Apollodorus wider eben dieſen Stephanum, wiewohl aus andern Gründen, ſtreitet. Die Menge der Reden, die Demoſthenes für Apollodorum gemacht hat, ſcheint zu verſtehen zu geben, daß Apollodorus zur Führung ſeiner Rechtshändel, die nicht wenige waren, niemanden anders als Demoſthenem gebraucht habe.

a) Das war der Schwiegerſohn des vorbeſagten Apollodori.

b) Das iſt, hier wird nicht gefragt, iſt ſie ein gutes, oder ein ſchlechtes Eheweib, oder Kebsweib. Das ſtinkt nach dem Schulfuchſe. Dergleichen Dinge wollen wir eben vom Libanio lernen. Das fehlt uns noch.

Den Anfang dieſer Rede ſpricht Theomneſtus aus, alsdenn löſet ihn ſein Schwiegervater, Apollodorus, ab, und ſaget den allergröſten Theil der Rede her.

Rede,

Männer von Athen, gar viele Dinge haben mich bewogen, dieſe Schriftsklage wider die Neäram einzugeben, und vor euch zu treten. Denn Stephanus hat uns ſehr vieles und ſehr großes Unrecht angethan [a]) und uns in die äußerſten Gefahren verſetzet, mich und meinen Schwiegervater und meine Schweſter [b]) und meine Ehefrau; ſo daß ich dieſen Rechtshandel bloß zu meiner Nothwehre und zur gebührenden Rache, nicht aber als muthwilliger Angreiſer anhebe. Er, Stephanus, hat zuerſt die Feindſchaft, die itzt unter uns obwaltet, angefangen, er hat es an uns gebracht, ob wir ihm gleich mit keinem Worte, noch mit irgend einer thätlichen Beleidigung zu nahe getreten waren. Um euch nun ein rechtes Licht in dieſer Sache zu geben, ſo will ich euch vor allen Dingen erzählen, wie grauſam er uns mitgeſpielet hat, und wie er uns in die Gefahr verſetzt hat, in das äußerſte Elend zu gerathen, um unſer Vaterland zu kommen und unſern Rechtsſtand einzubüßen. Dieſe Erzählung wird euch von der Billigkeit unſers Verfahrens, zu dem wir uns durch die Noth gedrungen fanden, überzeugen und dahin vermögen, daß ihr uns unſern Entſchlus, zur rechtmäßigen und befugten Nothwehre zu greifen, verzeihet.

 Da

a) Auf Betrieb und Verhetzung der Neära, und zum Beſten derſelben, und der von ihm mit ihr erzeugten Kinder.
b) Die zugleich Theomneſti Schweſter und auch deſſelben Schwiegermutter, das iſt, Apollodori Ehefrau war.

Da die Gemeinde zu Athen ſtimmete, daß Paſion [a]), der Vater dieſes Apollodori, in die Zahl der Bürger zu Athen aufgenommen werden ſolle, er mit ſamt ſeinem Geſchlechte und Nachkommen, und das zur Vergeltung der vielen von ihm der Gemeinde erwieſenen Wohlthaten, o war mein Vater [b]) einſtimmig, und bewilligte durch ſeinen Beyfall dem Paſioni das Geſchenke, welches ihm die Gemeinde durch Mittheilung ihres Bürgerrechtes machte. Ja, er ging noch weiter, und gab deſſen Sohne, Apollodoro, ſeine Tochter, die meine Schweſter iſt. Und mit der hat Apollodorus Kinder gezeuget. Weil nun Apollodorus, ſo wohl gegen meine Schweſter als gegen uns alle ſich vernünftig und milde bezeiget hat, und weil er uns nicht bloß dem Namen nach, ſondern auch in der That für ſeine Angehörigen hielt [c]), und uns zu Genoſſen ſeines ganzen Vermögens machte, ſo habe auch ich ſeine Tochter zur Ehe genommen, die zugleich meine Frau und meiner Schweſter Tochter iſt. Nun geſchahe es einsmals, daß dieſer Apollodorus, in der Folge der Zeit [d]), durch das Looß in den Rath kam, und nach ausgeſtandener Probe, und

a) Urſprünglich war dieſer Paſion ein Thraker, und war in ſeiner Kindheit als Sclave nach Athen gebracht worden, um daſelbſt verkauft zu werden. Es hatte ihn aber ein gutes Glück in das Haus eines Geldmäklers geführet, wo er die Geldkammerey, oder die Geldwechſel= und Mäkelkunſt lernte, und nach ſeines Herrn Untergange, ſeine Bank übernahm, reich dabey, und durch den Reichthum beliebt ward. Von dieſem Manne komt gar ſehr viel beym Demoſthene vor.

b) Mit Namen Dinias.

c) Aus den vielen Stellen, da Demoſthenes ſeiner gedenket, läſſet ſich abnehmen, daß Apollodorus ein etwas ſtolzer, ruhmbegieriger, verſchwenderiſcher, aber auch milder und edelmüthiger Mann geweſen ſeyn müſſe. Aus dem einzigen Demoſthene ließe ſich beynahe der ganze Lebenslauf dieſes Mannes zuſammentragen, der, ſo unbekant er auch heut zu Tage iſt, dennoch zu ſeiner Zeit eine nicht geringe Perſon zu Athen vorgeſtellet haben mag.

d) Nachdem er ſich nemlich mit unſerm Hauſe verbunden hatte.

und abgelegten gewöhnlichen Rathsmannes Eyde, in demſelben aufgenommen ward. Die Zeiten lieſen damals ſehr gefährlich. Mit unſern Sachen ſtund es ganz nicht zum Beſten, mit Philippo waren wir in einem ſolchen Kriege verwickelt, daß alle unſere Wohlfahrt auf dem Spiele ſtund, und mit Siege, oder Verluſte entweder uns blieb oder verlohren ging. Denn gewannen wir, ſo kamen wir unter den Griechen oben ans Bret, ſo bekamen wir alle unſere uns entriſſene Habe und Eroberungen wieder, und ſchlugen Philippum ſo aufs Haupt, daß er uns weiter nichts anhaben konte, und wir vor ſeinen fernern Anfällen geſichert ſeyn konten. Verſpielten wir aber, und das muſte nothwendiger Weiſe geſchehen, wenn wir nicht zeitig genug mit unſerer Hülfe herbey eilten, ſondern zu lange ſäumten, die in Gefahr und auf der Kippe ſtehenden Theile unſeres Gebietes zu retten und zu decken, und wenn wir unſern Bundsgenoſſen beyzuſpringen und ſie aus den Klauen ihres und unſeres gemeinen Feindes herauszureißen unterließen, ſo muſten erſtlich unſere Bundsgenoſſen umkommen. Denn ſie muſten ja durch ihre Steuren unſere Kriegsmanſchaft auf den Beinen halten. Konten ſie aber keinen Beytrag mehr hergeben, ſo muſte unſere Kriegsmacht nothwendiger Weiſe aus einander gehen und ſich zerſtreuen; und war dieſe weg, je, wer ſolte ſie denn, die Bundsgenoſſen, ſchützen? Zweytens, muſte uns dadurch übele Nachrede und arger Verdacht bey den übrigen Griechen zuwachſen. Denn wenn ſie ſahen, daß wir das Heil unſerer Bundsgenoſſen verwahrloſten, ſo konten ſie leicht erachten, daß ſie ſelber ſich wenig Rechnung auf unſern Beyſtand würden machen können. Endlich, gerieth ſelbſt das Wenige, was uns an ausheimiſchen Habſeligkeiten noch übrig geblieben war, als Lemmus, Imbrus, Skyrus und Cherrhoneſus, in die äußerſte Ge-

fahr verlohren zu gehen. Ueberdem ſtunden wir im Begriffe, insgeſamt, ohne Ausnahme eines einzigen, in Perſon zu Felde zu ziehen, theils nach Euböa, theils nach Olynthus. Zu der Zeit alſo, zu einer ſo mißlichen Zeit, da große Noth einher drang und keinen Verſchub geſtattete, da ſetzte Apollodorus im Rathe, als Rathsmann, ein Pſephiſma auf [a]), und brachte heraus [b]) zur Gemeinde, ein Probuleuma, oder Rathsvorerachten [c]), beyde des Inhaltes, das Volk ſolte durch Händerecken ausmachen, ob es lieber wolle, daß der Ueberſchuß der gemeinen Gelder, der nach Abzuge der Verwaltungskoſten übrig bliebe, zu Soldatenlöhnung oder zu Schauſpielgeldern verwendet würde. Solte es lediglich nach den Geſetzen gehen, ſo wäre die Sache zwar ſchon entſchieden, indem die

a) Das heiſt, er nahm es auf ſich, die Perſon des Rathes vorzuſtellen, und ward auctor rogationis, Gewehrmann einer Anfrage an das Volk, ob das Volk das und das bewilligen wolte. Nun that er das zwar auf Betrieb des Rathes, welcher Apollodorum als ein Werkzeug und als ſeinen Vertreter, Vorſteller und Stadthalter brauchte; doch muſte Apollodorus die Gewehr dieſer Anfrage leiſten, das iſt, er muſte den Schaden und den Anſpruch tragen, der davon kam und drauf fiel. Denn wurde ein ſolches Pſephiſma von der Gemeinde zwar bewilliget, hernachmals aber von einem Rechtsverſtändigen in Anſpruch genommen, und der Widergeſetzlichkeit, das iſt, der Mißhelligkeit mit den alten Geſetzen, überwunden, und von dem dazu geordneten und dieſerwegen niedergeſetzten Gerichten, aus beſagtem Grunde des Widerſpruches wider die alten Geſetze, wieder umgeſtoßen und verdammet, ſo muſte der Gewehrman der Anfrage die Geldbuße aus ſeinen Mitteln erlegen, welche ſein Anſprecher ihm anſchrieb, woferne die Urtheiler nicht etwa des Anſprechers Begehren gar zu begehrlich und ausſchweifend fanden, und es darum milderten. So wie hier der Fall war.

b) Nemlich aus dem Rathhauſe, Prytaneo.

c) Das Rathsvorerachten, oder vorläufiges Gutachten, enthielt eine umſtändliche Beſchreibung des Handels, den man dem Volke vorlegen wolte, und ein Bericht, daß, mit Drumwiſſen des Rathes, der und der dem Volke eine ſolche oder ſolche Anfrage vorlegen wolle, nebſt Anfrage von Seiten des Rathes, ob das Volk geſchehen laſſen wolle, daß beſagte Zumuthung des Benanten ihm vorgelegt werde und an ihn gelange.

die Geſetze befolen, zu Kriegszeiten den Ueberſchuß der Verpflegungsgelder zu Soldatenlöhnungen anzuwenden. Gleichwohl erachte man es aber doch der Billigkeit zu seyn, daß man die Gemeinde, als welche Herr von ihrem Eigenthume ſey, anſpreche und befrage, wozu ſie den Ueberſchuß ihrer Gelder angewendet wiſſen wolle. Und daß er dieſes alles zum Beſten der Gemeinde zu Athen rathe und in Antrag bringe, das beſchwohr er eydlich. Und ihr erkantet das auch ſelbſt davor, wie ihr alle ihm damals deſſen Zeugniß gabet. Wie nun hierauf die doppelte Handreckung a) vor ſich ging, da war niemand, der widerſprach. Und obgleich hernachmals Apollodorus mit dieſem Pſephiſmate übel gefahren iſt b), ſo geſteht doch jederman ein, ſo oft, als man auf dieſes Capitel zu ſprechen komt, daß man den guten Mann auf eine höchſt unanſtändige und unverantwortliche Weiſe gemißhandelt habe, da er doch den heilſamſten Rath an die Hand gegeben hatte. Ihr habt alſo Urſache, auf das damals über Apollodorum ergangene ungerechte Gerichte zu zürnen, doch dürft ihr darum nicht euren Zorn über die Urtheiler auslaſſen, die damals wider Apollodorum den Ausſpruch thaten c), ſondern

a) Die eine vor, die andere wider das Pſephiſma.

b) Hieraus erhellet klärlich erſtlich, daß Demoſthenes die Rede von den Gilden oder Zünften zwar gemacht oder aufgeſetzt, Apollodorus aber ſie gehalten habe, zweytens, daß der Vorſchlag anfänglich zwar angenommen, hernachmals aber bey reiferer Ueberlegung wieder verworfen, und Apollodorus zu einer Geldbuße verdammet worden iſt.

c) Anderer Urſachen für itzo zu geſchweigen, vielleicht auch darum mit, weil die alten ächten Athenienſer neidiſch auf Apollodorum, einen neugebackenen Edeln, waren, daß derſelbe ſich in die Regierung eindrang, und mit ſeiner Freygebigkeit gegen die Bürgerſchaft die anderen bravirte und ausſtach, die es ihm nicht nachthun konten noch wolten. Wie aus der Rede wider Polyclem, imgleichen von der trierarchiſcheu Crone erhellet. Wegen ſeines Großthuns waren ihm die altadelichen und weniger reichen Geſchlechter in allem, was er vornahm, aus Abgunſt und Eiferſucht zuwider.

den müſſet ihr über den Betrüger ausſchütten, der die Urthelsfinder durch ſeine verfänglichen Vorſpiegelungen und Bethörungen berückte [a]). Dieſer Stephanus hier gab nemlich eine Schriftsklage wider Apollodori Pſephiſma ein, und führte in demſelben Beſchwerden über dieſes Pſephiſmatis Mißhelligkeit mit den alten Geſetzen und Herkommen. Und das that er aus keiner andern Urſache, als dem boßhaften Vorſatze, durch feindſelige Mißdeutung und Verdrehung eines wohlgemeinten und an ſich heilſamen Anrates den guten Mann zu verſchreyen und euch wider ihn zu verhetzen und euch irre zu machen. Wie er nun zum Verhör kam, da ſtelte er falſche Zeugen auf, und brachte vieles nicht zur Sache gehöriges vor, um Apollodorum damit zu beſchwehren. Und mit dieſem Kunſtgriffe erſchlich er eine Verurtheilung des Pſephiſmatis [b]). Nun hätten wir uns das endlich noch wohl gefallen gelaſſen, und würden es mit Geduld ertragen haben, wenn es dabey geblieben wäre, und wenn er ſich in Beſtimmung der Strafgebüren billig hätte wollen finden laſſen, aber dazu war er nicht zu bringen. Denn als die Urtheiler nun den Stimſcherben wegen der Wardierung [c]) ergriffen, da baten wir ihn zwar inſtändig, er möchte doch die Seiten nicht ſo hoch ſpannen, ſondern von der Strenge ſeiner Foderungen etwas nachlaſſen. Aber er hatte keine Ohren dazu, ſondern ſchätzte den Verluſt der Rechtsſache auf funfzehn Ta-

a) Hiemit wird Stephanus gemeint.

b) Wenn Wünſchen was hülfe, ſo wünſchte ich wohl, man hätte dieſe Anklagsrede des Stephani noch. Sie würde Demoſthenem nicht wenig erläutern.

c) Es wurde zweymal geſtimmet; einmal, wer den Proces gewinnen, und wer ihn verlieren, wer Recht und wer Unrecht haben ſolte; ſodenn, wenn das ausgemacht war, wurde der Gewinner gefragt, wie hoch er dem Verlierer den Verluſt der Klage anrechne. Dieſer ſchätzte ihn denn. Und dabey blieb es, ſo die Urtheiler die Foderung nicht zu hart fanden.

Talente, damit er nemlich auf dieſe Weiſe Apollodorum ſelbſt um ſeinen Rechtsſtand brächte [a]), deſſelben Kinder aber und ſeine Frau, das iſt, meine Schweſter und uns alle an den Bettelſtab brächte. Denn Apollodori geſamtes Vermögen belief ſich nicht einmal auf die drey Talente *alles* zuſammen genommen. Wie konte er alſo eine *ſo ungeheure* Summe bezahlen? Aber das wolte eben *Stephanus* haben, daß er ſie nicht ſolte bezahlen können. Denn ward die Schuld in der neunten Prytanie [b]) nicht abgetragen, ſo wurde ſie größer, und aus funfzehn Talenten wurden ihrer dreyßig, mithin ward die Unmöglichkeit der Bezahlung verdoppelt, und wäre das geſchehen, ſo würde Apollodorus unter den Schuldnern des States angeſchrieben, und ſein Vermögen confiſcirt und zum Ausruf und zur Veräußerung zum Vortheile der gemeinen Caſſe gekommen ſeyn; wäre nun Apollodori Vermögen zerſtreuet geworden, ſo würde er und ſeine Kinder und ſein Weib und wir alle in die äußerſte Dürſtigkeit verfallen ſeyn. Ja, die eine von ſeinen beyden Töchtern, die noch ledig iſt, wür-

a) Das war eine ſehr feine liſtige Anſtalt zu Athen, jemanden, den man in der Regierung nicht dulden wolte, von dahin auszuſchließen; daß man nemlich ihn in eine Rechtsſache verwickelte, hernach die Sache ſo ſpielte, daß er den Proces verlohr und in eine Geldbuße geſchlagen ward, die er nie erſchwingen konte. Hiemit war er geſchoppt, wie die Holländer ſagen, und durfte nicht einmal drüber ſchreyen; und durfte in ſeinem Leben nie wieder ins Parlament kommen. Weg war er.

b) Wohl zu verſtehen, nicht von der Verwirkung der Schuld anzurechnen, ſondern vom Anfange des Jahres an. Denn in derjenigen Prytanie, welche vom Anfange des Jahres an, (welcher in den Monat Julius fiel) die neunte war, wurden die Rechnungsbücher der Ausgabe und Einnahme des States geſchloſſen, damit ſie noch unter der zehnten Prytanie (denn je zehen regierten in einem Jahre) den Logiſten oder Rechnungsnachſehern vorgelegt werden konten. Wer alſo z. E. in der ſiebenden oder achten Prytanie ſtraffällig ward, der hatte wenig Zeit, die Bezahlung klar zu machen.

de gar nicht haben ausgeſtattet werden können, ſondern würde ſich genöthiget geſehen haben, ihre Lebenstage in der Jungfrauſchaft zu beſchließen [a]). Denn wer würde wohl die Tochter eines Mannes, der dem State ſchuldig iſt und nichts zu leben hat, ohne Mitgabe nehmen? In eine ſo große Noth wolte Stephanus uns bringen, und an ſich ließ er es wenigſtens nicht ermangeln, uns ohn Rettung zu ſtürzen, ob wir ihm gleich in der Gottes Welt nichts zu Leide gethan hatten. Doch kam es mit uns ſo weit nicht, und das haben wir der Billigkeit der damaligen Urtheiler zu verdanken, und wir ſagen ihnen auch recht großen und herzlichen Dank dafür, daß ſie es nicht geſchehen ließen, daß Apollodorus nicht aus dem Lande der Lebendigen gleichſam weggerückt, und mit Strumpfe und Stiele ausgerottet und aus dieſem State hinaus geſchmiſſen ward, ſondern daß ſie ſich begnügen ließen, ihm eine Geldbuße von einem Talente [b]) anzuſetzen; ſo daß man dieſe Summe endlich zur Noth noch, wiewohl mit Mühe, hat aufbringen können.

Wir meinen alſo Recht daran zu thun, wenn wir dieſem Manne [c]) eben denſelben Eranum wieder zu geben [d])

und

a) Das ward von den Alten für das gröſte Unglück gehalten, welches einer Jungfrau und ihrer Familie wiederfahren konte, wenn ſie nemlich ledig blieb; und hiernächſt, wenn ſie unfruchtbar blieb. Daß dieſes noch heut zu Tage, der Glaube der Griechen und Türken ſey, bezeugen die Briefe der Lady Montagü, an mehr als einem Orte.

b) Allezeit mehr als zuviel für einen, deſſen geſamtes Vermögen noch keine volle drey Talente betrug. Hier möchte man fragen, warum ſetzten aber die Athenienſer ſo gar hohe Strafen, die ſo ſehr ins Geld liefen, auf ihre Proceſſe? War das billig? Oder war es ein politiſcher Kunſtgrif, den Reichen und Mächtigen damit das überflüſſige Blut abzuzapfen, damit ihnen die Rottierhitze vergienge und ſie aufhörten, dem State gefährlich zu ſeyn?

c) Stephano nemlich.

d) Das iſt, ihn mit ſeiner eignen Münze zu bezahlen, nach unſerer Weiſe zu ſprechen. Das Gleichniß oder das Sprüchwort von Erano hergenommen iſt dem Demoſtheni eigen, und komt

oft

und ihn gänzlich zu Grunde zu richten, und aus dieſer Stadt hinaus zu ſtoßen ſuchen. Denn ſeine Grauſamkeit gegen uns iſt ganz unglaublich verwütet geweſen. Nicht allein durch vorhin erwähnten Anſatz hat er Apollodorum zu fällen geſuchet, ſondern auch durch noch einen andern, der eben ſo grimmig war und ebenermaßen nichts weniger, als die Verbannung Apollodori aus ſeinem Vaterlande abzielte. Denn er erhub eine Klage wider ihn, wegen eines von ihm ſelbſt fälſchlich erdichteten und Apollodoro zur Ungebühr beygemeſſenen Verbrechens, um deſſentwillen er, Apollodorus, der gemeinen Caſſe eine gewiſſe Geldbuße, und das noch dazu ſeit fünf und zwanzig Jahren a) her, ſchuldig ſeyn ſolte. Die angegebene Sache ſolte ſich, Stephani Vorgeben nach, alſo verhalten. Apollodorus wäre einesmals vor mehr als fünf und zwanzig Jahren nach Aphidnä gekommen, um daſelbſt einen ihm entlaufenen Knecht aufzuſuchen und abzuholen. Dieſen Knecht hätte er von einem gewiſſen Weibe daſelbſt gefodert. Das Weib aber hätte von dem Kerle nichts wiſſen gewolt. Darüber wäre es unter ihnen beyden zum Gekeiſe und endlich gar zur Schlägerey gekommen, und da hätte Apollodorus die Frau ſo übel zugerichtet, daß ſie

oftmals bey ihm vor. Ich habe ſchon an einem andern Orte umſtändlicher davon geſprochen. Dahin ich alſo mich bezogen haben wil. Unter andern könte auch dieſes dem Demoſtheni ſehr geläufiges Gleichniß mit einen Beweiß abgeben, daß dieſe Rede Demoſtheni zugehöre, wiewohl es allemal nur ein ſchwacher Beweiß ſeyn kan. Unter dem Worte oder Bilde des Erani oder des freywilligen Beytrages wird hier an dieſer Stelle die Grauſamkeit und Liebloſigkeit gemeinet.

a) Seit fünf und zwanzig Jahren! das reime ich nicht recht zuſammen, ſo anders die hier erwähnte Sache zu gleicher Zeit mit jener getrieben worden iſt. Denn jene Gildenſache ward vom Apollodoro getrieben, als derſelbe etwa ein Mann von die dreißig ſeyn mochte Man muß alſo wohl annehmen, daß die zuletzt erwähnte Beſchuldigung Stephani gegen Apollodorum wohl ein zwanzig Jahr jünger ſeyn muß als die erſte.

ſie von den Schlägen geſtorben wäre. Ob nun gleich an der ganzen Sache nichts war und es eine bloße Lügen und Erdichtung Stephani war, ſo zog er doch gewiſſe Knechte auf ſeine Seite und in ſein Intereſſe, und ſtimmete ſie, wie ſie ſagen ſolten, wenn ſie vor die Gerichte des Verhörs wegen geſtellt werden würden. Er hieß ihnen nemlich, ſie ſolten ſich für freye Leute und für Kaufleute von Kyrenä ausgeben, und ſein Vorgeben mit ihrem falſchen Zeugniſſe bewähren. Und nach dieſer Zuſchickung kündigte er denn Apollodoro einen Gerichtstermin an, um an denſelben im Palladio [a]) zu erſcheinen und ſich wegen der auf ihn gebrachten Beſchuldigung zu verantworten. Er ſelbſt in eigner Perſon [b]) hielt die Anklagsrede und betheurete mit eydlicher Ausſage, daß Apollodorus das vorgebliche Weib mit eignen Händen umgebracht hätte, und wünſchte, ſo er dran löge, ſich und ſeinem Geſchlechte und Hauſe [c]) den gänzlichen Untergang an den Hals. So ſehr vermaß und verfluchte er ſich über einem Nichts, über einem Dinge, das nie geſchehen war, das er nicht geſehen hatte und das ihm auch keine lebendige Seele berichtet hatte. Jedoch, es mißlung ihm dieſer heilloſe Streich, er trug aus dem ganzen Handel anders nichts als Schimpf und Schande,

und

a) Das war ein Gericht in dem Hafen Phalerus, wo über unvorſetzliche Mordtaten erkant ward.

b) Ueberhaupt war es einem verübelt, Ankläger zu ſeyn, und wer das ofte that, der kriegte einen garſtigen Namen davon, Um wie vielmehr muſte das was gehäſſiges ſeyn und üble Nachrede zu Wege bringen, wenn ein Anverwanter in eigner Perſon hintrit vor die Gerichte und in einer wohlgeſetzten und fertig auswendig gelernten Rede ſeinen Anverwanten anklagt. Denn Stephanus und Apollodorus waren nahe Freunde, wie aus dieſer Rede erhellet.

c) Γένει καὶ οἰκίᾳ. An dieſer Stelle und in dieſer Weiſe zu ſprechen ſcheint γένος das Geſchlecht, die Kinder und Nachkommen in gerader abſteigender Linie zu bedeuten, οἰκία aber, das Haus, die Seitenverwanten, die Sipſchaft zu bedeuten.

und die Nachrede davon, daß er einen falſchen Eyd geſchwohren habe. Denn es kam heraus, daß er Geld vom Kephiſiphonte und Apollophane genommen hatte, und ſich von ihnen hatte dingen und als ein Werkzeug der Boßheit gebrauchen gelaſſen. Denn dieſe Leute hätten gerne Apollodorum ausgebiſſen und anrüchtig gemacht gehabt. Aber die Urtheiler kamen hinter dieſe Schelmerey; von fünf hundert Stimmen waren nur ſehr wenige auf ſeiner Seite. Kurz, er verlohr die Sache, und trug die Schmach davon, daß er ein Schelm und ein Schwörer falſcher Eyde ſey.

Nun bedenkt einmal, beſcheidene Männer, bey euch ſelber, was ich wohl und was mein Weib und was meine Schweſter wohl würden haben anfangen wollen, wenn dem Stephano ſein heilloſer Streich, Apollodorum ins Verderben zu bringen, gelungen wäre, es ſey nun in dem erſtern oder in dem leztern Rechtshandel. Was für ein Schimpf, was für eine Schande ihn betroffen haben würde! in was für ein Wehe, in welchen Jammer er verſunken ſeyn würde! Doch, Gottlob, das Wetter iſt vorüber, und nun iſt die Reihe an uns, ihm das Unglück, darein er uns ſtürzen wolte, auf ſeinen Kopf zu bringen. Und hiezu hat theils Schuldigkeit, theils das Nöthigen und Treiben meiner nächſten und liebſten Freunde mich vermocht. Denn man hat mir keine Ruhe gelaſſen, man hat mir zugeſezt von allen Seiten, jeder von ihnen hat mich insbeſondere vorgenommen, oder iſt zu mir gekommen, um mir zuzureden, daß ich doch Apollodoro Recht am Stephano verſchaffen möchte. Man hat mich ausgerichtet, wenn ich mich ſperrete, das zu thun. Man hat mir gedrohet, mich für den laſherzigſten Menſchen, für den verzagteſten und kleinmütigſten Bärenhäuter zu halten, wenn ich es unterließe. Wenn ich die nahe Verwantſchaft, in der ich mit Stephano und deſſen Angehörigen

ſtehe,

ſtehe, ſo hoch ſchätzte, daß ich darüber, und aus Achtung gegen dieſelbe, verabſäumte, meiner Schweſter, meinen Schwiegereltern [a]), meinen Schweſterkindern und meinem Weibe die ihnen gebührende Genugthuung von ihrem Feinde, Stephano, zu verſchaffen; wenn ich unterließe, die verfluchte Hure [b]), welche die Heiligkeit der Götter beleidiget, die Stadt und derſelben Regierung freventlich geſchändet und eure Geſetze aus den Augen geſetzt hat, vor euch zu führen, derer Verbrechen, deren ich ſie beſchuldige, zu überführen und ſie damit eurem Einſehen und eurer willkührlichen Ahndung zu überlaſſen. Wie nun Stephanus den Geſetzen und euren Pſephiſmatibus zuwider verſucht hat, mich um meine Angehörigen zu bringen, ſo trete auch ich vor euch, in der Abſicht, euch zu belehren, daß er im Gegentheile mit einer fremden Frau, die keine Bürgerin iſt, Haus hält, und fremder Leute Söhne als die ſeinigen in die Phratoreyen und Demoteyen einführet, und fremder Leute Töchter als ſeine eignen ausſtattet und die Gewähr dafür leiſtet [c]). Daß er wider die Heiligkeit der Götter und wider die Rechte ihres Dienſtes geſündiget, daß er der Gemeinde ihr Recht und ihre Macht ſtreitig machen und verkümmern und an ſich reißen wil, einen zu ihrem Bürger zu machen, ſo dieſelbe ſolches thun will. Denn wer wird wohl je in der Zukunft dieſes Geſchenke beym Volke ſuchen, und ſol-

a) Hierunter wird die ſo eben genante Schweſter auch mit begriffen ſo, wie unter dem Namen der Schweſter Kinder auch das Eheweib Theomneſti ſchon mit begriffen iſt, ob ſie gleich unmittelbar drauf wiederum beſonders genennet wird.

b) Die Neäram. Hier zeiget er den Inhalt der folgenden Rede kürzlich an.

c) Dem Nehmer, daß dieſe Töchter nemlich freygebohrne und Bürgerskinder ſind, und gut thun werden, und was dergleichen Dinge mehr ſind, dafür einer gut ſagte, es mochte nun Vater oder Großvater oder Bruder oder Onkel ſeyn, der eine junge Dirne aus ſeiner Gewalt weg in die Gewalt des Mannes gab.

ſolches zu erlangen ſich in große Unkoſten ſetzen und es ſich ſonſten ſehr ſauer werden laſſen, viel laufen und rennen und Hände drücken und bitten und flehen wollen, wenn er ohne alle Mühe und mit unendlich geringerm Aufwande, eben ſo viel erhalten kan.

Urtheiler, ich habe euch die Dinge geſagt, in welchen Stephanus mir Unrecht angethan hat, und um derentwillen ich dieſe Schriftsklage wider ihn angeſtelt habe. Daß aber dieſe Neära eine Fremde ſey und daß ſie dem Stephano beywohne und daß ſie ſich in vielen Stücken gegen den Staat durch Uebertretung ſeiner Geſetze gröblich verſündiget habe, das müſſet ihr nunmehro vernehmen. Weil ich aber noch ein junger Mann und des Sprechens ungewohnt bin, ſo gelanget an euch, dieſes mein, wie ich erachte, geziemendes und rechtmäßiges Begehren, daß ihr mir erlauben wollet, Apollodorum herbey zu rufen, damit er in Haltung meiner Rede und in Ausführung meiner Klage mein Beyſtand und Vorſprecher ſeyn möge. Denn er iſt nicht nur älter als ich, ſondern verſteht ſich auch beſſer auf eure Geſetze und Rechte, und iſt vom Stephano ſehr gedrückt und getreten worden, und hat dieſen ganzen Handel auf den Daumen inne; und hat ſich nach allen genau und ſorgfältig erkundiget. Drum darf es ihm niemand verübeln, wenn er dem Stephano wieder vergilt, wie er an ihm, Apollodoro, verdienet hatte. Denn Stephanus hat es zuerſt an ihn gebracht. Nicht ſowohl auf den Sprecher müſſet ihr ſehen, noch auf die Urſache der Klage, ſondern auf das, was geſprochen wird. Aus dem Vortrage ſowohl der Anklage als der Widerrede müſſet ihr die Wahrheit heraus klauben, und ſodenn allererſt ein Urthel finden, durch welches die Rechte der Götter, die Kraft der Geſetze, die Gerechtigkeit und euer eignes Wohl erhalten wird.

Vor-

Vorſprache [a]).

Männer und Urtheiler, ihr habt alſo nunmehr aus Theomneſti Munde vernommen, von was für Beleidigungen, womit Stephanus mich angefochten und gekränket hat, ich mich gedrungen und gezwungen finde, an dieſem Orte aufzutreten und wider die Neäram zu klagen. Nun vernehmet denn auch von mir den Inhalt meiner Klage wider beſagtes Weib. Ich will nemlich darthun, klärlich und handgreiflich darthun, daß dieſe Neära eine Fremde ſey, und daß ſie dem Stephano den Geſetzen zuwider als Eheſrau beywohne. Der Schreiber ſoll euch alſo vor allen Dingen das Geſetz vorleſen, nach welchem Theomneſtus ſeine Schriftsklagelibell aufgeſetzt und eingereichet hat, und dieſer Rechtshandel vor eure Gerichtsbank gelanget iſt.

Geſetz.

Wenn ein Fremdling einer Frau, die ein hieſiges Stadtskind iſt, als Ehemann beywohnet, ſo ſoll es einem jeden Athenienſer, der nur will, wenn er anders Recht vor den Gerichten zu handeln hat, frey ſtehen, wider einen ſolchen Fremdling eine Schriftsklage bey den Theſmotheten einzugeben. Wird nun der Fremdling überwunden, ſo ſoll er als ein Knecht verkauft werden mit ſamt ſeiner ganzen Habe; und was aus ſolchem Verkaufe heraus komt, davon ſoll ein Drittheil des Ueberwinders ſeyn [b]). Auf gleiche Weiſe, wenn eine fremde Frau einem einheimiſchen Manne beywohnet, ſo ſoll es mit derſelben eben alſo gehalten werden, und ihr Eheman ſoll an den Staat noch oben drein ein tauſend Drachmas verwirkt haben.

So

a) Das zeigt an, daß Theomneſtus mit dieſen Worten abgetreten und Apollodorus aufgetreten iſt und daß dieſer es iſt, welcher das folgende ſpricht.

b) Die beyden übrigen Drittel fallen dem State anheim.

So lauten die Worte des Geſetzes, die ihr, Männer und Richter, ſo eben gehöret habt. Ihr wiſſet alſo nunmehro daraus, daß dieſes Geſetz nicht geſtattet, weder einer fremden Frau einem einheimiſchen Manne, hieſigem Stattkinde, beyzuwohnen, noch auch wiederum, *einer* hieſigen Frau ſich mit einem Fremdlinge zu *verbinden*, und in einer ſolchen Ehe Kinder mit einander zu erzielen, auf keinerley Weiſe, und unter keinem Vorwande, er habe auch Namen wie er wolle. Ihr habt ferner gehöret, wie das Geſetz geſtattet, bey den Theſmotheten eine Schriftsklage wider den Verbrecher dieſes Geſetzes, er ſey nun Mann, oder Frau, einzugeben, und daß endlich das Geſetz verordnet, daß der überführte einheimiſche Theil zum Vortheil des Stattes verkauft werden ſolle. Nun muß ich euch auch weiſen und gründlich belehren, daß Neära dieſes Geſetz verbrochen, mithin auch verdienet habe, daß die von dem Geſetze ihr angedrohten Strafen an ihr vollzogen werden. Um das zu thun, muß ich in die vorigen Zeiten und in die Jahre ihrer Kindheit zurückgehn.

Es war einmal eine Frau, mit Namen Nicarete, die war eine Freygelaſſene des Eleers, Chariſiä, und hatte den Koch deſſelben, mit Namen Hippiam, zur Ehe. Dieſe Frau machte Werk davon, daß ſie junge, ganz junge und kleine Mädgen aufkaufte und erzog, denn ſie verſtund ſich aus der Maßen wohl darauf, einem Töchtergen von guter Art es gleich an den Augen abzuſehen, was für gute Gaben in ihm ſtäken. Sie wuſte auch wohl mit Mägdelein umzugehen, und und konte ſie vortreflich abrichten. Das war ihr Thun und Geſchäfte, und damit verdiente ſie ihr Brot. Denn ſie verkaufte ſolche Kinder wieder, oder vielmehr

anfänglich nur derſelben Jungfrauſchaft, und gab ſie für ihre eignen Töchter aus, damit ſie dieſelben ihren Liebhabern deſto höher anſchlüge, und deſto mehr Geld aus ihnen löſete. Denn wer der Mädgen genießen wolte, der muſte für ſie zehnmal mehr als für Sclavinnen geben. Denn die Nicarete gab dieſe Mädgen für Freygebohrne aus. Wie nun die Nicarete durch Verkaufung der Jungfrauſchaft dieſer ihrer Mädgen, deren an der Zahl ſieben waren, ihren Schnitt gemacht und einen ziemlichen Pfennig erworben hatte, ſo ſchlug ſie auf einmal mit allen los, und verkaufte auch derſelben Perſonen ſelbſt. Dieſe ſieben Mädgen hießen Anthia, Stratoklea, Ariſtoclea, Metanira, Phila, Iſthmias, und Neära, eben dieſelbe, von der hier die Rede iſt. Wer nun eine jede von dieſen Dirnen gekauft, und ſie hernachmals frey gelaſſen hat, das ſollet ihr, wenn euch anders dran gelegen iſt, und ſo ich Zeit zu ſprechen übrig haben ſolte, von mir vernehmen. Daß aber dieſe Neära hier eine Magd der Nicaretä geweſen iſt, und mit ihrem Leibe ihrer Frau Geld erworben hat, indem ſie den Lohn ihres Umganges ihren Geſellſchaftern abforderte, davon will ich euch anitzt, weil das eigentlich zur Sache gehöret, näheren Beſcheid ertheilen.

Lyſias, der Sophiſt [a]), war der Metanirä gut, und hielt ſie auf ſeinen Leib, und wandte viel Geld auf ſie, und wolte alſo auch darinne ſeine Liebe und ſeine Freygebigkeit gegen ſie ſehen laſſen, daß er ſie wolte ein-

wey-

a) Oder der Klugmacher. Wir würden etwa ſagen, der Profeſſor. Sophiſtas waren damals zu Athen Leute, welche junge Burſche unterwieſen, wie ſie in verſchiedenen Fällen verſchiedentlich vor Gericht ſprechen ſolten. Lehrer der Proceßberedſamkeit. Es iſt der bekante Redner, von deſſen Reden ein Theil noch übrig iſt.

weyhen [a]) laſſen. Denn er dachte ſo: aller übriger Aufwand, den ich dem Mädgen zu Liebe mache, der komt ihr nicht zu gute. Denn den nimt ihre Frau weg. Was ich aber des Feſtes halber auf ſie verwende, das bleibt ihr eigen, und dafür weiß ſie mir Dank. Er bath alſo die Nicarete, ſie möchte doch auf die Myſteria nach Athen kommen [b]), und die Metanira mit bringen, denn er wolte ſie einweyhen laſſen. Wie nun das Weibesvolk zu Athen ankam, ſo fand Lyſias nicht rathſam ſie bey ſich einzuquartiren, denn er ſcheute ſich vor den Unwillen ſeiner Frau, und wolte ihr nicht gerne den Verdruß machen, ihre Nebenbulerin bedienen zu müſſen; zumal da ſeine Frau ſeines Bruders Brachylli Tochter war; überdem furchte er ſich auch vor ſeiner Mutter, die eine alte Frau, und bey ihm im Hauſe war. Darum ließ er die Weiber bey einem guten

a) Wie etwan ein Römiſchcatholiſcher Liebhaber ſein Mädgen mit nach Rom nähme aufs Jubeljahr, und ihr mit etlichen Dutzenden Roſenkränzen, oder Agnus Dei, oder Indulgenzen, eine Verehrung machte. Die Myſteria wurden alle fünf Jahre einmal zu Athen gefeyert, und hatten großen Zulauf, weil man dachte, alsdenn würde das Thor des Himmels aufgeſchloſſen, und die Heiligkeit verſchenket. Wie einer, der am Jubeljahre zu Rom geweſen iſt, und ſich daſelbſt auf der Stelle Ablaß geholt hat, unter ſeinen catholiſchen Mitchriſten angeſehner iſt, als andere, und wie einer, der die Wallfart nach Mecca und Medina gethan hat, unter den Muhammedanern das Anſehn der Heiligkeit hat, und Hadſchi heiſt, ſo ehrte man auch in Griechenland die Leute, welche ſich mit den geheimen eleuſiniſchen Heiligthümern hatten einweyhen und einſegnen gelaſſen. Es ſey nun Stolz oder Neugier und Tändeley drau ſchuld, die Hure ließ ſich allezeit einweyhen. Daß aber eine Dirne von dem Hantwerke ſich nach einer ſolchen Heiligkeit geſehnet hat, und daß man ſie auch derſelben theilhaftig gemacht hat, das komt mir nicht ſeltſamer vor, als wenn bey uns Hurer und Ehebrecher mit ſamt ihrem Packe zur Beichte und zum Abendmahle gehn, und auch dazu gelaſſen werden, wenn ſie nur ihren Beichtgroſchen geben.

b) Denn Lyſias wohnte zu Athen, Nicarete aber mit ihren Huren zu Corinth, wo die Niederlage ſolcher Packaſche war. Lyſias reiſete ab und zu, wie es ihm einfiel.

Freunde von ihm, der noch ledig war, nemlich dem Philoſtrato von Kolono, abtreten. In beſagter beyder Weiber, ich meine der Nicaretå und der Metanirå, Geſolge befand ſich auch dieſe Neåra, die zwar auch ſchon mit ihrem můtterlichen ihrer Frau Geld verdienen muſte, damals aber doch noch gar zu jung und noch nicht reif war. Damit ihr nun erkennet, daß ich hierin die Wahrheit rede, und daß Neåra damals der Nicaretå leibeigen geweſen iſt, und daß ſie mit ihr gezogen iſt, und daß ſie, zum Profite ihrer Frau, von jedermanne, der ihr was zuwenden wolte, Geld angenommen hat, ſo will ich beſagten Philoſtratum, als Zeugen, auftreten und ausſagen laſſen, und entbiete ihn hiemit, mir folgendes Zeugniß eydlich abzulegen.

Zeugniß.

Philoſtratus, der Sohn Dionyſii, von Kolono, bezeuget, daß er wiſſe, daß Neåra eine leibeigne eben derſelben Nicaretå geweſen iſt, welcher die Metanira zugehörte, und das ſie bey ihm eingekehrt iſt, und ſich bey ihm aufgehalten hat, zu der Zeit, als ſie [a]) der Myſterien halber hieher von Corinth gereiſet waren, wo ſie ſonſt ordentlicher Weiſe zu wohnen pflegten; und daß Lyſias, der Sohn Kephali, als ſein guter Freund und Bekanter, ſie ihm zugeführt und anbefohlen hat.

Nach dieſer Begebenheit kam dieſe Neåra, Månner von Athen, in einiger Zeit drauf wiederum hieher, auf die großen Panathenåa [b]), in Begleitung des Theſſalers,

a) Nicerete, Metanira und Neåra.

b) Denn es gab auch kleine Panathenåa, die alle Jahre gefeyert wurden. Aber die großen kamen alle fünf Jahre herum. Dieſes Feſt hieß ſo, weil alles, was ſich Athenienſiſch nennete, und Athen zugehörte, ſich auf demſelben verſammeln, und durch gemeinſchaftliches Opfern ihre Gemeinſchaft an einerley Stamme,

lers, Simi, der dieſelbe ſich hielt. Und auch damals kam Nicarete mit ihr, und ſie kehrten beym Cteſippo, dem Sohne Glauconidä, ein. Da ließ Neära ſich in großen Geſellſchaften ſehen, ſie aß mit, ſie trank mit; ſo wie alle Buhlſchweſtern thun [a]. Und daß ich auch daran die Wahrheit rede, das ſollen mir die Zeugen ausſagen, die ich dieſer halben aufbieten will. Ruf mir Euphiletum, Simonis Sohn, den Aexinier her, und Ariſtomachum, den Sohn Critodami, den Alopeker.

Zeugen.

Euphiletus, der Sohn Simonis, der Aexinier, und Ariſtomachus, der Sohn Critodami, der Alopeker, bezeugen, daß ſie wiſſen, daß Simus, der Theſſaler, nach Athen auf die großen Panathenäa gekommen iſt, und mit ſich gebracht hat Nicaretam und diejenige

me, an einerley Gotte, an einerley Glauben, an einerley Hofnung, an einerley Belangen und an einerley Pflichten an den Tag legen und öffentlich bezeugen muſten. Das war ehedem der Gebrauch der Völker, da die Völkerſchaften noch nicht ſo durch Reiſen zu Waſſer und zu Lande, und durch Kriegszüge, Heuraten, und dergleichen Dinge zerſtreuet und vervielfältiget waren, ſondern noch klein und zählbar genug waren, und einen noch genug engen Erdplatz bewohnten, um an einem ſelbſt auch mäßigen Sammelplatz zuſammenkommen zu können. Das ſieht man an den Juden, die alle Jahre zu Jeruſalem dreymal erſcheinen muſten, an den Arabern, die alle Jahre einmal zu Mecca zuſammen kamen, an der Jonier ihren Panioniis, an der Lateiner ihren feriis Latinis, und ſo weiter. Daraus kan man ſicherlich ſchließen, daß unſer Erdboden erſt ſeit nicht gar zu veralterten Zeiten bewohnt zu werden angefangen hat.

a) Das war ein Unterſchiedszeichen einer Buhlſchweſter von einer Ehefrau. Denn die Eheweiber hielten es ſich für eine Schande, ſich bey Gelägen einzufinden, wie ſelbſt auch den Schulknaben aus der Vorrede des Cornelii Nepotis bekant iſt. Wenn die Mahlzeit τὸ δεῖπνον vorbey war, ſo gieng das Zechen τὸ συμπόσιον an, und da muſte eine ſolche Courtiſane mit ſaufen, den luſtigen Brüdern etwas vorſingen, und tanzen.

Neäram, welche itzo vor Gerichte ſtehet, und daß dieſe Geſellſchaft bey Cteſippo, dem Sohne Glauconidä, eingekehrt iſt, und daß die Neära, ihrem Stande gemäß, wie Courtiſanen thun, mitgezechet hat [a]), wenn Cteſippus große Geſellſchaft hatte.

Nach der Zeit hielt ſie ſich zu Corinth auf, und trieb ihr Gewerbe und Nahrung mit ihren angebohrnen Naturgaben, lebte herrlich und koſtbar, auf Koſten, zwar ſonſt auch vieler anderer Liebhaber, inſonderheit aber auch Xenoklidä, des Poeten, und Hipparchi, des Schauſpielhalters. Dieſe beyden hielten Neäram in ihrem Gedinge. Nun ſolte ich euch zwar dieſe beyden Leute als Zeugen darſtellen, um durch derſelben Ausſage mein Angeben zu erhärten. Es iſt mir aber für dißmal nicht möglich beyde darzuſtellen, weil die Geſetze dem einen, nemlich dem Dichter, an dieſer Stete zu ſprechen nicht erlauben, und zwar aus der Urſache. Zu der Zeit, als ihr die Lakedämonier rettetet [b]), auf Zureden des Calliſtrati [c]), da hatte eben Xenoklides den funfzigſten Pfennig des Getraydes [d]) gepachtet, und

a) μετ᾽ αὐτῶν heiſt es im Griechiſchen, mit ihnen, das heiſt mit Simo, mit der Nicareta, und dem ganzen Schwarme von Zechbrüdern, die Simus entweder aus Theſſalien mit brachte, oder zu Athen fand und an ſich zog.

b) Was er für eine Rettung meine, kan ich nicht ſagen, denn die iſt es gewiß nicht, da die Athenienſer den Spartanern bey Mantinea zu Hülfe kamen. Denn dieſe Schlacht iſt ſpäter als die Schlacht bey Leuctra, und die Schlacht bey Leuctra iſt, wie aus der Folge der Erzehlung erhellet, viel ſpäter, als die hier erwehnte Rettung. Wer ſich beſſer auf die griechiſche Geſchichte verſteht, als ich, der mag dieſen Zweifel erörtern und auflöſen.

c) Des großen und berühmten Redners, der Demoſtheni durch die Reden, die er vor der Gemeinde hielt, Luſt gemacht haben ſoll, auch ein Redner zu werden.

d) Das war ein großer Artikel in den Einkünften des States zu Athen, der Zoll von dem aus- und eingehenden Getrayde, der in einer Drachme von funfzig beſtund. Alſo muſten von jeder

und zwar noch vorher, ehe der Krieg angieng. Weil nun ſein Pachtcontract ſo lautete, daß er mit jeder Prytanie a) den Pacht aufs Rathhaus erlegen muſte, ſo blieb Xenoklides zu Hauſe, als die andern zu Felde zogen, vermeinende, daß ſein Pachtcontract ihn dazu berechtigte und ihm die Abweſenheit von der Statt unterſagte b).

jeder Mine zwey Drachmen, und von jedem Talente hundert und zwanzig Drachmen, das iſt eine Mine und zwanzig Drachmen, entrichtet werden.

a) Mit jeder abgehenden Prytanie, oder bey jedem Wechſel der Prytanien. Denn wenn die eine Prytanie den einen Tag abgieng, ſo gieng die nächſte den nächſten Tag drauf an. Es muſte alſo der Pacht von der Einname des Zolles, der in jeder Prytanie fiel, am letzten Tage in der Prytanie abgetragen werden. Warum aber das ſo gehalten worden ſey, ob aus Mißtrauen gegen den Pachter (wiewohl der hätte gnugſamen Vorſtand thun können) oder aus andern Urſachen, wer kan das ſagen? Vielleicht geſchahe das, weil eine jede Prytanie ihre eigene Einname hatte, wie ſie denn auch ihren eignen Schreiber hatte; und in einem Monate nicht ſo viel Zoll einkam als in dem andern; als z. E. in den Winter Monaten, wenn das Meer geſchloſſen war, und die Getraydefuhr ſtille lag, als welche inſonderheit im Monate September und October am ſtärkſten gieng. Daraus ich denn ſchließe, daß die Prytanien oder Phylen nicht alle Jahre dieſelbe Ordnung, wenigſtens nicht im Anfange des Jahres beobachtet haben, ſondern daß die Phylen zwar beſtändig in einer und derſelben Reihe hinter einander zur Prytanie gekommen ſind, aber daß nicht alle Jahre eine und dieſelbe Phyle, ſondern immer eine andere, und zwar die nächſte nach der, welche des Jahrs zuvor an die Regierung zuerſt gekommen war, den Anfang mit Führung der Prytanie gemacht hat, ſonſt würden die Phylen, die im Winter an die Prytanie beharlich gekommen wären, übel zu rechte gekommen ſeyn. Ich habe meine Meinung hievon an einem andern Orte deutlicher und umſtändlicher vorgetragen.

b) Und meines Erachtens dachte der Mann darinne vollkommen recht, und ich ſehe nicht, wie man, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, ihm eine unvermeidliche Nothwendigkeit hat zum Verbrechen anrechnen und ihn darum ſtrafen gekont. Warum ward denn nicht gleich bey Stellung des Pachtcontractes mit ausbedungen, daß bey ereugnenden Kriegszügen der Pachter mit dem Zwange, in Perſon mit zu Felde zu ziehen, oder auch mit der Obliegenheit, wärender ſeiner Abweſenheit den Pacht abzutragen, verſchont bleiben ſolte. Die alten Geſetze ſind in der That voll der gröſten menſchlichen Weisheit, haben aber bey dem dennoch viele und groſze Lücken und ſeltſame Gebre-

zumal da er ſo mit dieſem Feldzuge gar nicht recht zufrieden war. Denn er hatte gleich vom Anfange herein dem Calliſtrato widerſprochen, und den Feldzug widerraten, hatte aber nichts ausrichten können. Ob nun aber gleich die Geſetze ſelbſt Xenoklidi Urlaub gaben a), ſo ſtellte dennoch dieſer Stephanus eine Klage aus dem Titel ἀϛρατίας oder des Wegbleibens vom Kriegeszuge an, machte durch ſein Gewäſch und Geſchrey den Richtern was weiß, und verhetzte ſie wider den Xenoklidem, und machte damit, daß wider denſelben erkant, und er für anrüchtig und ſeines Rechtsſtandes verluſtig erklärt ward. Was dünkt euch hiezu? Iſt es wohl nicht etwas ſchreckliches und trauriges, wenn jemand, der Leute, die von Mutterleibe an eure Bürger ſind, und in der allerbeſten Form des Rechtes Antheil an eurem State haben, um die Freyheit, gleich andern Bürgern am öffentlichen Ehrenorte zu ſprechen, gebracht hat, ſich dennoch alle erſinnliche Mühe giebt, Leute, die dem Stat gar nichts angehen, in die Zahl der Bürger einzuſchreiben und einzudrengen, wovon doch alle Geſetze ſie ausſchließen b). Weil ich nun, wie geſagt, die=

Gebrechen. Und war denn dergleichen Fall noch nie vorher vorgefallen?

a) Je, da haben wir ja noch mehr, als wir dachten. Es heiſt die Geſetze ſelber hätten ihm verſtattet darheime zu bleiben. Was wollen wir mehr? Und gleichwohl wird der Pachter drum angeſprochen, ja nicht nur angeſprochen, ſondern auch gar verdammet. Müſſen das nicht ſeltſame Richter geweſen ſeyn? So gehts. Ungelehrte ſehen zwar mannichmal das Wahre und Rechtmäßige beſſer ein, als Gelehrte, weil die bloß natürliche Vernunft ſie auf die Bahn der Billigkeit weiſet, und keine Spitzfindigkeit der Rechtsgelahrtheit ſie verwirret, noch verblendet; hergegen aber ſind ſie auch viel leichter, als Leute, die ſich gewönt haben, ordentlich zu denken, und Sachen aus einander zu ſetzen, mit redneriſchem Winde umzuwehen, und werden davon gar bald ſchwindelig.

b) An dieſer Erzählung kan man ſehen, wenn man die deutſche Ueber=

dieſes unglücklichen Zufalles wegen, Xenoclidem vor eure Augen nicht treten laſſen darf, ſo muß ich mich begnügen, bloß Hipparchum zur Zeugenausſage zu entbieten. Der ſoll wenigſtens, und muß mir zeugen, oder, ſo er ſich deſſen weigert, endlich bekennen, daß er das Zeugniß, das ich ihm vorlegen will, nicht beſchwören könne noch wolle. Oder ich werde ihn beſchicken [a]). Ruf mir Hipparchum her.

Zeugniß.

Hipparchus, der Athmoner, bezeuget, daß er und Xenoclides Neäram, die itzt vor Gerichte ſteht, als eine Buhlſchweſter von der Art ſolcher, die jedermanne fürs Geld feil ſtehen, gemietet gehabt hat, zu Corinth, und daß dieſes Weib mit ihnen, Hipparcho und Xenoklide, dem Dichter, zu Corinth gezechet hat.

Hierauf bekam ſie zu Liebhabern zwey junge Burſche zugleich, Timanoridam von Corinth, und Eukraten von Leucadien. Weil aber ihre Frau, die Nicareta,

 mit

Ueberſetzung gegen das Griechiſche Urbild hält, einen gar großen und merklichen Vorzug in der Ordnung und in der Deutlichkeit des Vortrages unſerer deutſchen Sprache, über die griechiſche, durch den Mangel, durch den ihr gewißlich zum Vortheil gereichenden Mangel der Participien, und durch die Umſtändlichkeit und Weitſchweifigkeit, die, was der Grieche in Locken und Falten legt, ausſtreichet, ſchlecht, das iſt, eben und glatt macht, und das Verfitze der Griechiſchen Perioden aus einander zupft, genommen habe. Es iſt unglaublich, wie der Grieche die Sachen mengt und mehrt, und den Zuſammenhang der Dinge unter einander, die Folge der Zeiten und der Wirkungen auf ihre Urſachen, und der Beziehungen des einen auf das andere, verwirret. Ich lobe mir doch unſere deutſche Commatologie vor der griechiſchen und lateiniſchen periodologie.

a) Das iſt κλήτορας Rufer, nemlich vor Gericht, ins Haus bringen, und ihm eine Vorladung vor Gerichte, auf den und den Tag, um der oder jener Urſache willen, zu handen ſtellen.

mit ihren Foderungen gar zu hoch hinaus wolte[a]), vermeinende, Neára ſolte allein ſie mit ſamt ihrem Hauſe ernähren, und die Ausgaben der Haushaltung gut machen, ſo vertrugen ſie ſich mit der Nicareta, und kauften ihr das Menſch lieber gar ab, gaben ihr in Bauſch und Bogen dreyßig Minas, und bekamen dafür nach Rechte der Stadt Corinth die Neåram zu ihrer leibeignen Magd. Nun hatten ſie dieſelbe alſo in ihrem Eigenthume, und genoſſen ſie, ſo lange ſie es für gut funden. Da ſie aber endlich zur Heurath ſchreiten wolten, ſo kriegten ſie die Neåram vor, und ſagten zu ihr, ſie könten ſie nun nicht länger bey ſich behalten, würden aber anbey es doch nicht gerne ſehen, wenn ſie in Corinth bliebe, und vor ihren Augen, ihnen zum Schimpfe, herumgienge und ihr bisheriges Gewerbe triebe. Wehren wolten ſie ihr zwar die Fortſetzung ihrer Lebensart nicht, nur möchte ſie das lieber wo anders thun, wo man weniger, als zu Corinth, wüſte, daß ſie, Neåra, ihnen beyden Geſelſchaft geleiſtet hätte. Um ihr den Abzug zu erleichtern, wolten ſie an den 30 Minen, welche ſie beyde für ſie, Neåram, gegeben hätten, ein Drittel fallen laſſen. Sie verlangten nicht, daß ſie ihre Dienſte umſonſt gethan hätte, ſondern wolten vielmehr, daß ſie auch ein Andenken von ihnen hätte. Sie ſolte ihnen nur die 20 Minas wiedergeben, und zuſehen, wo ſie das Geld auftriebe. Doch ließen ſie dieſelbe unter keiner andern Bedingung aus ihren Dienſten, und ſchenk-

a) So oft als ſie die Neaeram beſuchten, oder zu ſich verlangten, oder an Feſttagen, oder bey andern Gelegenheiten und Vorwanden, dergleichen ſolche Leute nur gar zu viel wiſſen, und erfinden, ſo forderte Nicareta von den jungen Liebhabern gar zu große Verehrungen, und kam mit Betteln gar zu oft wieder, daß ſolches den jungen Leuten zu ſchwer fallen wolte.

ſchenkten ihr die zehn Minas, jeder von ihnen an ſeinem Theile die Helfte, als damit ſie ſich nun nicht weiter in die Knechtſchaft begäbe, ſondern von neuen frey wäre und bliebe. Wie Neåra dieſe Worte vom Timanorida und Eucrate hörte, ſo entboth ſie zu ſich nach Corinth von andern Orten und Enden, nebſt andern Liebhabern, die ſie ehedem einmal gehabt hatte, auch inſonderheit Phrynionem, den Påanier, den Sohn Demonis [a]), den Bruder Domocharis, den bekanten Schwelger und Praſſer, von deſſen üppigen und lüderlichen Leben unſere Alten viel zu ſingen und zu ſagen wiſſen. Wie nun dieſer Phrynion zur Neåra nach Corinth auf ihre Einladung kam, ſo offenbahrte ſie ihm den Antrag Timanoridå und Eucratis, und ſtellte ihm das Geld zu handen, und gab ihm ſolches zur Verwahrung, welches ſie, zu Erkaufung ihrer Freyheit von ihren Liebhabern als eine Beyſteuer eingetrieben hatte, wie auch was ſie ſelbſt für ſich mochte erübriget und zuſammen geſparet haben, und bat ihn, ſo das alles nicht zureichte, die zwanzig Minas voll zu machen, er von dem ſeinigen zuſetzen möchte, was noch fehlte. Das hörte Phrynion gerne, nahm beſagtes Geld zu ſich [b]), that das mangelnde von dem ſeinigen hinzu, und erlegte dem Timanoridå und Eucrati die zwanzig Minas, um dafür die Neåram freyzugeben, unter der Bedingung,

daß

a) Dieſer Demon war ein Vaters Bruder unſeres Redners Demoſthenis. Folglich waren unſer Redner und Phrynion leiblicher Geſchwiſter Kinder. Man kan aus dieſem Umſtande gewiſſermaßen auch auf das Alter dieſer Rede ſchließen.

b) Aus dieſer Handlung, die hier erzehlet wird, möchte man faſt denken, daß es üblich in Griechenland geweſen ſey, daß eine leibeigne, die ſich in die Freyheit los kaufen wolte, jemanden gleichſam als Anwald oder Vorſprach ſtellte, der das Geld für ſie erlegte, und Zeuge und Bürge der Loskaufung würde.

daß dieſelbe zu Corinth ihr Handwerk nicht weiter fortſetzte. Daß ich aber an dieſem allem die Wahrheit rede, das ſoll mir ein Mann bezeugen, der mit dabey geweſen iſt, und den ich zur Zeugenausſage vorlade. Ruf mir einmal Philagrum den Melitenſer her.

Zeugniß.

Philagrus, der Militenſer, bezeugt, daß Phrynion, der Bruder Democharis, für die Neäram, die nun vor Gerichte ſtehet, zwanzig Minas dem Eucrati, dem Leucadier, und Timanoridä, dem Corinthier, erlegt, und dieſes Weib alſobald nach geſchehenen Loskaufe mit ſich nach Athen genommen hat.

Wie er nun mit ihr hieher kam, ſo führte er ſich ſehr ungezogen und unflätig auf. Wo er zu Gaſte hingieng, da nahm er die Neäram mit, und ſie muſte mit zechen. Lichtmeſſete er etwa [a]), ſo war ſie mit dabey [b]), wohin er ſie nur mitnehmen und mitſchleppen wolte, da muſte ſie mit hinfaren, und eben mit der unumſchrenkten Gewalt über das Menſch wuſte er ſich recht viel, und ſuchte darin eine Ehre, daß er ihr befehlen konte und ſie

thun

a) Ich zweifele, ob dieſes Wort Lichtmeſſen, das in Holland ſehr üblich iſt, für, bey der nächtlicher Weile auf der Gaſſe Lermen und Schwermen, und die Häuſer ſtürmen, und ſich ſelber bey luſtigen Geſellſchaften zu Gaſte bitten, und ihnen zuſprechen, ſie mögen es gerne, oder ungerne ſehen, und ſo weiter, kurz Unfug und Rumor anfangen und pennaliſiren, auch hier in Meißen üblich ſey. Wo mir recht iſt, nennet man hier zu Lande auf den Großvater kommen, wenn man ungebeten, von freyen Stücken auf eine Hochzeit oder Kindtaufen komt. Aber das drückt die Sache nicht zur Helfte aus. Das holländiſche Wort ſchien mir bequämer und gemäßer zu ſeyn. Drum habe ich es gewälet. Es heiſt ſo viel als Carneval ſpielen, oder das Narrenfeſt halten.

b) Ohnfehlbar muſte ſie dazu auf der Flöte blaſen, wenn er mit Hebeln und Brecheiſen die verſchloſſenen und verriegelten Thüren aufſprengte. Dieſe Kurzweile der luſtigen Brüder in den alten Zeiten iſt aus dem Horatio zur Gnüge bekant.

thun muſte, was er nur wolte. Da meinte er erſt recht groß zu ſeyn, in den Augen der Zuſchauer, wenn er ſeine Herſchaft auf dieſe Weiſe ausüben und äußern konte. Um anderer für itzo zu geſchweigen, die er auf ihren Gelägen als ungebetner ſchwermender Gaſt, in Begleitung der Neära, beſuchte, ſo will ich nur des einzigen Chabriä gedenken, des Aexoniers. Dieſer Chabrias erhielt in dem Jahre, da Socratides Archon war, den Sieg in den pythiſchen Spielen mit demjenigen vierſpännigen Wagen, welchen er von den Kindern des Argivers, Mitys, erkauft hatte. Dieſes glücklichen Zufalles wegen richtete Chabrias, als er von Delphis [a]) wieder heimkam, ein großes Panket zur Ehre und zum Andenken des Sieges auf Colias [b]). Auf dieſem Schmauſe ſind ihrer gar viele andere mehr, und inſonderheit auch die Läufer oder Dienſtboten des Chabriä, mit der Neära umgegangen [c]), unterdeß, da Phrynio ſchlief. Denn dieſe Bedienten des Chabriä ließen, mittlerweile da die Gäſte ſchliefen, einen Tiſch decken und auftragen, und fiengen an zu zechen. Und da muſte denn Neära auch mit darbey ſeyn, und der Luſt gleichſam den Kranz aufſetzen. Daß die Sache ſich alſo verhalte, das ſollen Leute bezeugen, die dabey geweſen ſind, und es mit angeſehen haben. Ruf mir Chionidem, den Xypetäoner, und Euthetionem, den Kydathenäer.

Zeugniß.

Chionides von Xypetäon, und Euthetion, der Kydathe-

a) Wo, wie bekant iſt, die pythiſchen Spiele gehalten wurden.

b) Das ſcheint der Name einer Straße geweſen zu ſeyn, wo Chabrias wohnte.

c) Das heiſt, ſie haben mit ihr gegeſſen, getrunken, geſcheckert, getanzet, ſich gebalgt, gerauft, und andere dergleichen Dinge mehr gethan, die man mit einer Hure vornimt.

thenäer, bezeugen, daß ſie vom Chabria zu dem Schmauſe eingeladen worden ſind, den Chabrias gab, wegen des Sieges mit dem Wagen, und daß ſie dieſer Gaſterey auf der Colias beygewonet haben, und daß ſie den Phrynionèm auch daſelbſt geſehen haben, mit der Neära, und daß ſie inne geworden ſind, daß, unter andern, auch einige der Knechte des Chabriä zu ihr des Nachts aufgeſtanden ſind a).

Weil nun Neära auf dieſe Weiſe vom Phrynione gemißhandelt, und mit einem ausgelaſſenen Muthwillen beſchimpft ward b), und die Liebe gar nicht bey ihm fand, die ſie von ihm erwartet hatte, oder zu verdienen vermeinte, und weil Phrynion nicht ſo recht nach ihrer Pfeife tanzete, noch ſo reichlich hergab, als Neära begehrte und foderte, ſo packte ſie eines Tages ein, räumte ihm das ganze Haus aus, und gieng damit ihres Weges, und nahm alles mit, was er ihr an Kleidern und Geſchmeide geſchaft hatte, desgleichen auch zwey

Mäg-

a) ἀνιςαμένȣς τῆς νυκτὸς πρὸς νέαιραν. Ich habe hier wörtlich zu überſetzen für gut gefunden, nicht zweifelnde, daß der Sinn ſey, die Knechte Chabriä wären des Nachts im Finſtern von der Streu aufgeſtanden, und hätten ſich zu ihr gelegt, oder ſie abgeholt, und mit ſich genommen, und ſich dan zu ihr hingeſetzt, und mit ihr geſchwermt.

b) Es ſcheinet alſo, daß ſelbſt eine Nullſchweſter (denn warum 'ſoll man nicht ſo ſagen dürfen, da man Nullbruder ſagt) oder Buhlſchweſter, die nur noch einen Tropfen Schamhaftigkeit im Leibe gehabt hat, ſich es für eine Beſchimpfung angerechnet habe, wenn ihr Beſitzer ſie überall hinſchleifte, und ſie ſo gar der Geilheit der Lakeyen preis gab. Wiewohl ich zweifle, daß Phrynion das letztere gethan habe. Neära wird wohl ihren Herrn nicht erſt gefragt haben, ob er ihr erlauben will, ſich mit der Geſindecanaille herumzuſülen. Für ſolches Volk ſchickte ſie ſich gut. Sie war ja urſprünglich nichts beſſer, als eine Magd, folglich gleiches Gelichters mit ihnen. Aus dem folgenden ſieht man, daß die Untreue der Neärä den Phrynionem gar ſehr verdroſſen habe, wie auch gleich zu erachten iſt.

Mägde, eine mit Namen Thratta [a]), die andere mit Namen Cocaline. Mit dieſem Fange machte ſie ſich aus dem Staube, und begab ſich nach Megara [b]). Das geſchahe in dem Jahre, als Aſtius Archon zu Athen [c]) war, und zu der Zeit, als ihr mit den Lakedämoniern den ſpäteren Krieg fürtet [d]). Sie hielt ſich zwey Jahre zu Megara auf, das beſagte Jahr, in welchem Aſtius Archon war, und das nächſt folgende, in welchem Alkiſtenes Archon war. Aber es wolte ihr da nicht recht gefallen. Bey ihrem Handwerke fand ſie ihre Rechnung daſelbſt nicht. Das ward da nicht geſucht, und warf wenig ab, und reichte nicht einmal zu, die Haushaltung davon zu beſtreiten. Sie ſetzte das ihrige dabey zu. Denn ſie war gewohnt herlich zu leben und viel drauf gehn zu laſſen. Die Leute zu Megara aber ſind Knicker und Bärenheuter, und haben gar keine Lebensart, und wiſſen nicht, wie ſie ein ſo großes Guth recht ſchätzen und nützen, und wie ſie einer ſolchen Standesperſon ſtandesmäßig begegnen ſollen. Von Fremdlingen kam niemand ſonderlich hin. Denn der Krieg ſtund ihnen im Wege. Denn die Megarenſer hielten es mit den Lakedämoniern, und ihr hieltet alle Zugänge zu ihrer

a) Das iſt Thrakerin. Das Menſch war alſo aus Thrakien.
b) Da war ſie ſicher. Da wuſte ſie, daß Phrynion nicht hinkommen würde noch dürfte. Denn die Athenienſer waren Todtfeinde der Megarenſer, und dieſe wiederum jener, und beyde verboten einander die Stadt bey Lebensſtrafe, wenigſtens wärend des Krieges, der eben damals war.
c) Damit man nicht etwan anderer Archonten zu Megara gedenke. Doch es iſt faſt überflüſſig.
d) Er meint den Krieg, in welchem Timotheus die Lakedämonier bey dem Leucadiſchen Vorgebirge zur See geſchlagen hat. Er nennet ihn den ſpätern Krieg, theils im Gegenſatz des frühern großen berühmten peloponneſiſchen Krieges, deſſen gröſten Theil Thukydides beſchrieben hat, theils, weil dieſer Krieg der letzte iſt, den die Athenienſer je mit den Lakedämoniern geführet haben.

ihrer Statt, von der Seeſeite her, mit eurer Flotte be- ſetzt, wo ihr den Meiſter ſpieltet. Nach Corinth durfte ſie nicht wieder kommen. Denn unter der Bedingung hatten ja Timanoridas und Eucrates ſie ihres Dienſtes entlaſſen, daß, ſo ſie ihr Gewerbe fortſetzen wolte, ſie es wo anders, und nicht zu Corinth thäte. Wie nun indeſſen, unter dem Archonten Phraſiklide, der Friede zu ſtande kam, und die Schlacht bey Leuctra zwiſchen den Thebanern und den Lakedämoniern vorfiel, da ward ihr endlich Luft gemacht, da ward ſie ihrer Gefangenſchaft zu Megara entlediget, und kam wieder nach Athen. Das gieng ſo zu.

Vermöge des Friedens durften unſere Leute wieder nach Megara kommen, und der Verkehr zwiſchen unſerm State und dem dortigen ward wieder eröfnet. Es begab ſich alſo, daß dieſer Stephanus hier zu der Zeit nach Megara reiſte, und bey der Neära, als einer Buhlſchweſter, einkehrte. Dieſem erzehlte dieſelbe ihre Umſtände, wie der Phrynion ihr unverantwortlich mitgeſpielt hätte, und wies ihm, both ihm an, und ſtellte ihm ſelbſt auch gar die farende Habe und den Schmuck zu handen, den ſie aus Phrynionis Hauſe mit davon gebracht hatte, und gab ihm zu verſtehen, daß ſie zwar wohl gerne wieder zu Athen leben möchte, ſich aber für Phrynione fürchtete. Denn eines theils hätte ſie ihm, wie ſie allerdings bekennen müſte, Unrecht angethan [a]), andern theils kenne ſie ſein jachzorniges Gemüth, das ſchnell auffare, kurz angebunden ſey, ſich aus nichts in der Welt was mache, und in der Hitze alles zu thun fähig ſey. Da aber Stephanus ihr guten Muth zuſprach, und

a) Sie wolte oder ſolte ſagen, beſtolen, geplündert und ausgezogen.

und ſie verſicherte, ſo ſie ſich ihm anvertrauete, und in ſeinen Schutz begäbe, daß ihr alsdenn kein Menſch ein Haar krümmen ſolte, und was dergleichen eitle ruhmrätige Reden mehr waren, womit er das törigte Weib aufblehete und ſchwindlich machte, daß nemlich er es ſchon dahin zu bringen wiſſen würde, daß es Phrynion übel gehen ſolte, woferne er Hand an ſie legte, und daß er, Stephanus, ſie, Neäram, an Eheweibes ſtatt haben und halten, ihre Kinder aber, die ſie damals ſchon hatte, in ſeine Fratorey als ſeine eignen Kinder eintragen und zu Bürgern von Athen machen wolte, ſo übergab Neära ſich in die Gewalt Stephani, und er packte ſie auf, und brachte ſie von Megara hieher, mit ſamt ihren dreyen Hurenbälgen. Denn ſie hatte zwey Söhne und eine Tochter. Jene hießen Proxenus und Ariſton, die Tochter aber hieß nunmehro Phano [a]). Und dieſes Geſindel führte er in ein kleines Häuschen, welches er bewohnte, und das ihm zugehörte, nahe bey dem Herme, mit dem Zunamen der Zuziſchler, oder der Klätſcher, zwiſchen dem Hauſe Dorothei des Eleuſiniers und Klinomachi. Hernachmals aber hat Stephanus das an Spintharum verkauft für ſieben Minas [b]), das war damals Stephani ſämtliches Vermögen, ſein ganzes Stüben und Pflügen [c]).

Wun=

a) Urſprünglich aber hieß ſie Strobyle.

b) oder für 700 Drachmen. Daraus ſieht man gleich, daß es ſehr klein und dürftig, und unwehrt geweſen ſeyn müſſe. Denn was ein Haus zu Athen von einem mäßigen Wehrte war, das pflegte immer ſeine dreyßig Minas bis ein Talent zu gelten.

c) Man ſpricht dieſes Wort in dieſem Sprüchworte gemeiniglich ſo aus, als wenn es von Flügen, volare, wäre. Es iſt aber vom Pfluge hergenommen, wie Stüben nicht vom Staube, (welches Stäuben machen würde) ſondern von Stube herkomt. Folglich bedeutet dieſer ſprüchwörtliche Ausdruck, das Haus war alles,

was

Wundert man ſich etwan, warum Stephanus eine öffentliche Hure zum Weibe genommen hat, ſo muß man wiſſen, daß er ſolches um zweyer Urſachen willen that: die eine war, weil er an der Neära eine alltägliche unzertrennliche und noch dazu ſchöne Umgangsſchweſter bekam, von der er alle das Vergnügen hatte, ohne daß ihm ſolches einen Pfennig koſtete, das andere theuer bezalen muſten, und nur ruckweiſe genießen konten. Die zweyte war, weil er für ſich nichts hatte, davon er hätte leben und beſtehen können: Neära aber verdiente mit ihrem Leibe alles Benöthigte, und beſtritt mit ihrer Einnahme die ganze Haushaltung. Er konte alſo herlich und in Freuden leben, und eines täglichen Wollebens genießen, ohne daß es auch hier ihm etwas gekoſtet hätte [a]. Denn ohne dieſe Art von Zugange und Gefällen hatte er nichts, wovon er hätte leben können, ausgenommen ſo er etwa was mit Cauſenmachen und Anzettelung ungerechter Proceſſe erſchnappete.

Wie nun Phrynion erfur, daß Neära wieder zu Athen wäre und ſich beym Stephano aufhielte, ſo that er unter Beyſtand zweyer junger ſtarker Kerle, die er mitbrachte, einen Anfall auf Stephani Wohnung, und wolte ihm die Neäram entfüren. Aber Stephanus widerſetzte ſich ihm, nahm ſich der Neära, als einer freyen Perſon, auf die Phrynion gar kein Recht hätte, an, und ſtellte ihretwegen, nach landüblicher Weiſe, Vor-

was Stephanus zu ſtoßen, das iſt einzuheizen, und zu bepflügen hatte. Die Stube iſt das Zeichen der Werkſtäte daheime, unter eignem Dache und Fache, und der Pflug das Zeichen des Ackers, oder des Gewerbes, welches man außerhalb ſeinen vier Pfälen treibt.

a) Das war alſo ein Exempel eines verdorbenen Advocatens, der ſein Glück mit einer reichen, nicht Frau, ſondern Hure, und mit der Kuppeley, macht.

Vorſtand (caution) beym Polemarcho. Und daß ich daran die Wahrheit rede, das ſoll mir der Polemarchus ſelber, der damals an der Regierung war, bezeugen. Ruf mir Aeten den Kiriader her.

Zeugniß.

Aetes [a]) der Kiriader bezeuget, daß unter ſeinem Polemarchat, Phrynion, der Bruder Democharis [b]), wegen der Neára, die itzt vor Gerichte ſteht, Bürgſchaft gefodert und angenommen hat, und daß ſolche ihm geleiſtet haben Stephanus der Euroiader, Glauketas der Kephiſiieer, und Ariſtocrates der Phalereer.

Auf dieſe Weiſe hatte Stephanus für die Neáram gut geſagt, und hatte ſie bey ſich, und dieſe ſetzte ihre vorige Lebensart einmal, wie das andere, nach wie vor, fort; nur ließ ſie ſich den Zeitvertreib, den ſie ihren Kundleuten verſchafte, von nun an theurer als vorhin bezalen, als eine Ehefrau, und als eine, die nun ſchon etwas nichts gemeines vorſtellen wolte. Und er feyerte an ſeinem Theile auch nicht, reichen Fremdlingen, die ihn und die Genoſſin ſeines Spitzbuben Handwerks nicht kanten, und ihm ins Garn kamen, den Beutel rechtſchaffen zu fegen, und ſo ſie nicht gutwillig und recht reichlich bluten wolten, ihnen mit Androhung gerichtlicher Verfolgung, wegen Ertappung über Schändung und Mißbrauche ſeines Eheweibes, bange zu machen. Er ſperrete ſie wohl gar, als Verfürer eines ehrlichen Ehe-

a) Ἀήτης, wird mit drey Sylben ausgeſprochen, und nicht mit zweyen. Ae iſt hier kein Diphthongus, ſondern macht zwey verſchiedene Sylben aus.

b) Es muß doch wohl dieſer Demochares damals ein zu Athen angeſehener Mann geweſen ſeyn, weil der Phrynion nach ihm, und nicht, wie ſonſt gewöhnlich iſt, nach ſeinem Vater genant wird.

Eheweibes, bey ſich ein, und ließ ſie nicht eher wieder auf freyen Fuß, bis daß ſie ſich mit einer anſehnlichen Ranzion, die er ſelber nach Belieben anſchlug, losgekauft hatten. Und ich kan es den beyden Leuten gar nicht verdenken, daß ſie mit gemeinſchaftlichem Verſtändniſſe unter einander dergleichen Mäuſefallen aufſtelleten. Denn für ſich hatte weder das eine von ihnen, noch das andere, was zu leben, und die täglichen Ausgaben zu beſtreiten, und gleichwohl ging alle Tage viel darauf. Denn da waren außer den beyden Hauptperſonen auch noch drey Kinder, die ſie dem Stephano zugebracht hatte, und zwey Mägde, und ein Kerl zum verſchicken, zu verſorgen. Ueberdem war auch Neära gewönt herlich zu leben, und es an nichts ermangeln zu laſſen. Denn ſie hatte ſonſt auf anderer Leute Unkoſten gelebet. Und er, Stephanus, hatte von ſeiner Praxi auch nicht viel zum Beſten. Die warf nicht viel ab. Das wolte nicht viel ſagen. Denn er war damals noch nicht Sprecher [a]), ſondern er war nur noch Feigenweiſer [b]), einer von denen, die um den Rednertritt her kläffen und bölken, und für Geld Schriftsklagen erheben, und Offenbarungen machen, und ihren Namen andern leihen, die ſich nicht getrauen, Vorſchläge von ihrer eigenen Erfindung unter ihrem eigenen Namen auf die Bahn zu bringen, weil ſie meinen damit in Gefahr zu laufen. In dieſer Niedrig- und Dürftigkeit blieb Ste-

a) Folglich ward er es hernachmals, und war es zu der Zeit, als dieſe Rede gehalten wurde. Worin aber eigentlich das Amt eines Sprechers beſtanden habe, und wer dazu genommen geworden ſey, und was für einen Gehalt er gehabt habe, das iſt uns unbekant. Denn daß ein Sprecher einen geſetzten Lohn bekommen habe, das läßt ſich, wie aus andern Stellen, alſo auch aus dieſer abnehmen.

b) Das iſt Rabuliſt, Zungendreſcher, Cauſenmacher, Leuteverhetzer.

Stephanus ſo lange, bis daß er endlich ein Nachtreter Calliſtrati, des Aphidnäers, ward [a]). Von welcher Zeit aber an, und bey was für Gelegenheit Stephanus dem Calliſtrato ſich unterworfen habe, das will ich euch hernachmals [b]) erzehlen, wenn ich euch zuvor werde bewieſen haben, daß dieſe Neära eine Fremde iſt, und daß ſie euch in eure Rechte großen Eintrag gethan, und daß ſie die Heiligkeit der Götter verletzet, und die ehrwürdigen Gebräuche eurer Religion übertreten hat. Denn werde ich euch alles deſſen belehret und vergewiſſert haben, ſo werdet ihr einſehen und erkennen, daß nicht nur ſie, die Thäterin, eine ſchwere Strafe verdienet habe, ſondern auch er, der Heler und Helfer, eine nicht geringere; oder vielmehr, eine um ſo weit ärgere und nachdrücklichere, weil er, der ſich doch für einen Athenienſer ausgiebt, ſo keck und frech eure Geſetze aus den Augen geſetzet, vor euch ſelbſt ſich nicht geſcheuet, ja endlich gar den Göttern ſelbſt Trotz geboten hat, daß er nicht einmal zufrieden iſt, wenn man ihm, unter der Bedingung, ſich hinfüro ruhig und in den Schranken zu halten, ſeine bisher verübten Bosheiten ungeſtraft und für genoſſen ausgehen läſſet, ſondern auch ſeine Haderſucht ſo weit treibt, daß er ſich ſelbſt dadurch, und die Perſon, die er retten will, und deren er ſich annimt, ins Unglück bringt. Denn durch ſein Beißen und Schelten, und Zunöthigen, und Anzetteln ſchlimmer

a) Des berühmten Redners, der ihn endlich, aus Erkenntlichkeit, als ſeinen Verehrer erhub, und in die Regierung brachte.

b) Der Redner hat ſein Wort, ſo wenig in dieſem Stücke, als in dem vorigen Verſprechen gehalten, da er uns Hofnung zu einer Geſchichte der Huren machte, die aus der Schule der Nicareta gekommen ſind. Jedoch wir haben an keinem von beyden viel verloren. Wir ſ hnen uns nicht darnach, und haben der Greuel in dieſer Rede ſo ſchon genug.

Beſchuldigungen wider mich, die, ſo ungegründet und ſo boshaft erdichtet ſie an ſich auch immer ſind, mir dennoch gar leicht das äußerſte Verderben hätten zuziehen können, damit, ſage ich, hat er mich ſo aufgebracht und ſo erbittert, daß ich mich gemüßiget geſehen habe, ihn ſelbſt und ſeine Neäram vor dieſes Gerichte zu ziehen, wo eines theils der wahre Zuſtand dieſes Weibes unterſucht und befunden, anders aber ſeine eigene Bosheit aufgedeckt und bloß geſtellet werden wird.

Wie nun, um wieder auf das vorige zu kommen, Phrynion, wie geſagt, eine Klage wider Stephanum aus dem doppelten Grunde angeſtellet hatte, einmal, daß Stephanus dieſes Weib ihm, Phrynioni, unter dem Vorgeben, als ſey ſie eine Freye, vorenthielte, da ſie doch ſeine, Phrynionis, Leibeigene wäre, ſodann, daß Stephanus die Sachen bey und unter ſich hätte und behielte, die Neära ihm damals, als ſie davon lief, entwendet und entfüret hätte; ſo ſchlugen einige gute Freunde ſich ins Mittel, und ſtelleten eine Zuſammenkunft beyder Partheyen an, und redeten ihnen zu, und brachten es dahin, daß ſie verſprachen, die Sache auf den Ausſpruch erwälter Obmänner oder Schiedsrichter ankommen zu laſſen. Die Sache gelangte alſo zum gütlichen Vergleiche, und da ſaß auf Seiten Phrynionis Satyrus von Alopekä, der Bruder Lakedämonii, als Gütepfleger. Von Seiten Stephani ſaß Chabrias der Lamprenſer; und endlich nahmen ſie noch dazu einen unpartheiiſchen Obman, das war der Diogiton von Acharnä. Wie nun der Tag der Sitzung dieſer erwälten Schiedsrichter erſchien, ſo verſamleten ſich dieſelben mit

den ſtreitigen Parteyen in dem Tempel [a]), hörten dieſelben mit ihren Gerechtſamen an, das Menſch ſelbſt, die Neåra, war zugegen und erzehlte den Verlauf der Sache. Kurz aus allem hinüber und herüber rechten und fechten kam endlich der Beſcheid heraus, den die Obmänner thaten, und bey dem es auch die Parteyen bewenden ließen, daß das Weib eine Freye ſey, und dafür gehalten werden ſolle, und daß ſie folglich ihres eigenen Rechts, und nicht in einer fremden Bothmäßigkeit ſeyn ſolle. Von Phrynionis mitgenommenen Sachen ſolte ſie alles das behalten, was Phrynion ihr geſchaft, und ihretwegen angeſchaft hätte, als Kleider, Geſchmeide und Mägde. Das übrige aber ſolte ſie wieder herausgeben. Beyden der ſtreitenden Mansperſonen ſolte ſie wechſelsweiſe beywonen [b]), ſo daß ſie einen Tag um den andern, bald bey dem, bald bey jenem wäre, und ihnen ihr Hausweſen verſähe. So ſie aber ein anders zu verfügen für gut fänden, ſo ſolte ihnen das niemand wehren. Die Koſt ſolte jedesmahl derjenige Mann der Neåra auf den Tag geben, bey dem ſie wäre. Im übrigen ſolten beyde Männer gute Freundſchaft unter einander halten, und das Vorgefallene in Vergeſſenheit ſtellen.

Das war der Beſcheid, den die von Phrynione und Stephano gewählten Schiedsrichter in der Sache der Neåra ertheileten. Und daß ich auch daran die Wahr-

a) Aber in welchem denn? des Bacchi? oder der Mutter der Götter? oder der Minervä auf der Burg? Ohnfehlbar in einem von dieſen dreyen. Wo mir recht iſt, ſo hatten die Schiedsrichter ihre Sitzung in dem Metroo doch wohl nicht alle.

b) Hier haben wir ein unleugbares Beyſpiel derjenigen Art vom Eheſtande, welche, wie Muratori behaupten wolte, wiewohl ihm andere widerſprachen, bey den Alten üblich geweſen ſeyn ſoll, da nemlich eine Frau zween Männer zugleich beywohnte und zugehörte.

heit rede, das ſollen euch die Zeugen ausſagen, die ich dieſes Zeugniß beſchwören laſſen will. Ruf mir einmal Satyrum von Alopekä, Chabriam von Lamprä, und Diogitonem von Acharnä, her.

Zeugniß.

Satyrus von Alopekå, Chabrias von Lamprå, Diogiton von Acharnä, bezeugen, daß ſie, als erkorne Obmänner, in der Sache der Neåra, die itzo vor Gerichte ſtehet, Stephanum und Phrynionem mit einander ausgeſönet und vertragen haben, und daß das Formular des Vertrages, welches Apollodorus [a]) darleget, glaubwürdig und der Wahrheit gemäß ſey.

Vertrag.

Sie [b]) haben Phrynionem und Stephanum dermaßen vertragen, und aus einander geſetzt, daß ein jeder von ihnen Neåram bey ſich haben und ihrer genießen ſoll gleich viele Tage im Monate: es wäre dann, daß ſie ſich eines andern beſönnen, und mit einander verabredeten.

Wie nun dieſe Sache abgethan und geſchlichtet war [c]), ſo begab ſich dasjenige, was die Natur der Dinge in dergleichen mit ſich zu bringen pfleget. Auch hier blieb das nicht aus, was gemeiniglich zuzutreffen pflegt, wenn es ſo hergeht, zumal, da eine Buhlſchweſter im Spiele mit war. Dieſe beyden Leute nemlich, die vorher ſich biſſen, und rauften, und klagten, und rechteten, die wurden durch dieſen Vertrag die beſten Freunde von der

a) Der Redner, der hier ſpricht.
b) Obgenante Schiedsrichter.
c) Eigentlich heiſt es, wie nun die Leute, die einem jeden von ihnen bey Pflegung der Güte beyſtunden, ihrer Wege gegangen waren.

der Welt. Denn ſie gingen zu einander zu Gaſte, allezeit war der Ring bey dem, bey welchem Neära ſich aufhielt, ſie ſelbſt war mit bey Tafel, aß mit, trank mit, war mit luſtig, ſo wie die Buhlſchweſtern zu thun pflegen. Um zu erweiſen, daß ich auch daran die Wahrheit rede, ſo ruf mir Leute zu Zeugen her, die ihren Gaſtereyen mit beygewonet haben, Eubulum den Probaliſier, Diopithem den Meliteer, Cteſonem von Keramis.

Zeugniß.

Eubulus der Probaliſier, Diopithes der Meliteer, Cteſon von Keramis, bezeugen, daß ſie, nach geſchehener Ausſönung Phrynionis und Stephani in Sachen Neärä, vielmals mit ihnen gegeſſen und getrunken haben, in Beyſeyn der Neära, die itzt vor Gerichte ſteht, und damals mit zechete, ſowohl wenn ſie beym Stephano war, als wenn ſie beym Phrynione war.

Ich habe demnach bisher ſowohl durch meinen eigenen mündlichen Unterricht gelehrt, als auch durch Ausſage der Zeugen dargethan, daß die Neära vom Anfange herein eine Leibeigene geweſen, und zweymal verkauft worden iſt [a]), und daß ſie als eine Geſellſchaftsſchweſter mit ihrer Perſon Gewerbe getrieben hat, und daß ſie dem Phrynioni mit deſſelben Sachen nach Megara entlaufen iſt, und daß nach ihrer Wiederhieherkunft ſie als eine Fremde beym Polemarcho hat ihrer Perſon wegen Bürgſchaft ſtellen müſſen. Nunmehr muß ich denn nun weiter aus dieſes Stephani Betragen ſelber zeigen, daß ſolches meinen Satz beſtätige, und ein unwiderſprechliches Zeugniß davon ablege, daß Neära eine Fremde ſey.

a) Einmal an die Nicaretam, dann an Timanoridam und Eucratem.

Wie die Neära zum Stephano kam, und Wirthſchaft mit ihm hier in dieſer Statt anfing, ſo brachte ſie ihm nebſt zweyen Sönen auch eine Tochter, die damals noch ein ganz kleines Mägdlein war, zu. Dieſe Tochter hieß damals Strobyle, nun aber nennet ſie ſich Phano [a]. Dieſe Tochter nun ſtattete Stephanus mit der Zeit als ſeine eigene Tochter an einen Mann von Athen, mit Namen Phraſtor, den Aegilier, aus, und gab ihr dreyßig Minas mit, Aber dieſe Ehe hatte keinen Beſtand. Denn Fraſtor war ein zur Arbeit gewönter Mann, der räthlich haushielt, und dem ſein Auskommen ſauer ward, und der mit vieler Mühe und Plackerey das wenige, das er beſaß, zuſammengeſparet hatte. Das ſtund der jungen Frau nicht wohl an. Denn die hatte ſich an die Lebensart ihrer Mutter gewönet, und war von Kindheit an in Ueppigkeit und Ausgelaſſenheit aufgewachſen. Sie konte alſo nicht davon laſſen, noch in die neue, eingezogene, ſittſame und magere Lebensart ſich finden, die ſie bey ihrem Ehemanne antraf. Man war alſo von keiner Seite mit einander zufrieden. Denn auch Fraſtor war auf die lüderliche Lebensart ſeines Weibes, und auf ihren Trutz und Ungehorſam, gar nicht wohl zu ſprechen. Denn alles Ermanen, Bitten und Vorſtellen wolte nicht verfangen. Da nun endlich Fraſtor auch gar darhinter kam, und zuverläſſig erfur, daß ſeine Frau zwar wohl der Neära, aber nicht des Stephani Tochter wäre, ſo ſtieß er ſie gar von ſich: denn es verdroß ihn, daß man ihn ſo ſchändlich hintergangen hatte. Es hätte nemlich Stephanus ihm verhelet,

[a]) Dieſer Name ſcheint alſo wol ehrbarer und vornehmer geweſen zu ſeyn, als jener. Vielleicht war Strobyle ein Magdsname, und bedeutete ſo viel als Hurtige, Gewendige. Ein Name, der ſich für eine Magd wohl ſchickt.

let, daß Phano der Neärä Tochter wäre, und dagegen ihm weißgemacht, er, Stephanus, hätte vor der Neära noch eine andere Frau, eine gebohrne Athenienſerin, gehabt [a]), und mit derſelben hätte er dieſe Phano erzeuget; ſo daß ſie ein Bürgerskind von beyden Eltern wäre. Ein ſo ſchändlicher Betrug muſte Phraſtorem nothwendiger Weiſe verdrüßen, indem er meinte dadurch zum höchſten beſchimpft und in ſeinen Ehren gekränkt zu ſeyn; wie er es denn auch war. Drum ſtieß er ſie, wie geſagt, nach einem järigen Aufenthalte bey ihm, von ſich, ob ſie gleich ſchwanger von ihm war, und behielt ihr ihre Mitgabe zurück. Das nahm Stephanus, wie leicht zu erachten ſteht, übel auf, und kam deswegen im Odeo [b]) mit einer Klage wider Fraſtorem ein, verlangende, daß Fraſtor ſeiner Tochter die Beköſtigung reichen ſolte, weil er doch ihr ihre Mitgabe verkümmerte; zufolge desjenigen Geſetzes, welches verordnet, daß ein Mann, der ſeine Frau von ſich läſſet, ihr ihre Mitgabe wieder giebt, oder, ſo er ſich deſſen weigert, ihr ſolche mit neun Obolis [c]) verzinſet, und daß derjenige, in deſſen Vorſorge, Gewalt und Gewähr die Frauensperſon wäre, befugt ſeyn ſoll, den Verſtoßer ſeines Weibes beym Odeo mit einer rechtlichen Klage wegen Gut-

a) Aber hielt es denn ſo ſchwer zu Athen, oder war es gar unmöglich, dergleichen Dinge zu erfaren? Und woher kam denn dieſe Schwierigkeit? Ein Beweis der ſchlechten Einrichtung des Policeywesens.

b) εἰς ᾠδεῖον. Odeum (die mittelſte Sylbe lang ausgeſprochen) war ein grozes Gebäude zu Athen, wo groze Gaſtereyen und Tänze, und muſicaliſche Wettſtreite gehalten wurden, ſo wie etwan in den ſo genanten Tulen in den Holländiſchen Stäten. In dieſem Hauſe hatte auch das Gerichte ſeine Sitzungen, welches die Eheklagen unterſuchte, nach unſerer Weiſe zu ſagen, das geiſtliche Conſiſtorium.

c) Oder anderthalb Drachme von jeden hundert Drachmen, oder, welches gleichviel iſt, von jeder Mine, des Monates. Sonſt war von hundert Drachmen mehr nicht als eine Drachme monatlichen Zinſes gewönlich.

Gutthuung der Bekoͤſtigung zu belangen. Aber dagegen ließ auch Fraſtor ſeiner Seits es nicht an Rechten ermangeln, ſondern gab wider Stephanum eine Schriftsklage [a]) bey den Theſmotheten aus dem Titel ein, daß derſelbe, ohnerachtet er ein Athenienſer [b]) war, dennoch ihm, Fraſtori, die Tochter einer fremden Frau als ſein eigenes Kind angeſchmieret haͤtte. Und dieſe Klage gab Fraſtor kraft folgendes Geſetzes ein. Lies mir einmal das Geſetz vor.

Geſetz.

So aber jemand [c]) einem Athenienſer ein ausheimiſches Weib, als eine ihm ſelbſt angehoͤrige Perſon, ausſtattete, der ſoll anruͤchtig, und ſeines Rechtsſtandes verluſtig, und ſein Vermoͤgen ſoll dem State anheim gefallen ſeyn, und was daraus geloͤſet wird an Gelde, davon ſoll der Angeber und Zeiher ein Drittel haben. Die Schriftsklagen dieſerhalb werden von Leuten, die deſſen Fug und Macht haben, bey den Theſmotheten eingereichet, eben ſo, als wenn die Klage wegen einer ausheimiſchen Frau iſt, die ein Athenienſer mit Wiſſen und Willen nimt.

So

a) γραφήν. Die wolte freylich weit mehr ſagen, als eine bloſe δίκη, Privatklage, dergleichen Stephanus wider Fraſtorem angeſtellet hatte. In der δίκη urteilten bloß wenige und mindere Richter. Aber die Schriftsklagen, als Verbrechen wider die Obermacht und wider die Rechte des geſamten States, muſten an die geſamte Gemeinde gelangen, und durch einen groͤßern Ausſchuß von Urteilern abgethan werden. Nur muſten die Theſmotheten die Klagelibelle annehmen, und die Parteien erſt in Verhoͤr nehmen, und alles erſt einleiten und zubereiten, damit es deſto kuͤrzer und richtiger dem Volke vorgelegt werden konte.

b) Der die Rechte und Vorzuͤge ſeines Volkes nicht ſchmaͤlern noch beſchimpfen, ſondern eher mehren, als mindern, und den Geſetzen ſeines States nachleben ſolte.

c) Wohl zu verſtehen ein Athenienſer.

So lautete das Geſetz, kraft welches Fraſtor Stephanum mit einer Schriftsklage belangete. Weil nun Stephanus wohl wuſte, daß die ſchwehrſten und härteſten Strafen darauf ſtunden, denen er nicht würde entgehen können, wenn es herauskäme, daß er für die Tochter einer ausheimiſchen Frau die Gewähr geleiſtet hätte, ſo ſetzte er ſich mit dem Fraſtore, erließ ihm die Mitgabe, und nahm die Klage wegen der Beköſtigung wieder zu ſich, wie denn Fraſtor hinwiederum auch die Schriftsklage von den Theſmotheten wieder zurücknehmen und einziehen muſte. Und daß ich auch daran die Wahrheit rede, das ſoll mir Fraſtor ſelber bezeugen, den ich hiemit zur Zeugenausſage vorlade, und, ſo er ſich weigert, zwingen werde, kraft des Geſetzes, zu zeugen. Ruf mir Fraſtorem den Aegialeer.

Zeugniß.

Fraſtor der Aegialeer bezeuget alſo. Nachdem er erfaren hat, daß Stephanus ihm die Tochter der Neära angelobet, und dafür die Gewähr geleiſtet hatte, als ſeine eigene Tochter, ſo habe er, Fraſtor, wider Stephanum bey den Theſmotheten eine Schriftsklage, kraft des Geſetzes, eingegeben, und das Menſch aus ſeinem Hauſe verſtoßen, und ſich ihrer Beywohnung enthalten. Hierauf habe er aber doch mit Stephano ſich dahin verglichen, daß ſie beyde wechſelsweiſe die gegen einander eingegebenen Klagen zurücknehmen wolten, Fraſtor die ſeinige wider Stephanum von den Theſmotheten, und Stephanus die ſeinige wider Fraſtorem von den Gerichten im Odeo, wegen der Beköſtigung.

Nun wohlan dann, hört noch ein anderes Zeugniß eben dieſes Fraſtoris an, und ſeiner Fratorum, und ſei-

ſeiner Genetarum [a]), daß die Neära eine fremde, oder ausheimiſche Frau ſey. Die Sache verhält ſich alſo. Nicht lange darnach, als Fraſtor ſein Weib verſtoßen hatte, ward er krank, und es ſahe recht ſchlim und gefärlich mit ihm aus, ſo daß er in die äußerſte Angſt und Verlegenheit geriet. Denn mit ſeinen Anverwanten war er ſeit langer Zeit in Feindſchaft. Unter ihnen beyden waltete ein tötlicher Widerwille ob. Sie verfolgten einander mit grimmigen Haſſe. Es würde ihm alſo ſehr geſchmerzt haben, wenn ſeine Erbſchaft ihnen zugefallen wäre, wie ſie denn nothwendiger Weiſe ihnen zufallen muſte, wenn er ohne eheliche Erben ſtarb, deren er damals keine hatte. Andern theils gefiel ihm die Liebe und Treue, welche Neära und ihre Tochter, ſeine geweſene Frau, ihm in ſeiner Krankheit erwieſen, und die Sorgfalt, womit ſie ihn gepfleget und gewartet hatten, ſehr wohl. Denn ſie kamen unabläſſig

wä-

a) Wie ſoll man im Deutſchen dieſe verſchiedenen größern und kleinern Abſchnitte von Sipſchaften nennen? Wir haben die Sache nicht mehr, wie können wir denn alſo die Namen noch haben? Vielleicht wiſſen die Genealogiſten Rath dafür, die mit gräflichen Häuſern zu ſchaffen haben, welche in viele große und kleine, und aber kleine Linien und Zweige zerſpalten ſind. Ich verſtehe mich darauf nicht. Und allemal, geſetzt auch, man hätte Namen für dergleichen mindere und mindeſte Häuſertheilungen, ſo dürften ſie dennoch wohl noch immer dieſen griechiſchen unänlich, oder wenigſtens nicht recht zugemeſſen ſeyn. Man thut alſo in dergleichen Fällen am beſten, und geht am ſicherſten, wenn man die Namen derer Sachen, die man nicht mehr hat, beybehält, ſo gut als man die Namen der Stäte, Länder, Aemter, Münzen und Perſonen beybehält. Die Phyle war der Hauptſtamm: davon gab es zu Athen in allen nur zehen. Jede Phyle hatte unter ſich viele Demos, oder Demoteyen. Jede Demotey hatte unter ſich viele Fratrias, oder Zechen von Fratoribus. Und jede Fratria endlich hatte unter ſich viele Geneteyen, oder Zechen von Genetis. Dieſes war der mindeſte Splitter, ſo zu ſagen, dieſes Scheites.

wärender ſeiner Krankheit zu ihm, ſahen nach ihm, giengen fleißig ab und zu. Und das that um ſo mehr noth, weil er ſonſt niemanden um ſich hatte, der ihm Handreichung gethan hätte. Was er brauchte, und was ſeine Leibesumſtände erfoderten, das holten, trugen und ſchlepten ſie zu. Nun wiſſet ihr alle ſelber vermuthlich wohl gar zu gut, wie viel auf eine Frau ankomt, wie ſehr man ſie braucht, und wie werth man ſie hält, wenn ſie unſer einem in ſeiner Leibesſchwachheit an die Hand geht, ſo daß ich das nicht erſt ſagen darf. Dieſe beyden Umſtände nun, der Haß Fraſtoris wider ſeine Blutsfreunde, und das noch friſche Gefühl der von der Neára und ihrer Tochter ihm geleiſteten wichtigen Dienſte, machten ihm das Herz ſo weich, daß er ſich bereden ließ, den kleinen Sohn, den die Fano ihm nunmehro geboren hatte, für ſein Kind zu erkennen, und als Sohn zu ſich und in ſein Geſchlecht aufzunehmen. Denn er dachte, wie Menſchen in dergleichen Fällen zu denken pflegen. Siehe, du geheſt mit einem Fuße im Grabe. Viel Hofnung iſt nicht vorhanden, daß du diesmal davon kommen werdeſt. Es ſolte dich doch ärgern, wenn deine Freunde wider deinen Willen und Dank das deinige kriegten, und dir des keinen Dank wüſten, und du ohne Nachkommenſchaft aus der Welt giengeſt. Kurz, er nahm ſich des Kindes an, und nante es ſeinen Sohn.

Daß er aber das bey nicht recht völligem und geſundem Verſtande, ſondern in der Angſt und Beſtürzung der Sele, wegen herannahender Todesgefar gethan habe, und daß er das nicht gethan haben würde, wenn er wohl bey Troſte und wohl zu Fuße geweſen wäre, das

hat

hat er mit einem unläugbaren und unwiderſprechlichen Beweiſe dargethan. Denn ſo bald er nur von dieſem ſeinem Lager wieder aufſtund, und ſich wieder erholet hatte, und wiederum zu ziemlichen Kräften gekommen war, ſo nahm er ein Weib von hier aus der Statt, eine Bürgers Tochter, zu Folge der Geſetze, nach väterlicher Sitte und Weiſe. Das war die Tochter Satyri, des Meliteers, und Schweſter Diphili. Daß aber Fraſtor zu einer andern Ehe ſchritt, daraus könnet ihr abnehmen, daß ihn die Aufnahme des mit der Fanone erzeugten Kindes in ſein Haus und Geſchlecht gereuet habe, und daß er dieſes Kind für das ſeine aus keiner andern Urſache erkant habe, als von der höchſten Noth gedrungen in der äußerſten Angſt, da eines theils die Krankheit und die Schrecken des Todes ihm zuſetzten, andern theils der Mangel eines Erben ihn kränkte, weiter das Gefühl der Erkentlichkeit gegen die Dienſte der Weiber ihn erweichte, und endlich der Haß und die Abgunſt gegen ſeine Anverwanten, denen er das ſeinige mißgönnete, ihn peinigte und erbitterte.

Die Folge ſeines Betragens wird dieſe Sache noch mehr aufklären und beſtätigen. Denn als Fraſtor besagtes ſein Kind in ſeiner Krankheit in die Fratorey einführte [a]), ſo wieſen die Brytiadä (denn das ſind die Genetä des Fraſtoris) das Kind ab, als welche von allen Umſtänden wohl unterrichtet waren: daß nemlich das Kind mit der Tochter der Neära erzeugt wäre, und wer deſſen Mutter wäre, und daß Fraſtor ſie von ſich ge-

a) Das iſt einfüren wolte, denn die Griechen ſetzen gar oft ein Wort, das die vollendete und vollſtreckte Handlung andeutet, wenn ſie nur den Willen und den Vorſatz andeuten wollen, das auch nicht ſein iſt.

geſtoßen hätte, und warum; imgleichen daß anders nichts, als ſeine Leibesſchwachheit ihn vermocht hätte, ſich des Kindes anzunehmen. Drum verſagten ſie dem Kinde ihre Stimmen, und ſchrieben es in ihr Stammbuch nicht ein. Und als Fraſtor dieſer Verweigerung wegen gerichtliche Klage wider ſie erhob, ſo foderten ſie, die Geneten, ihn bey und vor dem Obmanne zu Abſchwörung eines Eydes über volljärigen Opferthieren [a]) auf, daß er dafür hielte, und nicht anders wüſte, als daß dieſes Kind ihm von einer Frau geboren wäre, die eine Bürgers Tochter, und nach den Geſetzen ihm von einem tüchtigen Wehrmanne zu treuen Händen zugeſtellet worden wäre. Da die Geneten aus dem Tone ſprachen, und ihm ſolche harte Punkte vorlegten, und ihn vor den Obmann luden, da ließ Fraſtor den Eyd faren, und bedankte ſich deſſen. Daß ich aber auch daran die Wahrheit rede, das ſollen mir die gegenwärtigen [b]) Brytiader bezeugen, die ich hiemit zu Ablegung dieſes Zeugniſſes aufbiete.

Zeugen.

Timoſtratus von Kephalä, Xanthippus der Euroiader, Eulabes der Phalereer, Anytus der Lakiader, Eufranor der Aegilier, Nikippus von Kephalä, bezeugen, daß ſie und Fraſtor der Aegilier von der Zahl

a) Nach unſerer Weiſe zu ſprechen, ſie trugen ihm einen körperlichen Eyd an. τέλεια ἱερὰ ſind Opferthiere, oder auch nach Gelegenheit nur eines, das völlig ausgewachſen, geſund und in der beſten Blüte iſt.

b) Nemlich hier in den Gerichten. Es könte auch wohl bedeuten, die damals bey dem Handel zugegen waren. Vielleicht würde aber der Redner in dieſem Falle das Wort τότε damals zu παρόντας hinzugefüget haben.

Zahl derjenigen Geneter ſind, welche Brytiader genennet werden, und daß damals, als Fraſtor ihnen zumuthete, ſeinen Sohn in dieſe Zahl von Geneten aufzunehmen, ſie es verhindert und verwehret haben, weil ſie wußten, daß Fraſtor dieſes Kind mit der Tochter der Neära gezeuget hatte.

Ich habe auch alſo hiemit ſichtbarlich und unwiderſprechlich gewieſen, daß ſelbſt die beſten, nächſten und innigſten Freunde der Neära wider ſie zeugen, und ausſagen, daß ſie eine Ausheimiſche ſey. Dieſe ihre allernächſten Freunde ſind eines theils Stephanus hier, der die Neäram zum Weibe hat, und mit ihr wirthſchaftet; andern theils Fraſtor, ihr geweſener Schwiegerſohn. Jener hat damit wider ſeine Frau geſprochen und gezeuget, daß er es mit dem Fraſtore in Rechten aufzunehmen ſich nicht getrauet hat, als Fraſtor wider ihn darum eine Schriftsklage bey den Theſmotheten eingab, weil Stephanus ihm, Fraſtori, die Tochter der Neära als ſeine eigene aufgeheftet, und ihn mit der Tochter einer ausheimiſchen Frau verheiratet hätte, da er, Stephanus, doch ein Athenienſer war [a]). Ferner hat Stephanus auch damit wider ſein Weib gezeuget, daß er dem Fraſtori die Mitgabe gelaſſen hat. Hinwiederum hat auch Fraſtor wider ſeine Schwiegermutter damit gezeuget, erſtlich, daß er ihre Tochter, die er förmlich zum Eheweibe angenommen hatte, wiederum verſtoßen hat, nachdem er erfaren hatte, daß ſie der Neära, und nicht des Stephani Tochter wäre. Zweytens damit, daß er ihr die Mitgabe nicht wieder erſtattet, ſondern zurückbehalten hat. Drittens mit ſeiner Verweigerung den Eyd zu leiſten, den die Generä bey oberwehnter Einführung

a) Ich habe dieſe Argumentation ſchon vorhin erkläret.

rung des jungen Sohnes in die Fratorey ihm vorlegten; weil er wuſte, daß, wenn er ihn abſchwöre, er einen falſchen Eyd ſchwören würde, er aber ſolches über ſein Herz nicht bringen konte. Viertens damit, daß er, nach Verſtoßung der Tochter der Neärä, eine andere hieſige Frau, nach Anweiſung der Geſetze, genommen hat. Alle dieſe Handlungen und Begebenheiten ſind ſtattkundig, und mithin auch zugleich unwiderſprechliche Beweiſe, daß Neära eine Fremde iſt.

Nun ſolte man zwar wohl denken, dieſe beyden Anſtifter boshafter Streiche würden von dieſem mißlungenen Anſchlage abgeſchreckt worden ſeyn, etwas weiters zu wagen. Aber weit gefehlet. Der Verluſt, den ſie hier erlitten hatten, feuerte ſie nur noch mehr an, ihrem Schaden wo anders wieder beyzukommen, und ihre Tochter irgendwo anders anzubringen, und einen Unvorſichtigen mit dieſer falſchen Ware zu betrügen. Sie fingen es liſtig an. Ja was ſage ich liſtig? Ihr werdet euch wundern, wenn ihr es hören werdet, daß ein Menſchen Herz dergleichen Tücke und Niederträchtigkeit fähig iſt. Ich kan nicht umhin, euch dieſes neue Beyſpiel der abgefäumten Spitzbüberey dieſes Pares vor Augen zu ſtellen, weil daſſelbe auch zugleich ein neuer Beweis meines Satzes iſt, daß die Neära eine Ausheimiſche iſt.

Es war ein gewiſſer Epänetus von Andrus, ein alter Bekanter und Kuntmann der Neärä, der viel an ſie gewendet hatte. Dieſer reiche Kaufmann von Andrus kehrte, ſo oft er nach Athen kam, alter Bekantſchaft halber bey der Neära ein. Das machte Stephanus ſich zu Nutze. Er zog ſeine Frau zu rathe, und beyde legten dem reichen Kaufmanne einen Fallſtrick, in den er zwar fiel, ſich aber doch endlich aus demſelben glücklich

noch loswickelte. Stephanus ſtellte mit Drumwiſſen der Neärä das Spiel alſo an. Er gab vor, er wolle auf ſeinem Landgute ein Opfer verrichten [a]), und lud dazu Epänetum ein. Der trat auch in die Schlinge. Er ſtellete ſich ein. Die Tochter der Neära ward ihm daſelbſt vorgeſtellet. Er, ſorglos und unbekümmert, fieng mit der Dirne an zu tändeln und vertraut zu thun. Hiemit kriegte ſie ihn bey Seits. Wie ſie aber ſo allein beyſammen und in der gröſten Entzückung waren, ſiehe da, ſo überfiel ſie plötzlich Stephanus, mit dem alles verabredet war, und ergrif den Epänetum, und ſperrete ihn als einen Moechum ein [b]), machte ihn weidlich bange, und zwang ihn damit einen Wechſelbrief auf dreyßig Minas von ſich auszuſtellen, und mittlerweile den Ariſtomachum, der ehedem einmal Theſmothete geweſen iſt, und Nauſiphitum, den Sohn Nauſiniki, des geweſenen Archontens, zu Bürgen der Bezahlung einzuſetzen.

Nach-

a) Jede Familie hatte ihre beſondere Familienopfer, welche zu gewiſſen Zeiten an gewiſſen Orten dem oder jenem Familiengotte, oder Familienheroen, oder einer abgeſchiedenen Seele aus der Familie, muſten gebracht werden. Mit den Opfern waren allemal große Gaſtereyen verbunden, als welche auf jene folgten. Und dazu lud man ſeine guten Freunde ein.

b) μοιχὸν. Ich habe mich hier gedrungen geſehen, das Wort beyzubehalten, weil es die Befugniß zum Rechte ihrer Anſprüche enthält, und wir kein deutſches haben, das von gleicher Kraft und von gleichem Umfange wäre. Denn Ehebrecher iſt zu wenig. μοιχὸν λαμβάνειν heiſt nicht nur einen im Ehebruche mit ſeiner Ehefrau begriffen ertappen, ſondern auch überhaupt einen in einem unerlaubten Umgange mit einer Weibsperſon antreffen, die man zu ſchützen, zu verſorgen und zu vertreten hat, es ſey nun Ehefrau, oder Mutter, oder Schweſter, oder Tochter, oder Geſchwiſterkind, oder Mündelin. μοιχὸς iſt ein jeder, der im μυχῷ in der Mucke, das iſt im Winkel, heimlicher Weiſe etwas thut, und einer Frau mit ſamt ihrem Manne und Beſchirmer ihre Ehre raubet, oder wegſtiehlet. Daher auch Henr. Stephanus in ſeiner Apologie pour Herodote dergleichen furta amorum mit Rechte unter die larrecins (wie er es nennet) rechnet.

Nachdem das geſchehen war, ließ Stephanus Epänetum laufen. Aber hatte Stephanus ſeine Sachen klug angefangen, ſo fieng Epänetus doch die ſeinen noch klüger an, und rückte ihm den fetten Biſſen, den er zu verſchlucken gedachte, aus den Zähnen. Denn ſo bald Epänetus nur wieder auf freyem Fuße war, ſo gab er bey den Theſmotheten wider Stephanum eine Schriftsklage aus dem Grunde der unbefugten Einſperrung ein, kraft des Geſetzes, welches verordnet, ſo jemand zur Ungebür einen als einen μοιχὸν, das iſt Mucker [a]), oder heimlichen und diebiſchen Bekriecher des verbotnen Weibsvolkes, einſperret, daß alsdenn der Beſchimpfte berechtiget ſeyn ſoll, ein Klaglibell dieſerhalb bey den Theſmotheten einzureichen, und ſich darinne zu beſchweren, daß man ihn unverſchuldeter Weiſe eingeſperret habe. So dann Kläger den frevelhaften Beſtricker des Unrechts überwindet, und die Urteiler finden, daß man ihm zur Ungebür und widerrechtlich Fallſtricke gelegt habe, ſo ſoll er quit und los ſeyn, und die von ihm ge-

a) Mucken ſind ohnſtreitig μυχοὶ, und Mucker μοιχὸς. Das οι und υ gilt im Griechiſchen gleich viel. Ich habe ehedem einmal an einem gewiſſen Orte eine andere Ableitung dieſes Wortes gegeben, und es aus dem Arabiſchen hergeholet. Jtzt aber will mir dieſe Ableitung nicht mehr behagen, und ich nehme ſie hiemit zurück, um ſie mit einer richtigern zu vertauſchen. Könte ich meine Vermutungen von Ableitung deutſcher Worte an den Tag legen, ſo würde ſichs weiſen, daß mehr als die Helfte der deutſchen Sprache griechiſcher und lateiniſcher Abkunft ſey. Ich hätte wohl Luſt in dieſem Felde! zu arbeiten, wenn ich mich nicht ſchon in eine andere Erndte verſprochen hätte. Von eben dieſem Worte komt auch Meucheln, Meuchelmord ꝛc. her, wie Heucheln, von Hucken, und Schmeucheln von Schmücken. μοιχὸς könte alſo auch gar wohl ein Meuchler überſetzt werden. Allein erſtlich iſt dieſes Wort außer Gebrauche; zweytens, ſo hat die Idee des heimlichen Mordes das Wort Meuchel ſchon allzuſehr für ſich eingenommen, als daß ſie den Begrif eines andern, wenn gleich nicht geringeren Verbrechens, neben ſich dulden könte.

geſtelleten Bürgen ſollen der Bürgſchaft und der Schuldigkeit die angelobte Summe zu bezahlen entlediget ſeyn. Solten aber die Urteiler finden, daß er wirklich ein μοιχὸς Mucker wäre, ſo befiehlt beſagtes Geſetz den Bürgen, daß ſie den Schuldigen dem Kläger, der ihn in Rechten überwunden und gefangen hat, vor den Gerichten zu handen ſtellen, und in deſſen Gewalt übergeben, ſo daß derſelbe an ihm als einem Mucker, allen Hohn, alle Schmach, alle Gewalt, die er nur will, die ihm nicht ans Leben geht, und die ohne Blutvergießen, und ohne Meſſer und Seitengewehr abgeht, auslaſſen und verüben kan. So ſagt das Geſetz. Und dieſem Geſetze nun zufolge gab Epänetus eine Schriftsklage wider Stephanum ein, und leugnete zwar ganz nicht, mit der Tochter ſeines Weibes vertrauten Umgang gepflogen zu haben, aber das leugnete er durchaus, daß er ein Mucker wäre. Denn erſtlich wäre es ſeine, Stephani, Tochter nicht, ſondern der Neära; zweytens, hätte ihre Mutter drum gewuſt, daß ihre Tochter bey ihm ſtäke. Ueberdem hätte er ſich ja, wenn er nach Athen gekommen wäre, ſich ihrer der Mutter und der Tochter wegen in große Unkoſten geſetzt, und an beyde *viel* Geld verwendet, und ihre ganze Haushaltung mit *ſeinem* Gelde, Zeit ſeines hieſigen Aufenthaltes, beſtritten. Dafür müſſe man ihm denn einige kleine Freyheiten zur Vergütung verſtatten. So folge auch aus der Willigkeit der beyden Weiber, Geſchenke anzunehmen, daß ſie beyde mit ihren Perſonen Gewerbe getrieben haben, und daß ihr Haus ein ἐργαστήριον eine Werkſtäte a) ſey. Nun aber

a) Die Werkſtäte nemlich von Huren und Kuplern, kurz ein Bordel. Die Athenienſer mißbrauchten in dieſem Stücke ihre Verſchämtheit im Reden. Andere, an ſich natürliche, und

aber verbiete ja das Geſetz, einen in einem ſolchen Hauſe, unter dem Vorgeben, er ſey ein Mucker, einzuſperren. Die Worte des Geſetzes lauten alſo: Das Recht des Einſperrens und eigenmächtigen Verhaftens ſoll man nicht ausüben dürfen bey ſolchen Weibsperſonen, welche auf der Werkſtäte ſitzen, oder auf dem Markte etwas verkaufen. Daß aber Stephani Haus eine Werkſtäte, ἐργαστήριον, oder ein Nahrungsort ſey, das erhellet daraus, weil daſſelbe Haus beynahe ganz allein von dieſer Art Nahrung, welche die beyden Frauen mit ihren Perſonen treiben, beſtehet. Drum machte Epänetus ſich kein Bedenken, daſſelbe mit platten runden Worten eine Werk- und Handelsſtäte, ein Butikgen, zu nennen.

und folglich keiner Schamhaftigkeit bedürfende Dinge, die wir aber doch in unſern Sprachen bey ihren eigentlichen Namen zu nennen uns ein großes Bedenken machen, die nanten ſie dreiſtiglich, ohne ein Blatt vor den Mund zu nehmen. Hergegen Dinge, die ihrer Natur nach ſündlich und ſchändlich ſind, die beehrten ſie mit dem züchtigen Ehrennamen, οἴκημα das Zimmer, und ἐργαστήριον die Werkſtatt. Bey Gelegenheit des Wortes Zimmer; mich wunderts, daß unſer Frauenvolk an dem ärgerlichen, garſtigen und ſchimpflichen Namen Frauenzimmer einen Wohlgefallen findet, und eine Ehre drinnen ſetzt, und ſich darnach reiſt, da ſie doch einen ſolchen Namen nie an ſich hätten ſollen haften, noch ihn ſich anhenken laſſen, der ihnen zuerſt entweder von einem Undeutſchen, der die Kraft des Wortes nicht kante, aus Unwiſſenheit der Sprache ſowohl als der Sache gegeben, oder von einem bosbaften Spötter, um ſie zu beſchimpfen, angekleckt worden iſt. Denn was iſt Frauenzimmer? Entweder ein Bordel, oder ein Serail. Das heiſt, ein Abtritt für jedermann, oder eine Stuterey für einen einzigen großen Herrn. Und gleichwohl meinen ſie wunder, wie zierlich, wie ehrbar das Wort ſey, und denken, einer, der Weibsſtück, Frauenvolk, und dergleichen, nach der alten Art, ſagt, ſpreche grob, beſchimpfe ſie, ſchneide ihnen ihre gebürende Ehre ab; nicht wiſſende, daß dieſer ſie ehret, jener aber, der ſie Frauenzimmer nennet, entweder wider die Sprache ſpricht, denn das läuft ja wider die geſunde Vernunſt, daß ich eine einzige Weibesperſon, oder ein Weibsſtück (individuum muliebre) ein Frauenzimmer nenne, denn das heiſt ſo viel als ſagen, dieſes Weibsſtück iſt ein Aufenthalt vieler weiblichen Perſonen an einem und demſelben Orte: oder er beſchimpft ſie, und nennet ſie entweder jedermans Huren oder Kebsweiber.

Da nun Stephanus ſahe, daß Epänetus aus einem ſolchen Tone ſprach, und die Schriftsklage wider ihn eingegeben hatte, ſo entfiel ihm der Muth, da zog er die Hörner ein, und fühlte gar wohl, daß, wenn die Sache zu gerichtlicher Erörterung käme, es herauskommen und er überführet werden dürfte, daß er ein Hurenwirth ſey, der zwey Huren auf der Streu halte, und überdem noch ein Cauſenmacher, der unſchuldige Leute mit ungerechten Anklagen ſchrecke und beängſtige. Drum lenkte er ein, und ließ die Sache nicht vor die ordentlichen Gerichte kommen, ſondern überließ ſie der Entſcheidung obgedachter beyder von Epäneto geſtelleten Bürgen, als erkorner Schiedsleute, die vorläufig die Sache dahin vermittelten, daß ſie ſelber, Schiedsleute, der Bürgſchaft entlaſſen wurden, und Epänetus ſeine Schriftsklage zurücknahm. Hierauf ward ein Tag zum Verhöre der Klagen und Gerechtſame beyder Theile und zum endlichen Vergleiche anberamet. Man kam an demſelben zuſammen, obbeſagte Bürgen ſaßen als erkorne Schiedsrichter, und nahmen die Parteien in Verhör. Da konte nun Stephanus zu ſeinem Behufe nicht das geringſte, das Stich hielt, vorbringen, ſondern legte ſich nur aufs Bitten und Betteln, und meinte, es wäre doch wohl billig und recht, daß Epänetus der Tochter der Neära zu ihrer Ausſteuer einen Beytrag angedeyhen ließe. Er könne, wegen ſchlechter Umſtände ſeines Vermögens, der guten Dirne nicht helfen, zumal da er ſo ſchon bey der vorigen Ausſteuer, mit der er ſo unglücklich gefahren wäre, ſich gänzlich erſchöpft hätte. Es wolle ihm unmöglich fallen ſie noch einmal aufs neue wieder auszuſtatten, da er ihre erſte Mitgabe nicht wieder bekommen hätte. Er, Epänetus, hätte ja Genuß von der Dir-

ne gehabt. Drum ſey es billig, daß er hinwiederum ein Werk der Barmherzigkeit an ihr thäte. Und was dergleichen Reden mehr waren, die einer etwa, der ſich in einem ſchlimmen Handel und in Dürftigkeit befindet, von Noth gedrungen, von Furcht beklemt, gegen einen Ueberlegenen und Reichen voll Wehmuth und Unterthänigkeit füren möchte, um ihn zu gewinnen. Nach geendigtem Verhöre nun beyder Partheien, redeten die Schiedsrichter dem Epäneto zu, daß er der Tochter der Neära, nicht aus Schuldigkeit, ſondern von freyen Stücken ein tauſend Drachmen zu ihrer Ausſteuer ſchenken möchte. Welches derſelbe auch that. Und damit war der Handel vertragen und geſchlichtet. Daß ich aber daran die Wahrheit rede, das ſollen mir die geweſenen Bürgen und Schiedsrichter ſelber bezeugen, die ich hiemit zu Zeugen auffodere.

Zeugen.

Nauſiphilus und Ariſtomachus, beyde von Kephalä, bezeugen, für Epänetum, den Andrier, gut geſagt zu haben, als derſelbe von Stephano an und inne gehalten ward, unter dem Vorgeben, er, Stephanus, habe ihn, Epänetum, auf der Muckerey ertappet. Wie nun auf geſchehene beſagte unſere Verbürgung Epänetus wieder aus Stephani Hauſe heraus und auf freyen Fuß kam, ſo gab er wider Stephanum eine Schriftsklage bey den Theſmotheten ein, ſich beſchwerende, daß derſelbe ihn unverſchuldeter Weiſe inne gehalten und verhaftet hätte. Hierauf hätten ſie, Zeugen, ſich ins Mittel gelegt, und beyde Veruneinigte wieder mit einander ausgeſönet, zu folge des Vertrages, welchen Apollodorus aufweiſe; mit welchem es ſeine völlige Richtigkeit habe.

Vertragsformular.

Die Ausſöner haben Stephanum und Epänetum auf nachfolgende Punkte vereiniget, daß alles mit und bey der Einſperrung vorgefallene in Vergeſſenheit geſtellet werden, und Epänetus der Fenoni zur Ausſteuer ein tauſend Drachmen geben ſoll, weil ſie wohl bekant mit einander ſind [a]. Stephanus aber ſoll die Fanonem dem Epäneto, Zeit ſeines Aufenthalts hieſelbſt, parat halten und vorſtrecken, ſo oft als dieſer ihr beywohnen will [b].

Was ihr bisher gehöret habt, Richter, das wird euch ohnfehlbar ſehr befremdet haben. Aber was nun komt, das wird euch vollends gar in Erſtaunen ſetzen. Das iſt gar aus aller Weiſe. Dieſem Stephano hier, und dieſer Neära da, war es nicht genug, ihre Tochter für eine einheimiſche, für ein Stattkind auszugeben, und ſie damit einem ehrlichen Bürger von Athen anzuſchmieren. Nein, damit begnügten ſie ſich nicht; ſie meinten ihre Bosheit und Frechheit nicht weit genug zu treiben, und in einem nur zu ſchwachem Lichte ſehen zu laſſen, wenn ſie, nachdem ſie den Stat beſchimpft und eure menſchliche Rechte befleckt und mit Füßen getreten hätten, nicht auch

a) Es würde im Deutſchen ein wenig ſeltſam und anſtößig klingen, wenn man es wörtlich überſetzen wolte. ἐπειδὴ κέχρηνται αὐτῇ πολλάκις. weil er ſie öfters gebraucht, oder genutzet hat. An andern ſolchen Orten habe ich es mit vertrauten Umgang pflegen, oder ſo etwan, gegeben.

b) Sind das nicht Sauhätſche, wird mancher ſagen: Die ſchäumen doch ihre eigene Schande aus. Die Unfläter! Antwort. Sie waren noch nach der alten Welt, und hatten keine franzöſiſche Romane geleſen. Denn ſind gleich unſere Leute heut zu Tage im Grunde, im Herzen und im Leben, nicht ein Haar beſſer, ſo fallen ſie doch nicht ſo mit der Thüre ins Haus, und können beſſer in Gleichniſſen reden. Iſt das nicht unter andern auch mit ein Beweis, daß wir es in der Beredſamkeit weiter gebracht haben, als die Alten?

auch die Heiligkeit der Götter ſchändeten, und den reineſten Stand beſudelten, und die ehrwürdigſten Oerter und Handlungen mit ihrem Unflate entweiheten. Was thaten ſie alſo? Sie ſchmierten ihre Tochter einem Prieſter an. Ein Menſch, das nicht nur kein Stattkind, ſondern erwieſener und landkundiger maßen eine Fremde war, ein Menſch, das nicht nur nicht von guter Geburt von beyden Eltern her, ſondern noch dazu ein Hurkind war, das ihre Mutter von der Gaſſe aufgeraft hatte, ein Menſch, die einen ſo lüderlichen Lebenswandel geführet hat, daß ihr eigener Stiefvater einen darum vor Gerichten verklagen gewolt hat, weil er vorgab, er hätte ihn über ihr in der Muckerey begriffen ertappet; dieſes Menſch, dieſes Hurkind, dieſe Hure ſelber, haben ſie, Stephanus und Neära, einem Prieſter aufzuheften, und in ſein Haus und Bette, und in die heiligſten Oerter zu practiciren gewuſt, einem Prieſter, deſſen Ehefrau doch ein Bürgerskind von beyden Eltern, von guter untadelhafter Abkunft, und von ehrbaren, züchtigen und unbeſcholtenen Wandel seyn, und die Krone des athenienſiſchen Frauenvolkes vorſtellen ſoll. O welch ein Greuel! o welch ein Frevel! Die Sache verhält ſich alſo.

Als Theogenes der Kothokider durch das Loos Baſileus a) geworden war, ſo machten Stephanus und Neära ſich das zu Nutze, und ſuchten ihn ins Garn zu locken, wie ihnen denn auch gelang. Denn Theogenes war wohl von edler Abkunft, aber eines theils arm, und ſeine neue Würde erfoderte großen Verlag, andern theils war er der Welthändel unkundig. Der Mann war alſo recht für Stephanum. So wolte Stephanus ihn haben. Drum machte dieſer ſich an jenen, ſtund ihm in der

a) oder Rex ſacrorum ward.

der Probe bey a), ſchafte Mittel und Wege, die zu Antritte der neuen Würde benöthigten Unkoſten zu beſtreiten, er gieng ihm wie ein niedriger Freund und dürftiger Schutzgenoſſe zur Seite und hinter ihm her, und kaufte von ihm die obrigkeitliche Würde eines Beyſitzers b) für ſein bares Geld, ja er both ihm gar die Tochter der Neärä an, und ſtellete ſie ihm als Vater zum Eheweibe zu handen, und leiſtete ihm für dieſelbe, als für ſeine eigene Tochter, die Gewähr. So weit trieb er ſeinen Frevel, der euch alle, mit ſamt euern Geſetzen, Gerechtſamen und Vorrechten, verachtet und mit ſeinem ſtolzen Fuße zu Boden tritt. Auf dieſe Weiſe hat dieſes Weib die unausſprechlichen Heiligthümer c) an ſtatt und im Namen dieſer Statt, an der ſie doch, als eine Ausheimiſche, keinen Antheil hat, verrichtet. Sie hat alſo zu ſehen gekriegt, was zu ſehen ihr, als einer Fremden, verwehrt war. Der Fremdheit, Niedrigkeit und Unreinigkeit ihrer Abkunft, und des Schmutzes ihrer Aufführung ungeachtet, hat ſie doch Oerter betreten, an welche zu kommen kein einziger Athenienſer, ob ihrer gleich ſo viele ſind, ſich erkühnet, und die nur allein das Eheweib des Baſilei betreten darf. Sie hat die ſo genanten Geränas (das ſind Weiber, welche bey dieſer

Art

a) neimlich mit ſeinem Zeugniße und Vorworte, in derjenigen Probe, welche der neue Candidat ausſtehen muſte, ob er von guter Abkunft und von unbeſcholtenem Lebenswandel war.

b) Alſo hatte der Baſileus des Heiligthums ſeinen eignen Rath, und die Verrichtungen in dieſem Rate, oder Gerichte, müſſen doch wohl was eingetragen haben, denn ſonſt würde Stephanus eine Stelle in demſelben nicht gekauft haben. Ferner ſieht man hieraus auch, daß der Baſileus ſeine Räthe ſelber habe beſtellen können.

c) das ſind Opfer und heilige Handlungen, denen keine Mansperſon beywohnen, ja von denen ſie ſelbſt nichts erfaren durfte. Kein Weib durfte davon gegen einen Mann ſprechen. Ja ſelbſt Frauen unter einander ſcheueten ſich viel davon zu ſprechen. So ehrwürdig waren ſie; beynahe ſo wie die ſacra bonae deae zu Rom.

Art von Gottesdienſte Handreichung thun) in Eyd und Pflicht genommen. Sie iſt dem Dionyſo als Eheweib zugeführet (oder mit ihm vermälet) worden [a]), und hat für die Statt und in deren Namen die heiligen Handlungen verrichtet, welche man nach alter väterlicher Weiſe den Göttern zu verrichten ſchuldig iſt, Handlungen, die an der Zahl viele, und an Würde hochheilig ſind, ſo daß niemand einmal davon ſprechen darf. Wie kan aber wohl ein Weib, ſo wie man ſie von der Gaſſe aufraft, Handlungen, die nicht einmal jederman in den Mund nehmen, noch an ſeine Ohren gelangen laſſen darf, auf eine heilige und Gotte wohlgefällige Weiſe verrichtet haben, zumal bey einem ſo ſchändlichen und ſo vermaledeyten Lebenswandel?

Ich will euch von dieſen Dingen noch näher und breiter unterrichten, damit ihr euch der obrigkeitlichen Ahndung, dazu ich euch anmahne, deſto ernſtlicher annehmet, und wiſſen möget, daß ihr itzt nicht nur euer ſelbſt wegen, noch auch bloß der Geſetze wegen, damit dieſelben gehandhabt werden und im Schwange gehen, ſondern auch der Ehrfurcht wegen, die gegen die Götter, und alles, was denſelben zugehört, zu hegen euch oblieget, das Urthel werdet finden müſſen, damit diejenigen, welche dieſe Pflichten der Heiligkeit etwan aus den Augen geſetzt, und den Stat damit benachtheiliget, und in Gefahr, Noth und Zorn der Götter gebracht haben mögen, dafür abgeſtraft, und der Stat von ſeiner Schuld und Miſſethat befreyet werden möge. In

a) Es iſt etwas bekantes, daß die Weiber der Prieſter, oder auch andere dazu beſtellete und gehaltene Weiber, des Nachts in den Tempeln derer Gottheiten, denen ihre Männer, oder ſie ſelber dienten, verſchloſſen wurden, um den Beyſchlaf des Gottes zu erwarten, der ſich denn auch um Mitternacht einſtellete, und ſeine Braut gehörig bediente. Und das hielten ſolche Weiber ſich für eine ſehr groſſe Ehre, und es gehörte mit zu den Vorrechten des Prieſterthums.

In den alten Zeiten, Männer von Athen, regierte dieſe Statt ein eigner Herr, der hieß Baſileus. Und dieſe Würde der Baſileorum war bey den jedesmaligen Vornehmſten. Denn ſie waren αὐτόχθονες, Abkömmlinge ihres angebornen Landes [a]. Dieſer Baſileus nun verrichtete alle Opfer, bis auf die allerheiligſten und allerehrwürdigſten, davon nicht geſprochen werden durfte. Dieſe verrichtete des Baſilei Eheweib, und das von Rechtswegen, weil ſie des Baſilei Eheweib war [b]. Seit dem aber Theſeus ſie [c] zuſammen gebracht und im Bezirke einer Stattmauer beyſammen zu leben vermocht, und eine Regierung eingeführet hat, bey der alles auf das

a) Es könte nicht ſchaden, wenn der Redner ſich hier etwas deutlicher ausgedrückt hätte. Wil er damit ſagen? Der jedesmalige Vornehmſte im Volke war allezeit Baſileus, oder Oberherr, weil er ein Eingebohrner des Landes war. Das würde voraus ſetzen, daß die andern außer ihm keine Eingebohrnen geweſen wären. Das läuft aber wider die bekante hiſtoriſche Wahrheit. Er ſcheint alſo wohl ſo viel ſagen zu wollen. Wer zu jeder Zeit im Volke ſich am meiſten hervorthat, der gelangte zu der Würde des Baſilei, weil dieſes Volk von keinem auswärtigen Volke befriegt noch bezwungen ward. Folglich hatte es allemal Beherſcher aus ſeinem eignen Mittel. Eingebohrne des Landes ſeyn, heiſt alſo hier ſo viel, als keiner fremden Obermacht gehorchen.

b) Das heiſt, ſo viel ich ſehen kan, ſo viel. Dergleichen Opfer konten nur von Frauen verrichtet werden. Nun war keine vornehmere unter allen Frauen des Volkes, als das Eheweib des Baſilei. Darum that ſie es. Warum konten aber dergleichen Opfer von niemanden anders als vom weiblichen Geſchlechte verrichtet werden? Etwa der Verſchwiegenheit halber, oder der Reinlichkeit und Keuſchheit? Iſt das die Gabe dieſes Geſchlechtes? Oder hat daſſelbe dieſe Gabe damals im reichern Maaße gehabt, als heut zu Tage? Es wäre freylich wohl zu wünſchen, daß Eva ihre Töchter etwas reichlicher hiemit verſorget hätte. Oder wurden bey dergleichen Opfern Hochzeiten gefeyert, dabey man der Männer nicht brauchte, und darum die Männer nichts wiſſen muſten? Es ſcheint wohl ſo was nicht recht feines darhinter geſteckt zu haben.

c) Die ehmaligen Einwohner von Attica, die hin und wieder in den Dörfern und Flecken auf dem platten Lande lebten, und ſo viel verſchiedene Völker ausmachten, als Dörfer, Hamme oder Weiler waren; welches ſie ſehr ſchwächte.

das Jawort der Gemeinde ankomt, und ſeitdem die Statt angefangen hat volkreich zu ſeyn, ſo hat zwar das alte Regiment der Baſileorum in bürgerlichen Dingen aufgehöret, nichts deſtoweniger hat gleichwohl doch die Gemeinde fortgefaren, einen ſo genanten Baſileum, zu Beſtellung der Heiligtümer, aus dem Kerne ihrer Bürgerſchaft zu wälen und zu verordnen, wobey ſie inſonderheit auf den guten Lebenswandel der Wahlleute zu ſehen pfleget. Ferner hat ſie verordnet und in einem Geſetze befohlen, daß des erkornen Baſilei Eheweib eine einheimiſche Freygeborne, und eine Jungfrau ſey, wenn er ſie heiratet, die noch keinen Mann erkant hat; damit die nach alter väterlicher Weiſe und Herkommen üblichen unausſprechlichen Heiligtümer im Namen und zum beſten der ganzen Gemeinde heilig und gottgefällig verrichtet werde, und weder ein alter Brauch eingehe und abkomme, noch eine Neuerung aufkomme. Und dieſes Geſetz haben ſie in einen ſteinernen Pfeiler eingegraben, und ſolchen in dem Tempel Dionyſi zu Limnis neben den Altar hingeſtellt, wo er, der Pfeiler, mit der zwar nunmehr durch die Länge der Zeit verblichenen alten attiſchen Schrift [a]) noch ſtehet, daraus man aber doch den Sinn und die Worte der Aufſchrift noch hinlänglich abnehmen kan. Dieſen Pfeiler hat die Gemeinde darum in dem allerälteſten ſeiner Tempel, in dem Tempel Dionyſi zu Limnis, aufgeſtellet, damit derſelbe eines theils einen Zeugen der Ehrfurcht der Gemeinde gegen Gott ab-

a) Dieſe Stelle iſt merkwürdig. Denn ſie lehret, daß die alte attiſche Schrift von derjenigen, welche zu Demoſthenis Zeiten üblich war, ſowohl in den Zügen der Buchſtaben, als in der Zahl, und in dem Wehrte oder in der Gültigkeit derſelben, wie auch in der Art die Worte zu ſchreiben, verſchieden geweſen ſeyn müſſe.

abgäbe, zugleich aber auch den Nachkömlingen einſchärfte und aufs Leben einbände, daß das Weib, welches ihm (Dionyſo) ausgeliefert und mit ihm vermälet worden, und die Heiligthümer beſchicken ſoll, ſo beſchaffen ſeyn ſoll, wie ich ſie da ſo eben beſchrieben habe. Zu Aufſtellung dieſes Pfeilers haben ſie beſagten Tempel darum gewälet, weil er der bequemſte unter allen war, durch Verhelung dieſes Geſetzes vor den Augen des großen Haufens daſſelbe in Hochachtung zu erhalten [a]). Denn dieſer Tempel wird jährlich nur einmal geöfnet, am zwölften Tage des Monats Antheſterion.

Ihr ſehet alſo, Männer von Athen, wie fleißig und wie ernſtlich eure Vorfaren über dem alten heiligen und ehrwürdigen Gottesdienſte gehalten haben, und mit was für einer edlen und großmütigen Sorgfalt ſie auf deſſen Betreibung und Erhaltung bey ſeiner Lauterkeit bedacht geweſen ſind. Was folgt daraus? Dieſes, daß es auch euch gezieme, Ernſt in dieſem Stücke zu gebrauchen, und ein Einſehen zu haben, und den muthwilligen Verächtern eurer Geſetze und frevelhaften Spöttern und Läſterern der göttlichen Majeſtät zu ſteuren; und das um zwey-

a) Eine ſeltſame Urſache. Sonſt ſtellt man Geſetze, die man beobachtet wiſſen will, darum an öffentlichen Orten auf, damit ſie zu vieler Wiſſenſchaft kommen mögen. Je verborgner ein Geſetz iſt, und je weniger Leute drum wiſſen, deſto weniger kan die Obrigkeit verlangen, daß es gehalten werde, und deſto weniger hat ſie Recht, die Uebertreter zu beſtrafen. Das komt juſt ſo heraus auf den Schlag, wie Moſes ſeine Geſetztafeln in die Bundeslade legte, in welche der Hoheprieſter in ſeinem Leben wohl nicht ein einziges mal hinein kuckte, und daß Moſes ſolche Bundeslade in das Allerheiligſte ſtellte, wohin der Hoheprieſter auch nur einmal des Jahres eingehen durfte. Die Gleichheit in den Gottesdienſtlichen Handlungen und Geſinnungen der Völker über der Art Gott zu verehren, iſt doch nur gar zu groß, als daß man denken könte, der jüdiſche und der heidniſche Ceremoniel-Gottesdienſt ſey verſchieden, und komme nicht aus einer einzigen Quelle her.

zweyer Urſachen willen, erſtlich damit die Miſſethäter ſelbſt ihren verdienten Lohn bekommen; ſodann, damit andere ſich an ihnen beſpiegeln, und ſich abſchrecken laſſen, ſich an den Göttern und am State zu verſündigen.

Nun will ich euch auch den Hierokerykem [a]) herbeyrufen, welcher dem Weibe des Baſilei aufwartet, wenn dieſelbe über den Mulden die Geräras beeydiget neben dem Altare [b]), bevor man zum Opfern ſchreitet. Damit ihr die Eydesformel, und von dem, was vorgeht, ſo viel, als zu hören erlaubt iſt, hören möget, und lernet, wie heilig und ehrwürdig dieſe Heiligtümer ſind.

Eyd der Gerären.

Ich beobachte die Caſteyung [c]) und bin rein und keuſch

a) Das iſt den Keryx bey dem Gottesdienſte. Denn es gab auch Kerykas bey den Obrigkeitlichen Innungen, wie auch bey den Verſamlungen der Gemeinde.

b) Solte man auch gleich dieſe Stelle nicht vollkommen verſtehen, ſo verliehrt man doch eben ſo wenig dadurch, als wenn man den Talmud, oder den Alcoran, oder ein altes Rituale Romanum nicht völlig erklären kan. In allen ſteht Tand, Menſchentand, und an einem iſt ſo wenig gelegen als an dem andern. Jedoch daß wir nicht gar zu ſchnell hier drüber hinrauſchen, ſo erinnere ich nur ſo viel, daß ἐν κάνοις, in den Mulden, oder über den Mulden, bedeute, ſo lange das Schrot und Salz noch in den hölzernen Mulden, oder in den irdenen Aeſchen liegt, bey welchen Stücken das Opfer anhub.

c) ἁγιϛεύω. ich befinde mich in dem Stande der ἁγιϛείας, da man ſeinen Leib caſteyet, caſtigat, das iſt, ihn caſtum macht, καϛὸν, κεκασμένον, wohl zugeſchickt und zubereitet vor Gotte zu erſcheinen, das Opfer und ſein Gebeth zu verrichten. Es beſtund aber ſolche Vorbereitung hauptſächlich in der Enthaltſamkeit der Ehegatten von der ehelichen Beywonung, und in Vermeidung des Uebermaßes und des Wohllebens in Eſſen und Trinken.

keuſch [a]) von den übrigen, die nicht rein ſind [b]), und von der fleiſchlichen Beywohnung eines Mannes, und ich γεραίρω die θεόγνια und die ἰοβακχεῖα dem Dionyſo [c]) nach der väterlichen Weiſe und in den gehörigen Zeiten.

Ihr

a) καθαρὰ καὶ ἀγνή. durch das erſte Wort verſichert die Schwörende, daß ſie von Betaſtung eines mänlichen Körpers ſeit einer geſetzten vorgeſchriebenen Zeit der Caſteyung nichts wiſſe, und überhaupt auch keinen Flecken und Makel, ſowohl am Körper als am Gemüte an ſich habe. Durch das zweyte zeigte ſie an, daß ſie eine ἀγνὴ das iſt ἀγυνὴ wäre, eine Perſon, der Unreine (als Unkeuſche, Menſtruatae, Mörder, und ſo weiter) nicht zu nahe kommen durften, ſondern ſich in einer gewiſſen Entfernung von ihr halten müſten, vielleicht hatten ſolche heilige Perſonen unter den Heyden ein gewiſſes Zeichen an ihrer Stirne, oder Kleidung, deſſen Anblick die andern, welche ſich einer Verunreinigung bewuſt waren, erinnerte, bey Seite zu gehen.

b) Wer dieſe ſind, iſt ſo eben geſagt worden; nemlich Männer, die bey Weibern geſchlafen, Weiber, die Männern beygewohnet haben, Blut- oder Samenflüſſige Perſonen von beyderley Geſchlechte, Mörder, Leichen, und Leute, die bey und um Leichen geweſen ſind, und von ihnen herkommen. Der Ausdruck keuſch von etwas möchte wohl manchem undeutlich vorkommen. Ich will mich ſeiner eben nicht annehmen. Die Wahrheit zu bekennen, ſo iſt er mir in der Eil, weil mir gleich kein beſſerer vorkam, entwiſcht. Jedoch käme es drauf an, ihn zu rechtfertigen, ſo ſollte auch das eben nicht ſchwer halten. Denn was iſt keuſch anders als cavus, privus, cautus, in cavo, privo habitus. Und kebs iſt auch anders nichts als keuſch. Die Alten ſchrieben keuſch. Ein Keuſchweib, oder ein Keuſchweib, oder ein Kebsweib, iſt ein Weib, das einer hat in cavo, privo, abdito, in penetralibus, domi ſuae cautam & privam propriam ſibi, und ein Kebsweib kan allerdings ein ehrliches Weib ſeyn, weil ſie nur einen einzigen Mann über ſich läſſet, ob ſie gleich ſo gut im Stande nicht iſt, als eine Ehefrau.

c) Ich habe die griechiſchen Worte beybehalten, theils weil in dem einen von ihnen der Grund der Benennung, welche dieſe Weiber führten, liegt, theils weil zu allen das zugemeſſene deutſche Gegenwort, oder Abbild, mangelt. Das Zeitwort γεραίρω komt auch in der Bedeutung, die es hier hat, ſonſt nirgends vor. Es iſt hier ein Verbum liturgicum der Handlung, die damit bezeichnet wird, und die nirgends anders ihres gleichen hat, eigentümlich. Drum müſſen dergleichen Worte ſchlechterdings ſo, wie ſie ſind, beybehalten, und ſo,

wie

Ihr habt alſo von beſagtem Eyde und von den bey beſagten Heiligtümern üblichen Gebräuchen und alten Herkommen ſo viel vernommen, als unſer einem in den Mund zu nehmen frey ſteht. Ferner habt ihr auch vernommen, wie Stephanus die Tochter der Neärä als ſeine eigene Tochter dem Theogeni zu der Zeit, als derſelbe Baſileus war, zu handen geſtellet, und wie dieſelbe die obbeſchriebenen Heiligtümer verrichtet, und die Geräras in Eyd und Pflicht genommen hat. Endlich habt ihr auch vernommen, wie ſelbſt von denen Weibern, welche dieſe Heiligtümer verrichten, keine einzige ſich deſſen etwas gegen jemanden anders verlauten laſſen darf. Nun will ich euch denn auch ein Zeugniß hievon anfüren, davon ich zwar die Zeugen ſelbſt nicht auftreten und ausſagen laſſen kan, weil die Sache im Geheime getrieben, und dieſes Zeugniß gleichſam in der Stille abgelegt worden iſt: gleichwol aber kan ich doch die Folgen der Begebenheit an ſtatt der Zeugen mit gleicher Giltigkeit ſprechen laſſen. Wie nemlich dieſes Feſt mit den an ihm übli-

wie man ſie bekommen hat, weiter gegeben werden. Da iſt kein andrer Rath. Zudem ſo ſind auch die Ausleger nicht recht einig, ob es θεόγνια, wie im Texte ſteht, oder θεοίνια, wie manche geleſen haben wollen, heißen ſoll. Iſt das erſte recht, ſo ſcheint es gewiſſe abergläubiſche heidniſche Ceremonien anzudeuten, die man vornahm, um die Geburt Bacchi vorzuſtellen, da es dann ſo viel ſeyn würde als θεογόνια Gottesgeburt, ſo wie ἰοβακχεῖα gewiſſe Ceremonien waren, wobey man beſtändig ſchriehe Jo Bacche, Jo Bacche. Meines Erachtens irren die ſich, welche beyde Worte, oder auch wenigſtens das erſte von beyden, nemlich θεόγνια, zu Anzeigen beſonderer heidniſchen Feſttage machen. Nein, das war keines von beyden, ſondern beyde waren Stücke des Gottesdienſtes, welcher an den Dionyſiis oder Bacchanalibus zu Athen verrichtet wurde; ſo wie etwa das heilige Grab ein Stück des römiſch catholiſchen Gottesdienſtes am ſtillen Freytage, oder das himliſche Feuer ein Stück des griechiſchen und orientaliſchen Chriſten-Gottesdienſtes an dem Oſter- und Pfingſtfeſte iſt, aber kein eignes Feſt.

chen heiligen Handlungen vorbey war, und die neun Archonten a) in den gehörigen Tagen auf den Areopagum hinaufgeſtiegen waren b), ſo war das erſte, wornach dieſe obrigkeitliche Innung fragte, und welches ſie erforſchte und aufs reine brachte, dieſes, wer die Frau Theogenis wäre. Man muß es dieſer Samtung gewißlich zum Ruhme nachſagen, daß dieſelbe zu Erhaltung des rechten Glaubens und des gottgefälligen Gottesdienſtes dem State ſo große und wichtige Dienſte leiſte, daß derſelbe ſie ihm nicht genug verdanken kan. Und eben das thaten dieſe areopagiſchen Rathsherren auch hier. Sie nahmen ſich der Heiligtümer an, daß ſie nicht befleckt würden, oder wohl gar eingingen; und ſtraften Theogenem, ſo weit ſie konten c), an Gelde, jedoch ganz in der Stille, und mit aller Beſcheidenheit. Denn es ſtehet nicht bey ihnen, irgend einen Athenienſer nach eigenem Gefallen zu züchtigen. Wie nun alſo der areopagiſche Rath Theogenem wegen ſeiner Unvorſichtigkeit zur Rede ſetzte, und ihm zu verſtehen gab, daß er das ſehr hoch aufnähme, und ihm das gar ſehr verübelte, und darum auch mit einer Geldſtrafe anſähe, daß er ein ſolches Weib genommen hätte, und ihr die unausſprechlichen Heiligtümer hätte im Namen der ganzen Gemeinde verrichten gelaſſen, ſo nahm Theogenes ſeine Zuflucht zum Bitten und Flehen, und ſchützte vor, daß

a) Davon der Baſileus auch einer war.

b) Das heiſt, in dem Hauſe, wo ſie ihre Sitzungen hielten, und das auf dem Berge gelegen war, zuſammen gekommen waren.

c) Den Obrigkeiten waren gewiſſe kleine Geldbußen erlaubt, darein ſie Leute, die ihnen ſolche Strafe verdient zu haben ſchienen, ſchlagen konten, ohne das Volk drum zu fragen. Doch höher durften ſie nicht gehen. War ein Verbrechen einer größern Strafe wehrt, ſo muſte ſolches an die Urteiler oder Schöppen, welche die Gemeinde vorſtellten, gelangen, das iſt, an die ordentlichen Unter- oder Statgerichte.

daß er es nicht gewuſt hätte, daß ſein Weib der Neärä Tochter wäre, und daß er ſich vom Stephano hätte betrügen gelaſſen, der das Menſch für ſeine eigne mit einer einheimiſchen Frau erzeugte Tochter ausgegeben und ſie ihm aufgedrungen hätte. Er, Theogenes, hätte nach ſeiner Unkunde der Welthändel, und nach ſeiner Treuherzigkeit, die niemanden arges zutraute, ihn, Stephanum, zu ſeinem Beyſitzer erwälet, damit er, Stephanus, ihm, Theogeni, in Verwaltung ſeiner obrigkeitlichen Würde beyſtünde, weil er, Theogenes, jenen für einen guten aufrichtigen Freund gehalten hätte. Und darum hätte er auch ſich mit ihm verſchwiegert. Und damit ihr erkennet, fuhr er fort, daß ich es redlich meine, und nicht mit Unwahrheit umgehe, ſo will ich davon einen ſichtbaren und unumſtößlichen Beweis ablegen. Ich will das Menſch aus meinem Hauſe entlaſſen und wieder heimſchicken, weil ſie doch nicht Stephani, ſondern der Neärä Tochter iſt. Und ſo ich das nicht thue, ſo ſtraft mich alsdenn erſt, als einen Lügner und Schelm, und als einen Verbrecher wider die Heiligkeit der Götter und der Religion.

Wie nun Theogenes auf dieſe Weiſe um gut Wetter bath, und das angelobte, ſo brach dem areopagiſchen Rathe das Herz. Denn er ſahe die lautere Unſchuld und Treuherzigkeit des guten Mannes. Er hielt demnach mit der Strafe inne, der feſten Zuverſicht lebende, Theogenes habe, ſeinem Angeben nach, ſich von Stephano betrügen gelaſſen. Theogenes hielt auch ſein Wort. Denn ſobald als der Rath vom Areopago herabgeſtiegen war a), ſo ſtieß Theogenes ſein Weib, die

b) Das heiſt, ſobald die damalige Sitzung zerlaſſen und aus einander gegangen war.

Tochter dieſer Neärä hier, von ſich, und Stephanum, der ihn berückt hatte, ſtieß er gleichfals aus ſeinem geheimen Rathe hinaus. Auf dieſe Weiſe wurden die Areopagiten mit dem Theogene wieder ausgeſönet, und erließen ihm ihre Ahndung, und huben das rechtliche Verfaren wider ihn auf, und verziehen ihm den Fehltritt, den er aus Leichtgläubigkeit und Einfalt von einem Betrüger verleitet gethan hatte. Daß ich aber an dem allen die Wahrheit rede, das ſoll Theogenes ſelber bezeugen, den ich hiemit zur Zeugenausſage aufbiete, und ſo er ſich des Zeugens weigerte, zu zeugen zwingen will. Ruf mir Theogenem den Erchieer her.

Zeugniß.

Theogenes der Erchieer bezeuget, daß er zu der Zeit, als er Baſileus ward, die Fanonem, in der Meinung, daß dieſelbe Stephani Tochter ſey, geheuratet habe. Wie er aber darhinter gekommen, daß er mit dieſer Perſon betrogen geworden wäre, ſo hätte er ſelbige von ſich geſtoßen, und weiter keine Gemeinſchaft mit ihr gepflogen, und Stephanum hätte er der Parhedrie, oder des Beyſitzeramtes, entſetzet, und ihn nicht länger laſſen neben ſich ſitzen.

Nun nim auch das Geſetz hin und lies es her, welches dergleichen Vergehungen die gebürende Strafe anſetzt und ankündiget; damit ihr wiſſen möget, daß es ihr gebüret haben würde, nicht nur ſich dieſer Heiligtümer zu enthalten, und ſich zu ſcheuen, an ſtatt der Gemeinde ſolche Ceremonien zu verrichten, zu opfern, und nach alter väterlicher Weiſe das geſetzte und angeordnete zu vollbringen, dergleichen zu verrichten und vorzunehmen, einer Perſon von ihrem Stande, von ihrer Abkunft und von ihrer Lebensart, ganz und gar nicht zukomt; ſondern

auch

auch daß ſie ſich aller andern Tempel und aller anderer Heiligtümer, welche zu Athen ſind und verrichtet werden, hätte verzeihen ſollen und müſſen, eingedenk der ihr ſo natürlich anklebenden, als willkürlich zugezogenen Vorwürfe. Denn dieſes Geſetz verbietet einer Frau, über welcher einer der Muckerey in Gerichten überwieſen iſt, irgend einen Tempel von der Zahl ſolcher Tempel, die δημοτελῆ, oder der Gemeinde zuſtändig, genant werden, und in welchen die Gemeinde ihren Gottesdienſt verrichtet, zu betreten. Obgleich übrigens ſelbſt auch fremde Weiber und Mägde ungehindert und unverwehret, ſelbſt unter Erlaubniß der Geſetze, in dergleichen Gemeindetempel kommen dürfen, es ſey nun, um daſelbſt ſich bloß umzuſehen, oder auch um ihr Gebet und Gelübde zu verrichten. Nur hat der Geſetzgeber einem ſolchen Weibe den Zugang zu dergleichen Tempeln unterſagt, über welcher einer der Muckerey halber in Rechten belanget und überführet worden ſeyn mag. Getrauen dergleichen Weiber aber dennoch ſich in dergleichen Tempel zu kommen, und hierinne, oder auch in andern ähnlichen hieher gehörigen Dingen den Geſetzen zuwider zu handeln, ſo geſtattet der Geſetzgeber einem jeden, der nur will, ihnen eine Schmach, Qual und Marter bis zum Tode, nur den ausgenommen, anzuthun, die er ihnen nur anthun will, ohne daß er dafür ſolle büßen müſſen, oder daß die Beſchimpfte Recht haben ſolle ſich darüber zu beſchweren und Gnugthuung zu fodern. Und das hat der Geſetzgeber darum ſo verordnet, damit keine Beflecken und Entweihungen beym Gottesdienſte vorgingen. Durch Vorhaltung und Aufſtellung eines ſolchen Schreckens meinte der Geſetzgeber einen hinlänglichen Zucht- und Lehrmeiſter über die Eheweiber zu beſtellen,

der ihnen Keuſchheit, Züchtigkeit und ſorgfältige Bewahrung ihrer Ehre vor allem Anſpruche, und ihres Ehebettes vor allem fremden Beſuche, beybrächte und angewönte. Weil ſonſt eine jede von jeden, wenn ſie es in dieſen Stücken verſähe, zu gewarten hätte, daß der Mann ſie zum Hauſe hinaus ſtoßen, und der Geſetzgeber ihr die Tempel verſchließen würde. Daß dem alſo ſey, wie ich ſage, das werdet ihr ſelbſt erfaren, wenn ihr die Worte des Geſetzes ſelber vernommen haben werdet. Lange mir das Geſetz her.

Geſetz wegen der Muckerey.

Wird aber der Kläger den Beklagten der Muckerey vor Gerichten geziehen und überwunden haben, ſo ſoll dem Fänger nicht mehr frey ſtehen, bey ſeiner Frau wohnend zu bleiben. So er aber ja fortfüre, ihr fernerhin beyzuwohnen, ſo ſoll er anrüchtig und ſeines Rechtsſtandes verluſtig ſeyn. Seine Frau aber ſoll nicht dürfen in die Gemeindetempel kommen, von der Zeit an, da ſie betriebener Muckerey an überwieſen worden ſeyn wird. Thut ſie es aber doch, und komt hinein, ſo thut ſie das auf ihre Gefahr. Denn widerfärt ihr ein Schimpf oder Unrecht, ſo muß ſie das tragen und einſtecken; und nichts wird ihr gut gethan als ein gewaltſamer Todtſchlag.

Nun will ich euch auch das Zeugniß des geſamten Volkes zu Athen [a]) vorlegen, damit ihr ſehet, wie gar viel ihm an dieſen Heiligtümern gelegen ſey, und wie ernſtlich, fleißig und ſtrenge es über derſelben ungeſchändeter

a) Dieſes Zeugniß beſtehet kürzlich darinne: Das Volk zu Athen läſſet keinen, dem es ſein Bürgerrecht verliehen hat, zur Prieſterſchaft gelangen, ſondern höchſtens nur ſeine Kinder. Um wie viel weniger wird es geſtatten, daß eine Perſon prieſterliche Handlungen verrichte, welche gar nicht von Athen, ſondern fremde iſt, und das Bürgerrecht zu Athen nie erhalten hat.

deter Erhaltung halte. Das Volk zu Athen iſt zwar höchſter und unumſchränkter Herr, und kan mit ſeinen Rechten und Gaben nach Belieben ſchalten und walten, und ſie vergeben, an wen und wie es will; und gleichwol hat es dieſem Geſchenke einen ſo hohen Werth beygeleget, daß es ſich ſelber von ſeinem Geſetzgeber hat Geſetze vorſchreiben gelaſſen, nach welchen es einen zum Bürger machen muß, dem es dieſe Ehre zugedacht hat. Stephanus aber dagegen hat ſich erlaubet, dieſe Geſetze zu übertreten und zu beſchimpfen, und mit ihm zugleich ſeine Gehülfen, die ſich nicht geſcheuet haben durch unerlaubte Heuraten Löcher in eure Geſetze und Riſſe in eure Mauern zu machen, und dadurch in eure Bürgerſchaft ſich einzudringen. Nun zweifle ich zwar ganz nicht, daß der Inhalt dieſer Geſetze, und das Verfahren, nach welchem ihr euer Bürgerrecht verleihet, ſo oft ihr das für gut findet zu thun, einem jeden von euch bekant ſeyn werde. Ich könte mich alſo daran begnügen, daß ich mich auf euer Gewiſſen beriefe. Ich trage aber gleichwol doch kein Bedenken, euch dieſe Sache etwas breiter vorzuhalten, der gewiſſen Hofnung lebende, es werde ſolches zu Beſſerung eurer Sitten nicht wenig beytragen, wenn ihr den hohen Werth derer Gaben erkennet, welche dieſe Leute, meine Widerſacher, ſo ſchändlich gemißbrauchet, verunehret und gleichſam verwüſtet haben.

Das erſte Geſetz alſo, das der Gemeinde in dieſem Stücke vorgeſchrieben ſteht, iſt dieſes, daß dieſelbe keinen zu ihrem Mitbürger auf und annehmen dürfe, der ſich durch Wohlverhalten und Mannheit den Weg dazu nicht gebanet, noch eines ſolchen Vorzuges ſich werth bewieſen hat.

Zweytens, hat die Gemeinde irgend einem, in irgend

einer ihrer Verſamlungen, zugeſagt ihn zu ihrem Bürger zu machen, und ihm dieſes Geſchenke zu verleihen, ſo ſoll dieſe Auf- und Annahme nicht eher gültig und rechtskräftig ſeyn, als bis in der nächſt darauf erfolgenden Verſamlung mehr als ſechs tauſend Bürger dieſe Zuſage durch ſtillſchweigende Einlegung ihrer Stimmſcherben beſtätiget haben. Zu dem Ende befiehlet das Geſetz den Prytanen an, die Cadiſcos (oder Laden) hinzuſtellen und Stimſcherben unter die Gemeinde auszutheilen, wer nur auch zu ihnen komt, und ſolche von ihnen begehret [a]), bevor die Fremdlinge hereintreten [b]) und die Buden aufbauen: damit ein jeder vom Volke völlige freye Macht habe, ſich zu erkundigen und bey ſich ſelber zu überlegen, was das für ein Mann ſey, den er zum Bürger machen will oder ſoll, und ob der Empfanger dieſes Geſchenkes deſſelben auch werth ſey.

Drittens iſt nun die Stimmeneinlegung vorbey, und iſt einer nunmehr durch dieſelbe wirklich in den Stand der Bürger zu Athen aufgenommen, ſo erlaubet das Geſetz einem jeden Athenienſer, wer das nur immer thun will, eine Schriftsklage wider einen ſolchen aus dem Grunde einzugeben und zu erheben, als habe derſelbe dem Laufe des Rechtes

a) Wie konten aber die Prytaner wiſſen, ob einer, der einen Stimſcherben von ihnen forderte, ein Bürger oder ein Fremder war? Es konte ja viel Unterſchleif dabey vorgehen. Ein Paſion z. E. der Vater des itzigen Klägers, konte ja ganze Schaaren von Fremden und Knechten beſtellen, und mit Gunſt und Gelde erkaufen, daß ſie hingiengen, und ſich Stimſcherben von den Prytanern geben ließen, und die zu Paſionis beſten einlegten, ſich für Bürger ausgebende. Oder muſten die auch Marken etwan aufweiſen, daran man ihr Bürgerrecht erkante, und ſolche den Prytanern bis nach vollendeter Stimmeinlage da laſſen? Ich kan mich nicht beſinnen irgendwo eine gnugthuende Antwort auf dieſe Zweifelsfrage angetroffen zu haben.

b) Das heiſt, bevor die Fremden mit ihren Waaren auf den Markt kommen, ihre Buden aufſchlagen, auskramen, und der Markttag angeht.

Rechtes zuwider verfaren. Der Kläger, der eine ſolche Klage erhebet, kan den Beklagten vor die Gerichte ziehen, und daſelbſt ſeines Unrechtes überweiſen, und darthun, daß derſelbe des ihm verliehenen Geſchenkes unwerth ſey, und ſich auf eine den Geſetzen ſchnurſtracks zuwiderlaufende Weiſe in das Bürgerrecht eingedrungen habe. Thut er das, ſo wird dem Betrüger das Bürgerrecht wieder abgenommen. Davon hat man Exempel. In die alten Zeiten, wo es eine große Menge von Beyſpielen einer auf dieſe Weiſe ausgeübten richterlichen Strenge giebt, will ich nicht zurückgehen. Das möchte zu langweilig und zu beſchwerlich fallen. Nur will ich bey einigen wenigen neuern Exempeln, die euch allen bekant und noch im friſchen Andenken ſind, ſtehen bleiben. Ihr alle wiſſet alſo und erinnert euch, daß die Gerichte Pitholao dem Theſſaler, und Apollonidä dem Olynthier, das Bürgerrecht wiederum abgenommen haben, welches doch die Gemeinde ihnen bereits mitgetheilet hatte. Ich habe mit Fleiße dieſe beyden Exempel erwälet, weil ſie ſo friſch und neu und euch allen ſo bekant ſind, daß nicht zu befürchten ſtund, ob dieſelben auch wohl etwa dem einen oder dem andern von euch unbekant und zweifelhaft vorkommen möchten.

Nächſt dieſen dreyen Geſetzen, in welchen die hieſige Gemeinde durch ihren Geſetzgeber, und durch deſſen Verordnung, wie es mit Aufname neuer Bürger gehalten werden ſoll, ſo löblich, ſchön und herlich, aber auch zugleich ſo kräftig, ſteif und feſt für die Erhaltung und Handhabung der Wohlfart ihres States hat ſorgen gelaſſen, findet ſich viertens noch ein anders Geſetz, das jenen gleichſam das Siegel aufdrücket, und vollends ihre rechte Kraft, Stärke, Geiſt und Leben

giebt, ich meine dasjenige, welches den neugemachten Bürgern die Schranken vorſchreibt, in welchen ſie ſich in Anſehung des Gottesdienſtes, und ihrer Bewerbung um Prieſtertümer, halten ſollen. So gar ſehr hat die Gemeinde, nebſt ſich und ihren Rechten, auch für die Götter geſorget, damit ihnen an ihren ſchuldigen Rechten nichts abginge, ſondern ihr Dienſt mit aller gebürenden Gottesfurcht verrichtet würde. Es lautet aber dieſes vierte Geſetz alſo. Wen die Gemeinde zu Athen zu ihrem Bürger gemacht hat, der ſoll kein Recht noch Hofnung haben, einer von den neun Archonten zu werden, oder zu irgend einem Prieſtertume zu gelangen. Aber ihren Kindern wohl, doch nur ihnen allererſt, hat die Gemeinde die Gemeinſchaft an allen ihren Vorrechten, Ehren, Würden und Pflichten verliehen, und das nur unter der Bedingung, wenn ſie von einer hieſigen Frau, die ihrem Manne nach den Geſetzen und nach hieſiger Weiſe angetraut worden war, erzeugt worden ſind.

Daß aber das alles ſich alſo verhalte, wie ich da ſage, das will ich euch mit einem ſtarken, bündigen und einleuchtenden Zeugniſſe darthun; ich meine mit einem Geſetze, zu deſſen beſſern Verſtändniſſe nöthig ſeyn wird, daß ich euch die Geſchichte dieſes Geſetzes vorläufig bekant mache, und euch belehre, bey was für Gelegenheit dieſes Geſetz geſtellet iſt, und was das für brave und um unſer Vaterland wohl verdiente Leute geweſen, denen zu gute die damalige Gemeinde dieſes Geſetz zwar gegeben, aber unter großer Vorſicht und engen Einſchrenkungen gegeben hat. Denn aus dem allen werdet ihr erkennen, daß Stephanus und ſeine Mitgenoſſen dieſe Gabe, welche den Rechten nach bloß Leuten, die ſich um euch wohl und zum höchſten verdient gemacht haben, vorbehalten

ſeyn

ſeyn ſolte, gemißbrauchet und geſchändet haben, und wie groß die Vortheile ſind, deren Genuß euch Stephanus und alle diejenigen, die ſo, wie er, heuraten und zu Kindern kommen, euch verkümmern und vorenthalten.

Männer von Athen, hat jemand je euer Bürgerrecht verdient, ſo haben es die Leute von Platäa verdient. Ihr befandet auch einmals euch mit ihnen in ſolchen Umſtänden, daß ſie ſolche Wohlthat brauchten, und ihr ihnen ſolche ohne Verletzung eurer Ehre und ohne Undankbarkeit nicht verſagen kontet. Und gleichwohl habt ihr ihnen dieſe Wohlthat nicht an den Hals geworfen, ſondern ſie mit Maße und Beſcheidenheit zugereichet. Ihr werdet mich beſſer verſtehen, wenn ich euch den ganzen Handel in einem kurzen Inbegriffe vorlege, und euch zeige, erſtlich wie ſehr die Platäenſer ſich um euch verdient gemacht haben, ſodann in was für große Noth ſie euch zu Liebe geraten ſind, und endlich mit was für kluger Räthlichkeit ihr ihnen dafür ſo gelonet habt, daß ſie haben zufrieden ſeyn können, und ihr dabey doch euch aus eurem Vortheile nicht begeben habt. Zu vier verſchiedenen Zeiten haben alſo die Leute von Platäa euch wichtige Dienſte geleiſtet. Das erſtemal, als Datis, der Heerfürer der Perſer, unter dem Könige Dario in euer Land einfiel. Denn da derſelbe ganz Euböam ſich unterworfen hatte, und nunmehr wieder von da aufbrach, ſo ſtieg er mit ſeinem zahlreichen Heere bey Marathon ans Land, und verheerte die dortige Gegend. Sobald nun die damaligen Platäenſer das Geſchrey davon hörten, kamen ſie ſchnell, ſo bald ſie nur konten, herbeygelaufen, und halfen die Feinde wieder zurück in ihre Schiffe hinein jagen. Die Denkmale der damals von ihnen bewieſenen Mannheit ſind heut zu Tage noch übrig

und

und in der Poekile zu ſehen. Denn in der daſelbſt aufgeſtelleten Schilderey, welche das bey gedachtem Marathon vorgefallene Treffen vorſtellet, ſieht man, wie jeder von dieſen wackern Leuten von Plataa herbeyeilet. Das ſind die Leute, welche in beſagter Schilderey die Böotiſchen Mützen aufhaben.

Weiter, als in einiger Zeit drauf Xerxes Griechenland mit ſeiner großen Heereskraft überzog, ſo konten die Platäenſer nicht über ihr Herz bringen, daß ſie von eurer Freund- und Bundsgenoſſenſchaft abgetreten wären, obgleich die Thebaner, ihre nächſten Nachbaren und Blutsfreunde, mit den Medern hielten: ſondern ſie waren unter allen Böotiern die einzigen, welche wider den heranrückenden ungriechiſchen Erbfeind zu Felde zogen, und ſich ins Gewehr ſtellten, ſo wohl zu Waſſer, als zu Lande. Denn die eine Helfte von ihnen begab ſich ins Lager zum Leonida bey Thermopylä, und kam mit ihm daſelbſt tapfer für die griechiſche Freyheit fechtende um. Die andere Helfte ging an Bord unſerer Kriegsſchiffe, weil ſie ſelbſt keine eigene Seemacht hatten, und wohnten in unſerer Geſellſchaft den beyden Seetreffen bey, dem einen bey Artemiſium, dem andern bey Salamis. In dem letzten Treffen endlich, welches Mardonius, der Feldherr des Königes, euch und euern Gehülfen in Rettung der griechiſchen Freyheit unter den Mauern von Plataa lieferte, halfen ſie den Kranz mit erringen, um den man kämpfte, und halfen ihn mit ins gemeine aufſtellen, daß jederman daran gleichen Antheil haben konte.

Hierauf verdarben ſie es bey den Lakedämoniern durch ihre Liebe zu euch, oder daß ich recht ſage, zur Billigkeit, indem ſie den Stolz und die Begehrigkeit der Lakedämonier

monier bezämten und demüthigten. Das ging alſo zu. Die Lakedämonier hatten in dem mediſchperſiſchen Kriege die griechiſche Mannſchaft mit allgemeiner Bewilligung aller griechiſchen Staten wider den Feind angeführet. Soviel Achtung hatte man ihrer bekanten Mannheit erwieſen, aus bloßem guten Willen, ohne durch einige Schuldigkeit dazu verbunden zu ſeyn. Daraus wolte Pauſanias, ihr Baſileus, eine Gerechtigkeit machen und eine Oberherſchaft auf dieſem Grunde aufbauen. Er blehete ſich auf, und griff um ſich, und trachtete nach hohen Dingen. Ihm war nicht gnug, daß unſere Leute dem äußern Scheine der Benennung und der Stelle nach der Ehrbegierde der Lakedämonier gewichen und nachgeſtanden waren, ob ſie gleich in der That, wenn man auf den rechten Grund gehn, und ſich von Ehrenbenennungen und von der Oberhand im Gange nicht blenden laſſen will, die rechten und wahren Anführer zu Rettung und Wiedereinholung der griechiſchen Freyheit geweſen waren, und das Panier derſelben weit mehr, als die Lakedämonier, aufgeworfen hatten. Bloß aus Liebe zum Frieden und zur Eintracht, und aus Furcht, durch hartnäckige Behauptung der Oberhand ſich ſchele Geſichter bey ihren Bundsgenoſſen zuzuziehen, hatten ſie nachgegeben. Das ſahe Pauſanias, vom Stolze verblendet, für Feigheit, und für eine Berechtigung an, ſich über alle zu erheben, wie er an dem Tripode wies, welchen die geſamte griechiſche Eydgenoſſenſchaft, die im Treffen bey Platäa und in dem Seegefechte bey Salamis mit geweſen war, auf gemeine Koſten machen ließ, um denſelben in dem Tempel des Apollinis zu Delphis, als ein ἀριστεῖον (oder ein Denkmal des beſten und manhafteſten Verhaltens) wi-

der

der die Barbaren aufzuſtellen a). Denn auf dieſen Dreyfuß ließ Pauſanias eigenmächtig, ohne Drumwiſſen und Befragen der übrigen Griechen, folgende Aufſchrift ſetzen. Ἑλλήνων ἀρχηγὸς — das heiſt. Der oberſte Anfürer der Griechen hat dem Phöbo dieſes Denkmal aufgeſtellet, nachdem er das Heer der Meder vertilget hatte. Gerade als ob das Werk, ich meine die Niederlage der Feinde, mit ſamt dem Schenkpreiſe, (oder Aufgeſtelle) ſein, und nicht des geſamten Bundes wäre. Da nun die Griechen ſich darüber entrüſteten, ſo reichten die Platäenſer bey den Amphictyonern wider die Lakedömonier eine Klage, darauf ſie ein tauſend Talente Strafgebüren ſetzten, im Namen der Bundesgenoſſen ein, und zwangen die Lakedämonier, die Aufſchrift aus dem Dreyfuße wieder auszukratzen, und dafür die Namen derer Staten einzugraben, welche an dem Werke b) Antheil hatten. Das gedachten ihnen die Lakedämo-

a) Weil die Griechen ſich darüber nicht vertragen konten, wer ſich im Kriege wider die Perſer am tapferſten und ritterlichſten gehalten hätte, ſo wurden ſie eins, wenn anders der hieſigen Nachricht zu trauen iſt, (denn andere erzehlen es anders) den Preis der am vortreflichſten bewieſenen Mannheit keinem Menſchen, denn das mochte Eiferſucht und Zwietracht erregen, ſondern Gotte allein zu widmen. Und das iſt zu allen Zeiten Sitte unter den Menſchen und Weiſe geweſen, den Ruhm groſzer Thaten von ſich abzulehnen und Gotte die Ehre zu geben. Ich habe unterſchiedene Beyſpiele in meinem Commentario ad Conſtantini Porphyrogeneti Ceremoniale geſamlet, wo von dem Gebrauche geſprochen wird, einen leeren der Mutter Gottes geheiligten Wagen von 4 Pferden beym Triumphe über die Feinde einherziehen zu laſſen. Was das Schickſal dieſes Commentarii mit der Zeit ſeyn werde, das ſteht in Gottes Händen, und auf deſſen Buche. Allezeit habe ich das meinige daran nicht ermangeln gelaſſen, wiewohl auch ich an dieſem Buche erfaren habe, daß die Geburt und das Abſterben der Bücher hauptſächlich auf die günſtigen oder ungünſtigen Hände derer Leute, die an ihnen Hebammenſtelle vertreten, ankomme.

b) Das iſt, ſowohl an der Abtreibung und Vertilgung des feindlichen Heeres, als auch an Aufſtellung dieſes Geſchenkes.

monier, und ſchrieben es ſich hinter ein Ohr, ſo wohl die gemeinen, als inſonderheit auch die Baſilei derſelben, und vergaßen nicht den Platåenſern es mit vollem Maße einzudrenken, als die Zeit kam, den Groll an ihnen auszulaſſen, den ſie ihnen lange, ganze funfzig Jahre hindurch, nachgetragen hatten. Und das war die Zeit, da Archidamus, der Sohn Zeuxidami, Baſileus der Lakedåmonier, mitten im Frieden ſich ihrer Statt Platåa zu bemåchtigen ſuchte, indem er ſich des damaligen Bóotarchi zu Theben, Eurymachi, des Sohnes Leontiadis, bediente, den er dazu anſtiftete; welcher denn von Theben aus den Nauclidem und andere von deſſen Anhange zu Platåa durch Geſchenke und Gaben dahin vermochte, daß ſie ihm die Thore ihrer Statt ófneten. Wie nun die Leute zu Platåa in der Nacht inne wurden, daß die Thebaner ſich bey nåchtlicher Weile in ihre Mauren eingeſchlichen hatten, und daß ihre Statt wårendes Friedes, da niemand etwas Bóſes vermutet håtte, plótzlich von dem Feinde eingenommen worden wåre, ſo liefen ſie geſchwind zuſammen, um Hůlfe zu thun, und ihrer nothleidenden Statt beyzuſpringen, und ſtelleten ſich in Schlachtordnung. Mitlerweile ward es Tag, und ſie ſahen, daß der Thebaner eben nicht gar viele waren, und daß nur derſelben Vortrab ſich eingedrungen håtte, in der Meinung, die Thore der Statt Platåa fůr ihren nachkommenden Haufen beſetzt und offen zu halten, als welche wegen jålingen Anlaufes des Fluſſes Aſopi nicht hatten ihnen gleichkommen kónnen. Denn es hatte ſtark geregnet, und davon war der Fluß Aſopus [a]) aufgelaufen, daß

a) Ueber den man muſte, wenn man von Theben nach Platåa wolte; und der, wie man ſiehet, keine Brůcke hatte. Es ſahe alſo damals in Griechenland, bey allen ůbrigen guten Anſtalten und

daß es nicht leicht war dadurch zu kommen, zumal bey Nacht, wo man nicht einen Schritt vor ſich hin ſehen konte. Da nun die Plataͤenſer die Wenigkeit der Feinde gewahr wurden, und fuͤhlten, daß ſie ſelber ihnen an Menge uͤberlegen waͤren, da griffen ſie die Thebaner an, und uͤberwanden und ſchlugen ſie mit der Schaͤrfe des Schwertes, und brachten ſie eher um, als ihre nachkommenden Gehuͤlfen herbeykamen und ſie retten konten. Zugleich ſchickten die Plataͤenſer einen Boten an euch ab, und ließen euch wiſſen, was mit ihnen vorgegangen waͤre, und daß ſie die Oberhand im Streite behalten haͤtten; baten aber doch darneben auch um Beyſtand, ſo etwan die Thebaner ſich an ihnen durch Verheerung ihres platten Landes raͤchen wolten. Als die damaligen Athenienſer alſo vernamen, was vorging, ſo kamen ſie ſchleunig den Plataͤenſern zu Huͤlfe. Da die Thebaner die Ankunft dieſes Beyſtandes ſahen, ſo ließen ſie von den Plataͤenſern ab, und kehrten wieder heim [a]). Aber da-

und kluger Einrichtung des Policeywesens, dennoch mit den Bruͤcken noch eben ſo wild und wuͤſte aus, als es in der weſtlichen Barbarey ausſehen ſoll, wie ich mich erinnere in Morgans Beſchreibung davon geleſen zu haben. Da ſind auch keine Bruͤcken uͤber die Stroͤme. Man muß alſo, wenn man an einen Fluß auf ſeiner Reiſe komt, denſelben entweder durchſchwimmen, oder durchreiten, oder durchwaden, oder, ſo keines von dem allen angeht, bis an einen hoͤhern Ort nach der Quelle zu ziehen oder reiten, wo der Fluß ſchmaͤchtiger und ſchwaͤcher iſt. Oder ſo auch das nicht angeht, und ſo der Fluß nur von den ploͤtzlichen Regenguͤſſen aufgeſchwollen iſt, als von welchen die meiſten dortigen Fluͤſſe entſtehen, wie ſie denn auch wiederum mit ihnen vergehen, etliche Tage am Ufer ſtille liegen bleiben, bis der Fluß wieder gefallen iſt. Und eine ſolche ſchoͤne Haushaltung mag es auch an noch mehrern Orten im Oriente geben. O wie haben wir Urſache Gotte zu danken, daß er uns in beſſere Zeiten und unter geſchlachtetere Menſchen verſetzt hat, darin wir einen Ueberfluß an Bequaͤmlichkeiten haben, deren Wehrt wir darum nicht fuͤlen, noch erkennen, weil wir ihren Mangel nie gefuͤlet haben.

a) Uns komt es ſeltſam vor, dergleichen lange Erzaͤhlungen von Dingen

damit war die Sache noch nicht gethan. Die Lakedämonier nahmen es ſehr hoch auf. Nicht nur verdroß es ſie, daß ihnen ihr Streich mißlungen, und der Verſuch der Thebaner übel abgelaufen war; ſondern ſie machten auch den Mord, den die Platäenſer nach geendigtem Treffen mit kaltem Blute an denenjenigen Thebanern begingen, welche ſie in dem Treffen zu Kriegsgefangenen gemacht hatten, zu einer Urſache, oder wenigſtens zu einem Vorwande, die Platäenſer plötzlich, ohne vorhergegangene Kriegsankündigung mit Krieg zu überziehen. Das Heer, womit ſie die gute Statt Platäa umzogen, war ſehr ſtark und zahlreich. Denn ſie hatten allen Völkerſchaften im Peloponneſe, bis auf die einzigen Argiver [a]), anſagen laſſen, bey dieſem Zuge mit je zween μέρεσι Scharen [b]) ihrer bürgerlichen Mannſchaft zu erſcheinen; und außer dem Peloponneſe hat-

gen, von denen wir denken, daß ſie den kleinen Kindern zu Athen bekant ſeyn muſten, in Reden zu finden, wo eine Anſpielung und bloße Berufung darauf, als auf bekante Dinge, genug ſeyn konte. Aber dergleichen Dinge waren zu Athen ſo bekant eben nicht, als man wohl denket. Solche Erzählungen waren Marzepan für die Ohren der gemeinen Bürger daſelbſt. Das war ſchmackhaftes Futter für ihren Stolz und für ihre Eitelkeit. Das waren rechte Perlen in der Krone eines ſolchen Redners. Uns iſt dieſe Begebenheit aus dem Thukydide zur Gnüge bekant. Aber wer las damals zu Athen dieſen Geſchichtſchreiber, ſo wie wir? Wer konte ihn ſo leſen, wenigſtens von dem niedrigen Haufen?

a) Denn mit denen lebten die Lakedämonier in Unfriede, und die Argiver wolten dieſen ſich nicht unterwerfen, ſondern hielten es mehr mit den Athenienſern.

b) Das weiß und erfare ich wohl, wie viel Theile vom ganzen, aber wer ſagt mir, der wie vielte Theil des ganzen ein jeder ſolcher Theil geweſen ſey. Zwey Theile ſagen, heiſt nichts oder nichts rechts ſagen, wenn ich nicht auch zugleich ſage, daß ſolche zwey Theile die Helfte, oder das Viertel, oder das Fünftel vom ganzen geweſen ſind, das iſt, ob es zwey Theile von vieren, oder von achten, oder von Zehnen waren. War die Eintheilung durchgängig in allen griechiſchen Stäten üblich, die zu Athen ſtatt hatte, da es zehn Stämme, mithin auch zehn μέρη der Bürgerkriegsmanſchaft gab, ſo müſſen hier je zwey Scharen von je Zehnen verſtanden werden. Doch zweifle ich daran, daß

ten ſie den Böotiern insgeſamt angekündiget mit hellem Haufen ſich einzufinden; desgleichen auch den Locrern, den Phokenſern, den Malienſern, den Oetäern und den Aenianern. Mit dieſer greulichen Menge nun umringten ſie die Mauren der Statt, und deuteten den Einwonern an, ihnen die Statt einzuräumen a) und von dem Bündniſſe mit den Athenienſern abzutreten; ſo wolten ſie, Lakedämonier, ſie, Platäenſer, das platte Land zur Bewohnung behalten und inne haben laſſen, und ſie in dem Genuſſe und Beſitze des Ihrigen nicht ſtören. Weil aber die Platäenſer keine Ohren dazu hatten, und zu verſtehen gaben, daß ſie ohne Drumwiſſen und Dreinwilligen der Athenienſer ſich zu nichts verſtehen, und gar nichts vornehmen könten, ſo zogen ſie, die Lakedämonier, einen doppelten Wall rings um die Stadt herum und blokirten ſie ganzer zwey b) Jahre hindurch, und ſetzten ihr auf alle nur erſinnliche Weiſe zu. Wie nun durch die Länge der Zeit, und durch die Heftig- und Mannig-

das ſo überall gehalten worden ſey. μέρος heiſt in der Soldatenſprache eine Schar, welche eine andere ablöſet, und aufzieht, wenn die andere abgeht.

a) Damit nemlich die Lakedämonier ſie ſchleifen könten, wie ſie thun wolten.

b) Im Griechiſchen ſteht δέκα zehn. Aber das iſt ein augenſcheinlicher Schreibfehler, der nicht ſowohl dem Redner, als deſſen Abſchreiber beyzumeſſen iſt, als welchem die zehnjährige Belagerung von Troja im Kopfe ſtack. Es hat allerdings dieſe ganze Stelle von den Platäenſern manches ſophiſtiſches an ſich, ſo daß ich mich ganz nicht wundere, wenn ſie einige verleitet hat, dieſe Rede Demoſtheni abzuſprechen. Das Schmuckblümchen einer zehnjärigen Belagerung thut freylich in einer ſophiſtiſchen Rede mehr Wirkung, und iſt da viel eher zu Hauſe, als in einer wirklich vor den Gerichten gehaltenen Rede. Doch es haben ſchon andere Gelehrte angemerkt, es müſſe hier an ſtatt zehen zwey heißen, und die Gewohnheit den Richtern Hiſtörchen aus den alten Zeiten vorzuſagen, die kennet man ſchon aus dem Lycurgo und Aeſchine, ſo daß ſie einen am Demoſthene auch nicht befremden darf.

nigfaltigkeit der Schrecken und Anfälle die Plataenſer ſo ermüdet und abgemattet wurden, daß ſie nicht mehr widerſtehen konten, Mangel an allen Bedürfniſſen litten, und ihrem Leide keinen Rath mehr wuſten, noch einen Weg zur Rettung vor ſich ſahen, ſo loſeten ſie unter einander, wer länger in der Statt bleiben, und die Blockade forthin aushalten und derſelben Ende abwarten, und hinwiederum, wer ſich mit der Flucht retten und durch das feindliche Lager hindurch dringen ſolle. Diejenigen nun, denen das Loos davon zu gehen, und durch die Wälle und das Lager der Feinde durchzubrechen, zufiel, die warteten eine dunkele Nacht ab, da kein Mond ſchien, und es überdem auch ſtark regnete, heftig ſtürmete, ſo daß es einem grauete, den Kopf zum Hauſe oder zum Zelte hinaus zu ſtecken. In dieſer fürchterlichen Nacht zogen die Auswanderer zu ihren Stadtthoren hinaus, überſtiegen die Wälle der Feinde, erſtachen die Wächter, und kamen, ohne daß jemand im feindlichen Heere es merkte, glücklich durch, und langten bey uns, wiewol in ſehr trauriger Geſtalt, und ganz unerwartet, an. Die andern aber, die geblieben waren, kamen alle elendig um. Denn die Statt gerieth bald darauf in die Hände ihrer Feinde. Da muſte die ganze Manſchaft, die Waffen tragen konte, über die Klinge ſpringen. Die Kinder und Weiber wurden als Sclaven verkauft. Hiemit nahm es mit den Plataenſern ein klägliches Ende. Niemand von ihnen kam davon, als wem es gelung in beſagtem nächtlichen verzweifelten Ausbruche der Schärfe des Schwertes zu entrinnen, oder wer die Vorſicht brauchte, die Belagerung nicht abzuwarten, ſondern ſich bey Zeiten aus dem Staube machte und nach Athen flüchtete, weil er das

Eindringen des Feindes merkte, und zu deſſen Grimme ſich nichts Gutes verſahe.

Nun ſehet weiter und erweget, wie unſere Gemeinde dieſe Flüchtlinge aufgenommen, und ſie mit ihrem Bürgerrechte belehnet hat, Leute, die um euret willen ihre Seele in ihre Hand nahmen, alle das ihrige, ihre Habe, Weiber und Kinder im Stiche ließen. Aus den damals dieſer Plataenſer wegen abgefaſſeten pſephismatibus werdet ihr erkennen, daß es allerdings ſeine gute Richtigkeit mit dem obangeführten Geſetze [a]) habe, und daß ich euch die Wahrheit ſage [b]). Nim dieſes pſephiſma hin, und lies es ihnen vor.

Pſe-

a) Von der Art und Weiſe einen Fremdling zu einem Bürger von Athen zu machen.

b) Das befremdet mich. Wenn einer von Dingen ſpricht, die er mit öffentlichen Urkunden nicht belegen kan, und deren Glauben bloß auf der Bejahung der Zeugen beruhet, ſo iſt es vernünftig, daß die Richter ſo lange ein Mißtrauen in deſſen Vorgeben ſetzen, bis daß der Zeugen Ausſage ihnen allen Zweifel benommen hat. Aber das iſt doch wirklich ein wenig ſeltſam, daß der Redner thut, als wenn die Richter den angeführten Geſetzen und des Redners Wahrhaftigkeit nicht recht trauten. Ihr geſchworner Schreiber muſte ja die Geſetze vorleſen. Der muſte doch wohl wiſſen, was wahre, und was nur erdichtete Geſetze waren. Und hatten die Richter Urſache dem obgedachten Geſetze zu mißtrauen, ſo durften ſie ja gar keinem Geſetze trauen. Es war alſo vergebens Geſetze ableſen zu laſſen, wenn bey allen der Zweifel vorfiel, ob ſie auch wohl richtig wären. Um wie vielmehr war es vergebens, pſephismata zu ſeiner Rechtfertigung ableſen zu laſſen, damit man die Richter vergewiſſerte, daß man ihnen keine falſchen Geſetze vorgehalten habe. Ja, der Redner, der falſche Geſetze ſelbſt ſchmiedet und unterſchiebt, der kan ja auch mit falſchen pſephiſmatibus eben ſo wohl die Leute betrügen. Warum ſoll und kan man ihm in dem einen mehr, als in dem andern, trauen? Welch eine greuliche Wüſtheit in dem Gerichtsweſen, und welch eine unglaubliche Frechheit in den Sitten giebt eine Beſorgniß bloß, welche voraus ſetzt, daß es damals Mode in den Gerichten zu Athen geweſen ſeyn müſſe, die Richter mit Anführung falſcher und ſelbſt erdichteter Geſetze zu äffen! Der Richter Unkunde der Geſetze möchte noch hingehn. Aber die Verwegenheit gewiſſenloſer und um ihre eigne Ehre unbekümmerter Sprecher oder Advocaten, wie will man die entſchuldigen?

Pſephiſma.

Hippocrates hat den Antrag gethan, daß die Platäenſer von dem Tage an hinfort vollrechtige Athenienſer ſeyn ſollen, ſo wie alle andere Athenienſer ſind, und daß ſie an allen Rechten Theil haben ſollen, welche den übrigen Athenienſern zukommen, ſie mögen göttliche oder weltliche Dinge betreffen, folgende Punkte nur ausgenommen. Zu Prieſtertümern und Vollendungen [a]), die mit gewiſſen Familien erbſchaftlich verbunden ſind, ſollen ſie kein Recht haben, noch auch in den Rath der neun Archonten kommen können. Doch ſollen ihre Kinder dazu gelangen können. Die Platäenſer ſollen bey den Demis und bey den Phylis (Zechen, oder Stämmen) untergeſteckt werden. Iſt aber das einmal geſchehen und vorbey, ſo ſoll kein Platäenſer weiter für einen Athenienſer gehalten werden, der nicht unter jener Eingeſchloſſener oder Untergeſteckter Anzahl begriffen iſt. Und will er ja einer unſerer Bürger werden, ſo muß er das Bürgerrecht auf die gewönliche Weiſe bey der Gemeinde ſuchen und erlangen.

Da ſeht ihr, Männer von Athen, wie hübſch und wie billig der Sprecher [b]) dieſes pſephiſma zum beſten der Gemeinde geſtellt, und wie vortheilhaft er die Bedingungen, unter welchen die Platäenſer in die Zahl der Bürger zu Athen aufgenommen werden ſolten, eingerichtet hat, daß dadurch den Rechten der alten Bürger kein Abbruch geſchehen iſt. Denn erſtlich hat er Werbern um dieſes Geſchenk, denen ſolches verliehen werden ſolte, die Bedingung vorgeſchrieben, daß ſie ſich ſolten vor den Gerichten prüfen laſſen, Mann für Mann, ob auch ein jeder von ihnen ein wah-

a) Was τελεταὶ ſind, das iſt bey der Rede für die Krone breiter gewieſen worden.

b) Hippocrates nemlich, der aber ſonſten unbekant iſt.

wahrer Plataͤenſer, oder ein Freund der Athenienſer iſt, oder ob er ſich nur dafuͤr ausgiebt [a]); damit nicht unter der Decke dieſes Namens viele, die keine Plataͤenſer waͤren, ſich in die Buͤrgerſchaft einſchleichen moͤchten. Zweytens, daß die Namen der in der Pruͤfung bewaͤhrten ſolten auf einen ſteinernen Pfeiler eingehauen werden: und daß ſolcher Pfeiler in der Burg neben der Goͤttin hingeſtellt wuͤrde, damit das Andenken dieſer verliehenen Wohlthat auf die Nachkommen gebracht, und man in zweifelhaften Faͤllen ſeine Zuflucht zu dieſem Verzeichniſſe nehmen koͤnte, wenn etwan eines oder des andern Abkunft und Verwandſchaft ſtreitig wuͤrde. Hernachmals laͤſſet der Sprecher weiter niemanden zum Genuſſe dieſer Wohlthat, der nicht damals gleich unter die Buͤrger aufgenommen worden iſt, und ſeine Probe ausgeſtanden hat; damit nemlich der Art des Betruges der Paß verlegt wuͤrde, da mancher wuͤrde kommen, und ſich fuͤr einen Plataͤenſer ausgeben, und damit begehren koͤnnen, fuͤr einen Buͤrger zu Athen gehalten zu werden, der doch in der That kein Plataͤenſer waͤre. Viertens kuͤndiget der Sprecher den neuen Buͤrgern gleich zum voraus [b]) den Inhalt und Befehl des obangefuͤhrten Geſetzes an, nach welchen ihnen der Zugang zur Wuͤrde irgend einer Prieſterſchaft verſchloſſen, und das Recht um den Rathsſtuhl der neun Archonten zu loſen verſagt, wohl aber ihren Kindern offen und vorbehalten bleibt. Der Sprecher hat weislich dieſe Vorſorge angewendet, damit nem-

a) Dieſe erſte Bedingung findet ſich ſo wenig in obangefuͤhrten pſephiſmate, als die zweyte und fuͤnfte oder letzte. Wie geht das zu? Fehlt da was? Allem Anſehn nach.

b) Damit ſie nicht etwan hernachmals, wenn ſie ſich um dieſe Dinge bewerben und abgewieſen wuͤrden, ſich beſchwerten, als geſchehe ihnen Unrecht, oder als habe man ihnen das verſchwiegen, da man es ihnen doch von Rechts wegen haͤtte vorher ſagen ſollen.

nemlich weder die Heiligkeit der Götter gemindert, noch die Würde des States geſchmälert würde [a]). Endlich hat der Sprecher auch die Bedingung nicht aus der Acht gelaſſen, daß ſolcher neuen Bürger Kinder bey einheimiſchen Weibern gewonnen ſeyn müſſen, wenn ſie zu den Würden und Ehren gelangen ſollen, die ihren Vätern abgeſprochen worden. Und zwar müſſen ihre Mütter nicht nur einheimiſche Weiber ſeyn, ſondern ſie müſſen auch nach Vorſchrift des Geſetzes ihren Vätern zu treuen Händen anvertraut, und ehelich mit ihnen copulirt geworden ſeyn.

Wäre es nun wohl nicht was ſchlimmes und garſtiges, wenn ihr in der Achtung für euer Bürgerrecht euch euern Vorfaren ſo ſehr unänlich beweiſen woltet? Jene beobachteten bey Verleihung dieſer Wohlthat eine ſo ſtrenge Pünktlichkeit, daß ſie alles genau und harklein beſtimten, was ſie verlaſſen, und wiederum was ſie ſich vorbehalten wolten, und was für Bewilligungen ſie ihren neuen Mitgenoſſen abforderten, ob dieſelben gleich erſtlich ihre nächſten Nachbarn, zweytens ſo brave und manhafte Leute waren, als irgend einige andere in der geſamten Griechenſchaft; und endlich obgleich dieſe Leute die wichtigſten Dien-

a) Denn die neun Archonten ſtellten zu Athen die höchſte bevollmächtigte Obrigkeit vor. Bey der Gemeinde war und blieb die höchſte Gewalt. Aber dieſe Gemeinde verlich verſchiedene Theile dieſer ihrer Gewalt verſchiedenen obrigkeitlichen Innungen, Samlungen oder Collegiis, und darunter waren die neun Archonten die vornehmſte Samlung, das war des Landes Regierung. Denn der Rath der Areopagiten, in welchen die abgehenden neun Archonten aufgenommen wurden, waren keine Obrigkeit, ſondern nur ein Gerichte, ein Schöppengerichte, das in Rechtsklagen, ſonderlich über peinliche Halsſachen, erkante. Mithin ſtellten die neun Archonten in Regierungsſachen die Perſon der Gemeinde vor. Nun konte es laſſen, als würde die Würde der Gemeinde erniedriget und geſchmähet, wenn ein ausheimiſcher Bürger in dieſes Collegium käme.

ſie unſerm State erwieſen, und ihm zu Liebe ihre Wohlthat, zum Theil auch ihr Leben gelaſſen hatten. Ihr aber woltet mit einer ſchändlichen und unverantwortlichen Nachläſſigkeit einem Weibe, das weltkundiger maßen im ganzen Griechenlande, ja ich ſage es noch einmal, denn ich ſage nicht zu viel, ſondern nur ſo viel, als mit der Wahrheit beſtehet, im ganzen Griechenlande gehuret, und mit ihrem Leibe ihr Brot verdient hat, geſtatten, durch Eindrengung ihrer eignen Perſon und ihrer von der Gaſſe aufgeraften Kinder, in euer Bürgerrecht, und in eure heiligſten Prieſtertümer, euern Stat zu beſchimpfen, und die Heiligtümer der Götter zu beflecken? Ihr woltet einen ſolchen Frevel einer Frau für genoſſen ausgehn laſſen, die weder ein Bürgerskind iſt, noch auch von der Gemeinde unter die Zahl der Bürgerweiber auf und angenommen iſt?

Ganz Griechenland, ich ſage es noch einmal, ganz Griechenland iſt ihrer Greuel voll. Denn wo iſt der Ort, da ſie ihr Hurenhandwerk nicht getrieben hätte? Oder wo iſt der Ort, wo ſie aus andern Urſachen und Abſichten hingekommen wäre, als um jedermanne für den Tagelohn zu Gebote zu ſtehn und zu liegen, und auf die Zeit eines Tag- und Nachtwechſels das Eigentum des Dingers zu ſeyn? Iſt ſie nicht im ganzen Peloponneſe umher gezogen? Haben nicht Simus von Lariſſa, und Eurydamas, der Sohn Midiä [a]), ſie in Theſſalien und Magneſien umher geſchleppet? Hat ſie nicht zu Chius und in den meiſten

a) Wer kan ſagen, ob es der Midias ſey, der Feind Demoſthenis, der dem Redner bekanter maßen ſo ſchimpflich begegnet iſt? Jedoch es iſt nichts dran gelegen. Der Bengel ſey von Athen, oder aus Theſſalien. Uns iſt das gleichviel. Wiewohl was machte er in Theſſalien zu Magneſien, wenn er nicht von daher geweſen wäre.

ſten Stätten von Jonien mit Sotade [a]) dem Cretenſer zugehalten? Das alles hat ſie für ihre Frau, die Nicarete, und auf deren Befehl, und zu derſelben Behuf, gethan, als deren Magd ſie war, und der ſie alles erwarb, was ſie verdiente. Was dünkt euch nun wohl, daß ein ſolches Weib thue, welches ihrer ſelbſt nicht mächtig, ſondern in fremder Gewalt iſt, und mit jedermanne umherzieht, der ihr Geld anbietet, und ihr die Koſt giebt? Nicht wahr, ſie dienet denenjenigen, die ſich ihrer bedienen, zu allen Lüſten? Nicht wahr, ihr meint das ſelbſt auch? Und gleichwohl wollet ihr eine ſolche Frau, die um eines ſo ſchändlichen Gewerbes willen den ganzen Erdkreis umzogen und durchwandert hat, wie land- und ſtattkündig iſt, und die ganze Welt mit Augen angeſehen hat, die wollet ihr doch wohl noch für ein Stattkind erkennen, und durch euern Ausſpruch dafür erklären? Das kan ich von euch nicht denken, noch erwarten. Beſinnet euch, geht in euch, ſchä-

a) Ob denn das der bekante Sotades iſt, von dem die Verſus Sotadici den Namen haben. Man kan Fabricii Bibl. Gr. T. I. p. 789. nachſehen, wo man auch von dem Simo einige Spuren findet (wenn es derſelbe iſt) der auch, wie Sotades, Hurenlieder, oder vielmehr Sodomitenlieder geſchrieben hat. Wir ſehen, in was für einer ehrbaren Geſellſchaft von Huren und Hurenjägern und Knabenſchändern wir uns hier befinden. Doch nein, ich irre mich. Der Sotades, von dem die geilen Schumperlieder ihren Namen haben, war von Maron in Thrakien, und ſcheint ſpäter, als Demoſthenes, gelebt zu haben. Von dem Sotade aber, von welchem hier geſprochen wird, der aus Creta war, giebt Pauſanias p. 497. die Nachricht, daß er in der 99ten Olympiade geſieget habe, desgleichen in der nächſten drauf; wiewohl mit dem Unterſcheide, daß er bey Abkündigung des erſten Sieges ſich als einen Creter hat abkündigen laſſen, wie er denn auch war. Das zweyte mal aber hat er ſich Geld, das die Epheſer ihm anboten, gelieben und dadurch bereden laſſen, ſich für einen Epheſier auszugeben. Hiemit hat er den Ruhm des Sieges ſeinem Vaterlande entwendet, und der Statt Epheſus, die ihn doch nichts anging, zugewendet. Dafür haben ihn ſeine Creter auf ewig geächtet, daß er in ſeinem Leben nicht wieder heim gedurft hat. Eine ſeltſame Gattung, ein Athlete, und eine Hure! Die Athleten muſten ja vor andern keuſch ſeyn.

ſchämet euch, ein ſo großes Uebel zu thun. Ihr würdet damit den ganzen Stat und euch ſelbſt beſchimpfen.

Ich will den Fall ſetzen, ihr thätet das. Wiewohl ihr es nicht thun werdet. Man würde euch alſo fragen, in Abſicht auf welches Verdienſt der Neära ihr derſelben ſolche Ehre anthätet. Was würdet ihr da antworten können? Wie verlegen würdet ihr da ſeyn? Was? Verdienſt? Je wie kommen wohl tugentliches Verdienſt und ein ſolches Weib je zuſammen? Welche Art von Schande kan man vielmehr wohl nennen, welche Art von Beleidigung der Majeſtät der Götter, deren ſich Neära nicht theilhaftig gemacht haben ſolte? Was bisher übel und böſe genug angegangen iſt, das geht nun weiter nicht mehr an. Bisher hat man ſtille geſeſſen, und ihr durch die Finger geſehen. Das hatte ſo ſehr viel nicht zu bedeuten, als es haben würde, wenn ihr länger zuſähet. Warum? Das Gerüchte von ihren Miſſethaten und frevelhaften Eingriffen in die Rechte des Gottesdienſtes war noch nicht ſo überall, als itzt nach meiner Anklage, erſchollen. Niemand hatte ehedem ſie durch eine Schriftsklage gerüget und gleichſam ausgepoſaunet. Hiemit traf den Stat weiter kein anderer Vorwurf, als der Vorwurf der Fahrläſſigkeit, nach welcher der Stat unterließ ſich nach Verbrechen zu erkundigen, deren Laſt dieſe Perſon beſchwehrte. Manche von euch wuſten gar nichts von ihr. Andere kanten ſie zwar wohl, und gaben ihren Unwillen über derſelben Frechheit mit bloßen Worten und unnachdrücklichen Klagen an den Tag; aber weiter konten ſie nichts machen. In der That richteten ſie mit Klagen und Schelten nichts aus. Denn niemand regte ſich, niemand packte ſie an, niemand kriegte ſie vor Gericht, niemand gab ihnen den Stimſcherben in die Hand, um über dieſem gottloſen Weibe

be zu erkennen. Nunmehr aber habe ich ſie mit einer Schriftsklage angegriffen, ich habe ſie aus ihrem Schlupfwinkel heraus, und mit Gewalt vor die Gerichtsbänke gezogen, ich habe euch allen ihre Greuel entdeckt und offenbaret, ſie ſind euch nun nicht mehr verborgen, ihr wiſſet ſie, ihr alle; ihr habt ſie in eurer Gewalt. Daß ſie ihre wohlverdiente Strafe leidet, das ſteht bloß bey euch, das komt bloß auf euer Wort an. Ihr würdet alſo die Schuld der beleidigten Majeſtät der Götter, die dieſes Weib drücket, ihr abnehmen, und euch ſelber auf den Hals laden, wenn ihr dieſe überwieſene und weltkundige Schänderin der göttlichen Majeſtät ungeſtraft davon kommen ließet.

Was will überdem ein jeder von euch zu ſeinem Weibe, zu ſeiner Tochter, zu ſeiner Mutter ſagen, wenn er nun wieder heimkäme, und die Neäram los geſprochen hätte. Denn ohnfehlbar würde das Weib, oder die Tochter ihn fragen: Mann, wo haſt du denn geſteckt? Vater, wo ſeyd ihr denn ſo lange geweſt? Im Schöppenſtule? Je, was habt ihr denn da gemacht? Wir haben ein Urtel gefunden. Worüber denn? Je darüber. Neära war belangt worden, als wäre ſie eine Fremde, und hielte doch, den Geſetzen zuwider, mit einem hieſigen Bürger zu; weiter, ſie hätte ihre Tochter, ob dieſelbe ſich gleich hätte bemuckern gelaſſen, dennoch Theogeni, dem Baſileo, zum Eheweibe ausgeſtattet; und damit wäre es geſchehen, daß ſo ein unreines Weib die unausſprechlichen Heiligtümer im Namen der Gemeinde und für dieſelbe verrichtet hätte, und mit dem Dionyſo vermälet worden wäre. Kurz, er erzählte ſeinen Leuten den ganzen Verlauf der Sache; er rühmte den Kläger, wie hübſch der ſeine Sachen gemacht, wie munter, wie fertig, in einem Striche hinter einander weg, ohne auch nur einmal zu ſtocken, er geſpro-

chen, wie bindig er ſeine Anklagen erwieſen, wie ſcharf er die Beklagte eingetrieben habe; und was dergleichen mehr iſt. Wenn nun das Weibsvolk das hört, da wird es denn fragen: Was habt ihr denn nun mit ihr gemacht? Je, wirds heißen, wir haben ſie laufen gelaſſen, und ihr nichts gethan. Da werden dann eines theils die vernünftigen und züchtigen von euren Weibsleuten auf euch fluchen, und euch die Ohren voll brummen und keifen, daß ihr ein ſo verruchtes lüderliches Weibsſtück gewürdiget habt, gleicher Ehren und Rechte, als ſie ſelber, ſowol in geiſtlichen, als in weltlichen Dingen, genießen zu laſſen. Andern theils wird der törigte und laſterhafte Theil von euren Frauenvolke von dem Tage und von der Stunde an ſich allen Laſtern, aller Ueppigkeit, aller Frechheit und Gottloſigkeit ergeben, und in alle Schande mit verhengtem Zügel rennen. Ja, ſie werden ſich der Bosheit noch rümen, ſie werden ſich damit breit machen, und ſehen laſſen, und eine Ehre darinne ſuchen, daß ſie alles thun, was ihnen nur gelüſtet, weil ſie denken, ihr und die Geſetze hättet ihnen Thür und Thor zu allem Muthwillen und zu aller Ausgelaſſenheit und Ungezogenheit geöfnet. Und wie können ſie auch wol anders denken? Wenn ihr ein ſolches Weib ungeſtraft dahin gehen laſſet, und thut, als wenn ihr gar nichts von ihr wüſtet, ſo muß man ja nothwendiger weiſe auf die Gedanken kommen, als hättet ihr einen Wohlgefallen an ihrem Lebenswandel, und als wäre ihr Betragen ſo recht nach eurem Sinne.

Es würde alſo viel beſſer geweſen ſeyn, daß dieſe Rechtsklage nie erhoben, noch dieſes Gericht je niedergeſetzt worden wäre, als daß ihr die Beklagte von eurem Gerichte losgeſprochen weggehen ließet. Denn geſchähe das, ſo würden ganz gewiß die Huren vermeinen Recht und Fug

von nun an zu haben, mit einem jeden eurer Bürger zuzuhalten, mit wem ſie nur wolten, und zu ihren Kindern, welche ſie auf eine unzüchtige Weiſe erworben haben, den oder jenen ehrbaren Mann von guter Abkunft als Vater anzugeben, wie es ihnen nur einfiele. Die Befehle eurer Geſetze würden von nun an unkräftig ſeyn, die Fantaſey aber und der tolle Sinn der Buhlſchweſtern würde gelten und Herr ſeyn müſſen; ihm würde alles angehn und geſtattet werden müſſen. Das würde aber ja euren Stattskindern weiblichen Geſchlechtes zum höchſten Nachteile gereichen. Denn bedenkt nur einmal, ob und wie ihr ſie wol alsdenn ausſtatten, und jede an ihren Mann bringen würdet. Ihr würdet ſie ja damit in Gefahr ſetzen, zeitlebens unverſorgt zu bleiben, wenigſtens die Töchter der Armen. Denn hat gleich manches Mädgen itzt nichts von ihren Eltern, als ihre Perſon und ehrliche Abkunft, ſo legt doch das Geſetz [a]) ihr eine hinlängliche und ziemliche Mitgabe bey, mit welcher ſie zufrieden ſeyn und ſchon an ihren Mann kommen kan, woferne die Natur ihr eine nur erträgliche Geſichtsbildung verliehen hat. Geſtattet ihr aber, daß das Geſetz beſchimpft, entkräftet und mit Füßen getreten wird (das wird aber geſchehen, wenn ihr dieſe Neäram loslaſſet) ſo werden beydes eure Töchter und eure Weiber ins Gedrenge kommen. Jene darum; denn welche junge Tochter kein Vermögen von Hauſe aus hat, die wird ſich alsdenn aufs Hurenhandwerk legen, damit ſie was vor ſich bringe, davon ſie ſich einen Mann kaufen könne. Und damit werdet ihr an ſtatt einer hübſchen Zucht von ſittſamen, ehrbaren, züchtigen und keuſchen Jungfern eine Bruth von lauter Huren haben. Dieſe aber, eure Wei-

a) welches einen Bürger zu Athen zwinget, keine andere, als eine einheimiſche zu heuraten.

Weiber, werden in ſoweit leiden müſſen, weil die Huren ſie von ihrer Stäte verdrengen, und ſie ihres Schmuckes berauben werden, welcher bisher darinne beſtanden hat, daß nur mit ihnen allein vollbürtige und vollrechtige Kinder haben erzeugt werden können. Reißen nun die Huren dieſes Recht an ſich, ſo ſind die Eheweiber um ihren Schmuck, um ihre Würde und Ehre. Dürfen die Hurenkinder, deren Mütter ſelbſt nicht einmal wiſſen, wer ihr Vater iſt, ſich nach einem Bürger von Athen nennen, und den für ihren Vater ausgeben, welchen ſie nur wollen, dürfen ſie ſich Hofnung auf Prieſtertümer, Vollendungen [a]), und andere Ehrenſtellen bey der Statt, und Anſpruch darauf machen, ſo iſt euer Eheſtand, eure Regierung, eure Freyheit dahin und verloren.

Den=

a) Wir haben ſchon oben eine ſolche Stelle gehabt, woraus erhellet, daß nicht jedermann die τελετὰς oder Vollendungen habe verrichten können, ſondern daß nur gewiſſe Geſchlechter, oder Leute von gewiſſen beſondern Eigenſchaften, das Recht gehabt haben, andere einzuwenhen, oder zu vollenden, wie die Athenienſer ſagten. Das ſcheint alſo voraus zu ſetzen, als wäre ein gewiſſer Adel des Geſchlechts oder Vorzug in Würde und Verdienſten mit der Verrichtung ſolcher Vollendungen verbunden geweſen. Wie komt es denn nun alſo, daß Demoſthenes in den beyden Reden wider den Aeſchinem ihm das vorrücket, daß ſeine Mutter die Leute vollendet habe, und daß er Demoſthenes das zu einem Schandflecken des äſchiniſchen Lebens, und zu einem Beweiſe ſeiner dürftigen und niedrigen Abkunft macht, und daß Aeſchines nirgends, ſo viel ich weiß, auf dieſen Punkt, weder mit Ja, noch mit Nein, antwortet, ſondern ihn mit einem tiefen Stillſchweigen übergeht, da er ſich das doch zur Ehre hätte anrechnen, ſich deſſen rühmen, und daraus den Adel ſeines Geſchlechts hätte erweiſen können, wenn die Vollendungen nicht bey jedermanne geſtanden, ſondern gewiſſen Leuten nur als ein Vorrecht und als ein Kenzeichen einer vorzüglichen Würde zugehört hätten. Oder meint der Redner hier mit dem Worte τελεταὶ eine andere Art von Vollendungen, als in den beyden Reden wider den Aeſchinem? Das könte wohl ſeyn. Dort meint er die unſinnigen fanatiſchen Schwermereyen der Bacchanten. Hier könte er wohl die eleuſiniſchen Myſteria der Ceres meinen. Wiewohl es auch bey dieſen nicht eben zum züchtigſten zugegangen ſeyn mag, und die Einwerhung in denſelben nur an gewiſſe alte Geſchlechter erblich gebunden war.

Denket alſo, und bildet euch ein, daß ihr itzo nicht mir zu Liebe, noch auch der Neära zu Liebe, noch dem einen, oder dem andern von uns beyden zum Verdruſſe und Nachtheile, das Urtel finden ſollet, ſondern zu Behauptung und Verwahrung ſolcher Dinge, die einem jeden von euch am liebſten und wehrteſten ſind. Mancher von euch hält viel auf ſein Weib. Der denke alſo, daß er derſelben Ehren und Rechte durch ſeine Stimme itzo verteidigen und ſichern müſſe. Einem andern liegt eine Tochter am Herzen. Ein ſolcher denke, daß er durch ſeine itzige Stimmſcherbe derſelben zukünftige Wohlfart ſtiften ſolle und werde. Ein anderer ehret eine alte Mutter; ein anderer iſt der Geſetze wegen bekümmert, und wachet für derſelben Erhaltung und Ausübung; ein anderer nimt ſich etwan eines Prieſtertumes an. Wer nun von dem allen etwas auf ſeinem Herzen hat, der denke, daß ſolche Dinge itzo in Gefahr ſtehen, gekränket zu werden, oder gar verloren zu gehen, und daß es ihm gebüre, heute an dieſem Tage und an dieſer Stäte zu verhüten, daß dieſer Dinge Ehre, Würde, Rechte und Heiligkeit keinen Abbruch leiden, keinen Schandfleck bekommen, noch in fremde Hände geraten. Welches geſchehen würde, wenn eines theils eure Weiber im Stande und in der Würde vor den Huren nichts voraus hätten, ſondern auf gleichem Fuße mit ihnen ſtünden; andern theils eure Töchter, nachdem ſie von ihren Angehörigen ſorgfältig und wohl erzogen, unter ſcharfer Zucht heran gewachſen, und endlich auf eine geſetzmäßige Weiſe nach alter Sitte und Weiſe vermälet und ausgeſtattet worden wären, an eurer jungen bürgerlichen Mannſchaft keinen größern Antheil haben ſolten, als eine, die ſich alle Tage, die Gott hat werden laſſen, nicht etwan mit einem, ſondern je zuweilen wohl mit mehrern an einem und demſelben Tage,

ge, nicht zugehalten, ſondern ſich in aller Geilheit und Unfläterey herumgeſület, und im Luder gelebt, und mit einem jeden, ſo wie es jeder gewolt und begehrt hat, ſich herum getummelt, gezauſet, gerammelt und gebalgt hat.

Bildet euch einmal ein, und ihr könt das mit gutem Grunde thun, daß nicht ich, Apollodorus, itzt der Ankläger bin, daß nicht ich, noch auf diejenigen guten Freunde von mir, die itzund aus der Zahl eurer Bürgerſchaft auftreten und mir das Wort reden werden, die Neäram itzt anfechten, ſondern daß die Geſetze ſolches thun. Stellet euch vor, daß auf der einen Seite die Geſetze ſtehen, und ſich über die Neära beſchweren, daß dieſelbe ſie übertreten und aus den Augen geſetzt habe, und daß auf der andern Seite die Neära ſtehe, und ihre Nothdurft wider dieſe Bezichtigung einbringe. So lange ihr alſo dem Kläger zuhöret, ſo iſt das ſo gut, als wenn ihr die Stimme der ſich beſchwerenden Geſetze höretet; eben derſelben Geſetze, durch welche dieſer Stat gehantiret, geregiert und bewohnet wird, und nach welchen erkennen zu wollen, ihr eydlich angelobet habt. Dieſe Geſetze ſagen euch, erſtlich was ſie von ihrer Bürgerſchaft fodern, und was für Pflichten ſie ihnen auflegen; ſodann was die Leute, über welche ſie ſchreyen, dawider gehandelt haben. Seid ihr aber in der Verteidigung, ſo laſſet euch die Beſchwerden der Geſetze nicht aus dem Sinne kommen. Das Geſchrey der Geſetze muß beſtändig in euren Ohren erſchallen. Der Beweis der Beſchuldigungen muß euch beſtändig vor den Augen ſchweben. Will euch etwa der Anblick der guten Geſtalt der Neära bezaubern [a]) und euch das Herz erweichen,

a) Das Menſch kan aber doch weder ſo gar jung, noch hübſch, mehr geweſen ſeyn. Denn erſtlich hatte ſie ſchon große erwachſene Kinder, und inſonderheit eine Tochter, die ſelber auch ſchon geboren

weichen, ſo muß der Gedanke ihn nie verlaſſen, daß es Neära ſey, die dergleichen Dinge verübet hat. Der Gedanke muß euer Zuchtmeiſter ſeyn, und euer herumfladderndes und zur Ausſchweifung ſich neigendes Herz [a]) auf den rechten Weg wieder zurück treiben, daß ein Weibsbild von Neärä gleichen, bey aller Niedrigkeit ihrer Abkunft, und

geboren hatte. Zweytens heiſt es, daß ſie mit Sotade dem Cretenſer herum gezogen ſey. Dieſer Sotades aber zog im Griechenlande umher um die hundertſte Olympiade. Neära muß damals wenigſtens 18 bis 20 Jahre alt geweſen ſeyn. Nun wiſſen wir aus dem obigen, daß Apollodorus die Rede von den Gilden oder Zünften (περὶ τῶν συμμοριῶν) gehalten hat. Dieſe Rede aber hat Demoſthenes im 4ten der 107ten Olympiade geſchrieben. Und wohl in zwanzig Jahren hernach mag dieſe Anklage wider die Neäram angeſtellet worden ſeyn, wie aus einer obigen Stelle ziemlich wahrſcheinlich erhellen will. Ferner die Neära hatte ihre vier Kinder alle ſchon am Leben, als die Lakedämonier mit den Athenienſern Krieg führten, welches in der 101ten Olympiade geſchahe, und ſie kam nach Athen in das Haus Stephani im 2ten oder dritten Jahre der 102ten Olympiade, nach dem unter Phraſiclidis Archonate geſchloſſenen Frieden, welcher Phraſiclides im zweyten Jahre der 102ten Olympiade Archon war. Mithin muſte ſie wenigſtens ſchon 24 bis 26 Jahre damals alt ſeyn. Man kan ſie auch wohl auf dreißig rechnen. Wenn ich nun das zuſammen rechne, und voraus ſetze, daß dieſe Klage wider die Neära im 20ten Jahre nach dem 4ten Jahre der 107ten Olympiade angeſtellt worden iſt, ſo wird folgen, daß Neära damals 65 oder 67. Jahr alt geweſen ſey, oder wohl gar 70. Das muß eine hübſche Schöne mit grauen Haaren und Runzeln auf der Stirne geweſen ſeyn, daß man ſich vor ihren Bezauberungen hat fürchten müſſen! Ich habe hier nur ſo ins Grobe, und aufs ohngefär gerechnet, pingui Minerva, wie Cicero ſagt. Könte ich mir die Zeit nehmen, oder vielmehr, wüſte man gewiß, und ließe es ſich aus oberwehnter Stelle zu Anfange dieſer Rede unſtreitig erweiſen, daß, als Stephanus Apollodorum zum zweyten male anklagte, ſolches im 25ten Jahre nach der erſten Anklage geſchehen ſey, ſo ließe ſich das Alter dieſer Rede mit ziemlicher Gewißheit beſtimmen. Denn die erſte Anklage erhub ſich wegen der Rede von den Gilden. Nun hat Apollodorus dieſelbe etwa im 4ten Jahre der 107ten Olympiade gehalten. Doch iſt die Muthmaßung mit den 25 Jahren nicht eben ſo gar feſt gegründet. Denn daß die Neära in der 100ten Olympiade gegen die 20 Jahre geweſen ſeyn muß, das iſt wohl unſtreitig.

a) Man ſehe einmal an, wie die Sprecher den Urteilern den Text leſen, und ſie dieſelben ausveſpern können. Wie kräſtich!

bey allen Greueln ihres Wandels, ſich dennoch erkünet habe, dergleichen heilloſe Streiche vorzunehmen, und ſo unerhörte Bosheiten zu verüben [a]).

Es verlohnt ſich der Mühe, Männer von Athen, daß ich euch die Begebenheit mit dem Archia erzäle, dem Hierofanten [b]). Dieſer Mann ward in den Gerichten überwieſen, daß er die heiligen Rechte damit unterträte, daß er, dem alten Herkommen zuwider, Opfer opferte. Unter andern Beſchuldigungen ward auch dieſes ihm vorgehalten, daß er an den Haloïs [c]) auf dem Altare zu Eleuſis ein Opfer, das die Sinope, die Buhlſchweſter, zu ihm gebracht, in derſelben Namen und für dieſelbe geopfert hätte; da doch nicht gebräuchlich wäre, an beſagtem Tage Opferthiere zu ſchlächten, noch auch dieſe Verrichtung ihm, ſondern der Prieſterin zugeſtanden hätte. Dieſen Mann habt ihr darum am Leben geſtraft, aller ſeiner nicht geringen Vorzüge ungeachtet. Denn einmal war er von dem edlen und uralten Geſchlechte der Eumolpiden entſprungen, und hatte unter ſeinen Anen recht brave anſehnliche Leute. Er war ein Mitglied eures States, euer Ebenbürger. Seine Blutsfreunde und übrigen Bekanten baten um ſein Leben. Er ſelbſt hatte dem State viele Bürgerdienſte geleiſtet. Endlich ſo bekleidete er auch die anſehnliche Würde eines Hierophanten. Aber weder der Adel des Geſchlechts, noch

a) Wenn alſo eine Frau, die nicht das allergeringſte Verdienſt, ſondern lauter Vorwürfe, vor ſich hat, ſich dem ohngeachtet doch vermiſſet, Dinge zu thun, die euern ganzen Stat zerrütten und umſtürzen, weſſen werden nicht Männer von groſer Macht, edler Abkunft, groſſen Verdienſten, ſich unterfangen?

b) Das war eine Art von Prieſtern. Worinne ihr Amt beſtanden habe, kan ich eigentlich nicht ſagen. Soll man nach der Bedeutung des Wortes ſchlieſſen, ſo war ihr Amt, das Heiligtum, das verehrt wurde, die Monſtranz, monſtrandum numen, empor zu heben, und dem andächtigen Volke zum Anbeten zu zeigen.

c) Halea ἁλῶα hieß das Erntefeſt zu Athen.

noch die Vorbitte der Freunde, noch die Betrachtung der geleiſteten Dienſte, noch die Würde des Amtes, das er führte, konten ihn ſchützen und retten. Es half nichts, er muſte ſterben; bloß weil man meinte, er ſey von der väterlichen Weiſe den Gottesdienſt zu verrichten abgewichen[a]). Und nun ſoltet ihr, nach Beweiſung einer ſolchen Strenge, die Neäram durchkommen laſſen, ein Weib, das nicht das geringſte Verdienſt vor ſich hat, und gleichwol doch die Geſetze übertreten und dieſe Gottheit da [b]) geſchendet hat, und das noch dazu nicht nur in eigner Perſon, ſondern auch durch ihre Tochter.

Es ſol mich doch ſehr wunder nehmen, was ſie doch in der Verantwortung zu ihrer Ausrede vorbringen werden. Wollen ſie etwa vorgeben, Neära ſey ein Bürgerskind, und wohne als eine ſolche Stephano ſo, wie die Geſetze verlangen, bey; ſo hat man ja mit Zeugniſſen dargethan, daß ſie eine Sclavin urſprünglich ſey, und einmal der Ni-

a) Nun ſage man noch, wie man gemeiniglich zu ſagen pflegt, der Verfolgungsgeiſt habe die heidniſchen Religionen nicht beſelet. Ich ſage dagegen, und bleibe dabey, der Haß aller anders denkenden ſey ein unabſonderliches Gebrechen aller Religionen. Auch die alten heidniſchen griechiſchen und römiſchen Theologen dürſteten nach Ketzerblute, wenn gleich nicht ſo grimmig, als die chriſtlichen. Und das geht auch ganz natürlich zu. Alle Religionen flößen ihren inbrünſtigen Anhängern Stolz, Strenge, und Härte ein. Und gleichwohl kan das Leben ohne Religion nicht beſtehen; ja was noch mehr, eine vollkommen lautere und richtige Religion iſt für dieſe Welt nicht. Wir ſind ihrer nicht fähig. Wir können ſie nicht nutzen. Und wenn denn nun einmal die Thorheit dem menſchlichen Geſchlechte unumgänglich, und ein unentbehrliches Werkzeug der Ruhe und Wohlfart deſſelben iſt, ſo iſt es der Klugheit gemäß, ut cum ratione inſaniatur, daß man auch ſelbſt in der Thorheit eine Regel vorſchreibt, an die jederman ſich halten, und darnach er träumen ſoll, und daß man drüber hält, auch ſelbſt mit äußerſter Strenge, weil ſonſt alle Augenblicke Mord und Todtſchlag und bürgerliche Kriege zu befürchten wären.

b) Vielleicht ward dieſes Gericht im Tempel des Bacchi gehalten, als deſſen Heiligkeit durch die beyden Weiber war beſchimpft worden.

careta, als wie eine Magd ihrer Frau, zugehört habe. Wird Stephanus etwa ſagen, er habe Neäram nicht als Ehefrau, ſondern als παλλακὴν Kebsweib, bey ſich, ſo widerſprechen ihm ja folgende Umſtände, erſtlich daß er die Söhne der Neära, davon zweye noch am Leben ſind, in ſeine Fratorey eingeführt hat; zweytens, daß er die Tochter der Neära offenbarlich an einen Bürger von Athen, als ſeine eigene Tocher, ausgeſtattet hat. Das ſind ja Dinge, welche unwiderſprechlich bezeugen, daß Stephanus Neäram als Eheweib bey ſich habe. Auch kan endlich weder Stephanus, noch irgend einer von ſeinen Vorſprechern, die Giltigkeit der Zeugen entkräften, noch die Wahrheit der Beſchuldigungen umſtoßen, oder auf irgend eine Weiſe darthun, daß Neära eine Einheimiſche ſey.

Aber damit wird er, wie ich vernehme, ſich ausreden wollen, daß er vorgiebt, Neära ſey ſein Eheweib nicht, ſondern nur ſeine Geſellſchaftshalterin; und die nach ihr genanten und ihr beygemeſſenen Kinder wären nicht ihre, ſondern ſeine, und er hätte ſolche mit einer andern Frau erzeuget, die er ſonſt vorher zur Ehe bey ſich gehabt hätte, und die ein Stattkind, und mit ihm im Blute verwant geweſen wäre. Unverſchämt genug wird er ſeyn, das vorzuwenden. Er wird auch Leute auf ſeiner Seite und zur Hand haben, die ihm das zu bezeugen ſich werden willig finden laſſen. Um ihm nun auch dieſes Gewehr aus den Händen zu winden, ſo habe ich ihm einen redlichen und zu genauer Offenbarung der Wahrheit ſo geſchickten als unentbärlichen Vorſchlag gethan, den er aber verworfen, und ſeine Sache damit ſelbſt verdächtig gemacht, ja vielmehr gar zu Grunde gerichtet hat. Ich habe nemlich ihn aufgefodert, und von ihm geheiſcht, die beyden Mägde, welche Neära damals hatte, als Stephanus zuerſt mit ihr

zu Megara bekant ward, und die auch bey ihrer Frau beharret, und mit ihr von dorten hieher gezogen ſind, mit Namen, die eine Thratta, die andere Cocaline, desgleichen auch die beyden andern Mägde, die eine mit Namen Xenis, und die andre Droſis, welche Neára ſich nach der Zeit hier in dieſer Statt, in ihrer Haushaltung mit Stephano, angeſchaft und erkauft hat, dieſe vier Mägde alſo herzugeben, um durch die Tortur die Wahrheit der ſtreitigen Sache herauszubringen. Denn dieſelben wiſſen eigentlich, daß Neára zum Stephano vier Kinder gebracht hat, Proxenum, der nun todt iſt, Ariſtonem, der noch lebt, und Antidoridem, welcher vom Stadienlaufen Profeſſion macht, und eine Tochter, mit Namen Fano, die aber ehedem Strobyle hieß, und die einmal des Baſilei Theogenis Hausfrau geweſen iſt. Würde ſich nun aus der peinlichen ſcharfen Frage dieſer Mägde und aus ihrer Ausſage weiſen, daß Stephanus noch vorher, ehe er noch mit der Neára bekant geworden, mit einer Bürgerstochter im Eheſtande gelebt und mit derſelben beſagte Kinder erzielet habe, ſo erboth ich mich von dieſem Rechtshandel gänzlich abzuſtehen, und die Schriftsklage zurück zu behalten. Denn darauf komt bey dieſem Handel alles an, wem dieſe Kinder zugehören, und ob ihre Mutter ein Stattkind geweſen iſt. Denn ſind ſie von einer hieſigen Eingebornen, ſo ſind ſie nicht von der Neára, und ſo kan man dem Stephano Glauben beymeſſen, wenn er leugnet, daß die Neára ihm beywohne, συνοικεῖ. Denn Beywohnen συνοικεῖν komt nur einer rechtmäßigen Ehefrau zu. Wer ein Weibsbild bey ſich hat, und Kinder mit ihr zeuget, und die alſo erzeugten Söhne in ſeine Fratorey und in ſeine Demotey einführt, die Töchter aber als ſein eigen an ihre Ehemänner vergiebt und vermälet, dem wohnt ein ſolches

Weib bey, συνοικεῖ, das iſt, ſie iſt ſein rechmäßiges Eheweib, und keine παλλακὴ, Kebsweib, noch auch ἑταίρα, oder Geſellin, oder Geſpielin. Denn die ſo genanten ἑταίρας, Geſellinnen, Geſpielinnen, Buhl- oder Nullſchweſtern, hat man zum Vergnügen, zur Augenweide, zur Abkühlung der Brunſt; die παλλακάς, Kebsweiber [a]) hat man zur täglichen Wartung, Pflegung und Reinigung ſeines Körpers. Aber Eheweiber hat man zur Fortpflanzung des Geſchlechts, und um einen getreuen Wächter und Verwalter ſeines Vermögens zu haben. Warum gab alſo Stephanus dieſe Mägde nicht zur ſcharfen Frage her? Das war ja der nächſte, richtigſte und ſicherſte Weg zur Gewißheit in dieſem Stücke zu gelangen. War er ſeiner Sache gewiß, warum enthielt er ſich dieſes ſo zuverläſſigen und unumſtößlichen Beweiſes, daß keiner drüber ſeyn kan, um darzuthun, daß Stephanus vorher eine Bürgerstochter zur Ehe gehabt, und mit ihr die ſtreitigen Kinder erzielt hat [b]). Daß ich aber die πρόκλησιν oder

a) So mag etwa die Maintenon bey Ludwig dem XIV gewesen seyn.

b) Aber nahm man denn zu Athen keine Zeugen dazu, wenn man ſich verlobte? Richtete man denn keine Hochzeiten bey der Trauung aus? Hat man keine Hochzeitgäſte? Das muß wohl ſeyn. Denn ſonſt würde ja Apollodorus Stephanum haben aufbieten können, ihm die Hochzeitgäſte zu ſtellen, die ſeiner erſten Hochzeit beygewohnt hatten; und Stephanus hätte mit derſelben Darſtellung belegen und ſeine Sachen gut machen, und der grauſamen Nothwendigkeit entgehen können, welche ihn in die Gefahr ſetzte, ſeine Mägde zu Kröpeln gemacht, und außer Stande fernerer Dienſte zu ſehen. Giengen denn die Eheſachen zu Athen ſogar ſehr ſtille zu? Erfur niemand etwas davon? Nicht einmal die Nachbaren? Wurden auf dem Rathhauſe keine öffentlichen Bücher gehalten, oder wenigſtens bey jeder Demotey, oder Fratorey, was einander angetraut, und geboren ward, und ſtarb, an Ehegatten und Kindern? Welchem State dergleichen Verzeichnißbücher mangeln, dem mangelt warlich ein großes Stück der Vollkommenheit; der kan ſich gewißlich nicht rümen, daß er ein wohl und klug eingerichteter Stat ſey. Jedoch nicht alles wird mit einem male reif. Nicht alles gedeyhet in einem Augenblicke zur Vollſtändigkeit. Die Natur geht ſchrittweiſe.

Die

oder Vorladung und Auffoderung an ihn gethan, deſſen ſoll euch der Schreiber überführen. Denn er ſol euch erſtlich die Formel der Ausſage herleſen, welche die Zeugen beſchwören ſollen; ſodann ſoll er euch auch die Formel der Vorladung herleſen, die ich an Stephanum habe ergehen gelaſſen. Lies ihnen erſtlich die Zeugenausſage her, ſodann die Auffoderung.

Zeugenausſage.

Hippocrates, Hippocratis Sohn, der Probaleſier, Demoſthenes, der Sohn Demoſthenis, der Päanier, Diophanes, der Sohn Diophanis, der Alopeker, Diomedes Archelai, der Kydathenäenſer, Dinias, der Sohn Formidä, der Kydantider, Lyſimachus, der Sohn Lyſippi, der Aegialenſer, bezeugen, auf dem Markte zugegen geweſen zu ſeyn und mit angehört zu haben, als Apollodorus Stephanum auffoderte, und von ihm begehrte, die Mägde zur ſcharfen Frage herauszugeben, auf welche Apollodorus, in Sachen der Neärä, Anſpruch machte. Sie bezeugen ferner, daß Stephanus ſich dazu nicht verſtehen gewolt, ſondern dieſe Vorladung von der Hand gewie-

Die Athenienſiſche Statsverfaſſung hatte viel löbliches und bewundernswehrtes an ſich; aber es klebten ihr auch viele Mängel und Gebrechen an. Weiter. Warum ließ den Apollodorus nicht von Stephano ſich ſagen, wie ſeine erſte Frau geheißen habe? Wer ihr Vater geweſen? Warum drang er nicht drauf, daß Stephanus ihm derſelben Brüder oder Anverwanten darſtellete? Ich habe mich ſehr oft darüber gewundert, daß die attiſchen Redner auf einen ſo trüglichen Beweis, als die Tortur iſt, ſo dürſtiglich dringen, und darüber andere viel gelindere, gewiſſere, kürzere, und weit mehr überzeugende, übergehen. Wenn ferner die Kinder der Neärä zugehörten, ſo muß ſie ſolche ſchon zuvor gehabt haben, ehe ſie dem Phrynioni entlief, und ſich nach Megara begab. Warum fragte man denn Phrynionem nicht? Oder ſo der damals ſchon todt war, warum fragte man denn die Freunde Phrynionis nicht? Welche die Neäram gar wohl kennen muſten, weil Phrynion, der ein guter Zechbruder und überall bekant war, ſie überall mithin nahm, wo er hinging zu ſchmauſen.

gewieſen habe. Und endlich bezeugen ſie, daß das Formular der Vorladung, welches Apollodorus itzo den Gerichten darleget, mit der Vorladung, welche derſelbe damals an Stephanum ergehen ließ, in allen Stücken übereinkomme.

Nun lies ihnen auch die Vorladung her, die ich an dieſen Stephanum hier damals brachte.

Vorladung.

Das ſind die Dinge, zu welchen Apollodorus Stephanum aufboth. Um nemlich hinter die rechte Wahrheit zu kommen, ob Neära ihm, Stephano, als Ehefrau beywone, ob ſie gleich eine Fremde iſt, ſo hat Apollodorus bezeugt, er wolle es auf die Ausſage der Mägde der Neärä ankommen laſſen. Deren ſind vier. Zweye derſelben hatte Neära ſchon zu Megara, die heißen Thratta und Cocaline, zwey andere aber hat ſie ſich erſt hernachmals hier geſchaffet. Und dieſe heißen Xennis und Droſis. Dieſe vier Mägde wiſſen gewiß, daß die vier Kinder der Neärä nicht vom Stephano ſind, nemlich Proxenus, der geſtorben iſt, Ariſton, der noch da iſt, Anteſtorides, der Stadienläufer, und Fano. Apollodorus fodert dem Stephano beſagte Mägde ab, um dieſelben über dieſe Punkte mit ſcharfer Frage zu vernehmen. Sagen ſie nun alsdenn aus, daß dieſe Kinder vom Stephano mit der Neära erzielet ſind, ſo ſoll ihre Mutter nach den Geſetzen als Sclavin verkauft werden, und ſie, die Kinder ſelbſt, ſollen für Fremdlinge in unſerm State gehalten werden [a]). Sagen aber die Mägde dagegen aus, daß Stephanus dieſe Kinder nicht bey der Neära, ſondern bey einer andern hieſigen Frau gewonnen

a) Und Stephanus ſeines Rechtsſtandes verluſtig ſeyn.

nen hat, ſo will ich [a]) die Rechtsklage wegen der Neära faren laſſen, und ſo die Mägde durch die Tortur Schaden nehmen ſolten, ſo will ich den Schaden erſetzen, es koſte, was es wolle.

Männer und Richter, dieſe meine Vorladung hat Stephanus und ſein Weib nicht annehmen gewolt. Dünkt euch nun wohl, euch ſelber, nicht, daß ſie ſich ſelbſt verdammet haben, und daß Neära der Schriftsklage, die ich wider ſie eingegeben habe, ſchuldig ſey, und daß ich die Wahrheit zu euch geredet, und wahrhaftige Zeugen aufgeſtellet habe; er aber, Stephanus, alles lügen wird, was er nur vorbringen wird? Wie kan man anders denken oder ſagen, als daß er ſich ſelber der Lügen zeihe und überfüre, wenn er die Mägde nicht herausgeben will, die ich ihm abgefodert habe?

Ich habe hiemit, Männer und Richter, meiner Pflicht und meinem Vorhaben ein Gnügen geleiſtet. Ich wolte den Göttern zu ihrem Rechte verhelfen, das, wie ich ſahe, gekränkt und geſchmälert ward. Ich wolte auch mich ſelber an meinen Feinden rächen, und für das Unrecht, das ſie mir angethan hatten, mir Recht verſchaffen. Um dieſer beyden Urſachen willen habe ich dieſe meine Feinde, die auch zugleich Feinde der Götter und Schänder ihrer Majeſtät ſind, mit dieſem Rechtshandel verfolget, und ſie vor euer Gericht gezogen. Nun ſollet ihr das Urtel finden. Ihr müſſet euch alſo feſt einbilden und dafür halten, daß die Götter es ſehen und wiſſen werden, was für einen Stimſcherben ein jeder von euch einlegen wird, es ſey nun ein verdammender, oder ein losſprechender. Denket nicht, daß ihnen das verborgen blei-

a) Man merke ſich den Sprung von der dritten Perſon, welche bisher geſprochen hatte, zur erſten.

bleiben ſolte. Ganz nicht. Sie wiſſen es gar wohl, und ſtrafen den Unrechtfertigen. Drum findet ein rechtes Gericht und verſchaffet Recht, allermeiſtens zwar und vor allen Dingen den Göttern, hernachmals aber auch euch ſelbſten. Werdet ihr das thun, ſo wird jederman denken, ihr hättet die Schriftsklage, die ich wider die Neäram darum erhoben habe, weil ſie einem eurer Bürger als Ehefrau beywohnet, da ſie doch eine Fremde iſt, wohl und recht entſchieden.

Rede

Demoſthenis wider Eubulidem.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Es ward einsmals zu Athen ein Geſetz gegeben, daß wegen aller in die Lexiarchica a) eingeſchriebenen Unterſuchungen angeſtellt werden ſolten, ob ſie auch Bürger wären oder nicht; und weſſen Eltern nicht zu beyden Seiten Stattkinder wären, daß deſſen Name aus dem Verzeichniſſe ausgeſtrichen werden ſolte; und daß von jedem ſeine Demoten umſtimmen ſolten, und wen dieſe verwürfen, der ſolte von der Zeit an aus dem Bürgerbuche zwar ausgethan ſeyn, jedoch weiter keine ſchimpfliche Strafe leiden, als dieſe, daß er für einen μέτοικον Hinterſaſſen oder fremden Schutzgenoſſen gehalten würde, im Falle nemlich, daß er dem Ausſpruche ſeiner Demoten ſich unterwürfe und es dabey bewenden ließe. So er aber damit nicht zufrieden wäre, ſondern Einwendungen dawider machte, ſo ſolle ihm zwar unverwehrt ſeyn, die Gerichte anzurufen und um nähere Nachſicht der Sache anzuhalten, jedoch mit dem Beſcheide, daß, woferne ein ſolcher Beſchwerdeführer auch bey den Gerichten ſeine Sache verlöre, er als ein Sclave verkauft werden ſolle, ſo er aber daſelbſt gewönne, daß er fortan für einen vollbürtigen und vollrechtigen Bürger von Athen gehalten werden ſolte.

a) So nante man Bücher, in welchen die Namen derer Bürger ſtunden, welche fähig waren, um ſolche Aemter zu loſen, die durch das Loos vergeben wurden.

ſolte. Dieſem Geſetze nun zu Folge hatte auch der Demus der Alimuſer eine ſolche Umſtimmung wegen der ihm zugehörigen Leute angeſtellet. Und da war ein gwiſſer Euxitheus, Klageführer dieſer gegenwärtigen Rechtsklage, ausgemerzt worden. Darüber beſchwert derſelbe ſich in dieſer Rede bey den Gerichten und behauptet, Eubulides, ſein Feind, hätte ihn durch Beyſtand ſeines Anhanges verdränget und überwältiget. Er ſey ein vollbürtiger Bürger. Sein Vater ſowohl als ſeine Mutter wären Stattkinder geweſen. Es ſey zwar andem, daß ſeine Mutter eine Amme abgegeben hätte a), aber daran ſey anders nichts, als ihre Dürftigkeit ſchuld geweſen. Auch habe ſein Vater etwas fremd geſprochen. Das ſey auch wahr. Aber das komme bloß davon her, daß derſelbe in ſeiner Jugend im Kriege gefangen genommen und in fremde Lande verkauft worden wäre. Man müſſe einem nicht Unglücksfälle vorrücken, ſondern die Magſchaften unterſuchen.

Rede b).

Weil Eubulides mir große Schmach angethan, und euch, Männer und Richter, viele ſchlimme Dinge zur Ungebühr von und mir nachgeſagt hat, die gar keinen Grund haben und mir gar nichts angehen, ſo wil und muß ich euch dagegen mit der Wahrheit berichten, und meine Unſchuld retten und vertheidigen, und euch zeigen, daß ich ein Bürger von Athen auf die beſte und rechtsbeſtändigſte Weiſe bin, und ſo gut als ein anderer Recht zu dieſem State und Antheil daran habe, und daß Eubulides mir Schande und Unrecht zugefüget hat, das ich ganz nicht verdienet habe. Nur bitte ich euch alle, Män=

a) Daraus hatten des Klägers Feinde erweiſen wollen, daß er, Kläger, von knechtiſcher Abkunft, und kein Freyer wäre.

b) Dieſe Rede iſt eine ἔφεσις, wie ſie denn auch dieſe Aufſchrift führet, das heiſt, Appellation, Leuterung, Berufung des Theiles, der ſich beſchwert zu ſeyn vermeinet, von einem minderen Gerichte auf ein höheres. Dieſe Rede iſt ſehr ordentlich und wohl eingerichtet, voll ſtarker und bündiger Beweiſe. Und befänden ſich bey derſelben die Belege, wie bey der vorigen, ſo würde ſie um ein gutes länger ſeyn.

Männer von Athen, inſtändig, flehentlich und fußfällig, ihr wollet auch mich ruhig und gelaſſen und in der Stille anhören, in Betrachtung der Größe ſowohl des Schadens, der mich treffen muß, wenn ich dieſe Sache verliere, als auch der Schande, mit welcher alle umkommen und verloren gehen, welche in Sachen, ſo wie dieſe iſt, unterliegen. Geht es an, und kan es ſeyn, ſo heiſche ich von euch noch mehr guten Willen gegen mich, als ihr gegen meinen Ankläger bewieſen habt. Denn das iſt vernünftig und der Billigkeit gemäß, daß ihr den Nothleidenden und in Gefahr geratenen ein gutes und zu helfen williges Herz in weit größerm Maße erzeiget, als ſolchen, die außer Gefahr ſind, und andere nur anfechten. Sagt aber ja die Strenge der Geſetze, und die Zärtlichkeit eures an euren Eyd gebundenen Gewiſſens, nein dazu [a]), ſo laſſet mir wenigſtens nicht weniger Geneigtheit, als meinem Widerſacher, angedeyhen.

Nun zweifle ich zwar, Männer und Richter, an eurer Billigkeit nicht. Ich könte alſo dieſerhalb ſowohl, als wegen der Gerechtigkeit meiner Sache, getroſt und guter Dinge ſeyn, und mir einen guten Ausgang dieſes Handels verſprechen. Aber die jetzigen Zeitumſtände machen mir bange. Die Gemeinde iſt itzo aus der Maßen in Gärung, und wider die Trugbürger, die ſich heimlich und widerrechtlich in unſere Bürgerſchaft eingeſchlichen haben, aufgebracht, und mit einer durſtigen Begierde, Bürger, die wegen ihres Bürgerrechts in Anſpruch genommen worden ſind, zu verwerfen und aus dem Stattbuche auszutilgen, entbrant. Und das iſt auch

a) Die Urteiler muſten eydlich angeloben, beyde Theil gleich günſtig anzuhören.

auch kein Wunder. Denn es iſt kein einziger Demus, darinne man bey angeſtelleter Unterſuchung nicht befunden haben ſolte, daß viele ſich in denſelben unrechtmäßiger Weiſe eingeſchlichen hätten. Das macht aber auch Leuten nothwendiger Weiſe bange, welche zwar wahrhafte eingeborne und ächte Bürger ſind, aber von einer feindſeligen Rotte gewiſſenloſer Böſewichter verfolget und gedrückt werden, die ſich unter einander verſtehen, und es mit einander verabredet haben, durch falſche Zeugniſſe ihre unſchuldigen Feinde zur Statt hinaus zu beißen. Das gerügte Verbrechen der wirklich ſchuldigen hat auch uns unſchuldige mit einem böſen Verdachte, gleichſam als mit einer beſchmitzenden Seuche, angeſteckt. Wegen des gegründeten Anſpruches, unter welchem jene haben erliegen müſſen, muß auch von uns ein jeder leiden, und vor den Gerichten ſeine Sache zwiſchen Hofnung und Furcht wegen des Ausganges verantworten, ob er gleich an ſeinem Theile ſich nichts vorzuwerfen hat. Man kan alſo gar leicht erachten, daß uns nicht wohl hiebey zu Muthe ſey.

Dem ohngeachtet will ich euch nicht verhalten, was mir von der Sache überhaupt Rechtens zu ſeyn dünkt. Ich ſage demnach, daß ihr recht daran thut, wenn ihr an denen Fremdlingen euern Zorn auslaſſet, welche ſich heimlich, euch hinter dem Rücken, wider euren Willen und Dank, mit Gewalt in die Gemeinſchaft eurer heiligen und bürgerlichen Rechte eingedrungen, und euch nicht einmal drum gefragt haben, ob ihr es auch zufrieden ſeyd, noch weniger euch drum gebeten haben. Dagegen aber müſſet ihr, wie mich dünket, verunglückten Mitbürgern, die wirklich eure Mitbürger ſind, und es unwiderſprechlich darthun, daß ſie es ſind, beyſtehen, und

ſie

ſie wider die Verläumdungen und Läſterungen ergrimter Feinde ſchützen, bedenkende, daß uns auf dieſe Weiſe Nothleidenden nichts ärgers begegnen könte, als wenn wir, die wir, wenn es nach Rechte ginge, mit unter denen Richtern ſitzen könten und ſolten, welche die fremden muthwilligen Einbrecher in euren Stat zur gebürenden Strafe ziehen, dagegen uns wider alles Recht unter den Strafe leidenden befinden, und von dem Strome des wütenden Zornes der ſtrafenden Gerechtigkeit, die mit Rechte ihren Eifer wider die itzt herſchende Miſſethat ergehen läſſet, uns mit dahin reißen laſſen müſten.

Um nun zur Sache zu kommen, Männer und Richter, ſo hätte ich zwar wohl vermeinet, es hätte ſich gebüret, daß Eubulides, und wer ſonſt mit ihm den oder jenen, aus dem Grunde, weil derſelbe von ſeinem Demo ausgeſtoßen worden, anklagt, was ſie wider einen jeden zu ſagen haben, ſolches nach guter und gewiſſer Wiſſenſchaft ſagten und vorbrächten, nicht aber in einer ſo wichtigen Sache ſich aufs bloße Hörenſagen berufen. Das iſt nicht nur unredlich, ſondern es iſt auch von ſehr alten und langen Zeiten ſchon dafür gehalten und erklärt geworden. Denn die Geſetze geſtatten nicht einen Zeugen aufzuſtellen, der vorgiebt, etwas aus dem Munde eines dritten gehört zu haben, auch ſelbſt in geringen Verſehen nicht einmal. Und das hat der Geſetzgeber ſehr weislich alſo verordnet. Denn da man gar oft ſelbſt Leute, die etwas genau wiſſen, und mit Augen mit angeſehen haben wolten, dennoch auf der Lügen ertappet hat, je wie ſolte man denn Leuten trauen können, die Sachen berichten, die ſie ſelbſt nicht aus eigener Erfarung kennen? So dann nun aber nicht einmal ein Zeuge durch eine Ausſage, davon er keinen andern

Grund, als das Zeugniß eines dritten, von dem er es gehört haben will, angeben, nicht aber ſeine eigene gewiſſe Wiſſenſchaft verbürgen kan, einen ſchaden darf, obgleich der Zeuge ſich der Gefahr bloß ſtellet, von demjenigen, wider den er gezeuget hat, eines abgelegten falſchen Zeugniſſes geziehen zu werden, und ſo er deſſen überwunden wird, Strafe zu leiden: je wie ſoltet ihr denn wol einem a) Menſchen auf ſein bloßes Wort trauen dürfen, der ohne die Perſon eines Zeugen vorzuſtellen, und ohne deſſen Gefahr ſich zu unterziehn, euch etwas vorſpiegeln will, das er ſelbſt nur aus der andern Hand hat, und davon er ſelbſt nicht der Gewehrman ſeyn will, noch kan.

Weil nun Eubulides ſeiner nur allzugroßen Erfarenheit in den Geſetzen ungeachtet, nach welcher ihm gedachtes Geſetz nicht unbekant ſeyn konte, dennoch mich zur Ungebür, und bloß aus Trutz und Frevel, weil er ſich mehr einbildet, und mehr ſeyn will, als ich ihm zu verdienen ſcheine, mich angeklaget hat, ſo muß ich euch vor allen Dingen erzehlen, wie ſchimpflich man mir unter den Demoten mitgeſpielet hat. Nur bitte ich euch, Männer und Richter, nicht zu denken, daß es bey dem Ausſpruche der Demoten wider mich ſein Bewenden haben und behalten müſſe, und daß, weil ſie mir mein Bürgerrecht abgeſprochen haben, ich ſchlechterdings keinen Antheil an eurer Gemeinde haben, ſondern aus derſelben hinausgeſtoßen werden müſſe. Wiewohl ich brauche nicht einmal das von euch zu heiſchen; denn ihr denkt ſo nicht. Denn dächtet ihr, daß die Demoten für ſich allein alle Streitigkeiten ſchlichten, und alle Gerechtſamen entſcheiden könten, ſo würdet ihr ja niemanden er-

lau-

a) Eubulidi, meinem Ankläger.

laubet haben, ſich von ihnen an euch zu wenden, und die Sache von ihnen weg und euch zuzutragen. So aber ſahet ihr gar wohl voraus, daß in dergleichen niederen Gerichten mancherley Unordnung und Unrecht aus mancherley Urſache vorfallen würde und müſte; daß mancher den oder jenen aus Beeiferung, ein anderer aus bitterm Haſſe, noch ein anderer aus andern dergleichen ſchlimmen Urſachen und Abſichten mehr, würde ausbeißen und von der Brücke ſtoßen wollen. Drum habt ihr euern Dinghof zu einem ſichern Hafen für die Nothleidende gemacht, dahin dieſelben aus ihrer Bedrengniß ihre Zuflucht nehmen können. Und ihr habt auch bereits alle mit Unrechte unterdrückten geſchützt und gerettet, und ich lobe euch drum, daß ihr das gethan habt.

Ich will demnach, meinem gethanen Verſprechen zu folge, euch zuforderſt erzehlen, wie es bey der Umfrage in der Verſamlung der Demoten hergegangen iſt. Denket nicht, daß ſolches zur Sache nicht gehöre. Ich werde hiemit allerdings dem Geſetze nachleben, welches befiehlet, bloß Dinge vorzutragen, die zur Sache gehören. Und das thut ein jeder, welcher zeigt, wie man mit ihm dem pſephiſmati [a]) zuwider umgegangen ſey, und wie eine gottloſe Rotte durch verfluchte Ränke einer von langer Hand angeſtifteten und verabredeten Bosheit ihn in der Eile überraſcht und übermannet hat. Es hat nemlich, Männer von Athen, dieſer Eubulides hier, wie vielen von euch wohl bekant iſt, die Schweſter Lakedämonii mit einer Schriftsklage wegen verbrochener Heiligkeit der Götter und des Gottesdienſtes belanget, aber als die Sache vor die Gerichte kam, nicht einmal den

a) Er meint das pſephiſma wegen Ausmerzung der Fremdlinge aus den Demis.

fünften Theil der Stimmen gewonnen. In dieſer Sache nun habe ich einen Zeugen abgegeben, und zwar wider Eubulidem, aber nach Wahrheit, Gewiſſen und Gerechtigkeit ausgeſaget. Von da rührt die Feindſchaft zwiſchen ihm und mir her. Er hat es mir von der Zeit an gedacht und nachgetragen, und nun, bey ereugneter Gelegenheit, wieder vergolten [a]). Denn er ward Rathsherr, und hiemit Herr und Meiſter des Eydes und der Manzahlbücher, nach welchen er die Demoten zuſammen berief. Was that er alſo da? Erſtlich, wie die Demoten zuſammen gekommen waren, ſo brachte er den ganzen geſchlagenen Tag mit Reden an dieſelben und mit Schreibung und Abfaſſung einiger plephiſmatum zu. Das geſchahe nicht ſo von ohngefehr, ſondern es war eine abgemachte Sache, ein boshafter hämiſcher Streich, der darauf abzielete, daß die Umfrage meinetwegen recht ſehr ſpäte in der Nacht, ſo ſpäte als nur möglich, vor ſich gienge. Und es gelung ihm auch, ſeine tückiſche Abſicht zu erreichen. Es waren unſer Demoten, die geſchworen hatten [b]), in allem drey und ſiebenzig, und fingen die Umſtimmung mit ſchon einbrechendem Abende an. Hiemit war es ſchon ſtockfinſtere Nacht, als mein Name aufgerufen ward [c]). Denn er

war

a) Das führt der Beklagte nicht ohne Urſache an. Denn darauf ward ſehr geſehen, und es that viel zum Ausſchlage der Sache auf die Seite des Beklagten, wenn derſelbe darthun konte, daß der Kläger eine Perſonell- oder Familienfeindſchaft ihm zutrug. Das gab wider den Kläger ein widriges Vorurtheil, daß derſelbe nicht auf Gerechtigkeit ſeiner Sache gebauet, ſondern bloß auf Antrieb unehrbarer und unrechtſchaffener Gemüthsempörungen gehandelt habe.

b) Daß ſie nemlich über jedem, wegen deſſen Bürgerſtand ſie befragt und zur Stimmung gelaſſen werden würden, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen zeugen und erkennen, und keinem weder zu Liebe, noch zu Leyde, weder zu noch ablegen wolten.

c) Damit nemlich die Anweſenden ihre Gedanken äußerten, ob ich ein ächter Bürger wäre oder nicht.

war etwa der ſechzigſte in der Reihe, und ich war der letzte unter allen, die an demſelben Tage aufgerufen wurden, da die ältern des Demi bereits auf ihre Landgüter ab und aus der Verſamlung hinweg gegangen waren. Denn unſer Demus [a]), Männer und Richter, liegt von der Stadt 35 Stadia weit weg, und weil der meiſte Theil unſerer Demoten auch daſelbſt wohnet, ſo hatten auch die meiſten ſich aus der Innung wegbegeben, und waren nach Hauſe geeilet. Der übrigen, die noch da geblieben waren, waren mehr nicht, als dreyßig, und dieſe waren alle dem Eubulidi zugethan und von ihm geſtimmet. Wie nun alſo bey einem ſo widrigen Zeitpunkte mein Name aufgerufen ward, da ſprang Eubulides auf und ſtieß mit großem Geſchreye und mit einer unglaublichen Geſchwindigkeit der Zunge greuliche Läſterungen wider mich aus, juſt ſo, wie er auch itzt vor euch gethan hat. Ob er nun gleich von allem, was er wider mich vorbrachte, nichts mit einem glaubwürdigen Zeugniſſe, weder eines Demoten, noch irgend eines andern Bürgers, erhärtete, ſo war er gleichwohl doch dreuſte genug, den Anweſenden zuzumuten, mich auszuſtoßen. Nun that ich zwar die billigſten und vernünftigſten Gegenvorſtellungen. Ich bat, man möchte doch die Sache bis auf den folgenden Tag ausſetzen, theils weil die Zeit verfloſſen, theils weil keiner von uns beyden in der gehörigen Zuſchickung wäre, weder er, Kläger, noch ich, Verantworter. So man den Morgen erwarten wolte, könte er, Ankläger, nach der Länge und Breite, ſo viel und ſo lange er wolte, mich anklagen, und Zeugen ſeiner Beſchuldigungen wider mich darſtellen, ſo er deren einige hätte; und ich würde als-

 denn

a) Das iſt pagus, Weik, Weiler, Hamm, Dorf, Burg u. ſ. w.

denn mich in Gegenwart aller Demoten verantworten, und meine Angehörigen zu Zeugen meiner nothdürftigen Rechtfertigung aufſtellen können, welches zu thun mir itzo unmöglich fiele, weil dieſe Anklage mir ganz plötzlich und unvermutet über den Hals gekommen wäre. Uebrigens erbot ich mich, dem Ausſpruche, den alsdenn die Demoten über mich thun würden, mich zu unterwerfen. Gleichwohl verſtopfte Eubulides gegen ein ſo gerechtes und unverweigerliches Begehren ſeine Ohren, und ſtellete den anweſenden Demoten den Stimſcherben alſobald zu, ohne mir verſtattet zu haben, mich zu verantworten, und ohne tüchtigen und rechtsbeſtändigen Erweis der mir gemachten Beſchuldigungen von ſeiner Seite. Da ſprungen alſobald Eubulidis Rottgeſellen auf, und legten abgeredeter maßen ihre Stimſcherben wider mich ein, ob es gleich ſchon ſinkende und pechſchwarze Nacht war. Zwar waren ihrer, wie geſagt, nicht mehr, als dreyßig in allen. Und gleichwohl fanden ſich, als ſie überzählt wurden, in der Lade mehr als ſechzig Stimſcherben, ſo daß das uns alle in Erſtaunen ſetzte. Das kam daher. Eubulides hatte jeden von ihnen je zween und je drey Stimſcherben an ſtatt eines einzigen in die Hand gegeben [a]). Und daß ihr ſehet, daß ich daran die Wahrheit rede, wenn ich ſage, daß Eubulides nicht alle Demoten meinetwegen zum Stimmen gelaſſen, ſondern die Umſtimmung zu einer Zeit vorgenommen hat, da nicht alle beyſammen waren, ſodann daß der eingelegten Stimſcherben ſich im Stimkaſten mehr gefunden haben, als Stimeinleger zugegen waren, das will ich euch mit Zeu-

a) Es giebt in dieſer Erzehlung einige Schwierigkeiten, die auch andere ſchon finden, und vielleicht auch wohl heben werden: wie denn überhaupt die Sache mit dem Stimmen der Alten, oder ihrem Einlegen der Scherben, ſehr dunkel iſt.

Zeugen bewären, und zwar mit ganz außerordentlichen Zeugen. Die Leute ſelber, die mir Unrecht angethan haben, ſollen meine Zeugen ſeyn. Denn keine andere kan ich aufſtellen, als ſie allein. Nicht meine Freunde, denn die hatte ich nicht gebeten bey dem Vorgange zugegen zu ſeyn. Und wie hätte ich denn auch ſie dazu einladen können; da ich mir eher Himmels Einfall, als ſo etwas, vermutet hatte. Auch kan ich von den übrigen Athenienſern keine Zeugen darſtellen. Denn die andern, die von Eubulidis böſen Anſchlägen wider mich nichts wuſten, und keinen Theil daran hatten, waren wegen Verlauf der Zeit ſchon ihrer Wege gegangen. Drum muß ich meine Feinde ſelbſt aufbieten, mir zu zeugen. Da lies ihnen die Formel der Zeugenausſage vor, die ſie mir beſchwören ſollen. Denn es ſtehen lauter ſolche Dinge in derſelben, die ſie nicht werden leugnen können. Wie lautet es.

Zeugniß.

Männer und Richter, hätte es ſich juſt ſo getroffen, daß die alimuſiſchen Demoten wegen aller ihrer Leute in einem einzigen Tage geſtimmet hätten, und ſolches hätten thun müſſen, ſo würde freylich nothwendiger und unvermeidlicher Weiſe die Stimmung bis ſpäte in die Nacht hinein ſich verzogen haben [a]). Und das würde dann haben gelten müſſen. Denn da würde man haben ſagen können: der Sachen wären zu viel abzuhandeln geweſen, und die Demoten hätten gerne eurem Befehle zwar nachleben, aber auch der Sache bald los werden gewolt. Drum hätten ſie geeilt und die Nacht mit zu Hülfe genommen. So aber blie-

a) Von Rechtswegen muſten ehedem alle rechtlichen Händel mit Untergange der Sonne aufhören, und was im Dunkeln oder bey Lichte vorgenommen ward, das war ungiltig und nicht rechtskräftig.

blieben beſagtes Tages mehr als zwanzig übrig, deren Sache damals liegen, und bis auf den folgenden Tag verſchoben blieb, da ihretwegen Umfrage angeſtellet werden ſolte. Mithin muſten die Demoten nochmals zuſammen kommen. Was trieb es alſo Eubulides ſo mit mir? Warum eilte er ſo? Was für ein großes Unheil folgte daraus, wenn er meine Sache bis auf den nächſten Morgen ausſetzte? Hätte er nicht alsdenn den Stimſcherben zu allererſt meinetwegen den Demoten zuſtellen können? Verſäumte er etwa was? Allerdings, gar ſehr viel. Denn hätte er das gethan, ſo würde ihm ſein ganzer Anſchlag auf mich zu Waſſer geworden ſeyn. Das wuſte er nur gar zu wohl, daß, wenn er mich und andere zum Worte kommen ließe, und die ganze Demotey beyſammen wäre, und meinetwegen befragt, und auf eine gehörige und rechmäßige Weiſe zum Stimmen gelaſſen würde, er mit ſamt ſeiner heilloſen Diebesrotte und Schelmgeſindel ſich würde verkriechen müſſen. Warum aber dieſe Leute beyſammen halten, was ſie zuſammen gebracht hat, und bey was für einer Gelegenheit ſie ſich zuſammen geſchlagen haben, das will ich, wenn euch anders damit gedient ſeyn ſolte a), hernachmals ſagen, wenn ich zuvor von meiner Abkunft euch belehret haben werde. Denn daß ich das nunmehr thue, das thut vor allen Dingen noth.

Ohnfehlbar werdet ihr, Männer und Richter, von mir einen vorläufigen Bericht von dem Inhalte, den Stücken, und der Schickung meiner Vertaidigungsrede erwarten. Ich werde alſo folgende Stücke abhandeln. Ich will euch darthun, daß ich euer Stattkind bin, erſtlich von Vatersſei-

a) Es ſcheint nicht, daß den Richtern mit dieſer Nachricht viel gedient geweſen ſey. Wenigſtens vermiſſet man ſie heut zu Tage, und in der ganzen Rede findet ſich keine Spur davon.

ſeite, ſodann aber auch von Mutterſeite. Und in beyden Stücken will ich euch Zeugen auf- und darſtellen, gegen deren Giltigkeit und Wahrhaftigkeit ihr gewiß keine Einwendung machen werdet. Auf dieſe Weiſe werde ich meiner Widerſacher Beſchuldigungen, oder vielmehr Läſterungen widerlegen. Wenn ich nun das werde gethan haben, ſo wird dann die Reihe auch an euch kommen, das eurige zu thun, und das beſteht darinne. Durch Gegenhaltung der wider mich gemachten Klagen mit meiner Verantwortung müſſet ihr ausmachen, ob eine böſe Rotte mir eine Grube gegraben, und geſucht habe, mich zu einer Statt hinauszuweiſen, der ich nach allen Rechten als Stattkind und Bürger zugehöre, oder ob ich daran lüge, wenn ich das ſage, wie ich es ſage. Meint ihr nun, daß meine Feinde mir zur Ungebür und unverſchuldeter Weiſe in die Hare gewolt haben, ſo müſſet ihr mich retten, ſchützen und erhalten. Meint ihr aber, daß mir Recht geſchehen ſey, und daß meine Verantwortung nicht Stich halte, ſo könnet und ſollet ihr alsdenn thun, was ihr vor Gott und der Welt und euern Gewiſſen verantworten könnet. Nun hebe ich alſo meinen Beweis folgender Maßen an.

Es haben nemlich einige meines Vaters Bürgersſtand darum und daraus verdächtig machen gewolt, weil er in der Sprache etwas fremdes von ſich hat hören gelaſſen. Aber das komt bloß von dem Unglücke her, das ihn in ſeiner Jugend betraf, denn er ward in dem dekeliſchen Kriege gefangen genommen a) und nach Leucadien verkauft. Da blieb er eine ſehr lange Zeit in der Dienſtbarkeit. Endlich nach Verlaufe vieler Jahre ward er da-

a) nemlich von den Lakedämoniern, oder doch wenigſtens den Peloponneſiern.

daſelbſt mit Leander, dem Schauſpielvorſteller [a]), bekant, und der brachte ihn endlich wieder heim in ſein Vaterland. Das wuſten alſo meine Feinde hoch aufzumutzen, daß mein Vater fremde geſprochen; aber durch was für einen Zufall er dieſe fremde Ausſprache angenommen hatte, das verſchwiegen ſie. Das komt bald ſo heraus, als ob ſie dächten, wir müſten eines Unglückes wegen, das uns begegnet iſt, verloren gehen. Ich aber meine, ſelbſt daraus inſonderheit darthun zu können, daß ich ein Athenienſer bin. Denn erſtlich will ich euch Zeugen aufſtellen, daß mein Vater gefangen weggeführt worden, und hernachmals in langer Zeit drauf wieder heim gekommen iſt; ſodann, daß, nach dieſer ſeiner Wiederkehre in ſeine Heimat, er den ihm gebürenden Antheil an der väterlichen Erbſchaft von ſeines Vaters Bruder [b]) ausgeantwortet bekommen und übernommen hat; und endlich, daß niemand weder in der Demotey, noch in der Fratorey, noch irgendwo anders, ihn der fremden Abkunft geziehen hat, ob er gleich fremde ſprach. Lange mir die Zeugniſſe vor.

Zeugniſſe.

Ihr habt alſo vernommen, Männer und Richter, daß und wie mein Vater gefangen weggefüret, und wieder heim gekommen iſt. Nun muß ich euch auch darthun, daß er euer Bürger geweſen iſt. Denn was ſoll ich es verhelen, und nicht die Sache bey ihrem rechten Namen nennen. Das ſollen mir auch Zeugen ausſagen, die ich vorlade. Nemlich diejenigen von meines Vaters Verwandſchaft, die noch am Leben ſind. Ruf mir alſo zuerſt Theo-

a) Dieſe Art von Leuten zog im ganzen Griechenlande umher, und hatte wegen ihrer Kunſt überall Eingang.
b) Der in deſſelben Abweſenheit das Vermögen an ſich genommen und verwaltet hatte. Er hieß mit Namen Chariſius.

Theocritidem und Chariſiadem her. Denn ihr Vater Chariſius war meines våterlichen Großvaters Theocritidis, und auch zugleich meiner våterlichen Großmutter, der Lyſarete, Bruder, und zugleich auch meines Vaters Oheim, oder Vatersbruder [a]). Denn mein Großvater hatte ſeine Schweſter, wiewohl nur von einem Vater, nicht aber von einerley Mutter, zur Ehe. Hierauf ruf mir Nikiadem her. Denn deſſelben Vater Lyſanias war auch meines Großvaters, Theocritidis, und meiner Großmutter, Lyſaretå, Bruder. Sodann ruf mir dieſes Nikiadis Sohn, Nicoſtratum, her. Denn auch deſſen Vater war meines Großvaters und meiner Großmutter Bruderskind, und gegen meinen Vater iſt dieſer Nicoſtratus ἀνεψιός, ander Geſchwiſterkind. Ruf ſie mir alle. Du aber halt das Waſſer auf.

Zeugen.

Da habt ihr alſo, Månner von Athen, die Ausſagen der Anverwandten meines Vaters von Mannesſeite gehört, die nicht nur bezeugen, ſondern auch eydlich betheuern, daß mein Vater ihnen im Blute verwant ſey. Nun wird doch allem Anſehn nach wohl nicht leicht einer von ihnen ſo leichtfertig und ſo ruchlos ſeyn, und durch einen falſchen Eyd allen Fluch und das gånzliche Ver-

a) Es waren alſo dieſe beyden Brüder, Theocritides und Chariſiades, mit des Verantworters Vater, der Theocritus hieß, leiblicher Geſchwiſter Kinder. Die Geſchlechtstafel des Sprechenden von Vatersſeite ſieht ſo aus.

N. N.

Theocritides ------ Lyſarete ihres Halbbruders Theocritides Eheweib und Mutter Theocriti | Chariſius | Lyſanias

Theocritus, der Vater des Verantw. | Theocritides | Chariſiades | Nikiades

Euritheus, der Verantworter. | | | Nicoſtratus

Verderben von Seiten der Götter, von Seiten der Menſchen aber Schimpf und Schande und üble Nachrede und rechtliche Verantwortung ſich auf den Hals laden, wenn er unter und vor Leute träte, und für mich zeugte, die doch wüſten, daß er daran löge. Nun höret auch die Zeugniſſe der Verwanten meines Vaters von Weibsſeite [a]).

Zeugniſſe.

Das waren alſo die Zeugniſſe der noch am Leben übrigen und vorhandenen Blutsfreunde meines Vaters von beyden Seiten, und dieſe ſagen aus, daß er von beyden Seiten ein Athenienſer geweſen ſey, und daß er auf eine zu Rechte beſtändige Weiſe der Statt zugehöret habe. Nun ruf mir auch die Fratoras, und ſodann die Genetas her.

Zeugen.

Lange nun auch die Zeugniſſe der Demoten und der Genetarum her, welche von den Fratoren bezeugen, daß dieſe mich zu ihren Fratriarchen erkoren haben.

Zeugniſſe.

Ihr habt alſo hiemit vernommen, was die Anverwandten, die Fratores, die Demoten, und die Geneten, ſo viele deren nemlich hieher gehörige Zeugen ſind, ausgeſagt haben; und ihr könnet daraus abnehmen, ob der Mann, zu deſſen Behufe dieſe Zeugniſſe gereichen, ein

a) Was ſoll das heißen? Sonſt heiſt es von Mutters Seite. Aber hier kan es das nicht bedeuten. Denn da hier die Mutter Theocriti zugleich des Vaters Ehefrau und Halbſchweſter war, ſo konten von ihrer Seite keine andere Zeugen auftreten, als die bereits ausgeſagt hatten. Denn ihre Blutsfreunde waren keine andere, und konten auch keine andere ſeyn, als des Vaters ſeine. Wiewohl hier fällt mir eben zu rechter Zeit ein, daß Theocritides und Lyſarete zwar von einem einzigen Vater erzeuget, aber von zweyen Müttern geboren worden ſind. Es traten alſo dießmal, als Zeugen, die Blutsfreunde der Mutter der Lyſarete auf.

ein Bürger, oder ob er ein Fremdling geweſen ſey. Berieſen wir uns bloß auf einen, oder auf zwey Leute, ſteckten wir uns nur hinter ſo wenige, ſo könte allerdings ein gerechter Verdacht auf uns fallen, als hätten wir dieſe wenigen mit Gunſt oder Gaben, oder ſonſt auf eine andere Weiſe gewonnen, um uns mit einem falſchen Eyde zu dienen. Wenn es ſich nun aber findet, daß nicht nur der Name meines Vaters in den Mannzahlbüchern aller ſolcher Innungen angeſchrieben ſtehet, auf welche ein jeder von euch ſich zu berufen pflegt, wenn er ſein Bürgerrecht erweiſen will, ſondern daß er ſelbſt auch ſein Leben in allen ſolchen Innungen zugebracht, und ihren Verſamlungen beygewohnt hat; ich meine nemlich die Fratoreyen, Verwandſchaften, Demoteyen und Geneteyen; je wie ginge es denn an, je wie wäre es denn möglich, ſo gar viele Leute zu ſtimmen, und ſie zu bereden, das und das einhellig auszuſagen, wenn ſie nicht ſchon vorher bereit und willig waren, das auszuſagen, was ſie ausgeſagt haben, und zwar darum, weil ſie wuſten, daß ſolches die lautere Wahrheit war. Wäre nun ferner mein Vater ein reicher begüterter Mann geweſen, und fände ſich alsdenn, daß er dieſen Leuten Geld gegeben habe, um ihn für ihren Anverwandten auszugeben, ſo wäre die Vermutung, daß er kein Bürger geweſen ſey, allerdings vernünftig und gegründet. Iſt er aber arm, und ſo arm geweſen, daß eben dieſelben Leute, die er euch durch mich als ſeine Anverwandte vorſtellet, ihrer Schuldigkeit zu ſeyn erachtet haben, ihn mit einem Geldbeytrage aus ihren Mitteln zu unterſtützen, je wie ſolte denn noch wohl jemand ſo blind ſeyn, der nicht einſähe, daß dieſe Leute in der That und Wahrheit ſeine Anverwandten auch ſind, wie ſie ſich dafür ausgeben?

ben? Denn ging mein Vater ſie nichts an, warum nahmen ſie ihn nicht nur in ihr Geſchlecht auf, ſondern unterhielten ihn noch dazu? Das iſt ganz nicht zu denken, daß ſie das ſo umſonſt, und ohne beſagte Urſache gethan haben ſolten; vielmehr würden ſie ihn, als einen ſowohl für ihr Geſchlecht, als für die Statt, Fremden von der Gemeinſchaft ihres Vermögens ausgeſchloſſen haben. Er war alſo wirklich, und nicht bloß den Worten nach, ihr Anverwandter; wie die That ſelber weiſet.

Ja er hat überdem auch um obrigkeitliche Aemter geloſet, und ſie durchs Loos erhalten, hat hierauf die Probe ausgehalten, und weil er in derſelben wohl beſtund, die ihm durch das Loos zugefallenen Ehrenämter verwalter. Nim mir davon dieſes Zeugniß hin.

Zeugniß.

Dünkt einem von euch nun wohl, daß die Demoten [a]) ihm würden geſtattet haben, irgend ein Ehrenamt unter ihnen zu verwalten, wenn er ein Fremdling, und kein Stattkind, noch ihr Demoteygenoſſe geweſen wäre? Würden ſie nicht viel eher ihn angeklagt haben, wenn er ſich widerrechtlich in ihre Aemter eingedrungen hätte? Dünkt euch das nicht ſelbſt auch? Nun aber hat ja keiner von ihnen, nicht nur ihn angeklagt, ſondern auch nicht einmal ſich über ihn dieſerhalb beſchwehret.

Noch weiter. Es ging einmal, ſo wie es hieß, das Manszahlbuch der Demoten verloren, in welchem die Namen der zum Loſen um Aemter fähige Leute ſtunden. Das geſchahe zu der Zeit, als Antiphilus, der Vater dieſes Eubulidis, Vorſteher des Demi war. Da muſte denn nun nothwendiger Weiſe ein neues Buch gemacht, und

a) Hieraus erhellet, daß vorbeſagte Ehrenämter bloß bey ſeiner Demoten, nicht aber beym ganzen State, oder in der großen Regierung geweſen ſind.

und folglich auch Umſtimmung gehalten werden. Und die Demoten muſten zuvor eydlich angeloben, niemanden als Demoten zuzulaſſen, von dem ſie wüſten, daß er keiner ſey, aber hinwiederum auch keinen wider beſſeres Wiſſen und Gewiſſen auszuſchließen. Zu der Zeit wurden unterſchiedene von der Demotey verſtoßen, die vorher dabey geweſen waren. Meines Vaters aber hat niemand damals auch nur mit einem ſchlimmen Worte und im Böſen erwehnet, noch weniger hat man Klage wider ihn erhoben. Bey ſeinem ganzen Leben hat niemand je deſſen Recht zur Demotey und Genoſſenſchaft derſelben in Zweifel gezogen. Nun iſt aber ja für einen Menſchen der Tod das Ende aller ſeiner Dinge, folglich auch der Rechtsanſprüche an ihn. Hat nun einer wider einen andern bey deſſen Lebzeiten noch gerichtliche Klage erhoben, ſo iſt es freylich vernünftig, daß deſſen Kinder allemal dafür ſtehen, und Rede und Antwort geben. Hat aber niemand einen bey deſſen Leben je angefochten, ey wie ſolte denn das wohl etwas nicht klägliches und verwünſchtes ſeyn, wenn ein jeder, der nur wolte, nach deſſen Tode Beſchuldigungen auf ihn bringen und ſeinethalben deſſen Kinder in Anſpruch nehmen und vor Gerichte fodern dürfte? Wäre nun die Frage wegen des Bürgerrechtes meines Vaters nie auf die Bahn und zur Erörterung gekommen, ſo könte man denken und einräumen, er ſey ſo verſtohlener Weiſe mit hingegangen, wie manches hingeht, darauf man nicht Achtung giebt, und darauf man ſich nicht beſinnet. So aber dergleichen Erörterung einmal angeſtellet, und Umſtimmung dieſerwegen gehalten iſt, und niemand weder damals, noch hernach meinen Vater angeklaget hat, je wie könte man wohl mit Recht ſagen, daß ich Unrecht daran thäte, daß

ich mich durch ihn und von ſeinetwegen einen Athenienſer nenne und dafür trage, durch ihn, ſage ich, der geſtorben iſt, bevor Zweifel wegen ſeiner Abkunft ſich wider ihn erhoben hat. Daß ich nun aber auch daran die Wahrheit rede, das zu beweiſen, ſo ruf mir die Zeugen her.

Zeugen.

Ueberdem füre ich auch folgendes zum Beweiſe ſeines unſtreitigen Bürgerſtandes an, daß er die vier Kinder, die er, außer mir, mit meiner Mutter erzeugt hat, als ihm ſolche geſtorben waren, in dem våterlichen Begråbniſſe beygeſetzet hat, daran alle Theil haben, welche unſerm Geſchlechte zugehören. Nun hat ihm aber das niemand je unterſagt, noch gewehret, noch auch, nachdem er es gethan, ihn darüber in Rechten belanget. Wer iſt aber wohl, der es geſtatten ſolte, daß ein Fremder kåme, und ſeine Angehörigen ihm in deſſelben Erbgrabmaal legte, dazu er doch kein Recht håtte? Zum Beweiſe, daß ich auch hierinne wahr rede, ſo nim mir dieſes Zeugniß hin.

Zeugniß.

Ich habe alſo theils mit Gründen, theils mit Zeugniſſen ſolcher Zeugen, denen ſelbſt dieſe meine Widerſacher das vollſtåndige Bürgerrecht zugeſprochen haben, dargethan, daß mein Vater ein Bürger zu Athen geweſen ſey. Denn dieſe Leute geben meinen Vater für ihren Vetter (Geſchwiſterkind und ander Geſchwiſterkind) aus. Er hat unter euch ſo und ſo viele Jahre gelebet, und gleichwohl iſt er in ſo langer Zeit niemals als Fremdling, weder angeſchrieben, noch befunden worden, ſondern hat zu dieſen meinen und ſeinen Zeugen als zu ſeinen Blutsfreunden ſeine Zuflucht genommen. Dieſe haben ihn auch hinwiederum aufgenommen und ſind ihm mit ihrem

ihrem Vermögen beygeſtanden, ſo gut, als wenn er einer von ihnen ſelbſt geweſen wäre.

Noch weiter, ſo fält ſein Zeitalter in denjenigen Zeitpunkt, der ihn für ſich ſelbſt ganz allein zu einem Bürger machen würde, geſetzt auch, er wäre nur zur Helfte, das iſt nur von der einen Seite, ein Bürger. Denn er iſt vor Euclide geboren [a]).

Nun komme ich auf meine Mutter zu ſprechen. Denn auch derſelben Bürgerſtand haben meine Widerſacher wollen zweifelhaftig machen. Was ich von ihr ſage und behaupte, das will ich auf gleiche Weiſe mit Zeugniſſen darthun.

Männer von Athen, Eubulides hat meiner Mutter ihr Gewerbe, das ſie auf dem Markte treibt, denn ſie handelt mit Bändern, als was ſchimpfliches vorgeworfen. Damit aber hat er nicht nur die pſephiſmata übertreten, welche den Kauf und Verkauf auf dem Markte betreffen, ſondern auch diejenigen Geſetze ſelbſt, welche wollen, daß einer, der einem andern ſeine Hanthierung und bürgerliche Nahrung auf dem Markte vorwirft, der Schmachrede ſchuldig ſeyn, und der Läſterung wegen ſtraffällig ſeyn ſoll. Desgleichen wer einen Bürger oder eine Bürgerin ausſchilt. Wir leugnen es ganz nicht, daß wir mit Bändern handeln [b]), und nicht nach unſerer Ge-

a) Als im erſten Jahre nach beygelegtem Kriege der 30 Tyrannen viel Streitigkeiten wegen des Bürgerrechtes ſich erhuben, (das war eben das Jahr, in welchem Euclides Archon war;) und man ſich anders nicht vertragen, noch aus einander kommen konte, ſo ward beliebet, daß einer, der vor dem Archonate dieſes Euclidis geboren wäre, für einen ächten Bürger von Athen gehalten werden ſolte, wenn derſelbe auch gleich nur von der einen Helfte ſeiner Eltern her das wäre. Nach beramter Zeit aber ſolte das nicht mehr gelten, ſondern beyde Eltern ſolten müſſen Stattkinder ſeyn.

b) Alſo mochten dieſe Leute etwa Poſamentirer ſeyn, oder Galanteriekrämer.

Gemächlichkeit, noch ſo leben, wie wir gerne wolten. Meineſt du nun, Eubulide, hierinnen einen Beweis zu finden, daß wir Fremdlinge ſind, ſo ſage ich dir, daß du dich recht ſehr irreſt, und daß eben darinnen ein Beweis vom Gegentheile ſteckt, nemlich daß wir Athenienſer ſind. Denn es ſteht keinem Fremden frey, auf dem Markte zu Athen bürgerliche Nahrung zu treiben. Lies mir einmal dieſes Geſetz Solonis her.

Geſetz.

Da nim auch das Geſetz Ariſtophontis hin. Denn, Männer von Athen, jenes ſoloniſche Geſetz dünkte euch ſo hübſch und ſo bürgerlich eingerichtet zu ſeyn, daß ihr beſchloſſet es wieder zu erneuern [a]).

Geſetz [b]).

Nun aber gebüret es euch, über den Geſetzen zu halten, und nicht Leute, die Hanthierungen treiben, für Fremdlinge, ſondern die boshaften Unſchuldspeiniger für Böſewichter zu halten.

Ferner iſt noch ein anders Geſetz wegen der Faulheit [c]), nach welchem du zwar ſelber ſchuldig biſt, und dennoch uns anſchwärzen wilſt, die wir geſchäftig ſind, und uns im Schweiße unſers Angeſichts ehrlich nähren. Und treibeſt du ja eine Hanthierung, ſo bringt ſie dir wahrlich keine Ehre. Wiewohl wir ſind ſehr übel daran, und es geht uns recht ſehr verkehrt. Eubulides darf uns alle

a) Auf Anraten Ariſtophontis. Nur iſt hier die Schwierigkeit in dem Worte erneuern. War es denn abgeſchaffet geweſen? Die Geſetze Solonis ſind ja nie abgeſchaffet geworden. Was aber nicht veraltert und in Abgang komt, oder abgethan wird, das kan ja nicht erneuert werden. Heiſt etwan erneuern hier, wieder aufs neue einſchärfen, da es vorher nicht mit dem gehörigen Ernſte beobachtet worden war?

b) Nemlich das dem Inhalte nach alte ſoloniſche, der Geſtalt aber und Einkleidung nach neue ariſtophontiſche.

c) Wenn man nichts ſchaffet, noch vorhat, womit man ſein Brot verdienet.

alle Schande, die er nur will, anthun, ſie mag zur Sache gehören oder nicht. Er darf alles thun, was er nur dienlich erachtet, es dahin zu bringen, daß ich nicht zu meinem Recht komme. Mich aber werdet ihr ganz gewiß ausſchelten, wenn ich ihm ſeine Hantierung vorhalte, die er in der Statt umherlaufend treibt [a]). Und ſo ihr das thätet, ſo würdet ihr auch recht und wohl daran thun. Denn was braucht es, ſich bey Dingen aufzuhalten, die ihr alle ſelbſt wohl wiſſet. Ich will alſo bey der Sache bleiben, und die uns gemachten Vorwürfe ablehnen. Erweget alſo, was ich ſage, und ob ich recht ſpreche, wenn ich ſage, daß unſere Handelſchaft auf dem Markte einer der ſtärkſten Beweiſe ſey, daß Eubulides uns zur Ungebür ſchmähet. Er mit ſeinem Anhange ſagt, meine Mutter wäre eine Bandtrödlerin, und noch dazu eine offenbare, ſtattkundige. Da nun dieſe Leute das ſagten, ſo hätte ſich allerdings wohl gebüret, daß ſie viele Menſchen als Zeugen dargeſtellet hätten, die ihnen gezeuget hätten, wer meine Mutter wäre, und daß ſie eine ſolche wäre. Denn wer ſtattkundig iſt, den müſſen viele Leute kennen. So aber berufen ſie ſich nur auf eine gewiſſe Sage, die ſie wollen gehöret haben. Ferner, ſo ſie meiner Mutter ſchuld gaben, daß ſie eine Fremde wäre, ſo hätten ſie ja zu Zeugen Leute aufſtellen müſſen, welche ſich in den Büchern umgeſehen hätten, wo die Marktsrechtsgebüren aufgeſchrieben ſtehen, und daſelbſt erfaren hätten, ob meine Mutter, als Fremde, das Standgeld auf dem Markte abtrüge. Und wenn ſie nun auf dieſe Weiſe darhinter gekommen wären, ſo hätten ſie aus eben dieſen Büchern zeigen müſſen, von wannen ſie wäre.

a) Er meint die Sycophantie, die Cauſenmacherey, Zeigenweiſerey.

Sagen ſie aber, daß ſie eine Sclavin ſey, ſo hätten ſie ja ihren Herrn, der ſie erkauft hat, vor Gerichte ſtellen ſollen, daß der wider ſie ausgeſagt hätte; oder, ſo ſie das nicht hätten thun können, wenigſtens den Verkäufer [a]), in gleicher Abſicht; oder, ſo auch das nicht angieng, wenigſtens irgend einen andern Zeugen, der bezeuget hätte, daß ſie irgend einmal da oder dorten gedienet hätte, oder auch der Dienſte entlaſſen und gefreyet worden wäre. So aber hat Eubulides von dem allen nichts erwieſen, dagegen aber geſchimpft und geſcholten und geläſtert, und, wie ich mir getraue zu behaupten, anders nichts, als das gethan. Denn ſo machen es boshafte Lügner, die auf anders nichts aus ſind, als wie ſie ehrliche und unſchuldige Leute zwacken und peinigen wollen. Einem dies und das ſchuld geben, das können ſie wohl; aber die Beſchuldigungen erweiſen, das können ſie nicht, und das laſſen ſie auch wohl bleiben.

Ferner hat er meiner Mutter zur Schande, und als einen Beweis ihres unbürgerlichen Standes, dieſes nachgeſagt, daß ſie Kinderamme abgegeben habe. Wir leugnen nicht, daß das geſchehen ſey zu der Zeit, als der geſamte Stat unglücklich, und jederman übel dran war. Was es aber mit dieſem Ammendienſte für eine Bewantniß, und was für eine Noth ſie dazu gedrungen hat, das will ich euch unverholen melden. Kommet darum nicht, Männer von Athen, auf arge Gedanken. Dieſer Umſtand verſchlimmert unſere gute Sache im gering-

a) Ich ſehe nicht ein, warum es habe leichter ſeyn können, den Verkäufer zu ſtellen, als den Käufer. Ich dächte vielmehr, wenn ja eines leichter, als das andere, iſt, daß umgekehrt der Käufer eher zu Athen aufzutreiben geweſen ſeyn würde, als welcher an Ort und Stelle blieb, als der Verkäufer, der nach dem Verkaufe wieder ſeiner Wege ging. Ich verſtehe alſo dieſe Stelle nicht recht.

ringſten nicht. Denn auch itzt ſelbſt, bey weit beſſern Zeiten, als damals waren, werdet ihr bey der Nachfrage finden, daß gar viele Bürgerweiber, von guten Eltern, Kinderammendienſte thun. Und ſo euch dran gelegen iſt ſie zu wiſſen, ſo wollen wir ſie euch bey Namen nennen. Mehr bringt man da nicht heraus, als einen Beweis der Dürftigkeit. Denn wären wir bey guten Mitteln, ſo würden wir uns freylich zu ſo erniedrigenden Mitteln, uns des Hungers zu erwehren, nicht entſchließen, wir würden nicht mit Bändern handeln, mit einem Worte, wir würden nicht um die Koſt verlegen ſeyn. Aber was hat das mit der Geburt zu thun. Ich wenigſtens ſehe da keinen Zuſammenhang, noch eine nothwendige Folge von der Mühſeligkeit im Erwerbe ſeines Unterhaltes auf die Unehrlichkeit der Geburt. Männer und Richter, verſchmähet die Armen nicht. Uebels genug für ſie, daß ſie arm ſind, und ſich ihr Brot ſauer verdienen müſſen. Verachtet Leute nicht, welche ihr Leben auf eine ehrliche Weiſe hinbringen wollen, und darum ihr Brot im Schweiße ihres Angeſichtes eſſen. Vielmehr hört mich an, wenn ich euch belehre, daß die Angehörigen meiner Mutter ſo beſchaffen ſind, wie ſie einer haben muß, der für einen Freyen gehalten werden will, und die ihr ſelber für glaubwürdige Leute halten und dafür erklären werdet. Höret mich an, wenn ich euch dieſe Leute ſo darſtelle, daß ſie den Beſchuldigungen, oder vielmehr Läſterungen, womit Eubulides meine Mutter ſchmähet, widerſprechen, und endlich betheuern, daß ſie davon ganz und gar nichts wiſſen, noch ſie für wahr erkennen, ſondern vielmehr bezeugen, daß ſie gewiß wiſſen, daß meine Mutter ein Stattskind ſey. Wenn ihr denn nun das alles werdet geſehen

und gehöret haben, ſo findet alsdenn dem zu folge für uns ein gerechtes und billiges Urtel.

Männer von Athen, mein Großvater von Mutters-ſeite war Darnoſtratus, der Melitenſer. Dieſer Mann hatte zwey Weiber hinter einander, und mit jeder zwey Kinder. Mit der erſten Frau hatte er eine Tochter und einen Sohn mit Namen Amytheon. Die zweyte, wel-che Chäreſtrata hieß, gebar ihm eine Tochter, das ward mit der Zeit meine Mutter, und einen Sohn mit Na-men Timocrates. Von dieſen Kindern nun zeugte Amy-theon einen Sohn, der wie ſein Großvater hieß, Damo-ſtratus, wiederum einen, mit Namen Calliſtratus, und endlich Deritheum. Der Vater dieſer Kinder, Amy-theon meiner Mutter Bruder, wohnte dem Zuge nach Sicilien bey, und kam daſelbſt um, und iſt in den öf-fentlichen Gräbern begraben [a]). Das ſoll hernachmals mit Zeugen dargethan werden. Die leibliche Schweſter dieſes Amytheonis, von einerley Eltern, wohnte Dio-doro, dem Alåenſer, bey, und erzeugte mit ihm einen Sohn Cteſibium. Dieſer Cteſibius ſtarb bey Abydus, in dem Heerszuge, welchen er mit Thraſybulo that. Doch lebt deſſen Vetter (Mutter Bruders Sohn) Da-moſtratus noch, der meiner Mutter Halbbruders Sohn iſt. Chäreſtrata ferner, meiner Mutter leibliche Mutter, oder meine mütterliche Großmutter, hatte eine Schweſter. Dieſe nahm Apollodorus, der Plothenſer, zu ſich, und zeugte mit ihr Olympichum. Von dieſem Olympicho lebt ein Sohn mit Namen Apollodo-rus,

a) Hieraus erhellet, daß die öffentlichen Begräbniſſe mannichmal bloße Xenotaphia, leere Grabmäler, ohne Leichen, waren, wo die Aufſchrift die Namen derer Körper nennet, die zwar wo anders liegen, aber von Rechtswegen, und dem Willen ihrer Freunde und Verehrer nach, hier liegen ſolten.

rus, wie ſein Großvater. Ruf mir alſo dieſen Apollo-dorum und jenen Damoſtratum her.

Zeugen.

Da habt ihr nun gehöret, was dieſe Leute gezeuget und endlich ausgeſaget haben. Nun laſſe ich auch einen andern, aber noch näheren Anverwandten auftreten, nemlich den Sohn Timocratis, welcher Timocrates ein leiblicher Bruder meiner Mutter von beyden Seiten war. Dieſer Sohn Timocratis heiſt Euxitheus. Dieſen Euxitheum lade ich nunmehr vor aufzutreten, und ſeine drey Söhne mit ihm. Ruf ihrer ſo viele her, als ihrer itzt in der Statt zugegen ſind. Denn übrigens ſind ſie alle viere noch am Leben.

Zeugen.

Nun nim auch die Zeugniſſe der Fratorum, und der Genetarum, und der Demotarum meiner Mutter, und dererjenigen hin, welche mit ihr einerley Grabſtäte haben.

Zeugniſſe.

Ich habe euch demnach aus dem Geſchlechte meiner Mutter gewieſen, daß ſie ſo wohl von Manns- als von Weibs- (von Vaters- als von Mutters-) Seite ein hieſiges Stattkind iſt. Das war alſo ihre Geburt. Nun komme ich auf ihren Eheſtand. Sie iſt zweymal in den Eheſtand getreten, und beyde male hat ihr Bruder Timocrates ſie verlobet, ausgegeben, und die Gewehr für ſie geleiſtet. Das erſte mal nahm ſie Protomachum, mit welchem ſie eine Tochter erzeugte. Hierauf nahm ſie meinen Vater, und von ihm gebar ſie mich. Wie ſie aber an meinen Vater gekommen iſt, das müſſet ihr vernehmen. Denn durch eine deutliche Vorſtellung dieſer Begebenheit, die ich euch verſpreche, werden alle

vom Eubulide wider meine Mutter, von wegen des Clinias, und ihres Säugens gemachte Beſchuldigungen, und was dergleichen mehr iſt, ſich aufklären und verſchwinden. Protomachus war an ſich arm, aber es glückte ihm, daß wärend ſeines Eheſtandes mit meiner Mutter ihm eine reiche Erbtochter zum Heuraten zufiel [a]). Da entſchloß er ſich ſein Eheweib abzugeben, und von ſich zu thun. Er both ſie alſo Theocrito an, der ein guter Freund von ihm war, und beredete ihn, ſie von ihm zu übernehmen. Da nahm denn Theocritus, mein Vater, meine Mutter aus Protomachi Hauſe, und aus den Händen Timocratis, des Melitenſers, ihres Bruders, in Gegenwart ſeiner beyden Oheime [b]) und anderer Zeugen mehr, von denen die noch im Leben übrigen alſobald hernach auftreten und zeugen werden. Einige Zeit drauf, wie meine Mutter ſchon zwey Kinder von meinem Vater hatte, muſte er mit dem Thraſybulo zu Felde ziehen [c]). Unterdeſſen hatte ſie nichts zu leben, um mit ihren Kindern davon zu beſtehen. Sie ſahe ſich alſo genöthiget den Cliniam, den Sohn Clidiki, zu ſäugen. Das iſt nun freylich wol etwas für die itzt über mich kommende Gefahr nicht recht vortheilhaftiges, ſo wahr Jupiter lebet, denn von dieſem Ammendienſte iſt dieſe ganze Verfolgung wider mich entſtanden und angeſponnen worden, für ihre damalige Bedürfniß aber war es zuträglich und unvermeidlich.

Ihr

a) Das heiſt, es ſtarb in ſeiner Freundſchaft ein Vater, der niemanden, als nur eine einzige Tochter zum Erben hinterließ. Dieſe muſte nun der nächſte im Blute heuraten. Damit das Vermögen in der Freundſchaft bliebe, und nicht an Fremde käme. Das war Protomachus. Aber der hatte ſchon eine Frau. Er muſte alſo dieſe faren laſſen, und ſeine Mume, die reiche Erbtochter, heuraten.

b) Chariſii und Lyſaniä.

c) Dieſes Feldzuges iſt ſchon oben Erwehnung geſchehen. Er fällt ins erſte Jahr der 97 Olympiade.

Ihr ſehet alſo aus dieſer Erzehlung, daß mein Vater meine Mutter nicht als Jungfrau genommen, ſondern daß ſie ſchon vorher einen andern Mann gehabt hat, nemlich den Protomachum. Dieſer Protomachus iſt zwar nunmehr todt, er ſtattet aber dennoch ſelbſt in der Erde meiner Mutter ein rühmliches Zeugniß damit ab, daß er die mit ihr erzeugten Kinder für die ſeinen erkant, und eine gemeinſchaftliche Tochter von ihm und ihr noch bey ſeinem Leben ausgeſtattet hat. Das iſt ſo gut, als wenn er mit deutlichen Worten ſagte, meine Mutter ſey eine Einheimiſche und eine Bürgerin. Um nun zu beweiſen, daß ich daran die Wahrheit rede, ſo ruf mir erſtlich die Söhne Protomachi [a]); ferner die Zeugen, die zugegen waren, als mein Vater ſich meine Mutter antrauen ließ [b]); ſodann von meines Vaters Fratorey, die ihm im Blute zunächſt Verwanten, denen mein Vater, im Namen und an ſtatt meiner Mutter, die γαμηλίαν hineinbrachte [c]); hernachmals Eunicum, den Cho-

a) Als des Verantworters leibliche Brüder von Mutters Seite.

b) Denn unſer heutiges Antrauen iſt im Grunde anders nichts als dieſes, daß der Prieſter, im Namen und an ſtatt der Obrigkeit, die ihm dieſen Theil ihrer erlaubenden und verwehrenden, zu und abſprechenden Macht, zum verwalten, verliehen und aufgetragen hat, dem Ehemanne angelobet, und die Gewähr leiſtet, daß niemand kommen ſolle und werde, der ihm dieſes Weib, welches er zu ſich in ſein Haus, an ſeinen Tiſch und in ſein Bette nehmen will, entweder wieder nehme, oder doch ſtreitig mache; und ſo ja einer das ſich unterfinge, er ihn wider Gewalt ſchützen wolle. Und eben das verſprach ehedem auch ὁ ἐγγυῶν, der Uebereicher, oder zu handen ſteller der Braut an den Bräutigam. Er war ſo gut als ein Antrauer. Das Copuliren iſt in meinen Augen anders nichts, als ein gerichtlicher Conſens oder Zuſpruch des Eigentumes.

c) τὴν γαμηλίαν εἰσήνεγκε. Hier wird θυσίαν εἰς τοὺς Φράτορας oder εἰς τὴν τῶν Φρατόρων σύνοδον drunter verſtanden. Ich habe es von Worte zu Worte geben wollen. Es heiſt aber der Sache nach dieſes. Der neue Ehemann muſte im

Cholargenſer, welcher Protomachi Tochter, meine Halbſchweſter, zum Weibe hat, und zulezt auch den Sohn dieſes Eunici und dieſer meiner Halbſchweſter. Ruf mir ſie her.

Zeugen.

Männer von Athen, würde wohl ein elenderer Menſch unter der Sonne ſeyn, als ich, würde man wohl mit jemanden anders mehr Mitleiden haben müſſen, als mit mir, wenn bey einer ſo großen Menge von Anverwanten, die ſich zu mir bekenneten, für mich zeugeten, eydlich ausſagten und betheuerten, daß ſie mir zugehören, und zwar bey einer Menge ſolcher Anverwanten, denen kein Menſch ihr Bürgerrecht ſtreitig macht, ihr dennoch den Ausſpruch thätet, ich wäre ein Fremdling?

Nun lange mir auch Clinià Zeugniß und ſeiner Anverwanten her, als welche alle gar wohl wiſſen, wer meine Mutter geweſen iſt. Sie können mit gutem Gewiſſen den Eyd ablegen, den wir ihnen auftragen. Denn wir muten ihnen ja nicht Dinge zu beſchwören zu, die ſie itzo erſt von uns erfaren, ſondern wir verlangen von ihnen mehr nicht, als daß ſie das eydlich ausſagen, was ſie von der Zeit an wiſſen, da meine Mutter angefangen hat Cliniam zu ſtillen. Was wiſſen ſie denn nun aber von ihr? Dieſes, daß ſie unſere Mutter, und zugleich eine Bürgerstochter und Bürgersfrau iſt, ob ſie gleich Cliniam geſtillet hat. Denn wir ſchämen uns gar nicht, die Wahrheit zu bekennen, obgleich der Name Kin-

im Namen ſeiner jungen Frau ſeinen Fratoribus ein Opfer in ihre Zunft bringen, das heiſt, an dem Orte, wo ſie ihre Lade oder Zunft hatten, eine Gaſterey anſtellen. Wurde nun dieſes Opfer von den Fratoribus angenommen, ſo ward damit kund gethan, daß ſie wider den Stand und Wandel der Frau nichts einzuwenden hätten, und daß ſie ſolche unter ihre Fratoreyweiber auf und annähmen.

Kinderamme ein ſehr niedriger Name iſt. Denn hierinne thun wir dem State keinen Abbruch, daß wir arm ſind. Aber darinne würden wir ihm ſchaden, und ſeinen Rechten zu nahe treten, wenn wir uns für deſſen Bürger ausgäben, ſo wir das doch nicht wären. Itzt komt es nicht drauf an, was für eine Figur wir in der Welt machen, ob wir vornehme oder geringe Leute ſind, noch auch ob wir viel oder wenig im Vermögen haben; ſondern es frägt ſich bloß und lediglich, welcherley Abkunft wir ſind, und wer unſere Eltern und Voreltern geweſen ſind, ob Bürger und Einheimiſche, oder Ausheimiſche. Die Armuth kehrt ſich an den Stand der Menſchen gar nicht. Sie zwingt vielmehr gar oft auch freye Leute zu ſehr niedrigen und knechtiſchen Dienſtleiſtungen, um derentwillen man, Männer von Athen, eher Mitleiden mit ihnen hätte, als ſie um alle ihre Wohlfart noch dazu brächte. Die große und allgemeine Noth unſers Vaterlandes ſoll damals, in den ſchlimmen bedrängeten Zeiten, wie man mir hat verſichern wollen, viele hübſche freye und einheimiſche Frauen von gutem Stande gezwungen haben, Kinderammen abzugeben, oder aufs Tagelohn als Schnitterinnen ins Korn, und als Winzerinnen in die Weinleſe zu gehen. Man muß die damaligen elenden Zeiten nicht nach den itzigen glücklichern abmeſſen. Die Zeiten haben ſich ſehr geändert. Itzt iſt manche bey guten Mitteln, die damals nichts hatte. Jedoch ruf du mir die Zeugen her.

Zeugen.

Nunmehr wiſſet ihr, und ſeyd durch die Ausſage der Zeugen überzeugt, daß ich zu beyden Seiten ein echter athenienſiſcher Bürger bin. Denn daß meine Mutter eine echte Bürgerin geweſen ſey, das habt ihr ſo eben ver-

vernommen; und kurz vorher habt ihr die Beweiſe und Zeugniſſe von meines Vaters Bürgerſchaft angehöret. Nun iſt noch übrig, daß ich euch von meinem echten und rechten Bürgerſtande auch aus dem überfüre, was an und mit mir ſelber vorgegangen iſt. Die Wahrheit zu ſagen, ſo könte ich mir zwar dieſe Mühe erſparen. Denn das ſpricht von ſelbſten, daß ein Sohn ein Bürger ſey, deſſen Eltern zu beyden Seiten Bürger geweſen ſind. Denn wie die Kinder der Eltern Vermögen erben, ſo erben ſie auch ihr Geſchlecht und Abkunft. Ich will aber gleichwohl doch zum Ueberfluſſe noch zeigen, daß alles mit mir vorgenommen worden und vorgegangen ſey, was mit Bürgern vorzugehen pfleget; und von dem allen will ich euch giltige Zeugen darſtellen, daß ich nemlich in die Fratoras eingeführt, und in die Demotas eingeſchrieben worden bin; daß ich von dieſen Demoten, und ſelbſt von dieſen hier gegenwärtigen meinen Widerſachern ſelbſt erkoren worden bin, mit unter den edelbürtigſten zum Prieſtertume des Herculis zu loſen; und daß ich endlich verſchiedene obrigkeitliche Würden, nach wohl ausgeſtandener Prüfung, verwaltet habe. Ruf ſie mir her.

Zeugen.

Männer von Athen, ſehet einmal den ſeltſamen und jämmerlichen Widerſpruch in dem Thun dieſer Leute an. Hätte auch das Loos mir ſo wohl gewolt, als die Wahl, und wäre ich zum Prieſtertume durch jenes eben ſowohl ernennet worden, als ich durch dieſe, die Wahl, zum Loſen ernennet worden war, ſo hätte ich Gotte [a]) im Namen meines Demi, folglich auch für dieſe meine Widerſacher mit, ein Opfer bringen müſſen; und er, Eubulides, würde ſelber an dieſem Opfer Antheil genommen haben.

Nun

a) Dem Herculi nemlich.

Nun aber will er und ſein Anhang mir nicht geſtatten, an ihrem Opfer, daß ſie Gotte bringen, Antheil zu nehmen. Iſt das nicht ungereimt?

Männer von Athen, iſt jemand ein giltiger Zeuge meines echten Bürgerſtandes, ſo ſind es dieſe Leute ſelber, die mir ihn itzt nehmen wollen. Denn ſonſt haben ſie mich allezeit und in alle Wege für einen echten und rechten Bürger erkant. Hätte Eubulides mich ſonſt für das gehalten, wofür er mich itzt ausgeben will, nemlich für einen Fremdling und für einen Beyſaſſen, ſo würde er nie zugelaſſen haben, daß ich obrigkeitliche Aemter a) führte, wie ich gethan habe, er würde es auch nie geduldet haben, daß man mich, neben ihm zugleich, zum Loſen wegen des Prieſtertums erkoren hätte, wie man gethan hat. Denn zu eben der Zeit, da ich zum Loſen erkoren ward und mitloſete, da ward auch er mit erkoren und loſete mit. Man kan auch nicht ſagen, daß er mich zwar damals ſchon ſo gut als itzt gekant und wohl gewuſt habe, daß ich kein Bürger ſey, aber die damalige Zeit noch nicht recht bequäm und ſicher genug befunden habe, mit dieſem Geheimniſſe herauszuplatzen: und daß er deswegen damals an ſich gehalten, ſeinen Schmerz verbiſſen und ſeinen Groll bis auf die itzige gute Zeit und Gelegenheit ſolchen auszulaſſen vorbehalten habe. Denn wie konte er damals wiſſen, daß eine ſolche Zeit je kommen würde, da ihr wider die falſchen Bürger euch erzürnen würdet. Das konte kein Menſch vorher wiſſen. Alſo er auch nicht. Drum ſage ich mit Rechte, daß er damals nichts Böſes von mir wuſte, ja nicht einmal vermuthete. Drum ſahe und bemerkte er die ganze übrige Zeit hindurch an mir nichts anſtößiges, weder wenn er bey

a) kleinere beym Demo.

bey dem Demo als Demote mit mir zuſammen kam, noch auch wenn er mit mir zum Loſen kam. Seitdem aber die Gemeinde angefangen hat ihren Zorn wider die Muthwilligen auszulaſſen, welche mit ungewaſchenen Füßen über ihre Mauern geſprungen ſind, und ſich in ihren Hauſen eingeſchlichen haben, ſeitdem hat auch Eubulides angefangen mir nachzuſtellen, und mir Fallſtricke zu legen. Wäre er aber ſeiner Sache gewiß geweſen, und mit Redlichkeit umgegangen, ſo wäre es damals die rechte Zeit geweſen, den Mund aufzuthun. Da er aber itzt erſt anfängt Dinge zu entdecken, die er damals ſchon gewuſt haben will, aber bloß darum verſchwiegen hat, weil er nichts davon wuſte, und nur erſt nach der Zeit ausgebrütet hat, ſo giebt er damit ein gegen mich feindſeliges, und überhaupt ein boshaftes Gemüth bloß, das darauf umgeht, einen Unſchuldigen durch erlogene und frevelhaft ihm aufgebürdete Beſchuldigungen ins Unglück zu bringen.

Aber auch damit beweiſe ich meinen Satz, daß ich mich meiner Eltern nicht ſchäme, ſondern ſo geringe von Stande ſie auch an ſich ſind, und ſo ſehr ſie auch ihre Armuth zu erniedrigenden Vornehmen herunter gebracht hat, ich dennoch, aus Zutrauen zur Gerechtigkeit ihrer und meiner Sache, ſie meine Eltern nenne, nicht aber mich fremder Eltern fälſchlich rühme. Denn das würde meine gute Sache verſchlimmern und verdächtig machen. So aber gebe ich auch itzt vor euch, Männer von Athen, diejenige Frau für meine Mutter aus, die ich jederzeit und von Kindesbeinen an dafür gehalten habe, und dem ohngeachtet ſehe ich mich doch für einen eben ſo guten und echten Athenienſer an, als ein jeder von euch allen iſt. Um Jovis und aller Götter

willen haltet mir dieſen Ausdruck zu gute, den die Wahrheit mir aus dem Munde reiſt. Zürnet, und brummet, und lermet darüber nicht. Ihr habt ganz keine Urſache dazu. Die Sache iſt ſo, wie ich ſage. Eben ſo dichte ich mir auch keinen fremden Vater an, ſondern halte mich an den, und bleibe bey dem, welchen die Natur mir gegeben hat. Seht ihr nun für einen giltigen und unumſtößigen Beweis, daß einer ein Fremdling ſey, dieſes an, wenn derſelbe ſeine rechten Eltern verhelet, dagegen aber falſcher Eltern ſich anmaßet, und ſich Leuten anrechnet, die nichts von ihm wiſſen, und deren er nicht zugehöret; und wenn er deſſen in Gerichten überwieſen worden iſt: ſo muß ja allem Anſehn nach doch wohl das jenem entgegen geſetzte Betragen ein Zeichen des echten Bürgerſtandes ſeyn. Nie habe ich die Thorheit und Unverſchämtheit begangen, erſtlich mich nach einem Vater und nach einer Mutter zu nennen, die beyde keine Stattkinder waren, und gleichwohl hernachmals doch mich für ein Stattkind auszugeben. Wäre ich mir dergleichen Frevel bewuſt geweſen, und wäre ich auf dergleichen Schelmerey ausgeweſen, ſo würde ich ja nicht ſo einfältig geweſen ſeyn, und mich nach ausheimiſchen Leuten, und das noch dazu mit Unrechte, genennet haben, ſondern ich würde mich für dieſes oder jenes Athenienſers Sohn ausgegeben, und mir den oder jenen Vater, und die oder jene Mutter, aus euerm ſelbſteigenen Mittel ausgeſucht haben. Aber dergleichen Gottloſigkeit finde ich bey mir nicht. Mit dergleichen Spitzbübereyen gehe ich nicht um, ſondern mit Rechte und Wahrheit.

Weil nun dieſe Leute, meine Widerſacher, auf dieſe Weiſe nicht fortkommen können, ſo fangen ſie es auf eine andere Weiſe an, die aber eben ſo verkehrt, lahm und unge-

gereimt iſt. Sie geben nemlich vor, mein Vater wäre mir frühzeitig geſtorben, und hätte mir ein großes Vermögen hinterlaſſen. Davon hätte ich dem und jenem von meinen itzigen Zeugen Gutes gethan, und dieſe wären dafür aus Erkentlichkeit ſo gut, und bezeugten, daß ich ihr Anverwanter ſey. Wie reimt ſich doch das mit dem vorigen. Kurz vorher hieß es, mein Vater hätte gedient und meine Mutter Kinderamme abgegeben. Kurz, man bürdete meinem Geſchlechte alle nur erdenkliche Schmach der Dürftigkeit auf, um dadurch meine Abkunſt verdächtig zu machen. Nun bin ich mit einem male reich, und erkaufe mir die Zeugen mit meinem baaren Gelde. Worinne ſoll man nun alſo wohl ihnen, meinen Feinden, recht geben, und Glauben beymeſſen, in dem leztern, oder im erſtern? Denn eines hebt das andere auf. Sie müſſen doch warlich meine Freunde für Stocknarren anſehen, wenn ſie ihnen eine ſolche Einfalt zutrauen, daß ſie ſich mit einem kleinen geringen Gewinſte begnügen, und das noch dazu unter großer Gefahr der Strafe, wenn es herauskomt, daß ſie denſelben nehmen; dagegen aber einen recht großen und anſehnlichen Gewinſt fahren ließen, der ihnen nicht entgehen könte, den ſie mit dem gröſten Rechte und Fuge von der Welt, und ohne die geringſte Gefahr beſitzen und genießen könten. Ich ſoll reich ſeyn; ich ſoll zugleich auch entweder ein Fremdling oder ein Baſtart ſeyn, und endlich ſoll ich mich fälſchlich für einen hieſigen Bürger ausgeben. Das giebt man mir Schuld. Wäre nun dem alſo, und wüſten das meine Zeugen, wie ſie es denn wiſſen müſten, wenn ich mit Unwahrheit umginge, je ſo würden ſie ja nicht für mich, ſondern wider mich zeugen, weil bey dieſem großer Vortheil und vollkommene Sicherheit ſeyn würde, ſo wie bey jenem, im Falle der Untreue, geringer Vortheil, und große Gefahr einer ſchweren Verant-

wor-

wirkung ſich findet. Denn nach den Geſetzen würde ja mein ganzes Vermögen ihnen anheim fallen, wenn ſich fände, daß ich mich zwar für einen Bürger ausgäbe, in der That aber nur ein Fremdling, oder ein Baſtart wäre. So aber wiſſen ſie, wie man vorgeben will, um meine Schelmerey, und nehmen einen kleinen Gewinſt, und treten hin und ſchwören einen falſchen Eyd, daß ich ihr Anverwandter ſey, und ſchwören nicht nur ſich damit den Tod und das Verderben an den Hals, ſondern ſie ſtellen ſich auch der Verfolgung meiner Feinde bloß, als welche ſie mit der Klage eines gethanen falſchen Eydes belangen können. Das ſollen ſie lieber thun, als mit offenherzigem Bekentniſſe der Wahrheit, und mit Abſagung meiner, mein geſamtes Vermögen an ſich bringen, ohne alle Gefahr, ohne Schande des Meineydes von Seiten der Menſchen, und ohne Rache der Götter! Man traue ihnen doch mehr Vernunſt zu. Die Sache iſt ſo nicht; vielmehr handeln ſie, die wirklich meine Anverwanten ſind, als rechtſchaffene Anverwanten, und kommen ihrer Pflicht damit nach, daß ſie mir, als einem aus ihrem Mittel, in meiner Noth beyſtehen, und damit nun nicht itzo erſt den Anfang machen, auf mein Bitten und Erſuchen, ſondern es ſchon ſeit geraumer Zeit von meiner erſten Kindheit an gethan haben. Denn ſie haben mich in meiner zarten Kindheit ſchon bey der Fratorey eingeführt, desgleichen bey dem Apolline Patroo [a]), wie auch in andere Tempel; oder habe ich ihnen ſchon damals, in der Wiege ſchon, Geld dafür gegeben, oder verſprochen? Je, mein Vater lebte ja damals noch, und hat mich ſelber bey den Fratoribus, nach Ablegung des bey ihnen in dergleichen Fällen üblichen Eydes, als einen

a) Das heiſt ſonſten auch bey den Geneten, oder in der Genetey.

nen Bürger, ihm von einer bürgerlichen Mutter gebohren, eingeführet, und mit gutem Wiſſen bezeuget, daß ich ſein echter Sohn von einer echten Bürgerin gewonnen ſey; wie die Zeugen bezeuget haben.

Und gleichwohl ſoll ich noch immer ein Fremdling ſeyn. So müſte ich ja ſelbſt, oder einer meiner Vorfahren und Eltern den Vaſallenſchatz (oder das Schutzgeld) entrichtet haben. Aber wer will, wer kan mir das zeigen, daß das von mir oder von einem der meinigen je geſchehen ſey? Wer kan mir zeigen, daß ich bey dem oder jenem Demo angeſprochen und gebäten habe mich einzunehmen, aber abſchlägige Antwort bekommen habe, und daß ſolches Herumirren und vergebliches Betteln mich endlich genöthiget hat, mich bey dieſen Demoten, den Alimuſiern, heimlich einzuſchreiben? Was hab ich je gethan, und wer kan mich irgend eines Dinges von alle dem zeihen, daß ich es gethan habe, was andere Betrüger ordentlicher Weiſe und bekanter Maßen thun, die ſich das Bürgerrecht fälſchlich anmaßen [a]). Ich habe es ja vielmehr allezeit mit dem Demo gehalten, mit welchem mein Vater, meines Vaters Vater, und ſein Großvater, es gehalten haben.

Iſt es nun wohl möglich, daß jemand ſeinen Bürgerſtand auf eine deutlichere, bindigere und handgreiflichere Weiſe darthue, als ich den meinigen dargethan habe? Ja geht es nur einmal an, ihn auf eine andere Weiſe darzuthun, als der ich itzt befolget bin. Männer von Athen, ein jeder von euch ſetze ſich einmal in Gedanken an meine Stelle. Er bilde ſich ein, ſeine Freunde ſolten ihm ſein Bürgerrecht durch ihr Zeugniß beſtätigen. Wie ſollen ſie nun

das

a) Er zielt auf die Weiſe, von einem Demo zum andern zu gehn, und gleichſam von einer Thüre zur andern betteln, ob man irgend wo eingelaſſen werden wolle.

das machen? Oder vielmehr, welches iſt die einzige mögliche Art, ſolches zu bewerkſtelligen? Sie müſſen endlich ausſagen, daß er mit ſamt ſeinen Eltern ihnen unverrückt vom Anbeginne an ſeit Menſchen Gedenken zugehöret habe. Nun aber haben ja meine Anverwanten juſt das an und von mir gethan.

Drum habe ich auch meine Zuflucht zu euch genommen [a]). Denn ich ſehe, daß euer Ausſpruch weit mehr ſagen will, als, nicht nur der Ausſpruch der Alimuſier, die mich von ſich geſtoßen, und ſich von mir los geſagt haben, ſondern auch als der Ausſpruch des Rathes, und ſelbſt der Gemeinde. Und das gehört ſich auch; denn eure Abſchiede ſind in alle Wege und Weiſe die billigſten und rechtfertigſten. Nun erweget mir auch einmal dieſes, ſo viel euer den großen und zahlreichen Demis zugehören [b]), daß ihr keinen einzigen verwehret, weder einen ſeiner Demoten wegen erſchlichenen und fälſchlich angemaſten Bürgerrechtes in Anſprache zu nehmen, noch auch ſich darwider zu verantworten. Ja, ihr erſtrecket eure Liebe zur Billigkeit in dieſem Stücke ſo weit, (und Gott gebe euch den wohlverdienten Lohn dafür,) daß ihr denen, die euch darum erſuchen, Friſt und Raum gebet, ſich zu Ausführung ihrer Sache, es ſey nun als Anſprecher, oder als Verantworter, gefaſt zu machen, und die nöthigen Beweisſtücke ſich anzuſchaffen. Aber es ſind nicht alle Leute ſo geſinnet.

a) Das heiſt, ich habe von dem Ausſpruche meiner Demoten auf euern Ausſpruch mich berufen, oder an euch appellirt.

b) Hieraus, und aus der obigen Stelle, da es hieß, daß der alimuſiſchen Demoten in allem 73 geweſen, erhellet, daß dieſer Demus ſchwach geweſen ſey. Er ſchließt ſo: Da ihr die Klagen und Verantwortungen aus den großen Demis nicht abweiſet, obgleich deren, nach Maße der Größe der Demorum, weit mehr, als bey den kleinen Demis ſeyn, und euch mehr zu ſchaffen machen müſſen: um wie viel ſorgfältiger und gewiſſenhafter müſtet ihr nicht die Sachen der kleinen Demorum ſchlichten, deren weit weniger an Zahl ſeyn müſſen.

Manche verfaren in dieſem Stücke höchſtunbillig und grauſam; und wie ihr mit eurer Gelindigkeit Lob verdienet, welche der Probierſtein der Wahrheit und Unſchuld, und hinwiederum der jene verfolgenden und drückenden Bosheit Erlogenheit und Leichtfertigkeit iſt, ſo verdienen dieſe mit ihrer Härte, daß man auf ſie zürne und ſchelte.

Das ſieht man an dem Demo der Alimuſier. In keinem einzigen andern Demo iſt es ſo wild, wüſte und barbariſch zugegangen, als in dieſem. Wenn ihr nachfragen wollet, ſo werdet ihr finden, daß die Genoſſen dieſes Demi ſich höchſt unbeſcheiden und unſinnig aufgeführt haben. Von leiblichen Brüdern zu beyden Seiten haben ſie den einen von ſich hinaus geſtoßen und verworfen; den andern aber beybehalten. Arme alte abgelebte Eltern, die ſich nicht mehr helfen und verſorgen können, haben ſie von ſich gewieſen, und dennoch ihre Söhne beybehalten. So ihr es verlanget, ſo will ich euch Zeugen davon darſtellen. Am allerärgſten iſt, wie dieſe Spitzbuben, meine Widerſacher, es gemacht haben, dieſe loſe böſe Rotte, die ſich wider alle ehrliche Leute verſchworen hat. Niemand von euch entrüſte ſich hier, niemand fare wider mich trotziglich auf, niemand begegne mir ſchnöde, niemand falle mir mit harten und unverdienten Verweiſen in die Rede, wenn ich dieſer Schelme Bosheit aufdecke. Ich gehe damit gar nicht von meinem Vorhaben ab. Ich treibe damit gar keine nicht hieher gehörige Dinge. So etwas anders hieher gehört, und zur Sache thut, ſo iſt es das, was ich ſo eben ſagen will. Männer von Athen, dieſe Leute, meine Ankläger, haben zwey Fremdlinge mit Namen Anaximenem und Nicoſtratum, die Luſt in eure Bürgerſchaft zu kommen gegen ſie bezeigten, um einen ſchnöden Gewinn auf und angenommen; für eine Erkentlichkeit, die

zu nennen ſich der Mühe nicht verl[illegible]et, für je fünf Drachmen, die ein jeder von ihnen bekam. Weder Eubulides, noch irgend einer ſeiner Geſellen wird dieſes verleugnen, noch ſich ſtellen können, als wiſſe er nichts davon, oder als kenne er beſagte beyde Fremdlinge nicht. Denn in der jüngſten Ausmuſterung haben ſie dieſe beyden unangefochten gelaſſen. Was dünckt euch nun wohl von dieſer Leute Verwegenheit? Was wird nun nicht wohl ein jeder von ihnen, heimlich, in der Stille für ſich, unter vier Augen thun, da ſie ſich nicht entblöden ſolche greuliche Schelmereyen gemeinſchaftlich zu treiben.

O Männer und Richter, viele, gar viele, hat dieſer Eubulides, mit ſeiner Diebsbande, um des leidigen Geldes willen, zur Ungebür theils geſtürzet, theils erhoben. Und dieſe Künſte hat er von ſeinem Vater gelernet. Laſſet euch nicht bange ſeyn, Männer von Athen, ſondern ſeyd nur ruhig. Ihr werdet gleich hören, wo ich hinaus will. Was ich itzt ſagen werde, das iſt nichts fremdes, ſondern gehört zur Sache. Ich ſage alſo, daß auch der Vater dieſes Eubulidis, mit Namen Antiphilus, zu der Zeit, als er Demarchus war, es gar liſtig anfing, (wie ich auch ſchon vorhin gedachte) um zu ſeinem Zwecke zu kommen, welcher war, gewiſſen Leuten den Beutel zu fegen. Er gab nemlich vor, das gemeine Manszahlbuch des Demi wäre von handen gekommen, wiewohl es nicht wahr, ſondern das bloß ein liſtiger Fund war Geld zu fiſchen. Da muſten denn die Alimuſier umſtimmen, wer ihnen zugehörte, und wer ſie nichts anginge. Da ſtieß Eubulides zehn Demoten aus, davon doch die Gerichten ihrer neun aufgenommen [a]), und für Bürger erkant haben.

a) Dieſe zehen klagten über die Unbilligkeit des wider ſie ergangenen Ausſpruches vom Antiphilo, und ihrer neun gewannen es auch wider ihn.

ben. Das wiſſen alle, die nur ein wenig in den Jahren weit gekommen ſind. Da nun dieſe gottloſe Rotte nicht einmal wirkliche und von den Gerichten ſelbſt zugelaſſene Bürger unter ſich geduldet haben, um wie viel weniger würden ſie meinen Vater geduldet haben, wenn er kein Bürger geweſen wäre. Zumal da Eubulides ihm gram war. Und gleichwohl hat Eubulides nicht nur ihn, ſeinen Feind, der Fremdheit und des unrechtmäßigen Eindringens in ſeinen Demum nie bezichtiget, ſondern auch nicht einmal die Demoten eingeladen, ſeinetwegen zu ſtimmen. Warum aber das? Je darum, wie ſich von ſelbſt wohl verſteht, weil alle Demoten ihn für einen ihres Gleichen anſahen.

Jedoch was halte ich mich lange bey ſeinem und bey meinem Vater auf? Eubulides hat ja ſelbſt damals, als ich eingeſchrieben ward [a]), und alle Demoten nach Rechte und Gewiſſen meinetwegen ſtimmeten [b]), weder mich angeklagt, noch mir ſeinen Stimmſcherben verſagt. Denn auch damals gaben die Demotä mir wiederum [c]) aufs neue ihre Stimme, und erklärten mich alle ohne Ausname für ihren Demoten. Meinen aber meine Widerſacher, daß ich daran lüge, ſo trete von ihnen einer, wer nur will, auf, und widerſpreche mir, und zeuge darwider, ſelbſt unter dem Laufe des mir zu meiner Vertheidigung eingeſchenkten Waſſers [d]). Stei-

a) Nemlich in das Buch der Demoten.

b) Das heiſt, mich für ihren Demoten erkanten und erklärten.

c) Das hatten ſie zwar, eigentlich zu ſprechen, vorher noch nicht gethan; es war aber doch ſo gut, als wenn ſie es gethan hätten. Denn ſie hatten, bey Verfaſſung eines neuen Manzahlbuches, welche auf den vorgeblichen Verluſt des alten Buches folgte, den Vater Euxithei, Theoeritum, für ihren Demoten erkant. Das war ſo gut, als wenn ſie den Sohn ſelbſt auch mit dafür erkant gehabt hätten; als welcher damals Kindheit halber noch nicht in die Demoten kommen durfte.

d) Das zeigt die Künheit des Verteidigers und ſeine Zuverſicht zur Gerech-

Steifen ſie aber endlich, Männer von Athen, ihre Anklage hauptſächlich darauf, daß der Demus mich das einzige lezte mal ausgeſtoßen hat, ſo begegne ich ihnen dagegen damit, daß ich ihnen viermal hinter einander wiederholte Ausſprüche eben dieſes Demi für mich vorhalte. Einmal, da mein Vater die Probe ausgeſtanden hat; wiederum, da ich ſie ausſtund; ſodann bey der erſten Berufung [a]), da ſie das Manzahlbuch vertuſchten und wegpracticirten; endlich da die Demoten mich auserkoren, um unter andern ſelbſt vom edelſten Geblüte um das Prieſtertum des Herculis zu loſen. Die Zeugniſſe von dieſem allen habt ihr vorhin ſchon vernommen, daß ich izt mehr nicht mich darauf zu berufen brauche.

Dürfte ich nur ſo, wie ich gerne wolte, umſtändlich von meiner Demarchie ſprechen, ſo würdet ihr den Urſprung dieſes ganzen wider mich angeſponnenen Krieges erfaren. Denn in dieſer Demarchie habe ich viele dieſer Leute, meiner izigen Widerſacher, damit vor den Kopf geſtoßen, daß ich den Pacht von gewiſſen heiligen Vorwerken von ihnen eintrieb, und ſie zwang, manches von den gemeinen Geldern wieder auszuſpeyen, das ſie unrechtmäßiger Weiſe heimlich verſchluckt hatten. Ich wünſchte, ihr bezeigtet Luſt ſolches anzuhören. Aber vielleicht denket ihr, daß es zur Sache nicht gehöre..

Daß ſie aber eine böſe Rotte ſind, und zuſammen halten, und einander überhelfen, theils unſchuldige Leu-

 te,

Gerechtigkeit ſeiner Sache an. Denn ſonſt ward beym Auftritte der Zeugen das Waſſer des Sprechenden aufgehalten.

a) διαδικασία. Er meint die Klage derer zehn, welche Antiphilus, wie kurz vorher erzehlt ward, ausgeſtrichen hatte. Dieſe zehn wanten ſich nemlich mit ihrer Klage über das ihnen vom Antiphilo, ihrer Meinung nach, angethane Unrecht, an die Gerichten; und dieſe ſprachen auch neunen davon zu, ſo daß durch der Gerichte Ausſpruch der Antiphiliſche umgeſtoßen, und die neun wieder in ihre vorige Rechte eingeſezt wurden.

te, denen ſie gram ſind, zu Boden zu treten, theils wider die Ahndung der Geſetze auf ihre Leichtfertigkeiten und Schelmereyen geſichert zu ſeyn, das kan ich damit beweiſen, daß ſie aus dem Eyde [a]) die Worte ausgeſtrichen haben, (wie hernachmals heraus gekommen iſt) da man angelobet, ein Urtel zu finden, nach ſeinem beſten Gewiſſen, weder aus Gunſt, noch aus Feindſchaft. Imgleichen könte ich es auch damit beweiſen, daß ſie an den Schilden einen Tempelraub begangen haben. Denn warum ſolte ich mich ſcheuen, dieſes, zwar harte, aber doch gehörige Wort zu gebrauchen. Iſt es doch die Wahrheit. Sage ich ihnen doch nichts zur Ungebür nach. Sie haben die Schilde geſchändet, welche ich in dem Tempel der Minervä aufgeſtellet hatte. Denn ſie haben aus denſelben das pſephiſma ausgekratzet, welches die Demoten mir zur Ehre geſtellet hatten. Scheint euch die That etwa zu verwegen? Ihnen dünkte ſie nicht viel auf ſich zu haben; denn ſie verlaſſen ſich auf die Zahl und Macht ihrer Rottgeſellen, die ſich zuſammen verſchworen haben, einer dem andern in allen Nöten beyzuſtehen, in allen Anklagen durchzuhelfen, wider alle Anfälle zu beſchützen, und in aller Bosheit und Verwegenheit zu ſteifen. Es iſt das freylich ein Zeichen eines großen Haſſes und Grimmes wider mich. Aber auch dagegen meinen ſie nicht wenig darinne von mir beleidiget zu ſeyn, daß ich ſie gezwungen habe, die gemeinen Gelder, die ſie unter ſich zu theilen vermeinten, wieder herzugeben. Zwar ſchämen ſie ſich nicht, überall wo ſie nur hinkommen, mir ſelber dieſe Gottloſigkeit beyzumeſſen, und zu ſagen, ich ſelber hätte beſagte Aufſchrift aus den Schil-

a) Nach welchem ſie angelobten, die falſch befundenen Demoten hinaus zu ſtoßen, die echten aber und bewärten an ihrem Orte und an ihrer Stelle ungekränkt zu laſſen.

Schilden ausgekratzt. Aber die Lügen iſt zu grob und zu handgreiflich, als daß ſie viel damit ausrichten könten. Denn, Männer und Richter, wer ſolte mich wohl für ſo gar törigt und unſinnig anſehn, daß, bey einer ſolchen Menge und Stärke von Beweiſen meiner guten Sache, ich ein Verbrechen begehen ſolte, darauf die Geſetze die Todesſtrafe ſetzen [a])?

So dreuſte ſie aber auch ſind, ſo grob und plump zu lügen, und mir ſolche Ungereimtheiten nachzuſagen, ſo werden ſie doch folgendes wenigſtens nicht mir beymeſſen, ſondern für ſich alleine behalten, welches unter allen ihren Verwegenheiten die allerärgſte iſt. Kaum war mir das Unglück begegnet [b]), ſo kamen einige von dieſen braven Leuten noch in derſelben Nacht und fielen in mein Häusgen, das ich auf dem Lande habe, ein, und wolten es plündern. Gerade als wenn ich nun ſchon ein Geächteter wäre, und als ob es nun ſchon mit mir aus

 wäre.

a) Die Widerſacher des Verantworters gaben ihm Schuld, nicht ſie, ſondern er ſelber hätte aus gewiſſen Schilden, die er, Verantworter, in dem Tempel der Minervä aufgeſtellt hatte, ein gewiſſes pſephiſma, das anfänglich drauf geſtanden, und ihm zur Ehre gereicht hätte, freywillig darum ſelber wieder ausgekratzt, weil in dieſem pſephiſmate er, Verantworter, ſich einen Bürger von Athen hätte ſchelten laſſen, der er doch nicht wäre. Weil er ſich nun dieſes Betruges bewuſt wäre, ſo hätte er dieſes pſephiſma wieder weggethan, damit es ihm nicht zum Vorwurfe und zum Nachtheile gereichte. So ließen die Feinde ſich vernehmen. Er aber antwortet. Ich brauchte das gar nicht zu thun. Das pſephiſma war ja für mich, und nicht wider mich. Es beſtätigte ja die übrigen Beweiſe meiner ehrlichen Abkunft noch mehr. Zu geſchweigen, daß das Austhun einer Aufſchrift aus einem ehernen Schilde, der einmal in einem Tempel aufgeſtellet iſt, ein Tempelraub iſt. Nun aber weiß ich gar wohl, daß die Geſetze den Tempelraub am Leben beſtrafen. Solte ich mich alſo wohl einer ſo großen Gefahr bloß ſtellen, und überdem noch dazu meine gerechte Sache eines ſtarken Beweiſes berauben, und alle übrigen Beweiſe ſchwächen und umſtoßen?

b) Nemlich daß dieſe Rotte, die den alimuſiſchen Demum vorſtellen wolte, durch ihre Liſt und Betrügerey mich zum Demo hinaus geſtoßen hatte.

wäre. Seht einmal den Truz, den Hohn, die Verachtung an, mit welchen ſie euch und euern Geſezen begegnen. Ich will euch Zeugen ſtellen, die das wiſſen, und mit angeſehen haben.

Ich könte noch weit mehr ſchlimme Streiche von dieſen Leuten anführen. Ich würde euch recht gerne die Nichtigkeit vieler Lügen, womit ſie euch blenden wollen, erweiſen. Weil ihr aber meint, daß ſolches zur Sache nicht gehöre, ſo laſſe ich das faren. Nur erinnert euch an das obige, und bedenket, mit wie vielen und mit wie bindigen Gründen und Gerechtſamkeiten ich vor euch getreten bin. Ich will ſie euch einmal in der Kürze wiederholen, und dieſe Wiederholung meiner Gerechtſamen in die Geſtalt einer Frage an mich ſelber, und einer Prüfung meiner ſelber einkleiden, die ſo auf den Schlag herauskommen wird, als die Prüfung, die ihr mit den Theſmotheten vorzunehmen pflegt. Du, wer iſt dein Vater? Meiner? Theocritus. Haſt du Anverwanten, die dir zeugen? Ja. Erſtlich vier Geſchwiſterkinder von meines Vaters Vater, ſodann eines von dieſen vieren ſeinen Sohn. Sodann die Männer der Geſchwiſter Töchter von meinem Großvater; dann die Fratoras; dann die Genetas vom Apolline Patroo, und vom Jove Hercio; dann die Genoſſen eines und deſſelben Grabmales; dann die Demoten; dann die öfters ausgeſtandenen Prüfungen; dann die öfters verwalteten Aemter; und zulezt dieſe meine Feinde und Widerſacher ſelbſt, die mich zu mehrern malen für einen echten Bürger erklärt haben. Das war alſo von Vatersſeite her. Und wie könte ich wohl, ſagt mir einmal, bindiger und deutlicher darthun, daß es mit meiner Abkunft von der Seite ſeine gute Richtigkeit habe, als ich dargethan habe?

be? Verlangt ihr es, ſo will ich euch meine Freunde ſelbſt herbey rufen [a]). Nun höret auch mein Geſchlecht von Mutterſeite. Meine Mutter heiſt Nicarete, die iſt eine Tochter Damoſtrati, des Melitenſers. Ihr wollet wiſſen, wer ihr zeuget? Ihr zeugen erſtlich ein Geſchwiſter Sohn von ihr; ſodann deſſen Söhne; dann ihre Vettern; dann die Söhne Protomachi, der meine Mutter vor meinem Vater zur Ehe gehabt hat; dann der Ehemann meiner Halbſchweſter, welche Protomachus mit meiner Mutter erzeugt hat, und der iſt Eunicus, der Cholargenſer; dann der Sohn dieſer meiner Halbſchweſter; dann die Fratores der Angehörigen meiner Mutter; dann die Demotä, welche alle einmütig bezeugen, daß meine Mutter das ſey, wofür ich ſie ausgebe, und daß ſie ihnen zugehöre. Was verlangt ihr nunmehr zu wiſſen? Daß mein Vater ſich nach alter väterlicher Weiſe und nach Vorſchrift der Geſetze mit meiner Mutter in ein Ehebündniß eingelaſſen, und der Fratorey ein Hochzeitmal ausgerichtet habe, das haben ja auch vorhin Zeugen ausgeſagt. Das war ſo viel, als meine Eltern anbetraf. Ueber dem aber habe ich auch gezeigt, daß auch ich, für meine Perſon, an allen ſolchen Dingen Theil genommen habe, woran ein freyer Antheil haben muß. Ihr werdet alſo in alle Wege und auf alle Weiſe euerer Pflicht und euerm Eyde gemäß handeln, wenn ihr mir euere Stimme angedeyhen laſſen wollet.

Ueber dem pflegt ihr auch die neun Archonten [b]) bey der

a) Was brauchte es aber das? Es war ja ſchon vorhin geſchehen. Sie hatten ja ſchon vorhin vorgeſtanden und gezeuget.

b) Davon ihrer ſechs Theſmotheten hießen. Mit denen Leuten, die er hier die neun Archonten nennet, meinet er eben dieſelben, welche er vorhin Theſmotheten genennet hatte.

der Prüfung zu fragen, ob ſie auch ihre Eltern gut halten. Auch auf dieſe Frage will ich, gleich als ob ihr ſie auch an mich gethan hättet, antworten. Meinem Vater kan ich kein Gutes erweiſen, denn den habe ich in meiner zarten Kindheit verloren. Aber der Mutter, was kan ich der für eine gröſſere Wohlthat erweiſen, als daß ich ſie einmal mit der Zeit zur Ruhe bringe, und an dem ihr gehörigen Orte zur Erde beſtatte. Aber das ſteht bloß bey euch. Auf euern Ausſpruch in dieſer Rechtsklage komt es an, ob ich meiner Mutter werde dieſen Liebesdienſt erweiſen können oder nicht. Setzet mich alſo, ich bitte und flehe euch, in den Stand, da ich einmal die Gebeine meiner Mutter in dem väterlichen Grabmale beyſetzen kan. Erweiſet mir dieſe Wohlthat. Verſaget ſie mir nicht. Beraubet mich meines Antheiles an eurer Gemeinde nicht. Bringet mich nicht um das Vergnügen, das ich bisher aus dem Umgange mit meinen ſo zahlreichen Anverwandten gehabt habe. Bringet mich nicht gänzlich ums Leben. Denn ehe ich von ihnen ginge, und mich in die Fremde begäbe, welches ich würde thun müſſen, wenn ich diesmal nicht loskäme, noch durch ihr Zeugniß und Vorwort gerettet werden könte, wolte ich lieber mir ſelber mit eigenen Händen das Leben nehmen, damit ich doch wenigſtens von ihren Händen in meinem Vaterlande begraben würde [a]).

a) Das macht er hübſch, daß er den heftigen, den bis zur Wuth erhitzten Schmerz und Unwillen und Verzweifelung bis zulezt verſpart, und wie eine zwar ſtarke und ſehr helle, aber ſchnell aufſtiegende und alſobald wieder erlöſchende Stoppelgluth, nicht lange brennen läſſet, ſondern ſie gleich wieder erſtickt. Denn ein ſolcher Affekt, der bis zu einer ſolchen Höhe getrieben iſt, kan und darf nicht lange anhalten. Sonſt wird er unwahrſcheinlich, geziert und lächerlich.

Ende des dritten Theils.

Der

Demoſthenischen Reden

Vierter Theil,

in welchem die Reden ſtehen, womit einzelne Perſonen vor den mindern Gerichten, in Rechtsſachen, die nur häusliche Streitigkeiten oder das Policeywesen angehen, einander verklagen, oder ſich verantworten.

Erſte Rede

Demoſthenis wider Aphobum,

die Vormundſchaftsſache betreffend.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Demoſthenes, der Päanier, der Vater unſers berühmten Redners Demoſthenis, hinterließ zwey Kinder, eine Tochter, und beſagten ſeinen Sohn, unter der Vormundſchaft dreyer Leute, davon der eine Aphobus, der andere Demophon, beyde ſeine nahen Anverwanten waren. Der dritte hieß Therippides, der ging ihn zwar im Blute nichts an, aber übrigens hatte er mit dem älteren Demoſthene von Kindes Beinen an eine vertraute Freundſchaft gepflogen. Dieſem leztern vermachte er, der alte Demoſthenes, den Genuß von ſiebenzig Minis, ſo lange bis daß der junge Demoſthenes in das Bürgerbuch eingeſchrieben ſeyn würde a). Dem Demophonti aber ſagte er ſeine Tochter zu, mit einer Aus-

a) Welches im 17 oder höchſtens 18 Jahre zu geſchehen pflegte.

Ausſteuer von zwey Talenten. Aphobo endlich ſprach er ſein Eheweib zu, mit welcher er beyde Kinder erzeugt hatte, mit Namen Cleobulam, eine Tochter Gylonis, nebſt einer Mitgabe von achtzig Minis, und dem freyen Gebrauche und Bewohnung des Hauſes und des Hausgeräthes, bis daß der Sohn in das Männerbuch eingeſchrieben ſeyn würde. Dieſe Vormünder nun namen zwar die ihnen angewieſenen Gelder alſobald in Empfang, aber denen Bedingungen, unter welchen ſie ihnen beſtimmet worden waren, kamen ſie ſchlecht nach. Denn weder Aphobus heuratete das Weib des Verſtorbenen, noch Demophon die Tochter, furen aber doch fort ein Vermögen, das, wie Demoſthenes es ausrechnet, auf die 14 Talente am Wehrte betrug, zu verwalten. Da nun die Vormundſchaft aus war, ſo hätten ſie zwar ein Vermögen von 30 Talenten, mit den indeſſen aufgelaufenen Zinſen, dem jungen Demoſtheni zu handen ſtellen ſollen; aber es verlohnte ſich der Mühe nicht, was ſie ihm überantworteten. Drum nahm Demoſthenes ſich vor, ſie, und zwar jeden von ihnen ins beſondere, in Rechten zu belangen; und fing beym Aphobus an. Weil er nun eine Erbſchaft von dreyßig Talenten, Capital und Zinſen zuſammen genommen, heiſchte, und der Vormünder drey waren, ſo heiſchte er vom Aphobo ein Drittel dieſer Summe, das iſt zehn Talente. Die zweyte Rede enthält eine Beantwortung der Vertaidigung, welche Aphobus für ſich vorgebracht hatte, und wiederholt auch zum Theile eines und das andere, was in der erſten Rede bereits abgehandelt worden war.

Rede.

Männer und Richter, hätte Aphobus mir Recht widerfaren gelaſſen, und die Entſcheidung unſeres Zwiſtes den Anverwanten anheim ſtellen gewolt, ſo hätten wir der Weitläuſtigkeiten der Gerichte und des rechtlichen Verfarens überhoben ſeyn können. Denn da hätten wir weiter nichts gebraucht, als bey dem Ausſpruche der Freunde zu bleiben, und in demſelben zu beruhen. Damit würde

der Friede in der Familie geblieben ſeyn, und die Zwietracht würde unter uns keine Statt gefunden haben. Weil aber Aphobus das Erkentniß dererjenigen Leute, welche unſern Handel aus dem Grunde verſtehen, gemieden, und ihm ſich zu unterwerfen ſich geweigert, dagegen aber ſich zu euch gewendet hat, die ihr von unſern Händeln nichts mit guter Gewißheit wiſſet, ſo kan ich nicht umhin, mich zu bemühen, ob ich mir bey euch von ihm Recht verſchaffen könne.

Zwar weiß ich gar wohl, Männer und Richter, daß es für einen jungen Menſchen a), der ſeines Alters halber die

a) Das ſoll die erſte Rede ſeyn, die Demoſthenes je geſchrieben und gehalten hat. Ob er ſie gleich damals, als die Sache vor die Gerichte gelangte, ſo aufgeſetzt und ausgeſprochen habe, wie wir ſie itzo leſen; oder ob er erſt in den ſpätern Jahren, da er zu mehreren Kräften in der Beredſamkeit gekommen war, ſie zu Papier gebracht habe, nachdem die Sache ſchon längſtens abgethan und vergeſſen war; und, ſo er dieſe Rede gleich in ſeinem 18ten Jahre ſo gehalten hat, wie ſie itzt am Tage liegt, ob er alsdenn ſie ganz alleine verfertiget, oder ſich darinne fremdes Beyſtandes bedienet habe, das läſſet man an ſeinem Orte geſtellet ſeyn. Wenigſtens wollen einige wiſſen, daß Iſäus ihm in Verfertigung dieſer Rede geholfen habe. Andere ſagen gar, er, Iſäus, habe dieſe Rede ganz und gar gemacht, und Demoſthenes habe dabey anders nichts gethan, als ſie auswendig gelernt, und vor den Gerichten hergeſagt. Dem ſey nun wie ihm wolle. Uns iſt wenig dran gelegen, den rechten Grund hievon zu wiſſen. Allezeit iſt es ein wichtiger Rechtshandel. Und iſt eine Demoſtheniſche Rede mir je ſauer zu überſetzen angekommen, ſo iſt es dieſe, welche an der Spitze derer Reden ſteht, die zwar nur Kleinigkeiten des häuslichen Lebens betreffen, aber eben darum deſto ſchwerer zu überſetzen ſind, als die obigen, weil die obigen mehrentheils große Dinge betrafen, davon das weſentliche allemal unter den Menſchen bleibt, folglich auch leichter zu jedermannes Kentniß komt; die nun kommenden Reden aber Dinge enthalten, die aus dem niedrigen gemeiniglich unbekanten Leben hergenommen ſind, welches nicht nur nach den Zeiten und Völkern ſehr große Abänderungen leidet, ſondern auch, geſetzt es bliebe einmal wie das andere einerley, dennoch für einen die Ruhe der Studien liebenden Menſchen, dergleichen ich bin, viel zu viel Gewühl und Getöſe hat, als daß unſer einer ſich darunter wagen, und es aus der Erfarung kennen lernen ſolte. Mit Erbſchafts- und Geldrechnungsſachen habe ich in meinem ganzen Leben

die Welt noch nicht kennet, etwas hartes, ſchweres und gefärliches ſey, und viel auf ſich habe, wenn derſelbe mit erwachſenen Leuten anbindet, die Erfarung der Welt, und ein gutes Mundwerk, und Mittel in den Händen haben, ſich eine Partie zu machen, die ſich ihrer annimt, ſie vertritt, ſchützet und rettet. Ob ich nun aber gleich in vielen Stücken viel ſchlimmer dran bin, als ſie, und zu kurz komme, und ihnen nachſtehen muß, ſo lebe ich dennoch der guten und ungezweifelten Hofnung und des gewiſſen Vertrauens zu eurer Gerechtigkeits Liebe, daß ihr mir werdet Gerechtigkeit widerfaren laſſen. Und in dieſer Zuverſicht hoffe ich im Stande zu ſeyn, euch den ganzen Handel wenigſtens hinlänglich vor Augen zu legen, ſo daß ihr werdet alles und jedes völlig begreifen, und klärlich einſehen, und wiſſen, was ihr zu jedem ſagen, und was für ein billiges und gerechtes Urtel ihr über jeden der ſtreitigen Punkte finden ſollet. Nur bitte ich euch, Männer und Richter, daß ihr mich geneigt anhören, und mir Gerechtigkeit widerfaren laſſen wollet, ſo euch dünken ſolte, man hätte mich hie und da in meinen Rechtſamen gekränket. Ich

Leben nichts zu thun gehabt. Mir iſt auch an einem Umgange mit Zänkereyen über dergleichen Dinge gar nichts gelegen. Man kan alſo leicht erachten, daß die Dinge, die in dieſer Rede abgehandelt werden, welche lauter Erbſchafs- lauter Geldſachen ſind, mir um ſo mehr als bömiſche Dörfer haben vorkommen müſſen, je entfernter das alte attiſche Geld- und Handelswesen von dem unſrigen iſt. Selbſt den guten und braven Wolf haben, wie aus ſeinen Klagen erhellet, die, wie ein Labyrinth, durch einander hinlaufenden Rechnungen, die ſich oft zu widerſprechen ſcheinen, den Kopf warm gemacht. Ich will alſo den Leſer um Verzeihung meiner Fehler bitten, ſo ich derſelben einige bey einer ſo ſchweren und verſitzten Sache begehen ſolte, wie unvermeidlich geſchehen muß. Ich will es ſo gut zu machen ſuchen, als ich kan. Ibant, qua poterant, qua non poterant, ibi ſtabant. Wenigſtens werde ich dieſen Klotz aus dem Gröbſten heraus bringen. Wenigſtens werde ich in dieſem dicken finſtern Gebüſche ſo ziemlich lichte machen. Wer nach mir komt, der mag vollends den Weg bahnen.

Jch will mich mit meinem Vortrage ſo kurz faſſen, als nur wird möglich ſeyn wollen; und von da anfangen, von woher ihr den Handel am beſten und gemächlichſten werdet einſehen können.

Männer und Richter. Als mein Vater Demoſthenes Abſchied von dieſer Welt nahm, hinterließ er mir und meiner Schweſter ein Vermögen von an die 14 Talente. Jch war damals ein Knabe von ſieben Jahren, und meine Schweſter war zwey Jahre jünger. Ueberdem hatte auch meine Mutter ihr Eingebrachtes in dem Erbe ſtehen. Das waren auch 50 Minä [a]). Weil ihm nun viel dran gelegen war, daß wir nach ſeinem tödtlichen Hintritte wohl aufgehoben und in guten Händen wären, und keine Noth litten, ſo vertraute er ſein ganzes anſehnliches Vermögen dreyen Leuten an, zu denen er das meiſte Vertrauen hatte, dieſem Aphobo, Demophonti, und Therippidi. Aphobus war ſeiner Schweſter Sohn; Demophon war ſeines Bruders Demonis Sohn; und endlich war Therippides ihm zwar im Blute nicht verwant, wiewohl er von einerley Demo mit ihm war, nemlich dem päaniſchen, aber er war übrigens ſein herzensguter Freund von Kindesbeinen an geweſen. Dieſem leztern vermachte er den Nießbrauch von 70 Minis aus meinem Vermögen, ſo lange bis daß ich für mündig erklärt worden ſeyn würde. Und das that mein Vater in der Abſicht, damit von ihm zu erhalten, daß er nicht etwan aus Begierde nach Vermögen etwas von meiner Haushaltung vernachläſſigte [b]). Demophonti

a) Weil dieſe ganze Rede aus Geldrechnungsſachen zuſammen gewebt iſt, ſo iſt nöthig den Unkundigen zu melden, daß 1 Talent aus 60 Minen beſtund, 1 Mina aus einhundert Drachmen, eine Drachme aus 6 Obolis. Funfzig Minä machten alſo fünf Sechstheile eines Talentes, oder fünftauſend Drachmen, oder dreyßig tauſend Obolos aus.

b) Dieſe Redensart ſcheint ſo viel ſagen zu wollen. Damit er dieſe

aber vermachte er meine Schweſter mit einer Mitgabe von zween Talenten. Dieſem Aphobo ſelber aber vermachte er unſer beyder Mutter, mit einer Mitgabe von achtzig Minen [a]), und den Gebrauch meines Hauſes und Hausgerätes. Denn er vermeinte, daß Leute, die ohnedem ſchon durch die Bande der Blutfreundſchaft gehalten wären, allen Fleiß auf meine Erziehung, und auf Erhaltung, Vermehrung und gute Verwaltung meines Vermögens zu wenden, durch den Zuwachs dieſer neuen Verbindlichkeit und Befreundung noch mehr angeſtrenget werden würden, auf alle Weiſe vor mein beſtes zu ſorgen.

Das war das Vermögen, ſo ohngefär im großen, welches dieſe drey Leute in Empfang genommen und ganzer zehn Jahre lang verwaltet, oder vielmehr unter ſich gebrockt, und mir zu Waſſer gemacht haben. Denn von dem ganzen großen Vermögen haben ſie mir mehr nicht, als das Haus, vierzehn Sclaven, und an baren Gelde dreyßig Minas erſtattet, welches alles zuſammen genommen ohngefär ſiebenzig Minas [b]) am Wehrte betragen wird.

Die-

ſo gemächlicher meiner Sachen und meiner Erziehung wahrnehmen, und von den Zinſen des für ihn ausgemachten Nießcapitales bequäm leben könte, und nicht brauchte ſeinen Verrichtungen und Gewerke nachzugehen, und damit meine Angelegenheiten zu verwahrloſen.

a) Auf dieſe Weiſe legte der alte ſterbende Demoſthenes ſeinem Weibe zu den funfzig Minen, die ſie zu ihm gebracht hatte, noch 30 andere von ſeinem Vermögen hinzu, damit ſie deſto beſſer leben könte. Das war ein Anſehnliches. Denn ſchon 50 Minä Heurathsgut wollte viel ſagen.

b) Das ſcheint zu wenig angeſetzt zu ſeyn. Das Haus ſchlägt er ſelber hernachmals zu 30 Minen an. Alſo bleibt für 14 Sclaven mehr nicht als zehn Minen übrig. Auf dieſe Weiſe iſt jeder Sclave nicht einmal eine halbe Mine hoch angerechnet. Das ſcheint zu wenig zu ſeyn. Rechnet er doch hernachmals die allerſchlechteſten Sclaven, durch die Bank weg, auf drey Minen, und die beſſern auf fünfe. Vielleicht hat er die Dinge mit Fleiße unter den wahren Wehrt angeſetzt, um die Ungerechtigkeit ſeiner Vormünder deſto ſichtbarer, gehäſſiger und abſcheulicher zu machen.

Dieſes iſt, wenn man alles in die Kürze zuſammen ziehen will, die Hauptſumme des Unrechtes, welches dieſe Leute mir angethan haben. Daß aber das Vermögen, welches mein Vater mir hinterlaſſen hat, wirklich ſo groß geweſen ſey, davon legen ſie ſelber das kräftigſte und giltigſte Zeugniß ab. Denn ſie haben in meinem Namen der Gilde angelobet, von jeden 25 Minen je fünfhundert Drachmen [a]) an dieſelbe abzugeben [b]). Juſt ſo viel als Timotheus, der Sohn Cononis, und die übrigen ſteinreichen Capitaliſten abgaben. Nun muß ich auch ſtückweiſe belehren, was von dieſem Vermögen wirkſam, und was träge und untätig war [c]), und was ein jedes Stück wehrt war. Denn nachdem ihr dieſe Nachricht einzogen haben werdet, ſo werdet ihr alsdenn erſt recht einſehen, daß nie Vormünder irgend eines Mündels Vermögen ehr- und gewiſſenloſer behandelt haben, als die meinigen das meinige. Wiewohl ich beſſer ſagen ſolte, verſchleudert, zerſtreuet, zerſtücket und vertragen haben.

Daß nun alſo, vor allen Dingen, dieſe Leute von meinem Vermögen beſagte Taxe [d]) der Gildeabgetragen haben, davon will ich Zeugen aufſtellen; fernerdavon, daß mein Va-

a) Das iſt fünf Minen, oder von jedem hunderte Minen je zwanzig.

b) Hier ſcheint etwas zu fehlen. Sonſt geht die Schlußrede nur auf einem Beine. Denn ich weiß wohl, wie viel Minas ſie vom hunderte abgegeben haben; ich weiß aber darum noch nicht, wie viel hunderte ſie verzinſet haben. Nun aber erhellet aus einer andern Stelle, die weiter unten vorkomt, daß ſie von Demoſthenis geſamten Vermögen drey Talente, das iſt 180 Minen abgetragen haben. So das nun ein Fünftel des ganzen geweſen iſt, ſo muß das ganze Vermögen 15 Talente geweſen ſeyn. Es fehlt alſo hier: Nun aber haben ja meine Vormünder mein Vermögen mit dreyen Talenten verzinſet. Hierbey fället die Frage vor, wie oft iſt dieſer Abtrag geſchehen, alle Jahre, oder nur einmal für allemal?

c) Das heiſt, was Zinſen trug und etwas abwarf, und was hinwiederum nichts einbrachte, oder ward.

d) Die drey Talente

Vater mich nicht nackt und bloß, noch mit einem mäßigen Vermögen von 70 Minen, womit dieſe Leute mich abſpeiſen wollen, hinterlaſſen hat, ſondern daß meine väterliche Erbſchaft ſo groß geweſen iſt, daß dieſe Leute ſelbſt auch nicht einmal ſie, wie gerne ſie auch wolten, gegen den Stat vertuſchen gekont haben. Lies mir darob dieſes Zeugniß her.

Zeugniß.

Alſo iſt auch hieraus die Größe meines Vermögens klar. Denn drey Talente iſt die Zinſe a) von 15 Talenten. Und dieſen Beytrag meinten ſie ſchuldig zu ſeyn von meinem Vermögen zu entrichten. Daß ſie aber ſich nicht verrechnet, noch ohne Urſache ſo viel weggeworfen haben, das werdet ihr aus folgender Berechnung der Beſtandtheile meines Vermögens abnehmen.

Männer und Richter, mein Vater hat zwey Werkſtätte hinterlaſſen, davon eine jede eine nicht ſchlechte Kunſt trieb. In der einen arbeiteten dreyßig Klingen- oder Meſſerſchmiede, und drüber. Denn ich will die Wahl haben, ob ihrer zwey oder drey über die Zahl geweſen ſind. Jeder dieſer Arbeiter war ſeine fünf bis ſechs Minas werth. Die ſchlechteſten waren allezeit gewiß ihre drey Minas unter Brüdern werth. Dieſe brachten ihm järlich an reinem Gewinſte, nach Abzuge aller Unkoſten, ein halbes Talent ein. In der zweyten Werkſtäte verfertigten zwanzig Tiſchlergeſellen allerley Schreinerarbeit. Diese hatte jemand b) bey meinem Vater für 40 Minas verſetzt c), und ſie brachten ihm an järlichen rei-

a) Zwanzig per cent.
b) Mit Namen Möriades.
c) Alſo wird jeder durch die Bank weg doch wohl ſeine drey Minen gegolten haben. Denn wer Geld auf etwas leihet, und es zum Pfande behält, der giebt nie ſo viel dafür, als es wirklich wehrt iſt, ſondern allemal etwas weniger.

reinem Gewinſte zwölf Minas ein. Ferner verließ mein Vater an ausgeleiheten baaren Gelde gegen ein Talent. Davon kam an järlichen Zinſen über die ſieben Minen ein.

Das war das werbende Vermögen, welches mein Vater, nach dem eignen Geſtändniſſe dieſer Leute ſelbſt, hinterließ; am Capitale fünf Talente, weniger zehen Minen [a]). Die Zinſen davon machen des Jahrs funfzig Minen [b]). Ueberdem hinterließ er auch Elfenbein [c]) und Eiſen, das die Geſellen verarbeiteten, wie auch Holzwerk für die Betten, Köten und dergleichen Schreinerwerk mehr, am Werthe auf die 80 Minas. Ferner Galläpfel [d]) und Erz, das ihm ſiebenzig Minas koſtete. Ein Haus, 30 Minen am Werthe. Hausrath, Trink-

a) Aus dieſer Rechnung kan ich mich nicht recht finden. Es wird öfter ſo kommen. Nach meiner Rechnung kommen mehr nicht als 4 Talente 18 Minen heraus. Ich will es einmal zuſammen rechnen. Zwey und dreißig Meſſerſchmiede, die Demoſthenis eigentümliches Vermögen, der Hauptſteck, und ſein eigentliches Gewerbe waren, der Mann durch die Bank gerechnet zu vier Minis, macht 128 Minas. Rechne ich aber 5 Minas auf den Mann (und Demoſthenes ſcheint ſo gerechnet zu haben) ſo kommen 160 Minä, das iſt 2 Talente und 40 Minä heraus, hernach 40 Minä geleihtes Geld für die dafür verpfändeten Schreiner. Macht zuſammen 3 Talente 20 Minas. Ein Talent ausgeleihtes Geld auf Zinſen, in kleinen einzelnen Summen. Macht 4 Talente 20 Minas. Das Haus 30 Minas. Macht 4 Talente 50 Minas. Es komt richtig auf ein Har heraus. Demoſthenes hat alſo jeden Meſſerſchmidt auf 5 Minas durch die Bank weggerechnet. Das kan nicht trügen. Ja aber, nun ſehe ich erſtens, das Haus rechnet er hernachmals beſonders. Wie geſagt, ich kan das nicht recht ſpitz kriegen.

b) Der järliche Gewinn von der Meſſerſchmiedsfabric war 30 Minä; der von der Schreinerarbeit war 12 Minä; die Zinſen der einzeln ausgeleihten Geldſummen mehr als 7 Minä. Macht juſt 50 Minen, oder 1 Talent, weniger 10 Minen.

c) Zu den Griffen der Meſſer und Hirſchfänger und Degen.

d) Ob unſere Schwertfeger heut zu Tage auch Galläpfel brauchen, kan ich nicht ſagen. Vielleicht brauchten die alten ſie, um die Klingen blau anlaufen zu laſſen. Oder die Griffe ſchwarz zu beizen.

geſchirr [a]), goldene Kleinodien [b]), Kleider und Schmuck für ſeine Frau, alles zuſammen zehentauſend Drachmen [c]), bares Geld 80 Minas. Dieſes alles war da und vorhanden, als mein Vater aus der Welt ging. Ueberdem hatte er auf Bodmerey ausgethan 70 Minas, die ſtunden beym Xutho [d]). Zwey tauſend und vier hundert Drachmen [e]) in der Bank Paſionis [f]). Sechs hundert Drachmen in der Bank Pyladis. Bey Demomele, dem Sohne Demonis [g]), tauſend und ſechs hundert Drachmen. Ein Talent ohngefehr, an einzeln ausgeleiheten Geldern, je zu zwey und zu dreyhundert Drachmen. Die Summe auch von dieſen Geldern beläuft ſich über die 8 Talente und dreyßig Minä. Und alles zuſammen genommen beläuft ſich, wie ihr finden werdet, wenn ihr nachrechnen wollet, auf 14 Talente [h]).

Das

a) Wir würden ſagen Tafelzeug, Tiſchgeräte, Silberſervis.
b) Oder Juwelen, Ringe, Perlen, Ketten.
c) Oder 1 Talent, 40 Minas.
d) Der hatte ſie aufgenommen. Xuthus ſcheint ein Kaufmann geweſen zu ſeyn, der über See handelte, oder ein Rhederer.
e) Das iſt 24 Minas.
f) Vorhin wurde auch auf Wucher ausgethanes Geld erwehnet. Der Unterſchied zwiſchen jenem und dieſem iſt der. Dort war es Geld, das Demoſthenes ſelber unmittelbar verliehen hatte, und damit er ſelbſt Wucher trieb. Hier iſt es Geld, das er durch Wechsler oder Mäkler wuchern ließ.
g) Demon war der Bruder des alten Demoſthenis.
h) Wir wollen es nochmalen überrechnen.
Tranſport IV Talente und 50 Minä.
järliche Zinſen oder Einkünfte von den Werkſtäten und übrigen, 50 Minen. Macht 5 Talente, 40 Minen.
an Elfenbein, Eiſen ꝛc 1 Talent 20 Minen. Macht 7 Talente.
Galläpfel, Erz ꝛc 1 Talent 10 Minen. Macht 8 Talente, 10 Minen.
Hausrath und Schmuck 1 Talent 10 Minen. Macht 9 Talente, 20 Minen.
Bares Geld 1 Talent 20 Minen. Macht 10 Talente 40 Minen.
Auf Bodmerey beym Xutho 1 Talent 10 Minen. Macht 11 Talente, 50 Minen.
In der Bank beym Paſione und Pylade 30 Minen. Macht 12 Talente 20 Minen.

Beym

Das war nun alſo, Männer und Richter, die Hauptſumme der geſamten Verlaſſenſchaft. Solte ich nun auch noch herrechnen, was davon heimlich weggepracticiret iſt, was ein jeder dieſer Leute ſich zugeeignet, und was ſie gemeinſchaftlich zu ſich genommen haben, und mir vorenthalten, ſo würde das mir eingeſchenkte Waſſer nicht zureichen. Drum muß ich die Arbeit theilen, und jeden meiner drey Vormünder beſonders vornehmen. Ich behalte mir alſo vor, zu ſeiner Zeit umſtändlich und ausfürlich darzuthun, worinne die beyden andern, Demophon und Therippides, mir zu kurz gethan haben. Das werde ich alsdenn thun, wenn ich meine wider ſie habende Rechtsklagen wider jeden von ihnen beyden beſonders anhengig machen und verfolgen werde. Für itzo will ich euch nur mit Herrechnung dererjenigen Stücken unterhalten, die Aphobus, wie ich ganz gewiß weiß, bekommen und mir entzogen hat, deſſen dieſe beyden andern ſeine Mitvormünder ihn ſelber überfüren ſollen.

Ich will euch alſo dieſes zu allererſt darthun, daß Aphobus die Mitgabe meiner Mutter, die achtzig Minen a), erhalten und in Empfang genommen hat. Hernachmals werde ich auch das übrige, ſo gut als meine Kräfte geſtatten, in möglicher Kürze ausfüren. Kaum

Beym Demomele 16 Minen. Macht 12 Talente, 36 Minen.
Bey einzelnen kleinen Summen ausgeleihtes Geld, auf 1 Talent zuſammen. Macht 13 Talente 36 Minen.
Es fehlten alſo 24 Minen an den 14 Talenten.

a) Dieſe ſind in den obigen 14 Talenten nicht mit enthalten, ſo wenig als die zwey Talente Mitgabe für des Redners Schweſter; ingleichen die 70 Minen, die Therippides zu ſich nahm. Denn alle dieſes Geld, welches zuſammen fünftehalb Talent betrug, war für unſern Demoſthenem ſo gut als verloren, und ging ihn nichts an. Es war für ihn fremdes Geld, davon er keinen Nutzen zog, bevor entweder ſeine Mutter und Schweſter unverehlichet ſtarben, oder bevor er mündig geworden war. Drum gab er auch von dieſen fünftehalb Talenten dem State keine Steuer ab.

war alſo mein Vater kalt, als Aphobus zu folge des Teſtaments mein Haus bezog, und den Schmuck meiner Mutter, und das Silberzeug, am Werthe auf die 50 Minas [a]) zu ſich nahm und bey ſich behielt. Ferner hat er den Werth derer Sclaven, welche Therippides und Demophon verkauft haben, von ihnen empfangen, bis daß die Mitgabe meiner Mutter, die achtzig Minä, voll waren. Und nachdem er ſie nunmehr bey und unter ſich hatte, ſo ſtellete er zu der Zeit, als er im Begriffe ſtund nach Korkyra zu ſegeln [b]), dem Therippidi einen ſchriftlichen Schein aus, in welchem er bekante, daß er gedachte 80 Minas von ihm erhalten hätte. Und daß dem alſo ſey, das ſollen euch erſtlich Demophon und Therippides, dieſes Aphobi Mitvormünder bezeugen. Hernach ſollen euch Demochares, der Leuconienſer, der meine Großmutter [c]) zur Ehe hat, und noch mehr andere bezeugen, daß ſie aus Aphobi Munde vernommen haben, daß er geſtanden hat, meiner Mutter Heuratsgut oder Mitgabe erhalten zu haben. Denn als Aphobus meiner Mutter kein Koſtgeld reichte, und gleichwohl auch die Mitgabe behielt, und nicht wieder heraus-

gab,

a) Vorhin ſchlug er das zu 70 Minen an. Woher komt der Unterſchied? Vielleicht hatte die Tochter ihren eigenen Schmuck, der vorhin mag mitgerechnet, hier aber weggelaſſen worden ſeyn, weil Demophon ihn zu ſich nahm, als dem die Tochter zur Ehe beſtimmet war. Und dieſer Schmuck der Tochter kan etwa auf die 30 Minas ſich belaufen haben; wiewohl das ein geringes Verhältniß gegen die Mitgabe von zween Talenten iſt.

b) Als Trierarchus, unter dem Timotheo, welchen die Athenienſer nach Corkyra ſandten, um die Lakedämonier von da zu vertreiben. ſ. Schotti vit. Demoſthenis ad annum Olymp. 101. 3.

c) von welcher Seite, väterlicher oder mütterlicher? Es ſcheinet wohl von dieſer. Aber aus der zweyten Rede erhellet, daß Demochares nicht der Stiefvater des alten Demoſthenis, ſondern ſein Schwager, das iſt, ſeiner Frauen Schweſtermann geweſen iſt, und das iſt auch viel wahrſcheinlicher. Es muß alſo hier wohl im Griechiſchen ein Irthum ſeyn.

gab, und auch das Erbe nicht vermieten [a]), ſondern lieber ſelber mit den beyden andern Mitvormündern verwalten wolte, ſo ſprach Demochares ihn dieſer Dinge wegen an, und Aphobus leugnete auch gar nicht das Geld empfangen und inne zu haben; er ſtellete ſich auch gar nicht böſe, wie er gethan haben würde, wenn man ihn wegen eines Geldes angeſprochen hätte, das er nie eingeſtrichen hätte. Nur, ſagte er, habe er noch eine Kleinigkeit wegen des Geſchmeides mit meiner Mutter zu ſchlichten. So bald das geſchehen ſeyn würde, ſo wolle er es mit meiner Mutter ſowol in Anſehung ihres Koſtgeldes, als auch der übrigen Dinge, ſchon ſo machen, daß mir dadurch nichts abgehen ſolte, und daß ich würde können zufrieden ſeyn. Und gleichwohl entblödet er ſich zu leugnen, daß er die Mitgabe meiner Mutter, die 80 Minas, empfangen habe, obgleich ſo viele handgreifliche Beweiſe dir die Lügen in den Hals hineintreiben, Aphobe; einmal dieſer, daß du gegen Democharem, und gegen die andern, die als Zeugen um ihn und mit zugegen waren, geſtanden haſt, das Geld in Empfang genommen zu haben; ſodann, daß du dir von

a) τὸν οἶκον μιϑῶν. das Erbe, das heiſt die geſamte Verlaſſenſchaft, alles, wie es ſteht und liegt, den helen Boedel oder im Boedel, wie der Holländer ſagt, das iſt, die ganze Bude mit allem, was darinne iſt, liegendes und farendes, werbendes und todtes Capital, an jemanden überhaupt in Bauſch und Bogen vermieten oder verpachten, damit man der Sorge der Verwaltung ſelber überhoben ſeyn möge, und nur den Pacht jährlich einſtreichen könne. Solte ich etwa hie und da dieſe Redensart in Gedanken, ohne Acht darauf zu geben, mit das Haus vermieten überſetzt haben, ſo will ich um Verzeihung des Fehlers bitten, und den Leſer erinnert haben, daß er das Wort Haus in dieſer Redensart nicht vom ſteinern Hauſe, ſondern, wie geſagt, vom Erbe, das iſt vom ganzen hinterlaſſenen Vermögen annehmen wolle. S. Herrn D. Wieſants juriſtiſches Lexicon p. 338. v. Erbe, wo er eine merkwürdige Stelle aus den Dreßdner Statuten anführet.

von Demophonti und Therippide ſo viel von dem Gelde, welches ſie aus Veräußerung der Knechte gelöſet hatten, haſt geben laſſen, daß die 80 Minen voll wurden, und ihnen darüber einen ſchriftlichen Schein aus- und zugeſtellet haſt, darinne du bekenneſt, die Mitgabe von ihnen empfangen zu haben, und dieſerhalb von ihnen völlig befriediget zu ſeyn. Ferner, daß du das Haus ſtracks nach Ableben meines Vaters bezogen haſt. So ſchreyenden Zeugniſſen zu widerſprechen, iſt das nicht eine Unverſchämtheit? Lies mir einmal dieſe Zeugniſſe her, daraus die Wahrheit meiner Rede erhellen wird.

Zeugniſſe.

Hieraus erhellet nun, daß Aphobus die Mitgabe meiner Mutter zwar erhalten und eingeſtrichen, aber bey ſich behalten und nicht wieder herausgegeben hat. Weil er nun weder meine Mutter geheuratet, noch ihre Mitgabe wieder ausgekehret hat, ſo muß er ſie von der Zeit und Stunde an bis itzo verzinſen. Nun gebietet das Geſetz, daß einer, der einer Frau Mitgabe bey ſich behält, noch ihr Koſtgeld giebt, ihr ſie mit 9 Obolis [a]) verzinſe. Ich will aber nur eine Drachme rechnen [b]). So ich nun alles in eine Summe zuſammenziehe, Capital und Intereſſe, ſo macht das zuſammen genommen, in

12

a) Neun Obolis von der Mina nemlich, monatlich. Das würde von 80 Minen gemacht haben, erſtlich des Monates 120 Drachmen, oder 1 Mine, und ein Drittel einer Mine. Hernachmals dieſe 120 Drachmen zwölfmal genommen, 1440 Drachmen, oder 14 Minas und 40 Drachmas, und in zehn Jahren 144 Minas Zinſen, oder 2 Talente und 24 Minas.

b) Das iſt 6 Obolos.

12 Jahren a) ohngefehr drey Talente b). Das alles c) hat er alſo bekommen und bey ſich behalten, und ſelber bekennet, das gethan zu haben, und das in Gegenwart ſo vieler Zeugen d).

Ueberdem hat er noch andere 30 Minas, als den Gewin der einen Werkſtäte e), welche er gleichermaßen eingeſtrichen, und gleichwohl mit einer unter Menſchen beynahe unerhörten Frechheit mir zu verweigern ſich erkühnet hat. Dieſe Werkſtäte verließ mein Vater mir in einem ſolchen Zuſtande, daß er von ihrer Arbeit und derſelben Vertrieb järlich reinen Gewinn ein halbes Talent erübrigte. Da nun dieſe Leute die Helfte dieſer Werkſclaven f) veräußerten, ſo folgt, daß die übrige beybehaltene Helfte auch die Helfte des vorigen Gewinnes eingebracht haben werde. Nun hat Therippides dieſer Werkſtäte die ſieben lezten Jahre hindurch vorgeſtanden, Aphobus aber die beyden erſten. Ich fodere alſo mit Rechte von Aphobo 30 Minas, als das zweyjärige Einkom-

a) Warum denn in 12 Jahren? Aphobus hatte ja, wie oben geſagt ward, die Vormundſchaft nicht länger als zehn Jahre gefüret? Antwort. Es ging ſeit Endigung der Vormundſchaft damals ſchon ins dritte Jahr, als Demoſthenes ihn anklagte. Folglich hielt Demoſthenes dieſe Reden im 19ten Jahre ſeines Alters. Denn in ſeinem ſiebenden Jahre war er zur Wayſe geworden.

b) Er ſagt μάλιϛα ohngefär, omtrent, wie der Niederländer ſagt. Denn eigentlich macht es zuſammen 186 Minas 20 Drachmen. Mithin 6 Minas und 20 Drachmen mehr als drey Talente.

c) Aphobus hat bloß die 80 Minas bekommen, wenn er ſie nicht ausgeliehen hat. So er ſie aber auch auf Wucher ausgeliehen hat, ſo hat er auch die Zinſen davon bekommen. Wiewohl, hat er auch das nicht einmal gethan, ſo hat er die 80 Minen allzeit ſelbſt genutzt, und das iſt ſo gut geweſen, als wenn er die Zinſen dafür eingeſtrichen hätte.

d) Das war alſo ein Artikel, oder eine Schuldpoſt, die Demoſthenes dem Aphobo insbeſondere abfoderte, zu 3 Talenten 6 Minen und 20 Drachmen. Wir wollen uns das merken.

e) Der Klingen- und Meſſerſchmiede nemlich. Denn die Werkſtäte der Schreiner wuſte Aphobus durch liſtige Griffe, die hernachmals beſchrieben werden, ganz und gar an ſich zu bringen.

f) Ihrer war in allem, wie es oben hieß, zwey bis drey und dreyßig. Wir wollen alſo die Helfte auf 16 ſetzen.

kommen dieſer Werkſtäte. Zwar hat Therippides mir die ſieben Jahre hindurch, in welchen er dieſe Werkſtäte unter ſeiner Aufſicht gehabt hat, mehr nicht als järlich 11 Minas Einkommens davon angerechnet. Aber ſo ungerecht auch dieſes Verfaren des Therippidis iſt, ſintemal er mir järlich um 4 Minas zu kurz thut, ſo iſt dieſer dennoch darinne allezeit billiger, weit billiger gegen mich, als Aphobus. Denn Therippides rechnete mir doch allezeit etwas an, wiewohl er mir zu wenig anrechnete. Aber Aphobus giebt mir von der Einname der Werkſtäte, die er die zwey erſten Jahre hindurch eingeſtrichen hat, ganz und gar nichts, und läſſet in der Rechnung dieſen Artikel gänzlich aus; und ſagt bald, die Werkſtäte habe die ganze Zeit über gefeyert und nichts gefertiget; bald, er habe nichts damit zu thun gehabt, ſondern der Verwalter [a]) Milyas, unſer Freygelaſſener, habe dafür geſorget, von dem müſte ich die Einname fodern. Solte nun Aphobus auch itzo dergleichen Reden füren, ſo wird es mir was gar leichtes ſeyn, ihn Lügen zu ſtrafen. Denn ſagt er, die Werkſtäte habe ſo lange Zeit müſſig und ſtille geſtanden, ſo hat er mir ja in ſeiner Rechnung den Aufwand angeſchrieben, den er der Werkleute wegen gemacht haben will, nicht etwan als Koſtgeld für ſie, ſondern als nothdürftigen Verlag zu Fortfürung und Treibung ihres Handwerkes, als z. E. zum Einkaufe des Elfenbeines, das gebraucht wird, Meſſer und Klingengriffe davon zu machen, imgleichen zu Herbeyſchaffung anderer nothdürftigen Zuthat, die aus-

a) ἐπίτροπος. Dieſes Wort bedeutet überhaupt einen jeden Pfleger, Verſorger, Beſteller, Anwald, Schafner, wer etwas zu beſorgen über ſich nimt. Gemeiniglich aber bedeutet es in engerm Verſtande einen Vormund unmündiger Kinder. Das hat aber hier nicht Statt.

ausgegangen war und wieder aufs neue angeſchaffet werden muſte. Auf dieſe Weiſe haben ja die Werkleute nicht gefeyert, ſondern ſie haben ihr Werk unausgeſetzt in einem Striche fortgetrieben. Ueberdem rechnet er mir ja auch den Lohn für drey Werkſclaven an, die dem Therippidi eigentümlich zugehörten, und die er, Aphobus, ihm, Therippidi, abgeborgt hatte, um ſie in meiner Werkſtäte ans Werk zu ſtellen, als ob er den Lohn für dieſe drey Leute Therippidi entrichtet hätte. Stund nun aber die Werkſtäte ſtille, und ging das Handwerk ganz und gar nicht, ſo war es weder von Therippide fein und recht, daß er den Lohn für drey Werkleute annahm, die nichts thaten, noch auch vom Aphobo, daß er mir einen vergeblichen und erlogenen Verlag dieſer Leute wegen anrechnete. Giebt aber Aphobus vor, die Leute hätten zwar gearbeitet und Ware gefertiget, aber die Ware wäre nicht abgegangen, ſo müſte er ja wenigſtens mir die Stücke, die gefertiget und ihm zu handen geſtellet wurden, aber nicht an den Mann gebracht werden konten, übergeben und zugeſtellet, und die Zeugen aufgeſtellet haben, die das geſehen hätten, da er es that. Da er aber keines von beyden gethan hat, ſo liegt ja am Tage, daß er den Gewinn des Handwerkes von zweyen Jahren, der ſich auf dreyßig Minas beläuft, untergeſchlagen hat. Wird er aber Milyam vors Loch ſchieben, und ſagen, ja, der habe das ganze Werk geregiert und verwaltet, ſo iſt das höchſt ungeräumt, und kein Menſch wird es ihm glauben, wenn er ſagt, er, Aphobus, habe den Verlag hergegeben (wie er mir denn auch unter dieſem Artikel mehr als 500 [a]) Drachmen in Rechnung ge-

a) Das iſt der bloße Verlag der Zutaten, die Unterhaltungskoſten der Gewerken nicht mit gerechnet. Sonſt würde der Gewinn allzu-

gebracht und angeſchrieben hat) Milyas aber habe die Einname zu ſich genommen. Ich ſolte gerade das Gegentheil denken. Hat Milyas ja allerdings die Verwaltung dieſer Werkſtäte gehabt, ſo hat derſelbe ganz gewiß den Verlag hergegeben, Aphobus aber hat den Gewinn davon gezogen. Anders läſſet einen Aphobi Gierigkeit, Unverſchämtheit und übrige garſtige Art nicht denken. Nim einmal auch dieſe Zeugniſſe hier, und lies ſie ihnen [a]) her.

Zeugniß.

Alſo hat Aphobus dieſe dreyßig Minas von der Werkſtatt einbekommen, und die Zinſen davon ganzer acht Jahre lang bey ſich behalten. Das macht zuſammen (nur zu einer Drachme gerechnet) wiederum 30 Minas [b]). Setzt man nun dieſen Artikel zu dem vorigen, ich meine die Mitgabe meiner Mutter, ſo wird Capital und Intereſſe ſich auf 4 Talente [c]) ohngefär belaufen.

Das ſind nun Gelder, die er ganz allein für ſich genoſſen, und mir zu entwenden getrachtet hat. Nun will ich euch

allzugroß geweſen seyn, wenn einer mit fünf Minis jährlich funfzehn gewonnen hätte. Wer ſich auf Handlungs- und Geldſachen beſſer verſtehet, als ich, der kan hieraus abnehmen, wie hoch die Preiſe der Waren zu Athen damals geweſen, in welchem Verhältniſſe der Einkauf oder Verlag, und der Verkauf geſtanden, was der Kaufmann gewonnen, ob 50 oder mehr per cent, was er dagegen für Abgaben an den Stat habe entrichten müſſen. Kurz, dieſe Rede und andere mehr, die nun kommen, ſind für einen Kenner ſehr dienlich und brauchbar, den Zuſtand des alten Handlungsweſens einſehen zu lernen.

a) Ihnen heiſt in dieſer Formel allemal, den Richtern.

b) Folglich Capital und Intereſſe zuſammen 1 Talent. Aber die achtjährigen Zinſen von 30 Minen betragen nicht 30 Minen, ſondern nur 28 Minen und 80 Drachmen, oder 29 Minen weniger 20 Drachmen.

c) Der vorige Artikel, 80 Minen Heurathsgut, und derſelben 12 järige Intereſſen belief ſich nach meiner Rechnung auf 3 Talente, 6 Minas, 20 Drachmen. Kömt nun hinzu 58 Minä und 80 Drachmen, wegen der Werkſtäte, als zweyjäriger Gewin derſelben, und achtjärige Verzinſung dieſes Gewinnes, ſo beträgt das ganze 4 volle Talente, und fünf volle Minen.

euch auch zeigen, was er gemeinſchaftlich mit den übrigen Mitvormündern getheilet, und von dem meinigen an ſich geriſſen hat, und nun unter dem elenden Vorgeben, als habe es niemals in der Erbſchaft ſich befunden, und ſey von meinem Vater mir nie hinterlaſſen geworden, zu behalten gedenket.

Erſtlich will ich alſo darthun, daß dieſe Leute mich mit einer zwar unleugbaren aber auch höchſt unverantwortlichen Unverſchämtheit und Gottloſigkeit mich um die Werkſtatt der Schreiner haben bringen wollen. Dieſer Werkleute waren 20 an der Zahl, und meinem Vater für 40 Minas verpfändet, die derſelbe drauf geliehen hatte. Sie waren auch beym Abſterben meines Vaters vorhanden; und mein Vater eroberte järlich von ihrer Arbeit zwölf Minen reines Gewinnes. Das weiß, das bekennet jedermann. Nun aber ſind weder dieſe Werkleute ſelbſt, noch irgend ein Genuß von ihnen, zu ſehen oder zu hören, und das ſeit elf Jahren. Und gleichwohl rechnet Aphobus für dieſe Werkleute mir mehr als tauſend Drachmas Verlag an. Man ſehe einmal die Unverſchämtheit an. Er will ſo und ſo viel auf gewiſſe Leute verwendet, und ihnen vorgeſchoſſen haben. Und gleichwohl ſtellet er die Leute nicht dar. Wo ſind denn die Leute, auf die du ſo viel verwendet haben willſt? Aber da kommen ſie mit einer aufs höchſte kalen und lumpen Ausrede, und geben vor, der Mann, welcher meinem Vater dieſe Sclaven verpfändet gehabt, wäre ein Erzböſewicht, ein Leutebetrüger, ein Spitzbube geweſen, hätte viel Eranos gelaſſen [a]), und mit Abtragung

a) ἐράνους λέλοιπε πλείστους. Das verſtehe ich nicht recht, wie es gemeint ſey. Man kan einen ἔρανον λείπειν, Eranum laſſen, auf eine doppelte Weiſe, davon aber weder die eine Weiſe,

gung der Schuld über den geſetzten Tag gewartet. Zu Bewärung dieſes Vorgebens laden ſie nicht wenige ein, um wider dieſen Schelm a) zu zeugen. Aber wer die Sclaven aus meiner Werkſtäte weggefürt und zu ſich genommen hat, und wie ſie aus meinem Hauſe weg und davon gekommen ſind, und gegen wen ſie b) die Rechtsklage verloren haben, die ſie dieſer Knechte wegen etwa wollen angeſtellet haben, (wenn ſie ſich ja einfallen laſſen, vorzugeben, die Gerichte hätten dieſe Knechte ihnen ab, und ihrem Widerſacher zugeſprochen,) davon erwehnt kein Menſch etwas. Sie können auch mit keinem von alle dem beſtehen und zu rechte kommen. Denn gingen ſie mit der Wahrheit um, ſo würden ſie nicht ſolche Zeugen von des Verpfänders Schelmerey aufſtellen, die bey dem Handel nichts gewinnen noch verlieren, und ſich folglich wenig drum bekümmern, ſondern ſie würden ſich an die Sclaven, als das beſte Unterpfand ihrer an den Verpfänder habenden Schuldfoderung, gehalten, und ſie nicht aus ihrer Gewalt gelaſſen haben; und ſo ja jemand dieſe Knechte ihnen mit Gewalt entführt hätte, ſo würden ſie die Thäter angegeben und keinen einzigen von ihnen verſchont oder übergangen haben. So aber ſpielen ſie mir ſo grauſam mit, als noch kein Menſch in der Welt gethan hat. Sie geſtehen zwar, daß mein Vater dieſe Werkſtatt hinterlaſſen habe, ſie haben auch die Werkleute zu ſich genommen, und gan=

ſe, noch die andere Ehre bringt Einmal, wenn man verſprochen hat, zu einem Erano zu geben, oder nach unſerer Art zu ſprechen, wenn man bey einer Subſcription mit unterzeichnet hat, und hernachmals ſein Wort nicht hält, ſondern mit ſeinem Beytrage außenbleibt. Das andere mal, wenn man denen guten Freunden, die einem mit ihrem Erano, oder Geldbeytrage, aus der Noth gerettet hatten, unterläſſet das Vorgeſtreckte wieder zu erſetzen. Wiewohl die leztere Art der Untreue ſchlimmer iſt als die erſte

a) Er heiſt Möriades.

b) Sie, meine Vormünder nemlich.

ganzer zehn Jahre lang Genuß von ihnen gezogen, und nun thun ſie, als wenn ſie davon gar nichts wüſten; als wenn dergleichen Leute nie in der Welt geweſen wären. Sie vertuſchen ſie und räumen ſie ſo aus dem Wege, als wenn ſie weggeblaſen wären. Daß ich auch hieran die Wahrheit rede, das ſollen euch dieſe Zeugniſſe belehren. Da nim ſie hin, und lies ſie her.

Zeugniſſe.

Daß ferner Möriades kein armer Mann geweſen ſey, und daß mein Vater damit ganz keine Thorheit begangen, noch ſich übereilt, und ſein Geld übel und bey einem böſen Bezaler angelegt habe, das will ich euch mit einem unumſtößlichen Beweiſe darthun. Ihr habt von den Zeugen vernommen, daß Aphobus dieſe Schreinergeſellen zu ſich genommen, und ſich derſelben Verſorgung angemaßet hat. Nun hätte es ſich gebüret, daß er es ſelbſt verwehret und ſich drein gelegt hätte, wenn jemand anders auf dieſe Leute dem Verpfänder Geld hätte leihen wollen. Aber nicht nur hat er das nicht gethan, wie doch wohl ihm gebüret hätte, ſondern er hat auch ſelbſt noch dazu Geld drauf geliehen; fünfhundert Drachmen hat er Möriadi geliehen, welche auch dieſer ihm, Aphobo, deſſen eignem Geſtändniſſe nach, ehrlich und redlich wieder gegeben hat. Iſt es nun nicht was ſchlimmes, ein unredliches Verfaren. Wir haben das Vorgangsrecht [a]), ſintemal wir zuerſt auf dieſe Knechte Geld ausgeleihet haben. Da komt nun aber ein Aphobus und nimt uns das Unterpfand unſerer Bezahlung weg, und leihet ſelber Geld darauf aus. Hiemit ziehen wir nicht nur keine Zinſen von unſerm vorgeſtreckten Capitale, ſondern wir kommen auch ſo gar ſelbſt um das Unterpfand deſſelben. Und einer, der auf ein Gut, das unſer, und

a) Oder das Recht der Erſtigkeit, Prioritet.

nicht ſein war, Geld ausleihet, hat nicht nur das von ihm hergegebene Darlehn von dem Entlehner wieder erhalten, ſondern auch die Intereſſen davon; und der Entlehner hat ſo wohl Capital als Intereſſen von dem Erwerbe eines Gutes, das uns zugehöret, abgeſtoßen. Und uns hält man alles dreyes vor, Unterpfand, Capital und Intereſſen. Fragen wir nach dem unſrigen, und wollen wiſſen, wo die Knechte geblieben ſind, ſo müſſen wir hören, daß Möriades ſie entfüret hat, daß er ein Betrüger, ein böſer Bezaler iſt. Aber wenn Aphobus ſein Capital und ſeine Intereſſen vom Möriade einmanet, ſo hört man von deſſelben Unvermögenheit zu bezalen nichts. Für uns iſt Möriades ein Bankerutier, für Aphobum aber iſt er ein wohlhabender Mann, ein hurtiger Bezaler. Da nim dieſes Zeugniß hin, und lies es her, damit ihr ſehet, daß ich auch hierinne die Wahrheit rede.

Zeugniß.

Nun erweget einmal, wie hoch der Unterſchleif, den ſie in dieſem einzigen Artikel der Schreiner machen wollen, ſich beläuft. Das Capital an ſich iſt 40 Minä. Davon kommen in zehn Jahren zwey Talente an Zinſen. Denn ſie gewannen durch dieſe Leute järlich zwölf Minas [a]). Iſt das nun wohl ein kleiner und geringer Diebſtahl? Iſt er etwan an einem verborgenen Dinge begangen, das nicht in die Augen fiel, das niemand kante? Ich dachte gar. Oder ging es etwan hier ſehr leicht an, leichter als irgend wo anders, in der Rechnung ein X für ein V zu ſchreiben? Das war zu grandig. Sie machten es gar zu dumm. Beynahe drey ganze Talente [b]) einem wegmauſen wollen, das

a) Das macht in 10 Jahren 120 Minas, welches ſo viel als zwey Talente beträgt.

b) Es fehlen an den 3 Talenten zwanzig Minä, oder ein Drittel eines Talentes.

das will nicht wohl angehn. Sie hätten es ein wenig ſpitzer einfädeln ſollen. Weil ſie nun alle drey daran Theil genommen, und es unter ſich gebrockt haben, ſo thue ich Recht daran, daß ich Aphobo ein Drittel des Raubes, für ſeinen Antheil, wieder abfodere.

Männer und Richter, juſt ſo haben ſie es auch mit dem Elfenbeine und dem Eiſen gemacht, das mein Vater hinterließ. Davon finde ich in der Rechnung nichts. Sie thun, als wüſten ſie nichts davon; als hätten ſie nie davon etwas in die Hände gekriegt. Wie wäre es aber doch wohl möglich, daß mein Vater davon nichts hinterlaſſen hätte; er, der ſo viele Schreiner, ſo viele Meſſerſchmiede im Beſitze und in der Arbeit hatte? Es muß nothwendiger Weiſe von beyden ein Vorrath da geweſen ſeyn. Denn was hätten denn die Leute von Arbeit fertigen können, wenn dieſe beyden Stücke ihnen gemangelt hätten. Iſt das nicht heillos, iſt das nicht unverſchämt, vorzugeben, daß von Elfenbeine und Eiſen ſich kein Vorrath in der Verlaſſenſchaft eines Mannes gefunden habe, welcher über die 50 Geſellen in der Arbeit hatte, und zwey Hantierungen zugleich trieb, davon die eine des Monates gar gerne zwey Minas an Elfenbeine zu der Tiſchlerarbeit a) verthat, die andere aber nicht weniger, wenn man das Eiſen mit dazu rechnet b). Mein Vater hatte von beyden nicht nur ſo viel vorräthig, daß er ſeine beyden Werkſtätten hinlänglich damit verſorgen konte, ſondern auch ſo viel, daß er davon

a) Sie legten alſo ihre Holzarbeit mit Elfenbein aus. Das iſt heut zu Tage abgekommen.

b) Ich dächte, die Meſſerſchmiede würden mehr Elfenbein gebrauch haben, als die Tiſchler. Denn was geht nicht auf die Griffe der Meſſer und Degen. Und wie theuer muß das Elfenbein nicht damals geweſen ſeyn, da es ſeltner war, als es itzt iſt? Oder irre ich mich, und iſt das Elfenbein heut zu Tage ſeltner, und folglich auch theurer, als es damals war?

noch über die Gaſſe verkaufte. Wer was davon brauchte, konte bey ihm ſo viel davon haben, als er verlangte. Nicht nur er ſelbſt verkaufte, ſondern auch Demophon und Aphobus haben nach ſeinem Tode aus meinem Hauſe jedem, wer er verlangte, von dieſen beyden Waren zukommen gelaſſen. Wie groß und reich muß man nun nicht wohl den Vorrath ſchätzen, wenn es ſich weiſet, daß derſelbe nicht nur für ſo weitläuftige und ſo geſchäftige Werkſtätten zugereichet hat, ſondern auch meine Vormünder davon andern haben verlaſſen können? Kan ein ſolcher Vorrath wohl geringe geweſen ſeyn? Muß er nicht vielmehr weit anſehnlicher geweſen ſeyn, als ich ihn mache? Müſſen ſie nicht bey und von demſelben weit mehr erübriget und in ihre Taſche geſteckt haben, als ich ihnen Schuld gebe [a])? Nim mir dieſe Zeugniſſe hin, und lies ſie ihnen vor.

Zeugniſſe.

Sie haben mir alſo an Elfenbeine mehr als ein Talent entwant. Denn ſie ſtellen mir ſo wenig den Vorrath, der bey meines Vaters Tode davon da war, dar, als ſie mir das aus deſſen Verkaufe gelöſte Geld zu handen ſtellen, ſondern vertuſchen und prakticiren es gänzlich aus den Augen und Gedanken weg.

Nun will ich euch noch, Männer und Richter, auch aus dieſer Leute ſelbſteignen Rechnung darthun, daß ſie drey zuſammen über 8 Talente von meinem Vermögen bey und unter ſich haben, und dieſer Aphobus ins beſondere drey Talente und zehn Minen, ob ich gleich den Aufwand, den ſie unſertwegen gemacht haben, beſonders rechne, und noch höher rechne, als ſie ſelber thun, und ob ich auch gleich ebener maßen von dieſer Rechnung den Er-

a) Demoſthenes verlangte von ſeinen Vormündern nach dieſem Artikel ein Talent und 20 Minas, wie aus dem obigen erhellet.

Erſatz abziehe, den ſie mir bey Uebergabe der Rechnung zu Handen geſtellet haben. Ihr werdet daraus die Verwegenheit ihrer Tücke erkennen, mit der ſie mein Vermögen an ſich zu bringen, und mich ganz auszuziehen getrachtet haben.

Es hat alſo dieſer Aphobus ſelbſt bekant aus meinem Vermögen empfangen zu haben hundert und acht Minas; das andere ungerechnet, was er nicht weniger eben daher hat, wiewohl er es nicht geſtehet, wie ich hernachmals zeigen werde. Therippides hat von dem meinigen, wie er ſelber bekennet, zwey Talente, und Demophon 87 Minas. Das iſt nun zuſammen 5 Talente und 15 Minå. Von dieſer Summa haben ſie nach und nach bey einzelnen kleinen Einnahmen auf die 77 Minas an dem Verdienſte der Werkleute erhoben. Was ſie aber mit einemmale, in ganzen Klumpen, eingeſtrichen haben, das beläuft ſich auf beynahe die vier Talente. Fügt ihr nun dieſer Summe von 5 Talenten und 15 Minen das zehnjärige Intereſſe derſelben bey [a]), ſo werdet ihr finden, daß die ganze Summe, Capital und Intereſſe zuſammen, acht Talente und zehen Minen [b]) beträgt. Nun geht hievon ab, erſtlich der Aufwand auf unſere Beköſtigung

a) Hier irret ſich Demoſthenes, indem er die 77 Minas, die zehenjärige Einnahme von der Werkſtäte, und welche in jedem Jahre, ſo wie ſie einkam, wieder auf die Verpflegung der Mündel draufging, zu dem Capitale ſchlägt, das verzinſet werden ſoll, denn auf dieſe Weiſe würden vieler Jahre Zinſen verzinſet werden müſſen, ehe die Jahre ſelbſt gekommen und die Zinſen fällig geworden wären. Die 77 Minå müſſen abgezogen werden, und da bleiben 4 Talente weniger zwey Minen.

b) Es macht weit mehr. Das monatliche Intereſſe von 315 Minis oder 5 Talenten und 15 Minis iſt 315 Drachmen. Das macht im Jahre 37 Minen 80 Drachmen. Das macht in zehn Jahren 37800 Drachmen, oder 6 Talente, 13 Minen und 60 Drachmen. Dieſe 6 Talente, 13 Minen und 60 Drachmen zu 5 Talenten und 15 Minen hinzugethan machen 11 Talente 37 Minen und 60 Drachmen.

und Erziehung. Dieſer Aufwand muß von denen 77 Minen abgezogen werden, welche die Werkſtäte eingebracht haben. Nun hat uns Therippides jährlich ſieben Minas gereichet [a]). Wir bekennen auch ſo viel empfangen zu haben. Sieben Minen nur zehenmal machen 70 Minen. So viel haben alſo unſere Vormünder in zehn Jahren auf unſere Verpflegung verwendet. Ich wil ihnen aber die ſieben Minen, die von den 77 Minen noch überſchießen, zulegen, und ſie ihnen nicht anrechnen. Und hiemit habe ich mein Wort gehalten, der ich vorhin verſprach, den Aufwand, den unſere Vormünder unſertwegen gemacht haben, noch höher anzuſchlagen, als ſie ſelber thun. Nun muß ferner auch noch zweytens abgezogen werden, was ſie mir überantwortet haben, als ich bewährt befunden und in die Zahl der Bürger aufgenommen ward, und was ſie meinetwegen dem State entrichtet haben. Sie haben alſo, ich meine die beyden, dieſen Aphobum und Therippidem, die haben mir bey meinem Antritte der Mündigkeit zu handen geſtellet 31 Minas, und rechnen mir als meinetwegen entrichtete Steuer an achtzehn Minas [b]). Aber ich will auch hier ein

a) Ein merkwürdiger Umſtand, ſieben Minä ſind genug zu jährlicher Verpflegung zweyer Kinder von beyderley Geſchlechte.

b) εἰσφορὰς. Ich verſtehe nicht recht, was εἰσφοραὶ Einträge ſind. Ohnfehlbar muß es eine Art von Steuer ſeyn, welche erlegt werden muſte, wenn einer bewährt und in das Stattmanszahlbuch eingeſchrieben ward. Denn ſonſt kan ich dieſe Stelle mit der obigen nicht zuſammen räumen, da es hieß, die Vormünder hätten dem State von Demoſthenis Vermögen 3 Talente abgetragen. Dieſer Abtrag muß nothwendiger Weiſe mehr nicht als ein einziges mal gegeben worden ſeyn. Denn wenn er jährlich wiederholet worden wäre, ſo würde erſtlich für Demoſthenem ganz und gar keine Einnahme übrig geblieben ſeyn. Denn 3 Talente waren juſt die Einkünfte ſeines geſamten Vermögens. Ferner würde Demoſthenes keine Zinſen von ſeinem Vermögen ſeinen Vormündern haben abfodern können; denn

ein übriges thun, und will auch hier volle 30 Minas anſchreiben, daß ſie keine Urſache zu klagen haben. So man nun ein Talent von achten abzieht, ſo bleiben ſieben Talente übrig [a]), und das zu Folge des eignen Geſtändniſſes dieſer Leute. So viel müſſen ſie ja alſo haben. Folglich gebührete es ſich ja, daß ſie wenigſtens ſo viel mir erſtatteten, da ſie doch einmal bekennen ſo viel aus dem meinigen erhoben zu haben, geſetzt auch, ſie entzögen mir alle das übrige, unter dem Vorgeben, ſie hätten es nicht erhalten. So aber, was thun ſie? Keine Zinſen von unſern Capitalen ſtellen ſie uns zu handen, und die Capitale ſelbſt wollen ſie auf uns verwendet haben, ſo wie ich kurz vorher von den 70 oder 77 Minen zugeſtund, daß ſolches damit geſchehen ſey. Ja Demophon will ſo gar von uns noch heraus haben, und hat uns als ſeine Schuldner in der Rechnung angeſchrieben. Das geht ſehr weit. Iſt das nicht eine offenbare unerhörte Unverſchämtheit? Iſt das nicht eine über alle Maße ſchändliche Gewinſucht, und übertriebene, verfluchte Begehrlichkeit? Wenn das nicht zu arg iſt, ſo weiß ich wirklich nicht, was noch arg genennet werden kan.

denn die hätten ja alles an den Stat abgeben müſſen, was ſie eingenommen hätten. Wiewohl es mich wundert, daß Demoſthenes weder Zeugen anführt, daß dieſe drey Talente von 15 dem State ſind bezahlt worden, noch auch ſie ſeinen Vormündern von den zehenjärigen Zinſen abziehet. So muß auch εἰσφορὰ eine Steuer geweſen ſeyn, die nur einmal gegeben worden iſt. Denn ſie wird nur ein einziges mal hier erwehnet bey Gelegenheit des Eintragens in das Stattbuch. Hier fragt ſich: muſten alle neuen Bürger Einſchreibegebür 8 Minas erlegen? Wer nun aber ſo viel nicht im Vermögen hatte? oder wurde nur ein pro cent pro rata des Vermögens gegeben? und wie war da das Verhältniß? Etwa wie ſich 18 Minen zu 15 Talenten, oder zu 900 Minen, verhalten?

a) Ja, aber Demoſthenes vergiſt ja die 77 Minas. Es bleiben alſo nur 6 Talente, weniger 17 Minen, übrig.

Ich habe kurz vorher erwehnet, daß Aphobus ſelbſt bekennet, aus meinem Vermögen hundert und acht Minas erhoben zu haben, und daß er weder das Capital mir einhendiget, noch auch die davon in zehn Jahren aufgelaufenen Zinſen, welche ohngefähr drey Talente und zehn Minas betragen. Nun muß ich das mit Zeugniſſen darthun, daß ich daran wahr geredet habe. Wie auch daran, daß ſie, die Vormünder alle insgeſamt, uns das ganze Capital, welches jeder von ihnen für ſein Theil bekommen zu haben bekennet, uns als verbraucht und drauf gegangen und als auf uns verwendet angerechnet haben. Nim dieſe Zeugniſſe hin, und lies ſie her.

Zeugniſſe.

Nunmehr werdet ihr wohl, Männer und Richter, den ganzen Handel hinlänglich vernommen und eingeſehen haben, und wiſſen, wie viel ein jeder von den dreyen Vormündern uns diebiſch entwendet und zu kurz gethan hat. Ihr werdet aber doch hiervon euch ſelbſt noch beſſer überfüren, wenn ihr werdet vernommen haben, daß ſie das Teſtament meines Vaters verbergen, und mir nicht weiſen wollen [a]). Denn daſelbſt ſoll, wie meine Mutter mir verſichert, alles harklein aufgeſchrieben ſtehn, was mein Vater verlaſſen hat, und eine Verordnung, von welchem Stücke des Erbes ein jeder der Vormünder die ihm angewieſenen Gelder erheben, und in was Weiſe das Erbe vermietet werden ſolte. Sie aber

a) Aber konte man ſie denn dazu nicht zwingen? Oder durften zu Athen die Vormünder die Teſtamente unterſchlagen? Oder leugneten dieſe drey Vormünder, daß ein Teſtament von dem alten Demoſthene je aufgeſetzt worden wäre? War eins da, ſo war es allezeit von den Vormündern ſehr vermeſſen, ſolches nicht herausgeben zu wollen. Und ſo ſie die Stellung des Teſtamentes gänzlich leugneten, ſo verloren ſie ja ihr Recht und die Beweiſe ihrer Berechtigung zu der Vormundſchaft und der davon gezogenen Nutzungen.

aber, die Vormünder, geſtehen zwar mir zu, wenn ich ihnen das Teſtament abfodere, daß eines aufgeſetzt und hinterlaſſen worden ſey, aber ſie halten damit hinter dem Berge, und bringen es nicht zum Vorſcheine; in der Abſicht, damit die Größe des hinterlaſſenen Vermögens, das ſie zerſplittert und unter ſich gebrockt haben, nicht ans Licht komme, und niemand erfare, daß ſie von der Verwaltung der Erbſchaft ſo große ihnen unentgeldlich geſtattete Nutzungen gezogen haben. Gerade, als wenn die Sache nicht ſelber ihre Schelmereyen entdecken und verrathen würde. Da nim dieſe Zeugniſſe hin, und lies ſie ihnen (den Richtern) vor, was ſie, die Vormünder, auf die an ſie [a]) gethane Fragen geantwortet haben.

Zeugniſſe.

Dieſer [b]) bekennet zwar, daß ein Teſtament geſtellet worden ſey, und daß in demſelben Demophonti zwey Talente, und dieſem [c]) achtzig Minä verliehen worden ſind. Aber von den ſiebenzig Minen, die er bekommen hat, will er nichts wiſſen, ſondern leugnet, daß ſie im Teſtamente geſtanden haben. Auch giebt er die ganze Summe des geſamten verlaſſenen Erbes nicht an; will auch nicht geſtehen, daß ihnen anbefohlen worden ſey, daſſelbe zu vermieten [d]). Denn er findet ſeinen Vortheil

a) Von dem Obmanne, oder Schiedsrichter, an welchen Demoſthenes ſich anfänglich wandte, um zu verſuchen, ob die Streitigkeit in der Stille und Güte geſchlichtet werden könte, ehe er ſich an die ordentlichen Gerichte wendete. Dieſer Mann hieß Notharchus.

b) Ohnfehlbar deutet er damit den Therippidem an.

c) Aphobo nemlich.

d) Geſetzt aber auch, es wäre ihnen nicht ausdrücklich anbefohlen worden, ſo hätten ſie ja das von ſelbſten ungeheißen thun ſollen. Denn das verſteht ſich ja von ſelbſten, ſtillſchweigends, daß die Vormünder der Mündel Beſtes an dieſer Statt auf alle Weiſe ſuchen und ſchaffen ſollen. Denn wofür wären ſie ſonſten Vormünder?

theil nicht dabey, wenn er das bekennet. Nun nim auch dieſes [a]) Zeugniß hin.

Zeugniß.

Dieſer geſteht, daß ein Teſtament gemacht ſey, ſagt aber, daß das Geld [b]) aus dem Verkaufe des Erzes und der Galläpfel dem Therippidi entrichtet worden, davon aber derſelbe nichts wiſſen will. Desgleichen wären auch dem Demophonti die zwey Talente zugeſtellet worden. Was aber die achtzig Minen anbelangt, die ihm ſelber verliehen worden wären, ſo geſteht er zwar, das ſolche ins Teſtament mit geſetzet worden wären, er ſelbſt aber hätte ſich nie dazu verſtanden, wie er vorgiebt, dieſes Geld auf die ihm vorgeſchriebenen Bedingungen anzunehmen. Das thut er, nicht als ob dem alſo wäre, ſondern bloß um nicht das Anſehen zu haben, als hätte er die 80 Minas erhalten. Ferner offenbaret er eben ſo wenig als jener die Summe des geſamten Erbes, will auch eben ſo wenig von dem Befehle wiſſen, daſſelbe zu vermieten. Denn auch ihm dient es in ſeinen Kram nicht, dieſe Dinge zuzugeſtehen [c]).

Ob nun gleich dieſe Leute durch Unterdrückung und Zurückhaltung des Teſtaments die ganze Summe des Vermögens verhelen wollen, ſo blicket dieſelbe dennoch mehr als zu ſtark und zu ſichtbar aus den verſchiedenen Bekentniſſen hervor, die der eine dieſer Vormünder von und wider den andern abſtattet. Denn welcher Vater den

a) Aphobi. Es iſt doch, für den Leſer und Ueberſetzer, ein elend Ding mit dem οὗτος dieſer, das bald die Perſon, bald wieder eine andere andeutet; wie unſer deutſches er und ſein. Ueberhaupt thun die pronomina in allen Sprachen gute Dienſte, und geben eine ſehr große und unentbehrliche Hülfe ab, aber ſie richten auch große Verwirrung an und verurſachen manchen Zweifel.

b) Die ſiebenzig Minen.

c) Warum fehlt denn Demophontis Zeugniß?

den Vormündern ſeiner Waiſen im Teſtamente ſo anſehnlich große Vortheile zuſpricht, daß der eine von ihnen 80 Minen, als Brautſchatz, der andere, unter eben demſelben Titel, zwey Talente, und der dritte 70 Minas bekomt, um die Zinſen davon, die ganze Vormundſchaft hindurch, in ſeinen Beutel zu ſtreichen, und für ſich zu behalten, welche drey Poſten zuſammen ein Capital von vier Talenten und einem halben ausmachen, deſſen übrige Verlaſſenſchaft muß gewißlich nicht geringe geweſen ſeyn, ſondern wenigſtens doppelt ſo viel betragen haben. Denn das iſt doch gewißlich von meinem Vater nicht zu denken, noch zu vermuten, daß er den Vormündern werde alles in den Rachen haben ſtecken, und mich ſeinen Sohn nackt und bloß da ſitzen und verhungern laſſen wollen. Ganz gewiß wird er doch wohl nicht mich haben an den Bettelſtab bringen, und ſie noch reicher machen wollen, als ſie vorhin ſchon waren. Sondern er hat ihnen darum ſo viel hinterlaſſen, einmal Therippidi ſiebenzig Minas, und ſodann Demophonti zwey Talente [a]), um die Nutzungen davon zu ziehen, und in ihr Eigentum zu verwenden, obgleich meine Schweſter noch lange nicht zum Demophonte ziehen und ſein Eheweib werden konte, damit ſie, nemlich die Vormünder, ſich durch dieſe Belohnungen ihrer Sorgfalt antreiben ließen, ſich unſer aufs ernſtlichſte und redlichſte anzunehmen, und unſerer Erziehung nichts abgehen zu laſſen, und keinen Fleiß, keine Mühe zu ſparen, damit unſer Wohl

a) Warum übergebt er aber des Aphobi 80 Minas, und den Genuß des Hauſes? Denn obgleich Aphobus zu Folge des Teſtamentes von dieſen 110 Minen (denn das Haus war 30 Minen angeſchlagen) die Frau des alten Demoſthenis ernehren, und die Haushaltung fortfüren ſolte, ſo brauchte er doch dazu lange keine 110 Minen, ſondern behielt davon für ſich ſo viel noch übrig, daß er damit gar wohl zufrieden ſeyn konte.

Wohl geſchaffet und befördert würde: oder, ſo er das ja auch ſelbſt damit nicht einmal erhalten könte, ſondern ſie, ſo großer und ſo dringender und ſo unverdienter Ermanungen zur Ehrlichkeit ungeachtet, dennoch an uns treulos handelten, ſie alsdenn von euch keine Gnade erhielten, ſondern mit der ſtrengſten Schärfe der Gerechtigkeit angeſehen und beſtraft würden.

Doch die Bosheit und Gewiſſenloſigkeit und Frechheit dieſer Leute iſt unglaublich und unſäglich groß; wie an dieſem Aphobo zu ſehen iſt. Dieſer hat außer einem ſo anſehnlichen Brautſchatze auch noch die Mägde [a]) bekommen, und das Haus bewohnet; und gleichwol, da er nun Rechenſchaft der Verwaltung ablegen ſoll, will er mich mit der ſchnöden Ausrede abſpeiſen und abweiſen, er habe keine Zeit dazu; er müſſe ſeiner eignen Geſchäfte warten, und die machten ihm den Kopf ſchon warm genug, daß er ſich um fremde Dinge zu bekümmern keine Muße übrig behielte. Ja er treibt ſeine ſchändliche Begehrlichkeit und niederträchtige Gewinſucht ſo weit, daß er ſelbſt unſern Lehrmeiſtern ihren Lohn verkümmert, und von den Steuern einige unabgetragen läſſet, ob er mir dieſelben gleich als bezahlet angeſchrieben hat. Da nim auch dieſe Zeugniſſe hin, und lies ſie ihnen (den Richtern) vor.

Zeugniſſe.

Nun ſage man mir einmal, wie man es anders anfangen ſolle, und wie man es beſſer machen könne, als ich itzo gethan habe, wenn man einen des Unterſchleifes und der Vervortheilung, und des ungerechten Vorenthaltens, bindig und unwiderſprechlich überfüren will. Wenn das nicht unleugbar überfüren iſt, ſo weiß ich war-

a) Warum erwehnt er nicht auch das Geſchmeide?

warlich nicht, was es ſonſt ſeyn könne. Ich habe es an keiner Art von Beweiſen ermangeln gelaſſen. Ich habe Zeugen aufgeſtellet, ich habe untrügliche Kenzeichen angegeben, woraus ſich ſichere Folgerungen ableiten laſſen. Ich habe ihn ſelbſt wider ſich zu zeugen gezwungen. Er hat ſelber bekant, daß er die Mitgabe meiner Mutter empfangen, und darüber ſeinen beyden Mitvormündern eine eigenhändige Quitung ausgeſtellet habe. Ich habe gewieſen, daß er von der einen Werkſtäte die Zinſen zu ſich genommen hat, und nicht wieder auskehrt, noch anweiſet, wo ſie hingekommen ſind. Ferner, daß er von dem zur Verarbeitung angeſchaffeten Vorrate vieles verkauft und das daraus gelöſte Geld nicht erſtattet, vieles aber auch zu ſich genommen und für ſich behalten hat; ferner, daß er die Werkſclaven veräußert hat, wie auch, daß er ſich ſelber mit der von ihm eingereichten Rechenſchaft ſeiner Verwaltung geſchlagen und verraten hat, daß er ſo viel, als ich ſage, ein ſo großes Gut, mir entzogen und verfremdet habe; endlich, daß er das Teſtament nicht herausgeben will [a]): kurz, daß er mich und das Meinige ſo gemishandelt und verungleicht hat, als die allerärgſten Feinde ſelbſt nicht einmal thun würden. Entweder überführt man einen der Verfremdung und der übeln Haushaltung auf dieſe von mir itzt angezeigte und befolgete Weiſe, oder es iſt ſchlechterdings unmöglich, einen deſſen zu überfüren.

Je-

a) Aber warum ließ man denn das Teſtament in den Händen der Vormünder? Warum ward das nicht einem dritten Manne anvertraut; ſo wie bey andern Schuldverſchreibungen und Verträgen geſchahe? Dem Vormunde das Teſtament zu laſſen, war ja eben ſo gut, als dem Schuldner ſeine Schuldverſchreibung in Händen zu laſſen, das war ja eine ſeltſame Anſtalt. Konte denn das Teſtament nicht bey den Gerichten niedergelegt werden? Es muß doch mit dem Pupillweſen damals zu Athen noch nicht recht aufgeräumt ausgeſehen haben.

Jedoch Aphobus ſucht Ausflüchte! Als ich ihn beym Obmanne vorhatte, ſo entblödete er ſich nicht zu behaupten, er hätte von den ihm zugeſtelleten Geldern viele Schulden für mich an Demophontem und Therippidem, ſeine Mitvormünder [a]), bezalet; und ſie beyde hätten vieles von dem Meinigen zu ſich genommen. Aber er kan weder jenes, noch dieſes darthun. Denn erſtlich hat er in der von ihm eingereichten Verwaltungsrechenſchaft nicht angemerket, daß mein Vater mir die Schulden hinterlaſſen und auf mich vererbet hat, die er für mich bezahlt haben will. Zweytens ſtellet er die Leute ſelbſt, denen er dieſe Schulden bezahlt haben will, nicht als Zeugen dar, daß ſie ſolche Schulden zu fodern gehabt, und den Betrag von Aphobo entrichtet bekommen haben. Endlich rechnet er auch an Schulden, die er ſeinen Mitvormündern entrichtet haben will, bey weitem ſo viel nicht an, als er Geld zu handen bekommen hat, wie am Tage liegt, ſondern weit weniger, und giebt doch den Ueberſchuß nicht heraus.

Als der Obmann ihn aller dieſer Dinge wegen Stück für Stück zur Verhör nahm, und unter andern fragte, ob er denn ſeine eigene Haushaltung von den Zinſen, oder durch Zuſetzung des Capitals geführet hätte, und ob er wohl mit einer ſolchen Rechenſchaft ſich würde haben abſpeiſen laſſen, und zufrieden geweſen ſeyn würde, wenn ſeine Vormünder ihm eine ſolche Rechnung gebracht hätten,

a) Das iſt nun gleich unwahrſcheinlich und ungereimt, daß ein Vormund für ſeinen Mündel Schulden an ſeine Mitvormünder bezalet, die von ihrem gemeinſchaftlichen Mündel ſelbſt Capitale, und noch dazu noch größere Capitale, als jener, unter ſich haben. Auch iſt dieſes Vorgeben darum verdächtig, weil er keine fremde Gläubiger, ſondern Mitvormünder nennet, denen man allezeit zutrauen kan, daß ſie ſich unter einander wohl verſtehen, und einander nicht verraten, noch Lügen ſtrafen werden. Keine Kreye hackt der andern die Augen aus.

ten, als er mir vorgelegt hätte und mir aufdringen wolte; und ob er nicht vielmehr nach Capitale und Intereſſen gefragt haben würde: ſo nahm er ſich wohl in Acht gerade zu darauf zu antworten, dagegen aber erboth er ſich zu einer Wette, woferne er mir nicht darthäte, daß mein Vermögen zehn Talente werth wäre; und ſo ja etwas daran fehlte, ſo erböte er ſich, das von dem Seinigen zu vergüten. Ob ich nun gleich die Wette annahm, ſo hat er doch noch auf den heutigen Tag nicht dargethan, weder daß er, noch daß ſeine Mitvormünder, mir ein ſo ſtarkes Vermögen überantwortet haben. Denn hätte er das gethan, ſo würde ja der Obmann ihn nicht verurtheilet haben. Dagegen aber legte er ein Zeugniß (Proteſtation) ein, darüber er wird etwas ſagen wollen [a]). Beſtehet er denn nun darauf, und giebt er auch itzt noch wie vormals vor, ich hätte ein Vermögen, ſo ſtark, wie er es damals angab, ſo fragt ihn, wer denn ſolches mir überantwortet habe, und laſſet euch bey und von jedem Stücke, das er mir übergeben haben will, Zeugen darſtellen. So er aber mir die Gelder anrechnet, die bey jedem der beyden andern Mitvormünder ſtehen, um damit die Summe der zehen Talente herauszubringen; ſo wird es erſtlich ſich weiſen, daß die Leute zweymal ſo viel haben, als er angiebt; geſetzt aber auch, ſie hätten mehr nicht von dem Meinigen unter ſich, ſo habe und beſitze ich darum noch lange nicht, was meine beyden andern Vormünder von dem Meinigen unter ſich haben und mir vorenthalten. Wie ich ihm gewieſen und dargethan habe, daß er ſo viel [b]) von meinem Vermögen unter

a) Das iſt, mit der er ſich wird ausreden und euch was weiß machen wollen.

b) nemlich zehn Talente.

unter ſich hat, ſo will ich auch mit jedem der beyden andern Mitvormünder insbeſondere thun, und ihnen weiſen, daß ein jeder von ihnen nicht weniger als Aphobus von dem Meinigen habe, und mir zu erſtatten ſchuldig ſey. Drum mag er immer mit einem ſo elenden Behelſe wegbleiben, und vielmehr zeigen, daß entweder er, oder die Mitvormünder mir beſagte Summe zuhanden geſtellet haben. So er aber das zu thun nicht vermag, je wie dürftet ihr doch wohl auf eine dergleichen Wetteinladung achten? Denn damit, daß er ſich mit Antrag einer Wette anheiſchig macht, mir das zu weiſen, erweiſet er noch lange nicht, daß ich auch wirklich das Vermögen habe, welches ich, ſeinem Vorgeben nach, haben ſoll.

Als der Obmann ihn, wie gedacht, wegen aller dieſer Dinge zur Rede ſtellete, und bey jedem ſeine Tücke und Argliſt aufdeckte, ſo wurde er ſo beſchämt, beſtürzt, verwirret und betäubt, daß er aus Mangel tüchtiger Antworten auf die höchſt abgeſchmackte alberne Träumerey verfiel, und nach ſeiner Frechheit zu lügen, vorgab, mein Vater habe mir vier Talente an Chatullen Geldern hinterlaſſen [a]), niemand wiſſe, wo ſie ſtäcken, als meine Mutter. Mit

a) κατορωρυγμένα heiſt eigentlich vergraben. Man denke aber nicht, daß der alte Demoſthenes das Geld werde unter die Erde gegraben haben. Nein, das Wort κατορύσσειν bedeutet hier, wie alle Umſtände es geben, verſchloſſen im Schranke liegen haben, ohne daß jemand drum weiß. Ich zweifle nicht, die Ausleger des neuen Teſtaments werden dieſe Bedeutung des Wortes κατορύττειν, da es ſoviel, als verſchließen, verwaren, in ſeinem Beſchluſſe halten, es im Kaſten liegen und ruhen, und nicht werben, noch jemanden drüber laſſen, zu der Geſchichte des dummen Knechtes, der das ihm von ſeinem Herrn zum Wucher anvertraute Capital in ein leinen Tuch wickelte, oder in einen leinenen Beutel ſteckte, und in ſeiner Lade verſchloß, nicht aber im Schweißtuche vergrub, wie D. Luther es überſetzt hat, bemerkt, und aus dieſer Stelle bewäret haben.

Mit einem ſo nichtigen thörigten Vorgeben hat er einen Vortheil gewiß von dieſen zweyen zu erjagen vermeinet. Entweder hat er ſo gedacht: Ganz gewiß wird Demoſthenes ſich einbilden, ich werde auch itzt mit dieſer Lügen vor den Gerichten aufgezogen kommen, wie ich vorhin dem Obmanne damit einen blauen Dunſt vormachen wolte. So wird denn Demoſthenes ſich mit Widerlegung dieſer Lügen über die Gebür aufhalten, und damit wird ihm die Zeit entgehn, andere weit nöthigere Punkte, und die mich weit mehr beſchweren, vorzutragen. Oder Aphobus hat im Gegentheile ſo gedacht: Demoſthenes wird ganz gewiß denken, ich werde mit dieſem Vorgeben zu Hauſe bleiben. Drum wird er ihrer mit keinem Worte gedenken. Das will ich mir denn zu Nutze machen, und die Richter mit einer ſo unerwarteten Lügen, wider welche ſie nicht gewapnet ſind, überraſchen. Wenn ſie denn nun alſo mir auf mein Wort glauben, und denken werden, Demoſthenes ſey reich, ſo werden ſie ſich ſeiner deſto weniger annehmen, weil ſie denken werden: je der braucht es nicht; er iſt ſo reich genug. Hiemit werden ſie uns, Vormünder, deſto eher durchwiſchen laſſen. Ohnfehlbar hat Aphobus ſo oder ſo gedacht. Der gute Mann! Er überdachte die Ungereimtheit dieſes Vorgebens und den Widerſpruch nicht, der ſich zwiſchen ihm und ſeinen übrigen Ausreden findet. Erſtlich führte er keinen Zeugen hievon an [a]), ſondern verkaufte dieſes Mähr-

 gen,

a) ἐνεβάλλετο. Es heiſt eigentlich, er hatte ſich in das Pack, oder in die Rotte, Convolut, von Urkunden und Belegeſtücken, die er zum Obmanne mitbrachte, um ſeine Sache daraus zu rechtfertigen, kein Zeugniß hievon beylegen laſſen. Aber, meines Erachtens, iſt das zu viel verlangt. Von dergleichen Geheimniſſen laſſen keine Zeugen ſich aufſtellen. Denn die poſaunet man nicht auf der Straße aus. Und wer ſie von einem erfähret, der nimt keinen Zeugen dazu, daß er ſolches gehört habe. Und wer konte dem Aphobo das ſtecken? Niemand anders, als entweder der

gen, davon er der einzige Erfinder und Gewehrmann iſt, auf guten Glauben. Gerade als wenn der Obmann ihm auf ſein bloßes Wort trauen und dieſem Vorgeben gleich blind zu Beyfall geben würde. Zweytens, fragt jemand Aphobum, wo er denn mein ſo anſehnliches Vermögen hingethan hat, ſo giebt er vor, meine Schulden damit getilgt zu haben. So bin ich gleich arm [a]). Fällt es ihm aber ein, mich zu einem reichen Manne zu machen, und bringt ſein Vortheil das ſo mit ſich, ſiehe da, ſo hat mein Vater mit einem male, gleich in einem Augenblicke ſo vieles Geld bar im Kaſten mir hinterlaſſen. Daß das aber alles lautere Lügen ſind, und daß an dem allen unmöglich etwas wahr ſeyn könne, das läſſet ſich aus vielen Umſtänden abnehmen. Denn entweder traute mein Vater dieſen Leuten, meinen Vormündern, oder er traute ihnen nicht. Traute er ihnen nun nicht, ſo würde er weder mein übriges Vermögen in ihre Hände gegeben, noch auch dieſen geheimen Schatz ihnen geoffenbaret haben. Denn das wäre ja eine offenbare Tollheit, einem im Vertrauen zuſtecken, daß

der ſterbende Demoſthenes, oder deſſen Witwe. Daß es jener nicht werde gethan haben, das zeigt der Redner ſelber. Daß dieſe, wenn ſie es dem Aphobo entdeckt hat, eben ſo wenig, als Aphobus, werde Zeugen dabey haben wollen, das ſpricht die Sache von ſelbſten. Denn beyden war ja gleichviel daran gelegen, daß keine Seele außer ihnen drum wuſte. Sagt man, οὐκ ἐνεβάλλετο μαρτυρίαν περὶ τούτων bedeute ſo viel, als, Aphobus ließ nicht zu, daß der Obmann ein ſchriftliches Zeugniß davon aufſetzte und den Acten beylegte; ſo geſtehe ich gar gerne, erſtlich, daß dieſer Verſtand ſich ſehr wohl hieher ſchicke; und zweytens, daß die Worte ihn gar wohl vertragen. Aber daß Demoſthenes das nicht gemeint habe, das erhellet aus dem folgenden ὡς πιστευθησόμενος ὑπ᾽ ἐκείνου. Gerade als wenn der Obmann ihm auf ſein bloßes Wort trauen würde. Dieſe Worte würden gar keinen Beſtand haben, wenn die Redensart οὐκ ἐνεβάλλετο μ. nicht auf die von mir zuerſt angegebene Art hier verſtanden werden müſte.

a) Denn wer ſo viel ſchuldig iſt, als er im Vermögen hat, der iſt arm, der hat gar nichts.

daß man da und dort einen heimlichen Schatz liegen habe, wenn der Menſch einem ſo verdächtig iſt, daß man ſich ein Bedenken macht, ihn zum Verweſer und Beſchirmer ſeines offenbaren Vermögens zu beſtellen. Traute aber mein Vater ihnen, ſo iſt ganz nicht von ihm zu denken, daß er dieſen geringern Theil ſeines Vermögens ihrer Gewalt entzogen haben würde, nachdem er ja ihnen das übrige und meiſte ſeiner Habe zu treuen Händen anvertrauet hatte. Er würde ja nicht dieſen heimlichen Schatz meiner Mutter zu verwahren und aufzuheben gegeben, ſie ſelbſt aber in die Gewalt eines der Vormünder, als Eheweib, dahin gegeben haben. Denn das iſt ungereimt, meiner Mutter etwas darum aufzuheben zu geben, weil man glaubt, daß es dem Kinde beſſer bey ihr, als beym Vormunde, aufgehoben und geſichert iſt; und gleichwohl eben dieſen Vormund, dem man nicht trauet, zum Herrn und Meiſter der Frau, und mit ihr auch zugleich des Geldes zu machen. Geſetzt aber auch, es wäre dem ſo [a]), meinet ihr wohl, daß Aphobus meine Mutter würde hinten geſetzt und eine andere Frau mit weit wenigerm Vermögen ihr vorgezogen haben, wie er gethan hat. Meine Mutter war ihm von meinem Vater angeboten und zugedacht. Er hatte auch ſich geſtellet, als wolte er ſie heuraten, und dieſerwegen ſich ſchon ihre Ausſteuer auszahlen gelaſſen und in Empfang genommen; wie er ſie denn annoch bey ſich hat. Hätte er nun gewiß gewuſt, daß dieſe unter ihrem Beſchluſſe und in ihrer Verwahrung vier Talente hätte, würde er dann wohl meine Mutter verſchmähet, und eine Frau genommen haben, die ihm doch warlich keine vier Talente zu-

a) Nemlich daß mein Vater oder meine Mutter dem Aphobo geſteckt hätte, daß da und dort ein heimlicher Schatz ſtäke, dazu meine Mutter allein den Schlüſſel hätte.

zugebracht hat, die Tochter Philonidis des Melitenſers? Meinet ihr nicht, daß er einer Frau mit vier Talenten, von freyen Stücken, nicht nachgegangen, ſondern nachgelaufen ſeyn, nicht nachgetrachtet, ſondern nachgejagt haben würde, ohne drauf zu warten, daß jemand ſie ihm anböte? Oder will er etwa ſagen: Deine Mutter hatte allerdings die vier Talente, aber ich habe ſie darum fahren gelaſſen, und eine Frau mit mehr nicht, als achtzig Minen genommen, weil ich dieſe 80 Minen gewiß habe und gebrauchen kan, jene vier Talente aber nicht würde haben gebrauchen können. Je warum denn nicht? War etwa dein Gewiſſen zu zart dazu? Was dünkt euch, Richter. Jemand, der mit ſeinen Nebenvormündern gemeinſchaftlich das offenbare und ſtattkundige Vermögen ſeines Mündels ſo ſchändlich zerſchellert, und zerplündert, von welchem Vermögen viele von euch ſelbſt gewiß wiſſen, daß es dem Mündel hinterlaſſen worden iſt, der ſollte ſich ſcheuen einen heimlichen Schatz, darum kein Menſch weiß, zu entwenden, wenn er eine Möglichkeit dazu vor ſich ſähe? Seht ihn doch für ſo einfältig nicht an.

Kurz, Männer und Richter, an dem ganzen Mährgen iſt nichts. Glaubt es mir, es iſt ganz und gar nichts dran. Vielmehr hat mein Vater mir nichts hinterlaſſen, was er dieſen dreyen Leuten nicht anvertraut und zu handen geſtellet haben ſolte. Nur wird Aphobus in der Abſicht euch mit dergleichen Reden äffen und begaukeln wollen, damit ihr euer Herz deſtomehr gegen mich verhärtet, und dem Mitleiden gegen mich den Zugang zu demſelben deſto ſchwerer machet.

Ich könte noch vielmehr andere Beſchwerden wider dieſen Aphobum erheben. Aber um es kurz zu machen, ſo will ich nur noch einen einzigen Hauptpunkt anfüren,

der

der alle andere in ſich enthält, und der ihm durch alle ſeine Ausreden und Behülfe mit einem male einen Queerſtrich macht. Aphobus hätte aller dieſer Händel überhoben ſeyn können, wenn er das Erbe zu folge dieſer Geſetze vermietet hätte. Da nim die Geſetze hin und lies ſie vor.

Geſetze.

Dieſer Geſetze Beobachtung hat den Vormund des Aeantidori in den Stand geſetzt, ſeinem Mündel ſein Vermögen in einer Zeit von ſechs Jahren durch bloße Vermietungen ſo vermehrt zu übergeben, daß aus viertehalben Talente ſechs Talente und drüber geworden waren. Ich berufe mich auf euer Mitwiſſen. Es ſind einige unter euch, die das mit Augen mit angeſehen haben, und zugegen geweſen ſind, als Theagenes, der Probaleſier, ihm, Aeantidoro, beſagte ſechs Talente auf dem Markte auszahlte. Denn der hatte ſein Erbe gemietet gehabt. Hat nun ein kleines Vermögen durch bloße Vermietung in einer ſo kurzen Zeit faſt noch einmal ſo ſtark werden können, je ſo hätte ja in ebener Maße mein Vermögen, das ſich auf vierzehn Talente belief, in einer Zeit von elf Jahren ſich ja wohl verdreyfachen müſſen. Warum hat nun alſo wohl Aphobus das unterlaſſen? Warum iſt er nicht eben dieſen Weg gegangen? Fragt ihn einmal das. Sagt er, es wäre für mich am zuträglichſten geweſen, nichts zu verpachten, ſo ſtelle er mir wenigſtens doch nur das Capital dar. Ans doppelte will ich gar nicht gedenken, und noch viel weniger ans dreyfache. Sie geben mir von meinen 14 Talenten nicht einmal 70 Minen wieder, und der eine will noch dazu von mir etwas heraus haben, das ich ihm ſchuldig ſeyn ſoll. Je wie könnet, wie dürfet ihr

wohl, Richter, zu dergleichen thörigten und unmenſchlichen Beginnen und Foderungen ja ſagen? Das geht ja gar nicht an.

Von einem mir verlaſſenen Vermögen, deſſen Größe ſo anſehnlich war, als ihr gleich vom Anfange dieſer Rede an vernommen habt, brachte das dritte Theil allein järlich funfzig Minas [a]) ein. Hätten nun dieſe unerſättlich geldgierigen Leute nur das Einkommen davon ſo laſſen wollen, wie es war, und uns davon erziehen und die Abgaben an den Stat abtragen, und den Ueberſchuß zum Hauptſtocke ſchlagen wollen [b]), geſetzt auch ſie hätten das Erbe nicht vermieten wollen [c]) (das übrige Vermögen, das zweymal ſo viel betrug, hätten ſie kön-

a) Das ganze alſo muſte zwey Talente und ein halbes betragen. Aber vorhin rechnete er drey ganze Talente zum järlichen Einkommen an.

b) Weil ich dieſe Stelle nicht verſtehe, drum habe ich ſie wörtlich überſetzt.

c) Hier ſcheint es, als bedeute das Wort οἶκος das ſteinerne Haus, und nicht das ganze Erbe, weil ihm, dem οἴκῳ, das übrige Vermögen, das zweymal ſo viel betragen haben ſoll, entgegen geſetzt wird. Es kan aber auch das ſteinerne Haus nicht bedeuten, denn das war nur 30 Minas wehrt. Ferner auch darum nicht, weil durch Unterlaſſung der Verpachtung des Hauſes die Abſicht nicht erreicht ward, welche dieſe Leute dabey gehabt haben ſollen. Sie wolten nemlich nicht wiſſen laſſen, wie Demoſthenes vorgiebt, wie viel derſelbe im Vermögen hatte. Darum vermieten ſie den οἶκον nicht, das Erbe, nicht aber das Haus. Allein ſie hatten ja ſchon durch die Schatzung des Demoſtheniſchen Vermögens auf 15 Talente, und die davon entrichteten drey Talente, bekant gemacht, wie viel derſelbe beſaß. Das kan alſo die wahre Urſache nicht geweſen ſeyn. Will man ſagen, der Redner ſpreche hier nicht vom ganzen Erbe, ſondern vom Gebäude, ſo ſehe ich nicht ein, warum Aphobus ſich geweigert habe, das zu vermieten, es wäre denn, daß Aphobus die Bequämlichkeit einer freyen Wohnung nicht miſſen wolte, oder nicht konte, weil er kein eignes Haus hatte, oder weil er ſein eigenes Haus vermieten wolte. Aber ſo konte ja Demoſthenes vom Aphobo Hauszinſe fodern, ſintemal Aphobus in ſeinem, Demoſthenis, Hauſe, ſo viele Jahre gewohnt hatte, ohne die Bedingungen zu erfüllen, unter welchen ihm die freye Wohnung daſelbſt zugeſtanden worden war. Warum fodert nun aber Demoſthenes nicht den Hauszins vom Aphobo?

können werden laſſen, und ſo ihre Geldgier ihnen nicht zuließ, ſich deſſen gänzlich zu enthalten, ſo hätten ſie ja ein weniges, ein mäßiges und erlaubtes davon für ſich nehmen, und das übrige Einkommen zu dem Capitale ſchlagen können:) ſo würde der Schade für uns nicht ſo groß, und noch erträglich geweſen ſeyn. So aber haben ſie von dem allen nichts gethan, ſondern ſie haben die beſten und theuerſten der Werkſclaven einander wechſelsweiſe verkauſt, manche haben ſie ganz und gar verfremdet, daß niemand weiß, wo ſie geblieben ſind, mir haben ſie die jährlichen Einkünfte meines vorhandenen Vermögens entwendet, ſich ſelbſt aber aus meinen Einkünften einen nicht geringen Zuwachs zu den ihrigen verſchaffet; ob ſie gleich auch das übrige in Empfang genommen haben, ſo wollen ſie doch unverſchämter Weiſe von mehr als der Helfte meines Vermögens nicht wiſſen, daß ſolches mir hinterlaſſen worden ſey. Von einem ſo großen Vermögen bringen ſie mir eine ſolche Rechnung, als ob ſie nur ein mäßiges Vermögen von fünf Talenten zu verwalten gehabt hätten. Und ſelbſt auch davon tragen ſie keine Intereſſen ab, und das Capital vertuſchen ſie, unter dem unverſchämten Vorgeben, es ſey drauf gegangen und zugeſetzt worden. Sie ſolten ſich doch ins Herz hinein ſchämen. Aber ſie haben weder Scham noch Scheu.

Was würde nun wohl vollends aus mir und dem Meinigen geworden ſeyn, wenn ſie die Vormundſchaft länger gefüret hätten? Da ſie nach Verlauſe von zehn Jahren theils mir eine ſo gar ſehr geringe Kleinigkeit von einem ſo großen Vermögen zurück geben, theils noch gar dazu mich als ihren Schuldner anſetzen, und anſtatt mir herauszugeben, von mir noch dazu heraus haben

wollen; eine Unverſchämtheit und Begehrlichkeit, darüber einem alle Geduld vergehen und das Herz für Zorne brechen möchte; ſo ſpricht es von ſelbſten, daß ich von dieſen meinen Vormündern auch nicht einmal dieſes wenige zurück bekommen haben würde, wenn mein Vater mir gleich in dem erſten Jahre meines Lebens geſtorben wäre, und ſie meine Vormundſchaft noch ſechs Jahre länger fortgeführt hätten. Denn iſt wirklich und im rechten Ernſte jenes große Vermögen von 14 Talenten in einer Zeit von zehn Jahren zugebrockt worden, wie ſie vorgeben, ſo würde der geringe Ueberſchuß, den ſie mir anbieten, nicht auf ein Jahr länger, geſchweige denn auf ſechſe zugereicht haben; ſondern ich würde entweder alsdenn ihrer Gnade haben leben und Gnadenbrod an ihrem Tiſche eſſen müſſen, oder, ſo ſie mich verſtoßen hätten, ſo hätte ich elendiglich verhungern müſſen.

Iſt es nicht was ſchändliches, was greuliches? Wer will das leugnen? Andere Erbgüter werden, wenn ſie den Erbnehmern als ein oder zwey Talente betragend anheim fallen, durch die Vermietung oder Verpachtung verdoppelt und verdreyfacht, ſo daß ſie nunmehr für vermögend gehalten werden bürgerliche Nothdienſte zu thun, da ſie vorher unvermögend waren ſolches zu thun. Mein Vermögen aber, das vorher gewohnt war, nicht etwa die geringern Nothdienſte, ſondern ſelbſt auch Trierarchien zu beſtreiten, und dem State die ſtärkſten Beyträge herzuſchießen, das iſt durch dieſer Leute Unverſchämtheit und Begehrlichkeit dahin verfallen, daß es auch nicht einmal kleine Beyträge abwerfen und erſchwingen kan. Welche iſt die Ungerechtigkeit, die ſie gegen mich auszuüben unterlaſſen haben? Wo iſt ein Greuel, den

man ihnen nicht mit Recht nachſagen könte? Haben ſie nicht ſelbſt das Teſtament bey Seite geſchaffet, in Hofnung, durch Verhelung deſſelben ihre Schelmereyen gänzlich zu verbergen? Haben ſie nicht mit den Zinſen meines Vermögens ihre Haushaltungen fortgefüret, und meine Capitalien zu den ihrigen geſchlagen, und damit die meinigen geſchmälert, und die ihrigen vermehret? Den Stamm meines Vermögens haben ſie gänzlich umgehauen und ausgerottet; gerade als wenn ich, mit ſamt den Meinigen, ihnen das gröſte Unrecht von der Welt zugefüget hätte, das ſie mir nicht vergeben könten, ſondern mit der bitterſten Feindſchaft rächen müſten. Ihr ſelber, Richter, pfleget nicht einmal einem ſolchen, der ſich an euch ſelbſt verſündiget hat, alle das ſeinige zu nehmen, ſondern, ob ihr gleich das Strafurtel wider ihn ergehen laſſet, ſo laſſet ihr von ſeinem Vermögen doch wenigſtens etwas, aus Mitleiden gegen ſein Weib und ſeine Kinder. Aber dieſe unſere Vormünder ſind euch in der Barmherzigkeit ſo ſehr unänlich, und ſo ſehr das Widerſpiel von euch, daß ſie ſich nicht geſcheut haben ſo grauſam mit uns umzugehen, ob ſie gleich für die Mühwaltung der Vormundſchaft ſo reichlich belohnet worden ſind, in der Abſicht, ſie dadurch zur Treue und Redlichkeit in Führung ihres Amtes zu vermögen; ja ſie ſind nicht nur ſo reichlich, und weit über den Wehrt ihrer Bemühung belohnt worden, ſondern ſie haben ſelbſt auch dieſen Gnadenlohn zum voraus weggenommen, noch ehe ſie einen Schlag gethan haben. So grauſam, ſo unverantwortlich haben ſie uns mitgeſpielet, gleich als ob ſie es recht drauf angefangen hätten uns zu verhönen, und ihren Truz, Hochmuth und Frevel an uns auszulaſſen. Sie haben gethan, als kenneten

neten ſie meine Schweſter nicht, als wüſten ſie nichts von ihr; geſchweige denn daß ſie ſich ihrer hätten jammern laſſen, und aus Mitleiden gegen ſie vermieden hätten, ſie in eine ſo klägliche Dürftigkeit herunter zu ſetzen, bey der ſie befaren muß, wegen Mangel eines nur mäßigen Heuratsgutes, ledig und unverſorgt zu bleiben, ſie, der ihr Vater zur Mitgabe zwey Talente zugedacht und ausgeſetzt hatte. Sie haben nicht dran gedacht, noch ſich dran gekehrt, daß ſie unſere Blutsfreunde ſind, daß ſie alte gute Freunde und Bekante ſind, die unſerm Hauſe zugehören, und ſeit langer Zeit daſelbſt Verkehr, Aus- und Eingang gehabt haben; ſondern ſie haben uns als abgeſagte Todfeinde behandelt.

Ja was ſage ich von meiner Schweſter. Ich, ich bin am ſchlimſten daran, ich armer, elender, geſchlagener Menſch, ich ſoll meine Schweſter ausſtatten. Ich ſoll meine Haushaltung fortfüren. Ich ſoll Steuren und Gaben geben. Und ich kan und darf mich deſſen nicht entbrechen. Denn mein Vater hat mir dazu ein hinlängliches Vermögen hinterlaſſen. Aber woher nehmen? Meine Vormünder haben mich ja um alle das Meinige gebracht; und nun, da ich wieder zu dem Meinigen kommen will, und es ihnen wieder abfodere, ſo gerathe ich in die äußerſte Noth und in die gröſte Gefahr. Denn käme Aphobus ungeſtraft davon, und gewönne er das Spiel, (welches Gott verhüte) ſo wette ich drum die Epobeliam [a]). Verlöre er aber, und würde er verurteilt,

a) Wie man ſagt, er wettet drum Haut und Har. Das iſt, er verwirket und verlieret darüber Haut und Har. Epobelia war eine Geldbuße, da von der ſtreitigen Summe der verurteilte den ſechſten Theil verwirkte, oder erlegen muſte. Die Redensart komt daher. Es hieß ἀγωνίζεται ἐπὶ ὀβέλῳ.

Bey

urteilt, ſo würde er lange ſo ſchlim nicht dran ſeyn. Denn erſtlich würde ſeine Verurteilung wardierlich ſeyn a); ſodann würde er den Erſatz allemal nicht von dem Seinigen, ſondern von dem Meinigen thun. Mir aber iſt dieſer Handel unwardierlich, und ſo ich ihn verlöre, ſo würde ich nicht nur mein geſamtes väterliches Vermögen einbüßen, ſondern auch noch dazu meinen Rechtsſtand verwirkt haben. Mich vor einem ſo großen Unglücke zu bewaren, das ſteht bloß bey euch. Euer Mitleiden kan lediglich mich aus dieſer großen Noth retten.

Drum bitte ich euch, Männer und Richter, flehentlich und fußfällig, erbarmet euch meiner, nehmet euch meiner an, helft mir, in ſo weit als Recht und Pflicht ge-

Bey dieſer Sache komt es auf den Obelum an. Die Entrichtung eines Obeli, nemlich von jeder Drachme, iſt diejenige Gefahr, in welche der verlierende Theil läuft. Nun war der Obelus der ſechſte Theil einer Drachme. Denn eine Drachme und 6 Obeli war einerley. Folglich wenn hier der ſechſte Theil der ganzen ſtreitigen Summe ein hundert Minas betrug, die Demoſthenes erlegen muſte, ſo ihm das Recht aberkant wurde, ſo betrug die ganze ſtreitige Foderung ſechs hundert Minas. Nun machen ſechs hundert Minä zehn volle Talente aus. Und das foderte Demoſthenes vom Aphobo.

a) τιμητόν. Etwas, das ſich wardieren oder ſchätzen läſſet. Das iſt dunkel. Drum muß ich es erklären. Demoſthenes ſagt ſo: Verlöre ich, ſo würde meine Verurteilung unwardierlich ſeyn. Denn die Richter würden alsdenn mir die Strafe nicht mildern, noch ſie nach eigenem Belieben anſetzen können, ſondern ſie würden dem Rechte folgen müſſen, welches dem verlierenden Theile den ſechſten Theil der abgeheiſchten Summe verwirken läſſet. Da würden alſo die Richter mir nicht helfen können. Verlöre aber Aphobus, ſo würden die Richter ſeine Strafe nach eigenem Gutdünken hoch oder geringe anſetzen können. Da wäre dann Hofnung für Aphobum vorhanden, mit einer geringen Strafe durchzukommen, wenn er ſich vor den Richtern demütigte, und ſehr kläglich thäte. Hieraus folgt dann, daß das Geſetz ſo verordnet haben muß: So die Richter dem Kläger in Vormundsſachen ablegen, ſo ſoll derſelbe den ſechſten Theil der Foderung drum wetten; ſo aber der Verantworter verurteilt wird, ſo ſollen die Richter ihm nach Gutfinden die Strafe anſetzen können.

geſtattet. Gedenket an das Geſetz [a]) und an den Eyd, den ihr beſchworen habt. Achtet nicht mehr auf dieſes Aphobi Bitten, als auf das unſerige. Denn es gebüret auch euch, Mitleiden, nicht mit Uebeltätern zu haben, die andern Unrecht zufügen, ſondern mit Elenden, die ohne ihr Verſchulden und wider alle menſchliche Vermutung unverantwortlicher Weiſe zu Falle gebracht ſind. Nicht ſolcher Leute müſſet ihr euch annehmen, die andern ehrlichen Leuten das ihrige ſo grauſamlich nehmen, ſondern unſer, die wir nun ſchon eine ſo geraume Zeit des von unſerm Vater uns hinterlaſſenen Vermögens darben müſſen; ja die wir noch dazu uns von dieſen unſern Drängern und Plünderern müſſen verhönen und mit aller Qual des Hochmutes und Frevels martern laſſen, und in Gefahr ſtehen, rechtlos zu werden.

Ey, wie würde unſer Vater es tief holen, ey, wie würde er aus Herzensgrunde ſeufzen, er würde ſich in der Erde umwenden, wenn er es wüſte, daß ſein Sohn itzo ſelbſt dererjenigen Mitgaben und Gnadengeſchenke wegen, die er, der Vater, dieſen Leuten verliehen hatte, mit ihnen rechtet, und noch dazu ſo rechtet, daß, ſo er verlieret, er nicht nur der geſamten väterlichen Erbſchaft verluſtig wird und leer ausgeht, ſondern auch noch dazu den ſechſten Theil der abgeheiſchten Summe zubüßen muß. Man hat Beyſpiele von verwayſeten Töchtern hieſiger Bürger, die von ihren Vätern zwar nackt und bloß und in dem gröſten Mangel verlaſſen worden waren, darum aber dennoch nicht nur von ihren Anverwandten, ſondern ſelbſt auch von ganz fremden Leuten, die aber mit ihren Vätern bey deren Lebzeiten gute Freundſchaft

a) Welches euch anbefielet, den Unrechtleidenden Recht zu verſchaffen.

ſchaft gepflogen hatten, wohl ausgeſtattet worden ſind. Aphobus aber will das Heurathsgut meiner Mutter, das er zu ſich genommen hat, ob er ſie gleich ſelbſt verſchmähet hat, nicht wieder hergeben, und das noch dazu itzt, da es nun ſchon ins zehnte Jahr geht, da er das Geld in ſeiner Gewalt hat und nutzet [a]).

a) Das Ende ſcheint mir zu matt, und zu kurz abgeſchnapt zu ſeyn. Er hätte, dieſen vom Heuratsgute ſeiner Mutter hergenommenen Grund irgendwo anders anbringen können, und meines Erachtens auch ſollen, und in der beweglichen, höchſtrührenden Vorſtellung des in der Erde ſich umwendenden Vaters ſchließen ſollen. So aber entkräftet das matte Echo, das hinter drein ſchleppet, den Hall des Schlages, der ohne dieſen Nachſchlag gewiß durchdringend geweſen ſeyn würde. Und warum ſagt er denn nichts auch von der Ausſtattung ſeiner Schweſter? War denn ihrem Vater etwa weniger an Verſorgung ſeiner Tochter, als ſeiner Frau gelegen? Die Tochter hatte er ja viel reichlicher bedacht, als deren Mutter.

Zweyte Rede

Demoſthenis wider Aphobum.

Männer und Richter, Aphobus hat euch da viele und greuliche Lügen vorgeſagt, dieſe will ich widerlegen, und damit bey folgenden anfangen, welches mich unter allen am meiſten geärgert hat. Er wolte nemlich vorgeben, daß mein Großvater dem State ſchuldig geblieben wäre, und daß darum mein Vater nicht gewollt hätte, daß das Erbe vermietet würde, damit er nicht in Gefahr liefe [a]). Mit dieſem nichtigen Vorwande

a) Den Zuſammenhang ſehe ich nicht ein. Ich weiß gar wohl, wer ein Schuldner des States war, deſſen Vermögen war an den Stat bis zum Abtrage verſallen. Ich weiß auch dieſes wohl, daß ſo Schuld als Strafe auf den Sohn erbte. Aber, ſo nun Gylo, der Großvater des Redners, dem State ſchuldig war, ſo konte ja deſſen Sohn, der ältere Demoſthenes, kein eigenes Vermögen haben, und hatte er eins, ſo wuſte es ja der Stat, und ſo war es gleich viel, ob er es vermieten laſſen wolte, oder nicht; allemal war es des States und nicht ſein. Denn es wird doch allem Anſehn nach wohl ein Buch von aller Bürger Vermögen ſeyn gehalten, und davon werden järliche Steuern und Gaben erhoben worden ſeyn. Daß jemand zu Athen ſich aufhielt, Hanthierung trieb, und was eigenes hatte, lebte und ſtarb, und ſeinen Kindern ein Vermögen hinterließ, der dem State etwas ſchuldig war, entweder durch ſich ſelbſt, oder von ſeinem Vater her, durch Erbſchaft, das konte ja eben ſo wenig verborgen und verſchwiegen bleiben, als daß er ein Haus oder Erbe

wande will Aphobus ſeine Nachläſſigkeit unſer Erbe zu vermieten beſchönigen. Aber er hat keinen Zeugen aufgeſtellet, daß mein Groſsvater, ſo wie er einmal des States Schuldner geworden, alſo auch als Schuldner deſſelben aus der Welt gegangen iſt. Zwar hat er in die Gerichtsacta dieſes ſetzen laſſen, daß mein Groſsvater einmal ſchuldfällig geworden iſt, und dazu hat er den lezten Tag [a]) abgelauret. Die Aufſtellung der Zeugen aber

Erbe, es ſey nun, bey ſeinem Leben vermietete, oder nach ſeinem Tode durch die Vormünder ſeiner Kinder vermieten ließ. Denn einmal kriegte die Obrigkeit die Teſtamenter nicht zu ſehen, wie aus der vorigen Rede bekant iſt. Sodann war es der Gebrauch, daß von den Vermietungen dem State etwas abgegeben werden muſte, und daß die Miether ihren Miethvertrag bey der Obrigkeit angeben muſten, ſo wird ja nothwendiger Weiſe ein jeder Beſitzer eines Hauſes oder Erbes, er mag es nun ſelber genutzt und bewohnt, oder es vermietet haben; ſein Eigentum haben angeben, und das geſetzte davon abtragen müſſen.

a) Da ich ihn vor den Gerichten anklagte, und er ſich verantwortete. Ich muß geſtehen, daß dieſe Stelle für mich eine der ſchwerſten und dunkelſten im ganzen Demoſthenes iſt. Ich habe ſie im Deutſchen ſo deutlich zu machen geſucht, als mir möglich war, der ich wohl bekenne, daß ich ſie nicht verſtehe. Aber im Griechiſchen iſt ſie aus der Maßen kurz und dunkel. Die Worte lauten daſelbſt alſo: ὡς μὲν ὦφλεν, ἐνεβάλετο, τηρήσας τὴν τελευταίαν ἡμέραν. ταύτην δὲ εἰς τὸν ὕστερον λόγον ὑπελείπετο. Was iſt τελευταία ἡμέρα? Der lezte Tag? Welcher denn? Da die Sache zum zweyten und lezten male entſchieden werden ſolte; ſo gehört erſtlich ταύτην zu ἡμέραν, und denn würde nach ταύτην ein Wort fehlen, und müſte ſo abgetheilt werden: τηρήσας τὴν τελευταίαν ἡμέραν ταύτην. - - δ' εἰς τὸν ὕ. λ. ὑ. Es iſt wahr, dieſe zweyte Rede iſt am zweyten Tage der Verhör, der lange nach dem erſten gefolgt seyn mag, gehalten; aber, ſo Aphobus gleich am erſten Tage dieſe Beſchuldigung vorbrachte, und in die Acta einſchreiben ließ, ſo kan er ja damit den lezten Tag (wie hier geſagt wird) nicht abgepaſſet haben. Es iſt auch ein Widerſpruch darinne zu ſagen μαρτυρίαν ἐμβάλλεσθαι, eine Betheurung oder ein Zeugniß wovon in das Gerichtsbuch einſchreiben laſſen, und dann zu ſagen ταύ-

aber hat er ſich für die lezte Verantwortung vorbehalten, vermeinende, durch dieſelbe die Sache verdächtig machen zu

την ὑπολείπεσθαι, ſich dieſes Zeugniß vorbehalten, um damit am andern Tage des Gerichtes in der lezten Vertaidigung, auf welche der Kläger nun nicht mehr antworten darf, plötzlich hervorzurücken. Ferner, ließ Aphobus dieſes Zeugniß (ſein eigenes, kein fremdes) in das Gerichtsbuch eintragen, entweder am erſten Tage des Verhörs oder am zweyten Tage. Geſchahe es am erſten, ganz am Ende des Tages, (denn das können die Worte auch bedeuten,) was thut es denn erſtlich zur Sache, damit das Ende des Tages abzupaſſen? Demoſthenes konte ſich ja doch in der Zwiſchenzeit, die zwiſchen dem erſten und andern Gerichtstage verfloß, dawider rüſten, und ſo er gute Sache hatte, ſo konte ihn der Vorwurf gar nicht verdrüßen, noch ihm bange machen. Aber es ſcheint wohl, daß Aphobus dieſe Beſchuldigung wider Demoſthenis Großvater nicht in ſeiner erſten Vertaidigung vorgebracht habe, ſondern am zweyten Verhörtage, noch ehe Demoſthenes auftrat, und ſeine, Aphobi, Vertaidigung beantwortete, dieſes Zeugniß dem Gerichtsſchreiber eingehändiget habe, um es den Actis beyzulegen, damit er nemlich die Richter in ſeiner zweyten und lezten Verantwortung mit einer unerwarteten Anklage überraſchte und blendete, und Demoſthenem, der ſich drauf nicht gefaſt gemacht hätte, und nun nicht mehr antworten dürfte, auf dieſe Weiſe ſtürzte. Aber geſezt auch, dergleichen ſchalkhafte und loſe Streiche wären in den Gerichten zu Athen angegangen und geduldet worden, welches nicht zu vermuten ſteht, und ihnen allezeit keine Ehre macht, und Aphobus hätte ſich derſelben hier bedient, ſo hätte er ja das ſtillſchweigend thun, und keinem davon ein Wort ſagen ſollen. Aber ſo heiſt es ja εἶπε, er hat das geſagt, und zwar πρὸς ὑμᾶς, gegen euch, Richter. Das muß alſo in der erſten Vertaidigung am erſten Verhörtage geſchehen ſeyn. Denn am zweyten kam der Beklagte vor dem Kläger nicht zu ſprechen. Ferner iſt das auch ein gar nicht redneriſcher Mißbrauch der Worte, daß der Redner das Wort μαρτυρία in einem Othem bald von einem fremden Zeugniß, bald von einer ſelbſteigenen Betheurung gebraucht. Denn wenn er ſagt οὐδεμίαν παρέσχετο μαρτυρίαν, er hat kein Zeugniß dargegeben, ſo heiſt das ſo viel, als, er hat ſein Vorgeben mit keiner Betheurung fremder gleichſtimmiger Zeugen dargethan. Wenn er aber drey oder vier Worte drauf ſagt, ἐνεβάλετο, nemlich μαρτυρίαν, er hat ſich ins Gerichtsbuch einſchreiben laſſen, nemlich das Zeugniß, ſo braucht er das Wort μαρτυρία von des Aphobi eigener Ausſage oder Beſchuldigung. Und wiederum, wenn er gleich drauf noch auf eben der Zeile ſagt,

zu können. Wird er [a]) nun das Zeugniß [b]) ableſen, ſo merket wohl darauf, wie es da lautet. Es heiſt, mein Großvater ſey einsmals dem State ſchuldig geweſen, nicht aber, daß er noch ſchuldig ſey [c]).

Weil nun Aphobus auf dieſen Vorwurf ſich ſonderlich viel zu gute thut, und am allermeiſten darauf ſtolz iſt, und am feſteſten darauf bauet, ſo will ich dieſen in ſeinen Gedanken ſo feſten Grund zuerſt angreifen und

ſagt, ταύτην δὲ ὑπελείπετο, er hat ſich aber dieſes (nemlich Zeugniß) vorbehalten auf die lezte Antwort, ſo braucht er das Wort μαρτυρία wiederum in dem Verſtande, in welchem er es zuerſt gebraucht hatte, nemlich für Ausſage fremder Zeugen. Das iſt ein Miſchmaſch, ein Mißbrauch der Worte, eine infantia dicendi, die nicht einmal an dem ſchlechteſten Stümper, geſchweige denn an einem ſo großen Redner zu dulden iſt. Und gleichwohl verfällt er ſo wohl, als andere große und hochberümte attiſche Scribenten, nicht ſelten in dieſen Fehler. Kurz, ich kan mich hier nicht aus dem Hanfe finden. Daß ich es mit der Ueberſezung nicht getroffen habe, das weiß ich, erinnere es darum, damit ein anderer es beſſer mache, und dieſer dunkeln Stelle ein Licht aufſtecke. Hier fällt mir eben ein, man könne ταύτην zu ἡμέραν ziehn. Gut. So komt denn der Verſtand heraus: Aphobus behielt ſich den lezten Tag für die zweyte Antwort vor, als einer, der da können würde ἐξ αὐτῆς aus demſelben das Ding verdächtig machen. Das iſt aber albern, und ſchlieſt nicht. Man macht ein Ding nicht verdächtig aus dem Tage, ſondern aus einem Zeugniſſe. Fürs zweyte behielt nicht Aphobus ſich den zweyten Tag zur zweyten Antwort vor, denn das geſchahe in allen Rechtshändeln, der zweyte Verhörtag war der Duplik und Replik vorbehalten. Und was konte ihm auch die Zeit zum Beweiſe ſeiner Sache helfen. Kurz, die Stelle iſt nicht gut gedrechſelt.

a) Der Gerichtsſchreiber nemlich; denn der muſte alles verleſen was den Gerichten vorgeleſen werden muſte.

b) Das heiſt, das Formular, welches Aphobus aufgeſetzt hat, und der Schreiber wird ableſen, und den Zeugen vorleſen müſſen, damit ſie es beſchwören.

c) Er war damals ſchon lange todt. Es heiſt alſo ſo viel: daß ſein Name noch in den Schuldbüchern des States angeſchrieben, und dieſe Schuld niemals getilgt worden ſey.

umreiſſen a). Wäre es uns damals gleich b) möglich geweſen, und hätte man uns nicht durch die Zeit nachgeſtellet c), ſo würden wir Zeugen dargeſtellet haben, daß die Schuld bezahlet worden, und daß der Stat völlig von meinem Großvater befriediget worden iſt, und nichts an ihm zu fodern hat. So aber werden wir zwar mehr nicht als Kennzeichen anführen können, daraus ſich ſchließen läſſet, aber dieſe Kennzeichen ſollen doch allemal ſo bindig und ſo überzeugend ſeyn, daß ſie keinen Zweifel übrig laſſen, daß weder mein Großvater, noch mein Vater dem State in Reſten geblieben iſt, noch auch uns daraus eine Gefahr zugewachſen ſeyn würde, wenn wir uns als Beſitzer eines offenbaren Vermögens betragen hätten d). Denn

a) Hier ſtehen im Griechiſchen ein par Worte, die ich darum ausgelaſſen habe, weil ich nicht ſehe, was ſie da machen, und bedeuten wollen. ὃ καὶ ἡμεῖς ἀμφισβητοῦμεν, welches auch wir beſtreiten, oder in Zweifel ziehen.

b) Gleich am erſten Verhörtage.

c) μὴ τῷ χρόνῳ τοῦτ' ἐνηδρεύθημεν. Hätte man nicht ſchalkhafter tückiſcher Weiſe die Zeit abgepaſt, um allererſt in derſelben mit dieſem Vorwurfe hervorzurücken, da die Kürze der Zeit uns feindſelig und ſchädlich wird, weil wir alsdenn nicht geſchwind genug die Zeugen herbeyſchaffen können, deren Ausſage dieſen Vorwurf widerlegen kan. Er hätte deutlicher und kürzer ſich ſo ausdrücken können. Hätte Aphobus uns dieſen Vorwurf gleich in ſeiner erſten Verantwortung gemacht, und hätte er damit nicht bis zum zweyten Verhörtage und zur Entſcheidungsfriſt gewartet; als an welchem allererſt er kam, und noch vor Anfange der Sitzung dem Gerichtsſchreiber ein Formular zu einer Zeugenausſage zuſtellete, in welcher meinem Großvater vorgerückt wird, daß derſelbe dem State in Schulden verfallen ſey; ſo hätten wir unter der Zeit die nöthigen Anſtalten machen können, um durch Zeugen ſolche Beſchuldigung zu widerlegen. Weil er aber ſchalkhafter Weiſe die Zeit abgelauert hat, wo die Kürze der Zeit, und der plötzliche Ueberfall mit einer unerwarteten Beſchuldigung uns den Paß verrennet, den begäumſten und ſicherſten Weg im Rechten zu gehen, welcher iſt, daß man Zeugen darſtellt: ſo müſſen wir uns unvermeidlicher Weiſe für itzo mit Anfürung bindiger Beweisgründe behelfen.

d) Welches geſchehen ſeyn würde, wenn das Erbe vermietet worden wäre.

Denn erſtlich hat Demochares, meines Vaters Schwager, als der meiner Mutter Schweſter, die andere Tochter Gylonis, zur Ehe hat, ſein Vermögen nicht verhelet a), ſondern er thut Choregi Dienſte, (das iſt, er giebt die Koſten zu Auffürung öffentlicher feyerlicher Tänze her.)

a) Er ſchließt ſo. Gylo ſoll, wie man vorgiebt, dem State in Reſten geblieben ſeyn. So das wahr wäre, ſo müſten ſeine beyden Schwiegerſöhne dafür haften. Dieſe ſind mein Vater und Demochares. Nun hat Demochares ſein Vermögen nie verhelet. Warum? Er hatte keine Urſache dazu. Er war dem State nichts ſchuldig. So nun der dem State nichts ſchuldig geweſen iſt, von wegen ſeines Schwiegervaters, ſo iſt auch mein Vater dem State nichts ſchuldig geweſen; folglich hat er keine Urſache gehabt, ſein Vermögen dem State zu verhelen, oder die Vermietung des Erbes zu verbieten. Folglich hat er ſie nicht verboten, ſondern vielmehr geboten. Folglich hat Aphobus übel und wider ſeine Pflicht gehandelt, daß er das Erbe nicht vermietet hat. Ferner ſo die beyden Schwiegerſöhne Gylonis dem State nicht verſchuldet geweſen ſind, und Gylo keine Kinder mehr, als nur die beyden Töchter, gehabt hat, davon mein Vater die eine, und Demochares die andere, zur Ehe hatte, Gylo aber einmal dem State ſchuldig geweſen iſt, ſo muß folgen, daß die Schuld vor deſſen Ende abgetragen worden iſt. Gegen dieſe Folgerung könte der Einwand gemacht werden: Demochares kan wohl ſeine Helfte abgetragen haben. Folgt es aber drum, daß auch der alte Demoſthenes das gethan habe. Ueberdem geſtehe ich nochmals, daß ich nicht recht verſtehe, was das ſey, ſein Vermögen dem State verhelen. Wie ging das zu? Wie war das möglich? Einer hatte z. E. ein Haus und trieb ein groſes Gewerbe. Wie konte das dem State verborgen bleiben? Sagt man, er hielt einen Lehnträger, oder er trieb die Handlung als für einen andern. Man konte darum doch wohl wiſſen, wer der wahre Beſitzer war. Und ſo hätte ja ſein Sohn, unſer Redner, das Vermögen nicht erben, ja nicht einmal Anſpruch drauf machen, noch die Vormünder verklagen können. Auch hätte der alte Demoſthenes keine teſtamentariſche Verordnung machen können, wenigſtens keine ſolche, die in den Gerichten was gelten konte, wenn die Vormünder mit ihren Mündeln ſchelmiſch handeln wolten. Ich kan anders nicht denken, als ſein Vermögen verhelen, habe in der attiſchen Sprache bedeutet, keine unbeweglichen Güter, Erbe und Gründe haben, ſondern alles, was man hat, in baren oder werbenden Gelde haben, entweder im Kaſten liegen, oder unter den Geldmäklern, oder andern Leuten ausſtehen haben. Aber das trift hier nicht zu. Der alte Demoſthenes hatte ja unbewegliche Güter.

Er thut Trierarchen Dienſte; er verrichtet noch andere Nothdienſte mehr, und fürchtet keines davon [a]).

Zweytens hat ja mein Vater ſelbſt ſowohl ſein übriges Vermögen, als auch inſonderheit vier Talente und ein halbes geoffenbaret, eine Summe, davon dieſe Leute, meine Vormünder, ſelbſt ſagen, daß ſie in den Teſtamente geſchrieben ſtehe, und ihnen zu Handen geſtellet worden ſey, wie aus den Zeugniſſen erhellet, das ein jeder von ihnen wider den andern abgelegt hat.

Endlich hat auch drittens Aphobus ſelber, mit ſamt den übrigen Mitvormündern, die Summe des mir hinterlaſſenen Vermögens geoffenbaret und beym State angegeben, indem er mich zum Haupte der Gilde beſtellet hat, unter Bedingung eines nicht geringen Abtrages, ſondern eines ſo anſehnlichen, daß von jeden 25 Minen je fünfhundert Drachmen (oder fünf Minen) dem State zu entrichten waren. Nun aber würde er ſich wohl dafür gehütet, und das alles unterlaſſen haben, ſo etwas an ſeinem Vorgeben wäre [b]).

Wir

a) Das heiſt, er fürchtet ſich nicht darüber in Anſpruch genommen zu werden, daß er das thut, weil er dem State nichts ſchuldig iſt; folglich das alles thun kan und darf. Denn wer dem State ſchuldig war, der durfte vor Abtrage der Schuld keine einzige bürgerliche Ehrenhandlung vornehmen, der war ſeines Rechtsſtandes verluſtig, und durfte gar nicht auf den Markt kommen. Und ſo er das that, ſo konte jederman, wer nur wolte, das anzeigen, und den Uebertreter vor Gerichte belangen; und da ſtund dann ſehr große Strafe drauf, wenn es herauskam.

b) Ein Schuldner des States hat kein Vermögen, ſondern der Stat hat es, es iſt confiſcirt. Folglich, da er nichts hat, kan er auch nichts verzinſen, auf keinerley Weiſe, und unter keinerley Namen. Wer aber bürgerliche Nothdienſte (λειτȣϱγίας) thut, und Steuern und Gaben giebt, der hat ein eigenes Vermögen, und iſt dem State nichts ſchuldig. Ja, wird Aphobus haben ſagen können, das iſt alles wohl wahr. Aber damals, als ich dein Vermögen bey dem Steueramte angab, da wuſte ich noch nicht, daß dein Großvater dem State ſchuldig

Wir haben alſo drey Zeugen, daß mein Großvater dem State nichts ſchuldig geblieben iſt; erſtlich Demo-charem, ſodann meinen Vater, und endlich dieſe meine Vormünder ſelber. Denn ſie haben, wie am Tage liegt, ſich gar kein Bedenken gemacht, mein Vermögen zu offenbaren [a]) und gar nichts Böſes davon befaret.

Am allerſeltſamſten und albernſten aber iſt dieſes, daß dieſe Leute ihr Vorgeben, nach welchem mein Vater in ſeinem Teſtamente die Vermietung des Erbes verboten haben ſoll, mit Vorzeigung des Teſtamentes ſelbſt nicht bewären, als aus welchem man die recht reine lautere Wahrheit wiſſen und erfaren könte; und gleichwohl ſich einbilden, daß man ihnen auf ihr bloßes Wort blind zu glauben und trauen werde, da ſie doch durch Unterdrückung und Vertuſchung eines ſo kräftigen und giltigen Beweiſes, der ihre Sache allein ſichern könte, wenn ſie gut wäre, ſich des Betruges und der Unwahrheit verdächtig gemacht haben. Hätten ſie rechtſchaffen und nach Gebür handeln wollen, ſo hätten ſie es ſo machen müſſen. So bald, als mein Vater verblichen, hätten ſie ſollen Zeugen herbeyrufen, und deren nicht wenige, und

 von

dig geblieben, und das folglich deines Vaters und dein Vermögen dem State zugehöret, das habe ich erſt nachher erfaren. Da wird denn Demoſthenes haben antworten können: So du, Aphobe, das nicht wuſteſt, ſo wird doch dem State wohl nicht unbekant geweſen ſeyn, was ihm zugehörte und anheim gefallen war. Es werden doch nothwendiger Weiſe wol Bücher über die Schulden des States, und die confiſcirten Güter gehalten worden ſeyn.

a) Das iſt unbewegliche Güter, Erben oder Häuſer in der Statt, und liegende Gründe auf dem platten Lande ſich anzuſchaffen, gerichtliche Scheine ſich darüber geben zu laſſen, und es mit Drumwiſſen und Einwilligung der Obrigkeit als ein offenbar da liegendes, jedermanne ſichtbares, ſtattkundiges Vermögen zu beſitzen, aber auch dem State zu verzinſen, das iſt Steuern und Gaben zu Erhaltung des gemeinen Weſens davon abzugeben.

von ihnen verlangen, das ihnen vorgelegte Teſtament zu beſiegeln [a]). Denn ſo hätte man allemal ſeine Zuflucht zu den Buchſtaben des Teſtaments nehmen und von allem den rechten Grund erfaren können, ſo einige Schwierigkeit vorgefallen wäre. So aber haben ſie andere Aufſätze unterzeichnen gelaſſen, in welchen viele Stücken der verlaſſenen Erbſchaft nicht ſtunden, und das nur Gedenkbücher [b]) waren. Aber das Teſtament ſelber, durch welches ſie dieſe Schriften ſowohl, die ſie beſiegeln ließen, als auch meine Gelder ſelbſt und meine ganze Habe in ihre Gewalt bekamen, und welches ſie von aller Verantwortung wegen unterlaſſener Vermietung des Erbes losgeſprochen haben würde, das laſſen ſie nicht nur nicht beſiegeln, ſondern ſie bringen es auch nicht einmal ans Tages Licht. Das ſind doch brave Leute. Denen traue man nun einmal in dieſen Stücken auf ihr Wort.

Ich kan mich in den ſeltſamen Widerſpruch gar nicht finden. Mein Vater ſoll befohlen haben das Erbe nicht zu vermieten, und mein Vermögen nicht zu offenbaren.

Wem

a) παρασημήναϑαι oder auch nur ihren Namen mit einer Merke hinzuzuſchreiben. Aber wäre es nicht beſſer geweſen, wenn die Zeugen ſelbſt bey Aufſtellung des Teſtaments noch beym Leben des Erblaſſers zugegen geweſen wären. Denn wolten die Vormünder Schelme ſeyn, ſo konten ſie ja den Zeugen ein untergeſchobnes Teſtament vorlegen, und dieſe Unterzeichnung galt mehr nicht als dieſes, daß dieſes Teſtament den unterſchriebnen von den Vormündern vorgelegt worden ſey, nicht aber daß die Zeugen wiſſen und bekennen, daß dieſes Teſtament Demoſthenis Teſtament ſey. Es muß doch mit den Teſtaments- und Vormundsſachen eine ſchlechte Anſtalt zu Athen geweſen ſeyn.

b) ὑπομνήματα. wo mir recht iſt, ſo heißen das Sudelbücher, wo der Kaufman in der Geſchwindigkeit, um es nicht zu vergeſſen, hinſchreibt, was täglich verkauft oder verborgt wird, um es mit Ende des Monats ins reine zu ſchreiben, das iſt ins ordentliche authentiſche Handelsbuch einzutragen. Solche Sudelbücher haben keinen Glauben vor ſich, und gelten in Gerichten nichts, aber wohl die Handelsbücher.

Wem denn nicht zu offenbaren? Mir oder dem State? Ohnfehlbar wollet ihr zu verſtehen geben, er habe verlangt, daß mein Vermögen dem State verborgen bliebe, mir aber geoffenbaret a) würde. Und gleichwohl weiſet es ſich, daß ihr das Gegentheil von ſeiner Willensmeinung gethan habt. Denn ihr habt dem State mein Vermögen kund gethan; mich aber in den Stand geſetzet, daß ich von meinem Vermögen kaum noch den Schatten ſehe. Nicht einmal die Stücke ſtellet ihr mir dar, die ihr von der Obrigkeit habt ſchätzen gelaſſen, und die ihr nach ſolcher Schatzung mit den gewönlichen Steuren und Abgaben an den Stat verzinſet habt. Denn laſſet mir endlich einmal dieſes verſteuerte Vermögen ſehen. Wo iſt es? Worinne beſtehet es? Wer hat es mir übergeben? und in weſſen Gegenwart? Wer war als Zeuge dabey? Von 4 Talenten und 30 Minen b) gehen 3 Talente und 20 Minen ab. Denn die habt ihr zu euch genommen. Folglich habt ihr davon dem State in meinem Namen nichts entrichtet. Denn das war ja das eurige, und nicht mehr mein, wenigſtens damals nicht. Nun bleiben noch 70 Minen übrig, und ſo viel betragen das Haus, die 14 Sclaven, und die 30 Minen, die ihr mir überantwortet habt. Von dieſen 70 Minen nun könnet ihr doch warlich nicht ſo viel abgegeben haben, als ihr angelobtet der Gilde zu entrichten c). Drum muß nothwendiger Weiſe die Verlaſſenſchaft um vielmal größer geweſen ſeyn, als ihr angelobt

a) Er ſpielet in dem Worte offenbaren, welches er bald für melden, kund thun, bald für darſtellen, überantworten, braucht. Im Deutſchen geht die Spitze dieſes witzigen und beißenden Spaßes ziemlich drauf.

b) Soviel geſtunden die Vormünder ſelbſt zu, daß beym Hintritte des alten Demoſthenis da geweſen ſey.

c) Nemlich 5 Talente. Von einem Talente und zehn Minen giebt man nicht 5 Talente Zinſen ab. Das iſt ungereimt.

gelobt habt davon zu entrichten, und dieſes ganze große Vermögen müſſet ihr unter euch haben, und ihr müſſet es unter einander zergliedert und vertheilt haben. Und weil man euch nun deſſen zeihet, ſo nehmet ihr eure Zuflucht zu ſo elenden, als verwegenen Ausflüchten; und bald ſchiebt der eine die Schuld von ſich auf den andern, und weiſet mich von einer Thüre zur andern; bald zeuget ihr ſelber der eine wider den andern, daß ihr allerdings die ſtreitigen Summen in Empfang genommen habt. Ihr wollet nicht viel übernommen haben, und gleichwohl bringet ihr mir Rechnungen von ſehr großem Aufwande. Alle ſeyd ihr Mitvormünder geweſen, und habt die Vormundſchaft gemeinſchaftlich gefüret, und gleichwohl ſucht ein jeder für ſich, nach ſeiner Weiſe und ſelbſt eigener Erfindung, mich zu plündern. Das Teſtament verhelet ihr, welches uns allen mit einem male aus dem Traume helfen konte; und gleichwohl will keiner es Wort haben, daß das wahr ſey, was ſein Mitvormund ihm nachſaget.

Da nim dieſe Zeugniſſe hin, und lies ſie ihnen nach der Reihe vor, damit ſie, eingedenk der Zeugenausſage, ein deſto richtigers Urtel finden mögen.

Zeugniſſe.

So viel haben dieſe Leute zuſammen mir, als Schazung, von meinem Vermögen anſchreiben gelaſſen, nicht anders als wenn ich ein Capitaliſt von 15 Talenten wäre. Und gleichwohl komt, wenn ich auch gleich alles zuſammen nehme, was dieſe drey Leute mir überliefert haben, nicht der Werth von 70 Minen heraus. Lies die folgende Zeugniſſe her.

Zeugniſſe.

Da hört ihr es. Sowohl ſeine Mitvormünder, als

auch

auch andere Leute, gegen die Aphobus ſelber es geſtanden hat, ſagen ihm nach und bezeugen, daß er an Mitgabe für meine Mutter ſo viel, als ihr da gehört habt, bekommen und zu ſich genommen hat. Und gleichwohl will er mir eben ſo wenig das Geld ſelber wieder herausgeben, als er ſich zu dem Koſtgelde verſtehen will. Lange die andern vor und lies ſie her.

Zeugniſſe.

Zwey Jahre hindurch hat er der Werkſtäte vorgeſtanden, und dem Therippidi dafür die Miete entrichtet. Nun ſolte er auch mir die zweyjärige Einname entrichten, welche 30 Minen beträgt. Aber er giebt mir ſo wenig dieſe Summe ſelber, als die Zinſen davon. Lies das folgende Zeugniß her.

Zeugniß.

Dieſe Sclaven, die uns verpfändet waren, hat er nebſt den übrigen Stücken, die uns zugleich mit jenen verpfändet worden waren, zu ſich genommen, und uns einen ſo großen Aufwand auf dieſelben angerechnet. Aber übrigens iſt weder Einname von ihnen noch auch von den Leuten ſelber ein Haar oder ein Gebein zu ſehen noch zu hören, die uns doch järlich zwölf Minas reines Gewinnes einzubringen pflegten. Wie heiſt es weiter?

Zeugniß.

So viel hat er an Elfenbeine und an Eiſen verkauft, und will gleichwohl doch nichts davon wiſſen, daß dergleichen Dinge mir nachgelaſſen worden wären, ſondern bringt mich um den Werth derſelben, der ſich doch ziemlicher maßen auf ein Talent belaufen wird. Weiter.

Zeugniß.

Das

Das macht alſo drey Talente und zehn Minas [a]). Die hat Aphobus. Nun thue man noch das übrige hinzu, als 5 Talente vom Capital [b]), die er für ſich bekommen hat [c]), und das Intereſſe davon, nur zu 1 Drachma von jeden hundert Drachmen jedes Monats, ſo komt eine Summe heraus von mehr als zehn Talenten. Lies die noch rückſtändigen Zeugniſſe vollends vor.

Zeugniſſe.

Das ſoll, wie die Mitvormünder unter und wider einander bezeugen, in dem Teſtamente geſtanden haben, und das ſollen ſie nach ihrem eigenen Bekentniſſe auf einander, erhoben und zu ſich genommen haben. Aphobus aber will von dem allen nichts wiſſen, und erzählet den Verlauf der Abfaſſung des Teſtamentes ganz anders als die übrigen Mitvormünder. Er ſagt nemlich. Als mein Vater ſterben wolte, ſo hätte meine Mutter nach ihm geſchickt. Da wäre er nun zwar wohl zu uns ins Haus gekommen, wäre aber nicht in das Zimmer gegangen, wo mein Vater gelegen hätte, und er hätte in keine Bedingung von allen, die man ihm vorgeſchrieben hätte, gewilliget, noch angelobet ſie zu halten. Nun will er es mit angehört haben, als Demophon einen gewiſſen ſchriftlichen Auffatz hergeleſen hätte, von welchem Therippides, der dabey geſtanden, verſichert hätte, ſo hätte

a) Und noch viere drüber, wenn ich recht gerechnet habe. 80 Minen Ausſteuer der Mutter, 30 Minen zweyjäriges Einkommen von der Werkſtatt der Meſſerſchmiede, 24 von den Schreinern, 60 von Elfenbeine und Eiſen. Macht zuſammen 194 Minen, oder 3 Talente und 14 Minen. Dieſe Rechnung ſtimt mit den Rechnungen der vorigen Rede nicht überein.

b) Ich möchte wohl wiſſen, wo das herkommen ſolte.

c) Wenn das ganze Erbe betrug 15 Talente. Der Vormünder waren drey. Folglich bekam jeder 5 Talent zu ſeinem Antheile. Aber man muß ja, meine ich, ein und daſſelbe Erbſtücke nicht zwey oder dreymal rechnen.

hätte mein Vater verordnet, daß es nach ſeinem Ende mit den Seinigen gehalten werden ſolte. Aber das ſind lauter Lügen, Männer von Athen, und aus dem Verlaufe der Sache, wie ich ihn euch erzälen will, wird es ſich weiſen, daß Aphobus dabey geweſen iſt, als mein Vater ſeinen lezten Willen aufſchreiben ließ, und daß er, Aphobus, noch eher zugegen geweſen iſt, als die beyden andern, und daß er meinem Vater alles, was derſelbe in ſeinem lezten ſchriftlichen Willen verordnet hat, pünktlich zu beobachten und zu halten mit Hande und mit Munde angelobet hat. Die Sache ging ſo zu, Männer und Richter.

Als mein Vater merkte, daß er von dem Lager nicht wieder aufſtehen würde, ſo ließ er dieſe drey Leute zu ſich kommen, da muſten ſie ſich denn vor ihn niederſetzen, und ſein Bruder Demo muſte ſich zu ihnen hinſetzen, und ſo ſtellete er ihnen unſere Perſonen zu, und übergab uns, als ſein Pfand, oder Hinterlage, wie er es nante, ihnen zu treuen Händen und zu guter Verwahrung. Meine Schweſter trauete er Demophonti zum Eheweibe an, und gab ihr zwey Talente Ausſteuer mit. Mich aber vertrauete er allen gemeinſchaftlich nebſt dem Vermögen an, und band ihnen aufs Leben ein, das Haus zu vermieten, und mir meine Habe ſorgfältig zu erhalten. Zugleich theilte er Therippidi die 70 Minas und Aphobo meine Mutter nebſt den 80 Minis zu. Ich war zugegen, und ſahe und hörte mit an, was vorging, und Aphobus muſte mich auf ſeinen Schoß nehmen.

Auf dieſe Weiſe iſt dieſer heilloſe Mann, dieſer Ausbund aller Schelme, zu meinem Vermögen gekommen; um welches er, in Gemeinſchaft ſeiner Geſellen, mich bringen will, ohne an irgend etwas von alle denen rüh-

renden Begebenheiten, die damals vorgingen, zu gedenken. Und gleichwohl wird er euch alſobald zumuten euch ſeiner jammern zu laſſen. Er muß doch ganz und gar kein Gewiſſen im Leibe haben. Ihrer drey verwalten ein ſo groſzes Vermögen ſo lange Zeit, ſo, daß ſie alle drey zuſammen [a]) mir einen Bettel überliefern, der nicht 70 Minen werth iſt. Und dabey läſſet Aphobus nicht einmal es bewenden, ſondern er ſtellet auch ſelbſt dieſem wenigen, ſo geringe und ſchlecht es an ſich iſt, nach, und will mir es zu Waſſer machen. Höret einmal an, wie liſtig er das angefangen hat.

Wie ich mich anſchickte, dieſe Rechtskriege wider ſie [b]) anzutreten, ſo ſtifteten ſie eine ἀντίδοσιν (Gegengabe oder Umtauſch, Mutſchirung) an [c]). Damit entweder ſie los kämen, wenn ich mutſchirte: (denn mit mei-

a) Im Griechiſchen ſteht τρίτος αὐτὸς παραδεδωκὼς, das komt ſo heraus, als wenn Aphobus allein für ſeine Perſon Demoſtheni 70 Minas zugeſtellet hätte. Ich habe mich aber auch hier nach einiger obigen Stelle mich lieber richten gewolt, wo es hieß, ſie drey zuſammen hätten ihm mehr nicht als ſo viel überantwortet. Wenigſtens vermehrt dieſes die Abſcheulichkeit der Untreue an den Vormündern. Zumal da Demophon nicht nur nichts heraus gab, ſondern auch noch dazu vom Demoſthene heraus verlangte. Ja der Redner ſagt an einem Orte, ein jeder von ihnen dreyen hätte ihm nicht viel über zwanzig Minas zugeſtellet.

b) Wider die drey Vormünder, deren jeden er insbeſondere belangte, drum ſpricht er in der mehrern Zahl Rechtskriege.

c) So wurde derjenige Umtauſch mit dem Vermögen genennet, da einer, der einen Nothdienſt leiſten ſolte, und keine Luſt dazu hatte, oder ſich außer Stande befand ſolches zu thun, einen andern, den er für reicher hielt, als er ſelber war, und der dergleichen Dienſt noch nicht geleiſtet hatte, angab, als einen, der ſolchen Dienſt zu verrichten eher, als er, Angeber ſelbſt, vermögend wäre. Da muſte nun der Angegebene entweder den Nothdienſt übernehmen, oder den Angeber in ſein eigenes Vermögen auf ein Jahrlang eintreten laſſen, und dafür mit des Angebers Vermögen vorlieb nehmen, bis nach Umlauſe des Jahres ein jeder wieder zu dem Seinigen kam. Eine meines Bedünkens ſehr tolle, ungerechte und ſchädliche Gewohnheit.

meinem Vermögen würden auch zugleich meine Rechtsklagen an den Uebernehmer des Meinigen gekommen ſeyn [a]): oder, wenn ich die Zumutung von der Hand weiſe, ich, durch Beſtreitung ſehr ſchwerer und entkräftender Koſten bey einem ſehr geringen Vermögen, gänzlich zu Grunde gerichtet würde. Dieſen Liebesdienſt ihnen zu leiſten erboth ſich Thraſylochus der Anagyraſier. Ich merkte anfänglich die Liſt nicht, und ſahe ihre böſen Anſchläge nicht ein; fuhr alſo zu, und nahm die mir angebotene Mutſchirung an, wolte mir aber anbey die Macht und das Recht vorbehalten, meine Vormünder in Rechten verfolgen zu können, nicht anders, als wenn ich im Beſitze des Meinigen geblieben wäre. Weil aber das nicht angehen wolte, und man mir das abſchlug, ſo entſchloß ich mich in einen ſauern Apfel zu beißen, und, weil die Zeit heran rückte, da ich entweder mutſchiren, oder den Nothdienſt verrichten muſte, zugleich aber auch meine Vormünder verklagen, oder mich meines Rechtes an ſie begeben muſte, und ich zu leztern mich nicht verſtehen konte, ſo gab ich dem Thraſylocho ein Stück Geld, ſo viel zu Leiſtung des Nothdienſtes verlangt wurde, und kaufte mich damit von dieſem Dienſte los, und erkaufte mir die Freyheit dieſe Klagen in euern Dinghofe anhengig

zu

a) Da waren nun zwey Fälle möglich. Entweder behielt Demoſthenes bey ſolcher Mutſchirung ſein Recht, die Vormünder in Rechten zu verfolgen, oder er verlor es ganz und gar. Im erſten Falle hatte er weiter keine Beſchwerlichkeit von dieſem Umtauſche, als dieſe, daß er ein Jahr ſpäter zu ſeinem Rechte gelangen und das heiſchen konte. Aber im zweyten Falle erließ der Umtauſcher den Vormündern im Namen Demoſthenis alle Anſprüche, die dieſer an jene hatte und zu haben vermeinte, auf immer. So törigt, ſo ungerecht und unmenſchlich dieſes Beginnen auch an ſich war, ſo ſcheint es doch, als wenn es zu Athen eingefürt geweſen wäre, und als ob Demoſtheni dafür bange geweſen wäre. Ein Zeichen eines barbariſchen Policeywesens.

zu machen. Zu dem Ende verſetzte ich das Haus und alle das Meinige.

Nun ſagt mir einmal, Männer und Richter, iſt nun wohl, was dünkt euch, das Unrecht geringe, das dieſe Leute vom Anbeginne an mir zugefüget haben? Und iſt das wohl ein kleiner Schade, darein ſie mich itzt verſetzt haben, da ich ſuchte mir von ihnen Recht zu verſchaffen? Wer iſt wohl unter euch, dem es nicht nahe gehen, der nicht Mitleiden mit uns haben, und dagegen dieſem Aphobo einen ſchelen Blick zuwerfen ſolte, (wie er denn auch, ſo er das thäte, Recht dran thun würde) wenn er ſieht, daß Aphobus ſein Vermögen, das er von ſeinem Vater bekommen hatte, und das ſich über zehn Talente belief, mit dem Meinigen, das auch nicht geringer wär, vermehret, oder vielmehr verdoppelt hat, ich auch durch dieſer Leute Bosheit nicht nur um mein väterliches Vermögen, ſondern ſelbſt auch um das wenige gekommen bin, welches dieſe Leute mir, als elende und verächtliche Trümmern meines Schifbruches, wieder zugeſtellet haben. Wo ſollen wir wohl hinfliehen, ſo ihr etwa, welches Gott verhüte, in dieſer Sache ein widriges Urtel wider uns fändet, anders, als ſich gebüret, und wir von eurer Billigkeit verhoffen? Woran ſollen wir uns alsdenn wohl halten? An das geringe Vermögen, das wir unſern Gläubigern verpfändet haben? Das iſt ja nicht unſer, ſondern der Pfandnehmer. Sollen wir uns etwa mit dem Ueberſchuſſe retten? Je, der gehört ja dieſem Aphobo zu, wenn wir in die Epobelie geſchlagen werden ſolten [a]). Um Gottes Willen, Richter, bringt

[a]) Das heiſt, wenn wir den Rechtshandel verlieren, und nicht nur zu Verluſt der angeſprochenen Sache, ſondern auch zu Abtrag des ſechſten Theils derſelben verurteilt werden ſolten.

bringt uns in eine ſo große Noth nicht. Haltet nicht ſo übel mit uns Haus. Spielet uns nicht ſo grauſam mit. Laſſet nicht geſchehen, daß ich und meine Schweſter und meine Mutter in einem kläglichen Zuſtande, den wir gar nicht verſchuldet haben, aller Welt zum Jammer und zum Greuel einher gehn. Das dachte unſer Vater gewiß nicht, als er Abſchied von uns nahm, daß es mit uns ſo kommen würde. Die Ausſichten, die ihm damals vor den Augen ſchwebten, waren weit prächtiger und anmutiger. Seine Tochter hatte er dem Demophonti, und ihr eine Mitgabe von zweyen Talenten zugedacht. Sein Weib hatte er mit einem Brautſchatze von 80 Minen dieſem heilloſen, dieſem gott- und gewiſſen- und ehrloſen Manne, dem Ausbunde aller Schelme, dem ärgſten Böſewichte, den je die Sonne beſchienen hat, dem Aphobo, beſtimmet. Von mir erwartete er, daß in Verrichtung der bürgerlichen Nothdienſte ich an ſeine Stelle treten, und das von ihm angefangene Werk fortſetzen würde.

Drum helft uns, ſchützet uns, rettet uns, ſowohl des Rechtes wegen, (denn das gehört ſich,) als auch euer ſelbſt wegen, (denn ihr habt mehr Nutzen von uns, als von unſern Widerſachern,) ſodann auch unſert wegen, und unſers Vaters wegen, die wir ganz ein anders um euch verdient haben. Erhaltet mich, denn dieſe Leute gehen auf mein Verderben um, ob ſie gleich meine nächſten Anverwanten ſind. Erbarmet euch meiner, weil doch dieſe Leute kein Mitleiden mit mir haben, die es am allererſten und am allermeiſten haben ſolten. Ihr, ihr allein ſeyd noch unſere einzige Zuflucht und Hofnung. Unter euern Schutz begeben wir uns. Auf euch allein ſteht alle unſere Zuverſicht und Vertrauen.

Ich bitte, ich erſuche, ich beſchwöre euch flehentlich und fußfällig, ſo lieb euch eure Kinder, eure Weiber, alle eure Habe, Würden, Ehren und Rechte ſind, kurz alles, was euch am Herzen liegt. So ihr wollet, daß ihr von dem allen Genuß habt, und Freude daran erlebet, ſo tragt Sorge dafür, daß ich nicht verloren gehe, daß meine Mutter nicht um diejenige Hofnung für den Ueberreſt ihrer Tage komt, welche ihr noch allein übrig geblieben iſt, daß kein unausſtehlicher Unfall ſie nöthige Dinge vor die Hand zu nehmen, und ſich zu Niedrigkeiten herabzulaſſen, die mit ihrem Stande und vorigen Glücke gar nicht beſtehen können. Itzt hoffet ſie auf meine Heimkunft, und freuet ſich ſchon im Geiſte drauf, daß ſie mich beym Eintritte in mein Haus als Ueberwinder in dieſem Rechtskriege umarmen wird, und daß ich alsdenn im Stande ſeyn werde, meine Schweſter auf eine anſtändige Weiſe an den Mann zu bringen. Macht ihr, meiner guten Mutter, dieſe ihre frohe Hofnung nicht zu Waſſer. Denn ſo ihr anders ausſprächet, welches Gott verhüte, was dünckt euch, wie würde ihr da zu Mute ſeyn? Würde ihr nicht das Herz für Wehmuth und die Augen für Jammer brechen, wenn ſie uns in den Abgrund des Verderbens, ohne Hofnung einiger Rettung, dahin ſinken ſähe? wenn ſie ſähe, daß ich nicht nur um alle mein Vermögen, ſondern auch noch dazu um meinen Rechtsſtand gekommen, für meine Schweſter aber alle Hofnung einer anſtändigen Verſorgung für immer und ewig verſchwunden wäre. Denn wer wird ein Mädgen ohne Geld nehmen?

Männer und Richter, ich habe es gar nicht verſchuldet, daß ihr mir mein Recht vorenthalten ſoltet. Im Gegentheile hat aber auch Aphobus auf keinerley Weiſe

verdienet, daß ihr ihm mein Vermögen, und das noch dazu ein ſo großes Vermögen, das er mit Unrechte an ſich gebracht hat, laſſen ſoltet. Denn habe ich gleich noch zur Zeit keine Gelegenheit gehabt, mein Herz gegen euch durch thätliche Proben an den Tag zu legen, ſo gebüret euch doch wenigſtens allemal das gute Vorurteil für mich zu haben, daß ihr mir zutrauet, ich werde einmal mit der Zeit in die Fußſtapfen meines Vaters treten, und euerm State nicht geringere Dienſte leiſten, als er gethan hat. Aber dieſen Mann, den Aphobum, kennet ihr nun ſchon aus vielen Proben. Ihr wiſſet es gewiß, daß, ob er gleich ein großes Vermögen von ſeinem Vater ererbet hat, er dennoch nie euch davo etwas aus Mildigkeit und Ehrbegierde hat zufließen gelaſſen, ja daß er nicht nur von dem Seinigen nie einen Obolum an den Stat verwendet, ſondern auch getrachtet hat, andern Leuten das ihrige, das ihm anvertraut worden war, zu entwenden und ſich zuzueignen.

Dieſes und alles andere, das ich euch vorgehalten habe, müſſet ihr zu Herzrn nehmen und ſodann ein rechtes und gehöriges Urtel finden. Daß ich euch die reine lautere Wahrheit berichtet habe, davon ſeyd ihr durch hinlängliche Beweiſe überzeuget worden. Ich habe zum Behufe meiner Sache Zeugen aufgeſtellet, untrügliche Kennzeichen angegeben, vernünftige Vermutungen beygebracht, und ſolche auf den Ausſagen meiner Widerſacher ſelbſt von dem, was ſie aus dem Meinigen erhalten zu haben ſelber geſtehen, gebauet. Sie haben mein ganzes Vermögen mit einem male verſchlungen, und nun, da ſie es wieder hergeben ſollen, geben ſie fälſchlich vor, es wäre drauf gegangen und zugeſetzt worden. Das iſt nicht wahr. Sie haben es auf uns gar nicht verwant, ſondern

alles unter ſich gebrockt, und haben es noch, und wollen es auch behalten, und nichts wieder herausgeben. Das merket euch, daran denket, und tragt die nöthige Sorge für uns, in der feſten Erwartung, daß ich zwar, ſo ich durch eure Vermittelung und durch euren Ausſpruch wiederum zu dem Meinigen gelangen ſolte, ich herzlich gerne, wie leicht zu erachten ſteht, aus Schuldig- und aus Dankbarkeit die bürgerlichen Nothdienſte leiſten; Aphobus aber nicht dran denken werde, ſo ihr ihn Herrn von dem Meinigen, ſo wie er es bisher geweſen iſt, fernerhin bleiben ließet. Denn denket nur nicht, daß Aphobus von einem Vermögen etwas zum Beſten des States werde hergeben wollen, das er nie empfangen haben will, vielmehr wird er dieſes Vermögen deſto ſorgfältiger verhelen, damit er euer Urtel rechtfertige, und alle Welt erkenne, daß ihr mit Rechte ihn von der Schuldigkeit los geſprochen, ein Vermögen zu erſetzen, das er leugnet je in Empfang genommen zu haben.

Dritte

Dritte Rede
Demoſthenis wider Aphobum.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Dieſe Rede betrift nun nicht mehr die Erbſchaft, ſondern die Klage über ein falſches Zeugniß.

Zu der Zeit, da Aphobus wegen der Vormundſchaft vor Gerichte zum Verhöre ſtund, foderte er vom Demoſthene Milyam, um ihn zur ſcharfen Frage zu ziehen, nicht in der Abſicht die Wahrheit zu erfaren, ſondern um nur der gerechten Sache Demoſthenis einen Stein des Anſtoßes in den Weg zu legen. Denn das wuſte er wohl, daß Demoſthenes Milyam nie ihm herausgeben würde. Wie denn Demoſthenes auch that, vorſchützende, daß Milyas kein Knecht, ſondern ein Freyer ſey, über den er keine Gewalt habe. Denn ſein Vater, der alte Demoſthenes, hätte ihn bey ſeinem Ende frey gelaſſen. Das hatte der Redner unter andern Beweiſen auch mit dem Zeugniſſe Stephani a) dargethan. Dieſer Stephanus bezeugte nemlich vor den Richtern, daß Aphobus ſelber mit eignem Munde dem Schiedsrichter (oder Gütepfleger) geſtanden hätte, daß Milyas ein Freyer ſey. Wie nun hierauf Aphobus wegen untreuer Ver-

a) Iſt das eben derſelbe Stephanus, wider den die Rede wider die Neäram geht? Wiewol in manchen Büchern heiſt er Phanus, nicht Stephanus.

waltung der Vormundſchaft verurtheilt ward, ſo ſtellte derſelbe wider Stephanum eine Rechtsklage an, ihm Schuld gebende, es habe derſelbe einen falſchen Zeugen wider ihn, Aphobum, abgegeben. Hierwider ſtreitet Demoſthenes in dieſer Rede, und vertritt Stephanum, und behauptet, derſelbe habe mehr nicht als die Wahrheit bezeuget. Ueberdem weiſet er auch, daß, geſetzt auch, Stephanus habe der Wahrheit zu nahe getreten, er dennoch damit ihm, Aphobo, gar nicht geſchadet habe, ſintemal nicht Stephani Zeugniß ihm den Hals gebrochen hätte, ſondern vieler anderer ihres, gegen die doch Aphobus keine Einwendung gemacht hätte, die derſelben Glaubwürdigkeit in Zweifel zöge. Daraus dann erhelle, daß Aphobus Unrecht habe a).

Rede.

Männer und Richter, wäre ich mir nicht bewuſt, daß ich ſchon vorhin einmal dieſen Aphobum der Lügen, und zwar weit ärgerer und häufigerer Lügen, als er itzo zu Markte bringt, geziehen habe, und daß mir das gar wenig Mühe gekoſtet hat, und glücklich von ſtatten gegangen iſt, weil er es gar zu bunt gemacht hatte, und ſeine Bosheiten nur gar zu ſehr zu Tage lagen, daß kein Verhelen und Verleugnen helfen konte; ſo würde mir itzund ſehr bange ſeyn, ob ich auch wohl euch die liſtigen Griffe dieſes Mannes zeigen, und euch von ſeiner Schalkheit überführen können möchte, wenn er es etwan wagte auch euch damit zuzuſetzen, ſo wie er es mit den Richtern, welche in

a) Der Handel dieſer Rede iſt zu verworren, als daß ſich ein guter, das iſt, ein zugleich kurzer und auch vollſtändiger und deutlicher Auszug des Inhaltes machen ließe. Man muß die Rede ſelber leſen, wenn man recht wiſſen will, was drinne ſteht. Doch gehört ſie mit zu der Erbſchaftsſache, und man lernet aus derſelben, daß Demoſthenes im Streite wegen der Erbſchaft zwar gewonnen hat, darum aber doch nicht zu dem Seinigen wieder gekommen iſt.

in dem vorigen Handel das Urtel ſprachen, wiewohl vergeblich, verſuchte. So aber verhoffe ich, (und die Götter geben, daß ich das zur glücklichen Stunde rede,) auch euch die Unverſchämtheit dieſes Mannes ſo nackt und bloß und ſichtbarlich darzuſtellen, daß ihr ſie nicht weniger, als eure Vorgänger, jene erſten Richter, von denen ich ſo eben ſprach, erkennen und mit Händen greifen werdet. Brauchte ich hierzu Fertigkeit der Zunge, oder eine Hurtig- und Gewendigkeit des Geiſtes, der geſchwind mancherley Liſte und Ränke erdenken, und den Dingen alle nur beliebigen Wendungen geben und allerley Farben anſtreichen kan, ſo würde ich mich freylich ſcheuen, den Kopf in eine ſo gefärliche Schlinge zu ſtecken. Ich würde auf mein Alter, das mich hier im Stiche ließe, ſchelten, und zu Hauſe bleiben. Denn welche Verſchmitztheit, welche Behendigkeit in Erſinnung loſer und betrüglicher Funde, kan man von einem ſo unerfarenen und annoch ſo unſchuldigen Alter, als das meinige iſt, erwarten? Da es aber itzo auf weiter nichts ankomt, als euch den Verlauf der Sache, und dieſes Aphobi Verfaren mit uns, mit ebenen und deutlichen Worten, ohne allen Schmuck, vorzuſtellen, ſo ſchöpfe ich guten Muth, und habe das feſte Vertrauen, ihr werdet aus meinem Vortrage mit leichter Mühe erkennen, wer von uns beyden, Aphobus, oder ich, der Miſſethäter ſey.

Nun weiß ich zwar wohl, daß Aphobus dieſe gegenwärtige Klage nicht aus Zutrauen zu der Gerechtigkeit ſeiner Sache, noch aus der gewiſſen Zuverſicht die Wahrheit ſeiner Anklage, da er nemlich bloß durch falſche Zeugenausſage überwunden ſeyn will, zu erhärten, anhengig gemacht hat; ſondern bloß in der eingebildeten Erwartung, die Größe der Geldbuße, in welche er von den vorigen

Richtern geſchlagen worden, werde euch wider mich empö=ren, ſo daß ihr mir, aus Groll und Abgunſt, und Be=neidung eines ſo großen Glückes, ablegen würdet, dagegen aber werde die Größe des Unglückes, darein er verſeßet worden, euch zum Mitleiden gegen ihn bewegen, daß ihr ihm in dieſer Sache das Recht zuſprechen würdet. Und drum bringt er allerhand Einwendungen und Klagen wider das damals wider ihn ergangene Urtel vor, da er doch zu der Zeit, als ſolches wider ihn ausgeſprochen ward, nichts darwider einzuwenden fand, noch ſich rechtfertigen konte. Allein, Richter, er macht die Rechnung ohne den Wirth. Er wird ſich in ſeiner Hofnung ſehr betrogen finden. Denn geſeßt auch, ich hätte das Urtel, das wider ihn ausgeſpro=chen ward, vollſtreckt, und die Summe der Geldſtrafe, die ihm zuerkant ward, von ihm mit aller Strenge einge=trieben, und mich ganz und gar zu nichts billigen und güt=lichen verſtehen gewolt (wie ich doch nicht gethan habe:) ſo würde ich auch ſelbſt daran nicht Unrecht gehandelt haben, ſintemal ich ja mehr nicht gethan, als das Urtel der Rich=ter vollzogen, und die Macht, welche ſie mir wider Apho=bum und deſſen Vermögen verliehen, ausgeübt haben wür=de. Vielleicht hätte ſich aber doch in dieſem Falle einer oder der andere gefunden, der ſich hätte dünken gelaſſen, ich verfüre mit einem Anverwanten gar zu grauſam, und ihn von dem Seinigen zu verſtoßen, das wäre eine allzu ſtrenge und bittere Rache. So aber iſt gerade das Gegen=theil davon wahr. Er, er, Aphobus, und ſeine Geſel=len, die Mitvormünder, die haben mich aus meinem vä=terlichen Erbe verſtoßen. Die haben mich um das Mei=nige gebracht. Und ob ich ihn gleich vor euch [a]) ſeiner Miſſe=

a) Die attiſchen Redner ſprechen ſo, als wenn die Richter ewig, das iſt

Miſſethat geziehen habe, ſo will er ſich dennoch auch noch nicht zu etwas billigen und rechtfertigen bequämen, ſondern hat mich theils in neue Händel verſtrickt, theils das Meinige mir auf eine ſchändliche und unverantwortliche Weiſe verwüſtet und verderbet. Sein eignes Vermögen hat er getheilet, und das Haus in der Statt Aphobo a), das Landguth aber dem Onetori b) übergeben, und mich damit in neue Rechtshändel mit dieſen Leuten verwickelt. Aus meinem Hauſe aber c) hat er in eigner Perſon d) das

iſt beharlich und immer dieſelben wären. Allein es waren immer andere. Das Recht und der Gerichtshof blieb immer einerley, obgleich von Zeit zu Zeit immer andere Perſonen Recht ſprachen. Die Richter, vor welchen der Redner itzo ſpricht, hatten Aphobum nicht verurtheilet, ſondern ihre Vorfaren. Gleichwohl thut der Redner doch, als wenn er noch eben dieſelben Perſonen itzo vor ſich hätte, die er in der erſten Sache gehabt hatte. Das macht, dieſe itzigen Richter ſaßen auf eben denſelben Bänken, in eben der Würde und Macht, als jene vorigen.

a) Das muß etwa der Sohn geweſen ſeyn. Es war zu Athen nichts ungewönliches, daß die Söhne ſo hießen wie die Väter. An unſerm Redner ſelbſt haben wir davon ein Exempel, und wir finden mehrere in der Rede wider die Neäram.

b) Das war des ältern Aphobi Schwager. Denn Aphobus hatte die Schweſter Onetoris zur Ehe.

c) Im Griechiſchen ſteht mehr nicht, als ἐκ τῆς οἰκίας aus dem Hauſe, daß man nicht weiß, weſſen Haus gemeint wird, Aphobi, oder Demoſthenis ſeines. Ich dächte des leztern. Nur ſtößt es ſich daran. Lange zuvor, ehe Aphobus verurteilt wurde, Demoſtheni den Schaden, den derſelbe durch die übele Verwaltung der Vormundſchaft erlitten hatte, zu erſetzen, hatte Aphobus Demoſtheni deſſelben Haus, das er, Aphobus, währender Vormundſchaft bewonet hatte, überantwortet. Wie konte er alſo itzund erſt deſſen Haus ausräumen? Jedoch in der Rede wider Nicoſtratum findet man auch ein merkwürdiges Beyſpiel einer vollkommen änlichen Gewalttätigkeit, da einer ſeines Feindes Landaut in deſſen Abweſenheit plündert und verheeret. Es iſt doch ein ſchlimm Ding, für Leſer ſo wol als Ueberſetzer, daß die alten Auctores, als z. E. Demoſthenes, Thukydides, und andere von der Gattung mehr, ſo gar dunkel und zweydeutig und unbeſtimt ſprechen, und einem ſo viel auf zu rathen geben. Gerade als wenn die Schönheit des Vortrages bloß in einer übel angebrachten Kürze beſtünde. Auf dieſe Weiſe erlangt man den Ruhm der Beredſamkeit nicht. Man legt wenig Ehre damit ein, und plagt ſeinen Leſer.

d) Theils die Arbeitsleute, die er dazu brauchte, deſto mehr dazu anzu=

Hausgeräthe weggeſchaft, die Sclaven hinausgeführt, den Ständer [a]) zerbrochen, die Thüren ausgehoben, und ſo übel gehauſet, daß weiter an der Verherung nichts fehlte, als daß er das Haus in den Brand ſteckte. Und nach dieſer herlichen und muthigen That zog er von Athen weg nach Megara [b]), und hat daſelbſt das μετοίκιον oder den Nachbarenſchoß [c]) entrichtet. Ein ſolches Betragen ver-dient

anzufriſchen und durch ſeinen Befehl und Gegenwart dazu zu zwingen theils auch zu hindern, daß Demoſthenes, oder jemand anders ihnen keinen Einhalt thäte, oder zu machen, daß man ſich an ſeiner, Aphobi, Perſon vergriffe, und ihn ſchlüge, oder verwundete, und er damit gerechte Sache wider Demoſthenem bekäme. Alſo war zu Athen kein Gaſſenmeiſter, oder wie man die niedrige obrigkeitliche Perſon nennet, welche in plötzlichen Aufläufen und Streitigkeiten, die keine Zeit laſſen, zur höhern Obrigkeit zu laufen, geſchwinde da iſt, und Friede gebietet, und dem Geraufe ſteuert.

a) τὸν λάκκον. Wie ſoll man das Wort recht gut geben? Es heiſt eigentlich ein Back, wie man es im Holländiſchen nennet, oder ein großes Behältniß für flüſſige Dinge, als z. E. Wein und Oehl. Die Lateiner nanten das mit einem änlichen und von jenem entlehnten Worte lacus. Es wird aber hier nicht nur der Back, ſondern auch die Preſſe, die Wein- oder Oehlpreſſe, aus welcher der Wein und das Oehl in den Back herablief, gemeinet, und vielleicht auch wol gar das ganze Gebäude, wo dieſe Preſſe und dieſer Back, oder Kelter, wie wir es nennen, ſich befand. Wir thun unrecht, und ſprechen verkehrt, wenn wir die Weinpreſſe die Kelter nennen, wie wir gemeiniglich aus Unkunde der Sprache thun. Kelter iſt das lateiniſche caldarium, davon das franzöſiſche chandron herkomt. Folglich bedeutet Kelter eigentlich eine große kupferne Pfanne, darinne was abgeſotten oder gebrauet wird. Hernach, durch eine weitere Ausdehnung, eine hölzerne Wanne oder Zober, darin ein Saft und dergleichen aufbehalten wird. Keller aber komt von cellarium her. Vom Worte Back komt unſer deutſches Becken, und das franz. baſſin, bacinum, her. Ich beſinne mich, daß ein junger Gelehrter von Hamburg, deſſen Name mir entfallen iſt, vor kurzen eine Abhandlung de torculario veterum, die gerühmt wird, zu Göttingen ans Licht geſtellet hat.

b) Das war ſo ein Ort, nicht weit von Athen, aber unter fremder Herſchaft, wo alles lüderliche Geſindel, alle Bankerutier, aus Athen ſich hinbegaben, wenn ſie dort nicht mehr ſicher waren. Es iſt dieſer Ort immer ein Dorn in den Augen der Athenienſer geweſen; und ein Megarenſer zu ſeyn, oder nur zu Megara zu wohnen, war ſo gut als ein abgeſagter Feind von Athen zu ſeyn.

c) Das iſt eine ſehr große Schande, ſowol für einen Bürger von Athen,

dient weit eher, daß ihr dem, der es verübet hat, gram ſeyd, und es ahndet, als das meinige verdienet, daß ihr mir einigen Unglimpf, einige Härte und Unbeſcheidenheit zutrauen ſoltet.

Jedoch von Aphobi ſchändlicher und greulicher Gierigkeit werde ich hernachmals mit mehrern zu ſprechen Gelegenheit haben; wiewohl ihr aus dem ſchon, was ich da ſo eben ſagte, euch einen ziemlichen Begrif davon machen könnet. Daß aber dasjenige Zeugniß, deſſen Wahrhaftigkeit Aphobus angefochten hat, allerdings in der Wahrheit gegründet ſey, davon will ich euch nunmehr überfüren. Denn das iſt eben der Hauptpunkt, worüber ihr erkennen ſollet. Nur gelanget an euch, Männer und Richter, dieſe meine billige und befugte Bitte, daß ihr uns beyde mit gleich gewogenen und unbeſetzten Ohren anhören wollet. Denn wie das den rechtenden Parteien erſprießlich iſt, ſo gereichet es auch nicht weniger den Urteilern ſelbſt zum beſten. Denn je genauer und je richtiger ihr den ganzen Handel nach allen ſeinen Theilen und Umſtänden vernehmet, deſto mehr ſeyd ihr im Stande ein rechtmäßiges Urtel zu finden, und deſto weniger laufet ihr Gefar, euerm Eyde und Gewiſſen zu nahe zu treten. Ich mache mich aber anheiſchig, zu erweiſen, daß Aphobus nicht nur mit Worten bekant, ſondern auch mit der That erwieſen hat, daß Milyas ſein Freyer ſey [a]). Und daß er überdem auch noch den richtigſten, kürzeſten und ſicherſten Weg in dieſer Sache zur Gewißheit zu kommen, ich meine die Hergabe der Knech-

te

Athen, als für den geſamten Stat daſelbſt, daß ein Athenienſer ein Nachbar, oder Fremdling und Einwohner, in einer ſo zu Athen verachteten und gehaßten Statt wird, und daſelbſt Kopfſteuer oder Schutzgeld giebt.

a) Aphobus verklagte nemlich deswegen Stephanum, oder Phanum, als einen falſchen Zeugen, weil dieſer bezeuget hatte, daß Aphobus geſagt hätte, Milyas wäre ein Freyer.

te zur ſcharfen Frage, und derſelben peinliches Verhör, vermieden, und ſich geſcheuet hat, durch ſie auf dieſe Weiſe die Wahrheit heraus zu bringen, und daß er vielmehr allerley ſchalkhafte Ränke vor die Hand nimt, und krumme Wege geht, falſche Zeugen beſtellet, und durch derſelben Lügen, und durch ſeine damit verbundene argliſtige Vorſpiegelungen euch zu teuſchen, und die Wahrheit des Handels, wie ein Taſchenſpieler, euch vor den Augen und unter den Händen wegzuſtehlen ſucht. Dieſes alles will ich euch mit ſo bindigen und ſo einleuchtenden Beweiſen darthun, daß ihr erkennen und ſagen ſollet, daß wir mit der Wahrheit umgehen, er aber mit Lügen handelt, und daß kein wahres Wort aus ſeinem Munde gehet. Mit dieſem meinem Beweiſe will ich von da anheben, wo es euch am leichteſten werden wird, die Sache zu faſſen, und mir ſie vorzutragen.

Männer und Richter, ich habe wider Demophontem [a]), wider Therippidem und wider dieſen Aphobum rechtliche Klagen erhoben, aus Urſache, weil dieſelben ſo übel die Vormundſchaft über mich geführet haben, daß ich darüber um alle das Meinige gekommen bin. Unter dieſen Leuten habe ich zuerſt dieſen Aphobum in Rechten verfolgt und auf die redlichſte, lauterſte, rechtfertigſte Weiſe, mit unumſtößlichen Gründen, ohne Bey-

a) In den gemeinen Ausgaben ſteht auch Demonis Name hier. Weil aber in den beyden obigen Reden deſſen nie gedacht worden iſt, ſo habe ich ihn um ſo mehr ausgelaſſen, weil auch die Augsburgiſche alte Handſchrift von Demoſthene, welche unſtreitig eine der beſten iſt, dieſen Namen auslässet. Wiewohl am Ende dieſer Rede finde ich doch noch einmal, daß Demon συνεπιτροπος Mitvormund genennet wird. Und in der That kam dieſe Ehre niemanden mit mehrerm Rechte zu, als des Vaters Bruder. Ich hätte alſo wol beſſer gethan, wenn ich den Namen Demonis beybehalten hätte.

Beyhülfe erbettelter falſcher Lohnzeugen, den damaligen Richtern dargethan, wie ich denn auch euch eben daſſelbe darthun will, daß dieſer Aphobus, in Gemeinſchaft mit ſeinen Nebenvormündern, mich um alles gebracht hat, was mein Vater mir verlaſſen hatte. Das erhellet daraus. Es wurden ſehr viele ſchriftliche Zeugenausſagen, ich kan ſelbſt nicht ſagen, wie viele, allemal ſehr viele, verleſen, davon die einen ausſagten und betheuerten, daß ſie dieſem Aphobo etwas von dem Meinigen, ſo ſie bey ſich hatten, zu handen geſtellet; andere, daß ſie zugegen geweſen, als derſelbe dieſe Dinge von den Zurückgebern in Empfang nahm; andere, daß ſie ihm den Preis derer Waren entrichtet haben, welche ſie von ihm aus meinem Erbe erhandelt und ihm abgekauft hatten. Von allen dieſen Zeugen, deren, wie geſagt, nicht wenige waren, hat er keinen einzigen mit der Beſchuldigung eines falſchen Zeugniſſes in Rechten verfolget. Wider keinen einzigen hat er ſich getrauet die Hülfe des Rechtes aufzubieten. Nur dieſes einzige Zeugniß hat er angefochten, ob er gleich nicht erweiſen kan, daß der Zeuge, der in demſelben ſpricht, ihn beſchuldiget habe, daß er auch nur eine einzige Drachme von dem Meinigen bey und unter ſich habe [a]). Ja dieſes Zeugniß iſt ſo wenig für mich, daß er gar nicht ſagen darf, ich hätte aus demſelben die Summe der Strafgebüren zuſammen gerechnet, die ich zum Erſatze meines Schadens vom Aphobo heiſchte. Daran fehlt ſo viel, daß in dieſem ganzen Zeug-

a) Oder mit andern kürzern und deutlichern Worten, obgleich dieſer Zeuge von ganz andern Dingen, als von Geldſachen, wider ihn gezeugt hat. Folglich hat er ja alle die Zeugniſſe, die ihn eines mit den Geldern gemachten Unterſchleifes beſchuldigen, in ihrer völligen Giltigkeit gelaſſen, und auch nicht einmal eine einzige Drachma verleugnet, von allen, die er mir entwendet haben ſoll.

Zeugniſſe des Geldes auch nicht mit einer Sylbe gedacht wird. Vielmehr ſummirte ich meine Einbuße und meine Foderungen am Aphobo aus jenen obangeregten Zeugniſſen zuſammen, über deren kein einziges er ſich auch nur mit einem Worte beſchwerte. Und das war auch die Urſache, warum die damaligen Urteiler ihn verurteilt, und den Erſatz des ihm angerechneten Schadens nach meiner Vorſchrift und Wardirung zuerkant haben.

Wollet ihr die Urſache von einem ſo ſeltſamen und verkehrten Betragen wiſſen? Es iſt dieſe. Je mehr er die Zeugniſſe, welche ihn der empfangenen Gelder überwieſen, umrührte und aufſtörete, deſto mehr muſte die Wahrheit mit ſamt ſeiner Schelmerey an den Tag kommen. Denn grif er einen jeden dieſer Zeugen insbeſondere mit Beſchuldigung gepflogener Unwahrheit an; ſo muſte auch um deſto mehr und genauer von ſeiner Dieberey geſprochen, und dieſelbe näher ans Licht gezogen werden. Das wuſte er wohl; und drum biß er ſie nicht. Denn er wuſte, daß ſie ihn wieder beißen würden. Und da die große Menge der Zeugenausſagen ihn gefället hat, obgleich keines von ihnen insbeſondere geprüfet werden konte, weil die Kürze der Zeit das damals nicht zuließ, um wie viel ſchärfer würden wir ihm alsdenn nicht zugeſetzt, wie enger würden wir ihn alsdenn nicht eingetrieben haben, wenn einzelne Zeugenausſagen zu einer ordentlichen und eigentlichen Prüfung, bey der man ſich die volle unverkürzte Zeit gelaſſen, und auf weiter nichts zu denken gehabt hätte, gezogen worden wären. Drum ſchlug er einen andern Weg ein, weil er wohl ſahe, daß er auf jenem nicht nur nicht fortkommen, ſondern auch ſelbſt ſeinem Verderben nur deſto ſchneller zueilen würde. Er nahm alſo einen ſchriftlichen Bericht

von einem Verhöre [a]) in Anſpruch, weil er dachte, es ginge an, was er dorten [b]) bekant hätte, hier [c]) wiederum zu leugnen, und das ſtünde bloß bey ihm zu thun oder zu laſſen, wie er das für gut fände. Das iſt die wahre Urſache, warum er dieſen Verhörsbericht klagesweiſe antaſtet. Daß aber dieſer Bericht in der Wahrheit gegründet und dem Verlaufe der Sache gemäß ſey, das will ich euch allen klar und deutlich erweiſen, nicht etwan aus bloßen Wahrſcheinlichkeiten, noch auch Vorwendungen, die man nach der Lage der Umſtände ausgeklügelt und zugeſchnitten hat, ſondern aus dem alleine, was ihr alle, wie ich hoffe, für recht und billig anſehen werdet. Höret demnach, Urteiler, was ich ſagen werde, und nehmet es zu Herzen, und findet darauf, was Rechtens iſt.

Männer und Richter, da ich wuſte, daß es bey dieſer Rechtsklage hauptſächlich auf das in dem Schreibebuche [d]) befindliche Zeugniſſe ankömt, um durch deſſen Wahrheit den Handel zu gewinnen, oder wegen befundener Falſchheit des Zeugniſſes den Handel zu verſpielen; und da ich ferner muſte, daß ihr hauptſächlich darum da ſäßet, nur über die Giltigkeit dieſes Zeugniſſes zu erkennen: ſo meinte ich, daß für mich nichts ſo nöthig wäre, als dieſes, daß ich durch eine Auffoderung die Rich-

a) Welches Verhör beym Obmanne Notbarcho zwiſchen Demoſthene eines theils, und Aphobo nebſt Geſpannen andern theils, angeſtellet wurde, um zu ſehen, ob man zu einem gütlichen Vergleich kommen könte, bevor die Sache vor die ordentlichen Richter gelangte.

b) Beym Schiedsrichter.

c) Bey den ordentlichen Stattgerichten.

d) τῶ γαμματείω. Das iſt nach unſerer Art zu ſprechen, in den Acten, das iſt in dem Behältniſſe oder in der Samlung, dem Packe, der Rolle ſolcher Schriften, welche dieſe Rechtsſache betreffen.

Nichtigkeit der Behauptung meines Gegners bloß ſtellete. Was that ich alſo? Ich foderte ihn auf, ein Erbieten anzunehmen, das ich ihm that, und das darinne beſtand. Ich erbot mich nemlich, denjenigen Sclaven zur ſcharfen Frage herzugeben, welcher damals zugegen war, als er, Aphobus, das Bekäntniß ablegte, worüber itzo geſtritten wird [a]), und welcher ſchreiben kan, und das Zeugniß Aphobi aufſchrieb, ohne von uns vorläufig befehliget oder angewieſen zu ſeyn, Schelmerey zu betreiben, oder Unrichtigkeiten in ſeinen Aufſatz zu bringen, oder manches von dem wegzulaſſen, was Aphobus ſagte.

a) Aus dieſem und in vielen andern änlichen Beyſpielen äußert ſich ein merklicher Mangel in der Einrichtung des Policeywesens zu Athen, in Anſehung der Aufſtellung und Verwarung derer Urkunden, welche in Gerichten vorgezeiget werden muſten, um Wahrheiten daraus zu beweiſen, auf welchen die Entſcheidung der rechtlichen Händel beruhete. Konte man denn nicht zu Verfertigung ſolcher Urkunden, die einen öffentlichen Glauben erfoderten, beglaubtere Perſonen nehmen, die mit einem Theile der obrigkeitlichen Macht und des allgemeinen Zutrauens angethan waren? Ich will ſagen, öffentlich beſtellte, und in Eyd und Pflicht genommene Schreiber, notarios publicos? Daß doch die Leute ſo wenig Einſicht, ſo wenig Witz und Erfindung hatten, daß ſie zum Verzeichniſſe derer Reden und Begebenheiten, welche bey einem Verhöre vorfallen, Knechte namen, verachtete Leute, denen ihr bloßer Stand, wenn anders nichts, Schalkheit, Untreue und Unart einflößet, und noch dazu Knechte, von einer Parthey Leute, von denen man vorherſehen konte, daß ſie partheiiſch ſeyn würden, daß man doch ſo wenig Sorge für die öffentliche Bewahrung ſolcher ſchriftlicher Verzeichniſſe trug! Daß man den Schiedsrichter ſelber nicht anhielt, ein ihm eigenes beglaubtes Verzeichniß von jedem unter ihm vorfallenden Verhöre zu machen und zu halten, dahin man allemal im Falle der Noth ſeine Zuflucht nehmen konte! Daß man endlich ſein Vertrauen auf ein nicht nur ſo barbariſches und unmenſchliches, ſondern auch ſo ſehr trügliches Mittel die Wahrheit durch Peinigung der Sclaven ausfindig zu machen, ſetzte! Man wird allerdings vieler feinen und weiſen Anſtalten, den Leuten zu ihrem Rechte zu verhelfen, in der attiſchen von Demoſthene beſchriebenen Rechtsverwaltung gewahr, aber man ſieht auch zugleich, daß dieſe wichtige und dem menſchlichen Geſchlechte ſo nothwendige Wiſſenſchaft und Beſchäftigung damals in vielen Stücken noch roh und ungeſchliffen geweſen ſey.

ſagte. Vielmehr hatten wir dieſem Burſchen anbefohlen, gerade zu, die lautere reine Wahrheit, ohne den geringſten Zuſatz, oder Abzug, hinzuſchreiben, was er hörte und ſahe. Hatte nun Aphobus gerechte Sache, ſo wäre es ja allemal ſchicklicher und heilſamer für ihn geweſen, dieſen Burſchen zur ſtrengen Frage zu ziehen, und durch deſſen Peinigung zu erweiſen, daß wir Lügner wären. Doch nein, er ſcheuete ſich dieſes Anerbieten anzunehmen. Warum? Er wuſte beſſer, als ſonſt jemand in der Welt, (denn ſein Herz ſagte es ihm,) daß das wider ihn abgelegte Zeugniß wahr war, und daß er allerdings die Worte geſprochen hatte, davon man bezeugte, daß er ſie geſprochen hätte. Daß ich aber ihm dieſen Antrag gethan habe, und daß ſolches nicht unter dem Wiſche, wie man ſagt, nicht etwan im Beyſeyn nur zweyer oder dreyer Leute geſchehen iſt, ſondern mitten auf dem Markte, im Beyſeyn vieler Menſchen, das ſollen euch die Zeugen bezeugen. Ruf mir ſie her.

Zeugen.

Seht doch einmal den ſchlauen, abgefäumten Rechtslinksmacher an, wie vorſetzlich er ſich ſtellet, als wiſſe er nicht, was Rechtens iſt. Er ſtellt wider Beklagten eine Klage an, ihm ſchuldgebende, daß derſelbe zur Ungebür wider ihn, Aphobum, ein falſches Zeugniß abgeleget habe. Ihr ſollet darüber erkennen, ob dieſe Beſchuldigung wahr oder falſch ſey. Ihr habt auch eydlich angelobet das zu thun. Und da man ihm die ſcharfe Frage wegen dieſes Zeugniſſes anbietet, ſo ſchlägt er dieſes Anerbieten aus, da ihm doch am allermeiſten an dieſem Zeugniſſe gelegen ſeyn müſte, und giebt vor, anderer Dinge wegen geheiſcht

zu haben [a]). Aber das leugt er. Iſt das nicht was ſchreckliches, was unerhörtes, und aus aller Weiſe! Er thut, als wenn ihm das gröſte Unrecht von der Welt damit geſchehen wäre, daß man ihm einen Freyen verſaget hat, als er denſelben zur ſcharfen Frage begehrte; ob man ihm gleich dieſen Menſchen darum unmöglich ausliefern konte, weil derſelbe ein Freyer iſt, wie ich euch hernachmals deutlich machen und unwiderſprechlich erweiſen will. Und gleichwohl denkt er nicht dran, daß wir nicht weniger Recht haben, es übel zu nehmen, und hoch zu empfinden, daß er uns mit unſerm Erbieten verſchmähet und abweiſet, wenn wir ihm eine Perſon, die weltkundiger maßen im Sclavenſtande ſteht, ausliefern wollen. Denn das kan er doch allemal gewiß nicht vorgeben, daß die ſcharfe Frage parteiiſch und wetterwendiſch ſey, und daß ſie die Wahrheit ſage, wenn Aphobus ſie um Rath fragt, und daß ſie hinwiederum leugt in Dingen, wo ihm nichts dran gelegen iſt, ihren Bericht davon zu vernehmen.

Ferner iſt ja auch, Männer und Richter, der Beklagte weder der einzige, noch der erſte, der dieſes Zeugniß wider Aphobum abgelegt hat. Schon vorher hat ja ſein, Aphobi, eigner Bruder, Aeſius, eben das damals [b]) bezeuget, eben derſelbe Aeſius, der das, was er damals geſtund, itzo darum leugnet, weil er ſeinem Bruder in dieſem Rechtshandel beyſteht. Die Urſache, warum Ae-

a) ἐξαιτεῖν. Je wen denn? Wenn man nicht aus dem Verlaufe der Sache ſähe, daß Aphobus den Milyam zur ſcharfen Frage begehrt hätte, ſo würde man entweder dieſe Stelle nicht verſtehen, oder ſie wohl gar auf den Sclaven, von dem vorhin die Rede war, mißdeuten, und dadurch in einen unauflöslichen Irtum geraten. Daß doch die Leute nur ſo zur Helfte reden, und einen ſo aufraten laſſen! Das iſt doch nicht fein. Wenigſtens iſt es keine Eigenſchaft der Deutlichkeit.

b) Als nemlich Aphobus die ſtreitigen Worte, wegen der Freyheit Milyä, vor dem Obmanne ſprach.

Aeſius damals es geſtund? Er wolte ſeinen Eyd nicht brechen [a]), noch auch ſich eine Rechtsklage auf den Hals laden, mit der wir ihn unverzüglich, von Stund an, und unausbleiblich verfolgt haben würden, wenn er damals gleich geleugnet hätte, daß ſein Bruder Aphobus etwas geſagt hätte, das die Gegenwärtigen doch insgeſamt den Augenblick zuvor aus deſſen Munde vernommen, und noch in friſchem Andenken hatten. Hätte ich falſche Zeugen angeſtiftet, und wäre dieſer Handel von mir eine bloße Maſkerade, oder eine Cauſenmacherey, ſo würde ich warlich ſo thörigt nicht geweſen ſeyn, und unter den übrigen Zeugen auch Aeſium in dem ſchriftlichen Verzeichniſſe der Namen meiner Zeugen mit angegeben haben: denn ich ſahe ja, daß Aeſius und Aphobus die beſten und vertrauteſten Freunde von der Welt ſind; zweytens wuſte ich, daß Aeſius Aphobi Vorſprach in dieſem Rechtshandel iſt, und mein Widerpart. Nun iſt es aber ja ungereimt, wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen auf ſeines eigenen Feindes und Widerſachers Zeugniß ſich zu berufen, wenn derſelbe durch Widerſpruch und Erweiſung der Unwahrheit einem ſeine ganze Sache umſtoßen kan.

Ihr ſehet alſo, Richter, daß es gar viele Zeugen giebt, die eben das ausſagen, was Beklagter ausgeſagt hat, und worüber er als ein falſcher Zeuge angeſprochen worden iſt. Aber ich kan die Wahrhaftigkeit

(a Man ſchlieſt aus dieſer Stelle, daß es üblich zu Athen geweſen ſey, bey Pflegung der Güte, denen Zeugen, die dazu genommen wurden, einen Eyd abzufodern, daß ſie auf alles, was bey Pflegung der Güte vorgehen und gehandelt werden würde, Acht geben, und wenn, nach geſchloſſener Unterhandlung, ihnen der ſchriftliche Bericht von dem Verlaufe derſelben vorgeleſen werden würde, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen ſie ſolchen Bericht entweder mit ihrem Zeugniſſe beſtätigen oder umſtoßen wolten. Und ein ſolcher Eyd wird hier gemeint.

des Zeugniſſes, welches itzo angefochten wird, auch aus andern untrüglichen Kennzeichen darthun. Denn erſtlich hätte er [a]), wenn er wirklich dieſes [b]) nicht bezeuget hätte, gleich vor dem Rechtsdinge [c]) bey Ableſung des Zeugniſſes [d]) ihm widerſprechen ſollen, und er würde das gewiß auch damals gleich gethan, und nicht unterlaſſen und den Widerſpruch nicht bis auf itzige Stunde verſparet haben, wenn er das in der That nicht gezeuget hätte. Denn ein ſolcher Widerſpruch (oder Proteſtation) würde damals ihm weit mehr genutzet haben,

a) Wer denn? Aphobus, oder Aeſius. Der erſte und dritte Punkt ſcheint anzuweiſen, daß die Rede vom Aphobo ſey, dagegen der mittlere auf den Aeſium führet. Bey einer ſolchen Sorgloſigkeit für die Genauigkeit im Ausdrucke, und bey einer ſo unanſtändigen Geringſchätzung ſeiner Zuhörer und Leſer, denen man zumutet, daß ſie eines Gedanken erraten ſollen, möchte warlich einem Ueberſetzer alle Geduld vergehen. Ich lobe mir doch Leute, die vollſtändig und deutlich reden.

b) Was nemlich der Beklagte, er mag nun Stephanus oder Phanus heißen, bezeuget hatte, Aphobus hätte es geſprochen.

c) Ich weiß nicht recht, wie ich das hier recht ſchicklich geben ſoll ἐπὶ τοῦ δικαστηρίου. Es war ja eigentlich kein Dicasterium, kein förmliches Gericht, ſondern nur eine Vernahme bey einem Schiedsrichter, zu Pflegung der Güte. Weil aber doch dergleichen Obmänner von der Obrigkeit beſtellet waren, mithin einen Theil der richterlichen Gewalt hatten, auch nicht in Privathäuſern, ſondern nur an einem ihnen angewieſenen Dinghofe, der auf dem Markte war, Recht ſprechen durften, folglich auch ſie mit ihren Zeugen gleichſam einen Gerichtshof oder ein Rechtsding vorſtellten, ſo braucht der Redner dieſes Wort hier in einer zwar nicht gänzlich unfüglichen, aber doch ungewönlichen Bedeutung. Es wäre dann, daß ich den Redner nicht recht verſtünde. Das könte wohl ſeyn. Aber ſo liegt die Schuld nicht an mir, ſondern an dem Redner, der den Verlauf der Sache nicht recht ordentlich, nicht recht vollſtändig, wenigſtens nicht für uns itzige Menſchen, erzehlt. Manches, ſo unterbrochen und zerſtückt es auch für uns iſt, kan dennoch für die damaligen Leute, denen der vorgelegte Handel und der Lauf des attiſchen Rechtes, und die Umſtände der rechtenden Perſonen bekant waren, vollſtändig und eben und verſtändlich geweſen ſeyn.

d) Nemlich des Aphobi, darin derſelbe bekante, daß Milyas ein Freyer ſey; wie auch des Zeugniſſes der übrigen Gegenwärtigen, welche bekanten ſolches Zeugniß aus Aphobi Munde vernommen zu haben.

ben, als der ſo ſpäte nachkommende Widerſpruch, mit dem er itzt erſt aufgezogen komt, ihm nutzen kan. Zweytens würde er [a]) nicht ſtille geſeſſen, ſondern eine Rechtsklage aus dem Grunde des zugefügten Schadens mir an den Hals geworfen haben, wenn ich ihn zur Ungebür in den Stand geſetzt hätte, da ſein Bruder wider ihn eine Klage wegen falſches wider einen Bruder abgelegtes Zeugniſſes anhängig hätte machen können; eine Art von Rechtsklage, worauf nicht nur Geldeinbuße, ſondern auch Verluſt der Ehre und des Rechtsſtandes ſteht. Endlich würde er [b]) auch, wenn ihm an Ergründung der Wahrheit gelegen, und es damit ſein rechter Ernſt geweſen wäre, den Sclaven, der die Zeugniſſe aufſchrieb, zur ſcharfen Frage begehret haben, damit, wenn ich ihn auszuliefern mich geweigert hätte, jederman ein widriges Vorurtheil wider mich gefaſt, und die Vermutung geſchöpft hätte, ich müſte mich mit meiner Sache nicht gar zu ſicher wiſſen, und es müſſe mit derſelben nicht zum beſten ſtehen. Aber er iſt ſo weit entfernt geweſen, von dieſem allen etwas zu thun, daß er vielmehr den Sclaven nicht einmal hat von mir annehmen wollen, als ich mich darum erbot ihn herauszugeben, weil er auf die Hinterbeine trat, und ſein Wort zurücknahm. Aber ſie [c]) betrogen ſich durchgängig ſo, daß man es ihnen anſieht, daß ſie auch [d]) hierüber die ſtrenge Frage verwei-

a) Dieſes ſcheint auf Aeſium zu gehen, wenigſtens deute ich es auf ihn, obgleich das im erſten Punkte vorhergehende füglicher auf Aphobum gedeutet werden dürfte, als auf Aeſium. Es iſt dieſes das erſte mal nicht, daß Demoſthenes ſolche Sprünge von einer Perſon auf die andere macht, ohne ſie zu unterſcheiden, eine Unart im R.den, die man nur von dem Pöbel erdulden muß.

b) Nemlich Aphobus.

c) Die beyden Brüder Aphobus und Aeſius.

d) Der Redner ielt auf das Anerbieten, deſſen er im folgenden erweh-

meiden. Daß ich aber hieran die Wahrheit ſage, und daß er [a]) vor dem Rechtsdinge [b]) es nicht geleugnet hat, dieſes [c]) in Gegenwart der Zeugen bezeugt zu haben, da er dieſem [d]) zur Seite ſtund, da das Zeugniß vorgeleſen ward, und daß endlich ſie den Knaben nicht haben annehmen wollen, als ich ihnen denſelben zur ſcharfen Frage anboth, von dieſem allen, ſage ich, und zwar von jedem insbeſondere will ich euch Zeugen darſtellen. Ruf ſie mir her.

Zeugen.

Männer und Richter, unter allem, was ich bisher geſagt habe, iſt dieſes Kenzeichen, das ich euch nun ſagen will, wie mir vorkomt, der ſtärkſte Beweis, daß die-

wehnet, wo er ſagt, er habe Aphobo ſeine Mägde zur ſcharfen Frage angeboten, welche wüſten, daß ſein Vater, Demoſthenes, bey ſeinem Ende Milyam losgelaſſen hätte. Allein Aphobus hätte ſolchen Antrag auch von der Hand gewieſen.

a) Wer denn? ohnfehlbar Aphobus.

b) Er meint die Pflegung der Güte vor dem Obmanne.

c) Was er damals geſagt hat von Milya, und nun leugnet, und weswegen er den Stephanum anklagt.

d) Wem denn? Es iſt doch ein toll Ding ſo zu ſprechen, daß der Leſer nicht weis, ob von Aepfeln oder von Birnen die Rede ſey. Nach der gewönlichen Sprache der Redner heiſt οὗτος dieſer der Widerſacher des Sprechenden. Hier aber muß entweder Aeſius, oder Stephanus gemeint ſeyn. Ich ſehe mich zuweilen zu meinem Leydweſen gedrungen, zu der Art zu überſetzen, der ich hier habe folgen müſſen, meine Zuflucht zu nehmen. An dieſer und dergleichen Proben kan man abnehmen, was für eine Lieblichkeit es ſeyn müſſe, Demoſthenem zu überſetzen. So zu überſetzen, das wäre der nächſte Weg und das geſchickteſte Mittel, den guten Redner lächerlich zu machen. Ich habe alle ſchuldige Hochachtung gegen ihn. Drum ſage ich dieſes nur, um die Unvollkommenheit der griechiſchen Beredſamkeit, in Anſehung der Deutlichkeit, begreiflich zu machen; ein Ding, das mancher vielleicht nicht begreifen kan, dem ſein Schulmeiſter eingepläuet hat, daß über Demoſthenis Beredſamkeit in der Welt nichts geht. Alle alten unausgebauten unvollendeten Sprachen ſind ſo gebrochen. Das Hebräiſche und Arabiſche iſt auch überflüſſig, ohne Noth und zum Eckel mangelhaft, bis zur Undeutlichkeit und zum Uebelſtande.

dieſer (Aphobus) das a) geantwortet hat b). Als er mir den Menſchen c) abheiſchte, nachdem er dasjenige bekant hatte, was die Zeugen ausgeſagt haben, was that ich da, um heraus zu bringen, das auch dieſe Abheiſchung ein bloßes Blendwerk ſey? Ich both ihn (Aphobum) auf zu einem Zeugniſſe wider Demonem d), der ſein Oheim e) und Mitgenoſſe ſeiner Ungerechtigkeiten und Schelmereyen war f). Das ſchreibe ich auf g) und hieß ihm, eben das bezeugen, was er nun ex titulo eines falſchen Zeugniſſes verfolget. Da begonte Aphobus anfänglich ſeiner unverſchämt h). Als aber der Obmann ihm befahl, entweder zu bezeugen, oder auszuſchwören i), ſo bezeugte er endlich, wiewohl ſehr ungerne. War nun aber der Menſch (Milyas) wirklich ein Sclave, und hatte nicht er ſelber (Aphobus) ſchon vorher geſtanden, daß er ein Freyer ſey, warum legte denn er (Aphobus) das Zeugniß ab? Was bewog ihn denn dazu? Warum that er nicht vielmehr darauf Verzicht, und entzog ſich demſelben? Er hätte ja damit des ganzen Handels auf einmal los werden können. Und auch von dieſem Vorfalle erboth ich mich den Sclaven,

a) Daß Milyas ein Freyer ſey.

b) Auf die Frage des Obmannes, ob er, Aphobus, Milyam für einen Freyen halte.

c) Milyam.

d) Es ſcheint, als habe Demon es geleugnet, daß Milyas ein Freyer ſey.

e) Hier iſt es der Mutter des Aphobi Bruder.

f) ὄντος. Heiſt das nun, weil derſelbe war, oder heiſt es, obgleich derſelbe war? Es iſt wahr, die Griechen können ſich zuweilen mit ihren Participiis kürzer faſſen, aber dagegen drucken wir unſere Gedanken mit unſern Particulis deutlicher aus.

g) Das heiſt, ich ſtelle in der Geſchwindigkeit ein ſchriftliches Formular des abzulegenden Zeugniſſes ab.

h) Das heiſt, er wolte nicht dran, machte dumme Streiche, ſuchte allerley kale und leichtfertige Ausflüchte hervor.

i) Das iſt, zu ſchwören, daß man das vorgelegte Zeugnißformular nicht beſchwören könne, oder nicht wolle.

ven, welcher das Zeugnißformular aufſchrieb, zur ſcharfen Frage herzugeben. Denn von dem wuſte man gewiß, daß er ſeine eigne Hand kennen würde, und daß er ſich ganz eigentlich drauf beſinnen würde, daß Aphobus dieſes von ihm (Sclaven) niedergeſchriebene Zeugniß abgeleget hätte.

Man kan auch nicht ſagen, daß ich aus Mangel anderer Zeugen mich zu dieſer äußerſten Nothwehre entſchloſſen hätte. Denn es waren allerdings andere Zeugen mit dabey, als das vorging, Leute von freyem Stande. Aber Aphobus hätte dieſelben Zeugniſſe der Unwahrheit beſchuldigen können. Drum erbot ich mich den Sclaven herzugeben, damit man aus deſſen Peinigung die ungezweifelte Wahrheit erpreſſen möchte. Iſt es aber nun wohl recht, Zeugen [a]) als untüchtige und ungiltige bloß darum zu verwerfen, weil ſie unter allen, die jemals in euerm Dinghofe eine rechtliche Sache gefüret haben, die einzigen ſind, welche den Kläger ſelbſt als einen Zeugen für ſie aufſtellen? Daß ich aber hieran die Wahrheit rede, das ſoll dieſes Formular der Vorladung bezeugen. Da nim ſie hin, mit ſamt dem Zeugniſſe [b]).

Vor=

a) Iſt nicht recht gemäß geſprochen. Denn die Zeugen führen ja nicht die Rechtsſache, ſondern die Parteyen, welche die Zeugen für und wider einander aufſtellen.

b) Er meint das Zeugniß von Milyä Freyheit, welches zu bezeugen der Obmann, wie kurz vorhin geſagt ward, Aphobum zwang. Hätten wir die Stücken ſelber, jedes an ſeinem Orte eingeſchaltet, ſo ließe ſich freylich vieles beſſer verſtehen. Wie Dinte, welche in ein Glas eines Waſſers gegoſſen wird, das Waſſer trübe und dunkel macht, ſo verbreitet ſich auch eine undurchſichtliche Dunkelheit durch dieſe ganze Rede aus dieſen beyden Urſachen aus. Die eine iſt, weil Demoſthenes vergeſſen hat einen ordentlichen, deutlichen und wohlgefaſten Bericht von dem Verlaufe des Handels, welcher beym Obmanne vorfiel, voranzuſchicken. Das iſt ein Verſehen, das ich ihm nicht vergebe.

Denn

Vorladung. Zeugniß.

Ob nun gleich, Männer und Richter, dieſer (Aphobus) ſo große Gerechtſame vermied [a]), und ob er durch ſo bindige und unwiderſprechliche Beweiſe ſich hat müſſen überfüren laſſen, daß er ein boshafter Zänker, vorſetzlicher Lügner, und ehrloſer Rechtsverdreher iſt, ſo verlangt er gleichwohl doch von euch, daß ihr ſeinen Zeugen trauet, den meinigen aber mißtrauet, unter dem Vorgeben, ſie wären falſche Zeugen. Kan das wohl ſeyn? Ich habe bisher mit Zeugenausſagen und mit Kenzeichen, die von ſelbſten ſprechen, meine Sache erwieſen. Nun laſſet uns auch einmal Vernunftſchlüſſe, die auf Wahrſcheinlichkeit beruhen, zu Hülfe nehmen. Ihr alle, das weiß ich gewiß, werdet mir zugeſtehen, daß, wer ein falſches Zeugniß ableget, ſolches thut, entweder weil ſeine Armuth ihn verleitet einen Genuß mitzunehmen, oder weil derjenige, zu deſſen Behufe er zeuget, ſein guter Freund und Geſelle iſt, oder weil deſſen Widerpart, wider den er zeugt, mit ihm, Zeugen, in Feindſchaft lebt. Wendet man nun dieſen gemeinen Satz auf die Zeugen im itzigen Falle, die mir beyſtehen, an, ſo wird es ſich finden, daß keine einzige von allen

Denn aus der Erzehlung, die man hier findet, iſt nicht möglich herauszukommen. Bald iſt er im Dicaſterio, bald vor dem Obmanne, bald hinter der Verurteilung Aphobi, bald vor angeſtellter Vormundſchaftsklage wider denſelben. Die zweyte Urſache iſt, daß er die Urkunden ſelber nicht hinzugefügt hat, aus deren Laute und Inhalte die itzt unzertreiblichen Dunkelheiten von ſelbſten verſchwinden würden. Um wie viel bequämer, ſicherer und beſtimter iſt das Verfaren unſerer Sachwalter, ihren Aufſätzen die nöthigen Beylagen hinzuzufügen, und jedes Belegeſtück mit dem ihm eigenen Zeichen, oder mit ſeiner Zahl zu bezeichnen, ſo daß man ſich gleich, ohne Irtum, zu rechte finden kan.

a) Das heiſt ſich weigerte, Wege des Rechtes zu gehen, deren er nicht Umgang hätte nehmen können, wenn ſeine Sache gut und richtig geweſen wäre.

dreyen itzt angegebenen Urſachen an ihnen Statt findet. Denn einmal zeugen ſie darum nicht für mich, weil ſie meine guten Freunde und Geſellen ſind. Wie wäre denn auch das möglich? Sie füren ja nicht alle einerley Lebensart, ſie treiben ja nicht alle einerley Dinge, ſie kommen ja nicht alle an einerley Orten [a]) zuſammen, ich will nicht ſagen, mit mir, ſondern nur, mit ſich ſelber. Sie ſind ja nicht alle gleiches Alters, ich will nicht ſagen, mit mir, ſondern nur, unter einander. Die Ausflucht fällt alſo weg, daß dieſe Leute aus Cameratſchaft mit mir halten. Aber auch eben ſo wenig kan man ſagen, daß ſie aus Feindſchaft wider Aphobum zeugen. Das liegt ja am Tage, daß die Leute, die wider ihn zeugen, ſeine beſten Freunde ſind. Der eine iſt ſein leiblicher Bruder und Vorſprach in dieſer Sache. Der andere iſt Fanus, ſein guter Freund und Zunftgenoſſe. Was aber Philippum endlich anbelangt, ſo iſt der zwar Aphobi offenbarer Freund eben nicht, aber er iſt auch eben ſo wenig ſein offenbarer Feind. Endlich kan man auch die Reizung des Gewinnes und den Nothzwang der Dürftigkeit nicht vorſchützen. Denn alle dieſe benante Zeugen ſind bey ſo guten Mitteln, daß ſie nicht nur wollen, ſondern auch können hurtig und unverzüglich die bürgerlichen Nothdienſte verrichten, und alles thun, was von ihnen verlangt wird. Ueberdem ſind ſie auch keine unbekante Leute. Ihr kennet ſie alle wohl, und noch dazu von der guten Seite, als Leute von einem feinen und züchtigen Wandel. Sind nun aber dieſe Leute weder

a) Als in den Gymnaſiis, und in den Fratriis oder Curiis, Gilden, Zünften. Er will ſagen: der eine von ihnen gehört dem Demo zu, und beſucht folglich die Fratriam oder Innungshaus dieſes Demi, der andere einem andern. Und ſo auch mit den gymnaſiis.

der arm, noch dem Aphobo gram, noch in meinem Intereſſe, je wie kan wohl nur der geringſte gegründete Verdacht der Unwahrheit ihr Zeugniß treffen? Ich wenigſtens an meinem Theile kan nichts finden, warum man einen ſolchen Verdacht darauf werfen dürfte.

Nun wuſte zwar Aphobus das alles gar wohl, er wuſte beſſer, als jemand anders, daß dieſe Zeugen die Wahrheit geſprochen hatten, und gleichwohl höret er nicht auf, Cauſen und Ausreden auf die Bahn zu bringen, die ihm ſo wenig helfen können, als wenig ſie der Wahrheit gemäß ſind. Nicht nur will er die Worte nicht geſprochen haben, die er doch wirklich geſprochen hat, wie wir mit ſo giltigen Zeugniſſen und mit ſo bindigen Beweiſen dargethan haben, daß nichts in der Welt ſtärker und kräftiger bewieſen werden kan; ſondern er behauptet auch noch dazu, und beharret darauf, daß der Menſch (Milyas) ein Sclave ſey. Aber auch daran leugt er, wie ich euch mit wenigen folgender Geſtalt darthun will. Männer und Richter, ich erboth mich gegen Aphobum, auch hierüber meine Mägde ihm zur ſcharfen Frage herzugeben, als welche wohl wiſſen, und ſich gar wohl drauf beſinnen, daß mein Vater bey ſeinem Ende dieſen Menſchen in die Freyheit gelaſſen hat. Ueberdem erboth auch meine Mutter ſich zu einem Eyde darüber, daß mein Vater auf ſeinem Sterbebette dieſem Menſchen die Freyheit geſchenket habe, und daß dieſer Menſch darum von der Zeit an in unſerm Hauſe für einen Freyen durchgehe; und zwar erboth ſie ſich zu einem ſo ſcharfen Eyde, daß ſie darüber meine und meiner Schweſter Wohlfart verbürgen [a]) wolte, ob wir gleich ihre beyden einzigen Kinder, und ihr ſo lieb ſind, und ſo am Herzen liegen, daß ſie

a) Das iſt, ſie wolte ſchwören, daß, ſo ſie löge, alles Unglück und das gänzliche Verderben uns treffen ſolte.

ſie uns zu Liebe nicht wieder heuraten, ſondern ihr Leben im Wittwenſtande zubringen gewolt hat. Sie erboth ſich dieſen fürchterlichen Eyd in unſerm Beyſeyn zu thun, und uns, unter Ablegung deſſelben vor Gerichte, neben ſich zu beyden Seiten ſtehen zu laſſen [a]). Seht meine Mutter nicht für eine ſo verwegene, lüderliche, leichtfertige Rabenmutter an, daß, wenn ſie nicht gewiß gewuſt hätte, daß ſie den Eyd mit gutem Gewiſſen thun könte, ſie ſich dazu erboten, oder auch wohl gar ihn geleiſtet haben würde. Damit aber auch erhelle, daß ich auch hieran die Wahrheit rede, und daß wir allerdings willig und bereit geweſen ſind, das zu thun, ſo ruf mir einmal die Zeugen her.

Zeugen.

Ob wir nun gleich ſo viele Gerechtſame vor uns haben, und uns wegen der Zeugenausſage zu den allerſtrengſten Prüfungen verſtunden, zu welchen man nur in der äußerſten Noth ſeine Zuflucht nimt, ſo hoffet er dennoch, nach ſeiner thörigten Einbildung, damit, daß er auf das wider ihn ergangene Urtel [b]) los zieht, und es verſchreyet, und mich herunter macht und läſtert, euch bereden zu können, daß ihr meinen Zeugen [c]) verurteilet. Nichts kan, meines Erachtens, ſo argliſtig ausgedacht, nichts kan ſo verrätheriſch angeſponnen ſeyn, und eine überliſtende Begehrlichkeit und hungerige Vortheilsſucht mehr verraten, als dieſer

a) Die Eltern, welche einen ſolchen Eyd auf die Wohlfart ihrer Kinder ablegten, ließen, vor den Gerichten ſtehende, ſie neben ſich treten, und legten, wärendem Schwören, ihre beyden Hände auf derſelben Häupter, um die Sache recht fürchterlich zu machen, und ihren Ernſt und ihre Liebe zur Wahrheit um deſto mehr zu beweiſen.

b) Nach welchem Aphobus, als ein übeler und untreuer Vormund, befehligt ward, Demoſtheni die geheiſchten zehn Talente zu erſtatten.

c) Stephanum, oder Fanum.

ſer heilloſe verwünſchte Streich. Um die Ungerechtigkeit des wider ihn ergangenen Urtels zu erweiſen, beſtellt er ſich theils ſelber, mit ſeinem eignen Gelde, falſche Zeugen, theils ſind ihm Timocrates a), und Onetor, ſein Schwager, mit ihrer Zunge und mit ihrem Beutel dazu behülflich; und ſo überfällt er uns plötzlich, ehe wir uns deſſen verſahen, mit einer Schar Zeugen, die ganz von andern Dingen zeugen, als worüber hier geſtritten wird. Da wir nicht vorher wuſten, ja nicht einmal vermutheten, daß Zeugen wegen derer Gelder, die meine Vormünder verwaltet haben, aufgefüret werden würden, ſo haben wir auch unmöglich uns auf Zeugen gefaſt machen, noch ſie mit hierher nehmen können, welche jener Zeugniß umſtießen. Denn wir dachten nicht anders, es würde heute dieſes Tages, in dieſem gerichtlichen Verhöre, von anders nichts, als bloß und lediglich von der Wahr= oder Unwahrheit des angefochtenen Zeugniſſes geſprochen und gehandelt werden. Doch ſoll dieſe argliſtige Ueberraſchung uns weder erſchrecken, noch unſerer Sache beſchaden. Denn ich hoffe durch eine lautere und unverſtellte Erzehlung des ganzen Erbſchaftshandels euch, Richter, klärlich darzuthun, daß eure Vorgänger ihn, Aphobum, mit dem gröſten Rechte von der Welt verurtheilt haben; nicht etwa darum, weil ich ihm nicht zuließ, Milyam zur ſcharfen Frage zu ziehen; noch auch darum, weil er, Aphobus, geſtanden hat, daß derſelbe (Milyas) ein Freyer ſey; noch auch endlich darum, weil dieſe Zeugen das bezeuget haben: ſondern darum, weil man ihn überführt hat, daß er vieles von dem Meinigen in Empfang genommen hat, ferner, daß

a) Wie Timocrates ins Spiel komme, das wird aus der folgenden Rede wider Onetorem klar.

daß er mein Erbe nicht verpachtet hat, wie die Geſetze doch ausdrücklich gebieten zu thun, und wie mein Vater in ſeinem ſchriftlichen lezten Willen verordnet hatte. Und daß er, mein Vater, das gethan habe, das will ich euch klärlich darthun. Jene Richter konten ja kein anderes Urtel finden, als das, welches ſie gefunden haben. Die Geſetze, und die Natur der Sache ſelbſt, und die Sichtbarlichkeit des mir zugefügten Unrechtes führte ſie drauf. Den Befehl der Geſetze ſahe und hörte und wuſte ja jederman; und die befehlen, einen untreuen Vormund zu verurteilen. Ferner fiel ja auch die Menge des mir entwandten Vermögens jedermanne in die Augen. Das waren ja alles lauter handgreifliche Dinge, darüber ſich nicht viel rechten uud ſtreiten läſſet. Wer kennet aber Milyam? Wer weiß, wer und was derſelbe ſey? Doch ihr ſollet ſelber von der ganzen Sache Richter ſeyn; und ihr werdet gar bald ſehen, wer Recht und wer Unrecht hat, wenn ich euch die wahre Beſchaffenheit meines Anſpruchs an Aphobum vorlege.

Männer und Richter, ich habe dieſen Mann wegen ſeiner über mich gefürten Vormundſchaft in den Rechten in Anſpruch genommen. In meiner wider ihn geführten Klage habe ich es nicht gemacht, wie ein boshafter Rechtsverdreher, und Unſchuldsdränger, das iſt, ich habe nicht bloß ſo gerade hin und ſchlechtweg geſagt: ich fodere ſo und ſo viel am Aphobo, ohne anzugeben warum, und aus was für Berechtigung; ſondern ich habe ihm jede Schuldpoſt, die ich an ihm zu fodern haben wolte, beſonders angeſchrieben, nebſt Anweiſung, wie viel und woher er dieſes Geld aus dem Meinigen erhoben, und wer es ihm eingehändiget hat; nirgends aber

aber habe ich den Milyam erwehnet, als einen, der um das alles wüſte.

Der Anfang meiner Rüge, oder meines Klagebüchleins, lautet alſo: Folgendes gibt Demoſthenes Aphobo Schuld. Aphobus hat meine Gelder, die er von wegen der Vormundſchaft erhoben hat, achtzig Minas, die er als Brautſchatz meiner Mutter, nach des Vaters Teſtamente, empfangen hat. ---- Das iſt die erſte Poſt, die ich Aphobo abfoderte, weil er mir ſie vorenthielt. Wie lautet nun aber das itzund angefochtene Zeugniß der Zeugen? Es lautet ſo: Sie bezeugen damals bey dem Obmanne Notharcho a) zugegen geweſen zu ſeyn, als Aphobus bekante, daß Milyas ein Freyer ſey, weil Demoſthenes, der Vater, ihn frey gelaſſen. Nun erweget einmal, Richter, bey euch ſelbſt, ob irgend wohl ein Sprecher, oder irgend ein Klugmacher, oder irgend ein Zauberer b) ſo geſchickt, ein ſo durchtriebener Tauſendkünſtler, ein ſo wunderbarer Rechtslinksmacher, iſt, daß er aus dieſem Zeugniſſe die Leute überzeugen könte, daß Aphobus die Mitgabe meiner Mutter bey und unter ſich hat? Mit was für Gründen ſoll er das wohl darzuthun vermeinen oder ſich unterfangen? Etwa damit, daß er ſagt: Ja, Aphobe, du

a) Ob das gleich hier ein eigener Mannsname iſt, ſo ſchließet man doch daraus mit Rechte, daß zu Athen eine eigne obrigkeitliche Perſon geweſen ſeyn müſſe, welche dieſen Namen darum geführet, weil ſie den Nothis, Baſtarten, vorſtund, ihre Rechte ſchützte, ihre Sachen beſorgte, und ihre Vergehungen beſtrafte.

b) γόης. Täuſcher, Leutebetrüger, Hocuspocusmacher, Windbeutel, ſo wie σοφιστὴς Klugmacher, einen Schulmeiſter oder Profeſſor andeutet, inſonderheit einen ſolchen, der die Leute Cauſen machen lehret. das ſind gewiſſenloſe Advocaten, und eben ſo verächtliche leichtfertige Profeſſores Juris, ſo es dergleichen Spitzbuben unter dieſem an ſich ehrwürdigen und nothwendigen Orden giebt.

du haſt doch geſtanden, daß Milyas ein Freyer ſey? Gut, wir wollen das einmal annehmen, daß er das ſage. Was wird denn Aphobus drauf antworten? Er wird ſagen: Gut, mein Freund, laß es ſeyn, daß ich das geſagt habe. Folgt denn aber drum daraus, daß ich die Mitgabe habe? Kein vernünftiger Menſch wird das denken, noch aus jenem folgern. Ich habe alſo durch Milyam nichts bewieſen; wodurch denn nun aber? Erſtlich dadurch, daß Therippides wider Aphobum gezeuget hat, daß er, Therippides, ihm, Aphobo, beſagte achtzig Minas zu handen geſtellt habe. Zweytens dadurch, daß Demon, Aphobi Oheim, und andere mehr, die damals zugegen waren, bezeugt haben, daß dieſer Aphobus angelobt habe, meiner Mutter ihr Leibgedinge (oder die Mundkoſt) zu reichen. Woraus denn nothwendiger Weiſe folgt, daß er ihre Ausſteuer muß unter ſich gehabt haben. Und gleichwohl hat Aphobus keinen einzigen von allen dieſen Zeugen, mit der Beſchuldigung einer unwahrhaften Aufbürdung, angefochten. Endlich hat unſere Mutter auch ſich erboten, vor die Gerichten zu treten, uns beyde ihre Kinder, mich und meine Schweſter, neben ſich zu ſtellen, die Hände auf unſer Haupt zu legen, und unter den entſetzlichſten Verwünſchungen unſer eydlich zu erhärten, daß Aphobus ihr Heuratsgut zu Folge des väterlichen Teſtamentes zu ſich genommen habe.

Sollen wir nun noch wohl zweifeln, ob er dieſe achtzig Minas habe, oder ob er ſie nicht habe? Und wenn wir endlich zugeben, daß er ſie habe, und daß er zu Erſtattung derſelben von den Gerichten mit Rechte verwieſen und angehalten worden ſey, welcher Art von Zeugen ſollen wir die Schuld von dieſer Verurteilung beymeſ-

meſſen, der erſtern [a]), oder der leztern [b])? Ohnfehlbar doch wohl der Wahrheit, ſolte ich meinen. Dieſe achtzig Minas nun hat er zehn Jahr hindurch genutzet, und giebt ſie nicht wieder heraus, ſelbſt auch nach der gerichtlichen Verurteilung nicht. Und gleichwohl meint er noch, daß ihm groß Unrecht widerfare, und daß die leztern Zeugen ihn in das Unglück gebracht haben. Ganz nicht. Denn von ihnen hat kein einziger bezeuget, daß er den Brautſchatz hätte.

Höret nun ferner auch an, and erweget, wie billig und rechtmäßig Aphobus wegen ſeiner Mißhandlungen in Uebergabe der Schreinergeſellen, und des Eiſens und des Elfenbeines, das unſer Vater uns hinterlaſſen hatte, und in Verſchleuderung der Ausſteuer meiner Schweſter, als welche Ausſteuer er dem Demophonti erlaſſen hat, damit Demophon hinwiederum aus Erkentlichkeit ihm, Aphobo, geſtattete, nach Willkür zu rauben und zu plündern, und ihn nicht verriete. Höret an, ſage ich, und erweget, wie billig und rechtmäßig aller dieſer Dinge wegen die damaligen Richter Aphobum verurteilt haben, und wie wenig man dabey gebraucht hat, den Milyam zur ſcharfen Frage zu bringen. Denn was die Schuld anbelangt, die du einem andern geſchenkt und erlaſſen haſt, ohne Recht dazu zu haben, damit derſelbe hinwiederum dich gehn und machen ließe, und nicht aus der Schule plauderte, ſo hat man ja in unſern Geſetzen eines, welches mit ausdrücklichen Worten befiehlt, daß einer, welcher einem andern ſo durch die Finger ſieht, und ihn mauſen läſſet, eben ſowohl als der Thäter ſelber, zur

a) Therippidi, Demoni, und andern, die gerade zu die Auszahlung der 80 Minen an Aphobum bezeugten.

b) Stephani, Aeſii und Philippi, welche anders nichts zeugten, als daß Aphobus Milyam für einen Freyen erkent hätte.

zur Erſtattung des Entwanten gehalten ſeyn ſoll. Dieſem Geſetze zu folge ſollſt du, Aphobe, die zwey Talente meiner Schweſter erſtatten, nicht anders, als wenn du ſie ſelber zu dir genommen hätteſt. Was hat alſo das Geſetz mit der ſcharfen Frage zu thun? Was bedarf es dieſer, wo jenes den Ausſpruch thut? Was aber die Uebergabe [a]) anbelanget, ſo habt ihr euch mit dem Xutho verſtanden, euch hinter ihn geſteckt, die Gelder und die Waren getheilet, die Verſicherungsſcheine vernichtet, die Urkunden auf alle Weiſe nach Belieben verdrehet und verderbet, wie Demon wider euch gezeuget hat. Und gleichwohl getrauet ihr euch ſo große Schelmſtücke mit kalen Ausflüchten zu bemänteln, und dieſen Richtern eine lange Naſe anzudrehen. Du haſt die Schreiner, die mir verpfändet waren, andern auf Wucher dahin gegeben, von dieſem meinen Capitale Zinſen für dich erhoben, und alſo ſelber gethan, was ein rechtſchaffener Vormund nicht einmal einem andern geſtattet haben würde, der das gewaget hätte, und hierauf haſt du mir ſie ganz und gar verfremdet. Was können dir in dieſem Stücke die Zeugen helfen oder ſchaden? Haben ſie denn etwa wider dich gezeuget, daß du dieſe Sclaven zu dir genommen, und mit ihnen dir Geld erworben haſt, gleich als ob ſie dein Eigentum wären, da ſie das meinige waren? Nein, ganz nicht. Das haſt du ja ſelber in deine Rechnung gebracht. Die Zeugen aber haben ganz andere Dinge von dir bezeuget. Ferner, auf das Capitel des Elfenbeines und des Eiſens zu kommen, ſo ſage ich, daß alle unſer Geſinde weiß, daß Aphobus davon jedermanne verkauft hat. Um das zu beweiſen, habe ich mich damals gleich in dem erſtern Ge-

a) Der Sclaven und des übrigen Vermögens an mich.

Gerichte erboten, und erbiete mich noch dazu, wen Aphobus nur von meinem Hausgeſinde verlangt, zur ſcharfen Frage herzugeben. Wird Aphobus darauf ſo antworten, daß er ſagt: ja, das thäte ich nur ſo zum Scheine, euch einen blauen Dunſt vorzumachen; den Knecht, der alles genau wüſte, den wolte ich nicht heraus geben, dagegen aber ſtellte ich mich, als wenn ich ihm andere hergeben wolte, an denen aber ihm nichts gelegen wäre, weil die von nichts wüſten. Ich hätte gut reden. Ich böte ihm Leute an, von denen ich gewiß wüſte, daß er ſie nicht annehmen würde, weil er ſie nicht brauchen könte. So antworte ich darauf ſo, erſtlich daß das nicht wahr ſey, und zweytens, ſo dem auch alſo wäre, ſo ſollte er ja, wenn er ſeinen Vortheil recht kennete, zugreifen, und mein Erbieten annehmen. Denn ſtellte ich ihm Leute, die von nichts wüſten, als Leute dar, die um unſern ganzen Handel wüſten, was würde draus kommen? Sie würden, wenn es zur ſcharfen Frage käme, die Wahrheit bekennen und ſagen müſſen, daß ſie von nichts wüſten. Aber damit wäre er ja mit einem male los, und ich hätte weiter keine Sache an ihm. Allein, die Sache verhält ſich ganz anders. Hätte er dieſe Leute, die ich ihm anboth, zur ſcharfen Frage kommen gelaſſen, ſo würde er unwiderſprechlich und unleugbarlich überführt worden ſeyn, daß er mein Elfenbein und mein Eiſen verkauft, und das daraus gelöſete Geld in ſeinen Beutel geſtrichen hat. Drum hat er auch ſich geweigert, Perſonen, die kundbarlich Sclaven ſind, anzunehmen, als ich ſie ihm anböth, und hat dagegen auf die Herausgabe einer Perſon, und zwar zur ſcharfen Frage, gedrungen, die ich nicht herausgeben kan, noch darf, weil ſie eine freye Perſon iſt, und

mit derſelben Uebergabe ich die Pflichten, die man Gotte und Menſchen ſchuldig iſt, übertreten würde. Seine, Aphobi, Abſicht hiebey iſt gar nicht, die Wahrheit zu ergründen; die will er lieber unterdrücken und vertuſchen; ſondern das Anſehn zu erſchleichen, als habe er gerechte Sache, wenn man ihm, wie man thun muß, die verlangte Perſon verweigert.

Von allen dieſen Dingen nun, ich meine die Mitgabe meiner Mutter, die er ſelber unterzuſchlagen geſucht hat, ſodann die Mitgabe meiner Schweſter, die ein anderer auf gleiche Weiſe hat unterſchlagen wollen, dazu ihm denn dieſer Aphobus durch ſein Zublinzen und ſtillſchweigendes Einwilligen behülflich geweſen iſt, ferner von den übrigen mir veruntrauten Dingen, ſoll er (der Schreiber) euch die Geſetze und die Zeugniſſe herleſen, damit ihr die ganze Sache genau und ſicher wiſſen möget.

Geſetze. Zeugniſſe.

Starke Beweiſe genug, daß Aphobo nicht zuviel damit geſchehen iſt, daß man ihm den Menſchen (Milyam) nicht ausgeliefert hat. Jedoch wir wollen weiter gehen, und die Sache an ſich ſelber betrachten. Wir wollen einmal annehmen, Milyas läge auf dem Rade [a]).

Was

a) Das klingt wunderlich in deutſchen Ohren. Doch muß man die Worte nicht nach der gewönlichen Bedeutung verſtehen. Rad heiſt hier nicht dasjenige Rad, worauf die zerſchmetterten Knochen der abgeſtraften Miſſethäter geflochten, und zum Schrecken und zur gemeinen Beſſerung aufgeſtellt werden; ſondern es heiſt hier ein ſolches Rad, worauf Sclaven bey lebendigem Leibe mutternackt gelegt wurden. Dieſe Art von Rädern war ſo geſtaltet, wie die Räder, in welchen man geht, und die man durch Umgehn in denſelben umtreibt. Man nennet ſie im Lateiniſchen tympanum. Ueber das äußere breite und runderhabene Theil eines ſolchen Rades muſte der Sclave, welcher gepeiniget werden ſolte, ſich legen. An beyde Hände und an beyde Füße wurden Leinen angebunden, und damit ward er

über

Was ſoll er nun ſagen? Was will Aphobus von ihm wiſſen und erfaren? Woran iſt ihm am meiſten gelegen? Was wünſcht er wohl am meiſten, daß Milyas es ſagen möge? Nicht wahr, dieſes, daß er, Milyas, nicht wiſſe, daß Aphobus von Demoſthenis Vermögen etwas habe? Gut. Milyas ſoll einmal das geſagt haben. Folgt es denn drum, wenn Milyas das ſagt, daß auch Aphobus wirklich von dem Meinigen nichts hat? Iſt er damit weiter gekommen? Hat er damit auch nur einen Fuß breit Standplaz gewonnen? Weit gefehlt. Ein ſolches Bekentniß hilft ihm gar nichts. Es komt wider die vielen und ſtarken Zeugen, die ich dargeſtellet habe, nicht auf, als welche dagegen alle einmüthig bekennen, daß ſie wiſſen, daß Aphobus Gelder von mir habe, und daß ſie dabey geweſen ſind, als er ſie in Empfang genommen hat. Daß einer ſagt, er wiſſe um etwas nicht, das beweiſt gar nichts. Wenn das gölte, ſo würde die Menge der Nichtwiſſenden bey weiten überwiegen. Es giebt gar ſehr viele unter uns, die nichts davon wiſſen, daß Aphobus mein Vormund geweſen iſt, geſchweige denn, daß er Gelder von mir hat. Aber das Zeugniß beweiſt und gilt, wenn einer ſagt, er wiſſe drum.

Wo iſt nun aber unter ſo vielen Zeugen, die wider dich, Aphobe, ausgeſagt haben, wohl einer, wider den du die rechtliche Klage wegen falſcher Ausſage erhoben hätteſt? Zeige, nenne einen. Doch nein, du wirſt, du kanſt das nicht thun. Iſt das nun wohl nicht ein deut-

über die breite Schiene dieſes Rades (wenn ich ſo ſagen darf) hingereckt, daß ſein Körper wie ein Sprenkel, wie man ſagt, zuſammen gebogen oder gekrümmet ward. Vermittelſt einiger Pflöcker, die man in Löcher ſteckte, welch in gewiſſen Weiten mehr oder weniger von einander abſtunden, konte man die Leinen ſtärker anziehn, oder auch wieder nachlaſſen.

licher Beweis, daß du dran leugſt, wenn du vorgiebeſt, dir geſchähe großes Unrecht, und man habe dich zur Ungebür verdammet, und bloß darum, weil man dir den Menſchen (den Milyam) verweigert hatte? Nicht wahr, du begehrteſt darum, daß man ihn dir überantwortete, daß du durch die peinliche Frage aus ihm, gleich als aus einem Sclaven, das Bekentniß heraus preſſeteſt, daß mein Vater die und die Erbſtücken nicht hinterlaſſen habe? Daß man dir nun dieſes Bekentniß verwehret und abgeſchnitten hat, darüber erhebeſt du ein großes Geſchrey; ſagſt aber kein Wort dazu, und rüppelſt dich nicht, wenn andere, viele andere, freye, unſtreitig freye und unbeſcholtene Leute auftreten und bezeugen, daß ſie wiſſen, daß du die und jene Stücken bekommen habeſt, um derentwillen du auf die Herausgabe des Milyä ſo ſehr, wiewohl vergeblich, drangeſt, in Hofnung, durch Zwangsmittel ihn dahin zu bringen, daß er bekennete, er wiſſe nichts davon, daß du dieſe Stücken empfangen habeſt. Hatte man dir wirklich zu viel gethan, wie du vorgiebſt, ſo ſchickt es ſich weit eher, dieſe Zeugen anzutaſten und ſie Lügen zu ſtrafen. Warum thateſt du aber das nicht? Darum. Dein Herz ſchlug dich, und ſagte dir, daß du ein Lügner, ein Cauſenmacher, ein Schelm ſeyſt, und daß dir niemand Unrecht gethan hat, und daß die Zeugen mehr nicht als die reine lautere Wahrheit dir nachgeſagt haben.

Aus gar vielen Dingen erhellet deine Bosheit, inſonderheit aber aus deinem Verfaren mit dem Teſtamente, das du auf mancherley Weiſe verletzet haſt. Mein Vater hatte in dem ſchriftlichen Aufſatze ſeines lezten Willens alle Stücke ſeiner Verlaſſenſchaft namhaft gemacht und angegeben, und darneben befohlen, das Erbe

be zu verpachten. Dieſes Teſtament hat Aphobus unter- geſchlagen, und will es nicht herausgeben, damit ich den ganzen Klumpen meines Vermögens, ſo wie es an- fänglich war, ehe es noch verſplittert ward, nicht erfa- ren möge. Mehr geſteht er nicht mein zu ſeyn, als wo- von er nicht leugnen kan, daß es mir zugehöre, weil es weltkundig, ſichtlich und unleugbar iſt. Das beſte- het darinne: Das Teſtament habe, wie er zugiebt, ver- ordnet, daß Demophonti zwey Talente ſtracks ausge- zahlt würden, und daß er meine Schweſter erſt alsdenn heuraten ſolte, wenn ſie manbar geworden ſeyn würde. Und das ſtund allererſt im zehnten Jahre hernach zu ge- warten. Ferner daß er, Aphobus, ſolte achtzig Minen mit meiner Mutter und die freye Einwohnung in mei- nem Hauſe haben; und endlich, daß Therippides ſieben- zig Minas aus meinem Vermögen erheben, und ſo lange unverzinſet genießen ſolle, bis daß ich mündig geworden ſeyn würde. So viel geſteht Aphobus zu, daß es in dem Teſtamente geſtanden habe. Von dem übrigen allen und inſonderheit von der Verpachtung des Erbes will er nichts wiſſen. Davon ſoll, ſeinem Vorgeben nach, im Teſtamente kein Wort geſtanden haben. Das wiſcht, das kratzt er, wenigſtens mit ſeinem Willen, aus dem Teſtamente heraus. Denn er meinte, es würde ihm nachtheilig ſeyn, wenn das alles ans Tageslicht und euch zu Ohren käme. Aber alle dieſe Tücke und Argliſt half ihm nichts. Denn als die Richter, die damals in der Sache dieſes Aphobi das Recht fanden, aus deſſen Mun- de die große Menge derer Gelder vernahmen, welche ih- nen, den Vormündern, zu ihrem Antheile vermacht und ausgeſetzet waren, ſo ſchloſſen ſie daraus auf die Summe des mir eigentümlich verlaſſenen und anheim

gefallenen Antheils. Denn die ſchloſſen ſo. Wer von ſeinem geſamten Vermögen fünftehalb Talent an Mitgabe und Ehrengeſchenke weggiebet, der muß ſeinem Sohne und Erben unfehlbar doch wohl wenigſtens zweymal ſo viel, wo nicht noch mehr, hinterlaſſen. Denn welcher Vater wird ſo thörigt ſeyn, und ſeinen Sohn ganz ausziehn, und ihm nicht das Hemde auf dem Leibe laſſen, Fremde aber dagegen, die vorhin ſchon reich ſind, noch mehr mit Gütern überſchütten wollen. Nein, dachten ſie, das iſt gar nicht zu vermuten, daß Demoſthenes gegen ſeinen Sohn ſo grauſam, ſo unvernünftig gehandelt haben ſolte. Vielmehr rührt deſſelben außerordentlich große Mildigkeit gegen dieſe Vormünder theils von der Größe ſeines Vermögens, theils aber auch, und zwar hauptſächlich, von deſſen Vorſorge für die gute Erziehung ſeines Sohnes her.

Dieſes große Vermögen nun hat Aphobus niemals wieder herausgegeben; nicht nur nicht vollſtändig und unverkürzt, ſondern auch nicht einmal mit einem geringen Abgange, ſondern bald will er es zugeſetzt, bald will er es gar nicht bekommen haben, bald will er von dem und von jenem Stücke gar nichts wiſſen, bald ſoll der das haben, bald ſoll jener jenes haben, bald ſoll es in guter Verwarung in meinem Hauſe und unter meinem ſelbſteigenen Beſchluſſe ſeyn. Kurz alles andere iſt ihm eher möglich zu erſinnen und vorzugeben, als dieſes, daß er mir mein ſo großes Vermögen zu handen geſtellet habe.

Ohnfehlbar wird euch, Richter, das zulezt bemerkte Vorgeben von dem in guter Verwahrung aufgehobenen und heimlich beygelegten Gelde aufmerkſam gemacht und befremdet haben. Ich muß euch alſo von der wahren

ren Beſchaffenheit dieſes Vorgebens belehren [a]). Weil es ſich alſo wies, daß beym Ableben meines Vaters viel da geweſen war, Aphobus aber nicht darthun konte, daß er mir dieſes Vermögen erſtattet habe, ſo brachte er dieſes Mährgen auf, damit die Leute vernünftiger und nothwendiger Weiſe auf die Gedanken kämen, wir verlangten etwas unbilliges, wenn wir von Aphobo ein Vermögen verlangten, das wir doch ſchon ſelber im Beſitze und bey und unter uns hätten. Daß aber an dieſem Mährgen ganz und gar nichts ſey, und daß ſolches eine von ihm albern erſonnene und übel verdauete Lügen ſey, das ſpricht von ſelbſten. Denn hätte mein Vater dieſen Leuten nicht getraut, ſo würde er weder das übrige offenbare Vermögen ihnen anvertraut, noch auch das heimliche Vermögen ihnen kund gethan, und gemeldet haben, daß er das da und da verſteckt hätte. Woher wiſſen ſie denn alſo, daß wir einen heimlichen Schatz haben? Hat aber mein Vater ihnen getrauet, ſo wird er nicht ſo ungleichmäßig verfaren, noch ihnen manches, und zwar das meiſte von ſeinem Vermögen, anvertrauet, anderes aber hinwiederum verhelet haben; er würde dieſen vorgeblichen heimlichen Schatz nicht meiner Mutter aufzuheben gegeben haben, als in den Gedanken ſtehend, daß der Schatz bey ihr beſſer und ſicherer aufgehoben ſey, als bey den Vormündern, und gleichwohl doch ſie, meine Mutter ſelbſt, einem der Vormünder ſelber zum Weibe in eigner Perſon angelobet und angetrauet haben. Das reimt ſich gar nicht zuſammen, ſondern widerſpricht ſich ſelber und beſteht mit der geſunden Vernunft

a) Die Stelle, die nun komt, iſt ſchon vorhin in einer der obigen Reden wider Aphobum da geweſen. Und drum habe ich anfänglich bey mir angeſtanden, ob ich ſie nicht lieber gar ausließe.

nunſt nicht, einen Schatz durch ſein Weib vor den Nachſtellungen gewiſſer Leute ſichern und retten wollen, und dennoch aber auch eben dieſes Weib mit ſamt ihrem Schatze in die Gewalt eines von dieſen verdächtigen Leuter dahin geben. Ueberdem traut ihr wohl, Richter, dieſem Aphobo die Einfalt zu, daß er eine Frau, von der er gewiß wuſte, daß ſie ein ſo großes Capital unter ihrem Beſchluſſe hatte, verſchmähet haben würde, wenn etwas an dieſem Mährgen wahres geweſen wäre, zumal da man ihm dieſe Frau ſelber anboth, und deren Heurathsgut von 80 Minen er bereits eingeſtrichen und zu ſich genommen hatte, in der gemachten Hofnung, und unter dem von ſich gegebenen Worte, daß er ſie ehelichen und mit ihr haushalten wolle? Würde er wohl eine andere Frau ihr vorgezogen haben, wie er gethan hat? Denn er hat die Tochter Philonidis des Melitenſers geheuratet, aus bloßem Geldgeize. Damit er nemlich über die 80 Minen, die er von uns weg hatte, noch andere 80 Minen von jenem [a]) bekäme. Hätte meine Mutter vier Talente, wie er vorgiebt, in ihrer Verwahrung gehabt, meint ihr nicht, daß er alsdenn mit beyden Händen zugegriffen und ſich nach einer ſo reichen Frau geriſſen haben würde? Mein offenbares Vermögen, von welchem viele Menſchen wiſſen, daß es da geweſen, und mir nachgelaſſen worden iſt, hat er mit ſeinen Nebenvormündern unter ſich getheilt, und auf eine ſo ſchändliche Weiſe zerſtücket: eines Vermögens aber, davon niemand von euch etwas erfaren haben würde, deſſen wird er ſich wohl enthalten haben? Darnach wird er ſich wohl nicht geſehnet haben, da er es haben konte? Wer kan das glauben? Männer und Richter, die Sa-

a) Dem Philonide.

che verhält ſich ſo nicht, wie man euch weiß machen will. Wir haben kein vergrabenes [a]) Geld, ſondern das unſere, was unſer Vater uns nachließ, iſt an dem Tage vergraben worden, an welchem es unter die Hände dieſer Leute kam. Die haben es uns ſo unſichtbar gemacht, als wenn es viele Klaftern tief unter der Erde ſtäke. Und da ſie es nun wieder heraus geben ſollen, und nicht können, ſo will man uns und euch mit einem ſo einfältigen Mährgen abſpeiſen, damit ihr mir alle Gnade, alle Erbarmung verſagtet, und mir mein Recht vorenthieltet.

Ich könte noch viel mehr andere Beſchwerden wider dieſen Aphobum erheben. Aber die Zeit leidet es nicht, daß ich viel von dem mir ſelber angethanen Unrechte ſpreche, da der gegenwärtige Handel hauptſächlich meinen Zeugen angeht, und da auf deſſen Verluſte für ihn auch der Verluſt der Ehre ſteht. Drum will ich euch das Formular einer Vorladung vorleſen laſſen, daraus ihr abnehmen könnet, daß mein Zeuge die Wahrheit ausgeſagt hat, und daß Aphobus Milyam anfänglich um mehr nicht, als um dreißig Minen willen, von mir geheiſcht hat, den er doch nun, wie er vorgiebt, um des ganzen geſamten Vermögens willen von mir geheiſchet haben will; und endlich, daß Aphobo ganz und gar kein Schade durch das Zeugniß zuwächſet. Die Sache verhält ſich ſo. Ich wolte die Schalkheit dieſes Mannes auf alle Weiſe offenbaren und zu ſchanden machen,

a) Ich habe nicht umhin gekont das Wort κατορύττειν durch vergraben zu geben, obgleich das deutſche Wort Vergraben die Zweydeutigkeit nicht bey ſich hat, wie das Griechiſche, welches zugleich verſchließen und verwahren, und auch unter der Erde in einer tiefen Grube verſcharren, und verborgen halten, bedeutet.

chen, und ihm alle Schlupfwinkel liſtiger Ausflüchte verrammeln. Drum fragte ich ihn, wie hoch die Summe ſich beliefe, darum, ſeinem Vorgeben nach, Milyas wiſſen ſolte, den er, um die Wahrheit durch deſſen Peinigung heraus zu bringen, von mir gefodert hatte. Drauf antwortete Aphobus: Er habe Milyam darum von mir zur ſcharfen Frage geheiſchet, damit man von und durch ihn die ganze Summe des geſamten hinterlaſſenen Erbes erfüre, weil derſelbe um alles wüſte. Das war nun zwar wohl eine Lügen, jedoch, um ihn auf der Lügen zu ertappen, und ihm den Mund völlig zu ſtopfen, ſo ſtellte ich mich, als wenn ich damit zufrieden wäre, und ſagte: Was das anbelangt, ſo will ich dir den Beſitzer des Formulars ſtellen, nach welchem du mich vorgeladen haſt [a]). Wenn ich denn nun vorher werde eydlich bezeuget haben, daß du geſagt und verſichert haſt, daß Milyas ein Freyer ſey, und daß du wider den Demonem [b]) gezeuget haſt; und wenn du hierauf, auf dieſe meine eydliche Verſicherung, das Gegentheil auch eydlich, unter Anwünſchung alles Uebels an den Hals deiner Tochter, im Falle, ſo du einen falſchen Eyd ſchwöreſt, erhärten wilſt, ſo erbiete ich mich, dir von meiner an dich habenden Foderung, ſo viel nachzulaſſen, als ſich bey und durch die ſcharfe Frage des Scla-

a) Das iſt wörtlich, und zugleich dunkel, doch ſcheint er wohl dieſes zu meinen. Ich will dir den Mann ſtellen, der den ſchriftlichen Aufſatz derjenigen Vorladung bey ſich hat, mit welcher du mich aufbotheſt, den Milyam herauszugeben. Denn in dieſem Aufſatze ſtehet, daß du ihn darum begehreſt, um durch deſſelben ſcharfe Beſtrafung zu erfaren, wie es mit gewiſſen dreyßig Minen ſtehe, um welche Milyas wiſſen ſoll, nicht aber, wie du itzt vorgiebſt, wie groß der ganze Imbudel ſey.

b) Ich habe ſchon oben über die Dunkelheit dieſes Ausdruckes κατὰ Δήμωνος ἐμαρτύρησας geklagt. Ich möchte faſt auf die Gedanken kommen, Demon hätte behauptet, Milyas wäre

Sclavens [a]) weiſen wird, das du das erſte mal durch Milyam haſt erfaren gewolt, und ihn deswegen von mir geheiſcht haſt. Um ſo viel ſoll dir mein rechtmäßiger und von den Gerichten beſtätigter Anſpruch an dich gekürzt werden [b]), als die Summe beträgt, um derentwillen du den Milyam geheiſchet haſt, damit du durch die Zeugen nicht zu Schaden kommeſt. Dieſes Anerbieten that ich an Aphobum in vieler Menſchen Beyſeyn. Er aber weigerte ſich daſſelbe anzunehmen. Wer nun aber ſich ſelber eine ſolche Gerechtigkeit [c]) verſagt, je wie dürftet denn wohl ihr, die ihr eydlich angelobt habt, Recht zu ſprechen, wie Rechtens iſt, ihm ſo ſehr zu Willen ſeyn, daß ihr die Zeugen verdamtet, und ihre Ausſage einer Unwahrheit beſchuldigtet, da ihr doch vielmehr dieſen Menſchen, den Aphobum, für den unverſchämteſten Menſchen, der unter der Sonne iſt, anſehen ſoltet? Um aber zu beweiſen und zu erfaren, daß ich hieran die Wahrheit ſage, ſo ruf mir die Zeugen her.

Zeugen.

So lautete das Erbieten, das ich von meiner Seite an Aphobum gelangen ließ. Was ſagten denn nun die Zeu-

re kein Freyer, und Aphobus hätte ihm hierinne anfänglich feyerlich widerſprochen.

a) Welcher das Formular der Vorladung des Aphobi an Demoſthenem geſchrieben hatte.

b) Das iſt, von denen zehn Talenten, die ich von dir zu Erſatze meines Schadens fodere und zu deren Erſtattung die Urteiler dich verurteilt haben, ſoll dir ſo viel abgezogen werden, oder abgehn.

c) Das heiſt hier, gewiſſe Vortheile, welche auszuüben und zu nutzen man zwar eigentlich kein Recht hat, ſolches aber doch durch Vergönnung eines andern erlangt hat, der einem ſolche Vortheile verſagen oder geſtatten konte.

Zeugen [a]) dazu? Waren die etwa mit mir nicht eines Sinnes? Ganz nicht. Vielmehr waren auch ſie erbötig vor die Gerichten zu treten, ihre Kinder neben ſich hintreten zu laſſen, und ihre Zeugenausſage eydlich ſo zu beſtätigen, daß ſie zugleich ihren Kindern alles Elend und Verderben an den Hals wünſchten, woferne ſie falſch ſchwören. Aber auch von ihnen wolte Aphobus den Eyd eben ſo wenig annehmen, als von mir, ſondern er ſtellet und gründet ſeine ganze Sache auf eitle Klügeleyen, und auf Zeugen, die von Ablegung falſcher und erlogener Zeugniſſe leben; und damit meinet er euch leichtlich hinter das Licht zu füren. Da lies ihnen auch dieſes Zeugniß [b]) vor.

Zeugniß.

Wie kan nun wohl einer deutlicher und bindiger darthun, als ich gethan habe, daß man uns [c]) mit einer loſen und ſchalkhaft wider uns eingefädelten leichtfertigen Sache angegriffen hat, wir aber dagegen mit anders nichts, als mit den ehrlichen und rechtſchaffenen Waffen der lautern Wahrheit, dieſen unſern Feind beſtritten, und die Gerechtig- und Rechtmäßigkeit des wider ihn ergangenen Urtels behauptet haben? Ich habe

ja

a) Das ſind nicht die itzt den Augenblick aufgeführten Zeugen, auf deren Ausſage dieſe Worte unmittelbar folgen; ſondern jene Hauptzeugen, über welche dieſer Streit entſtanden war; nemlich Aeſius, Stephanus (oder Fanus) und Philippus. Denn dieſe drey Hauptzeugen, die ich der Kürze halben die Zeugen A nennen will, bezeugten, daß Aphobus Milyam für einen freyen Menſchen erkant, und dennoch wegen 30 Minen geheiſcht hätte. Die zulezt aufgefürten Zeugen aber (ſie ſollen die Zeugen B heißen,) bezeugten, daß Demoſthenes ſich gegen Aphobum, unter gewiſſen Bedingungen, erboten hätte, ihm gewiſſe Foderungen zu erlaſſen.

b) Daß nemlich die Hauptzeugen (A) ſich gegen Aphobum zu einer eydlichen Beſtätigung ihrer Ausſage, unter Verwünſchung ihrer Kinder, erboten haben.

c) Mich und meine Zeugen.

ja gewieſen, daß Aphobus ſich geweigert hat, mein Anerbieten anzunehmen, da ich mich erboth, den Sclaven, den ich zum Aufſchreiben der Ausſagen beym Verhöre gebraucht hatte, in der Abſicht herzugeben, damit derſelbe wegen der itzo ſtreitigen Zeugenausſage zur ſcharfen Frage gezogen würde. Ferner habe ich gewieſen, daß Aeſius, der Bruder Aphobi, das als Wahrheit bezeuget, was Aphobus für Lügen ausgeben will. Ich habe gewieſen, daß auch Aphobus ſelber juſt das, was er itzt beſtreitet und in Rechten anklagt, juſt das, was die übrigen Zeugen ausgeſagt haben, auch bezeuget, und deswegen dem Demoni ins Angeſicht widerſprochen hat, der doch ſein Oheim und Mitvormund war. Ich habe gewieſen, daß Aphobus mich abgewieſen hat, als ich mich gegen ihn erbot, meine Mägde zur ſcharfen Frage herzugeben, um von ihnen die rechte Wahrheit wegen der Freyheit des Milyä zu erfaren. Ich habe gewieſen, daß Aphobus das Anerbieten meiner Mutter verworfen hat, als dieſelbe einen Eyd darüber, daß Milyas ein Freyer ſey, ablegen, und ſolchen mit einem Fluche wider uns ihre Kinder verpönen wolte. Ich habe gewieſen, daß Aphobus von allen andern unſern Geſinde keine einzige Perſon hat zur ſcharfen Frage annehmen gewolt, obgleich dieſe unſere Leute alles, was unſer Hausweſen und unſere Verlaſſenſchaft anbetraf, weit beſſer wuſten, als Milyas. Ich habe gewieſen, daß Aphobus von allen denen Zeugen, welche wider ihn ausſagten, daß derſelbe Gelder von uns unter ſich hätte, keinen einzigen in Rechten angefochten, noch als einen falſchen Zeugen verklagt hat. Ich habe gewieſen, daß er das Teſtament untergeſchlagen und nicht wieder hergegeben hat. Ich habe gewieſen, daß er den Geſetzen zuwider das

Erbe unverpachtet gelaſſen hat, das er doch, nach Vorſchrift der Geſetze, hätte verpachten ſollen. Ich habe gewieſen, daß er dasjenige Anerbieten von mir, gleich den andern, von der Hand gewieſen hat, als ich nemlich verſprach, unter einer gewiſſen Bedingung, eydlich erhärten zu wollen, daß er, Aphobus, bekant hätte, daß Milyas ein Freyer ſey, und daß er darinne dem Demoni, ſeinem Oheime und Mitvormunde, widerſprochen hätte, und als ich zugleich verſprach, ihm von der ihm gerichtlich auferlegten Schuldbuße ſo viel abgehen zu laſſen, als er gemeint hätte, daß niemand beſſer, als Milyas, wiſſen könne, daß er, Aphobus, ſolches Geld von dem Meinigen genommen hätte; unter der Bedingung nemlich, wenn er das Gegentheil hievon eydlich erhärten, und ſolchen Eydſchwur mit einem Fluche wider ſeine eigne Tochter verpönen wolte. Bey Jupiter, ſo das nicht überweiſen iſt, ſo weiß ich in der Welt nicht mehr, was überweiſen ſonſt heißen könne.

Ob nun gleich Aphobus ſo ſichtbarlich die Zeugen belüget, und ob er gleich aus den Sachen ſelbſt nicht Schaden leidet, wiewohl er mit Rechte den Handel verſpielt hat [a]) und in Strafe verfallen iſt, ſo bezeiget er ſich dennoch unverſchämt. Führte er nun dergleichen Reden [b]) in andern Umſtänden, ohne vorher von ſeinen eignen Freunden, und von dem Schiedsrichter verurteilt zu ſeyn, ſo ſolte einen das nicht ſo ſehr wundern. So aber

a) Der Redner ſcheint ſo viel ſagen zu wollen. Obgleich Aphobus von dem ganzen Handel keinen wirklichen Schaden erlitten hat, ſintemal ich die Strafbuße, welche die Richter ihm auferlegt hatten, nicht eingetrieben habe, wie ich doch wohl zu thun befugt war, ſo fährt er dennoch fort ſeiner übel zu geberden, will mit dem Ausſpruche der Richter nicht zufrieden ſeyn, ſchilt auf die Richter, fängt neuen Lerm an, und verräth ſein böſes ruchloſes Herz auf alle Weiſe.

b) Als er itzo führet.

aber ſchilt und ſchmähet er auf die Richter, die doch anders nichts gethan, als das Vorurtheil beſtätiget haben, das ſo viele andere Menſchen vor ihnen wider ihn, Aphobum, gefället hatten. Denn anfänglich [a]) beredete er mich, folgende drey Perſonen zu Schiedsrichtern unſerer Streitigkeit wegen der Vormundſchaft und Erbſchaft zu wälen, den Archeneum, den Dracontidem, und dieſen Fanum hier, den er nun als einen falſchen Zeugen in Rechten belanget hat. Wie er nun hörte, daß dieſe drey Leute ihm ſagten, daß ſie wider ihn den Ausſpruch thun würden, wenn ſie mit einem Eyde [b]) zu Recht erkennen ſolten, da wante er ſich von ihnen ab [c]), und ließ die Streitigkeit an einen durchs Loos getroffenen Schiedsrichter gelangen. Aber auch der ſprach ihm das Recht ab, weil er, Aphobus, keine Beſchuldigung von allen, die wider ihn gemacht und vorgebracht wurden, ablehnen konte. Er wante ſich alſo von dieſem Unterrichter an die obern Gerichte, und kam bey ihnen mit ſeiner Leuterung ein, klagende über ein Unrecht, womit der Obmann ihn beſchweret haben ſolte. Aber die Richter ſprachen ſo wenig nach ſeinem Sinne und für ihn aus,

a) Hier komt eine hübſche für Liebhaber der alten Rechtskunde merkwürdige Stelle, aus welcher man den Gang des attiſchen Rechtsverfarens guten Theils lernen kan.

b) Das ſetzt zum voraus, daß es auf die Parteyen ankam, ob ſie verlangten, daß die von ihnen erkorenen und erbetenen Schiedsrichter durch einen endlichen Ausſpruch ihre Sache entſcheiden, oder ob ſie bloß, ohne Eyd, ihre Gedanken von dem ihnen vorgelegten Handel äußern ſolten.

c) Ohnfehlbar weil er meinte, dieſe drey Leute, die er für ſeine Freunde gehalten hätte (denn daß er ſie dafür gehalten habe, erhellet aus ſeiner Wahl, die auf ſie vorzüglich gefallen war) im Herzen ſeine Feinde, und nicht unpartheyiſch wären.

aus, daß ſie vielmehr eben das Urthel wider ihn fälleten, welches ſeine Freunde und der Obmann vor ihnen gefället hatten, und ſchlugen ihn in eine Geldbuße von zehen Talenten, zu Erſetzung des mir durch ihn zugefügten Schadens; nicht darum, beym Jupiter, nicht darum, weil er bekant hat, daß Milyas ein Freyer ſey, (denn das war ein Nebending und that zur Hauptſache gar nichts,) ſondern weil von einem ſehr anſehnlichen Vermögen, das mein Vater mir hinterlaſſen hatte, und das dieſer Aphobus nebſt ſeinen Mitvormündern ganzer zehn Jahr hindurch verwaltet hat, von einem Vermögen, das ſeinem eigenen Geſtändniſſe nach bey meines Vaters Abſchiede aus dieſer Welt ſich auf die funfzehn Talente erſtreckte, er bey Ablegung der Rechenſchaft für ſeine einzelne Perſon mir nicht einmal einen Drittel eines einzigen Talents erſtattet hat. Das brach ihm den Hals. Daß aber mein Vermögen anfänglich ſo groß geweſen ſey, wie ich da ſage, nemlich funfzehn Talente, das hat er ſelber, Aphobus, genugſam damit bewieſen, daß er in meiner Kindheit und Unmündigkeit an meiner ſtatt der Gilde angelobet hat, jede 25 Minen meines Vermögens mit 5 Minen zu verzinſen, ſo wie Timotheus, der Sohn Cononis, und die reicheſten Capitaliſten gethan hatten. Ein ſo großes Vermögen, Capitale und Intereſſe, hatte dieſer Aphobus mit ſeinen Mitvormündern getheilt und mir entwendet. Drum ſtraften ihn die Richter dafür. Sie berechneten, was ein Capital von 15 Talenten innerhalb zehen Jahren an Intereſſen geworben haben würde; und nicht einmal nach dem gewönlichen Intereſſe, das man von Verpachtung ſolcher Erben erhebet, ſondern nach dem allerniedrigſten und leidlichſten Intereſſe; und da kam eine Summe von

mehr

mehr als 30 Talenten heraus, die meine geweſen ſeyn würde, wenn die Vormünder nicht ſo untreu mit mir gehandelt hätten. Drum ſetzten ſie Aphobo für ſeine Perſon zehn Talente Buße an [a]).

a) Es iſt doch ſeltſam und anſtößig, daß die attiſchen Redner ſo plötzlich abſchnappen, oder vielmehr abprallen. Daß ſie ohne Vorbereitung, ohne Einleitung, mit geraden Beinen, wie man ſagt, ſo in die Sache hineinſpringen, und faſt mit der Thür ins Haus fallen, das könte allenfalls noch eher hingehen.

Erſte Rede
Demoſthenis wider den Onetor.
Inhalt derſelben,
nach dem Libanius.

Als Demoſthenes im Begriffe ſtund, Aphobum wegen der Vormundſchaft in Rechten anzuſprechen, ſo heirathete er Onetoris Schweſter a), die Timocrates, welcher ſie vorher zur Ehe gehabt hatte, darum von ſich that, und ihm, Aphobo, übergab, weil er, Timocrates, eine reiche Erbtochter juſt damals zu ehelichen bekam. Wie nun hierauf Aphobus den Proceß verlor, ſo muſte Aphobi Weib ſich ſtellen, als verlieſſe ſie ihren Mann, und ſo begab ſie ſich zu ihrem Bruder Onetor. Dieſer gab vor, Aphobus hätte ihm die Ausſteuer ſeiner Schweſter nicht erſtattet. Nahm alſo ein Landgut des Aphobi in Beſitz, um ſich daran bezahlet zu machen. Wie nun Demoſthenes, dem die Gerichten Aphobi Vermögen zugeſprochen hatten, Beſitz von dieſem Landgute nehmen wolte, ſo hielt Onetor ihn davon mit Gewalt ab, unter dem Vorgeben, daſſelbe ſey ihm für die Ausſteuer ſeiner Schweſter verpfändet geworden. Drum erhebt Demoſthenes in dieſer Rede eine Klage wider Onetorem, welche in der attiſchen Rechtsſprache ἐξούλης Austreibung heiſt.

Denn

a) Auf allen Fall, damit, wenn er ja verurteilt würde, wie er voraus ſahe, daß gewiß geſchehen würde, Onetor, ſein Schwager, mit dem er dieſen ganzen Handel abgeredet hatte, (wie denn auch die ganze Verſchwägerung bloß vermummet und zum Scheine war) durch Vorſchützung der nicht wieder erſtatteten Ausſteuer ſetner Schweſter, Aphobo ſein Vermögen rettete, das er, Onetor, bloß zum Scheine, und dem Rechte ein Blendwerk vorzumachen, in Beſitz nahm.

Denn er beſchweret ſich darüber, daß Onetor ihn, Demoſthenem, aus einem Gute getrieben habe, welches vormals Aphobo zugehöret habe, nun aber, nach dem Ausſpruche der Gerichten, ihm zukomme. Onetoris Vorgeben wegen der Ausſteuer ſey falſch und ungegründet. Aphobus habe wohl das Weib, aber nie ihren Brautſchatz in die Hände bekommen. Denn Onetor wäre zu ſchlau dazu geweſen, das Vermögen ſeiner Schweſter einem Manne zuzuwerfen, mit deſſen Sachen es ſo mißlich ausgeſehen hätte. Die freywillige Trennung des Weibes von ihrem Manne ſey auch ein pures Blendwerk, um ihn, Demoſthenem, um das ſeinige zu bringen, unter dem nichtigen Vorgeben, das Gut, das ihm, Demoſtheni, nunmehro von Rechtswegen zukomme, ſey gegen ein Geld, das nie ausgezahlt worden ſey, verpfändet geworden. ἐξέλη iſt ein dem attiſchen Rechte eigenes Wort, und komt her von ἐξέλλειν, welches auch ein eben ſo ſeltenes Wort iſt, und bedeutet, austreiben, mit Gewalt hinaus ſtoßen.

Rede.

Ich hätte viel drum gegeben, Männer und Richter, daß ich der vorigen Streitigkeit überhoben geblieben wäre, die ſich zwiſchen mir und Aphobo ereignet hat. Eben ſo gerne hätte ich es auch geſehen, wenn ich mit der itzigen Streitſache mit dem Onetore, jenes Schwager, verſchont geblieben wäre. Ich habe es auch an meinem Theile an Bemühungen den Frieden zu erhalten, und den offenbaren Bruch zu vermeiden, nicht ermangeln gelaſſen. Wie viel friedliche und freundſchaftliche Vorſchläge habe ich nicht gethan! Wozu habe ich mich gegen ſie beyde nicht erboten! Aber es hat alles nichts geholfen. Meine Willfärigkeit hat ſie nur verhärtet. Ja ich möchte faſt ſagen, daß dieſer Onetor

ſich viel ſpröder und ſteifer gegen mich bewieſen hat, als Aphobus, und daß jener um deſto mehr, als dieſer, verdiene Strafe für ſeine Hartnäckigkeit und Unbeſcheidenheit zu leiden. Denn freylich war es von Aphobo zwar auch nicht fein, daß er ſich nicht durch mein Zureden bewegen ließ, ſich mit mir in der Güte zu ſetzen, und die Sache, die wir unter und wider einander hatten, auf den Ausſpruch guter Freunde ankommen zu laſſen, und nicht zuzugeben, daß die Sache in die ordentlichen Stadtgerichten gelangte. Doch war das lange ſo arg nicht, als Onetoris Eigenſinn, der mich mit meinem noch weit glimpflichern Begehren abwies. Denn jenem, Aphobo, mutete ich zu, ſich dem Gutachten beyderſeitiger guter Freunde zu unterwerfen. Onetorem aber foderte ich auf, ſein eigener Richter zu ſeyn, und die Grenzen der Billigkeit in ſeinem Betragen gegen mich nach ſelbſt eigenem Gutachten zu ſetzen, um zu verhüten, daß die Sache nicht an euch gelangte. Aber Onetor begegnete einer ſolchen Herablaſſung mit einem ſo ſchnöden Stolze, daß er mich nicht einmal einer Antwort würdigte, ſondern alle gütliche Vorſtellungen abwies, und mich mit dem gröſten Muthwillen und dem kränkendeſten Hohne aus dem Landgute hinausſtieß, als ich von demſelben Beſitz zu nehmen kam, welches Aphobus damals beſaß, als die Gerichten ihn in meiner Rechtsſache verurteilten a). Weil denn nun Onetor mit ſeinem Schwager Aphobo die Maßregeln getroffen hat, mich um das Meinige zu bringen, und zu der großen Zurüſtung von Freunden und Zeugen, die er ſich durch mancherley Mittel und Wege angeſchaffet und zugelegt hat, ein ſo gutes und feſtes Zutrauen trägt, daß er es wagt, unſere Streitſa-
che

a) Durch welches Urtheil ich dem Herr von dieſem Landgute ward.

che auf euern Ausſpruch ankommen zu laſſen: ſo ſehe ich für mich anders nichts übrig, als die Bemühung, mein Recht von euch und aus euern Händen zu erhalten.

Zwar weiß ich wohl, Männer und Richter, daß ich itzo mit einer boshaften Cabale zu thun und zu fechten habe, die ſich mit fleißig überdachten, klug eingefädelten, wohl und von langer Hand unter einander verabredeten Schelmereyen und mit derſelben Verfechtern, einer Schaar von falſchen Zeugen, gerüſtet hat. Jedoch ich verlaſſe mich auf die Gerechtigkeit meiner Sache, und hoffe durch dieſelbe ſo ſehr zu obſiegen, daß ich ganz nicht zweifle, mancher von euch, der Onetorem bisher eben für keinen Böſewicht angeſehen haben mag, werde von nun an einen ganz andern Begrif von ihm kriegen, und aus ſeinem Betragen gegen mich erkennen, daß er ſeither den Schelm nur im Nacken und im Herzen gehabt hat, daß nie ein gut Haar an ihm geweſen iſt, daß er der ärgſte und ungerechteſte Böſewicht von je her geweſen iſt, und daß er nur itzo erſt ſeine Mucken geäußert hat, die er ſo lange verborgen gehalten hat. Denn ich will darthun, daß er, Onetor, nicht nur dem Aphobo die Mitgabe ſeiner Schweſter, für welche er ſich doch beſagtes Landgut will haben verhypothekiren gelaſſen, nie ausgezahlt hat, ſondern auch daß er gleich vom Anbeginne an meinem Vermögen nachgeſtellet. Ferner will ich darthun, daß dasjenige Weib, (ſeine Schweſter,) um derentwillen er mich aus dem Landgute hinaus ſtieß, ihren Mann nie verlaſſen hat, ſondern dieſe Stunde noch ihm beywohnet [a]), daß er, in der boshaften Abſicht mich

a) Der Zuſammenhang iſt dieſer. Onetor und Aphobus hatten es mit einander abgeredet, wie Demoſthenes, im Falle, daß er gewönne, nicht zum Beſitze der Güter Aphobi käme, ſondern Apho-

um das Meinige zu bringen, Aphobum vertritt und beſchirmet, und dieſes Rechtshandels Gefärlichkeit ſich, bloß ihm zu Liebe, unterziehet. Und dieſes alles will ich mit ſo guten, ſtarken, bindigen und einleuchtenden Gründen darthun, daß ihr alle erkennen und es mit Händen greifen ſollet, daß ich ihn mit dem gröſten Rechte von der Welt angeſprochen habe. Mit dieſem Beweiſe will ich da anfangen, wo ihr die Sache am beſten werdet einſehen können.

Männer und Richter, gar viele von unſern Bürgern wuſten es, und es blieb auch Onetori nicht verborgen, daß meine Vormünder mit mir und meinem Vermögen übel umgingen. Die ganze Stadt war von dem augenſcheinlichen Unrechte voll, welches man mir zugefügt hatte. Es ward viel in dieſer Sache gethan und gearbeitet. Sowohl in dem Gerichtshofe des Archonten, als ſonſten, ward meiner Erbſchaft wegen viel gehandelt und geſtritten. Die Gröſſe des mir nachgelaſſenen Vermögens fiel in die Augen. Auch das war niemanden verborgen, daß

Aphobus, der rechtlichen Verurtheilung ungeachtet, dennoch das ſeinige behielte. Da wurde dann beliebet, daß Aphobi Weib, Onetoris Schweſter, ſich ſtellen muſte, als trennete ſie ſich von ihrem Manne. Weil nun aber dieſer ihr das Heurathsgut, das ſie ihm zugebracht haben wolte, nie aber in der That zugebracht hatte, nicht wieder hergeben konte, ſo ließ ſie ſich das Landgut Aphobi für ihr Eingebrachtes verpfänden. Wie nun Demoſthenes kam, und zufolge des für ihn ergangenen Urtels Beſitz von dieſem Landgute nehmen wolte, ſo kam Onetor, und wehrte Demoſthenem ab, unter dem Vorgeben, das Landgut gehöre itzo ſeiner Schweſter zu, ſeitdem ſie ſich von Aphobo getrennet hätte, und er, Onetor, wolle ſie in dem Beſitze deſſelben ſo lange ſchützen, bis daß ſie wegen ihres Eingebrachtens befriediget wäre. Und daß ſie nicht befriediget worden wäre, das ſolte nach genommener Abrede ſo heiſſen bis an der Welt Ende. : : : : : Sind dergleichen Rechtsklagen irgend wozu gut, (wie ſie denn zu vielen Dingen gut ſind,) ſo dienen ſie auch ungemein, den Abgrund der Bosheit des menſchlichen Herzens aufzudecken, und dem Leſer ein trauriges, ein greuliches Ecce homo vor Augen zu ſtellen.

daß die Verwalter deſſelben es unverpachtet gelaſſen hatten, um die Einkünfte davon ſelbſten zu erheben und ſich zuzueignen. Folglich muſte nothwendiger Weiſe, bey ſo geſtalten Sachen, jederman auf die vernünftige Vermutung geraten, ich würde, ſo bald ich nur mündig geworden ſeyn würde, meine Feinde und Verfolger zur Rechenſchaft ziehen, und ihnen Gnugthuung abfodern. Und eben dergleichen Gedanken haben auch Timocrates und Onetor jederzeit geheget, wie aus folgendem Betragen ſonnenklar erhellet.

Onetor wuſte, daß Aphobus ein Mann von guten Mitteln war. Denn derſelbe hatte von ſeinem Vater was hübſches ererbet; und dazu war auch der Raub gekommen, womit er daſſelbe aus dem Meinigen bereichert hatte. Er, Onetor, machte ſich alſo kein Bedenken ihm ſeine Schweſter zum Weibe zu geben. Nur ſtund er bey ſich an, ihm auch derſelben Ausſteuer in die Hände zu geben. Das giebt zu verſtehen, er habe ſich eingebildet, das Vermögen der Vormünder ſey den Mündlingen gleichſam ſtillſchweigend verpfändet. Drum gab er ihm wohl ſeine Schweſter, aber die Mitgabe behielt Timocrates. Wenigſtens hat derſelbe öffentlich bekant, daß er, Timocrates, ihre Ausſteuer mit fünf Obolis a) verzinſen wolle. Denn Timocrates hätte das Weib vorher zur Ehe gehabt. Wie nun aber hierauf Aphobus den Proceß verlor, ſich aber dennoch auf keine Weiſe zu irgend einiger Gnugthuung oder Vergütung verſtehen wol-

a) Sonſt war das gewönliche Intereſſe monatlich von einer Mina oder von hundert Drachmen ſechs Oboli, oder eine Drachma; zuweilen auch ſieben, acht, ja neun Oboli, oder anderthalbe Drachma. Aber weil der itzige Fall ſo war, daß ein Schwager dem andern Geld verzinſen wolte, (wenigſtens dem Vorgeben nach,) ſo ließ man fünfe gerade ſeyn, und nahm aus Freundſchaft weniger als ordentlich und gewönlich war.

te, ſo ließ Onetor ſich gar nicht einfallen, ihn auf einen guten Weg zu bringen, und den Zwietracht zwiſchen uns beyzulegen, wie ihm doch wohl gebüret hätte. Vielmehr ſteifte er Aphobum in ſeiner Bosheit, und ließ ſich von ihm zu einem Werkzeuge derſelben gebrauchen, und wies mich zu einem Landgute hinaus, von welchem er vorgab, er habe ſolches ſeiner Schweſter von den Gerichten zum Unterpfande ihrer Bezalung verſchreiben und verſichern gelaſſen, ſintemal ſie ihr Eingebrachtes von ihrem Manne, von dem ſie ſich getrennet hätte, nicht wieder bekommen könte; obgleich ihr Mann von ihrem Eingebrachten nie einen Obolum geſehen hat, als welches Onetor bey ſich behalten und nie ausgezalet hat. So gar ſehr wenig machet er ſich aus euch, und aus uns, und aus den in dieſem State üblichen und obwaltenden Geſetzen.

Das iſt das Betragen, und die That, um derentwillen ich dieſe Rechtsklage wider ihn erhoben habe, und darüber ihr itzo das Recht finden ſollet, Männer und Richter. Daß aber die Sache ſich ſo verhalte, und ſo verlaufen ſey, wie ich da ſage, das will ich euch mit tüchtigen Zeugniſſen bewären. Erſtlich ſoll Timocrates ſelber auftreten, und bezeugen, daß er bekant habe [a]), daß er die Mitgabe ſeiner geweſenen Ehefrau ſchuldig geblieben ſey, und daß er Aphobo die Zinſen davon entrichtet habe, zu folge der unter ihnen genommenen Abrede. Sodann ſoll auch Aphobus auftreten und bezeugen, daß er beſagte Zinſen von Timocrate bekommen habe. Wo ſind die Zeugniſſe?

Zeugniſſe.

Da

a) Nemlich gegen mich, gegen meine Zeugen, gegen Aphobum und andre mehr.

Da höret ihr es alſo, daß die Mitgabe des Weibes anfänglich [a]) nicht ausgezahlt worden iſt, (das bekennen ſie ſelber,) und daß Aphobus dieſe Mitgabe nicht in ſeine Hände bekommen hat. Nun ſpricht die Sache von ſelbſten, und läſſet ſich an den Fingern abzehlen, daß das aus keiner andern wahrſcheinlichen und vernünftigen Urſache geſchehen ſey, als aus derjenigen, welche ich ſo eben angegeben habe. Daß ſie nemlich es für rathſamer achteten, die Mitgabe ſchuldig zu bleiben, als gleich auszuzahlen, das geſchahe darum, weil ſie ihr Geld nicht in einen Budel ſtecken und einmengen wolten, mit dem es auf der Kippe ſtund. Keine andere Urſache läſſet ſich dazu angeben. Man kan nicht ſagen, daß ſie nicht vermögend geweſen ſind, dem neuen Ehemanne die Ausſteuer ſeines Weibes auszuzahlen. Man kan aber auch keine Urſache, außer der obigen, angeben, um welcher willen ſie ihm würden das Geld vorenthalten gewolt haben. Ich will beydes erweiſen und jedes beſonders.

Erſtlich kan man nicht ſagen, daß der Mangel des Geldes ſie genöthiget habe den Abtrag der Mitgabe zu verſchieben. Denn weder der vorige Ehemann war unvermögend, noch ihr Bruder, der ſie ausſtattete. Timocrates beſitzt ein Vermögen von mehr als zehn Talenten, und Onetoris ſeines iſt mehr als dreymal ſo ſtark. Man kan auch nicht ſagen, daß die Leute zwar wohlvermögende Leute ſind, und viel in liegenden Gründen und andern dergleichen geldwehrten Dingen beſitzen, aber etwa damals nicht gleich bey barem Gelde geweſen ſeyn mögen. Noch auch, daß die Frau im Witwenſtande gelebt habe, und ſie dieſelbe nicht länger in der Ein-

a) Das iſt, als ſie zu dem Aphobo kam und ſeine Ehefrau ward.

Einſamkeit und Verachtung haben laſſen wollen, und damit mit ihrer Verſorgung geeilt haben, und weil keine Möglichkeit da war, gleich bares Geld zu ſchaffen, ſie ſich zu der unvermeidlichen Nothwendigkeit entſchloſſen haben, die Mitgabe ſchuldig zu bleiben und zu verzinſen. Je zuweilen kan das der Fall gar wohl ſeyn. Hier aber hat das ganz nicht ſtatt. Dieſen Leuten mangelte es an barem Gelde ganz und gar nicht. Denn ſie leihen ja andern davon zu großen Summen auf Wucher aus. Und das Weib war ja keine Witwe, ſondern ſie ging aus dem Hauſe des vorigen Mannes, der noch lebte, in das Haus des neuen Mannes unmittelbar über. Drum fällt auch dieſe Ausrede weg.

Will man aber ſagen, die Leute wären zwar bey Gelde geweſen, ſie hätten aber für gut gefunden mit der Auszahlung des Brautſchatzes es noch eine Weile anſtehen zu laſſen, ſo hat auch das, wenn man von der vorhin von mir angegebenen ſchalkhaften Abſicht abgeht, keine Wahrſcheinlichkeit vor ſich. Denn wer iſt unter euch, Männer und Richter, der nicht wiſſen und bekennen ſolte, daß ein jeder, der ſich mit einem andern in eine ſolche Verbindung einläſſet, allemal wird lieber einem Fremden anderes Geld ſchuldig ſeyn wollen, als ſeinem Schwager die Mitgabe. Denn Schulden von der Art erwecken Feindſchaften und Mißtrauen. Wer eine ſolche Schuld zu fodern hat, der ſteht immer in Kummer und Furchten, ob ſein Schuldner ihm auch bezahlen werde. Hergegen ſtiftet ein hurtiger Abtrag des Heurathsgutes ein gutes Vernehmen in den Familien. Denn wer ſich damit nicht ſäumig finden läſſet, ſondern nebſt der Frau dem Schwager auch das Ihrige zuſtellet, zu dem hat man auch in übrigen Dingen ein gutes Vertrauen,

trauen, und denkt, wie er in dieſem Stücke ſeiner Schuldigkeit willig nachgekommen ſey, ſo werde er auch in andern Dingen ſich als einen frommen Anverwanten bezeigen.

Da nun dem alſo iſt, und dem Aufzuge der Entrichtung der Mitgabe weder Unvermögen, noch Vorſatz, vorgeſchützt werden kan, ſo muß, wie geſagt, nothwendiger Weiſe die Urſache davon ihr Mißtrauen geweſen ſeyn. Ich meine alſo dieſen Punct hiemit unwiderſprechlich erwieſen zu haben.

Daß ſie [a]) aber auch in der folgenden Zeit die Mitgabe Aphobo nicht entrichtet haben, das kan ich aus ihrem Betragen ſelber gar leicht erweiſen. Ich will einmal annehmen, daß ſie die Mitgabe auszuzahlen unterlaſſen und ermangelt haben, daran ſey nicht ihr Mißtrauen Schuld geweſen, ſo wie ich ſo eben behauptete, ſondern vielmehr eine gewiſſe nicht übelgemeinte Fahrläſſigkeit, die nicht gemeint hätte, etwas zu verſäumen, oder daß es viel auf ſich haben würde, wenn ſie erſt nach einem kurzen Verzuge den Abtrag thäten. Auch ſelbſt in dem Falle, ſage ich, muß es ihnen unmöglich gefallen ſeyn, die Mitgabe auszuzahlen. Die Umſtände waren gar zu mißlich für ſie, als daß ſie ihr Geld ſo aufs Gerate wohl hätten dahin geben ſollen. Das läſſet ſich an den Fingern abzehlen. Seitdem dieſes Weib mit Aphobo ehelich zu leben angefangen hat, bis zu der Zeit, da dieſe Leute angefangen haben vorzugeben, Aphobi Weib habe ihren Ehemann verlaſſen, ſind zwey Jahre [b]) ver-

a) Das ſo oft hier wiederholte ſie bezieht ſich auf Timocratem und Onetorem.

b) Nicht volle. Denn der Monat Skirrhophorion iſt der 12te oder lezte im attiſchen Jahre, der Poſideon aber der ſiebende. Es mogten alſo wohl in allem etwa 19 bis 20 Monate ſeyn, daß dieſe Ehe gewäret hat.

verſtrichen. Denn unter dem Archonten Polyzelo, im Monate Skirrhophorion war die Hochzeit. Und unter dem Archonten Timocrate, im Monate Poſideon, iſt die Urkunde datirt, welche berichtet, daß Aphobi Eheweib ihren Mann verlaſſen habe. Nun ward ich gleich nach der Hochzeit dieſer beyden Eheleute für manbar erklärt, und in das Bürgerbuch eingeſchrieben, und erhub meine Klagen [a]) wider die Verwaltung der Vormundſchaft, und foderte meinen Vormündern die Rechnung ab, und da ſie mir alle das Meinige vorenthielten, ſo machte ich meine Klagen vor den Stadtgerichten anhengig, unter eben demſelben Archonten [b]). In einem ſo engen Zeitraume kan man zwar wohl jemanden etwas ſchuldig bleiben, unter dem Verſprechen, es ihm unter gewiſſen Bedingungen hernachmals bey Gelegenheit zu erſtatten. Das läſſet ſich hören. Aber in einer ſo kurzen Zeit eine Schuld zugleich gemacht und auch abgetragen zu haben, das will nicht wohl ein. Das hat wenig Anſchein der Glaubwürdigkeit vor ſich, denn wer gleich von Anfange herein ſich der Unbequämlichkeit, die Mitgabe ſchuldig zu bleiben, in der Abſicht, ſie zu ſichern und zu erhalten, unterwirft, weil er vorher ſieht, daß ſie ins Gedränge kommen dürfte, wenn ſie mit unter das andere Vermögen des Schwagers gemenget würde; je wie ſolte der wohl die Unbeſonnenheit begehen, die Schuld zu der Zeit abzutragen, wenn der Schwager bereits vor den Gerichten belanget, und der Rechtskrieg befeſtiget worden iſt? Vielmehr würde einer zu einer ſo wa-

ckelig-

a) In der Stille, unter guten Freunden, unter vier Augen, oder höchſtens vor den Schiedsrichtern und Gütepflegern.

b) Dem Timocrate. τȣ̃ αὐτȣ̃, eben demſelben, den ich in dieſer Anklage bereits zu mehrern malen genennet habe, und noch mehrmal nennen werde, und den ihr hier vor euch ſehet.

ſeligten Zeit die Mitgabe vom Schwager wieder zurück gefodert haben, wenn er ſo unvorſichtig geweſen wäre, und ihm ſolche ſchon ausgezahlt gehabt hätte.

Ihr ſeht alſo, Männer und Richter, daß ein ſolches Vorgeben ungegründet ſey. Daß aber dieſes Weib zu beſagter Zeit ihren Mann genommen, und daß ich mittlerweile, da ſie zu ihm zog, Klagen gegen ihn erhoben habe, und daß endlich dieſe Leute die Trennung der Frau von ihrem Manne nicht eher haben beym Archonten einregiſtriren laſſen, als nachdem ich bereits die förmliche Rechtsklage wider Aphobum vor den Stadtgerichten anhengig gemacht hatte, das ſollen euch die Zeugen ausſagen. Lange dieſe Zeugniſſe her.

Zeugniſſe.

Nach dieſem Archonten nun [a]) kam Kephiſodorus, der Sohn Chionis, an die Regierung. Unter dieſem ward ich mündig, und erhub meine Klagen, den förmlichen Rechtshandel fing ich aber erſtlich unter Timocrate an. Nim einmal dieſes Zeugniß hin.

Zeugniß [b]).

Lies auch dieſes Zeugniß ab.

Zeugniß [c]).

Aus dieſen Zeugniſſen nun erhellet, daß dieſe Leute der-

a) Je welchem denn? Polyzelo oder Timocrate? ohnfehlbar dem erſtern. Denn der leztere war damals, als dieſe Rede gehalten ward, noch an der Regierung.

b) Daß Demoſthenes unter dem Archonten Kephiſodoro, dem Sohne Chionis, mündig (oder wie es eigentlich heiſt, geprobet und bewährt befunden) geworden, und ſeine Vormünder wegen der Führung der Vormundſchaft unter guten Freunden und vor dem Obmanne zur Rede geſetzt habe.

c) Daß er die förmliche Rechtsklage wider ſie unter dem Archonten Timocrate angefangen habe.

dergleichen Schelmerey unter einander brauen, nicht darum, weil ſie dem Aphobo die Mitgabe des Weibes zuhanden geſtellt haben [a]), (denn das iſt nie geſchehen,) ſondern weil ſie dem Aphobo gerne das Seinige erhalten mögten. Denn Leute, die in einer ſo kurzen Zeit ſo viele und ſo verſchiedene Dinge wollen gethan haben, Leute, die vorgeben, bald die Mitgabe ſchuldig bleiben zu müſſen, bald ſie entrichtet zu haben, bald ſie nicht wieder bekommen zu haben, nachdem das Weib ihren Mann verlaſſen hat, und deswegen das Landgut gerichtlich ſich verſichern gelaſſen zu haben, die geben mit dieſen ſo wankelhaften und ſich ſelbſt ſchlagenden Reden zu verſtehen, daß ſie ſich der Sache des Mannes annehmen, auf den ſie, dem äußerlichen Anſcheine und ihrem Vorgeben nach, zürnen, und daß ſie mit Händen und Füßen daran arbeiten, daß ſie mich an Vollſtreckung eures wider ihn gefälleten Urtheils hindern, und mir die Erlangung meines mir von euch zugeſprochenen Rechtes an ihm, verwehren mögen. Daß es nicht möglich ſey, daß die ſtreitige Mitgabe Aphobo je ausgezahlt worden ſey [b]), das will ich nunmehr aus den eigenen Ausſagen Timocratis und Aphobi ſelber euch darthun.

Männer und Richter, als dieſe Leute mit dem eiteln Vorgeben, als ſey dem Aphobo die Mitgabe zuhanden geſtellet worden, mich abfertigen wolten, ſo befragte ich einen jeden von ihnen, in Beyſeyn vieler Zeugen, wegen folgender Puncte. Onetorem und Timocratem fragte ich, ob Zeugen dabey geweſen wären, als ſie Aphobo die

a) Und alſo gewiſſer maßen ein Recht, oder vielmehr nur den Schein des Rechtes haben, mir das Meinige vorzuenthalten.

b) Und daß folglich Onetor kein Recht zu dem Landgute Aphobi hat. Denn wo kein Capital ausgezahlt oder verſchuldet geworden iſt, da kan auch keine Hypothek ſtatt haben.

die Mitgabe zuſtellten; und Aphobum fragte ich, ob Zeugen dabey geweſen wären, als er die Mitgabe empfing. Und jeder von ihnen dreyen antwortete mir hierauf, daß niemand dabey geweſen wäre, ſondern daß Aphobus es von ihnen in eigner Perſon abgeholet, und jedes mal ſo viel von ihnen ſich hätte geben laſſen, als er gewolt hätte. Seltſames Vorgeben. Wer iſt wohl unter euch allen, dem es glaublich vorkommen ſolte, daß Timocrates und Onetor Aphobo eine ſo große Summe Geldes, als ein Talent iſt, ohne Zeugen zugeſtellt haben ſolten, Aphobo, einem Manne, der ſo wenig guten Glauben vor ſich hat, daß einer, der ihm etwan eine Schuldpoſt abträgt, auch nicht einmal alsdenn recht ſicher zu gehn vermeint, wenn er eine große Menge von Zeugen dazu nimt; ſondern immer befürchtet, Aphobus werde das bereits bezahlte Geld ihm noch einmal abfodern [a]. Wer mit Aphobo in Geldſachen zu ſchaffen hat, der nimt viel Zeugen dazu, damit er ihn in den Gerichten überweiſen könne, ſo etwa die Sache zur Klage gediehe. Wer iſt wohl ſo unbeſonnen, daß er ohne Zeugen mit, ich will nicht ſagen, Aphobo, einem ſolchen Betrüger, ſondern mit irgend jemanden, er ſey wer er wolle, und wenn er auch der ehrlichſte von der Welt wäre, einen ſo wichtigen Handel ſchließen ſolte? Je, deswegen ſtellet man ja Hochzeiten an, und ladet die nächſten Anverwanten dazu ein, daß ſie Zeugen derer Verbindungen ſeyn mögen, in die man mit dem oder mit jenem tritt. Denn das Ding will viel ſagen. Es iſt nichts geringes, einem das ganze Vermögen und die ganze Wohlfahrt ſeiner Schwe-

a) Aber ſtelleten denn die Schuldempfanger damals keine Empfangſcheine aus?

Schweſter oder Tochter anzuvertrauen. Das kan ſo in der Stille nicht geſchehen. Da müſſen Leute drum wiſſen, damit ſolche Perſonen, die uns am meiſten am Herzen liegen, nicht gefaret ſeyn, ſondern allezeit wiſſen mögen, wie ſie wieder zu dem ihrigen kommen können, wenn es in Gefahr geraten ſolte. Drum hat man allerdings Urſache zu denken, daß auch er [a]), wenn er wirklich dem Aphobo die Mitgabe abgetragen hätte, eben dieſelben Zeugen dazu genommen haben würde, in welcher Gegenwart er bekante, die Mitgabe Aphobo ſchuldig zu bleiben, und ſie ihm verzinſen zu wollen. Denn auf dieſe Weiſe würde er ſich alles Verdachtes, alles Anſpruches, aller Zwiſtigkeit entſchüttet und entlediget haben. Damit aber, daß er dem Aphobo die Mitgabe in der Stille unter vier Augen zugeſtellet hat, wie er vorgiebt gethan zu haben, damit, ſage ich, hat er ſich ja diejenigen Leute, in deren Gegenwart er bekante die Mitgabe ſchuldig zu ſeyn, als Zeugen wider ſich zurückgelaſſen, die zwar wohl die Schuld wiſſen und bezeugen können, aber von der Bezahlung derſelben nichts wiſſen noch ausſagen können. Sie haben zwar ihren Anverwanten angelegen, für ſie zu zeugen, daß ſie dem Aphobo die Mitgabe ausgezahlt hätten. Aber dieſe Leute waren redlicher als ihre gottloſen Erſucher. Sie konten es über ihr Herz nicht bringen, ihnen mit einer Lügen zu dienen. Drum ſchlugen ſie ihnen dieſes Zumuten ab. Andere aber, die ſie nichts angingen, konten ſie auch nicht als Zeugen aufſtellen. Denn ob ſich gleich Leute gar bald würden fürs Geld gefunden haben, die ihnen mit

a) Onetor. Vorhin ward dieſes Timocrati zugeſchrieben. Es komt aber ſo ziemlicher maßen auf eines hinaus, ob man es jenem oder dieſem beymiſſet. Denn beyde ſtelleten in dieſem Handel ſo ziemlich einerley Perſon vor.

mit einem falſchen Zeugniß ausgeholfen hätten, ſo wu-ſten ſie doch wohl, daß ihr auf ſolche fremde Zeugen nicht achten würdet. Ferner wuſten ſie, daß, wenn ſie etwa vorgeben wolten, ſie hätten Aphobo die Mitgabe mit einem male abgezahlet, wir die Eitelkeit dieſes Vorgebens damit entblößen würden, daß wir die Knechte, welche das Geld aus Onetoris Hauſe zum Aphobo geſchaffet, von ihnen zur ſcharfen Frage abfodern würden; und wenn ſie denn ſie herauszugeben ſich weigerten, (welches für ſie unvermeidlich war, wenn die Auszahlung nicht geſchehen war,) ſie ſich mit eignen Händen aufs Maul ſchlagen, und ihre Schelmerey verraten würden. Allen dieſen Steinen des Anſtößes nun zu entgehen, fanden ſie kein beſſeres Mittel, als das Vorgeben, ſie hätten Aphobo das Geld einzeln, bey kleinen Summen, von Zeit zu Zeit, im Vertrauen, und ohne Geräuſche, ohne Umſchlag der Zeugen und ohne alle Formalitäten, ſo wie er es jedesmal bedurft und geheiſchet hätte, zugeſtellet, und er hätte es jedesmal zu ſich geſteckt. Und damit hätte es keiner Zeugen, keiner Träger und keiner Weitläuftigkeiten gebraucht. Wenn ſie es ſo anfiengen, ſo dachten ſie, daß man ihnen nicht würde hinter die Schliche kommen können. Sehet einmal die einfältige Schalkheit an. Mit der angenommenen Geſtalt der Unſchuld, der Redlichkeit, eines ſchlechten und rechten Weſens, das keine Ceremonien liebt, und weil es ſich ſelbſt der Lauterkeit des Herzens und der Aufrichtigkeit im Umgange mit andern bewuſt iſt, auch andere für ehrliche Leute anſiehet, und niemanden Arges zutrauet; mit dieſem argliſtigen Kunſtgriffe der Heucheley und Gleißnerey meinten ſie euch mit gar leichter Mühe zu berücken. Die guten Leute! Sie fädelten es noch nicht ſpitz genug ein.

Sie wollen treuherzige, gute ehrliche Leute von der alten Welt ſeyn, die es ſo gar genau nicht nehmen, und keine Umſtände machen! Glaubts nicht. Iſt jemand in der Welt in Geldſachen genau und vorſichtig, braucht jemand in der Welt alle mögliche und erſinliche Behutſamkeit, um mit ſeinen Capitalen ſicher zu faren, ſo ſind, ſo thun es dieſe Leute. Nim dieſe Zeugniſſe derer Leute hin, in welcher Gegenwart ſie auf die von mir an ſie ergangenen Fragen antworteten, und lies ſie ihnen (den Richtern) her.

Zeugniſſe.

Männer und Richter, nun will ich euch auch zeigen, daß das Weib Aphobo noch wirklich beywohnet, ob ſie gleich den Worten nach ihn verlaſſen haben will. Denn ich habe das gute Zutrauen zu eurer Billigkeit, daß ihr, ſo ich euch auch das darthue, um deſtomehr meinen Widerſachern mißtrauen und ablegen, und mir dagegen zu meinem Rechte behülflich ſeyn werdet. Dieſen Punkt will ich theils mit Zeugen, theils mit bündigen Schlußfolgerungen darthun, auf die ihr euch ſollet kecklich verlaſſen können.

Männer und Richter, die Trennung dieſes Weibes von ihrem Manne, und die darauf erfolgte Meldung dieſer Begebenheit beym Archonte, und deren Einzeichnung in die Gerichtsbücher deſſelben, und die dadurch erlangte Verpfändung des Landgutes, hat in den Sachen und Betragen Aphobi keine Aenderung gemacht, wie ſie doch hätte thun müſſen, wenn der ganze Handel nicht ein Mummenſpiel geweſen wäre. Denn Aphobus beſtellete das zu dieſem Landgute gehörige Feld nach wie vor. Er ſetzte die Landwirthſchaft fort nach wie vor.

Er hielt mit der Frau Haus nach wie vor. Daraus erkante ich ſichtbarlich, daß die ganze Anſtalt ein Gaukelſpiel und ein verdecktes Eſſen war, und nur drauf abzielte euch und mich und die Gerechtigkeit zu betrügen. Damit ich euch nun hievon gründlich und zuverläſſig belehren könte, ſo ging ich zum Onetor, und nahm Zeugen mit, hielt ihm die Sache vor, entdeckte ihm meine Vermuthung, und fragte ihn, wie es damit ſtünde, und bath, mir reinen Wein einzuſchenken. Ich erboth mich einen Sclaven zur ſcharfen Frage herzugeben, der um alles, was in Aphobi Hauſe vorging, genau wuſte. Dieſen Sclaven hatte ich aus dem Vermögen Aphobi nach dem Uebertagsrechte genommen a). Zu dieſem Vortrage wie verhielt ſich Onetor? Den Sclaven wolte er durchaus nicht wegen der annoch beharrenden Beywohnung ſeiner Schweſter beym Aphobo zur ſcharfen Frage ziehen laſſen. Daß aber Aphobus die Landwirthſchaft annoch fortführte, das geſtund er. Und das konte er auch nicht leugnen. Denn die Sache lag am Tage. Noch weiter. Nicht nur hieran erkante man, daß Aphobus annoch bey ſeiner Frau wohnte, und das Land-

a) Dieſe Stelle iſt mir etwas dunkel. Zwar weiß ich gar wohl, was ὑπερήμερον iſt, das Uebertagsrecht, oder gewiſſermaßen das Rutſcherrecht. Aber es komt mehr hiebey zu bedenken vor. Uebertägig heiſt ein Schuldmann, der den Verfalltag vorbey ſtreichen läſſet, ohne zu bezalen. Was für ein Recht hatte da der Gläubiger? Wie aus dieſer Stelle erhellen will, ſo konte Gläubiger aus Schuldners Vermögen etwas, nicht ſo wohl zum Unterpfande der Bezahlung, als vielmehr zum Beweiſe der nicht geleiſteten Zahlung zu ſich nehmen, und bis zur Befriedigung bey ſich behalten. Denn ein Sclave, höchſtens fünf Minas werth, iſt keine hinlängliche Verſicherung für eine Foderung von zehn Talenten. Sodann fragt ſichs: wenn war für Aphobum der Verfalltag, da er Demoſtheni die Geldbuße vergüten ſolte? Ferner konte Demoſthenes den Sclaven Aphobi zum Ausbeichten wider ſeinen Herrn durch Zwangsmittel bringen? Das ſcheint nicht. Der Sclave muß alſo wohl gutwillig geſtanden und ausgebeichtet haben.

gut ſich angekauft hatte [a]), noch eher und bevor er mit mir zu rechten anfing; ſondern auch aus ſeinem Betragen nach der Verurtheilung. Denn er iſt mit dem Landgute ganz nicht ſo umgegangen, wie einem Manne gebürte, und wie jeder anderer gethan haben würde, der in der That ſein Landgut einem andern verhypothekirt hat. Denn er hat alles, was er nur konte, fortgeſchaffet, die Früchte, das Hausgeräte, das in eine Landwirthſchaft gehöret. Anders hat er nichts da gelaſſen, als die leeren Fäſſer [b]), und den Grund und Boden. Den muſte er wider Willen und Dank da laſſen. Hätte er auch den aufhucken und wegtragen gekont, ſo würde er auch das gethan haben. Und damit hat er gemacht, daß Onetor mit mir um weiter nichts, als um den unbeweglichen Grund und Boden der Meyerey rechten kan. Iſt es nun aber nicht wohl etwas ſeltſames und ungereimtes, von der einen Seite vorzugeben, daß man ſich habe eine Meyerey als Hypothek zu- und verſchreiben gelaſſen, und von der andern Seite doch den Beſitzer des Gutes, der ſein Gut jenem verhypothekirt hat, daſſelbe Gut verwalten, drauf ſäen uud ernten, und die Nutzungen davon erheben laſſen? Iſt es ferner nicht widerſprechend, uns

a) Das verſtehe ich ganz und gar nicht, τὸ χωρίον ἐκέκλητο ἔτι πρὶν γενέσθαι τὴν δίκην. Es konte auch überſetzt werden, daß er das Landgut beſeſſen, noch ehe der Rechtshandel anging. Aber das iſt eben ſo dunkel, als das vorige, und hilft ſo viel als wie das fünfte Rad am Wagen. Hier iſt ja gar nicht die Frage, ob Aphobus es geerbt, oder gekauft hatte; und daß er es beſeſſen hatte vor dem Rechtshandel mit Demoſthene, das hatte nie ein Menſch in Zweifel gezogen. Ich ſehe wohl, der Redner will ſagen, Aphobus hat auch nach der Verurteilung das Landgut eben ſo zu beſitzen fortgefaren, wie er es vor Anfange unſers Rechtshandels beſaß. Aber ſo, wie er ſich ausdruckt, hat er ſich gezwungen, verkehrt und unbegreiflich ausgedruckt.

b) Ob hölzerne Fäſſer gemeinet werden, oder irdene Töpfe, das kan ich gewiß nicht ſagen.

uns weismachen zu wollen, ſeine Schweſter habe ſich von ihrem Ehemanne getrennet; und gleichwol ſich weigern, die Sclaven darüber zur ſcharfen Verhöre ziehen zu laſſen? Wie beſteht es endlich mit einander, daß, wenn der dem Vorgeben nach von ſeiner Frau verlaſſene Mann das Vorwerk, welches der Frau wegen ihres Eingebrachten verpfändet worden war, inne behält, aberntet, ausräumet und rein ausleeret, der Bruder dieſes Weibes, dem ein ſolches Unrecht wiederfährt, ſtille dazu ſitzt, alles geſchehen läſſet, kein Wort dazu ſagt, ſich nicht darein legt, und thut, als wenn ihn das gar nichts anginge? Da er doch, wenn das Vorgeben wahrhaftig wäre, ſich heftig darüber erboßen, ſich ſtreuben und mit aller Macht dem Unweſen hätte ſteuern und wehren geſollt. Schreyet die Sache nicht ſelbſt mit lauter Stimme, daß es damit lauter Lug und Trug ſey? Heiſt das nicht mit ſeinem eignen Munde mit runden Worten bekennen, daß man ſich deſſen annehme, und den vertrete, den man anzufeinden vorgiebt? Ich wenigſtens ſolte meines Ortes denken, jederman, der die Sache reiflich erweget, und im rechten Lichte betrachtet, werde mir hierinne Recht geben. Da nim dieſe Zeugniſſe hin, und lies ſie her, wie Onetor bekant hat, daß Aphobus das Vorwerk, auch nach [a]) anhengig gemachter meiner Klage wider ihn, und nach darauf erfolgter Verurtheilung deſſelben, inne gehabt und verwaltet hat; und wie ferner er, Onetor, nicht hat zugeben wollen, daß wegen der annoch beharlichen Beywohnung ſeiner Schweſter beym Aphobo die

a) Im griechiſchen ſtehet πρὶν, ehe, bevor. Ich habe aber überſetzt als wenn μετὰ nach da ſtünde. Habe ich Unrecht daran gethan, ſo hat Demoſthenes die Sache dunkel und verworren vorgetragen, wie er nicht ſelten zu thun pfleget.

Sclaven zur ſcharfen Frage vorgenommen würden, und wie endlich nach der Verurtheilung, und nach Endigung meines Rechtshandels mit Aphobo, dieſer das Vorwerk ausgeräumt [a]), und nichts bis auf den Grund und Boden [b]) da gelaſſen hat.

Zeugniſſe.

Könten nun zwar gleich obangefürte Beweiſe für hinlänglich angeſehen werden, ſo will ich es doch dabey nicht bewenden laſſen, ſondern ihn, Onetorem, ſelber als einen Zeugen wider ſich ſelbſt aufſtellen, der mit ſeinen Werken ſein Vorgeben, als habe ſeine Schweſter Aphobum verlaſſen, umſtößt. Er will ihm die Ausſteuer ſeiner Schweſter ausgezahlt haben. Dafür bekömt er nun anſtatt des baren Geldes, das er dahin gegeben hat, ein Vorwerk, darüber noch geſtritten wird, wer Herr davon ſey. Solte ihm das nicht verdrüßen? Solte er nicht darüber zürnen? Allerdings. Aber thut er es? Läſſet er den geringſten Unwillen gegen Aphobum blicken, von dem er doch betrogen und geſchneuzt ſeyn will? Ganz nicht. Vielmehr herſcht unter ihnen beyden die beſte Freundſchaft, und die innigſte Vertraulichkeit von der Welt. Das hat er damit bewieſen, daß er, Onetor, vor

a) Das durfte Aphobus nicht thun, es mochte nun das Gut Demoſtheni, oder Onetori anheim fallen, davon dieſer es ſich widerrechtlicher und argliſtiger Weiſe, jener aber nach dem Zuſpruche der Gerichten anmaſte. Wem das Gut gehörte, dem gehörte auch alles zu, was drinnen war.

b) πλὴν τῶν ἐγγείων, bis auf die Dinge, die in der Erde ſind. Das ſcheinet zu verſtehen geben zu wollen, daß nicht nur Grund und Boden, mit den Bäumen und Gebäuden, ſondern auch die großen Fäſſer hier gemeinet ſeyn; es mögen nun ſolche Fäſſer von Holz oder von Erde gebrante geraume Töpfe geweſen ſeyn. Allemal werden in der Erde eingegrabene Gefäße mit dem Worte πιθάκνα angedeutet, um darinnen Oel und Wein aufzubehalten.

vor Gerichten ſich des Aphobi angenommen, und ihm das Wort geredet hat; ferner damit, daß er, ſo viel an ihm war, dem Aphobo auf alle Weiſe behülflich geweſen iſt, mich um das Meinige zu bringen. Das iſt ein offenbarer Beweis, daß ſie beyde unter einer Decke ſtecken, und faule Fiſche verkaufen. Denn was hatte ich ihm gethan, daß er mich ganz nackend ausziehen wolte? Nichts, in der Gottes Welt ganz und gar nichts. Was hatte im Gegentheile Aphobus ihm für Dienſte geleiſtet? Solche Dienſte, daß, wenn das wahr wäre, was Onetor ihm nachſagt, er, Onetor, ihn von Rechtswegen und aus Liebe zu ſich ſelber meiden, verabſcheuen, und als einen Feind von ſich ſtoßen müſte. So aber hat er dieſem Manne, von dem er gekränkt und in Schaden gebracht seyn will, nicht nur das Meinige unrechtmäßiger Weiſe, ſo viel an ihm war, zuzuſchanzen getrachtet, ohne welches ich in der Gottes Welt nichts habe, da er doch, Aphobus, für ſich zu leben hat: ſondern er, Onetor, hat ſich ſeiner auch vor Gerichte auf eine ſo dringende Weiſe angenommen, daß man daraus wohl ſieht, daß er, Onetor, um Aphobi Wohlfart äußerſt bekümmert geweſen ſeyn muß. Denn da das Urtel bereits wider Aphobum gefället war, ſo kam Onetor in den Dinghof gelaufen, trat vor die Richter, und bath ſie mit Thränen, die Strafe zu mildern, und Aphobo nur ein einziges Talent anzuſchreiben. Er wolle für die Bezahlung haften. Das iſt ſtadtkundig. Ich dürfte mich bloß auf aller derer Mitwiſſen berufen, die von euch damals, entweder als Urteiler, oder als umherſtehende Zuhörer, dem Dingtage beywohnten. Jedoch will ich es auch an Zeugen hierüber nicht ermangeln laſſen. Da nim dieſes Zeugniß hin.

Zeugniß.

Noch mehr, Richter. Daß dieſes Weib ihren Mann nicht verlaſſen hat, das will ich auf eine doppelte Weiſe darthun. Einmal mit Anführung eines untrüglichen Kenzeichens, und ſodann mit Aufſtellung eines Zeugens. Dieſe Frau ſcheint nicht zum Witwenſtande gebohren zu ſeyn. Wenigſtens hat ſie die Beſchwerlichkeiten deſſelben auch nur auf eine kurze Zeit auszuſtehen nicht vermocht, ſondern, da ſie nicht länger beym Timocrate bleiben konte, ſo iſt ſie gleich unmittelbar aus deſſen Hand und Hauſe in die Hand und in das Haus Aphobi übergegangen. Und dieſe Frau ſoll nun ſchon ins dritte Jahr den Witwenſtand erduldet haben? Wer kan das glauben? Konte ſie ohne Mann nicht bleiben, es würden ſich ihrer zehne gegen einen gefunden haben, die ſie genommen hätten. Sie iſt ja noch jung; und hat einen ſo reichen Bruder. Glaubt es nicht, Richter, ſie hat Aphobum nicht verlaſſen. Sie wohnt noch bey ihm. Sie hält ihm noch Haus. Ja, man macht nicht einmal ein Geheimniß daraus. Das ſoll Paſiphon, der Arzt, bezeugen, deſſen Ausſage ich euch vorhalten will. Denn den ließ man kommen, um dem Weibe in ihrer Krankheit beyzuſtehen, als ſie einſtmals bettlägerig war. Und der hat damals geſehen, daß Aphobus ſich zu ihr ans Bette geſetzt, und neben ihrem Lager geſeſſen hat. Und das iſt geſchehen in dem Archonate dieſes Timocratis, den ihr da vor euch ſehet, ihres geweſenen erſten Ehemannes, da ſchon die Rechtsklage wider dieſen Aphobum verhenget und befeſtiget war. Da nim Paſiphontis Zeugniß hin.

Zeugniß.

Da ich nun wuſte, Männer und Richter, daß dieſer

ſer Onetor gleich ſtracks nach dem Rechtshandel die Sachen aus Aphobi Hauſe zu ſich genommen, und ſowohl von dem Seinigen als von dem Meinigen Herr geworden, und daß das Weib ihm beywohnte [a]): ſo begehrte ich von ihm drey Mägde zur ſcharfen Frage, welche gar wohl wuſten, daß das Weib ihm beywohnte, und daß die Sachen bey ihnen [b]) wären, damit es nicht nur bloß ſo hieße, ſondern auch durch die Peinigung beſtätigt würde. Wie ich nun dieſe Foderung an ihn that, die alle Anweſende für recht und billig erkanten, ſo wolte Onetor doch ſich nicht zu ſo einer genauen und ſcharfen Prüfung verſtehen, ſondern ſchlug mir ſchlechterdings alle Unterredung mit ihm ab. Welch ein Hohn! welch ein Uebermuth! Meint er denn etwan, daß es noch deutlichere und ſtärkere Beweiſe von dergleichen Dingen gäbe, die er ſich vorbehalten hatte; er, der weder mit Zeugenausſagen ſeine Auszahlung der Mitgabe bewährte, noch durch Herausgabe der Mägde ſich getraute die Wahrheit meiner Verſicherung von der noch beharlichen Beywohnung ſeiner Schweſter bey ihrem Manne auf die Probe zu ſtellen? Kan wohl ein gottloſerer, ein tückiſcherer, ein verſtockterer Menſch unter der Sonne gefunden werden? Ein Menſch, der die Augen wider Recht und Gleich mit vorſetzlicherer und wiſſentlicherer Bosheit verſchlöſſe? Nim einmal dieſe Vorladung hin und lies ſie her.

Vorladung.

Män-

a) αὐτῷ beym Aphobo nemlich. Es iſt doch ein elendes jämmerliches Ding mit dem Demoſthene, daß er die Perſonen ſo sehr unter einander wirft, daß man vielmals kaum errathen kan, von wem er ſpricht.

b) beym Onetore und deſſen Familie.

Männer und Richter, unter allen Prüfungen ſehet ihr die ſcharfe Frage für die allerbewährteſte und zuverläſſigſte an, ſo wohl in Sachen, die einzelne Perſonen, als die den geſamten Stat angehen. Und wo es ſich trift, daß die ſtreitige Sache zugleich durch das Zeugniß der Zeugen, als auch durch Peinigung der Sclaven herausgebracht werden kan, da übergeht ihr die Zeugen, und haltet euch an die ſcharfe Frage der Sclaven. Und ich verdenke euch das ganz nicht, daß ihr den Verlauf der Sachen auf dieſe Weiſe erforſchen wollet. Das iſt eben, Richter, der rechte Weg des Verfarens. Denn man hat je zuweilen gefunden, daß Zeugen Unwahrheiten ausgeſagt haben, aber noch nie hat man gefunden, daß die Sclaven unter der Tortur Lügen ausgeſagt hätten [a]). So große Gerechtſamen nun vermeidet zwar Onetor, und übergeht ſo deutliche und bindige Beweiſe, und ſtellet niemanden, als ſchlechterdings ungiltige und verwerfliche Zeugen, Zeugen in ihrer eignen Sache, auf, nemlich Aphobum und Timocratem, den einen, um zu bezeugen, daß Onetor die Mitgabe Aphobo zugeſtellt habe, den andern, daß er, Aphobus, ſie von jenem empfangen habe: und kan doch noch wohl ſo unverſchämt ſeyn und euch zumuthen, ihm auf ſein bloßes Wort einen Handel zu glauben, davon er keine tüchtige Zeugen aufſtellen kan, und die er ohne Zuziehung von Zeugen verrichtet haben will, aber nie verrichtet hat. So ſehr viel Einfalt trauet er euch zu, Richter.

Ich meine hiemit das Vorgeben dieſer Leute, das weder

a) Die Tortur muß alſo damals zuverläſſiger und getreuer geweſen ſeyn, als ſie heut zu Tage iſt. Wiewohl daß das eine redneriſche falſche Münze ſey, die bald gilt, bald verrufen wird, je nachdem man ſie braucht, oder ihrer entberen kan, das weiſt ſich aus andern Stellen Demoſthenis, wo es ganz anders klingt.

der mit der Wahrheit übereinkomt, noch auch nur den Schein der Wahrheit an ſich hat, zur Gnüge aus folgenden Punkten widerlegt zu haben: erſtlich, weil ſie ſelber bekennen, die Mitgabe gleich vom Anfange herein nicht bezahlt zu haben; zweytens, weil ſie keine Zeugen dazu genommen haben, als ſie dieſe Mitgabe, wie ſie vorgeben, bezahlten; drittens, weil die Zeit, in welcher ſie die Schuld entrichtet haben, keinen ſolchen Abtrag geſtattet, ſintemal das Vermögen Aphobi ſchon damals ſtreitig war. Der andern Beweiſe zu geſchweigen, die ich in den obigen mit mehrern ausgeführet habe.

Zweyte Rede

Demoſthenis wider den Onetor.

Inhalt derſelben

nach dem Libanius.

In dieſer Rede holet der Redner einige Beweiſe nach, die er in der vorigen übergangen hatte, wie er auch ſelber erwehnet; ferner begegnet er einigen Einwürfen der Gegner. Von dieſen Reden a) haben wir ſchon vorhin gedacht, daß viele wiſſen wollen, Iſäus habe ſie aufgeſetzt. Dieſe Leute trauen nemlich dem damaligen Alter Demoſthenis nicht zu, daß er ſchon damals fähig genug geweſen ſeyn ſolte, dergleichen Reden zu verfertigen. Manche hinwiederum ſchreiben ſie zwar urſprünglich Demoſtheni zu, räumen aber dabey doch ein, daß auch Iſäus die Hand drüber gehalten, und ſie durchgeſehen und ausgeputzt habe. Das iſt allerdings nicht zu leugnen, daß der Geiſt dieſer Reden dem Geiſte der iſäiſchen ſehr ähnlich ſey. Doch iſt das eben nichts ſeltenes, noch wunderbares, wenn der Lehrling ſeinem Lehrmeiſter nachahmet. Hat er ſich ihm damals gleich geſtellet, ſo war Demoſthenes noch nicht zu der Vollkommenheit der Beredſamkeit gelanget, in welcher er nachhero hervorgeleuchtet, und ſeinen eigenen Geiſt ſattſam geoffenbaret hat. Er begnügte ſich derweile mit den ſchwächern, bis er ſich durch Zeit und Uebung geſtärkt hatte b).

Rede

a) Nemlich allen denen, welche die Vormundſchaftsſache, und inſonderheit Aphobum angehen.

b) Ich an meinem Theile kan an dieſen Reden eben keinen merklichen Unterſchied von den übrigen Demoſtheniſchen Reden über geringe und häusliche Streitſachen erkennen. Sie ſind alle ἰσχνοὶ, hager und ſchmächtig, ob es ihnen gleich nach ihrem In-

Rede.

Ich hatte in meiner vorigen Rede einen Grund anzuführen vergeſſen, der nicht ſchwächer als irgend einer der erwehnten iſt, um zu beweiſen, daß dieſe Leute die Mitgabe Aphobo nie gegeben haben. Dieſen Grund will ich nun nachholen, und ſodann auch auf dieſer Leute ungegründete Einwürfe antworten.

Männer und Richter, ſobald als Onetor anfing Anſpruch auf Aphobi Vermögen zu machen, ſo gab er zur Mitgabe, die er ihm ausgezahlt haben will, nicht wie er itzt thut, nur ein Talent, ſondern noch drüber, nemlich 80 Minas an. Und dem zufolge ſtellete er Marken [a]), aber ganz andere, als er itzo ſtellet, nemlich auf das Haus [b]) eine Marke, welche andeutete, daß ihm das Haus für 20 Minas verpfändet wäre, und auf das Landgut eine andere von einem Talente. Denn er dachte auf dieſe Weiſe dem Aphobo nicht nur das Landgut, ſondern auch das Haus retten zu können. Seitdem ich aber die Rechtsklage wider Aphobum in den Gang gebracht habe, und er gemerkt hat, was für eine Wendung die Sache nehmen möchte, und wie ihr gegen Leute von einer übertriebenen Bosheit und Unverſchämtheit geſinnet wäret, ſo hat er angefangen, in ſich zu gehen, und zu befürchten, es möchten doch wohl endlich die Leute einmal aufwachen und einſehen, daß mir Unrecht geſchähe, und

Inhalte und Zuſchnitte nicht an Stärke der Sehnen und an Derbheit des Fleiſches ermangelt. Unſinn würde es ſeyn, bey ſolchen Kleinigkeiten redneriſchen Schmuck anzubringen, oder zu ſuchen. Offene Flecken beſchießt man mit Canonen nicht.

a) ὅρους. waren Pfäle, mit ſchriftlichen Anweiſungen, daß das Haus, oder das Landgut, oder das Feldſtück, wovor oder worauf ſolche Pfäle ſtunden, dem und dem Schulden halber verpfändet wären.

b) nemlich in der Stadt.

und darüber murren, und ſich dreinlegen, und ihn drum anfeinden, wenn er verurſachte, daß ich um alle das Meinige käme, und auch nicht das geringſte Stück von Aphobi Vermögen zu einigem Erſatze des von ihm mir zugefügten Schadens erhalten könte. Was that er alſo? Er nahm die Marke vom Hauſe weg, und giebt nunmehr vor, nur ein Talent und mehr nicht ſey die Mitgabe ſeiner Schweſter geweſen, und dafür ſey ihr das Vorwerk verſichert geworden. Nun iſt ja aber offenbar, daß, wenn Onetor die Marke auf das Haus mit Rechte geſetzt, und ſo viel an dem Hauſe zu fodern gehabt hat, er auch das Recht gehabt hat, eine Marke auf die Meyerey zu ſetzen [a]). So er aber gleich von Anbeginne an jene Marke zur Ungebür, und unter einem erdichteten und erlogenen Vorwande geſetzt hat, ſo iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß auch die Marke auf die Meyerey keine ſtärkere noch beſſere Befugniß vor und an ſich habe, als jene auf das Haus geſtellete Marke.

Was ich da ſage, das darf man nicht ſo bloß, weil ich es ſage, gerade zu und blindlings ohne Prüfung annehmen, ſondern aus der Handlung Onetoris ſelber, die er freywillig, ohne irgend einigen Zwang, unternommen hat, die Geſinnungen ſeines Herzens abnehmen. Auf ſelbſt eigenen Betrieb hat er die Marke vom Hauſe weggenommen, und damit an den Tag gelegt, daß er mit Luge und Truge umgeht. Damit ihr aber ſehet und erkennet, daß dieſer Onetor auch itzo noch geſtehet, daß er ſich die Meyerey für ein Talent habe anſetzen und verſichern gelaſſen, das Haus aber für 20 Minas, und daß er dem ohngeachtet, nachdem meine Sache wider Aphobum

a) Ich würde draus gefolgert haben: ſo hat er Unrecht daran gethan, daß er ſie weggenommen hat. Aber Demoſthenes iſt ſe zuweilen ein wenig krum und dunkel in ſeiner Art zu folgern.

dum vor die Stadtgerichten gekommen iſt, die Marken geändert hat, ſo will ich euch Zeugen ſtellen, die das wiſſen. Da nim dis Zeugniß hin.

Zeugniß.

Ihr wiſſet alſo nunmehr gewiß, daß Onetor anfänglich geſonnen geweſen iſt einen ſolchen Anſpruch auf Aphobi Vermögen zu machen, als hätte er ihm 80 Minas gegeben; ſintemal er ſich das Haus für 20 Minas hat anſchlagen gelaſſen. Kan man nun wohl einen größern Beweis, der in dieſer Sache obwaltenden und darhinter ſteckenden Unwahrheit angeben, als dieſen, daß dieſe Leute von einem und demſelben Dinge bald ſo bald anders ſprechen, und nicht auf einer Rede bleiben? Ich wenigſtens ſolte meinen, daß man keinen ſtärkern Beweis der Unredlichkeit ausfindig machen könne.

Nun ſehet und erweget mir ferner einmal die Unverſchämtheit des Mannes, wenn er ſich verlauten läſſet, er wolle mir das Landgut in ſo weit, als es mehr als ein Talent wehrt ſey, gar nicht vorenthalten. Dergleichen unbeſonnene Reden hat er in eurer Gegenwart geführet. Der Narr. Je, das Landgut iſt ja nicht mehr wehrt als ein Talent, deiner eigenen Schätzung nach. Du haſt es ja auf ein Talent ſelber geſetzet, und dir dafür verſichern gelaſſen. Denn war das Landgut mehr als ein Talent wehrt, je warum haſt du denn damals, als du noch vorgabeſt, daß du dem Aphobo 80 Minas an Mitgabe ausgezahlet hätteſt, das Landgut dir nicht höher als ein Talent anſchreiben gelaſſen? Warum haſt du das Haus für die übrigen zwanzig Minas dir anſchreiben gelaſſen? Warum haſt du denn die übrigen zwanzig Minas, die du über das Talent am Aphobo zu fodern ha-

haben wolteſt, nicht auf das Landgut legen gelaſſen, ſo daſſelbe mehr als ein Talent wehrt war; wie du itzt vorgiebſt? Oder biſt du etwa ſo ein Wetterhahn, daß du deine Worte nach deinem Vortheile und nach den Umſtänden richteſt, und mit der Sprache bald da bald dort hinüber lenkeſt, je nachdem es ſich ſchicken will, und die Noth es erfodert? Wenn du Hofnung haſt durch eine Nothlügen Aphobo alle das Seinige erhalten zu können, giebeſt du etwan alsdenn die Mitgabe zu 80 Minen an, und muß alsdenn das Landgut mehr nicht als 60 Minen wehrt ſeyn, und denkeſt du denn das Haus für die übrigen 20 Minen als eine Zulage ſo mit wegzufiſchen? Und hinwiederum, wenn es ſich anläſſet, als dürfteſt du wohl mit einer ſolchen Anſtalt nicht recht ſicher fahren, noch fortkommen, und als möchte es rathſamer für dich ſeyn, die Sayten nicht ſo hoch zu ſpannen, lenkeſt du dann etwan um, muß es denn anders klingen? muß alsdenn das Haus gleich ein Talent wehrt ſeyn, weil ich es habe? Muß alsdenn der Ueberſchuß am Wehrte des Landgutes über die 60 Minas, die du an demſelben zu fodern haben wilſt, gleich zwey Taleute betragen? in der Abſicht, mich als einen ungerechten, begehrlichen Menſchen zu verſchreyen, und die Leute mir aufſetzig zu machen, wenn ſie denken, ich wolte Aphobum ins Unglück bringen, der das doch gar nicht um mich verdient hätte, und an dem ich nichts zu fodern hätte?

Sieheſt du nun wohl, Onetor, endlich einmal ein, daß du dich mit deinen eigenen Worten ſchlägeſt, und dein Lügenmaul verrätheſt? Daß es nunmehr an den Tag komt, daß du nie die Mitgabe ausgezahlt haſt, aus der du ſo ein großes Weſen macheſt? Alle Rechtſchaffenheit und Lauterkeit in Worten und in Werken hat Beſtand,

ſtand, und iſt ſich allezeit ſelber gleich. Sie iſt von einem einzigen durchgängig gleichen Stücke, vom Anfange bis zu Ende redet ſie einerley Sprache. Du aber läſſeſt dich auf dem falen Pferde ertappen. Du läſſeſt dir ins Angeſicht erweiſen, daß du dich meinen Widerſachern verkauft haſt, ihnen mit Lügen einen Ritterdienſt wider mich zu leiſten.

Nun laſſet uns auch einmal erwegen, was für einen Eyd Onetor wohl geſchworen haben würde, wenn man ihm damals den Eyd angetragen hätte, als er noch vorgab, Aphobo an Mitgabe 80 Minas bezahlt zu haben. Ich frage euch, was dünkt euch, was Aphobus wohl gethan haben würde, wenn man ſich gegen ihn erboten hätte, die 80 Minen ihm wieder zu geben, wenn er beſchwören wolte, daß er ſolche Aphobo bezahlt habe? Nicht wahr, er würde den Antrag angenommen, und den Eyd dahin geſchworen haben? Denn, erwege ich ſeine itzigen Foderungen und Zumuthungen, ſo ſehe ich nicht die geringſte Urſache, noch irgend einigen ſcheinbaren Vorwand, unter welchem er den Eyd hätte ablehnen können. Nicht wahr, er würde alsdenn einen falſchen Eyd geſchworen haben? Denn nunmehr giebt er ja vor [a]), mehr nicht als ein Talent zur Mitgabe ausgezahlt zu haben. Was hat man alſo für Urſache zu denken, daß er in jenem erſtern Falle der 80 Minarum zwar wohl einen falſchen Eyd abgeſchworen, aber für 60 Talente gewiß ſein Gewiſſen nicht befleckt haben würde? Wer in jenem Falle ein Schelm ſeyn kan, der kan es auch in dem leztern ſeyn. Was ſoll man nun von einem Menſchen denken,

a) Aber das würde Onetor alsdenn wohl allem Anſehen nach haben bleiben gelaſſen.

der ſich ſelber verräth und bloß giebt, daß es ihm ein leichtes ſey, einen falſchen Eyd abzulegen?

Ja aber, möchte mancher ſagen, das iſt nun freylich wohl nicht fein; ich kan und mag Onetorem ſelber nicht loben. Jedoch, irren iſt menſchlich. Er kan ſich hier übereilet haben. Folgt es drum gleich, daß er durch und durch ein Böſewicht ſey, daß alle ſein Thun verwerflich, daß der ganze Handel erlogen iſt? Nur leider iſt er gar zu ſehr erlogen. Ueberall blickt Lug und Trug hervor. Durch alle Lücken ſchimmert Argliſt durch. Hat er ſein böſes Herz, ſeinen Trughandel, nicht ferner auch damit bloß gegeben, daß er ſich erboten hat, ein Talent für den Aphobum zu erlegen? Iſt das nicht ein augenſcheinlicher, ein unwiderſprechlicher Beweis, daß erſtlich das Weib noch beym Aphobo wohnt, zweytens, daß Onetor Aphobi guter Freund iſt, und drittens, daß Onetor die Mitgabe dem Aphobo nie ausgezahlt hat? Denn wer iſt ſo thörigt, daß er für einen, der ſeine Rechtsſache verloren hat, wegen der ihm auferlegten Buße gut ſagt, da doch dieſer Menſch, für welchen er die Strafe erlegen zu wollen angelobet, ihn auf mancherley Weiſe benachtheiliget hat, indem er von jenem gutwilligen ſich erſt hat baar Geld geben laſſen, und hernachmals ſolches Geld ihm nicht wieder giebt, ſondern ihm dafür ein Landgut anſchlagen läſſet, das noch dazu ſtreitig iſt? Wer wird ſo thörigt ſeyn, und wider das Kreuz, an das er ſchon einmal ſich geſtoßen hat, noch einmal vorſetzlich anrennen? Kein vernünftiger Menſch wird das thun, ſo viel ich die Menſchen kenne. Es iſt auch widerſinniſch, daß einer, der von einem andern ein Talent, das er an ihm zu fodern hat, nicht wieder einbekommen kan, ſich erbietet, an ſtatt dieſes ſeines

nes Schuldners ein Talent einem dritten zu bezalen, und ſich dafür verbürget. Erhellet es nun nicht bloß hieraus, daß er, Onetor, die Mitgabe nie ausgezahlt hat, und nur meines Vermögens wegen mit Aphobo gute Freundſchaft hält, weil er durch dieſen hoffet, jen⸗ mein Vermögen, mein großes Vermögen an ſich zu hacken, und daß er in der Abſicht lediglich Aphobi Haabe ſich hat von den Gerichten verhypothekiren gelaſſen, damit er durch dieſen Kunſtgrif ſeine Schweſter nebſt ihrem Manne zu Erben meines Vermögens, das iſt, zu Beſitzern deſſelben nach mir, machen möchte?

Ja aber (eine neue Falle, die er euch ſtellet, Richter,) die Marken, ſagt er, habe ich lange vorher aufgeſtellet, ehe Aphobus ſeine Sache wider Demoſthenem verlor. Das iſt nicht wahr, es wäre denn, daß du damit ſo viel ſagen wolleſt, du hätteſt das lange vorher bey dir ſelber beſchloſſen gehabt zu thun, und hätteſt vermeinet dazu von Rechtswegen verbunden zu ſeyn. Wenn du es ſo meineſt, ſo gebe ich dir Recht. Iſt es nicht ein Elend, mit ſo kahlen, ſo eiteln und ſo lächerlichen Ausreden aufgezogen zu kommen, und ſich dennoch einzubilden, daß man damit etwas bey euch ausrichten werde? Gerade als wenn ihr nicht vorhin ſchon wüſtet, daß alle Beklagten lieber alles, und wenn es auch gleich noch ſo dürftig und noch ſo abgeſchmackt iſt, vorbringen, und mit den einfältigſten Ausflüchten ihr Heil verſuchen, als gänzlich verſtummen wollen. Kennen ſie euch etwan nicht? Wiſſen ſie etwa nicht, daß ihr euch daran gar nicht kehret, wohl wiſſende, daß niemand je darum verurteilt worden iſt, weil er ſich nicht verantwortet, oder weil er bekant hat, mißgethan zu haben? Nicht das Verſtummen, noch

das ſelbſteigene Geſtändniß [a]) entdecket den Richtern, wie ein jeder der Beſchuldigten geſinnet iſt, ſondern die Offenbarung der Richtigkeit ihrer Sache, durch die angeſtellete Prüfung. Und eben das wird itzund auch Onetori ganz gewiß begegnen. Sein Schreyen und Lermen und Widerſprechen wird ihm nichts helfen. Die Richter werden ihn aus ſeinen Werken von nun an beſſer kennen lernen, als ſie ihn bisher gekant haben. Dieſes Verhör wird ihm die Larve der Rechtſchaffenheit, die er bisher mit Unrechte getragen hat, abreißen. Denn man ſage mir einmal, iſt es wohl rechtſchaffen, zu einer Zeit, da man hoffet mehr davon zu tragen, mehr zu begehren; und wiederum, wenn man ſiehet, daß man mit wenigerm vorlieb werde nehmen müſſen, vorgeben, daß man weniger zu fodern habe? Oder wie kan das mit der Redlichkeit beſtehen, wenn du bloß darum dir das Landgut anmaßeſt, weil du es mit Pfälen bemarket haſt, obgleich deine Schweſter noch bis auf den heutigen Tag keinem andern Manne als Aphobo beywonet; und obgleich dieſer [b]) nie die Mitgabe hergegeben hat, noch auch ſich zu

a) Dieſe Schlußfolgerung komt mir ſeltſam vor. Ich meine aber doch ſie ſchon mehr als einmal beym Demoſthene angetroffen zu haben, ſo daß es ſcheint, als wäre es ſein Leibgedanke geweſen. Das Wort Geſtändniß muß nicht in dem ſtrengſten Verſtande hier genommen werden, ſondern für ein freywilliges und rundes Geſtändniß. Und auch ſelbſt in dem Falle iſt und bleibt doch der Satz unrichtig und lahm. Die Gerichten kennen keinen ſtärkern Beweis, und ſehen auch keinen lieber, als das eigene Geſtändniß des Verbrechers. Demoſthenes will, wie es ſcheinet, ſo viel ſagen, die Beklagten erdulden eher allen Zwang der Beweiſe, ehe ſie ſich bequemen zu bekennen. Nur, wenn ſie nirgends fortkommen können, ſo kommen ſie endlich, wiewol ſehr ungerne, zum ſtillſchweigenden Bekentniß.

b) τούτου. Timocrates nemlich, wie es ſcheinet. Es herſchet überhaupt ein ſchrecklicher Mißbrauch dieſes pronominis beym Demoſthene, daß man vielmals nicht weiß, wen er meinet, (Wenn wir zugegen geweſen und angeſehen hätten, auf wen er mit Fingern wies, ſo hätten wir allenfalls ihn noch eher verſtehen können.)

zu irgend einer ſcharfen Frage dieſer Dinge wegen, noch zu irgend einer Billigkeit hat bequämen wollen [a]). Ich meines Ortes kan an einem ſolchen Betragen die Marken der Redlichkeit nicht gewahr werden. Auf die Wahrheit muß man ſehen, nicht auf das Geklügele, auf die ausgeſtudierten Ausreden, die einer ſich zugelegt hat, und mit vor Gerichte bringt, um dadurch ſeiner böſen Sache ein ſcheinbar gutes Anſehen zu geben.

Geſetzt aber auch, ihr hättet dem Aphobo die Mitgabe allerdings ausgezählt, (hier komme ich auf den allerärgſten Punkt,) ich will einmal annehmen, daß dem alſo ſey, wiewohl das nie geſchehen iſt. Wer hat euch denn das geheißen? Wer iſt Schuld an eurem Verluſte? Nicht wahr, ihr ſelber? Wer hieß euch denn das Eurige an das Meinige zu hengen. Denn was Aphobo dem Namen nach zugehörte, das war in der That meine. War euch denn etwan unbewuſt, daß Aphobus mein Vermögen ganze zehen Jahr eher in Empfang genommen und ſo lange Zeit verwaltet hat, als er ſich mit euch in eine Verbindung einließ, und von den Gerichten verurteilt ward? Oder iſt es etwa billig, daß du zwar das Deinige beym lezten Obolo vollſtändig vom Aphobo wieder be-

nen.) Inſonderheit aber iſt der Wirwar in dieſen Reden von der Mitgabe ſehr groß. Denn bald will Onetor dieſelbe bezahlt haben, bald Timocrates. Kurz man weiß nicht, wer Koch oder wer Kelner iſt. Wiewohl das folgende weiſet augenſcheinlich, daß er Onetorem hier meinet.

a) Welch ein Ungeheuer von redneriſcher Figur! Welch ein Sprung! In einem Othem redet er von Onetore, und ſagt: μὴ δόντος — μὴ ἐθέλοντος — er hat die Mitgabe nicht bezablt, er hat ſich zu nichts bequemen wollen, —— und gleich darauf unmittelbar ſagt er: σὺ φὴς, du giebſt vor: das ſind Böcke, und keine Figuren. Nie kan meines Erachtens die Heftigkeit des Affectes dergleichen Sprünge entſchuldigen. Der Redner muß zwar lebhaft und feurig und gewendig, aber darum nicht auch gleich ein Scherwenzel ſeyn.

komſt, ich aber ſo großes Unrecht erdulden ſoll, ich, der ich von meinen Vormündern um alle das Meinige gebracht bin, ſo daß ich eine Schweſter in der That nicht ausſtatten kan, die in ganz andern Umſtänden als deine Schweſter iſt, deren Mitgabe du fälſchlich vorgiebſt in Gefahr zu ſehen. Unter allen Menſchen verdiente ich am meiſten, der Gefahr der Epobelie nicht bloß zu ſtehen. Und dennoch habe ich mich derſelben bloß ſtellen müſſen. Von dem Meinigen kan ich nichts wieder zurückbekommen. Wie ſehr ich auch immer zurücke, wie gelinde, wie billige, wie beſcheidene Vorſchläge ich euch auch immer thun mag, ſo wollet ihr ſie doch nicht hören, ſo verwerft ihr ſie doch, ſo weiſet ihr mich doch ab.

Rede

Demoſthenis wider den Zenothemin.

Welche eine παραγραφὴν, exceptionem, Entſchüttung, Ablehnung oder Entſagung [a]) vorſtellen ſoll.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Von Demone, einem Anverwanten des Demoſthenis b), hatte ein Kaufmann zu Athen, mit Namen Protus, Geld auf Wucher aufgenommen, und dafür Getraydt in Sikilien, zu Syracus, erſtanden, und ſolches führte er nun nach Athen, auf einem Schiffe, davon der Naukerus, oder Rhederer, Hegeſtratus hieß. Dieſer Hegeſtratus, und ſein Camerad, Zenothemis, wider welchen dieſe Entſagungsrede ſtreitet, waren beyde von Maſſilien c). Diſe beyden Leute hatten, noch bevor das Schif von Syracus abfuhr, den heilloſen verfluchten Rath unter einander geſchmiedet, das Schif unter weges auf der offenbaren See zu verſenken. Das hatten ſie darum gethan. Sie hatten zu Syracus Gelder aufgenommen, unter dem Vorgeben, dafür

a) παραγραφικὸς λόγος hieß eine ſolche Art von Verantwortung, da der Verantworter vorgab, dem Anfechter entweder gar nicht, oder nicht vor dieſen Gerichten, oder nicht zu der Zeit und unter ſolchen Umſtänden zu antworten verbunden zu ſeyn.

b) Demon war, wie aus den obigen Reden wider Aphobum und Onetorem zur Gnüge bekant iſt, unſers Redners Oheim, oder Vaters Bruder.

c) Heut zu Tage Marſeille, die bekante Seeſtadt in der Provence.

Waaren einzukaufen und damit nach Athen zu handeln. Das thaten ſie aber nicht, ſondern ſchickten das Geld heimlich nach Maſſilien. Nun ſtund in dem Schuldbriefe, ſo das Schif auf der Fahrt verunglückte, daß alsdenn die Schuldverleiher an den Schuldaufnehmern nichts zu fodern haben, ſondern die Foderung gänzlich verfallen ſeyn ſolte. Damit ſie nun das Geld ohne Anſpruch behalten dürften, ſo verabredeten ſie, wie der Redner ihnen Schuld giebt, mit einander, das Schif unter Weges zu durchboren und ſinken zu laſſen. Dieſem Beſchluſſe zu folge ſtieg Hegeſtratus einsmals des Nachts in den unterſten Raum des Schiffes, und fing an den Boden zu durchhacken a). Aber man ertapte ihn auf friſcher That, ehe er noch ſeine Abſicht vollzogen hatte, und er begab ſich auf die Flucht. Er wolte in den Kahn entſpringen, aber in der Dunkelheit ſprang er darneben hin, fiel ins Meer, und erſof den Augenblick. Gleichwohl ließ ſich Zenothemis dadurch nicht abſchrecken, ſein Vorhaben auszufüren. Nur grif er es auf eine andere Weiſe an. Das Schif gelangte endlich mit Mühe und Noth nach Athen. Da maßete Zenothemis ſich des darauf befindlichen Getraydes an, und gab vor, er hätte Hegeſtrato Geld darauf geliehen, der das Getrayde hätte nach Athen verfüren wollen. Weil nun Protus ſowohl als Demon ihm widerſprachen, ſo ſtellte er wider beyde eine Klage bey dem Handelsgerichte an b). Aber Protus ſtellte ſich nicht, ſondern ließ ſich vorſetzlich als einen muthwilligen Außenbleiber verurtheilen. Denn er ſtack mit Zenothemide (wie Demoſthenes ihm Schuld giebt) unter einer Decke. Drum lud Zenothemis ſodann Demonem vor Gerichte. Dieſer nun ſtellte ſich zwar, kam aber mit der Einwendung ein, daß er nicht gehalten ſey, mit Klägern ſich einzulaſſen, Kraft eines Geſetzes, welches beföle, daß das Handelsgerichte nur ſolcher Sachen ſich annehmen ſolle, welche Kaufleute beträfen, deren Schuldbriefe zu Athen gedatirt wären, und deren Handlung von daher käme und dahin auch wieder ginge. Er Demo, aber habe in ſeinem Leben mit Zenothemide

a) Das iſt noch gut geweſen, daß er ein Beil dazu genommen hat, und keinen Bohrer. Denn deſſen Wirkung würde man weniger gehört haben, als man die Schläge der Art hörte.

b) Dieſes Gerichte war von den andern Gerichten darin unterſchieden, daß es nur zu gewiſſen Zeiten im Jahre ſaß, und die Sachen ſchleunig endigte, und nach gewiſſen ihm eigenen Geſetzen ſprach.

mide keinen Handel geſchloſſen noch Verkehr gehabt a). Auf dieſe Weiſe iſt nun zwar dieſes Rechtsgefechte ſeiner äuſſern Geſtalt nach eine cauſa exceptoria, eine Ablehnungs- oder Wegſchubsrede; beſieht man ſie aber beym Lichte, und betrachtet man ſie nach dem Inhalte, ſo iſt es ſo gut als wenn die Sache nach der εὐθυδικία oder nach derjenigen Art zu rechten getrieben worden wäre, da man ſich ohne alle Ausflucht mit ſeinem Gegner einläſſet, und ihm gerade zu auf ſeine Anklage antwortet. Denn Demon leugnet rund heraus, daß Zenothemis an dem Getrayde etwas zu fodern habe. Er behauptet vielmehr, daß ſolches Getrayde dem Proto zugehöre, welcher daſſelbe für das Geld eingekauft hätte, welches er, Demon, ihm, Proto, zu dem Einkaufe vorgeſtreckt hätte. Dieſes Verfaren hat Demon darum gewälet, damit es nicht ließe, als wolte er ſich das Wort des Geſetzes zu Nutze machen, und ſich damit decken, und als wiſſe er ſich ſonſt nicht gerecht. Er zeigt vielmehr, daß, wenn es ihm beliebte, den geraden Weg der Verantwortung zu geben, er auch alsdenn wegen des Sieges ſicher und getroſt ſeyn würde. Daß er aber für itzo für gut fände, das Vorrecht zu nutzen, welches die Geſetze ihm gäben; als welche ihm erlaubten, mit einem ſolchen Kläger ſich ſchlechterdings nicht einzulaſſen, der kein Recht habe ihn an dieſer Stete zu verklagen.

Rede.

Männer und Richter. Da ich bey dieſem Handel mich der rechtlichen Hülfe des Wegſchubes (oder der Ablehnung) bedient habe, ſo muß ich zu allererſt von denen Geſetzen ſprechen, nach welchen ich befugt geweſen

a) Es läſſet, als könte hieraus gefolgert werden, daß fremde Kaufleute einen Athenienſer nicht hätten belangen dürfen. Doch iſt das nur von den Handelsgerichten zu verſtehen. Denn vor den ordentlichen Stadtgerichten konte ein jeder einen athenienſiſchen Bürger in Rechten belangen, nur daß die Sache etwas langſamer gieng, und nicht ſo ſchleunig ausgemacht ward, als in dem Handelsgerichte. Fremde Kaufleute aber konten nicht drauf warten, noch des Proceſſes wegen zu ganzen Jahren zu Athen liegen.

weſen bin, dieſe Rechtswohlthat mir zu Nutze zu machen.

Männer und Richter, nach den Geſetzen ſollen Recht vor euch zu rechten haben die Handelsleute und die Rhederer, die Handel [a]) von und zugleich auch nach Athen treiben [b]), und die wegen ihrer unterlichen Angelegenheiten ſchriftliche Verträge mit einander errichtet haben. So aber jemand mit Hintanſetzung und Uebertretung dieſer Bedingungen dennoch einen Rechtshandel vor euch brächte, und euer Erkentniß darüber begehrte, der ſolte mit ſeiner Klage abgewieſen werden, und ſelbige ſolle nicht dürfen bey euch anhengig gemacht und eingeführet werden. Nun habe ich in meinem Leben mit dieſem Zenothemide keinen Verkehr gehabt, weder bloß mündlich, noch auch ſchriftlich; wie er auch ſelber in ſeinem Klagelibelle bekennet. Er will Hegeſtrato Geld vorgeſchoſſen haben; und da derſelbe im Meere umgekommen [c]), ſo maſten (ſagt er) wir uns der Verlaſſenſchaft deſſelben ungerechter Weiſe an. Das iſt das weſentliche gedachter Klageſchrift des Zenothemidis wider uns. Ihr werdet aber gar bald aus des Mannes eignen Reden erkennen, daß die Klage deſſelben ſo beſchaffen iſt, daß ſie für euch nicht gehöret, noch euch vorgeleget

a) συμβολαίων. ſo heiſt alle Art von Verkehr, den Leute mit einander treiben, es ſey nun im Kaufe und Verkaufe, oder in Geldverleihen und Gelderborgen.

b) Um alſo die Wohlthat der Entſcheidung ſeiner Sache vor dem Handelsgerichte zu Athen genießen zu können, war es nicht genug, daß einer nach Athen handelte, er muſte auch von Athen aus handeln. Das iſt, Waaren zu Athen einkaufen, und die wo anders hinfüren, und wiederum andere von andern Orten her nach Athen ſchaffen.

c) Und uns alſo nicht widerſprechen, noch unſere Ungerechtigkeit und unbefugten Anſpruch auf fremde Güter uns nicht, zeihen könne.

leget werden kan. Ja ihr werdet auch zugleich die Argliſt und Bosheit deſſelben mit einem Blicke überſehen. Nur bitte ich euch, Männer und Richter, ſo ihr irgend einem Handel aufmerkſam zugehöret und denſelben reiflich überleget habt, auch dieſen nicht weniger ernſtlich zu beherzigen. Je öfterer und je nachdrücklicher ich euch den Verlauf des Handels werde vorhalten und gleichſam einſchärfen können und dürfen, deſto klärer und deutlicher werdet ihr die ganz außerordentliche Bosheit und Verwegenheit dieſes Menſchen einſehen.

Zenothemis alſo, den ihr da vor euch ſehet, war Hegeſtrati Gehülfe und Handlanger [a]), eben deſſelben Hegeſtrati, den er in ſeinem Klagelibelle genennet hat, wo er ſagt, derſelbe wäre im Meere umgekommen. Wie er daſelbſt umgekommen iſt, das hat Zenothemis verſchwiegen, ihr ſollet es aber alſobald von mir erfaren. Mit dieſem Hegeſtrato nun hat dieſer Zenothemis folgende Schelmerey betrieben. Sie beyde nahmen zu Syracus Geld auf Wucher auf, wo ſie welches bekommen konten. Fragte jemand, den Zenothemis um Geld angeſprochen hatte, Hegeſtratum, wie es mit dem Manne ſtünde, und ob man wohl ihm Geld ſicher anvertrauen könte, ſo gab Hegeſtratus vor, mit dem Manne laufe man keine Gefahr. Er, Hegeſtratus, habe in ſeinem Schiffe eine große Laſt Getrayde liegen, das jenem zugehöre. Fragte hergegen jemand dieſen Zenothemin um Hegeſtrati Umſtände, ſo ſagte er, bey Hegeſtrato könne niemand verlieren. Der Mann ſey bey guten Mitteln. Die ganze Schifsladung (die aus Getrayde beſtehe) ſey ſein, Hegeſtrati, eigen. Der eine war alſo, wie

a) ob im Gewerbe, oder in der Bosheit, gemeint werde, kan ich gewiß nicht ſagen.

wie es hieß, Rhederer, der andere Seefahrer [a]). Und mit dergleichen Spitzbübereyen erſchlichen ſie ſich ein gutes Zutrauen der Leute zu ihrer Redlichkeit, das ſie aber ſchändlich mißbrauchten. Denn das auf dieſe Weiſe erworbene oder vielmehr erſtohlene Geld ſchickten ſie nach Maſſilien, und kauften nichts dafür ein, um damit das Schif zu befrachten. Damit ſie nun aber zur Erſtattung der Gelder nicht angehalten werden könten, ſo faſſeten ſie mit einander den verfluchten Vorſatz, das Schif unterweges zu verſenken [b]). Denn in ihrem Schuldbriefe ſtund eben dieſelbe Ausbedingung, die in allen andern dergleichen Schuldverſchreibungen eingerückt zu werden pflegt; daß nemlich die Schuld für die Gläubiger verfallen, und den Schuldnern erlaſſen ſeyn ſolte, ſo das Schif unterweges Unglück nähme und verloren ginge. Sie ließen es auch an ſich nicht ermangeln, dieſen heillöſen Vorſatz auszufüren. Denn als ſie zwey oder drey Tagereiſen vom Lande weg waren, ſo ſtieg Hegeſtratus des Nachts in den Rump (oder den Bauch) des Schiffes und fing an den Boden mit einer Axt durchzuhacken. Mitlerweile ſaß Zenothemis oben auf dem Verdecke bey den andern Seefarern, die ſich auf dem Schiffe befanden, und that, als wüſte er von nichts. Jedoch die Leute auf dem Schiffe vermerkten Unrath. Sie hörten ein Ge-

a) ἐπιβάτης, Auffſteiger, von Worte zu Worte nemlich aufs Schif, einer, der an Bord gehet, oder am Borde, das iſt, auf dem Schiffe ſich befindet, und die Reiſe zur See thut.

b) Als ich in Holland war, habe ich auch darüber klagen gehöret, daß die Schiffer heut zu Tage noch dieſe teufeliſchen Künſte wiſſen und ausüben. Gewißlich gefällt mir Demoſthenes um irgend etwas anders, (wie er mir denn nicht weniger Vortreflichkeiten wegen ſehr wohl gefält) ſo iſt es inſonderheit auch darum, weil er den Abgrund der Bosheit des menſchlichen Herzens aufdecket. Die Haare ſtehn einem zu Berge, wer dahin abſchaut, behüte einen Gott dafür, daß man nicht in dieſe Grube des Verderbens ſtürzet, daraus keine Rettung iſt.

Gepoche, das aus dem Bauche des Schiffes kam. Daraus ſchloſſen ſie, daß es unten nicht recht richtig zugehen müſte. Geſchwind liefen ſie hinab, und trafen Hegeſtratum in voller Arbeit an. Wie er nun alſo geſtört und ertappet, und des Bubenſtückes überführet war, und kein gutes Ende erwartete, ſondern befürchtete, er würde dafür ſchwere Strafe leiden müſſen, ſo entſprang er. Man ſetzte ihm nach. In dieſer Angſt warf er ſich in den Kahn [a]). Aber weil es finſter war, ſo fiel er darneben hin, plumpte ins Meer, und erſof im Augenblicke. Weg war er. Ein ſo ſchlimmes, aber wohl verdientes Ende nahm dieſer Böſewicht. Er fiel ſelber in die Grube, die er andern gegraben hatte, und kam darin um. Dieſer Zenothemis aber, ſein Gehülfe und Mitbewuſter, wie ſtellte der ſich dabey an? Er ſtellte ſich an, wie geſagt, als wenn er um die Schelmerey, die er doch mit jenem verabredet hatte, gar nichts wüſte. Er nahm die Geberde eines eben ſo ſehr entſtellten Menſchen an, als die andern von ſich blicken ließen, die in wirkliches Entſetzen darüber geraten waren. Seine Beſtürzung und Bangigkeit trieb er ſelbſt ſo weit, daß er den Steuermann und die Matroſen zu bereden ſuchte, ſich mit ihm je eher je lieber in das Boot zu ſetzen, und das Schif ſeinem Schickſale zu überlaſſen, weil doch einmal keine Hofnung zur Rettung übrig wäre, ſondern das Schif alſobald in ihrem Angeſichte ſinken würde. Das war eben, was er ſuchte. Das war ſein ganzer Betrieb. Auf dem Untergange des Schiffes ſtund ſeine Wohlfahrt. Drum arbeitete er ſo ſtark daran. Denn blieb das Schif in See, ſo hatte niemand etwas an ihm zu fodern. Aber die Schiffer waren ehrliche Leute. Sie hatten mehr Gottes-

a) Der die Schiffe begleitete, wie noch heut zu Tage üblich iſt.

tesfurcht und Menſchenliebe als er. Auch widerſetzte ſich ihm unſer Schafner, der mitfuhr, und verſprach den Schiffern große Belohnungen, ſo ſie das Schif retteten und wohl behalten in den kefaleniſchen Hafen brächten. Sie gaben ſich alle Mühe, und nächſt den Göttern, haben wir es dem unverdroſſenen Muthe und der Mannheit der Schiffer zu verdanken, daß das Schif glücklich davon kam, und in den Hafen von Kefalenien einlief. Zenothemis ließ aber dennoch nicht ab, ſein Heil zu verſuchen, ob es ihm mit Ausfürung ſeines boshaften Anſchlages auf unſer Gut auf eine andere Weiſe gelingen möchte. Er ſuchte ſeine Landsleute auf, die ſich damals zu Kephalenien befanden. Die gaben ihm den Rath, zu verhindern, daß das Schif ſeinen Lauf nach Athen fortſetzte. Zenothemis folgte ihnen, und ſuchte mit aller Gewalt zu bewirken, daß das Schif da bliebe, und nicht nach Athen käme; unter dem Vorgeben, er und die Fracht wären von daher [a]), und der Rhederer und die Gläubiger wären Maſſalioten (oder von Maſſilien). Wie man ihm aber auch hier durch den Sinn fuhr, und die Gerichten zu Kephalenien zu Rechte erkanten, daß das Schif wieder nach Athen zurückkehrte, woher es gekommen war, da ließ er auch ſelbſt noch nicht von ſeiner Frech- und Bosheit ab, ſondern trieb ſie bis zu einer unſäglichen und unglaublichen Höhe. Man hätte denken ſollen,

a) ἐκεῖθεν. von woher denn? ohnfehlbar doch wohl von Kephalene. Denn zöge man das auf Maſſilien, ſo ſehe ich nicht, wie ſeine Abkunſt von Maſſilien zu einem Grunde des Verbleibens zu Kephalene hat können gemacht werden. Nimt man dieſes an, ſo werden die Worte καὶ ὁ ναύκληρος und der Rhederer müſſen überſetzet werden. Nur der Rhederer --- Es iſt bey alledem ſehr vermeſſen, an einem Orte ſich für einen Bürger und Einwohner deſſelben auszugeben, wo man gar bald der Unwahrheit überführet werden kan.

ſollen, ein Menſch, der ſich bewuſt wäre, daß er ſolche Bubenſtücke angegeben und betrieben hätte, der würde endlich in ſich gegangen ſeyn, abgelaſſen haben, um nicht endlich einmal übel anzurennen, und froh geweſen ſeyn, daß ſeine vorigen Verſuche ihm ſo für genoſſen ausgegangen waren. Aber daran begnügte er ſich nicht. Er trotzte aller Gerechtigkeit. Er trat euch unter die Augen, die er hätte ſcheuen und meiden ſollen. Er kam hieher und machte Anſpruch auf die Schifsladung, und wolte Eigenthümer des Getraydes ſeyn.

Bey dieſer Erzählung wird, Männer und Richter, euch ohnfehlbar der Gedanke aufſteigen, und die Befremdung ankommen, was doch wohl in aller Welt für eine Urſache, oder welch eine Hofnung, welche Ausſicht, welche Zuverſicht dieſen Menſchen ſo keck gemacht, und bis zu ſo einem überſchwenglichen Frevel erhoben hat. Ich will euch aus dem Traume helfen. Dahinter ſteckt eine Rotte, oder vielmehr eine Handwerkszunft [a]) gottloſer Leute, die ſich im Piräeo [b]) aufhalten, ſich mit einander wohl verſtehen, und vor einen Mann ſtehen. Nennen mag ich ſie nicht. Aber ſoltet ihr ſie nur ſehen, ſo würdet ihr gleich den Augenblick unerinnert wiſſen, wer ſie ſind, und daß ich ſie meine. Dieſe Leute ſtiften ihn an, ſie ſteifen ihn, ſie

a) ἐργαστήριον, eine Schmiede, oder eine Werkſtäte, wo ihrer viele beyſammen arbeiten, ein einziges Stück Arbeit zu verfertigen, oder eine einzige Art von Arbeit zu treiben. So pflegt Demoſthenes eine Rotte oder Bande, oder ein Complot, eine Cabale von Schälken zu nennen, die zum Schaden des gemeinen Weſens und zu ehrlicher Leute Qual ſich mit einander berathſchlagen, und mit einander halten, einander überhelfen, und mit Rathe und Thate einander treulich beyſtehen.

b) Das war der Hafen zu Athen. Die Leute, die er hier von weiten andeutet, ſcheinen Spediteurs oder Mäkler geweſen zu ſeyn.

ſie geben ihm Rathſchläge unter den Fuß, und treiben ihr Werk durch ihn. Von dieſen Leuten ſchickten wir einen, nach gepflogenem Rathe unter uns, mit gemeiner Einwilligung, damals nach Kephalenien, als dieſer Zenothemis daran arbeitete, daß unſer Schif dorten bliebe, und nicht wieder heimkehrte. Dieſes Vorhaben zu vereiteln brauchten wir dieſen Mann, von dem ich itzo spreche. Das war die Abſicht, in welcher wir ihn dahin ſendeten. Und daß wir ihn dazu wehlten, das machte, weil wir ihn nun ſo [a]) kanten. Er heiſt Ariſtophon. Der Ausgang aber hat uns gelehret, daß wir ihn nicht recht gekant, nicht auch von der ſchlimmen Seite gekant haben. Unſere Bekantſchaft mit ihm half uns nicht mehr, und brachte uns in kein geringeres Unglück, als wenn wir gleich den erſten unbekanteſten Böſewicht, der uns auf der Straße begegnet wäre, zu Ausrichtung unſerer Bothſchaft zu Kephalene genommen hätten. Es iſt eben derſelbe Ariſtophon, welcher auch Miccalionis Händel angeſtiftet hat [b]). Bald drauf, nachdem wir dieſen Ariſtophontem dahin geſchickt hatten, vernahmen wir, daß derſelbe ſich dem Zenothemidi verdungen, und gegen einen ausgemachten Lohn verſprochen habe, ihm zum Be-

a) οὕτωσὶ. Unſer deutſches nun ſo drückt das Griechiſche οὕτως vollkommen aus. Wenn man etwas, das weder kalt, noch warm, weder Hund, noch Wolf iſt, andeuten will, ſo ſagt man, mit einem gewiſſen Blicke, mit einem gewiſſen Achſelzucken, oder Maulkrümmen und Kopfſchütteln, nun ſo. Man kennet Leute nun ſo, das heiſt, entweder, wie man nicht recht gerade heraus ſagen will, daß man ſie von der ſchlimmen Seite kennet, oder, wie man die meiſten Menſchen kennet, von Perſon, auch wohl durch einen geraumern Umgang, doch ohne mit ihnen naher zuſammen gerückt zu ſeyn, und ohne genauere Kentniß von ihnen eingezogen zu haben.

b) Das iſt dunkel. Man weiß nicht, ob er wider den Miccalion Cauſen gemacht und machiniret, oder ob er mit ihm unter einer Decke geſteckt hat.

Beſitze unſers Schiffes und der darauf befindlichen Ladung zu verhelfen, und daß Zenothemis ſich den Antrag habe gefallen laſſen, und des Handels mit ihm eins geworden ſey. Und das iſt auch kein Wunder, daß Zenothemis mit beyden Händen zugrif. Denn da der Anſchlag mit Verſenkung des Schiffes mislungen war, ſo konte er ſeinen Gläubigern keine Waaren liefern, noch mit dem daraus gelöſten Gelde ſie befriedigen. Denn er hatte ja keine Waaren eingenommen. Alſo war für ihn nichts übrig, als ſich an das unſerige zu halten, und vorzugeben, Hegeſtrato Geld auf das Getrayde geliehen zu haben, welches doch unſer Schafner für unſer Geld eingekauft hat. Daß aber die Gläubiger deſſelben ihn mit ihrem Zeugniſſe unterſtützen, das iſt auch kein Wunder. Denn ſie ſehen nunmehr ein, daß ſie mit einem Betrüger ſich eingelaſſen haben, und daß ſie ſich von ihm haben ins Garn locken gelaſſen, und daß keine andere Hofnung für ſie, mit einem blauen Auge davon zu kommen, iſt, als dieſe, daß ſie durch ein falſches Zeugniß dem Zenothemidi ein Gut zuerkennen, von dem ſie wiſſen, daß es unſer, und nicht ſein iſt. Damit, wenn ihr, durch dieſes falſche Zeugniß berücket, Zenothemidi unſer Gut zuſprechet, er ſie mit dem unſerigen bezahlen könne. Ihr Vortheil nöthiget ſie alſo ſich ſeiner anzunehmen.

So ſieht, Männer und Richter, der Handel im ganzen aus, über welchen ihr erkennen ſollet. Nun muß ich auch vor allen Dingen meinen Bericht durch Ausſagen tüchtiger Zeugen rechtfertigen. Wird das geſchehen ſeyn, ſo will ich alsdenn auch weiter gehn, und meine Sache vollends hinausführen. Lies mir einmal dieſe Zeugniſſe her.

Zeugniſſe.

Ihr habt gehöret, daß, obgleich Zenothemis nicht dran wolte, und ſehr widerſtrebte, dennoch unſer Schif, nach dem Erkentniſſe und auf Befehl der Gerichte zu Kephalenien, wieder hieher zurückkehren muſte. Denn dieſe Herren hatten Recht gefunden, daß, wo das Schif ausgelaufen wäre, es eben daſelbſt auch wieder einlaufen müſte. Wie es nun alſo hier angelanget war, ſo nahmen die Leute, welche auf das Schif Geld geliehen hatten, das Schif in Beſchlag. Der Käufer des Getraydes aber hielt ſich an ſein Getrayde. Und das war unſer Mann, der uns das Geld darauf ſchuldig war. Hierauf kam auch Zenothemis in Begleitung Ariſtophontis dazu, welchen wir, wie geſagt, als unſern Anwald und Mitler, dorthin geſchickt hatten. Hier ging nun der Lerm an. Was macht ihr Leute mit meinem Getrayde? Das Getrayde iſt mein. Ich habe Hegeſtrato Geld darauf geliehen. Ich halte mich dran. Kerl, ſagte Protus, was fehlt dir? Du biſt nicht wohl geſcheidet. Was führeſt du da für eine Sprache? (Protus war der Name des Mannes, welcher uns das Geld ſchuldig war, und das Getrayde hergeführet hatte.) Du wilſt Hegeſtrato Geld geliehen haben? einem Betrüger, mit dem du gemeine Sache gemacht und gemeinſchaftlich die Leute aufgeſetzt haſt, daß ſie euch Geld vorgeſtreckt haben? Selbſt ſolche Leute haſt du angeführet, die ohne dein Zureden Hegeſtrato ihr Lebtage nicht einen einzigen Obolum geliehen haben würden, und die dir öfters ins Geſicht geſagt haben, daß derjenige ſein Geld auf die Gaſſen würfe, welcher es dem Schelme borgte. Du haſt alſo gewuſt, und man hat dir geſagt, was an ihm ſey. Und du ſolteſt nun alſo wohl nach einer ſolchen Warnung ihm dennoch Geld vorgeſtreckt haben? Kurz, Protus mach-

machte ſich bärböſig, hieß ihn kurz und lang, nahm das Maul recht voll, und ſagte ihm die Wahrheit recht [a]). Drauf fieng ein anderer an, und ſagte: Bruder, geſetzt auch, du hätteſt Recht, und ſagteſt die Wahrheit dran, wenn du vorgiebſt, Hegeſtrato Geld vorgeſtreckt zu haben, ſo haſt du das deiner Unvorſichtigkeit zuzuſchreiben, daß du dich von deinem Landsmanne und Mitgenoſſen haſt aufſetzen gelaſſen. Wir können ja darunter nicht leiden, daß jener dich betrogen hat. Wie kämen wir dazu? Halt dich an ihn; oder denke vielmehr, daß er dich bezahlt habe. Und in der That mehr als zu volle Bezahlung, wenn einer ſeiner Untreue halber ſich ſelber das Leben nimt. Recht ſo, ſagte ein dritter. Zenothemis iſt allerdings Hegeſtrati Gehülfe und Mitarbeiter. Das will ich euch mit einem unwiderſprechlichen Beweiſe darthun. Kurz zuvor, ehe Hegeſtratus die Zernichtung des Schiffes vornahm, gaben dieſe beyden einem der Reiſegefärten eine Schrift aufzuheben, welche eine Verſchreibung enthielt [b]). Hatteſt du nun aber ihm das

a) Es muß doch eine ſchlechte Anſtalt mit dem Zollweſen in den Häfen der Alten geweſen ſeyn. Gaben ſie denn den Schiffern keine Frachtbriefe mit, was für Waaren auf dem Schiffe wären, und wem jedes zugehörte? Muſten denn die Schiffer, oder die Kaufleute, oder die Schafner derſelben, nicht in den Häfen ihre Waaren verzollen, und bekamen ſie nicht darüber beglaubte unverwerfliche Briefe und Siegel von den Zollſchreibern, und von den Häfenmeiſtern? Haben ſie dergleichen Briefe ausgegeben, ſo wird ja Protus nur haben ſolchen vorzeigen dürfen, um ſich damit zu rechtfertigen. Der einzige Frachtbrief aus dem Hafen zu Syrakus wird ja den Streit mit einem Federſtriche entſchieden haben können. Er würde der Unverſchämtheit ſolcher Betrüger, als Zenothemis nach der von ihm hier gemachten Abſchilderung war, einem ſtarken Riegel vorgeſchoben haben. Haben aber die Alten von ſolchen Frachtbriefen nichts gewuſt, ſo muß ihr Commerz und ihre Correſpondenz noch ſehr ärmlich und ſchlecht beſtellt geweſen ſeyn.

b) Ich muß bekennen, daß ich dieſes geſamte Argument nicht verſtehe, und folglich auch deſſen Bündigkeit nicht einſehe.

Geld auf guten Glauben gegeben, je warum ließeſt du dir dann vor der Miſſethat Verſicherung geben [a])? Traueteſt du ihm aber nicht, je warum ließeſt du dir denn nicht, wie andere Leute in dergleichen Fällen thun, auf dem feſten Lande die gewönliche und rechtmäßige Verſicherung leiſten? ---- Um es kurz zu machen, wir mochten ſagen, was wir wolten, das half alles nichts. Zenothemis kehrte ſich an nichts, ſondern hielt ſich ans Getrayde, legte Beſchlag drauf, und ließ ſich das nicht nehmen. Protus und deſſen Geſelle (Compagnon oder Geſchäftsgenoſſe) Fertatus wolten das Getrayde ausſchiffen laſſen. Aber er ließ es nicht ausſchiffen, ſondern erklärte ſich rund heraus, er würde es von niemanden anders ausfrachten laſſen, als von mir ganz allein [b]). Hierauf lud Protus, und wir mit ihm, Zenothemin vor die Obrigkeit zu Syracus, unter dem Bedinge: woferne ſich alsdenn wieſe, daß er [c]) das Getrayde erhandelt, den Zoll dafür entrichtet, und die Speſen [d]) getragen ha-

a) Man kan, dächte ich, einem darum doch wohl trauen, wenn man ſich gleich Brief und Siegel darüber geben läſſet. Denn jedem, dem man borget, dem trauet man auch. Und wem man nicht trauet, dem borgt man gar nicht. Und auf die Frage, warum die Handſchrift vor der Miſſethat ausgeſtellt worden, kan zur Antwort dienen, weil es dem Ausſteller nach der Miſſethat nicht möglich war, eine handſchriftliche Verſicherung von ſich aufzuſtellen, und vor der Abfahrt vom Lande kein Theil von beyden die Zeit kan gehabt haben, daran zu denken. Soll das Argument etwa dienen, um zu beweiſen, daß es ein lauteres Blendwerk mit der Schuldverſchreibung geweſen ſey, je ſo konte ja dieſe Maſkerade zu Lande eben ſo gut, als auf dem Waſſer, geſpielet werden.

b) Alſo wolte er ſich mit Proto in keinen rechtlichen Handel einlaſſen, ſondern nur mit Demone. Das giebt Verdacht wider Protum, als wenn ſie beyden, er und Zenothemis, ſich mit einander verſtanden hätten. Geſetzt aber, dem wäre ſo, ſo ſehe ich doch nicht, was Protus bey dieſer Schelmerey ſonderlich gewonnen haben könte.

c) ἐκεῖνος. Wer denn? Ohnfehlbar wohl Protus.

d) τὰς τιμὰς. Die Koſten, ohnfehlbar der Fracht, und was dem anklebt.

habe, ſo ſolle er [a]) als ein Böſewicht geſtraft werden. Wo aber nicht, ſo ſolle er das Intereſſe [b]) wieder bekommen, und noch ein Talent oben drein haben, und wir wolten uns des Getraydes begeben. Ob ſich nun gleich Protus hiezu erbot, und ihn auffoderte, dieſes Erbieten anzunehmen, wir ſelber auch es wohl zufrieden waren, ſo half doch das alles nichts. Zenothemis beharrete auf ſeinem Vorſatze, und wir muſten und ſolten uns zu einem von beyden entſchließen, entweder wir ſelber in eigener Perſon muſten das Getrayde ausfrachten laſſen, oder, ſo wir das nicht wagten, ſo muſten wir mit unſern Augen unſer Gut, das uns zugehörte, das ſo weit hergeholt war, das nach überſtandener großer Gefahr und mit vieler Mühe und Plack an Ort und Stelle gebracht worden war, verfaulen und verderben, und niemanden zu gute kommen ſehen. Denn Protus erklärete ſich, in Gegenwart und mit Zuziehung von Zeugen [c]), daß, wenn ich nicht wolte das Getrayde ausfrachten, er wieder nach Sikilien zurückſchiffen wolte [d]). So aber hin-

 wie-

a) τȣ̃τον. Wer denn? Ohnfehlbar Zenothemis.

b) τὰ διάφορα. Soll allem Anſehn nach wohl seyn, die Koſten, die aufgelaufen ſeyn würden, theils wegen des Proceſſes, theils wegen der Reiſe nach Athen, und wieder zurück nach Syracus, ferner die Verſäumniß in ſeinen des Zenothemidis eignen Angelegenheiten, die durch dieſen Aufenthalt geſtöret werden und zurück gekommen ſeyn würden, wenn der Antrag angenommen worden wäre.

c) Ich habe lange bey mir angeſtanden, ob ich dieſe verdorbene Stelle überſetzen ſolte, oder ob es nicht beſſer wäre ſie gar zu übergehen. Es ſcheint was zu fehlen, und die Schwierigkeit ſteckt inſonderheit in dem Worte βεβαιȣ̃ν. Ich kan nicht verſichern, daß ich den Sinn des Redners getroffen habe. Vielmehr befürchte ich ſehr, daß ich ihn werde verfehlt haben. Doch dünkte mir es beſſer zu ſeyn etwas zu ſagen, wenn es auch gleich nicht das tauglichſte wäre, als eine Lücke zu laſſen.

d) Um von daher beglaubte Scheine von den dortigen Markt- und Zollbedienten zu holen, wer das Getrayde gekauft, und die ge-

wiederum, mit ſeinem Willen [a]), wir dieſem (Zenothemidi) das Getrayde ließen, ſo könne ihm (Proto) das gleich viel ſeyn. Daß ich hieran die Wahrheit rede, und daß er verſichert hat (Zenothemis nemlich) nicht geſtatten zu wollen, daß das Getrayde von jemanden anders, als von mir, ausgeſchiffet (oder gelöſchet) [b]) würde, und daß er ſich zu beſagten ihm angebotenen Bedingungen wegen der Zurückfahrt nach Sikilien nicht hat verſtehen gewolt, und daß er auf der Fahrt im Schiffe [c]) die Verſchreibung ſich hat ausſtellen gelaſſen, das ſollen euch die Zeugen ausſagen.

Zeugniſſe.

Weil nun Zenothemis das Schif nicht wolte vom Proto entfrachten (oder entledigen) laſſen, aber auch eben ſo wenig wider nach Sikilien zurück kehren wolte, um ſich und ſeinen Widerſachern daſelbſt zu Rechte erkennen zu laſſen, und endlich es ſich wies, daß er mit Hegeſtrato unter einer Decke ſtack, und alle deſſelben Schelmereyen vorher gewuſt hatte [d]), ſo war für uns zu thun anders nichts

geſetzten Gefälle davon entrichtet hätte, er, oder Zenothemis. Aber, guter Freund, die hätteſt du gleich bey der erſten Fahrt mitbringen ſollen.

a) Im Griechiſchen ſteht θέλοντος αὐτȣ̃. Vielleicht ſoll es heißen, θέλοντες αὐτοὶ. Wir ſelber, von freyen Stücken. Iſt aber jene gemeine Leſeart richtig, ſo heiſt ſie, wenn er, Zenothemis, das wolte und geſtattete, nemlich daß ich nach Sikilien zurückſchifte, und die Zeugniſſe von da holte, wir aber, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, das ablehnten, und ihm, Zenothemidi, das Getrayde gar ließen.

b) Wo mir recht iſt, ſo nennet man das Löſchen, das Entfrachten eines Schiffes, das Herausſchaffen ſeiner Güter. Es iſt eine verkehrte und ungelehrte Ausſprache des Wortes Löſen. Im Holländiſchen nennet man es loſſen. ſ. Friſch voc. Löſen.

c) Nicht aber wie ſonſt gewöhnlich auf dem feſten Lande, vor der Abfahrt in See.

d) Ehe nemlich Hegeſtratus ſie ins Werk richtete.

nichts übrig, als daß wir das Getrayde aus dem Schiffe löſeten. Sintemal wir von hieraus [a]) Vorſchuß gethan, und das Getrayde von dem Manne übernommen hatten, der ſolches dorten rechtmäßig erhandelt hatte. Und wie hätten wir es wohl auch anders machen können? Denn das konte ja gewißlich keiner von uns Maten (oder Handlungsgenoſſen) vorher ſehen, oder vermuten, daß ihr je würdet dieſem (Zenothemidi) das Getrayde zuſprechen, ihm, der die Schifsleute bereden wolte, das Schif zu verlaſſen, damit es mit ſamt dem Getrayde zu Grunde ginge [b]). Das iſt der bindigſte Beweis, daß er kein Recht zum Getrayde gehabt hat. Denn wer wird wohl Schiffern verwehren ihm ſein Getrayde zu retten, die ſolches zu thun willig und erbötig ſind, wenn ſolches wirklich ſein iſt? Wer würde nicht das Anerbieten, wieder nach Sikilien zurück zu kehren, willig angenommen haben, wenn er eine gerechte Sache gehabt hätte, wo man den rechten Grund erfaren und dem Widerſacher den Mund ſtopfen konte? Auch konten wir eben ſo wenig von euch erwarten, daß ihr würdet den Ausſpruch thun, eine Rechtsklage über Güter gehöre

a) In manchen Büchern ſteht ἐνθάδε hier, in andern ἐνθένδε von hieraus. Es iſt gleichviel, welcher Leſeart man folget. Allemal lernt man hieraus die Regel des attiſchen Handels, wo das Geld, oder die dafür angeſchaffete Gelder herkommen, dahin muß auch das für jene angeſchaffete wieder zurückkehren. Als z. E. Demon giebt Proto zwey Talente, um dafür Juchten zu Athen einzukaufen, und ſelbigen nach Syrakus zu verfüren. Das thut Protus. Er ſetzt ſeinen Juchten zu Syrakus ab. Nun muß er wieder nach Athen zurück, und zwar mit Waaren, die er für das aus dem Juchten gelöſete Geld zu Syrakus gekauft hat, als z. E. mit Getrayde. Dieſes Getrayde muß er wieder nach Athen zurück bringen, und daſelbſt verkaufen, und darf von der Löſung eher ſich nichts zueignen, als bis er Demoni ſo Capital als Zinſen völlig abgetragen hat.

b) Die Folgerung iſt dieſe. Das Getrayde muß ſein nicht geweſen ſeyn, weil er ſich ſo wenig draus gemacht hat.

vor euer Gericht und laſſe ſich daſelbſt anhengig machen und treiben, über Güter, ſage ich, die doch dieſer Zenothemis auf alle mögliche und erſinliche Weiſe in den Stand zu ſetzen geſucht hatte, daß ihretwegen keine Klage in euerm Gerichte anhengig gemacht werden konte. Denn er hatte erſtlich die Schifsmanſchaft zu bereden geſucht das Schif zu verlaſſen, zweytens hatte er ſich aufs äußerſte bemühet, es dahin zu bringen, daß das Schif in Kephalenien bliebe, und nicht wieder hieher zurück ginge. Und wie konten wir euch auch eine ſolche Vergehung zutrauen? Iſt es nicht was ſchändliches, iſt es nicht was greuliches, wenn zu der Zeit, da Kephalenier zu Rechte erkennen, daß ein nach Athen gehöriges Schif dahin zurück kehre, damit den dortigen Eigentümern ihre Güter richtig und wohlbehalten zugeſtellet werden mögen, ihr, die ihr Athenienſer ſeyd, zu Rechte erkennen wollet, daß die Güter eurer Bürger Spitzbuben zugehören und einzuräumen ſind, Spitzbuben, welche dieſelben in der offenbaren See zu verſenken getrachtet haben? Iſt es nicht was entſetzliches, den Ausſpruch zu thun, es gehörten Güter vor euer Gericht, welche dieſer Zenothemis demſelben zu entwenden auf alle mögliche Weiſe getrachtet und gearbeitet hat? Thut das nicht um Jovis und aller Götter willen. Lies mir einmal her, was ich wider ſeine Klage eingewendet habe.

Einwendung.

Lies mir nun auch das Geſetz vor.

Geſetz [a]).

Ich

a) Die Rechtsklagen anweiſend und betreffend, welchen man mit der Einwendung begegnen kan, daß man von Rechtswegen nicht ſchuldig ſey darauf ſich einzulaſſen, oder zu antworten.

Ich meine hiemit hinlänglich dargethan zu haben, daß meine Einwendung (oder Ablehnungsſchrift) dieſem Geſetze gemäß ſey, in welcher ich behaupte, daß dieſe Rechtsklage vor euer Gerichte gar nicht gehöre. Nun höret aber auch einmal die Liſt des Ariſtophontis an, der dieſe ganze Meerde eingebrocket hat. Der kluge Mann! Wie er in der Sache ſelbſt nichts erwiſchen konte, das ihnen in ihren Kram hätte dienen und ihrer Sache eine Farbe geben können, ſo machte er ſich an den Protum, both ihm Friedensbedingungen an, redete ihm zu, ihnen (Ariſtophonti und Zenothemidi) den Handel zu verraten, und gewonnen Spiel zu geben. Wiewohl, was ſage ich? Sie fingen dieſe Verſuche und Anfälle auf Proti Ehrlichkeit nicht damals erſt an. Denn ſchon lange zuvor, wie wir hernachmals erfaren haben, hatten ſie ihm zugeſetzt treulos mit uns zu handeln; aber ſie hatten bisher bey dem Manne mit ihren Vermahnungen nichts ausgerichtet. Itzt aber ergab er ſich, weil er ſeinen Vortheil dabey ſahe. So lange als er noch meinte mit dem Getrayde, nach deſſen Ankunft an hieſigem Orte, ſeinen Profit zu machen, nahm er ſich deſſelben an, und wolte lieber mit ſeinem eignen Vortheile uns Gerechtigkeit widerfaren laſſen, und ſeine Schuldigkeit gegen uns beobachten, als in Geſellſchaft der Bosheit mit dieſen Leuten treten, und ihnen einen Theil des Profites zuwenden, und dadurch ſeiner Ehre und ſeinem Gewiſſen zunahe treten. Seitdem er aber wieder heimgekommen, und auch das Getrayde angelanget, und er mittlerweile in die Unruhen dieſes rechtlichen Handels eingeflochten worden iſt, ſo hat er ſeinen Sinn geändert. Und gewiſſer Maßen ſind wir ſelber auch Schuld an dieſer Wankelmuth des Mannes. Denn was ſollen wir

es

es euch bergen, Männer und Richter? Wir wollen es euch nur geſtehen, wie die Sache iſt. Wir, ſeine Gläubiger, haben ihn ein wenig hart angelaſſen, und damit vor den Kopf geſtoßen. Wir verfuhren ein wenig ſtrenge mit ihm, und ſcholten ihn aus, und ſagten ihm, er wäre ein Schurke, ein treuloſer Mann, er hätte uns in den Schaden gebracht, der uns mit dem Getraydе betroffen hätte; an ſtatt unſers Geldes hätte er uns einen Rechtslinksmacher hergebracht, der uns das unſrige zu Waſſer machen ſolte. Dergleichen bittere und beißende Reden, die uns in der Ungeduld entfuhren, muſten ihn nothwendig kränken, und ſein Herz von uns abwenden, und unſern Widerſachern zuneigen, wie ſehr from und ehrlich er auch ſonſt, ſich ſelbſt gelaſſen, wohl ſeyn mag. Woran wir gar nicht zweifeln wollen. Jedoch kan man es auch uns nicht verargen, daß wir auffuhren und in Hitze gerieten. Wir hatten ihm Geld vorgeſtreckt, und dieſes Geld geriet nun in Gefahr für uns verloren zu gehen. Kurz, Protus ſchlug ſich zu unſern Gegnern, und that, was ſie von ihm begehrten. Am Tage des Gerichtes, auf welchen er beſchieden und vorgeladen war, erſchien er nicht. Das that er ihnen zu Liebe. Und hiemit muſten denn die Richter nothwendiger Weiſe wider ihn als einen vorſetzlichen Gerichtsvermeider den Ausſpruch thun, und Zenothemidi das Recht zuſprechen, der ihn damals vor den Gerichten angeklagt hatte, als ſie noch keine gute Freunde waren, und als ſie ſich noch nicht mit einander wohl verſtunden. Da ſeht ihr es ganz deutlich, daß das ein Mummenſpiel ſey. Hätte Zenothemis Protum gänzlich fahren gelaſſen, ſo würde er ſich ſelber verrathen und bloß gegeben haben, daß er boshafter und tückiſcher Weiſe eine böſe Sache wider uns ge-

geſchmiedet hätte. Hergegen konte auch Protus nicht zugeben, daß die Richter ihn (Protum) ins Angeſicht hinein verurtheilten. Denn hätte er ſich geſtellet, und hätte er denn das Urtel der Richter wider ſich mit eigenen Ohren anhören müſſen, ſo würden jene (Zenothemis und Ariſtophon) alles Zwanges entſchlagen geweſen ſeyn, Proto ihr gegen ihn gethanes Verſprechen zu halten. So aber dachte er ſo: Die Gerichten mögen immerhin in meiner Abweſenheit wider mich erkennen. Das kan mir nicht viel ſchaden. Ich will unterdeſſen ſehen, wie dieſe Leute, meine verſtellete Widerſacher, ſich gegen mich aufführen werden. Halten ſie ihr Wort, und laſſen ſie mir die Vortheile von der gemeinſchaftlichen Beute zukommen, die ſie mir zugeſagt haben: wohl gut. So habe ich, was ich verlange. Treten ſie aber auf die Hinterbeine, und meinen ſie durch meine Verurtheilung gewonnen Spiel zu haben, ſo werde ich alsdenn aufwachen, und wider Zenothemin die Gegenklage anſtellen, daß man zur Ungebür mich unverhörter Dinge verurtheilt habe; und damit wird die Sache wieder von forne vorgenommen werden müſſen.

So dachte Protus. Und dem zu folge handelte er auch ſo. Wiewohl, was halte ich mich lange bey Proto auf. Es ſey mit ſeiner Ehrlichkeit, wie es auch immer wolle, das thut unſerer Sache nichts. Denn geſetzt auch, er wäre ein ſo arger Böſewicht, als Zenothemis in ſeinem Klagelibelle ihn abmalet, ſo ſchadet das meiner Sache nicht. Hat er allerdings das gethan, was Zenothemis ihm Schuld giebt, ſo haben die Richter viel zu gelinde wider ihn ausgeſprochen; ſo hat er nicht eine Geldbuße, ſondern den Tod verdient, wenigſtens in meinen Gedanken. Denn daß einer bey hartem

Stuc-

Sturme und in großer Noth ſich in Weine ſo beſäuft, daß er von ſeinen Sinnen nicht weiß, daß einer einem Briefſchaften wegſtielt, und ſeinen Coffre aufbricht [a]), das ſind Verbrechen, für die keine auch noch ſo ſcharfe Strafe zu groß iſt. Jedoch was davon zu halten ſey, und was daran ſey, das möget ihr für euch, Richter, ſelber ermeſſen. Nur ziehe du, Zenothemi, davon nichts hieher. Von alle dem gehört nichts zu meiner Sache. Hat Protus dir etwas mit Worten oder mit Werken zu leide gethan, ſo haſt du ja nunmehr, wie es ſcheint, dich an ihm gerächet. Du haſt nunmehr hinlängliche Genugthuung von ihm. Niemand von uns hat ſich dawider geſetzt; auch itzo noch wehren wir dir es nicht, den Ausſpruch der Richter am Proto zu vollziehen. Oder, haſt du ihn mit boshaft erdichteten Beſchuldigungen zur Ungebür beſchweret, und damit geſtürzet, ſo fragen wir auch nichts darnach, und wollen das an ſeinem Orte geſtellt ſeyn laſſen.

Aber, ſagt ihr [b]), der Menſch iſt doch über alle Berge? Das iſt wahr. Entlaufen iſt er, aber um euert willen, euch zu Liebe, auf euer Anſtiften, damit er nicht dürfte für uns zeugen, und damit ihr ihm hinter den Rücken alle Schmach anthun, und alle Schande frey und ungehindert nachſagen möchtet, die ihr nur woltet. Denn hättet ihr es ihm nicht geheißen den Termin nicht abzuwarten, hättet ihr es nicht mit ihm ſo veranſtaltet und verabredet, daß er ſich in den Gerichten nicht ſtellen, ſondern ſich lieber des Ungehorſams halber verurthei-

len

a) Zenothemis gab alſo Proto dieſes alles ſchuld, daß er, Protus, ſich beym Sturme beſoffen habe, daß er nicht habe mit zugreifen und arbeiten, und dem Schiffe helfen können: ferner, daß Protus ihm, Zenothemidi, ſeinen Coffre erbrochen und ſeine Briefſchaften entwendet hätte.

b) Du Zenothemi, und du Ariſtophon.

len laſſen ſolte, ſo würdeſt du ja, Zenothemi, ihn vor den Polemarchum vorgeladen, und daſelbſt genöthiget haben, dir Bürgen zu ſtellen. Hätte er denn die Bürgen geſtellet, ſo hätte er entweder hier bleiben müſſen, oder wäre er ja ausgetreten, ſo hätteſt du doch allemal deinen Währmann gehabt, an den du dich hätteſt halten können. Hätte aber Protus keine Bürgen ſtellen gekont, ſo hätte er einkriechen und den Arreſt aushalten gemuſt. So aber haſt du das vorſetzlich unterlaſſen, um deſto beſſer zum Zwecke zu kommen. Denn als ihr die Sache mit einander überlegtet, ſo dünkte euch, ihr müſtet es ſo anfangen, damit eines Theils Protus der Verbindlichkeit, uns den Reſt abzutragen, damit entkäme, daß er vorſchützen könte, du hätteſt ihn um die Waaren gebracht, deren Vertrieb ihn in den Stand geſetzet haben würde, uns zu befriedigen; andern Theils damit du Herr von unſerm Gute durch Proti Verurteilung würdeſt. Wie denn auch geſchehen iſt. Daß ihr das unter einander ſo gekartet habt, davon iſt dieſes ein unleugbarer Beweis. Ich will Protum vor den Richter laden. Aber das wirſt du eben ſo wenig mir nachthun wollen, als wenig du dir vorhin von ihm haſt Bürgen ſtellen gelaſſen [a]).

Sie haben noch eine andere Hofnung vor ſich, euch, Richter, mit einem blendenden Vorgeben zu berücken, und von der rechten Bahn der Gerechtigkeit abzubringen. Sie werden nemlich über Demoſthenem ein großes Ge-

a) Der Beweis dünkt mir nicht ſonderlich ſtark zu ſeyn. Denn Zenothemis konte ja antworten. Ich habe mein Recht am Proto erlangt. Was brauche ich mich in weitere Unruhen des Rechtsverfarens einzulaſſen? Zankt und rechtet ihr unter einander, ſo viel ihr wollet. Ich halte mich an das Gut, welches die Gerichte mir zugeſprochen haben.

Geſchrey erheben a), und euch weiß machen wollen, ich hätte es gewaget das Getrayde zu loßen, nicht aus guter Zuverſicht zur Gerechtigkeit meiner Sache, ſondern aus Vertrauen auf Demoſthenis Beredſamkeit, Anſehen und Gewalt. Er wäre mein Anverwandter und guter Freund. Nun läſſet ſich das allerdings zwar wohl hören. Aber dennoch iſt nichts unrichtiger, als eben dieſes Vorgeben. Es iſt andem, Männer von Athen, Demoſthenes iſt mit mir im Blute verwandt; aber gleichwol hat er mir in dieſem Stücke ſeinen Beyſtand verſagt b). Ich ſage euch die reine lautere Wahrheit. Ich ſchwöre euch das zu bey allen Göttern. Ich ging zu ihm, und bat ihn, mit mir vor Gerichte zu gehen, und mir das Wort zu reden. Aber, Demon, ſagte er zu mir, ich will dir zwar

a) Aus dieſer Stelle läſſet ſich ſchließen, Demoſthenis Cabaliſterey, und Maſchinerey, Liſt und Tücke, Lügen- und Cauſenmacherey, ſey zu Athen ſehr verſchrieben gewcſen, und habe den Richtern zum Vorurtheile wider diejenige Parthie gedienet, welcher Demoſthenes diente. Wenn dem alſo iſt, wenn man wirklich geeilt hat eine jede Sache zu verurtheilen, hinter welcher man Demoſthenem mit ſeinen Triebwerken zu ſtecken vermutete, ſo ſehe ich wirklich nicht ein, wie Demoſthenes ſo viel Kunden, und ſo viele Gelegenheiten Rechtshändel zu treiben hat bekommen können. Jedermann würde ſich ja für einem ſo verſchriehenen Sachwalter gehütet haben, wider welchen ein ſo bitterer und eingewurzelter Haß bey den Gerichten herſchte, daß er, dieſer Haß, ganz allein auch die beſte Sache verderben konte. Man findet ja aber, daß Demoſthenes über die dreyhundert Proceſſe geführet hat. Das iſt ein Zeichen, daß die Clienten ein gutes Zutrauen zu ſeiner Geſchicklichkeit müſſen gehabt haben. Die Richter hörten ihn allerdings gerne, und gleichwohl war ihnen doch vor ſeiner Taſchenſpielerey bange, die ſie nur gar zu wohl kanten.

b) Und Demoſthenes konte dieſe Lügen ſelber mit ſeinen eigenen Fingern ſo dahin ſchreiben? Es war alſo auch ſchon damals Mode mit politiſchen Lüger ſich durchzuſchlagen? Schon damals war dieſe falſche Münze ſänge und gebe, mit der ſich ebrliche und treuherzige Leute, die ſich einbilden, Herz und Mund müſſe allemal gleich lauten, auch von ſolchen Heuchelchriſten müſſen betrügen laſſen, welche den Herrn Chriſtum und das wahre thätige Chriſtenthum aller drey Worte auf der Zunge haben. Pergula pictorum, falſa omnia.

zwar deinen Willen thun; denn es würde allerdings nicht fein ſeyn, dir hierinne entſtehen zu wollen. Jedoch muſt du auch deinen und meinen Vortheil bedenken. Seitdem ich angefangen habe, Statsſachen in öffentlichen Reden vorzutragen und abzuhandeln, habe ich mich aller Privathändel entſchlagen. Auch nicht an einem einzigen habe ich Theil genommen. Ja von Statsſachen ſelber vermeide ich ſolche, die von der Art ſind a).

a) Das verſtehe ich nicht recht. τῆς πολιτείας αὐτῆς τὰ τοιαῦτα ἐξέστηκα, von der Art? von welcher denn? von welcher Privathändel τὰ ἴδια ſind. Aber entweder iſt an Statsſachen nichts privatmäßiges; oder ſie haben alle etwas privatmäßiges an ſich: jenes, in ſo weit es Sachen ſind, die von obrigkeitlichen Perſonen getrieben werden, und die Regierung angehen; dieſes, in ſo weit als der ganze Stat aus lauter einzelnen Perſonen beſteht. Wenn er z. E. einen Cteſiphontem vertheidiget, wegen des von ihm in Vortrag gebrachten pſephismatis, ſo iſt das zugleich eine Stats- und auch eine Privatſache. Als pſephisma ging es den Stat an. In ſo weit aber als Cteſipho dabey zu ſchaffen hatte, war es eine Privatſache. Spricht ſich denn alſo auf dieſe Weiſe Demoſthenes außer den ſo genanten philippiſchen Reden alle übrigen ſelber ab; die heut zu Tage unter ſeinem Namen herum wandeln? Wie geſagt, ich verſtehe dieſe Stelle nicht. Ueberdem iſt ſie auch zu ſehr abgebrochen, und es fehlt am Ende ſichtbarlich etwas. Demoſthenes wies Demoni zwar, und auch das nur zur Helfte, ſeinen eigenen Vortheil, der ihn ermahnte, ſich der Privathändel zu enthalten. (Er ſagt wohl, daß er das bisher gethan habe; warum er es aber gethan habe, und noch fernerhin thun müſſe, das ſagt er nicht). Aber nun ſolte er ferner auch Demoni deſſelben Vortheil vorhalten, um deſſentwillen er, Demo, ihn, Demoſthenem, mit einem Anſuchen, in Gerichten ſein Vorſprach zu werden, verſchonen ſolte. Aber wo iſt dieſes Intereſſe? Worinne beſtund es? Ohnfehlbar hat es ehedem in dem Stücke der Rede geſtanden, das heut zu Tage fehlt.

Rede

Demoſthenis wider Apaturium.

Welche wiederum auch eine Ausfluchts- oder Ablehnungsrede iſt.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Der Verantworter a), welcher in dieſer Rede die ihm zugebrachte Rechtsklage von ſich ablehnen und wegſchieben will, hatte ehedem einmal mit Apaturio einen gewiſſen Handel in Geldſachen gehabt; ſich aber nachmals mit ihm verglichen, und hatte von ihm eine Quit- und Losſcheltung erhalten. Itzt aber hatte Apaturius aufs neue Händel mit ihm angefangen und foderte Geld von ihm, nicht ſein ſelbſt, ſondern eines andern wegen, nemlich eines gewiſſen Parmenontis. Dieſer Parmenon war ein Landsman des Klägers, Apaturii, der ein Kaufman von Byzant war. Aber er, Parmenon, hatte ausweichen gemuſt. Anfänglich waren beyde, Parmenon und Apaturius, gute Freunde, hernachmals aber zerfielen ſie mit einander, und Parmenon ſtellete wider Apaturium eine Klage an, weil dieſer ihn geſchlagen und in Schaden gebracht hätte. Apaturius dagegen erhub wider Parmenontem eine Gegenklage, und gab vor, die Entſcheidung ihrer Sache wäre, mit gemeinſchaftlicher Einwilligung, dem einzigen Ariſtocli, als Schieds-

a) Weil er in der Rede ſelber nicht genennet wird, ſo hat Libanius ſeinen Namen auch nicht angeben gekont. Er mag alſo der Ungenante heiſſen. Hieraus erhellet, daß Libanius keine alte Ausleger von Demoſthene zur Hand gehabt habe.

Schiedsrichter, anheim geſtellet worden; und der habe wider Parmenontem den Ausſpruch gethan; weil nun aber Parmenon nicht zugegen ſey, und der ungenante Verantworter ſich für ihn verbürget hätte, ſo wolle er, Apaturius, ſich an dieſen halten, und ihn zu Leiſtung der dem Permenonti von Ariſtocle zuerkanten Strafe anhalten. Aber der Verantworter widerſpricht dem allem. Erſtlich ſagt er, ſie (Parmenon, Verantworter und Mitgenoſſen) hätten nicht Ariſtocli einzig und allein die Entſcheidung ihrer Streitſache anheim geſtellet, ſondern ihm ſelb dritten. Er, Ariſtocles, hätte alſo für ſich nichts thun können. Ferner ſagt Verantworter, nicht er, Verantworter, ſey in dem Vertragsbriefe zum Bürgen für Parmenontem angeſchrieben worden, ſondern Archippus; und Ariſtocles ſelber habe ſich von Apaturio beſchwatzen gelaſſen, die Schelmerey zu begehen, und dieſen Vertragsbrief bey Seite zu ſchaffen, unter dem Vorgeben, ſein, des Ariſtoclis, Bedienter (oder Schreiber) hätte ſich einmal irgendwo hingeſetzt und wäre eingeſchlafen, und da wäre ihm denn dieſes Document von Handen gekommen. Folglich könte er, Ariſtocles, ſelbſt nach dieſem vorgeblich verloren gegangenen, oder vielmehr vorſetzlich von Apaturio und ihm vertuſchten Vertragsbriefe, ihm, Verantworter, nichts anhaben; und nach der Zeit wäre kein neuer Contract gemacht worden. Folglich habe auch Ariſtocles alles Recht einen Schiedsrichter in dieſer Sache vorzuſtellen mit dem Verluſte des Documentes zugleich verloren. Er hätte alſo, ohne einige Macht, ohne die geringſte Befugniß dazu, Parmenontem widerrechtlich und eigenmächtig verurteilet, zumal in deſſen Abweſenheit, da ein großes Hauskreuz ihn, Parmenontem, genöthiget hätte von Athen zu verreiſen; und was noch mehr, dem ausdrücklichen Verbote deſſelben zuwider. Denn da Parmenon im Begriffe geſtanden hätte zu verreiſen, ſo hätte er Ariſtocli ausdrücklich verboten, in ſeiner Abweſenheit keinen Ausſpruch zu thun. Das ſind die Gerechtſamen, welche der Beklagte zum Behufe ſeiner Sache vorbringt, und im Zutrauen auf welche er dieſen rechtlichen Anſpruch von ſich ablehnet. Denn er ſagt: Ich habe mit Apaturio ganz und gar nichts zu thun, denn der Schuldhandel, den ich einſtens einmal mit ihm hatte, iſt längſt entſchieden, ab- und ausgethan; und nach der Zeit habe ich weiter keinen Verkehr mit ihm gehabt. Nun aber wollen die Geſetze haben, daß einer, der an einem andern nichts zu fodern hat, keinen gerichtlichen Anſpruch an ihm machen ſolle.

Rede.

Männer von Athen, das Geſetz befiehlet den Handelsleuten und den Rhederern, mit ihren Klagen bey den Theſmotheten einzukommen, in dem Falle, wenn man ihnen in der Handelsſtäte [a]) Unrecht anthut, es ſey nun, daß ſie von hieraus irgendwo hinfahren, oder von irgend einem andern Orte hieher kommen; und ſetzt den Unrechtanthuenden die gefängliche Verhaft für ſo lange zur Strafe an, bis daß ſie die Strafe erlegen, welche ſie (die Theſmotheten) etwa mögen ihnen zuerkant haben. Der Geſetzgeber hat hiemit für die Sicherheit der Seefahrer geſorget, damit man nemlich ſich hüten möchte, ihnen Schaden und Verdruß zu verurſachen. So aber einer wegen Schuldfoderungen, die keinen Grund haben, und die an ihm nicht haften, angefochten wird, einem ſolchen verleihet das Geſetz die Macht und das Recht, ſolche unbefugte Anklagen durch die Entſchuldigung, daß man darauf ſich einzulaſſen nicht gehalten ſey, von ſich abzulehnen. Die Abſicht dieſer Verordnung iſt, damit nicht unſchuldige Leute mit boshaft erdichteten und erlogenen Bezichtigungen gequälet werden, ſondern nur ſolchen Seehandelsleuten und nur ſolchen Rhederern, die wirkliches Unrecht leiden, die Verfolgung ihrer Unterdrücker im Rechten vorbehalten bleibe. Ich habe es ſchon mannigmal erlebt, daß Leute, die ſich der in dieſem Geſetze verliehenen Rechtswohlthat der Ablehnung (oder der Zurückweiſung) bedieneten, wenn ſie in Handelsſachen vor euer Gerichte traten, ihre Widerſacher und Beſpringer überführt

a) ἐν τῷ ἐμποϱίῳ, das iſt im Hafen zu Athen, oder nach unſerer Art zu ſprechen, auf der dortigen Börſe.

führt haben, daß ſie zur Ungebür Klagen erhoben und Recht gefodert hätten, wo ſie ſolches zu fodern gar nicht befugt geweſen wären, und daß ſie ehr- und gewiſſenloſe Krakelſtifter wären, die unter dem Deckmantel des Seehandels ihr gottloſes Gewerbe, die Unſchuld zu quälen, trieben.

Dieſem Geſetze nun und dieſen Beyſpielen zufolge habe auch ich dieſe Rechtswohlthat des Wegſchubes mir zu Nutze gemacht, da ich von dieſem Apaturio und dieſen ſeinen Gehülfen und Rathgebern zur Ungebür mit einer erlogenen und unbefugten Beſchuldigung angefochten worden bin. Was an ihm ſey, am Apaturio, das werdet ihr aus dem Fortgange meiner Rede mit mehrern vernehmen. Daß er mich aber fälſchlich angegeben, und eine Rechtsklage wider mich erhoben hat, welche zu erheben er den Geſetzen nach gar nicht berechtiget war, das werdet ihr daraus erſehen, erſtlich, daß, ob ich zwar ſonſt einmal eine Streitigkeit wegen Geldſachen mit ihm, mit dieſem Apaturio, gehabt habe, ſolche Streitigkeit dennoch völlig geſchlichtet und abgethan iſt; ſodann, daß nach der Zeit der Erlaſſung und Entſchlagung dieſes Anſpruches niemals unter uns beyden irgend ein Geldhandel, weder auf liegende Gründe, noch auf Bodmerey, errichtet worden iſt. Aus dieſem Grunde ſage und behaupte ich, daß die Rechtsklage, welche Apaturius bey dieſem euerm Gerichte wider mich eingegeben hat, unbefugt ſey, mich nichts angehe, und ſo beſchaffen ſey, daß ſie gar nicht einmal für eure Erkentniß gehöre, noch bey euch anhengig gemacht werden könne, und das zu Folge dieſer Geſetze.

Geſetze.

Daß nun aber Apaturius dieſen itzt abgeleſenen Geſetzen zuwider dieſes Rechtsverhör wider mich angeſtiftet und zur Ungebür mich fälſchlich angegeben habe, das will ich euch nunmehr mit vielen Gründen darthun.

Männer und Richter, es iſt ſchon ſeit geraumer Zeit, daß ich dieſen Handel zur See getrieben habe. Anfänglich that ich die Reiſen ſelber in eigener Perſon, und ſtellete mich den Gefährlichkeiten und dem vielfältigen Ungemache ſolcher Reiſen bloß. Allein ſeit noch nicht vollen ſieben Jahren habe ich dieſe Lebensart, die ſo voll von Strapatzen und Widerwärtigkeiten iſt, aufgegeben, mich zur Ruhe geſetzt, und angefangen, mit Austhuung des Wenigen, welches ich vor mich gebracht habe, auf Bodmerey Gewerbe zu treiben. Weil ich nun auf meinen ehemaligen Reiſen an viele Oerter gekommen bin, und nunmehr bey meinem hieſigen Verbleibe mich mehrentheils im Hafen (oder auf unſerer Börſe) finden laſſe, ſo iſt es kein Wunder, daß ich den meiſten der Seefarer bekant bin. Inſonderheit aber halte ich gute Freundſchaft mit den Handelsleuten von Byzant, weil ich mich in dieſer Stadt ſehr lange aufgehalten habe. Und daraus iſt mir auch die Bekantſchaft mit dieſem Apaturio erwachſen, und zwar auf folgende Geſtalt.

Es ſind nunmehr drey Jahre, ſeitdem dieſer Apaturius, der von Byzant iſt, und ſein Landsmann Parmenon, welcher aber ſich genöthiget fand dort auszutreten, hieher kamen. Dieſe beyden Leute kamen im Hafen zu mir und ſprachen mich um Geld an. Denn Apaturius war auf ſein Schif 40 Minas [a]) ſchuldig, und ſeine Gläubiger

a) Wer ſich auf Handlungsſachen verſteht, der wird wohl thun, wenn er erwegt, wie gros ein ſolches Schif wohl muß geweſen ſeyn, und wie viel es wohl muß wehrt geweſen ſeyn, welches

biger drungen und trieben ihn, und ſetzten ihm mit Rechtsklagen harte zu, und legten Manſchaft in ſein Schif ein [a]), weil ſie es bekommen hatten durch die Uebertagung [b]). In dieſer Noth nun erbot ſich Parmenon, dem Apaturio mit zehn Minen zu dienen. Da bat mich Apaturius, ich möchte mich doch bemühen, ihm auch die übrigen dreyßig Minas irgendwo aufzutreiben, und beklagte ſich ſehr über die Unbilligkeit und Härte ſeiner Gläubiger, ihnen Schuld gebende, ſie hätten ihn nur darum in den Hafen verſchriehen und ſtinkend gemacht, damit ſie ihn außer Stand ſetzten, Geld zu Abtragung ſeiner Schuld ausfindig zu machen, und alsdenn mit einigem Scheine des Rechtes das Schif an ſich zögen, als wornach ihnen ſehr lüſterte. Nun war ich eben damals nicht bey Gelde, doch war ich mit Heraclide dem Wucherer (oder dem Banquier) bekant. Zu dem ging ich, und beſchwatzte ihn, Apaturio die dreyßig Minas vorzuſtrecken, und ſetzte mich ſelbſt dafür zum Bürgen ein. Die dreyßig Minen waren alſo da. Aber mit den zehn

 übri-

ches mit ſamt den Matroſen, die drauf waren, mehr nicht als 40 Minas wehrt war. Das kan einem ein Licht in Beurtheilung des alten Seehandels und in Schätzung der Waaren geben. Jedoch ſieht man leicht ein, daß einer, der einen ſolchen Ueberſchlag machen will, gut rechnen können, und ſich auf den Seehandel wohl verſtehen müſſe.

a) ἐνεβάτευον εἰς τὴν ναῦν. Sie ſtiegen in das Schif, heiſt es eigentlich, das heiſt, ſie legten von ihren eignen Leuten einige, oder eine von der Obrigkeit zugegebene Wache da hinein, um zu verhüten, daß nicht etwan Apaturius irgend einmal bey Nacht und Nebel mit ſeinem Schiffe durchginge.

b) τῇ ὑπερημερίᾳ. Weil Apaturius nicht inne gehalten hatte, wie man zu ſagen pflegt, das iſt, weil er an dem angelobten Zahltage, oder am Verfalltage, ſich mit der Bezahlung nicht eingeſtellet hatte. Man lernt alſo aus dieſer Stelle, daß das attiſche Handelsrecht in einem ſolchen Falle den Gläubigern erlaubte das verpfändete Gut bis zum Abtrage der Schuld in Beſchlag zu nehmen, und (nach Gelegenheit) Wache hinein zu legen.

übrigen ſetzte es noch einige Schwierigkeit. Denn Parmenon, der ſich zu denſelben erboten, und bereits drey Minas darauf bezahlt hatte, der hatte ſich unterdeſſen mit dem Apaturio überworfen, und war folglich nicht mehr ſo willig, wie vorhin, das übrige herzugeben. Jedoch die einmal hergegebene kleine Summe zwang ihn, ſein Wort zu halten, und auch mit den ſieben rückſtändigen Minen herauszurücken. Denn hätte er dieſe Apaturio verſagt, ſo würde er jene drey gänzlich eingebüßet haben. Gleichwol wolte er für ſeine eigene Perſon mit Apaturio nichts zu ſchaffen haben, noch in einen Geldhandel mit ihm ſich einlaſſen. Drum ſteckte er ſich hinter mich, und ſtellete mir die ſieben Minas zu, mit Bitte, dafür fleißige Sorge zu tragen, daß er mit ſeinem Gelde doch ja recht ſicher füre und nicht zu Schaden käme. Ich nahm das Geld an, und kaufte, in Beyſeyn und mit Einwilligung des Apaturii, der ſein Bekentniß vor Zeugen dieſerhalb mir ablegen muſte, das Schif mit ſamt den Knaben [a]) für die auf dieſe Weiſe zuſammengebrachten vierzig Minen an mich, unter der Bedingung, daß ich dieſes Schif ſo lange eigentümlich haben und behalten ſolte, bis daß mir die zehn Minä, die durch mein Zuthun [b]) herbeygeſchaffet worden waren, und die dreyßig, für welche er [c]) mich beym Banquier

zum

a) μετὰ τῶν παίδων, das iſt, mit ſamt den Matroſen. Denn Apaturius war, wie aus dem ganzen Handel erhellet, ein Rhederer, oder Schifsfuhrmann, der mit Hergebung ſeiner Schiffe zu Verführung der Kaufmannsgüter über See Gewerbe trieb.

b) Aber der Verantworter, er mag nun heißen, wie er will, hatte ja auch zu den 30 Minen dem Apaturio durch ſeine Vermittelung verholfen. Jedoch man kan δι᾽ ἐμοῦ auch überſetzen, aus meinen Händen.

c) Vorhin hieß es ja, der Verantworter hätte ſelber gut dafür geſagt. Jedoch beydes kan gar wohl bey einander beſtehen.

zum Bürgen eingeſetzt hatte, mir wieder würden erſtattet worden ſeyn. Höret einmal dieſe Zeugniſſe an, die werden euch ſagen, daß ich die Wahrheit daran rede.

Zeugniſſe.

Auf dieſe Weiſe nun ſchaffete Apaturius ſich die Gläubiger vom Halſe. Aber es währte nicht lange, daß ich für die Gefälligkeit, die ich ihm erwieſen hatte, Streitigkeiten mit ihm bekam. Denn als nicht lange hernach die Bank Heraclidis umgekehrt und aufgehoben ward [a]), und er ſelbſt, Heraclides, anfänglich ſich verborgen hielt, daß niemand wuſte, wo er ſtack, oder geblieben war, da dachte Apaturius im trüben zu fiſchen, und verſuchte, ob es ihm gelingen wolte, die Knaben (das Schifsvolk) heimlich von Athen wegzuſchicken und das Schif aus dem Hafen hinauszuſchaffen, damit es vor dem Hafen vor Anker liegen möchte [b]). Das war die erſte Urſache unſers Mißverſtändniſſes. Denn da Parmenon merkte, daß man die Knaben [c]) heimlich wegſchicken wolte, ſo that er dieſem Unweſen Einhalt, und verwehrete auch, daß das Schif nicht zum Hafen hinaus gelaſſen wurde; ſchickte zu mir, ließ mich zu ſich kommen, und meldete mir, was

a) Das iſt, als Herakleides Bankerott machte.

b) Damit er mit ſeinen Leuten, die er durch vielerley krumme Wege dahin hätte zuſammen kommen gelaſſen, mit dem erſten günſtigen Winde das Anker lichtete, und davon ginge.

c) Sagen wir doch auch noch Mühlknappe, Tuchknappe, Schildknabe, oder Schildknappe. Je warum ſolte man denn das Wort Knabe oder Knappe nicht auch von den Knechten oder Geſellen eines Rhederers, das iſt, von Matroſen, brauchen können? Es komt aber das Wort Knabe oder Knappe, Knave, vom lateiniſchen gnavus her. Und weil gnavus und induſtrius ſo ziemlicher maßen auf eines hinaus läuft, ſo ſiebt man bald den Zuſammenhang des engliſchen Knave und des franzöſiſchen Chevallier d' induſtrie ein, ein wackerer Menſch, der ſich doch angelegen ſeyn läſſet, in der Welt etwas vor ſich zu bringen.

was vorging. Wie ich das hörte, da lernte ich an dieſem heilloſen Streiche den Mann kennen, und ward gewahr, daß er ein verruchter Böſewicht war, der weder Furcht vor Gotte, noch Scheu vor den Menſchen hatte; fing aber auch zugleich an, auf Mittel und Wege zu denken, wie ich mich von ihm los arbeiten möchte, damit weder die Bank [a]), noch auch der Fremde [b]) an ihm etwas verlöre. Ich beſtellete alſo Wächter zum Schiffe [c]), und erzehlte den Bürgen der Bank [d]) den Verlauf der Sache, übergab ihnen das Pfand [e]), und meldete ihnen zugleich, daß auch der Fremde (Parmenon) daran zehn Minas zu fodern hätte. Hierauf verbürgte ich auch die Knaben [f]), damit, wenn allenfals das aus dem Verkaufe des Schiffes gelöſte Geld zu Tilgung der Schuld etwa nicht zureichte, man ſich wegen des Rückſtandes an den Knaben erholen könte.

Auf dieſe Weiſe bemühte ich mich, mir und meinem Freunde Sicherheit vor dieſes Mannes Hintergehung zu verſchaffen, und die Gefahr, die uns von daher bedrohete, abzuwenden. Apaturius aber ſtellete ſich an, als ob

a) Die zerſtörte und zu zahlen unvermögend gewordene Bank Heraclidis.

b) Parmenon.

c) Aber war es denn, um einem Schiffe das Auslaufen aus dem Hafen zu verwehren, nicht genug, daß man den Schließern des Hafens einen Befehl von der Obrigkeit brachte, das in Beſchlag genommene Schif anzuhalten, und darüber zu wachen, daß es nicht entwiſche? Jedoch mir ſind, ich will es gerne geſtehen, die heutigen Verordnungen und Beobachtungen wegen Verkümmerung der Schiffe zu unbekant, als daß ich es wagen dürfte, ſie gegen die ehemaligen zu halten.

d) Mögen etwa die Verwalter der inſolvent gewordenen Bank geweſen ſeyn, die ſich mit den Gläubigern der Bank ſetzten, und ihnen, nach Erſtrecken der Umſtände, für ihre an der Bank habende Foderungen ein gewiſſes Vertragenes und Verabſchiedetes auszahlten.

e) Das Schif Apaturii.

f) Denn der Verantworter hatte nebſt dem Schiffe ſich auch die Knaben vom Apaturio verpfänden gelaſſen.

ob ihm groſſes Unrecht widerfüre. Gerade als ob man ihm zu viel thäte, und nicht vielmehr er drauf umgegangen wäre, uns zu benachtheiligen, fragte er mich, mißvergnügt und erbittert, warum ich mich denn daran nicht begnüget hätte, daß ich mich von der Verbindlichkeit gegen die Bank durch Verpfändung des Schiffes losgewirkt hätte? Warum ich denn überdem auch noch dieſen Verdruß ihm angethan hätte, daß ich das Schif und die Schifsleute auch dem Parmenonti verpfändet hätte? Ob denn ein Aechter wohl ſo viel wehrt wäre, daß ich ihm zu Liebe mit ihm (Apaturio) bräche? Juſt das, antwortete ich ihm, iſt ein deſto dringender Antrieb, mich des Mannes anzunehmen, weil ihm das Unglück begegnet iſt, daß er nicht hat zu Hauſe bleiben können. Und da du dich nicht ſcheueſt bey einem ſolchen Unfalle ihn noch mehr zu betrüben und zu drücken, ſo finde ich mich im Gewiſſen um deſto mehr gehalten, ihn bey ſeinen Rechten zu ſchützen. Aber Apaturius ließ ſich nicht weiſen. Die Weiterungen zwiſchen uns wurden von Tage zu Tage ärger. Keine Art von Verdruſſe und von Kränkung ließ er vorbey, die er mir nicht angethan hätte, ſo daß ich endlich noch, wiewol mit der gröſten Mühe von der Welt, wieder zu meinem Gelde kam. Denn das Schif ward juſt für 40 Minas verkauft, als viel ich dran zu fodern hatte. Ich bezahlte alſo die 30 Minas an die Bank, und trug auch Parmenonti ſeine zehen Minas in Gegenwart vieler Zeugen ab; wir nahmen die Verſchreibungen zurück, nach welchen die Gelder verliehen worden waren, tilgten ſie aus, und erließen einander wechſelsweiſe die Verbindungen, in welchen wir bisher gegen einander geſtanden hatten, ſo daß weder er wei-

ter an mir etwas zu ſodern hatte, noch ich an ihm. Das ſollen euch dieſe Zeugniſſe ſagen.

Zeugniſſe [a]).

Nach der Zeit habe ich in meinem Leben nicht wieder mit Apaturio in Geldſachen etwas zu ſchaffen gehabt, weder großes noch kleines, aber wohl hat Parmenon mit ihm gerechtet, eines Theils, derer Schläge wegen, die Parmenon damals vom Apaturio bekam, als dieſer jenem verwehren wolte, Arreſt auf ſeine Sclaven zu legen; andern Theils, weil Apaturius Parmenontem an der Fahrt nach Sikilien gehindert hatte [b]). Wie nun der Termin vorhanden war, und die Partien vor den Gerichten erſcheinen ſolten, ſo both Parmenon Apaturio einen Eyd an [c]). Apaturius nahm den Eyd an, und legte ein gewiſſes Geld nieder, welches für ihn verfallen ſeyn ſolte, ſo er den Eyd nicht abſchwöre. Nim dis Zeugniß hin, damit ihr ſehet, daß ich auch hieran die Wahrheit rede.

Zeugniß.

Nun hatte zwar Apaturius [d]) den Eyd angenommen. Aber

a) Es wurde nemlich den gegenwärtigen Zeugen die Formel der Ausſage, die ſie beſchwören ſolten, erſtlich vorgeleſen, und ſodann wurden ſie befragt, ob ſie das geſtändig wären, und beſchwöhren wolten.

b) Es ſteht dahin, ob durch dieſen Rechtshandel, oder durch ſonſt eine andere Zwiſtigkeit.

c) Vielleicht unter dem Verſprechen, ihm die Rechtsklage zu erlaſſen, ſo er, Apaturius, den Eyd abſchwören wolle.

d) Weil mir es eben itzo einfällt, ſo will ich eine Anmerkung über den Namen dieſes Mannes einſtreuen, ob ich gleich wohl weiß, daß ich eher damit hätte hervortreten ſollen. Jedoch das Gute komt nie zu ſpäte. Man ſolte dieſen Namen der äußern Geſtalt nach für einen erdichteten Namen halten. Wahrlich, war der Mann ein ſolcher Cauſenmacher, wie er hier beſchrieben wird, ſo hätte ſich kein Name für ihn beſſer geſchickt, und beſſer

Aber das Herz ſchlug ihm doch. Er dachte dran, ſo er den Eyd abſchwöre, daß alsdenn viele Leute drum wiſſen, und es eben ſo gut als er ſelber wiſſen würden, daß er einen falſchen Eyd geſchworen hätte. Er blieb alſo an dem Tage und an dem Orte weg, wo der Eyd abgeleget werden ſolte, und brach damit ſein Wort. Doch, in der Meinung, den Eyd durch Vorfoderung des Parmenontis vor die Gerichten hintertreiben und aufheben zu können, lud er Parmenontem vor die Gerichten. Wie aber der Tag des Rechtes kam, ſo ließen die Parteyen ſich bereden, und übergaben die Sache einem Schiedsrichter. Das war der Phoeritus, ihr Landsmann. Dieſer war der gemeinſchaftliche und von beyden Seiten bewilligte und anerkante Schiedsrichter. Doch nahm ein jeder von ihnen beyden für ſich noch beſonders einen eigenen Vorſprecher mit a); Apaturius Ariſtoclem von Oeä, Parmenon aber mich b). In der

über

beſſer auf ihn gepaſſet, als eben der Name Apaturius, welcher das Gemüth des hörenden auf die Verſtellung des Betruges leitet. So wie es ehedem in Deutſchland ein Geſchlecht der Herren von Schelm gegeben haben ſoll. Allein es war ein wenigſtens zu Athen üblicher Name, der von dem Feſte, Apaturia genant, abgeleitet worden iſt. Das war ein attiſches Feſt; und ich möchte beynahe auf die Gedanken gerathen, daß dieſer Name außer Athen nicht üblich geweſen, und daß folglich dieſer Apaturius, der von Geburt ein Byzantier war, entfernter Weiſe von einem Athenienſiſchen Weibe, das ſich ehedem zu Byzant mochte niedergelaſſen und geheuratet haben, hergekommen ſey. Dem ſey nun wie ihm wolle, es iſt zu allen Zeiten üblich geweſen, Leute nach den an jedem Orte üblichen und hochgehaltenen Feſttagen zu nennen. So haben wir den Namen Paschalis, Paſcal, im deutſchen Paſcha, (ſo war vor wenig Jahren hier zu Leipzig ein beliebter Tanzmeiſter, der Paſcha hieß, wiewohl die Leute, die unwiſſenden Leute, ihn gemeiniglich nur Paſch nanten) desgleichen hat man Leute, die Pfingſten heißen, Oſtermann u. ſ. w.

a) παρεκαθίσαντο. eigentlich ſie ließen ihn ſich zur Seite ſitzen. Daraus läſſet ſich meines Erachtens ſchließen, daß die Partheyen, welche ihre Sache Schiedsrichtern zur Erkentniß vortrugen, ſich niedergeſetzt haben. Aber vor den Stadtgerichten muſten ſie, wenigſtens ſo lange als jeder von ihnen ſprach, ſtehen.

b) Wer hieß aber den Verantworter, ſich noch einmal mit einem

Manne

über dieſen Handel aufgeſtelleten Vertragsſchrift ſtund dieſe Bedingung aufgezeichnet, was alle drey einhellig ausſprechen würden, dabey ſolte es bleiben. Könten aber alle drey Obmänner nicht eines Sinnes werden, ſo ſolte es bey dem ſein Bewenden haben, was ihrer zwey einſtimmig für Recht erkennen würden. Nachdem die Parteyen darüber eins geworden waren, ſo ſtelleten ſie ſich einander Bürgen, die gut dafür ſagten, daß der verurteilte Theil dem wider ihn ausgefallenen Ausſpruche ſich unterwerfen, und ihm nachleben wolle und ſolle. Er, Apaturius, Parmenonti Ariſtoclem [a]), Parmenon aber Archippum, den Myrrhinuſier, dem Apaturio. Dieſen Vertragsbrief nun legte man anfänglich beym Phocrito nieder. Weil aber derſelbe hernachmals begehrte, daß der Brief von ihm weggenommen, und bey jemanden anders hinterlegt würde, ſo legte man ihn beym Ariſtocle nieder [b]). Vernehmet aus den Zeugniſſen, daß ich auch daran die Wahrheit ſage.

Zeugniſſe.

Ihr habt alſo aus dem Munde der Zeugen, giltiger Zeugen, die drum wiſſen, gehöret, daß der Vertragsbrief [c]) bey dem Ariſtocli hintergelegt worden iſt, und

daß

Manne einzulaſſen, deſſen Tücke er ja ſchon einmal zu ſeinem Schaden hatte kennen gelernet? Wiewohl, wer weiß, ob ich eben ſo klug geweſen, wenn ich an ſeiner Stelle geweſen wäre. Andern Rath zu geben, iſt leicht. Aber in ſeinen eignen Sachen iſt man immer gerne blind.

a) Das iſt nun gleich von der einen Seite Unvorſichtigkeit und übel angebrachte Treuherzigkeit, nemlich von der Seite, welche dieſen Ariſtoclem auch zum Bürgen annahm, da derſelbe ſchon Schiedsrichter war; von der andern Seite aber verräth die Beſtellung eines und deſſelben Menſchen zu beyden Verrichtungen Argliſt und Vorſatz des Betruges.

b) Auch das war ein Verſehen, wie die Folge gewieſen hat.

c) Auf welche Bedingungen nemlich man ſich dem Ausſpruche der Schiedsrichter unterwerfen wolle.

daß wir drey, Phocritus, Ariſtocles und ich, dazu erkoren und ernant worden ſind, in der bewuſten Sache dieſer beyden Leute als Schiedsrichter zu erkennen. Nun bitte ich euch, Richter, auch weiter von mir zu vernehmen, was ferner vorgefallen iſt. Denn daraus werdet ihr erſehen, daß dieſer Apaturius mich mit einer ungegründeten und unſtatthaften Klage, aus bloßer Feindſeligkeit und Rachgier, wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen, angefochten hat.

Wie Apaturius merkte, daß wir beyde, ich und Phocritus, eines Sinnes wären, und daß wir den Ausſpruch wider ihn thun würden, ſo nahm er ſich vor, die ganze Anheimſtellung der Sache an den Ausſpruch der Schiedsrichter zu zernichten. Dazu ſchien ihm nichts füglicher, noch ſchneller in der Wirkung zu ſeyn, als die Liſt, den Vertragsbrief bey Seite zu ſchaffen. Und dazu war ihm der Inhaber deſſelben behülflich. Wie er den gewonnen, und die Sache mit ihm verabredet hatte, ſo hub er an vorzugeben, Ariſtocles allein wäre Schiedsrichter in der Sache; Phocritus und ich, wir beyde, hätten gar nichts drein zu ſagen, und wären zu weiter nichts da, als nur zu ſuchen den Frieden wieder herzuſtellen, und die Wiederausſönung zu befördern. Parmenon entrüſtete ſich, wie leicht zu erachten, über ein ſolches Zumuten, und verlangte vom Ariſtocle, daß er den Vertragsbrief darlegen möchte. Denn es ſolte ſich da bald weiſen, wenn Schelmerey damit vorgenommen worden wäre. Denn dieſen Brief hätte ſein Diener geſchrieben. Der kennete ſeine eigne Hand gar ſehr wohl, und ſo ſeine Schrift irgend worinne geändert und ausgekratzt ſeyn ſolte, ſo würde der es alſobald bemerken und anzeigen. Ariſtocles verſprach hierauf zwar wohl

den Brief aufzuweiſen, er ſoll es aber noch dieſe Stunde erſt thun. Dagegen aber gab er vor, als er an dem dazu anberamten Tage in den Tempel Vulcani [a]) kam, ſein Diener, dem er den Brief zugeſtellet hätte, um ihn dahin zu bringen, hätte auf ihn warten müſſen. Und weil ihm die Zeit zu lange geworden wäre, ſo hätte er ſich hingeſetzt [b]) und wäre eingeſchlafen, und da wäre ihm dann der Brief weggekommen, er wiſſe nicht wie. Der Heber und Leger, Anſtifter und Mitarbeiter bey dieſem Schalkshandel, iſt Eryxias, der Arzt, aus dem Piräeo. Dieſer Mann, der ein guter Freund von Ariſtocle, und mit mir geſpannet iſt, hat mir dieſe Unruhe angerichtet, und alle dieſe Noth über mich gebracht. Nun höret einmal die Zeugenausſagen darüber an, daß Ariſtocles vorgegeben hat, ſein Diener habe das Document verloren.

Zeugniſſe.

Hiemit hatte nun die ganze Anheimſtellung der Sache an den Ausſpruch der Schiedsrichter ein Ende, weil der Vertragsbrief, nach welchem ausgeſprochen werden ſolte, nicht mehr vorhanden, und Zwiſtigkeit wegen der Zahl der Schiedsrichter entſtanden war; ſintemal Apaturius lediglich vom Ariſtocle ſich Recht geſprochen, Parmenon aber auch die beyden andern dazu gezogen wiſſen wolte, die gleich vom Anfange an dazu ernant geweſen waren. Da nun kein neuer Vertrag errichtet ward, nachdem der alte von Händen gekommen, oder vielmehr vorſetzlich untergeſchlagen worden war, ſo vermaß ſich der

a) Das war die Halle, wo die Schiedsrichter ihre Sitzungen hielten.

b) Nemlich in den Gängen vor dem Tempel Vulcani.

der unverſchämte Betrüger, der Vertuſcher des Brieſes, zu drohen, er, er ganz allein, wolle, ohne Zuziehung der übrigen Miterkenner, den ſchiedsrichterlichen Ausſpruch thun. Als Parmenon das hörte, nahm er Zeugen dazu, und unterſagte Ariſtocli in derſelben Beyſeyn, für ſich allein, dem Vertragsbriefe zuwider, ohne Drumwiſſen der übrigen Mitſchiedsrichter, ja keinen Ausſpruch zu thun. Höret einmal die Zeugenausſagen derer Leute an, welche zugegen waren, als Parmenon Ariſtocli dieſes andeutete.

Zeugniſſe.

Nach dieſem begegnete Parmenonti ein jämmerlicher Unfall, Männer und Richter. Eigentlich war er zu Ofrynium a) angeſeſſen. Da hatte er Haus und Hof, Weib und Kinder. Denn er hatte von Byzant, ſeiner Heimat, wie geſagt, flüchten müſſen. Wie nun alſo das bekante große Erdbeben Thrakien erſchütterte, ſo fiel auch ſein Haus an gedachtem Orte ein, und erſchlug ihm ſein Weib und ſeine Kinder. So bald nun Parmenon dieſes Unglück hier vernahm, machte er ſich auf, zu Waſſer dorthin zu reiſen. Da er nun weg war, ſo ſprach Ariſtocles wider ihn, als einen, der den Termin nicht abgewartet, noch am gehörigen Orte und Tage erſchienen wäre, das Urtel aus, da doch Parmenon, wie geſagt, ihm, im Beyſeyn nicht weniger Zeugen, angedeutet hatte, ohne Zuziehung der übrigen Mitſchiedsrichter, für ſich allein, keinen Ausſpruch zu thun. Nun hatten wir

a) Das war ein Ort in der Thrakiſchen Halbinſel, oder Cherrhoneſo Thracica.

wir beyde, ich und Phocritus, die wir in dem alten untergeſchlagenen Vertragsbriefe als Miterkenner angeſchrieben ſtunden, uns darum enthalten, in dieſer Sache ein Urtel zu finden, weil dieſer (Apaturius) uns dieſe Würde ſtreitig machte, und uns für Schiedsrichter in ſeiner Sache nicht erkennen wolte. Aber Ariſtocles war ſo beſcheiden nicht, ſondern drang ſich zu, Recht zu erkennen, ob er gleich nicht nur ein ſehr beſtrittenes Recht dazu hatte, ſondern ihm auch noch dazu ausdrücklich unterſagt worden war, ſolches zu thun. Eine Verwegenheit, deren weder von euch, Richter, noch von den übrigen Athenienſern irgend einer fähig iſt.

Weil nun aber Apaturius in ſeinem Frevel ſich ſoweit vergangen hat, daß er nicht nur Parmenonti durch die mit Ariſtocle verabredete Verhelung des Vertragsbriefes, und die darauf erfolgte Verurteilung deſſelben, ein Unrecht zugefügt hat, dafür ihn Parmenon einmal zu ſeiner Zeit, wenn er friſch und geſund wieder von dorten hieher kommen ſolte, zur Rede und Antwort ziehen wird, ſondern auch wider mich izt Klage erhebet, und mir Schuld giebt, ich hätte mich anheiſchig gemacht, für Parmenontem die Strafe zu entrichten, die demſelben etwa zuerkant werden möchte, ja mein Name ſtünde auch als eines Bürgen Name in dem Vertragsbriefe angeſchrieben, ſo ſehe ich mich gemüſſiget, dieſe Beſchuldigung ſo nachdrücklich von mir abzulehnen, wie eine ſo greuliche Läſterung verdient. Ich will euch alſo, Männer und Richter, erſtlich Zeugen ſtellen, daß ich mich nie für den Parmenontem verbürget habe, wohl aber Archippus, der Myrrhinuſier; zweytens will ich auch durch unwiderſprechliche Beweiſe darthun, daß ich unſchul-

ſchuldig bin, und daß Apaturius an mir gar nichts zu ſodern hat.

Ich führe alſo zum Beweiſe meiner Unſchuld zuerſt die Zeit als einen giltigen Zeugen an, und meine ſolches thun zu können. Denn es iſt nunmehr das dritte Jahr [a]), ſeitdem die Sache Parmenontis den Schiedsrichtern überlaſſen worden iſt, und Ariſtocles den Ausſpruch gethan hat. Nun iſt aber die Zeit, in welcher das Handelsgerichte ſitzt, und Handelsleute mit ihren Klagen einkommen dürfen, auf ſechs Monate eingeſchrenkt, vom Boedromion an, bis zum Munychion [b]); damit dieſelben alſobald zu ihrem Rechte gelangen, und unverzögert auslaufen mögen [c]). Wäre ich nun wirklich, wie er (Apaturius) vorgiebt, Parmenontis Bürge geweſen, je warum hat er denn nicht gleich nach geſchehener Verurteilung deſſelben die Strafe, darin er, Parmens, geſchlagen war, nicht von mir geheiſcht und eingetrieben? Denn das kan er doch gewißlich nicht vorſchützen, daß er aus Freundſchaft gegen mich Nachſehn gehabt, und mich nicht gerne habe vor den Kopf ſtoßen wollen. Denn wir waren ja nicht nur nicht Freunde, ſondern ſelbſt offenbare Feinde. Denn nicht nur hatte ich ihn gezwungen, den Parmenonti die obbeſagten zehn Minas zu erſtatten, und dadurch großen Zorn und Undank bey ihm verdienet, ſondern ich hätte ihm auch das Auslaufen aus dem Hafen verwehret, da er damit umging, und die Bank (Heraklidis) um das aus derſelben erhobene Geld zu bringen trachtete. Das war Urſache

 genug,

a) Dieſe Zeitrechnung ſcheint mit der obigen Erzehlung ſich nicht recht wohl zu vertragen.
b) Dieſe Zeit fällt ſo meiſtentheils in die Wintermonate.
c) Nemlich bey Anbruche des Frühjahres, wenn die See wieder aufgeht.

genug, mich feindſelig zu verfolgen. Das allein würde ihn vermocht und gerechtfertiget haben, mich gleich damals, auf der Stelle, zu Erſtattung der dem Parmenonti zuerkanten Geldbuße anzuhalten, ſo ich wirklich, wie er vorgiebt, für dieſen gut geſagt hätte. Warlich er würde das alsdenn nicht bis ins dritte Jahr haben anſtehen gelaſſen.

Ja, wird vielleicht mancher ſagen, das folget noch nicht. Daß er es ſo lange hat hinhängen gelaſſen, davon kan das die Urſache geweſen ſeyn, daß der Mann es nicht brauchte. Kein Geldmangel trieb ihn an, dich zu mahnen. Er wuſte, daß es ſicher genug bey dir war, und daß er dich allezeit finden könte. Damals aber hatte er keine Zeit darauf zu achten. Er ſtund im Begriffe abzufahren. Das ging vor. Drum ſetzte er die Eintreibung dieſer Schuld bis auf eine andere gelegenere Zeit aus. Grillen! Der gute Mann, der brauchte es zum Brodte. Er hatte ja, um ſeine Gläubiger befriedigen zu können, alles verſtoßen gemuſt, was er im Leben hatte, das Schif ſelbſt nicht ausgenommen. Geſetzt aber auch, es wäre damals, als der Ausſpruch wider Parmenontem ausfiel, ihm, Apaturio, etwas in den Weg gekommen, das ihn gehindert hätte, ſeines Rechtes wegen mich in Anſpruch zu nehmen; je warum hat er denn das nicht vor dem Jahre gethan? Er war ja damals auch hier in unſerer Stadt zugegen. Nun hat er aber ja nicht nur vor den Gerichten mich damals nicht verklagt, ſondern er hat ſich nicht einmal unter vier Augen mich dieſes Handels wegen anzuſprechen erkühnet. Hatte er wegen des obmänniſchen Ausſpruches etwas am Parmenonte zu fodern, und hatte ich mich dafür verbürget, ſo hätte er ja wenigſtens damals, vorm Jahre, (wenn es vor

zwey Jahren beym Schluſſe des Jahres [a]) nicht hatte angehen wollen) zu mir kommen, Zeugen mitbringen, und in deren Gegenwart die Schuld, zu der ich kraft der Verbürgung gehalten war, mir abfodern ſollen. Hätte ich nun damals ihm das Abgeheiſchte gewilliget und zugezählet, ſo hätte er es annehmen ſollen; und ſo wäre ich denn dieſes Handels itzo los: hätte ich mich aber deſſen geweigert, ſo hätte er gleich damals, vorm Jahre, ſage ich, mich vor den Gerichten dieſerhalb belangen ſollen. Denn in dergleichen Rechtsſachen, als dieſe gegenwärtige iſt, pflegt jederman erſt zu ſeinem Schuldner zu gehen, und ihn zu mahnen, ehe er die Sache an die Gerichten gelangen läſſet. Nun wird aber niemand auftreten und zeugen können, daß er, es ſey nun vorm Jahre, oder vor zwey Jahren, dabey geweſen ſey, und es mit angehöret habe, als Apaturius dieſes Handels wegen, um welches willen er mich nun in den Gerichten anſpricht, es ſey nun rechtlich oder auch nur mündlich angeſprochen hätte. Daß aber Apaturius vorm Jahre [b]) hier in der Stadt geweſen ſey, als die Gerichte ſaßen [c]), das ſollet ihr aus dieſem Zeugniſſe hören. Da nim es hin.

Zeugniß.

Nun nim auch das Geſetz hin, welches befiehlet, daß die Bürgſchaften järig ſind [d]). Nun ſteife ich mich zwar

 auf

a) Das attiſche Jahr ging mit dem Junio aus.

b) Das iſt im vorigen Winter. Dieſe Rede muß auch im Herbſte oder im Winter gehalten worden ſeyn, wie alle Reden, welche die Handlung über See betroffen. Denn nur in den ſechs Wintermonaten ſaß das Handelsgerichte, wie der Redner kurz vorher ſagte.

c) Nemlich die Handlungsgerichte, als von denen hier lediglich die Rede iſt.

d) ἐπετείους εἶναι. Das iſt länger nicht als ein Jahr währen ſollen. Das iſt doch ein ſeltſames und merkwürdiges Geſetz.

auf dieſes Geſetz nicht, um dem Zwange der Bürgſchaft zu entgehen; vielmehr begebe ich mich freywillig der Wohlthat, welche dieſes Geſetz mir verleihet, im Falle, daß ſich findet, daß ich wirklich gut geſagt habe. Ich will nur aus dieſem Geſetze darthun, daß ich für Parmenontem nie gut geſagt habe. Denn wäre das geſchehen, ſo würde ja Apaturius nicht verabſäumt haben, mich bey den Gerichten wegen der Bürgſchaft innerhalb der von dem Geſetze beramten Zeit anzuklagen, wohl wiſſende, daß er nach Verlauf dieſer Zeit, kraft eben dieſes Geſetzes, von allem Rechte mich anzuklagen verfallen und deſſen verluſtig ſey.

Geſetz.

Ferner kan auch das euch, Richter, ein Beweis ſeyn, daß Apaturius mit Lügen umgeht. Hätte ich nemlich für Parmenontem wirklich gut geſagt, je ſo würde ich ja für ihn nicht mehr geſorgt haben, als für mich ſelber. Das muß ich aber gethan haben, wenn es wahr iſt, was Apaturius vorgiebt. Denn Parmenonti zu Liebe wagte ich es, Apaturii Zorn und Haß auf mich zu laden, wenn ich nur damit Parmenonti das Geld retten könte, welches derſelbe durch meine Vermittelung Apaturio vorgeſtreckt hatte. Hätte ich nun wohl ſo wenig Liebe zu mir ſelber und ſo wenig Sorge für mein eignes Beſte gehabt, daß ich Parmenontem hätte ziehen gelaſſen, ohne mir vorher alle Verſicherung der Schadloshaltung wegen meiner Bürgſchaft von ihm zu verſchaffen, wenn wirklich an derſelben etwas geweſen wäre? Was für Hofnung konte ich mir machen, daß Apaturius meiner ſchonen würde, er, den ich gezwungen hatte Parmenonti Gerechtigkeit widerfaren zu laſſen? Ich, der ich Apaturi-

um

um, wider Willen und Dank, zu deſſen großen Verdruſſe, gezwungen hatte, das von der Bank (Heraclidis) erborgte Geld zu erſtatten, welch hartes und ſtürmiſches Verfaren von Apaturio muſte ich nicht erwarten, ſo ich ihm durch meine Verbürgung für Parmenontem die geringſte Gelegenheit gegeben hätte, mir zu Leibe zu gehen?

Aber auch folgendes gebüret euch, Richter, zu erwegen, daß, ſo ich je gut geſagt hätte, ich nimmermehr ſolches geleugnet haben würde. Denn bekante ich mich zur Bürgſchaft, ſo hatte ich ja weit mehr und weit ſtärkeres Recht auf Vorzeigung des Vertragsbriefes zu dringen, nach welchem die Entſcheidung der zwiſchen Apaturio und Parmenonte obſchwebenden Zwiſtigkeit dem Ausſpruche der Schiedsrichter überlaſſen ward. Daß nun dieſe Entſcheidung nicht einem, ſondern dreyen anheim geſtellet worden ſey, das habt ihr aus dem Munde der Zeugen vernommen. Nun iſt aber ja die Entſcheidung, dieſer genommenen Abrede gemäß, nicht vor ſich gegangen. Das iſt alſo ſo gut, als wenn gar nichts entſchieden worden wäre. Was hatte ich alſo für Urſache, die Verbürgung in Abrede zu ſeyn? Denn da der Ausſpruch nicht dem Vertrage gemäß geſchehen war, ſo konte ja auch die widerrechtlich ergangene Verurtheilung des Verbürgten, mich, den Bürgen, eben ſo wenig treffen, als wenig ſie den Verbürgten, den Parmenontem, traf. Glaubt es alſo, Richter, ich würde im Falle, daß ich mich wirklich verbürget hätte, nie ſo thörigt geweſen ſeyn, und mit Uebergehung dieſer befugten und unumſtößlichen Ausrede, mich aufs Leugnen gelegt haben.

Auch das habt ihr, Richter, von den Zeugen vernommen, daß, nachdem dieſe Leute durch ihre Argliſt den

Vertragsbrief bey Seite geſchaffet hatten, die beyden Widerſacher, Apaturius und Parmenon, alſobald darauf zu denken angefangen haben, wie ein neuer Vertragsbrief aufgeſetzt werden möchte. Das war alſo ein beyderſeitiges Geſtändniß, daß der erſte völlig aufgehoben und vernichtet ſey. Nun iſt aber kein neuer Brief zu ſtande gekommen. Wie hat alſo entweder ein obmänniſcher Ausſpruch, oder eine neue Verbürgung vor ſich gehen können? Denn juſt darum kam der neue Brief, den man aufſetzen wolte, nicht zu ſtande, weil die beyden Parteyen wegen der Zahl der Schiedsrichter mit einander nicht eins werden konten. Denn der eine wolte drey Schiedsrichter haben, der andere aber nur einen. Da nun alſo der alte Brief, in welchem es ſtehn ſoll, daß ich für Parmenontem gut geſagt hätte, abhanden gebracht, und aber auch wiederum kein neuer geſchrieben worden iſt, je wie kan er denn wider mich eine rechtliche Klage aus einem Documente anſtellen, das er doch nicht aufweiſen, noch darlegen kan?

Was ſoll ich endlich davon ſagen, daß Parmenon Ariſtocli ausdrücklich unterſagt hat, für ſich allein, ohne Zuziehung der Mitentſcheider, keinen Ausſpruch zu thun? Als derſelbe durch das Erdbeben um ſein Weib und um ſeine Kinder gekommen war, und wegen eines ſo ſchwehren Unfalles nach Hauſe eilen muſte. Dieſes Verbotes, und der von einer ſo dringenden Noth verurſachten Abweſenheit des Parmenontis ungeachtet, hat dennoch Ariſtocles, er, welcher den Vertragsbrief bey Seite geſchaffet hat, welcher ihm wenigſtens einigen Schein des Rechtes zum Entſcheiden gab, wider ihn in ſeiner Abweſenheit als wider einen vorſetzlichen Außenbleiber das Urtel ausgeſprochen. Iſt wohl jemand unter euch,

der

der einen ſo ungerechten Ausſpruch billig und für rechtskräftig halten würde, ſelbſt in dem Falle, wenn alles übrige ſeine gute Richtigkeit hätte, das itzo zum höchſten ſtreitig iſt; wenn der Vertragsbrief da wäre; wenn jederman zugeſtünde, daß nun ein einziger Schiedsrichter erkoren worden, und daß ſolches Ariſtocles wäre, und wenn Parmenon ihm den beſondern Ausſpruch nicht unterſagt hätte, ſondern mehr nicht darzwiſchen gekommen wäre, als das einzige Unglück des Mannes, welches ihn eher abrief, ehe er den Termin abwarten konte? Würdet ihr nicht ſelber es der Billigkeit gemäß achten, daß in einem ſolchen, ſo außerordentlichen, ſo ehehaften Falle, bloß ſeinetwegen, der Termin verſchoben würde? Geſchweige denn, da ſo viele andere Umſtände darzwiſchen gekommen ſind, die den Lauf deſſelben hemmen konten und ſolten. Wer iſt wohl irgend wo ſo grauſam, er mag nun Widerſacher, oder erkorner Obmann ſeyn, der einem Menſchen, welcher eine ſo unvermeidliche Reiſe vor ſich hat, nicht ſolte bis zu deſſen Wiederkunft den Termin gefriſtet haben? Stünde Parmenon ſelber hier, und ſchützte er dieſe Bedenken ſelber vor, ſo weiß ich ganz gewiß, ihr würdet ihn los ſprechen.

Wenn denn dem nun alſo iſt, und Parmenon, wenn er ſelber angeſprochen worden wäre, und hier ſtünde, und ſeine Sache in eigner Perſon vertheidigte, auf alle Weiſe und in alle Wege Recht behalten, und niemand ihm das nehmen würde, den die Sache doch eigentlich betrift; je wie würdet ihr denn wohl, Richter, mit Beſtande des Rechtes und Gleiches wider mich den Ausſpruch thun können, der ich doch mit Apaturio ganz und gar nichts im Verkehre und im Rechten zu ſchaffen habe?

Männer und Richter, ich meine nunmehr durch viele

unumſtößliche Gründe euch dargethan zu haben, daß ich die mir von Apaturio zugebrachte Klage, durch die Ausrede, daß ich nicht gehalten ſey mich drauf mit ihm einzulaſſen, mit Rechte von mir weggeſchoben und abgelehnet habe; und daß Apaturius mich mit Lügen und Läſterungen beſchwehret, und dieſe Rechtsklage den Geſetzen zuwider und zur Ungebür wider mich erhoben und anhengig gemacht hat. Aber die Hauptſumme von allen iſt der Vertragsbrief. Auf dieſen komt alles an. Nach dem müſte ich ſchuldig ſeyn, wenn Apaturius Recht hätte. Aber wo iſt der? Nirgends. Wenigſtens wird Apaturius ihn nicht aufweiſen. Und hat er ja das Herz zu behaupten, ich ſey im Vertragsbriefe als Bürge angeſchrieben, ſo laſſet euch den Vertragsbrief zeigen, darinne das ſtehet, und führt ihm zu Gemüte; daß alle Menſchen ſo geartet ſind, daß, wenn ſie einen ſchriftlichen Vertrag unter einander gemacht haben, ſie ſolchen darum beſiegeln, und beſiegelt bey jemanden, zu dem ſie ein gutes Zutrauen haben, niederlegen, damit, wenn etwan über irgend einen Punkt des Verabredeten Zwiſtigkeit entſtehen ſolte, man ſeine Zuflucht zu dem Buchſtaben der Urkunde nehmen, und daraus erſehen könne, was anfänglich bewilliget worden iſt. Wenn nun jemand eine ſolche Urkunde, aus welcher man den rechten Zuſtand der Sache genau und gewiß erfaren konte, abhändig macht, der muß nothwendiger Weiſe nicht mit Wahrheit umgehen, noch ſich in ſeiner Sache gerecht wiſſen. Er muß alſo mit Worten, mit eiteln nichtigen Vorgeben, euch berücken wollen. Je wie köntet und dürftet ihr denn nun wohl einem ſolchen auf ſein ſo trügliches Wort trauen?

Aber er wird doch wohl Zeugen wider mich aufſtellen. Dar-

Daran iſt kein Zweifel. Nichts iſt für Leute, die Schelmerey treiben, Cauſen machen, Leute betriegen, und die liebe Unſchuld mit boshaft erdichteten Lügen und Ränken plagen und ſchrecken wollen, leichter, als falſche Zeugen aufzutreiben und darzuſtellen. An falſchen Zeugen wider mich wird es Apaturio nicht ermangeln. Wenn ich denn nun aber einen ſolchen falſchen Zeugen vor die Gerichten kriege, und ihm Schuld gebe, er habe fälſchlich wider mich gezeuget, wodurch will er ſich alsdenn rechtfertigen? Etwa durch den Vertragsbrief? Wohl gut. Das ſoll ſo ſeyn. Das will ich eben haben. Wir wollen das annehmen. Nun weiſe denn einmal deinen Vertragsbrief her. Geſchwind. Fortgemacht. Ungeſäumt. Wo bleibt er denn? Herausgerückt damit. Wer hat ihn denn? Will man denn ſagen, er ſey verloren gegangen, ey woher will ich denn alsdenn den Beweis nehmen, daß man mich mit einem falſchen Eyde überwältigen will [a])? Wäre der Brief bey mir niedergelegt worden, und durch mich verloren, gegangen, ſo könte Apaturius mir Schuld geben, ich hätte ihn mit Fleiße untergeſchlagen, damit ich durch dieſen Grif der mir oblie-

a) Der Schluß iſt nicht recht bindig. Wenigſtens iſt die Bindigkeit nicht ſichtbar genug. Er ſcheint ſo viel ſagen zu wollen. Sagt man, der Brief ſey verloren gegangen, ſo iſt das eben ſo gut, als wenn man ſeine eigne Sache umſtieße, und ſich ſelber aufs Maul ſchlüge. Denn damit nimt man ſich ja ſelber den Beweis ſeiner Aufrichtigkeit weg. Denn verlangt mein Gegner von euch, und das mit Rechte, daß ihr mir auf mein bloßes Wort nicht trauen ſollet, ſo verlange ich hinwiederum von euch mit einem gleichen Rechte, das ihr ihm auf ſein bloßes Wort eben ſo wenig trauet. Alſo würde er mit dieſer Ausflucht wegbleiben müſſen; oder ſo ihr drauf achtetet, ſo würdet ihr mir das gröſte Unrecht von der Welt anthun. Denn dieſer Brief iſt der einzige mir übrige Beweis meiner Unſchuld, und der Unredlichkeit meiner Widerſacher. Ihr würdet auf dieſe Weiſe partheiiſch ſeyn, und wider euer Gewiſſen, Eyd und Pflicht handeln.

obliegenden Bürgſchaft mich entſchüttete. So aber hat der Brief beym Ariſtocle gelegen, und iſt durch ihn weggekommen. Iſt nun das ohne Drumwiſſen und mit Unwillen Apaturii geſchehen, je warum hält denn Apaturius ſich nicht an Ariſtoclem? Warum fodert jener dieſem eine Urkunde nicht wieder ab, die derſelbe bekommen hat, und nun, da Apaturius ſie brauchen will und kan, nicht wieder herausgiebt? Warum fällt er mir denn auf den Hals, und klagt mich kraft eines wegpracticirten Briefes an, und ſtellt wider mich keinen andern Zeugen als den Dieb ſelber auf, der den Brief verfremdet und verpartiret hat; auf den er, Apaturius, doch böſe ſeyn ſolte, wenn er nicht mit ihm unter einer Decke ſtäke?

Jch habe nunmehr ſo viel zum Behufe meines Rechtes geſprochen, als ich konte. Nun erkennet ihr, Richter, nach den Geſetzen, was in dieſer Sache Rechtens iſt.

Rede
Demoſthenis wider Phormionem,
und deſſen Ablehnungsrede in einer Sache, welche einen Geldvorſchuß betraf.

Inhalt derſelben
nach dem Libanius.

Phormion a), ein Handelsmann, nahm, um eine Fahrt in den Boſporum thun zu können, von Chryſippo zwanzig Minas auf. Allein wie er dahin gekommen war, ſo konte er die mitgebrachten Waaren nicht abſetzen. Wie nun alſo Lampis, der Rhederer, wieder nach Athen zurückfahren wolte, und Phormionem ermanete, die Waaren, welche er für das vom Chryſippo entlehnte Geld eingekauft hatte, an Bord

a) Man hat in dieſer Samlung der Demoſtheniſchen Reden, die wir heute zu Tage haben, und die, Gott weiß von welchem Grammatiker, oder vielmehr Rhetoriker herrühret, auch noch eine Rede für den Phormion. Man hat daraus die Wankelmuth und die Untreue in Demoſthenis Gemüthsart erweiſen wollen. Ich kan es auch nicht bergen, daß dieſer Umſtand mir Demoſthenis Rechtſchaffenheit zuerſt verdächtig gemacht hat, da ich ſahe, oder vielmehr mir zu ſehen ehedem einbildete, er habe einen und denſelben Mann, bald angefochten, bald vertheidiget. Allein erſtlich muß man es allerdings unentſchieden und an ſeinem Orte beruhen laſſen, ob ein Sachwalter mit gutem Gewiſſen und unverletzter Ehre und Treue einer und derſelben Perſon bald dienen, bald zuwider arbeiten könne. Fürs zweyte, ſteht es noch ſehr dahin, ob der Phormion, der in dieſer Rede angefochten wird, mit dem Phormione, deſſen ſich die zweyte Rede nach dieſer annimt, eine und dieſelbe Perſon ſey. Mir will es vorkommen, als wenn es ganz verſchiedene Perſonen wären. Doch will ich hierinne niemanden vorgreifen.

Bord bringen zu laſſen, (denn das wolte der Verſicherungsbrief ſo haben) ſo gab Phormio ihm weder Waaren noch Geld mit auf den Weg, ſondern meldete dem Rhederer nur ſo viel, es wäre ihm für dismal unmöglich das zu thun. Er ſolte nur Chryſippo derweile ſo viel ſagen, Phormion wolte auf einem andern Schiffe mit den Gütern bald nachkommen. Damit muſte Lampis ſeine Straße ziehen; aber ſein Schif zerſcheiterte unter Weges, und er konte kaum mit einigen wenigen auf einem Boote ſich retten. Wie er nun alſo nach Athen kam, ſo erzehlte er Chryſippo, wie wohl Phormion dran gethan hätte, und daß das ſein Glück geweſen wäre, daß er im Boſporo geblieben wäre, und auch von Fracht nichts auf ſein Schif gegeben hätte. In einiger Zeit drauf langte auch Phormion an. Wie nun Chryſippus ihn um die Schuld mahnte, ſo bekante zwar Phormion (wenigſtens wie Chryſippus in dieſer Rede ſagt) daß er ſchuldig ſey, und gelobte ſchleunige Bezahlung an; hernachmals aber a) nahm er ſein Wort wieder zurück, unter dem Vorgeben, er habe das Geld Lampidi zugeſtellet, und ſey Chryſippo folglich ſowohl deswegen, als auch darum nichts ſchuldig, weil im Verſchreibungsbriefe geſchrieben ſtünde, Phormion ſolte der Schuld entſchlagen ſeyn, wenn dem Schiffe ein Unglück zu Waſſer zuſtieße. Dieſerwegen verklagte Chryſippus Phormionem bey den Gerichten. Aber Phormion wendete ein, er hätte Lampidi das Geld im Boſporo zugeſtellet. Lampis that ihm auch den Liebesdienſt und bezeugte vor dem Schiedsrichter, daß Phormion ihm das Geld im Boſporo zugeſtellt habe; aber er, Lampis, ſey im Schifbruche drum gekommen. Da habe das Meer es nebſt den übrigen Gütern verſchlungen. Aber eben dieſer Lampis hätte vorher Chryſippo gerade das Gegentheil bezeiget, daß nemlich Phormion keine Waaren in ſein, Lampidis, Schif hätte ſchaffen gelaſſen, noch ihm etwas mit auf den Weg gegeben. Wie man nun das dem Lampidi vorhielt, und ihn der Doppelrede und

a) Nachdem er heimlich erfaren hatte, wovon er vorher nichts gewuſt zu haben ſcheint, daß Lampidis Schif untergegangen war; und nachdem er Gelegenheit gehabt hatte mit Lampide im Vertrauen zu ſprechen, und mit ihm die Mittel zu überlegen, wie man Chryſippo ſein ausgeleihtes Geld, mit dem vielleicht wohl gar verabredeten und vorſetzlich angeſtifteten Schifbruche, zu Waſſer machen könte, ſo daß Phormion Chryſippo nichts wieder zu geben brauchte, und Lampis doch auch ſich die Mühe ein falſches Zeugniß abzulegen nicht umſonſt nähme.

und des Widerſpruchs ziehe, ſo bekante er damals nicht wohl bey Sinnen geweſen zu ſeyn, als er beſagte Worte zum Chryſippo geſagt hätte. Wie der Schiedsrichter das hörte, ſo ſagte er ſich von dem Handel los, und verwies die Parteyen an die Gerichten. Die Streitigkeit iſt alſo bloß dem Namen nach eine cauſa exceptoria; in der That aber wird ſie gerade zu getrieben. Der Redner bemerkt ſelber gar wohl gleich im Eingange der Rede, daß einer darum nicht gleich der Rechtswohlthat der Ablehnung genießet, weil er vorſchützt, er habe dem Vertrage damit ein volles Gnügen gethan, daß er dem Lampidi das Geld zugeſtellet haben will, weil der Vertragsbrief das befohlen, und unter der Bedingung ihm der Schuld entſchlagen hätte. Denn wer eine ſolche Sprache führet, der rechtet mit ſeinem Widerſacher gerade zu, und begegnet frank und frey den auf ihn gebrachten Beſchuldigungen. Das iſt gerade das Widerſpiel der Ausflucht eines, der ſich dem rechtlichen Anſpruche gänzlich entziehen will, und der da leugnet, daß die Sache vor die Gerichten gehöre. Eine ſolche Ausflucht, ſagt der Redner, geſtattet das Geſetz nur ſolchen, welche wegen Schuldfoderungen angefochten werden, davon entweder die Gelder zu Athen nicht aufgenommen worden, oder daſelbſt nicht fällig ſind. Man hat in dieſer Rede eben diejenige Veränderung der ſprechenden Perſonen angemerkt, welche ſich auch in der Rede wider die Neäram hervorthut. Nur iſt die Abwechſelung der Perſonen im Sprechen dorten ſichtbar; hier aber iſt der Uebergang der Rede von einer Perſon zur andern unmerklich, wie das Licht, welches ſich auf einer Schilderey in der Schattirung verliert. Doch komt es mir vor, als fänge die zweyte Perſon mit den Worten ἀκέσατε τοίνυν ὑμῶν an a). Uebrigens ſieht man aus der Rede, daß ihrer etliche Theil an der Rechtsſache wider Phormionem müſſen gehabt haben.

Rede.

a) Ich meines Ortes halte dafür, daß man ein wenig weiter zurück gehen, und die zweyte Perſon kurz vor beſagten Worten zu ſprechen anfangen laſſen müſſe; wie ich an ſeinem Orte anweiſen werde.

Rede.

Männer und Richter, wir haben eine gerechte Bitte an euch, daß ihr uns mit gutem Willen und geneigten offenen Ohren anhören wollet, wenn wir auch an unſerm Theile [a]) ſprechen, in Betrachtung, daß wir ganz und gar ungeübte gemeine Bürgerleute ſind [b]), und daß, ob wir gleich ſeit geraumer Zeit euern Handelsort beſuchen [c]) und mit vielen Menſchen Verkehr in Geldſachen haben, wir dennoch vor dieſer Zeit noch nie in irgend einer Rechtsſache vor euerm Gerichte vorgeſtanden ſind, weder als Kläger, noch als Beklagte. Ja wir würden auch itzo dieſe unſere friedfertige und der Billigkeit ergebene Gemüthsart nicht abgelegt, noch dieſe Klage je wider Phormionem erhoben haben, (trauet uns das zu, und glaubet uns auf unſer Wort, Richter) wenn wir dächten, daß das Geld, welches wir Phormioni vorgeſtreckt haben, durch das verloren gegangene Schif, und zugleich mit ihm uns drauf gegangen ſey. Wir ſind ſo ſehr unverſchämt nicht, auch iſt dieſer Schade der erſte nicht, der uns trift. Schon durch öftere Verſuche haben wir gelernet, daß Handelsleute ſich es gefallen laſſen müſſen, Einbuße zu leiden. Da aber viele Menſchen, und ſonderlich viele von denen fremden Handelsleuten, welche mit Phormione zugleich hieher gekommen wa-

a) ἐν τῷ μέρει. Das zeigt an, daß dieſe Rede die Beantwortung und Widerlegung der Vertheidigung des Beklagten Phormionis ſeyn ſoll. Kläger muß alſo ſchon vorher einmal geſprochen gehabt haben.

b) Und uns alſo unſere Unerfarenheit im Sprechen zu gute haltet

c) Der Redner giebt damit zu verſtehen, daß er und ſeine Genoſſen nützliche Leute im State wären, die alſo wohl verdienten, daß man ſie hörte und ſchützte. Den Handelsort oder den Hafen, die Börſe, beſuchen, heiſt ſo viel, als ſtarken Handel treiben, es ſey nun auswärts, oder innerhalb des Ortes durch Geldmäcklerey.

waren [a]), uns wegen unſerer Trägheit in Handhabung unſerer Rechte und unverantwortlichen Nachſicht gegen einen vorſetzlichen Betrüger ausſcholten, wohl wiſſende, daß er auf dem verunglückten Schiffe keine Waaren gehabt hat; ſo fingen wir an zu denken, wir würden es weder vor der Welt, noch vor unſerm Gewiſſen gut machen können, wenn wir verabſäumten uns das uns gebürende und zukommende Recht zu verſchaffen, das von dieſem Phormione hat gekränkt werden wollen.

Auf den von der Ablehnung entlehnten Einwurf [b]) läſſet ſich nun zwar wohl mit wenigen antworten. Denn dieſe Leute [c]) geſtehen ja ſelber ein, daß ſie einen Geld- und Schuldhandel mit mir in euerm Handelsorte geſchloſſen haben. Das leugnen ſie ganz und gar nicht. Nur behaupten ſie, daß wir weiter keinen Anſpruch an ſie hätten, ſintemal ſie alles gethan hätten, was zu thun ſie in dem ſchriſtlich aufgeſetzten Vertrage angewieſen worden wären. So ſagen ſie. Die Geſetze aber ſagen ganz anders, nach welchen ihr zu Recht zu erkennen da ſitzet. Dieſe erlauben nemlich die Wohlthat der Entſagung und des Wegſchubes nur in dem Falle, wenn über Geldſachen geſtritten wird, davon die Geldſummen weder zu Athen ausgezahlt ſind, noch die Zahlung dahin angewieſen iſt. So aber jemand zwar bekennet einen ſolchen Geldhandel hier in euerm Hafen geſchloſſen zu haben, wieder-

a) Nemlich aus dem Boſporo. Aus allen Umſtänden erhellet, daß Phormion ein fremder Handelsmann und kein angeſeſſener Athenienſiſcher Bürger geweſen ſey, wie der andere Phormio, der Geldmäckler, war, deſſen Name ſo oft in der Sache Apollodori, des Sohnes Paſtonis, vorkomt.

b) Das heiſt, den Einwurf, den Phormio macht, ſagende, er dürfe nach den Rechten ſich mit mir ganz und gar nicht einlaſſen kan man bald umſtoßen.

c) Phormion und ſein Anhang.

derum aber vermeinet, allen Vertragspuncten nachgelebt zu haben, dem legen die Geſetze, wenn ſein Gläubiger ihm darinne widerſpricht, die Schuldigkeit auf, alle Ausflüchte der Freyheit von rechtlichem Anſpruche faren zu laſſen, und gerade zu ſich zu verantworten, und ſich vor euch zu ſteüen, und dem Rechte ſeinen Lauf zu laſſen; nicht aber befehlen ihm die Geſetze, auf ſeinen Verfolger zu ſchmähen und zu ſchelten. Ich könte alſo, wie geſagt, mich damit begnügen, daß ich durch den Befehl der Geſetze Phormionem zwänge von euch über ſich erkennen zu laſſen, ſich vor euer Angeſicht zu ſtellen, und euerm Urtel ſich zu unterwerfen. Allein ich will noch weiter gehen, und aus der Natur der Sache ſelber zeigen, daß dieſelbe allerdings vor euer Gerichte gehöre. Erweget nur, was dieſe Leute geſtehen, und was ſie verneinen, ſo werdet ihr euch den beſten und richtigſten Begrif von der Sache machen können.

Sie [a]) bekennen alſo das Geld erborgt, und wegen der Erſtattung dieſer gemachten Schuld einen Verſicherungsſchein von ſich geſtellet zu haben. Nur ſagt er (Phormion), er hätte dieſes aufgenommene Geld Lampidi, dem Knechte Dionis, im Boſporo zu handen geſtellet. Nun könte ich zwar wohl mich begnügen zu zeigen, daß das nie geſchehen iſt, aber zum Ueberfluſſe will ich ihm zeigen, daß, geſetzt auch, er hätte das thun gewolt, oder gekont, er doch nicht einmal es hätte thun dürfen. Um nun euch das begreiflich zu machen, ſo muß

a) Bald redet er von einem, bald von mehrern. Die Hauptperſon, die angeklagt wird, iſt Phormion. Der allein hatte die Schuld gemacht. Allein er hatte ſeine Freunde und Vorſprecher. Und die zuſammen genommen werden gemeint, wenn von mehrern die Rede iſt.

muß ich euch den Verlauf des Handels vom Anfange an kürzlich erzehlen.

Ich habe alſo dieſem Phormioni zwanzig Minas wiederfärtig [a]) in den Pontum [b]) geleihet, auf ein Unterpfand [c]). Ich ließ mir darüber einen Verſicherungs-

a) Oder auf Wiederfahrt. ἀμφοτερόπλουν, ſo daß das ausgeliehene Geld die Fahrt zur See zweymal that, einmal in den zu Athen eingekauften Waaren an den Ort hin, wohin damit gehandelt wurde; und ſodann von beſagtem Orte wieder zurück nach Athen, in Waaren, welche für das aus den erſten Waaren an beſagtem Orte gelöſte Geld eingekauft worden waren, nach Athen verfüret, und daſelbſt vertrieben wurden, und aus ſolchem Gewerbe muſte die Schuld abgetragen werden.

b) Daß er dafür Waaren einkaufte, damit er nach den Pontum, und von da wieder zurück handelte.

c) Man möchte ſich wundern, wenn man das lieſet, erſtlich, warum in der ganzen Rede dieſes Unterpfandes weiter nicht gedacht werde. Zweytens, warum Chryſippus, wenn er ein Unterpfand vom Phormione hatte, ſich nicht dran hielte. Hatte jener ein Unterpfand von dieſem, ſo brauchte er ja nur ſtille zu ſitzen, ſich nicht zu regen, es zu erwarten, daß Phormion entweder ihm das Pfand ließ, oder ſelber Klage erhub. Das geſchieht aber nicht. Chryſippus wird Kläger, und legt eine große Bekümmerniß wegen Erſtattung ſeines Darlehens an den Tag, welches er gewiß nicht gethan haben würde, wenn er durch ein Unterpfand wider alle Einbuße geſichert geweſen wäre. Man muß alſo (wie mich dünkt) die Worte ἐφ' ἑτέρα ὑποθήκῃ ſo verſtehen, daß wir das Wort ὑποθήκη in einem außerordentlichen, und nur unter Handelsleuten üblichen Verſtande nehmen. Mir will neimlich vorkommen, als ſey unter den Handelsleuten zu Athen (und folglich auch in andern Seehandelsſtädten, als welche ſich nach Athen richteten) üblich geweſen, daß, wenn ein Seehandelsmann von einem Banquier oder andern Geld auf den Seehandel aufnehmen wolte, er ihm juſt ſo viel an Waaren darſtellte, als er Geld verlangte. Als z. E. Phormion verlangt von Chryſippo zwanzig Minen. Chryſippus läſſet ſich willig finden ſie ihm vorzuſtrecken. Aber was für Verſicherung dagegen? Phormion ſagt: Ich habe an Waaren den Wehrt des Geldes. Wo ſind ſie? Da ſind ſie. Gut. Wir wollen die Waaren und das Geld zuſammen in einen Klumpen ſchlagen. Kaufe du, Phormion, für das Geld, das ich dir vorſtrecke, hier Waaren. Handle damit und mit dem bereits vorrätigen nach Pontus, und von da wieder zurück. Ich habe mittlerweile auf dieſe deine Waaren, die alten ſowohl, als die neuen, die dorthingehenden ſowohl, als die wiederzurückkehrenden, eine Hypo-

ſchein geben, und ſolchen beym Kitto, dem Wucherer, oder Banquier, niederlegen [a]). Ob nun gleich dieſer Vertrags- und Verſicherungsſchein auch die Bedingung enthielt, daß Phormion ſolte für die zwanzig Minas Waaren an Bord ſchaffen, die 40 Minas im Wehrte betrügen, ſo brach Phormion doch dieſes ſein von ſich gegebenes Wort, noch ehe er in See ſtieß, auf eine ſchändliche Weiſe. Denn kaum hatte er den Handel mit mir geſchloſſen, ſo ging er hin, und nahm auf mein Geld [b]) mir hinter den Rücken neues Geld auf; nemlich vom Theodoro, dem Phöniker [c]), 45 Minas, und von dem Rhederer Lampide zehn Minas. Ob er nun gleich an Waaren den Wehrt von 115 Minis [d]) hätte ſol-

thek, daß du dir nichts eher von der Löſung zueignen darfſt, als bis ich von dir für Capital und Intereſſe völlig befriediget bin. Das ging Phormion ein. Das iſt die Hypothek, (ſo ich die Sache recht verſtehe) die hier gemeint wird.

a) Kittus zahlte alſo auch das Geld aus. Alle Gelder, die zu Athen ausgezahlt wurden, gingen durch die Hände der Banquier.

b) Es ſey nun, daß er ſolches in Waaren anlegte, und Waaren dafür einkaufte, die er denen Leuten, wo er neues Geld erborgen wolte, als ſein Eigentum wieß, oder, daß er zu denen Leuten, die er prellen wolte, ſagte: ich habe da ein kleines Capital von 20 Minen. Wer will mir etwas dazu leihen, daß ich etwas damit anfangen könne?

c) Oder Syrer. Obgleich dieſe Rede, wie ſie ſelber andeutet, unter Alexander des großen Regierung geſchrieben und gehalten iſt, welcher die Griechen in Egypten, Syrien und dem ganzen Morgenlande ausgebreitet hat, ſo kan man dennoch zuverſichtlich denken, auch ſchon vorher werden die Griechen nach Syrien und Paläſtina gehandelt, und ſich daſelbſt niedergelaſſen haben, ob das gleich ſo häufig nicht geſchehen ſeyn mag, als unter Alexandro M. und nach deſſen Zeiten. Dieſer Theodorus war ein aus Phönikien gebürtiger Grieche.

d) Hier ſcheint ein Irtum in den Zahlen zu ſeyn. Denn das doppelte von 20, von 45, und von 10 macht nicht 115, ſondern 150 aus. Vielleicht hat der Redner die Zahlen, nach Art der Alten ſo ausgedruckt Η|Δ̄| das heiſt ἑκατὸν πεντάκις δέκα oder ἑκατὸν πεντήκοντα. Das hat hernach einer, der die Zahlen nicht recht zu leſen wuſte, in ΗΔΠ ἑκατὸν δέκα

ſollen an Bord des Schiffes bringen laſſen, wenn er ſeinen Gläubigern das in dem Vertrags- und Verſicherungsſcheine gegebene Wort hätte halten wollen, ſo hat er dennoch für mehr nicht als für 55 Minas Waaren, die Koſt [a]) mit dazu gerechnet, an Bord geſchaffet. Er iſt alſo noch 75 Minas ſchuldig [b]).

Männer von Athen, das iſt der erſte unrechtfertige Schritt, den Phormion gethan hat, uns zu beleidigen und in Schaden zu bringen. Denn weder hat er das Pfand [c]) dargeſtellet, noch auch die Güter an Bord geſchaffet, da doch der Verſchreibungsbrief ihm das unvermeidlich auferlegte. Da nim dieſen Verſchreibungsbrief hin.

Verſchreibungsbrief.

Da nim auch die Abſchrift [d]) der Einnehmer des funfzigſten Pfenniges hin, und die Zeugniſſe.

Abſchrift [e]). Zeugniſſe [f]).

δέκα πέντε verwandelt. Die Figur, da ein Δ welches δέκα zehn bedeutet, unter einem großen Π ſteht, bedeutet fünf mal zehn, oder funfzig.

a) Oder die Zehrung, die ● für ſich und ſeine Leute unter weges brauchte, die Mundproviſion die ganze Reiſe hindurch, hin und her.

b) Das komt wieder nicht heraus. Den 55 und 75 macht 130. Ich kan mich aus der Rechnung nicht heraus finden.

c) Die für die erborgten Gelder erkauften Waaren, am Wehrte das doppelte des Vorſchußes.

d) ἀπογραφὴν. Den Schein, in welchem die Einnehmer des funfzigſten Pfenniges von aus- und eingehenden Waaren, das iſt, die Zollbedienten im Hafen, bekennen von Vorzeigern den funfzigſten Pfennig erhoben, und in den Rechnungsbüchern ihm ab, das iſt, los geſchrieben zu haben.

e) Daß Phormion in dem Hafen zu Athen für aus- und nach dem Ponto zu gehende Waaren, mehr nicht als 55 Minas verzollet habe. Er hat alſo mehr nicht abgegeben als 1 Minam und zehn Drachmen.

f) Daß Phormion von Chryſippo zwanzig Minas, von Theodoro 45, und von Lampide zehn aufgenommen habe.

Wie Phormion von hier abging, gab ich ihm ein Schreiben an meinen Knaben a) mit, der den lezt vergangenen Winter im Ponto geblieben war, und meiner dortigen Angelegenheiten wahr genommen hatte; desgleichen gab ich ihm noch ein anderes Schreiben an einen dort ſich aufhaltenden Mitgenoſſen unſerer Handlung. In dieſem Briefe b) nun meldete ich das verliehene Geld und das Unterpfand, und befahl, ſo bald die Ladung ausgefrachtet ſeyn würde, auszuforſchen und nachzufolgen c). Beſagte Briefe nun hat Phormion, nach ſeiner Ankunft dorten, nicht beſtellet, damit nemlich meine dortigen Freunde und Leute von ſeinem Thun nichts erfüren. Denn ihm war nicht wohl zu Mute, und es ging ihm mit dieſer Fahrt gar unglücklich. Denn im Boſporo war große Noth vorhanden. Er fand alles da-

a) Das iſt Handlungsdiener, Factor, Schafner, oder wie man das nennen will.

b) ἐν τῇ ἐπιϛολῇ. Bald redet er von einem Briefe, bald von zweyen, denn vorher und nachher nennet er ἐπιϛολαὶς. Das iſt nicht hübſch, daß man die Leſer ſo irre, und ſeinen Vortrag ſo zweifelhaft macht. Wenn die Leſeart ἐν τῇ ἐπιϛολῇ richtig iſt, ſo deutet ſie lediglich den Brief an, der an den Schafner, nicht aber auch den andern, der an den Handlungsgenoſſen abgelaſſen worden war. Wiewohl es kan gar wohl ſeyn, daß der Redner ἐν ταῖς ἐπιϛολαῖς in beyden Briefen geſchrieben hat.

c) Das iſt wörtlich. Das mag ſo eine kleine Probe der Demoſtheniſchen Schreibart ſeyn. Und ſo redet er durchgängig. Da kan man nun leicht erachten, wie ein Leſer, und noch weit mehr ein Ueberſetzer, arbeiten müſſe, um ihn recht zu faſſen, und recht darzuſtellen. Der Verſtand iſt dieſer. Ich befahl meinem Knaben (Contorknechte, ſagt der Holländer) den ich dort hatte, ſo bald Phormion mit dem Gute im Ponto angelangt ſeyn, und ſolches ausgepackt und feil geboten, und ihm dieſes Schreiben zu handen geſtellet haben würde, ein wachſames Auge auf Phormionem zu haben, ihm auf allen Schritten nachzugehen, ſein Thun und Vornehmen, ſeinen Verkauf und Einkauf nachzuſpüren, und mir zu berichten.

daſelbſt in der gröſten Unruhe und Verwüſtung. Der Krieg, den Pariſades [a]) mit den Skythen fürete, hatte die Leute ſehr mitgenommen und herunter gebracht. Er konte alſo von ſeinen dahin gebrachten Waaren wenig abſetzen. Ueberdem drückten ihn auch die Gläubiger, welche ihm einfärtiges Geld [b]) vorgeſtreckt hatten. Drum konte er auch dem Rhederer (Lampidi) ſeine Verlegenheit und groſze Noth nicht bergen. Denn als dieſer [c]) ihn ermahnte, nach Vorſchrift des Vertragsbriefes das an ſtatt meines Gutes dorten eingehandelte Gut einſchiffen zu laſſen, ſo ſagte er, eben derſelbe Mann, der itzunder vorgeben will, er habe das Geld Lampidi zugeſtellet, eben dieſer Mann ſagte damals zu ihm: Er könte nichts mit geben. Denn der Braſt [d]) wolte nicht abgehen. Er (Schiffer) möchte in Gottes des Herrn Namen immer hinfaren. Er (Phormion) wolte auf einem andern Schiffe ſchon nachkommen, wenn er ſeine Waaren zu Gelde gemacht haben würde. Da lies mir das Zeugniß her.

Zeugniß [e]).

Auf dieſe Weiſe blieb Phormion im Ponto zurück, und

a) Der Fürſt in Ponto oder Boſporo Cimmerio.

b) Das nur einmal die Fahrt thut, nemlich (im hieſigen Falle) von Athen in den Pontus, nicht aber wiederum zurück, ſondern dort im Ponto, an die Leute, welche die Anweiſung nennet, gleich bezahlt werden muß.

c) Nach Verlauf der Zeit, welche er im Ponto bleiben konte und durfte; oder mit Ankunft der Zeit, da er ſich wieder auf den Heimweg machen muſte.

d) τὸν ῥῶπον. So nante Phormion mit Verachtung und aus Unwillen die Waaren, die er von Athen mitgebracht hatte, und nicht los werden konte. ῥῶπος heiſt allerley kleine, nichtswürdige, ſchofele, verlegene und verdorbene Waare, nach der niemand fragt.

e) Derer Zeugen, die zugegen waren, als Phormion dieſe Reden gegen den Lampis führte.

und Lampis zog ſeine Straße wieder heim. Aber er hatte eine unglückliche Fahrt. Denn ſein Schiff zerſcheiterte nicht weit vom Hafen a). Er hatte, wie man uns verſichern will, ſein Schif ſo ſchon überladen; und unterweges nahm er noch dazu ein tauſend Häute b) ein. Dieſe Unbeſonnenheit brachte das Schif mit ſamt der Manſchaft ins Verderben. Er zwar für ſeine Perſon kam mit den übrigen Knaben c) Dionis in dem Bote davon; aber mehr als dreyhundert Seelen kamen dabey um, das übrige ungerechnet d). Sehr viele Menſchen im

a) Je welchem denn? Dem, wo Lampis ausfuhr, dem pontiſchen, oder dem, wo er einfaren wolte, dem Piräeo? Es iſt doch ein elendes Ding um die Leute, die ihre Worte ſo verbeißen, und ihre Gedanken nur zur Helfte äußern. Gemeiniglich heiſt beym Demoſthene τὸ ἐμπόριον der Hafen zu Athen, das iſt der Piräeus. Hier aber ſcheint er wohl den pontiſchen Hafen zu meinen.

b) Was für welche? Rohe, oder gegerbte? Ohnfehlbar meint er wohl Juchten. Der Lederhandel, ſowohl im rauhen Leder, als im Pelzwerke, und im Juchten, war ſchon damals, nächſt dem Getraydehandel, der ſtärkſte Artikel im Handel aus dem Ponto (wir würden heut zu Tage ſagen, aus Rußland und der umherliegenden Tatarey) nach Griechenland. Hieraus ſchließe ich, daß der pontiſche Hafen hier gemeinet werde, und nicht der attiſche.

c) Denn Lampis war ſelbſt auch ein Sclave Dionis.

d) Dieſe Stelle iſt ziemlich ſtreitig und dunkel. Im griechiſchen ſteht ſo ἀπώλεσε δὲ πλέον ἢ τριακόσια σώματα χωρὶς τῶν ἄλλων. Hier fragt es ſich erſtlich, was ſind σώματα? Sind es Seelen überhaupt, ohne Anſehen des Standes, oder ſind es Sclaven. Denn σῶμα heiſt bey den Griechen, wie corpus bey den Lateinern, im engern Verſtande, ein Sclave. Hernach, was heiſt χωρὶς τῶν ἄλλων. Iſt dieſer Genitivus vom Maſculino οἱ ἄλλοι herzuholen, oder vom Neutro τὰ ἄλλα. Heiſt es ohne die übrigen Menſchen, oder heiſt es ohne die übrigen Dinge, die mit verloren gingen? Die Mißhelligkeit der Manuſcripten macht einen noch mehr irre. In dem alten Demoſthene, den man zu Augsburg verwahret, der wegen ſeiner Güte berühmt, und unſtreitig hoch zu ſchätzen iſt, ſteht ſo πλέον ἢ διακόσια

im Boſporo wurden durch dieſen Unfall, als man ihn daſelbſt erfuhr, in Trauer geſetzt; Phormionem aber pries man glückſelig, weil er weder in eigner Perſon ſich mit auf die Fahrt begeben, noch von ſeinen Gütern ihr etwas anvertrauet hatte. Ja Phormion führte ſelber dergleichen Sprache. Lies mir einmal dieſe Zeugniſſe her.

Zeugniſſe.

Lampis alſo, (merkt auf, Richter, auf das, was nun komt, denn daran iſt viel gelegen,) Lampis kam zu Athen an. Ich ging zu ihm, und fragte nach Phormione.

σια σώματα ἐλεύθερα, mehr denn zwey hundert freye Leute. Nimt man dieſe Leſeart an, ſo erhellet, daß χωρὶς τῶν ἄλλων auf die Sclaven gehe. Ohne die andern, nemlich die keine freye, ſondern Sclaven waren. Ich ließe mir dieſe Leſeart recht gerne gefallen: denn ſie hat etwas feines und artiges an ſich, wenn nur nicht durch dieſelbe eine zu gar groſe Menge der Mitfarenden heraus käme, als daß ein ſolches Schif, wie dieſes geweſen zu ſeyn ſcheinet, ein Kaufmansſchif, welches mit 55 Minis am Wehrte befrachtet werden konte, ſie hat faſſen können. Denn ſind zwey hundert Freye auf dem Schiffe geweſen, ſo muß die Anzahl der Sclaven doppelt, ja dreymal ſo ſtark geweſen ſeyn. Man rechne die Matroſen und die Waaren dazu. Wo haben die alle Platz gehabt? Es iſt andem, es wurde mit den Sclaven ein ſtarker Handel aus dem Ponto nach Griechenland getrieben. Aber ein ſolches Kaufmansſchif kan keine Ladung von zweyhundert freyen Paſſagieren, und ſechshundert Sclaven (die Matroſen und die übrige Fracht noch ungerechnet) halten noch tragen. Die Kriegsſchiffe der Alten führten ja ſelten über ein hundert Mann. Was muß man nicht alſo von Kauffarteyſchiffen denken, die allezeit weit geringer als die Orlogsſchiffe geweſen ſind. Ich bin alſo ſehr geneigt, die Leſeart, welche am Rande der pariſiſchen Ausgabe ſteht, anzunehmen, da heiſt es τριάκοντα. Dreyßig an ſtatt dreyhundert. Auf dieſe Weiſe würde die Stelle alſo lauten. Es kamen hiedurch πλέον ἢ τριάκοντα σώματα ἐλεύθερα, mehr als dreyßig freye Perſonen um, die andern (Unfreyen) nicht mitgerechnet. ἐλεύθερα muß mit dazu genommen werden. Denn ſonſt heiſt σῶμα ſchlechtweg ein Sclave.

Da ſagte mir Lampis, eben derſelbe Lampis, der itzo vorgiebt, das Geld empfangen zu haben, der ſagte zu mir, Phormion hätte ihm kein Gut mitgegeben (wie er doch kraft des Vertrages hätte thun ſollen) und auch kein Geld. Lies mir einmal das Zeugniß derer Leute her, welche zugegen waren, und mit anhörten, als Lampis das zu mir ſagte.

Zeugniß.

Wie nun auch Phormion hernachmals auf einem andern Schiffe wohlbehalten hier ankam, ſo ging ich zu ihm und mahnete ihn. Da ließ, Männer von Athen, Phormion dergleichen Reden, glaubt es mir, gar nicht von ſich hören, die er itzo führt, ſondern bekante ſchuldig zu ſeyn, und verſicherte bezahlen zu wollen. Seitdem er ſich aber mit denen Leuten beſprochen hat, die ihm itzo im Gerichte beyſtehn, und das Wort reden, ſo hat er angefangen aus einem ganz andern Tone zu reden, und ſich ganz anders gegen uns anzulaſſen. Wie ich nun merkte, daß Phormio die Bezalung von einer Zeit zur andern aufzog, und mich einmal über das andere mit kalen Ausflüchten abwies, ſo ging ich zum Lampis, beſchwerte mich gegen ihn über den Phormio, daß derſelbe ſeine Schuldigkeit ſo ſehr verwahrloſete und nicht bezalen wolte, und fragte zugleich, ob er, Lampis, nicht wüſte, wo Phormion anzutreffen ſeyn möchte. Ja, ſagte der, daß weiß ich. Kom nur mit. Und da brachte er mich denn in eine Salbenbude [a]), wo Phormion war. Ich hatte

a) Von der Gewohnheit der Athenienſer ſich auf dem Markte in Salbenbuden und Barbierbuden, u. ſ. w. bis zu Oefnung des Gerichtes aufzuhalten, habe ich ſchon an einem andern Orte geſprochen.

te juſt Rufer [a]) bey mir. In deren Gegenwart lud ich ihn alſo vor die Gerichten. Lampis war dabey und ſahe zu, und hörte mit an, was vorging und geſprochen wurde. Hätte er nun wirklich das Geld vom Phormione im Boſporo bekommen gehabt, wie er itzo vorgiebt, ſo würde er mir das geſagt haben [b]). Aber er that das Maul nicht auf. Ja nicht einmal Phormion ſelber getrauete ſich zu ſagen, daß er Lampidi das Geld im Boſporo zugeſtellet hätte. Das hätte er aber doch, Männer von Athen, thun ſollen und müſſen, ja er würde es auch ganz gewiß gethan haben, wenn er eine gerechte Sache gehabt hätte. Ganz gewiß würde er zu mir geſagt haben: Chryſippe, was fehlt dir denn? Du biſt nicht wohl bey Troſte. Ich habe ja dieſem Manne, der da neben dir ſteht (Lampidi) das Geld [c]) zugeſtellet. Und ſo dann würde ihm ja auch Lampis darinne Recht gegeben haben. So aber that keiner von beyden zu einer ſo dringenden Zeit, wo das Sprechen ſo noth that, den Mund

a) Das iſt Zeugen, die der Kläger mitnahm, wenn er zu dem Beklagten ging, und ihm meldete, daß er an dem und dem Tage ihn vor dem und dem Gerichte finden und ſprechen wolte, daß er ihn hiemit dazu vorgeladen haben wolle, und daß ſolches mit Einwilligung der Obrigkeit geſchähe, deren Vollmacht er vorwies. Dieſe Rufer, κλητῆρες, waren auch zugleich Bürgen, daß der Kläger die Klage fortſetzen wolle.

b) Es iſt doch ein ſeltſamer wunderlicher Handel. Bald will Lampis das Geld nicht empfangen haben, bald bekennet er ſich dazu es empfangen zu haben. Warum hält denn nun aber Chryſippus ſich alſo nicht an Lampin, wenn der bekennet, das Geld empfangen zu haben? Warum ſagt denn Lampis wohl, daß er das Geld vom Phormione bekommen habe, um es Chryſippo zuzuſtellen, nirgends aber ſagt er, daß er das Geld Chryſippo zugeſtellet habe, oder zuſtellen wolle, oder ſchuldig ſey ſolches zu thun.

c) Eigentlich das Gold τὸ χρυσίον. Denn er wolte ihn im Golde bezahlt haben.

Mund auf. Da nim das Zeugniß der Rufer hin, zum Beweiſe, daß ich die Wahrheit ſage.

Zeugniß.

Nun nim auch die Rüge hin, welche ich vorm Jahre wider dieſen (Phormion) eingegeben habe; denn ſie iſt ein unumſtößlicher Beweis, daß derſelbe wenigſtens damals noch nicht vorgegeben hat, das Geld Lampidi zu Handen geſtellet zu haben.

Rüge.

Dieſes Klagelibell habe ich wider Phormionem aus keinem andern Grunde als dem Bekentniſſe Lampidis eingegeben, als welcher mir berichtete, daß Phormion ihm Güter hieher zu verführen in ſein Schif habe ſchaffen gelaſſen, noch auch das Gold ihm zu Handen geſtellet habe. Ich würde ja nimmermehr eine ſolche Klageſchrift wider Phormionem eingegeben haben (ſeht mich, Richter, doch nicht für ſo ſehr thöricht und aberwitzig an) wenn Lampis bekant hätte, das Gold empfangen zu haben. Denn wenn der es gekriegt hätte, ſo würde er mich ja der Lügen haben überfüren können.

Bedenket aber auch dieſes, Männer und Richter, daß dieſe Leute ſelber in der Ablehnungsſchrift, welche ſie im vorigen Jahre einreichten, ſich nicht getrauet haben, ſchriftlich zu behaupten, daß Phormion dem Lampidi das Gold zugeſtellet habe a). Lies mir einmal dieſe Wegſchubsſchrift her.

Exceptio.

Hö-

a) ὡς ἀποδεδώκασι. eigentlich, daß ſie zugeſtellet haben. Gar oft wird die Handlung der Hauptperſon den Gehülfen beygemeſſen und mitgetheilet.

Höret ihr wohl, Männer von Athen, daß des Geldes, und daß ſolches Lampidi zugeſtellet worden, mit keinem Worte in dieſer Ablehnungsſchrift Erwehnung geſchieht; ob ich gleich in meiner Anklageſchrift mit ausdrücklichen Worten als Gründe meiner Anklage dieſes beydes angeführt hatte, daß Phormion keine Fracht mit auf das Schif gegeben, und daß er auch das Geld nicht erſtattet hatte. Was wollet ihr mehr Zeugen haben? Iſt das nicht Zeugens genug, iſt das nicht das allerkräftigſte und giltigſte Zeugniß, wenn einer wider ſich ſelber zeugt? Und das thun ſie wider ſich, wie ihr gehöret habt. Was wollet ihr weiter?

Wie nun der Tag heranrückte, da die von mir anhengig gemachte Klage zum Verhöre vorgenommen werden ſolte [a]), ſo baten ſie uns, die Entſcheidung jemanden zu überlaſſen [b]). Wir ließen uns willig dazu finden und wählten zum Schiedsrichter Theodotum, den ἰσοτελῆ [c]), nach einem gewiſſen unter uns aufgerichteten ſchriftlichen Ver-

a) Phormion muß alſo mit ſeiner eingereichten Entſagungs- oder Ablehnungsſchrift abgewieſen worden ſeyn. Vielleicht geht mit dieſem Abſchnitte die Rede der neuen Perſon an, welche nach Chryſippo ſprach, und entweder deſſen Bruder, oder doch wenigſtens deſſen Handlungsgenoſſe war.

b) Das heiſt, unter Vermittelung eines Schiedsrichters uns mit ihnen in der Güte zu vertragen.

c) Wie ſoll man das mit einem einzigen, und auch zugleich verſtändlichen Worte geben? Zollgleichen, Schoßgleichen, oder Schoßgleichmäßigen? Vielleicht wiſſen die Herren Cameraliſten Rath dazu. Ich will die Sache erklären, wiewohl ich auch das nicht einmal mit Gewißheit thun kan. Mir dünkt ἰσοτελὴς ein Fremdling zu Athen geweſen zu ſeyn, dem das Kopfgeld, welches die Einwohner zu Athen, μέτοικοι, die keine Bürger waren, geben muſten, erlaſſen war, ſo daß er mehr nicht an Steuern und Gaben entrichtete, als andere Bürger zu Athen, ja ſelbſt auch gewiſſe Rechte der Bürger genoß, als z. E. der Güte pflegen und einen Obmann abgeben zu können.

Vertrage. Nunmehr dachte Lampis, daß es ihm angienge, und nichts zu bedeuten hätte, wenn er vor dem Obmanne zeugte, was er nur wolte. Nunmehr hatte er mein Geld mit Phormione getheilet, und drum ſagte er nunmehro gerade das Gegentheil von dem aus, was er vorher ausgeſagt hatte. Und das iſt auch kein Wunder. Es iſt ein ganz ander Ding, vor euern Augen, und vor dem Obmanne ein falſches Zeugniß abzulegen. Denn von euch haben falſche Zeugen eine ſcharfe Ahndung und ein ſtrenges Gericht zu gewarten; aber beym Obmanne hat es nichts auf ſich, wenn ſie da gleich auch auf das allerunverſchämteſte lügen, was ihnen nur einfällt. Wie ich nun alſo, Männer von Athen, über einer ſolchen Frechheit des Lampidis meine Befremdung und mein äußerſtes Mißfallen an den Tag legte, heftig ſchalt und über Unrecht ſchrie, und eben daſſelbe Zeugniß auch dem Obmanne vorhielt, welches ich itzo euch vorhalte, ich meine die Ausſage derer Zeugen, welche gleich anfänglich mit uns zum Lampide gingen, und mit zugegen waren, als derſelbe bezeugte, daß Phormion ihm weder Gut mit, noch Geld zurückgegeben hätte, und Lampis damit der falſchen Ausſage unwiderſprechlich überführet worden war, und es ließ, als ob er nun keine Ausflucht mehr übrig hätte, ſondern überall feſt gehalten und gebunden wäre, ſo war er doch ſo gottlos, und ſo viehiſch frech, daß er vorgab, es wäre wohl wahr, daß er das zu dieſem [a]) (Chryſippo) geſagt habe, aber er ſey damals eben nicht bey ſich ſelber geweſen [b]). Lies mir einmal dieſes Zeugniß her.

Zeugniß.

Da

a) Das iſt ein augenſcheinlicher Beweis, daß Chryſippus hier nicht mehr ſpricht, ſondern ein anderer. Denn τȣ̃τον geht ohnfehlbar auf Chryſippum.

b) ȣ̓κ ἐντὸς ὢν αὑτȣ̃. Wir ſagen auch nicht bey ſich ſelber ſeyn,

Da nun alſo a), Männer von Athen, Theodotus unſere Sache vielmals überhört und reiflich erwogen hatte, und einzuſehen vermeinte, daß Lampis löge, und ein falſcher Zeuge wäre, ſo that er keinen Ausſpruch in unſerer Sache, ſondern verwies uns vor das Stadtgerichte. Denn verurteilen wolte er Phormionem nicht gerne, weil er ſein guter Freund war, wie wir nach der Zeit erfaren haben, und gleichwol konte er auch nicht mit gutem Gewiſſen ihn losſprechen. Hiemit iſt die Sache vom Schiedsrichter an euer Gerichte gelanget.

Nun erweget einmal, Richter, bey euch ſelber, woher doch wohl immer Phormion das Geld, das er zurückgegeben haben will, kan genommen haben. Denn da er von hier abfuhr, hatte er keine Güter b) zu Schiffe bringen gelaſſen, noch hatte er Hypothek c), ſondern er hatte auf das Gut, das mir zugehörte, Geld aufgenommen. Nun fand er im Boſporo ſchlechten Abſatz ſeiner Waaren, und konte kaum die Gläubiger, die ihm einfärtiges Geld vorgeſtreckt hatten, befriedigen. Ferner hatte

ſeyn, nicht wohl darheime ſeyn, får, von ſeinen Sinnen nichts wiſſen. Man kan ſich nicht genug über die Tollheit der Menſchen verwundern. Einer Lügen zu entgehen, begehen ſie eine andere, und ſchänden ſich ſelber. Um den Bart zu behalten, ſchneiden ſie ſich ſelber die Naſe ab. Will man es noch am glimpflichſten geben, ſo könte man es überſetzen: er hätte damals nicht gewuſt, was er geredet hätte, noch es bedacht.

a) Libanius meinet, daß die zweyte in dieſer Klage redende Perſon von hier an zu ſprechen anfange. Aber das kurz vorher gegangene πρὸς τῦτον, welches gewißlich auf Chryſippum geht, läſſet das nicht zu, ſondern nöthiget uns anzunehmen, daß beſagte zweyte Perſon etwas höher hinauf zu ſprechen anfange, vielleicht da, wo ich es angewieſen habe.

b) τὰ χρήματα, die Güter. Das iſt, keine eignen Güter, oder nicht die Güter, die er nach Pflicht und Verſprechen hätte an Bord bringen laſſen ſollen.

c) ὑποθήκην. Keinen Grund, Fond, Unterlage, ſelbſteignes Capital, darauf ein Geldverleiher Geld wegleihet. Es iſt dieſes Wort Hypothek ſchon oben erkläret worden.

hatte dieſer (Chryſippus) ihm zwanzig Minas auf Wiederfahrt geliehen, ſo daß er (Chryſippus) nach deſſen (Phormionis) Wiederankunft zu Athen von ihm ſechs und zwanzig Minas zugewarten hatte [a]). Nun aber will Phormion Lampidi im Boſporo ein hundert und zwanzig Stateras von Kuzicus [b]) zu Handen geſtellet haben [c]). Merket wohl auf. Denn das iſt ein wichtiger Punkt. Er will das gethan haben, ob er ſich gleich nur zu einem Intereſſe von Landgütern [d]) verſtanden hatte, das iſt zum ſechſten Pfennige [e]). Nun thut der Cuzikener dorten [f]) acht und zwanzig Drachmas. Nun rechnet einmal zuſammen, wie viel acht und zwanzig Drachmä hundert und zwanzig mal genommen machen. Was da für eine Summe herauskomt, und wie die ſich gegen die Schuld Phormionis verhält. Es kommen heraus 33 Minen und 60 Drachmen. Die Landzinſen zum ſechſten Pfennige macht von beſagten 33 Minen und 60 Drachmen, 5 Minen und 60 Drachmen, und die ganze Summe

a) Das Intereſſe auf Seehandel war alſo wie 6 zu 20, oder 30 zu hundert. Das wurde bey den wiederfärtigen Geldern mit ſamt dem Capitale nach der Heimkehre abgetragen. Aber wie lange durfte die Reiſe währen? War eine gewiſſe Zeit geſetzt, oder ſtund das in der Willkühr des Erborgers, ſo lange außen zu bleiben als er wolte? Das ſolte ich nicht denken. Ohnfehlbar wird ein Sommer, und mehr nicht drauf gerechnet worden ſeyn.

b) Das iſt Goldſtücken zu Cuzicus oder Kyzicus geſchlagen, wie man ehedem in Deutſchland rheiniſche Goldgülden hatte, und Kremnitzer Ducaten.

c) Um ſolche Chryſippo zu überbringen.

d) Mich wunderts, daß ein Seehandelsmann Geld auf Landwucher aufnimt, das iſt nach dem Maße von Zinſen, die man von liegenden Gründen entrichtet, darauf man Geld erborget hat.

e) Da von jeden ſechs Minen eine Mine, und von jedem Talente (oder 60 Minen) zehn Minen abgegeben wurden.

f) Dort, wo er geſchlagen iſt, und in der Nachbarſchaft, im Ponto, und im Boſporo. Das will zu verſtehen geben, daß dieſe Art von Gelde zu Athen entweder unbekant geweſen iſt, oder mehr, oder weniger, gegolten hat.

me macht ſo und ſo viel [a]. Iſt nun wohl, ſagt mir einmal, Richter, was dünkt euch, je ein Menſch in der Welt ſo thöricht geweſen, oder wird es noch ſeyn, der an ſtatt 26 Minen, die er hätte bezalen ſollen, beynahe (es fehlt wenig) vierzig Minen bezählte? Phormion will aber der Thore ſeyn. Er will Lampidi 39 Minen und 20 Drachmen zurückgegeben haben [b], und das noch dazu im Boſporo [c]. Das iſt dreyzehn volle Minas über die Schuld. Er, der ſeinen Gläubigern, die ihm auf die bloße Hinfahrt Geld geliehen hatten, mit genauer Mühe und Noth ihr Capital erſtatten konte, die ihn dahin begleitet hatten, und ihn vor der Bezahlung nicht vom Leibe gingen, ſondern in ihn ſetzten, ihn drangen, und nicht abließen, der ſolte dem abweſenden (Chryſippo) nicht

a) Je warum hat denn Demoſthenes nicht die rechte volle Zahl ausgedruckt? Das war ja was leichtes, zu 33 Minen und 60 Drachmen 5 Minen und 60 Drachmen hinzu zu thun, und die ganze Summe 39 Minas und 20 Drachmas heraus zu bringen. Oder wolte er ſich die Zeit die Summe zuſammen zu rechnen darum nicht nehmen, weil er nicht recht wuſte, und erſt nachfragen muſte, wie viele Monate hatten verzinſet werden ſollen? Oder ward in dieſer Rechnung nicht auf Monate geſehen, ſondern überhaupt der ſechſte Pfennig gegeben, die Schuld mochte nun ein ganzes oder ein halbes Jahr ſtehen, oder ein Vierteljahr? Das leztere ſcheint wohl der Wahrheit am nächſten zu ſeyn, und wird von der nächſt drauf folgenden Rechnung von 39 Minen und 20 Drachmen beſtätiget.

b) Das kan gar wohl ſeyn, daß Phormion das Geld Lampidi im Boſporo ausgezahlt hat; nur hat er ihm nicht geheißen, ſolches Chryſippo zu geben. Das ſagt weder Phormion, noch Lampis irgendwo in der ganzen Rede. Und mich wundert ſehr, daß Demoſthenes den Umſtand nicht bemerkt, noch berührt hat, auf den doch alles ankomt, wem Phormion ſolches Geld zugedacht gehabt habe, ob Chryſippo, oder Theodoro, dem Phöniker, von dem er 45 Minas erborgt hatte. Lampis wird auch wohl die 12 Minas und 20 Drachmen, die ihm zukamen, davon zurück behalten haben.

c) Das er doch erſt nach ſeiner Heimkehre nach Athen hätte thun dürfen.

nicht nur das Capital, ſondern auch das Intereſſe, ja nicht nur beydes, ſondern über dem auch noch die ἐπιτίμια [a]) vor der Zeit, ohne Noth, entrichtet haben? Vor denen Leuten war dir nicht bange, denen der Buchſtabe deiner Verſchreibung das Recht gab, die Bezalung der Schuld im Boſporo von dir mit Zwangsmitteln einzutreiben. Aber vor dem Manne wilſt du dich geſcheuet haben, den du gleich von forne herein, mit dem erſten Eintritte in Unterhandlungen mit ihm, noch vor deiner Abfahrt von Athen, damit vervortheilet haſt, daß du die Güter nicht an Bord geſchaffet haſt, die du doch dem von Athen abfarenden Schiffer von Rechtswegen, laut des Contractes, hätteſt mitgeben ſollen. Itzo, ſeitdem du in den Hafen wieder zurückgekommen biſt, wo du Schuld abtragen ſolteſt, da machſt du dir kein Bedenken, deinem Gläubiger ſein Geld zu leugnen, und zu Waſſer zu machen; aber im Boſporo, wo er dich zur Bezalung nicht anhalten konte, noch durfte, da wilſt du mehr, weit mehr, als du ſchuldig wareſt, bezalet haben. Alle andere Menſchen, die Geld nur auf die Hinfahrt aufgenommen haben, nehmen viele Leute zu Zeugen, wenn ſie vom Lande abfaren wollen, daß die Güter auf Gefahr des Geldverleihers, nicht aber auf die ihrige, über Waſſer gehen. Du aber nenneſt niemanden, der bey deiner vorgeblichen Bezalung als Zeuge zugegen geweſen wäre, als juſt deinen Mitſchalk und Diebsgenoſſen, der dir

a) Strafgelder. Aber wofür? Vielleicht giebt eine Stelle, die ein wenig weiter unten vorkomt, dieſer ein Licht. Es heiſt daſelbſt. So wider den Laut des Vertragsbriefes gehandelt werden würde, ſo ſolle der Uebertreter 5 Minas zur Strafe erlegen. Wenn ich nun aber gleich Capital, Zinſen und Strafgelder zuſammen nehme, das iſt eine Summe von 20 Minen, und eine zweyte von 6 Minen, und eine dritte von 5 Minen, ſo kommen doch noch keine 33 Minen und 60 Drachmen, ſondern nur 31 Minen heraus.

dir überhilft, mit dem du dich verſteheſt und den Raub theileſt. Unſern Knaben (oder Factor) nameſt du nicht dazu, ob derſelbe gleich im Boſporo ſich aufhielt; auch nicht unſern Handlungsgenoſſen. Bey keinem von ihnen beyden gabeſt du die Briefe ab, die man dir für ſie mitgegeben hatte, weil darinnen ſtund, ſie ſolten fleißig auf dein Thun Achtung geben und dir auf allen Schritten nachgehen [a]). Männer von Athen, wer ſo unredlich handeln kan, daß er eine Pflicht unterläſſet, Briefe, die er zu beſtellen mitgenommen hat, am rechten Orte, wie ſich gehörte und gebürte, abzugeben, was kan man von dem wohl nicht erwarten? Oder wie kan er ſeine Schelmerey ſo verbergen, und mit einer ſo gleißenden Farbe überſtreichen, daß es euch unmöglich fallen ſolte, bloß und lediglich aus ſeinem Betragen dieſelbe zu entdecken? O Erde und ihr Götter, welch eine Demuth, welch eine unerhörte, unglaubliche, unvernünftige Demuth. Eine That ohne Beyſpiel ſucht man zu verbergen, dazu man das ganze menſchliche Geſchlecht hätte aufbieten ſollen, um einen Augenzeugen davon abzugeben, und davon man das Gerüchte hätte im ganzen Ponto umher ausbreiten ſollen. Es will einer mehr erſtattet haben, als er ſchuldig war. Hätte er nun nicht vor allen Dingen den Knaben dieſes (Chryſippi), der dort zugegen war, und dann den Handlungsgenoſſen dazu rufen ſollen? Das wiſſet ihr doch gewißlich, daß alle andere Menſchen, wenn ſie Geld aufnehmen, nur ſehr wenige Zeugen dazu nehmen; wenn ſie aber das Geld wieder erſtatten, ſie ſolches unter einer großen Menge von Zeugen thun, damit ſie nemlich den Ruhm redlicher und in Geldſachen ge-

a) Das komt beynahe ſo heraus, als ob der Kläger dem Beklagten Schuld gäbe, er hätte die Briefe erbrochen und geleſen, und weil ihm der Inhalt nicht anſtund, weggeworfen.

wiſſenhafter Leute davon tragen. Um wie vielmehr hätte es alſo dir gebüret, ſo viel Zeugen, als du nur hätteſt auftreiben können, dazu zu nehmen, als du ein Geld, das du auf Wiederfahrt aufgenommen hatteſt, gleich nach der Hinfahrt abtrugeſt [a]; ferner da du nicht nur das Capital mit den Intereſſen vor der Zeit abtrugeſt, ſondern auch noch 13 Minas über die Gebür dazu legteſt? Hätteſt du eine ſo edelmüthige That ruchtbar werden laſſen, es welcher Seefahrer würde wohl ſonſten mehr als du ſeyn bewundert [b] worden? So aber haſt du geſucht, wie du dieſe That vor den Augen der ganzen Welt verbergen möchteſt, die du hätteſt gar ſehr vielen kund und offenbar werden laſſen ſollen; nicht anders, als wenn du kein gutes Gewiſſen und ein Bubenſtück begangen hätteſt. Hätteſt du die Schuld mir ſelber [c] zu eignen Händen überantwortet, der ich dir das Geld geborget hatte, ſo hätteſt du keine Zeugen gebraucht. Denn du hätteſt deine Handſchrift zurück genommen, und damit wäre die ganze Schuld mit einem male ab und ausgethan geweſen. So aber haſt du die Schuld weder mir, noch jemanden andern erſtattet, um ſie mir zu Handen zu ſtellen; und gleichwol giebſt du das vor gethan zu haben, im Boſporo, da es zu Athen hätte geſchehen ſollen, in meine Hände. Du willſt das Geld jemanden zugeſtellet haben, der nicht nur ein ſterblicher Menſch war, wie alle Menſchen, ſondern auch eine ſo große und wei-

te

a) Das iſt, ein Geld, das du dem Contracte nach nicht eher als nach vollendeter Hin = und Herreiſe zu erſtatten ſchuldig wareſt, gleich auf der Helfte des Weges wieder gebeſt, da du es doch noch wohl hätteſt ein paar Monate nützen können.

b) Oder vielmehr ausgelacht.

c) Wer ſpricht hier? Chryſippus ſelber? War der wieder gekommen, und wieder aufgetreten? Das kan wegen des folgenden nicht ſeyn. Oder ſpricht noch der vörige, ſein Vorſprecher, vielleicht wohl gar Bruder, allezeit Handlungsgenoſſe? Nein.

te See vor ſich hatte; und gleichwol nameſt du bey einer ſo großen Gefahr keinen Zeugen dazu, weder Knecht, noch Freyen.

Ja, ſagt er, der Verſicherungsbrief befiehlt mir ja dem Rhederer das Geld zu geben. Das iſt wahr; aber er verbietet dir doch nicht Zeugen mit dazu zu nehmen. Er verbietet dir auch nicht, die Briefe zu beſtellen. Dieſe Leute [a]) hatten ſich eine doppelte Urkunde wegen der Schuldverſchreibung von dir geben gelaſſen; gleich als ob ſie keinem andern weniger, als dir, getrauet hätten [b]). Und du wilſt dem Rhederer ganz allein, ganz in der Stille, unter vier Augen, das Gold zugezählet haben, da du doch wuſteſt, daß zu Athen eine Schuldverſchreibung von dir an dieſen (Chryſippum) ausgeſtellet lag? Wie ſagt denn nun aber dieſe Verſchreibung? Sie ſagt ſo: So das Schif wohl behalten ankommen ſolte [c]), ſo ſoll Schuldner die Gelder zurück geben, und die dafür eingekauften Güter neben drein ins Schif haben ſchaffen laſſen [d]); in Ermangelung deſſen aber fünf Minas

a) Wer ſind denn die? Das läſſet ſich ſchwehrlich ſagen. Vielleicht meint er Theodorum, den Phöniker, und Lampin.

b) Denn ſonſt pflegt man ſich nur eine einzige Urkunde davon geben zu laſſen. Was konte ihnen aber die Dublette helfen?

c) Nemlich zu Athen von der Rückreiſe.

d) Etwas deutlicher heiſt das ſo viel. Der Schuldner ſoll bey der Rückkehr des Schiffes nach Athen die Güter, welche er für das erborgte Geld in dortigem Handelsorte erhandelt hat, in daſſelbe Schif ſchaffen laſſen: und ſo dann dieſes Schif mit den fremden an fremden Orten erhandelten Waaren wohlbehalten nach Athen zurück gekommen ſeyn wird, ſo ſoll alsdenn der Schuldner die Schuld abtragen. Aber das iſt ja ganz was anders, als was vorhin geſagt wurde, die Handſchrift hätte verordnet, dem Schiffer am fremden Orte die Schuldpoſt auszuzahlen? Wo ſteht das geſchrieben? Und wie verträgt ſich das mit jenem? Denn es iſt ja nicht möglich, eine Schuld mit barem Gelde bezahlen, und auch zugleich Waaren geben, die für dieſes bare Geld eingekauft worden ſind. Das räumet ſich nicht mit einander.

zur Strafe zu erlegen. Du aber übergeheſt dieſen Punct, und thuſt, als ob er in der Handſchrift gar nicht ſtünde, und nimſt von einem einzigen Worte derſelben Anlaß, mit mir zu rechten, da du doch dein in dieſer Handſchrift von dir gegebenes Wort gleich alſobald, noch vor Antritte deiner Reiſe, damit gebrochen haſt, daß du die Güter nicht haſt an Bord bringen gelaſſen, wie du kraft deiner Handſchrift hätteſt thun ſollen.

Du rechteſt mit mir wegen eines einzigen Wortes [a]) in deiner Handſchrift, und haſt doch ſelber dir dieſes Wort unbrauchbar gemacht und abgeſchnitten. Denn wenn du vorgiebeſt, du hätteſt im Boſporo keine Waaren an Bord des Schiffes ſchaffen gelaſſen, ſondern dem Rhederer das Geld zu handen geſtellet, was zankeſt du denn nun noch weiter wegen des Schiffes? Was geht dich nunmehro, nach erfolgter Bezahlung, das Schif an? Dir kan es nunmehro gleich viel ſeyn, ob es wohl angekommen, oder unter Weges verunglückt iſt [b]). Du haſt ja die Gefahr mit uns und andern Theilhabern am Schiffe nicht getheilt, weil du nichts von Waaren an Bord haſt ſchaffen gelaſſen.

Männer von Athen, anfänglich wolte Phormion ſeine Zuflucht zu der Ausrede nehmen, er wäre uns nichts ſchuldig, weil das Schif verloren gegangen wäre, darauf er die Waaren hätte einſchiffen gelaſſen, welche uns zur Hypothek wegen der Bezahlung hätten dienen geſollt.

Aber

a) Das war das Wort σωθείσης τῆς νεὼς. ſo das Schif wohl behalten ankomt.

b) Er will ſagen. Nachdem du, wie du vorgiebſt, bezahlet haſt, ſo iſt es ſo gut, als wenn die Clauſel: So das Schif wohlbehalten ankomt, ſoll das ſchuldige Geld wieder erſtattet werden; ganz und gar nicht im Vertrags- und Verſchreibungsbriefe geſtanden hätte. Du kanſt dieſe Wohlthat nun nicht mehr nutzen, nachdem du bezahlet haſt, wie du ſie würdeſt haben nutzen können, wenn du im Ponto nicht bezahlet hätteſt.

Aber hernachmals lenkte er mit dieſer Sprache ein. Denn er merkte wohl, daß man dieſe ſeine Lügen auf mancherley Weiſe würde offenbaren und beſchämen können; erſtlich aus der Abſchrift (oder dem Zoll- und Frachtbriefe) der Hafenmeiſter im Boſporo, ſodann aus der Ausſage der Handelsleute, welche in dem Hafen [a]) damals zugegen waren [b]). Drum grif er das Ding auf eine andere Weiſe an, und giebt nach einer mit Lampide genommenen Abrede vor, ihm, Lampidi, das Geld zu handen geſtellt zu haben; und macht ſich, dieſer Erdichtung einen Schein zu geben, die Stelle des Vertragsbriefes zu nutze, welche ihm befiehlet ſolches zu thun [c]); ohne zu bedenken, daß es uns was leichtes ſeyn werde, zu erfaren und heraus zu kriegen, was ſie beyden Leute etwan heimlich unter einander gebrauet haben möchten. Aber ſie haben ihre Dinge nur gar zu dumm angefangen, und ſich auf einer nur gar zu groben Lügen ertappen gelaſſen. Ehe Lampis ſich von Phormione hat umkaufen gelaſſen, ſagte er mir [d]) die reine und lautere Wahrheit. Nachdem er aber mein Geld mit Phormione getheilt hat, ſo giebt er vor, nunmehr beſönne er ſich auf alles genau, aber damals wäre es ihm entfallen geweſen, und was er damals geſprochen hätte, das

a) Unſerm athenienſiſchen Hafen.

b) Und gar wohl wuſten, daß Phormion Lampidi keine Fracht mitgegeben hatte.

c) Ohnfehlbar wird das unter gewiſſen Umſtänden und Bedingungen ſo verordnet oder erlaubt worden ſeyn. Denn es iſt unmöglich, und ſtreitet ſchnur ſtracks mit der andern Verordnung, die kurz vorher erwehnet wurde, wenn man das ſo ſchlechtweg ohne alle Einſchränkung und Beſtimmung annehmen ſolte. Weil aber der Redner vergeſſen hat, dieſe Beſtimmung anzuzeigen, ſo hat er damit dieſe Sache dunkel und düſter gemacht.

d) Wer ſpricht denn nun hier wieder? Chryſippus oder ſein Camerad? Wenn dieſer, ſo muß er mit dabey geweſen ſeyn, als Chryſippus Lampin fragte, wie es mit Phormione ſtünde

hätte er wie im Traume geredet. Das heiſt mit Leuten den Geck ſtechen.

Männer und Richter, triebe Lampis nur mit mir ſeinen Spott, und zöge er nur mich alleine bey der Naſe herum, ſo ſolte mich das eben nicht ſehr wundern; aber ſo hat er andern, ja euch ſelbſt allen insgeſamt, weit ärger mitgeſpielet. Ihr werdet erſtaunen, wenn ihr von mir hören werdet, mit was für einer greulichen Miſſethat er eure Würde und Macht verhönet und geſchändet hat. Als Pariſades im Boſporo durch öffentlichen Ausruf kund thun ließ, ſo jemand Getrayde aus ſeinem Lande nach Athen auf den attiſchen Markt verfahren wolte, dem ſolle der Zoll davon erlaſſen ſeyn, ſo machte Lampis ſich dieſe gute Gelegenheit, mit euerm Schaden ſeinen Vortheil zu ſchaffen, wohl zu nutze. Denn er hielt ſich juſt um die damalige Zeit im Ponto auf. Er nahm eine ganze ſehr große Schifsladung Getraydes ein, und ging unter dem Vorgeben, ſolches nach Athen auf euern Markt führen zu wollen, zollfrey aus. Aber das war ihm nie eingefallen, das an euch zu thun. Er führte ſein Getrayde nach Acanthus [a]), und ſetzte es da ab, und theilte mit dieſem Phormione einen Gewinſt, der euch zukam [b]). Das hat er (Lampis) gethan, Männer und Richter, ob er gleich zu Athen wohnhaft iſt, und

a) Vielleicht war Acanthus damals im Unfriede mit Athen.

b) Alſo durfte keiner, der ſolches pontiſches Getrayde zollfrey ausgeführet hatte, daſſelbe zu Athen in ſelbſt beliebigem Wehrte verkaufen, ſondern es wurden einem ſolchen Getraydeführer Frachtbriefe im Ponto mitgegeben, die bezeugten, daß das Getrayde dorten zollfrey ausgegangen ſey, und dieſe muſte er zu Athen aufweiſen. Hiemit wurde ihm von der Obrigkeit eine Getraydetaxe geſetzt, und der Profit kam für den Stat, nicht aber für ihn. Drum hütete Lampis ſich wohl mit ſeinem Getrayde, dazu er ſo wohlfeil gekommen war, nach Athen zu fahren, wo er nur einen mäßigen Profit damit gemacht haben würde.

und Weib und Kinder hier hat, und die Geſetze die äu-ßerſten Strafen auf ein ſolches Verbrechen ſetzen, wenn jemand, der zu Athen wohnhaft iſt, Getrayde irgendwo anders hinfüret, als auf den Attiſchen Markt. Und das hat Lampis noch dazu zu einer Zeit gethan, da der Theil eurer Bürgerſchaft [a]), welcher in der Stadt wohnet, ſich das Mehl im Odeo [b]) zumeſſen [c]) laſſen muſte; der andere Theil aber, der im Piräeo wohnt, muſte die Brote im Schifszimmerwerfte zu einzelnen Obolis holen, und das Mehl zu halben Sechſteln in der langen Halle nehmen, und ſich noch dazu zertreten laſſen [d]). Nim dieſes Zeugniß hin, wie auch das Geſetz [e]), und lies beydes ab, daß ihr ſehet, daß ich die Wahrheit rede.

Zeugniß. Geſetz.

Ein ſolcher iſt alſo der Heler, Heber und Leger Phormionis, mit welches Zuthun und Rathſchlägen Phormion uns um unſer Geld bringen will, die wir jederzeit das Getrayde, welches wir gefüret haben, auf euern Markt gefüret haben, ja, die wir uns auch zu dreyen unterſchiedenen malen, in ſehr dringender Noth, als wahre milde und wohltätige Patrioten gegen die Gemeinde erwieſen haben. Denn als Alexander [f]) nach Theben

a) Er beſchreibt hier eine große Theurung zu Athen.

b) Das ſcheinet, nebſt andern Nutzungen, auch zugleich das Getraydevorrathshaus zu Athen geweſen zu ſeyn.

c) Zu Metzen und Viertelsſcheffeln nemlich.

d) Das iſt, es war ein ſolches Gereiße um das Mehl und das liebe Brot, daß die Leute einander zerdrückten und zertraten, obgleich ein jeder nur einen ſehr ſpärlichen Antheil, und den noch dazu ſehr theuer, bekam.

e) Welches die Todesſtrafe drauf ſetzte, ſo ein zu Athen angeſeſſener mit Getrayde anders wohin, als auf den athenienſiſchen Markt, handelte.

f) Der große, der berühmte Erdbezwinger. Hier haben wir eine Spur

ben [a]) marſchirte, da haben wir euch ein Talent Silbergeld geſchenkt. Einige Zeit vorher war das Getrayde aufgeſchlagen, und der Medimnus kam auf 16 Drachmen zu ſtehen. Da führten wir mehr als zehn tauſend Medimnen Waizen ein; und vermaßen den Medimnum um den gewönlichen Preis von 5 Drachmen. Das wiſſet ihr alle, denn ihr habt euch die Granen damals in dem Pompeo [b]) zumeſſen gelaſſen. Wiederum vorm Jahre haben wir ein Talent der Gemeinde zum Einkaufe des Getraydes geſchenkt, ich und mein Bruder. Lies mir einmal die Zeugniſſe dieſer Leute [c]) her.

Zeugniſſe.

Soll ich nun hieraus einen Schluß machen, ſo frage ich euch, Richter, ob ihr ſelber wohl euch einbilden könnet, daß wir haben ſo leichtfertig, ſo unbeſonnen ſeyn, und den Ruhm und das gute Anſehen bey und unter euch, das wir mit dergleichen Mildigkeiten erworben haben, mit einer falſchen Anklage Phormionis verſchütten wollen? Iſt es wohl wahrſcheinlich, daß wir erſt ſo vieles Geld dran wenden, um uns in die Achtung, als wären wir brave Leute, zu ſetzen, und hernachmals um einer Kleinigkeit willen, durch unbefugte Verfolgung Phormionis uns die Schmach, als wären wir Bärenheuter, Haderſtifter, Unſchuldspeiniger, zuziehen wollen?

Ihr werdet alſo, Männer und Richter, recht und wohl

Spur der Zeit, in welcher dieſe Rede mag gehalten worden ſeyn; unter der Regierung gedachten Alexanders, als derſelbe im Morgenlande übel hauſete.

a) Es iſt bekant, daß Alexander Theben der Erde gleich gemacht hat.

b) Pompeum war eine Halle, oder großes Haus, wo die Pompä, oder großen Proceſſionen, Aufzüge, mit den koſtbaren Geſchirren und Bildern der Götzen aus und wieder einzogen.

[c]) ... [illegible]den vor ihm, und er wies ſie dem Schreiber mit Fingern.

wohl daran thun, und euer Gewiſſen unverletzt bewaren, wenn ihr zu unſerm Vortheile das Urtel finden wollet. Denn ich habe euch gewieſen: 1) Daß Phormion gleich anfangs die Güter nicht ins Schif geſchaffet hat, die ſo viel am Wehrte betragen hätten, als er Geld zu Athen aufgenommen hat. 2) Daß es ihm ſehr ſauer geworden iſt, von der Löſung der im Ponto vertriebenen Waaren die Schuldner zu befriedigen, die ihm nur einfärtiges Geld vorgeſtreckt hatten. 3) Daß er weder reich, noch auch ſo thörigt iſt, (folglich auch die Thorheit weder begehen will, noch, ſo er auch wolte, kan) an ſtatt 26 Minen, die er ſchuldig iſt, 39 Minen zu bezalen. 4) Daß er damals, als er dem Lampidi das Geld zugeſtellet haben will, weder meinen Knaben, noch meinen Handlungsgeſellen, da doch beyde an Ort und Stelle waren, dazu genommen hat. 5) Bezeugte Lampis ſelber, ehe er noch von Phormione geſtimmet war, daß er von dieſem kein Geld für mich bekommen hätte. Das ſind alles wichtige, ſonnenklare und entſcheidende Gerechtſame meiner guten Sache. Hätte auch Phormion ſeine Sache Stück für Stück eben ſo gut gemacht, und eben ſo deutlich erwieſen, als ich mit der meinigen gethan habe, ſo würde er ein Meiſterſtück einer Verantwortung abgelegt haben.

Auf den Einwurf aber, den man mir macht, daß dieſe Sache vor euer Gericht nicht gehöre, antworte ich, daß das nicht wahr ſey, und daß die Sache allerdings, ſelbſt den Geſetzen nach, eurer Erkentniß unterworfen ſey. Denn wie lautet das Geſetz? Es lautet ſo: Rechtsklagen über Handlungsſachen werden angenommen, wenn ſolche Schulden zu Athen, und nach dem athenienſiſchen Markte zu, betreffen. Höret ihr wohl, wie das Geſetz

mit

mit deutlichen Worten euch verbietet, dieſer Leute Vorgeben kein Gehör zu geben. Es ſagt, ihr müſſet zu Rechte erkennen, nicht nur in Schuldſachen, die zu Athen zu Hauſe ſind, ſondern auch wegen aller ſolcher, die entſtehen wegen des Handels zur See nach Athen zu. Lange mir einmal die Geſetze her.

Geſetze.

Sie leugnen alſo ſelber nicht, daß die von ihnen gemachte Schuld zu Athen zu Hauſe gehöre; und gleichwohl ſuchen ſie mit der Ausrede davon zu kommen, die Klage gehöre nicht vor euer Gerichte. Wenn dem alſo iſt, Männer und Richter, je zu welchem Gerichtshofe ſolten wir uns denn wohl ſonſten wenden dürfen? So ihr uns nicht Recht ſprechet in dieſer eurer Stadt, in welcher wir mit dieſen unſern Widerſachern uns in einen Schuldgeldhandel eingelaſſen haben, je wer wird denn ſonſt wohl in aller Welt uns Recht ſprechen? Wäre ich ein Fremder, und triebe ich nur bloß Handel nach Athen, und thäte Phormion mir alsdenn Unrecht an, ſo würde ich mich an euch wenden, und euern Schutz anſprechen dürfen. Und nun will Phormion uns und euch weiß machen, ihr hättet kein Recht über ihn und ſeine Mitſchälke in dieſer Sache, die doch in euerm Markte zu Stande gekommen iſt. Wäre das nicht was ſchreckliches? Damals, als Theodotus, der Obmann, dieſe Sache unter ſich hatte, bekanten ſie, daß dieſelbe vor euer Gericht gehöre; nun aber behaupten ſie das Gegentheil. Dem Theodoto, der nicht einmal ein hieſiger Bürger, ſondern nur ein Gleichſchößner iſt, überlaſſen ſie ohne Ausflucht ihre Sache zur Entſcheidung: wenn wir uns aber mit unſerer Klage an das Stadtgerichte

der Athenienſer wenden, da ſoll dieſelbe gleich den Augenblick uneinführbar ſeyn. Da erklären ſie euch gleich für unfähige und unbefugte Richter, euch, an welche doch Theodotus ſie ſelber verwieſen hat.

Auch komt mir das ſeltſam und unbegreiflich vor, was er doch wol, Phormion, immer in ſeiner Ablehnungsrede vorgebracht haben würde, wenn Theodotus den Ausſpruch gethan hätte, er, der leugnen will, daß eine Klage vor euer Gericht gehöre, welche doch Theodotus vor euer Gericht gewieſen hat [a]).

Wie ſchlim würde es mir gehen, wie übel würde ich dran ſeyn, wenn auch ihr, an die mich doch die Geſetze weiſen, nach welchen ihr eydlich angelobt habt erkennen zu wollen, dieſe Klage von der Hand weiſen, und euch davon losſagen woltet, da doch die Geſetze verordnen, daß die Streitigkeiten über Geldhändel, die zu Athen geſchloſſen worden ſind, vor die Theſmotheten [b]) gebracht werden ſollen. Daß wir dieſem Manne Geld geliehen haben, das ſagt der Verſicherungsſchein [c]), ja, das ſagt er, der Schuldner, ſelber; daß er aber das Geld bezahlet habe, das bezeuget kein Menſch, außer Lampide, der aber mit ihm unter einer Decke ſteckt, und Schelme-

a) Darauf läſſet ſich leicht antworten. Er würde eben das hineingeſetzt haben, daß die Klage für die Richter nicht gehöre, und daß Theodotus das Recht nicht verſtehe. Er, Phormion, habe Theodoto die Sache bloß vorgetragen, um ſein Gutachten drüber zu vernehmen; mit dem Vorſatze, ſo Theodotus für ihn, Phormionem, ausſpräche, ſeinen Ausſpruch für einen rechtskräftigen Ausſpruch zu erklären; ſo er aber wider ihn ausſpräche, davon abzugehen, und ihm zu widerſprechen.

b) Es ward alſo dieſe Sache vor den Theſmotheten getrieben, und dieſe ſind die Richter, welche er anredet.

c) Mich wundert, daß der Redner den Grund übergangen hat, daß Phormion niemals ſeine Obligation zurückgefodert hat, wie er doch hätte thun müſſen, gleich nach ſeiner Ankunft zu Athen, wenn er eine gerechte Sache gehabt hätte.

merey treibt. Er, Phormion, beruft ſich zum Behufe ſeiner vorgegebenen Abzahlung auf keinen andern Zeugen, als dieſen ungiltigen und höchſtverdächtigen Zeugen Lampin; und ich berufe mich, zum Beweiſe, daß dieſe Bezahlung nie erfolgt ſey, auf eben dieſen Lampin a), aber auch zugleich auf viele andere mehr, die es aus deſſelben Munde gehört haben, daß er geſagt hat, er, Lampis, habe (von Phormione) kein Geld (für mich) bekommen. Er darf meinen Zeugen vorwerfen, daß ſie falſche Zeugen ſind, und ſie deswegen vor Gericht fodern; ich aber ſoll mit ſeinen (Phormionis) Zeugen nicht eben das thun dürfen, welche bekennen, daß ſie drum wiſſen, daß Lampis geſagt hat, er habe das Geld bekommen? Wäre Lampidis Zeugniß hier ſelber niedergelegt worden b), ſo würden ſie c) vielleicht ſelber geſtehen, daß ich Recht hätte, mich über dieſes Zeugniß als ein unſtatt-

a) Er will ſagen: Meinet ihr Recht zu haben, auf Lampin zu hören, wenn er wider mich zeuget, ſo meine ich mit gleichem Rechte von euch begehren zu können, daß ihr auf eben deſſelben Lampidis Zeugniß achtet, wenn er für mich zeuget.

b) ἐν ταῦθα καἰεβάλλετο. das heiſt, (ſo ich es recht verſtehe) wäre das ſchriftliche Formular, welches Lampis hätte beſchwören ſollen, wenn ſein Zeugniß in Rechten giltig ſeyn ſolte, mit zu den Acten oder Urkunden gelegt worden, die man euch vorgelegt hat. — ---- Aber ſo bezeuget Lampis das ſelbſt nicht einmal eydlich und gerichtlich, ſondern Phormion ſtellet nur Zeugen auf, welche ausſagten, daß ſie wüſten, daß Lampis geſagt hätte, daß Phormion ihm Geld gegeben hätte. Es iſt ein ſeltſamer verwirter Handel. Erſtlich ſehe ich nicht ein, warum Phormion Zeugen über ein Ding aufſtellet, das gar nicht ſtreitig iſt, und das der Kläger zu mehrern malen ſelber geſtanden hat. Fürs zweyte, muß ich mich über die allzugroße Kürze und Unbeſtimtheit des Redners wundern, der, wenn er von der von Phormione an Lampin geſchehenen Auszahlung der Gelder ſpricht, allemal den Zuſatz, um ſolche Gelder Chryſippo wiederzugeben, übergeht, da doch alles auf dieſen Zuſatz ankomt. Denn Phormion konte ja freylich wohl Lampidi Geld zugeſtellet haben, um es zu Athen wieder auszuzahlen, nur nicht an Chryſippum.

c) Dieſe Zeugen Phormionis.

ſtatthaftes und ungiltiges zu beſchweren und es zu verwerfen. So aber habe ich dieſes Zeugniß nicht [a]), und gleichwol meinet Phormio in Rechten unanſprechlich zu ſeyn, ob er gleich von dem, was ihm zuzuſprechen er euch zumutet, euch kein ſicheres Pfand zurückläſſet. Wie könte es aber wohl etwas nicht thörigtes ſeyn, wenn da, wo Phormion ſelber bekennet Geld aufgenommen zu haben, aber behauptet ſolches Geld wieder gegeben zu haben, ihr den Theil ſeiner Rede, wo er ſelber bekennet erborget zu haben, umſtoßen, den Theil aber, den wir ihm ſtreitig machen, wo er nemlich vorgiebt wieder bezahlt zu haben, beſtätigen woltet? Lampis, der einzige Zeuge, auf welchen Phormion ſein Vorgeben ſtützet, hat anfänglich dieſem Vorgeben widerſprochen, es ausdrücklich geleugnet, und vor Zeugen bekant, nichts von ihm empfangen zu haben. Würdet ihr nun erkennen, daß er Geld empfangen habe, würdet ihr nicht alsdenn Zeugen des Handels ſeyn [b])? Was er (Lampis) mit der Wahrheit geſprochen hat, das wollet ihr für keinen Beweis gelten laſſen, aber was er hernachmals, nachdem er ſich hat ſtimmen gelaſſen, gelogen hat, dem wollet ihr eher trauen? Es iſt aber ja doch allemal ſicherer und vernünftiger, den erſten unverſtellten, unerzwungenen, ungekünſtelten Ausbrüchen der Wahrheit zu trauen, als den zu ſpäte hinterdrein kommenden liſtigen Anſchlägen einer nachdenkenden

a) Lampis hat das nicht eydlich vor den Gerichten ausgeſagt, daß er Geld von Phormione bekommen habe. Er kan alſo ſein Wort noch allemal wieder zurücknehmen.

b) Das iſt etwas dunkel. Er will ſagen. Würdet ihr es alsdenn wohl leugnen und widerſprechen können, wenn jemand ſagte, ihr wäret Zeugen des Handels? Er führet ad abſurdum. Ihr ſeyd Richter, aber keine Zeugen. Ihr würdet aber Zeugen wider Lampin werden, wenn ihr erkennetet, daß er Geld von Phormione bekommen habe. Würdet ihr euch damit nicht höchſt lächerlich machen, daß ihr Zeugen abgäbet, von einem Handel, dabey ihr nicht zugegen geweſen wäret?

den Schalkheit. Denn jene werden von der Wahrheit der Natur erzeuget, dieſe aber rühren vom Unterrichte boshafter Verführer und Verderber unſchuldiger Herzen her. Die frühere Ausſage gab Lampidi der Mund der Wahrheit ein, die ſpätere aber der Mund der Lügen, die bloß auf ihren Vortheil ſieht. Bedenket auch das, Männer und Richter, daß ihr eine unverantwortliche Partheilichkeit verrathen würdet, wenn ihr Phormioni und Lampidi beylegen woltet. Eben derſelbe Lampis, merkt euch das wohl, und laſſet euch das nicht entfallen, verdient zu einer Zeit wenigſtens nicht mehr Glauben, als zu der andern. Er leugnet ja ſelbſt nicht, einmal geſagt zu haben, daß er kein Geld bekommen habe. Nur will er das in Gedanken geredet haben, da er an andere Dinge gedachte, und auf ſeine Reden nicht recht Achtung gab. Das iſt nun ein doppeltes Zeugniß aus einem und demſelben Munde, das ſich ſelber ſchlägt. Das eine iſt für den Betrüger, der ſeinen Gläubiger um ſein Geld bringen will. Das andere iſt für den armen Gläubiger, dem man ſein Geld abſtricken will. Müſte man nun euch nicht einer Parteilichkeit beſchuldigen, wenn ihr von dieſem zweylautigen und zweyſeitigen Zeugniſſe, davon beyde Seiten allezeit höchſtens einander in der Giltigkeit die Stange halten, der Seite, welche für den Nachſteller des fremden Gutes iſt, beypflichten woltet, der Seite aber, die für den nothleidenden Gläubiger iſt, nichts Gutes zutrauen woltet?

Thut ſo nicht, Männer und Richter. Werdet euch ſelber nicht ſo unähnlich. Denn ihr ſeyd ja eben dieſelben Richter, welche denjenigen, der auf euerm Markte a) viele

a) Ich nehme hier und in andern dergleichen Stellen das Wort Markt

viele Gelder aufgenommen, und den Gläubigern die Pfänder nicht dargeſtellet hatte, am Leben geſtraft habt, nachdem man wider ihn in der Gemeinde eine Einkündigungsklage vorgebracht hatte, ob derſelbe gleich euer Bürger [a]) und der Sohn eines Mannes war, der zu ſeiner Zeit Feldherr eurer Kriegsheere geweſen war. Warum thatet ihr aber das? Darum. Ihr meintet ſolche Leute ſchadeten nicht nur denenjenigen, mit welchen ſie unmittelbar zu ſchaffen haben, ſondern auch entfernter Weiſe brächten ſie euern ganzen Markt in ein übel Geſchrey und in Verfall. Und darin habt ihr vollkommen Recht. Der Handel zur See beruht mehr auf den Geldverleihern, als auf den Geldnehmern [b]). Weder Schif noch Rhederer, noch Befrachter kan auslaufen, wenn niemand iſt, der ſeine Gelder dran wagen will.

Nun

Markt weder für die Zeit, da zu gewiſſen Jahrszeiten mehr als zu andern an einem Orte Waaren eingehandelt und verhandelt werden; noch auch für den großen freyen offenen Platz, wo die Buden ſtehen, ſondern für Handelsſtädte, ſo wie die großen Hanſeeſtädte, Hamburg, Lübeck, Amſterdam, und andere mehr ſind, da nicht an einigen ausgeſetzten Tagen, ſondern Jahr aus Jahr ein, alle Tage, die Gott werden läſſet, auch nicht an einem Orte der Stadt alleine, ſondern in der ganzen Stadt, wiewohl inſonderheit auf der Börſe gehandelt wird. Auf euerm Markte heiſt alſo, ſo viel, als von den Kaufleuten, ſo fremden als einheimiſchen, die in dieſem euern Orte Handel und Wandel treiben.

a) Darf man hieraus ſchließen, daß dieſer Phormio, wider den hier geſtritten wird, kein Bürger zu Athen geweſen ſey? Nicht recht ſicher. Doch möchte dieſe Stelle einen faſt zu der Vermuthung verleiten.

b) Von Worte zu Worte lautet es ſo. Die Handlungen (das iſt die verſchiedenen Zweige der Handlung) ſind den Treibenden (neimlich dieſelbe, oder den Anbauern der See τοῖς ἐργαζομένοις ſcil. τὴν θάλασσαν) nicht von den Erborgenden, ſondern von den Verborgenden. Der Gedanke ſcheint mir unrichtig und übertrieben zu ſeyn. Gerade, als wenn man ſagen wolte, zu Erzeugung eines Menſchen gehört nicht das Weib, ſondern der Mann. Je, keines kan ohne das andere ſeyn.

Nun befinden ſich zwar in euern Geſetzen viele ſchöne Verordnungen zum Beſten der Handelsleute und zum Schutze derſelben; aber ihr müſſet es euch anſehen laſſen, daß ihr über dieſen Geſetzen haltet, und ſie, die an ſich todte Buchſtaben ſind, durch Vollſtreckung ihrer Befehle, lebendig und thätig machet, und den Frevlern nicht geſtattet ihren Muthwillen auszulaſſen; wenn ihr anders haben wollet, daß euch durch den Handel zur See großer Vortheil zuwachſe. Das wird aber alsdenn am beſten geſchehen, und der Vortheil, den ihr von den Handelsleuten habt, wird alsdenn am ergiebigſten ſeyn, wenn ihr Leute in euern Schutz nehmet, die, um den Seehandel zu unterhalten, ihr Vermögen dahin geben und in die Schanze ſchlagen, und wenn ihr Böſewichtern verwehret, ſolchen nützlichen Leuten Schaden zuzufügen; Böſewichtern, die bürgerlichen Geſellſchaften ſo ſchädlich und ſo abſcheulich ſind, als die grimmigſten wilden Thiere.

Ich habe nunmehr geſagt, was ich zu ſagen hatte. So ihr es begehret, ſo will ich nun auch einen meiner Freunde auftreten laſſen.

Ablehnungsrede
Demoſthenis wider Lacritum.

Inhalt derſelben,
nach dem Libanius.

Androcles hatte Artemoni, einem Kaufmanne von Phaſelis a) Geld geliehen. Dieſer Mann ſtarb vor Abtrage der Schuld. Drum ſuchte der Gläubiger ſich an des Schuldners Bruder, Lacrito, bezahlet zu machen. Der war ein Sophiſte zu Athen. Androcles ſteifte ſich inſonderheit auf zwey Gerechtſamen; erſtlich, weil Artemon in Gegenwart Lacriti, und unter deſſen Bürgſchaft, das Geld aufgenommen hatte. Zweytens, weil Lacritus der Erbe Artemonis war. Lacritus aber wendete dawider folgendes ein, um Androclis Verfolgung im Rechte von ſich abzulehnen; erſtlich daß er ſich der Erbſchaft ſeines Bruders begäbe, und Verzicht darauf thäte; zweytens, daß er mit Androcle keinen Schuldhandel habe, und ſich ihm nie zu Bezahlung durch einen förmlichen Verſicherungsbrief verbindlich gemacht habe. Er leugnete auch ſchlechterdings, für ſeinen Bruder gut geſagt zu haben. Denn hätte er das geſtanden, ſo würde er ſich ja nicht auf eine ſo thörichte und unartige Weiſe wider den Erſatz geſperret haben. Es haben einige dieſe Rede aus der Zahl der ächten Demoſtheniſchen Reden ausmerzen gewolt, aber zur Ungebür. Die guten Leute ließen ſich durch einen Scheingrund b) blenden. Sie bedachten nicht, daß

a) Einer Stadt in Pamphylien.
b) Die Lauterkeit und Schlechtheit (Simplicitas) des Vortrages. Der iſt aber in dieſer Rede nicht ſchlechter; nicht weniger natürlich, als in andern Reden von dieſer Art, dergleichen es in dieſem letzten Bande viel giebt.

das Ungezwungene und Nachläſſige am Vortrage ſich nicht unrecht für Rechtshändel ſchicke, welche von Leuten von geringem Stande, die mit der großen Welt nichts zu thun haben, geführet werden. Daß der Kläger bey dem Jove Anacte ſchwört a), das kan von einer Angewohnheit deſſelben herrühren b), wie jederman leicht einſiehet. Daß er aber der Ablehnung etwas ſchwach begegnet, das geſchieht darum, weil die Sache böſe iſt c).

Rede.

Männer und Richter, ihr dürft euch über dieſen Handel nicht wundern, noch darf es euch befremden, daß die Anſtifter deſſelben Phaſeliten ſind. Von dieſem Volke iſt man dergleichen ſchon gewohnt, und man pflegt von ihnen ſolche Putze zu erwarten. Niemand iſt ſo liſtig, ſo unverſchämt und ſo begierig, als dieſes Volk in Geldſachen Untreue zu beweiſen; Geld in euerm Handelsorte aufzunehmen, ein Verbindungsſchreiben darüber, nach Seehandelsgebrauche auszuſtellen, und doch das gegebene Wort zu brechen. Kaum haben ſie das Geld weg, ſo vergeſſen ſie ſtracks, daß ſie das empfangene einmal wieder erſtatten müſſen, daß ſie das in

a) Es ſcheint, als ob manche auch aus dieſem Umſtande haben ſchließen wollen, daß dieſe Rede nicht von Demoſthene ſey, weil es des Redners Art nicht iſt, ſo zu ſchwören. Die Antwort, die Libanius auf dieſen Zweifel giebt, ſcheint mir nicht übel ausgedacht zu ſeyn.

b) Libanius will ſagen: Der Redner wuſte, daß Androcles, das iſt der Kläger in dieſer Sache, ſich den Eydſchwur beym Jove Anacte angewöhnt hatte, drum wolte er auch in dieſem Stücke ihm ſein Recht anthun, und durch eine geſchickte Nachahmung der Natur die Wahrſcheinlichkeit beobachten.

c) Das verſtehe ich nicht recht. Von weſſen Seite böſe? Beklagtens, oder Klägers? Ohnfehlbar doch wohl dieſes. Aber das kan ich ſo wenig ſehen, als ich wenig ſehen kan, daß der Kläger der Ausflucht, Beklagter ſey nicht verbunden ſich mit ihm einzulaſſen, nur mit ſchwachen Waffen begegnet ſey.

in ihrer Handſchrift angelobet haben, daß die Geſetze ſie dazu anhalten, und mit Zwangsmitteln bedrohen. An die Abbezahlung gehen ſie ſehr ungerne, und können ſie derſelben ja nicht Umgang haben, ſo ſchmerzet die Erſtattung eines fremden Geldes ſie eben ſo ſehr, als wenn ſie etwas von ihrem Eigentume verloren oder eingebüßet hätten. Sie ſperren ſich, wenn man ihnen den Abtrag abfodert, und erfinden allerley liſtige Funde, und Cauſen, und Ausflüchte, und Ablehnungsbehelfe. Kurz, unter der Sonne ſind keine ärgere Schelme, keine vertraktere Gaudiebe. Soll ich euch das beweiſen? Das iſt was leichtes. Euern Markt beſuchen unzählig viele Menſchen von allen Orten und Enden der Erde, Griechen und Ungriechen; und gleichwol habt ihr mit keinem einzigen Volke von allen dieſen Völkern ſo viel zu ſchaffen und zu rechten, als mit den einzigen Faſeliten. Ja, die Rechtshändel, die dieſer einzigen Leute wegen an euch gelangen, betragen in der Summe mehr an der Zahl, als die Rechtshändel wegen Handlungsſachen der übrigen insgeſamt.

So ſind die Leute beſchaffen, denen dieſer mein Widerſacher Lacritus zugehöret. Ihr dürft euch alſo über ſeine Frechheit gar nicht wundern. Denn der Apfel fällt nicht weit vom Stamme. Die Sache, die ich mit ihm habe, verhält ſich alſo. Ich habe dieſes Lacriti Bruder, Artemoni, nach Handelsbrauche Geld geliehen, um damit nach dem Pontus, und von dort wiederum zurück nach Athen zu handeln. Weil nun aber Artemon vor Abtrage ſeiner Schuld mit Tode abgegangen iſt, ſo habe ich, nach eben denenſelben beſagten Handelsgeſetzen, nach welchen ich mich mit dem Verſtorbenen in einen Schuldhandel eingelaſſen hatte, wider dieſen Lacritum

dieſe Rechtsklage erhoben, erſtlich, weil er des Verſtorbenen Bruder iſt, und deſſen geſamte Verlaſſenſchaft, ſowol die hieſige als die dortige zu Phaſelis, von ihm geerbet, auch übernommen und itzt unter ſich hat; zweytens, weil Lacritus kein Geſetz aufweiſen kan, welches ihn berechtigte, erſt zwar ſeines Bruders Güter bey und unter ſich zu haben, und nach Belieben zu behandeln und zu verwalten, hernachmals aber ſich zu weigern, deſſen Schulden zu bezalen, und zu leugnen, daß er deſſen [illegible] ſey, und nun erſt mit bloßen Worten ſich von der Erbſchaft losſagen zu wollen.

So ſiehet Lacriti Bosheit aus. Das iſt das Unrecht, welches er mir anthut. Drum bitte ich euch, Männer und Richter, mich geneigt anzuhören, wenn ich euch den ganzen Verlauf der Sache erzähle, und mir, in ſo weit Recht und Pflicht es euch geſtattet, zu helfen, wenn ich dieſem Lacrito darthue, daß er mir, aber auch euch ſelbſten nicht weniger, als mir, Unrecht anthue.

Männer und Richter, ich kante dieſe Leute a) ganz und gar nicht, bis daß die Brüder Thraſymedes und Melanopus, die Söhne Diophanti, des Sphettiers, mich mit ihnen bekant machten. Dieſe ſind meine guten Freunde, und wir pflegen einen ſtarken und vertrauten Umgang mit einander. Dieſe beyden Brüder nun kamen einmal zu mir und brachten dieſen Lacritum mit. Woher ſie nun ihn haben kennen gelernet, das kan ich nicht ſagen. Doch, ſie mögen ihn nun haben kennen gelernet, wie und wo das immer ſeyn mag, genug, ſie brachten ihn zu mir, und baten mich, deſſelben Bruder Artemoni und Apollodoro b) Geld vorzuſchießen, damit ſie

a) Artemonem und Lacritum, und dieſe ganze Freundſchaft.
b) Apollodorus war auch Lacriti Bruder.

ſie Handel in den Pontum treiben könten. Der gute Thraſymedes that das ohn alles Arg. Denn er kante damals Lacriti Schelmerey noch nicht. Er ſahe dieſe Brüder für ſo ehrliche Leute an, als ſie ſich anſtelleten. Er traute ihnen alle das Gute zu, welches ſie von ſich verſicherten. Er meinte, ſie würden ihr Wort halten, das ſie von ſich gaben. Zumal da Lacritus für die Bezalung gut ſagte. Aber der gute Thraſymedes hatte ſich heßlich mit ihm betrogen. Er wuſte nicht, unter was für wilden und reißenden Beſtien er ſich befand. Ihm nun zu Liebe, und auf ſein und des Bruders, Melanopi, wie auch des Lacriti Zureden, (denn dieſer nahm es auf ſich, mir von ſeinen Brüdern alle ſchuldige Gerechtigkeit zu verſchaffen) habe ich, und noch ein anderer Bekanter von mir von auswärtigen Orten her, nemlich Naucrates, von Caryſtus [a]), Artemoni dreyßig Minas an Silbergelde geliehen.

Ich will euch vors erſte, Männer und Richter, die Handſchrift, welche über unſer Darlehn uns zugefertiget worden iſt, vorleſen laſſen, und hernachmals auch die Ausſage derer Zeugen, welche bey der Darleihung zugegen waren. Und hierauf will ich euch ſodann auch die übrigen Spitzbübereyen dieſes Geſindels aufdecken. Lies einmal die Handſchrift, und hernachmals die Zeugniſſe ab.

Handſchrift [b]).

a) Das war eine Stadt in Euböa.

b) Dieſe Verſchreibung komt weiter unten noch einmal mit eben denſelben Worten vor, wiewohl im Griechiſchen die leztere Copie etwas vollſtändiger und richtiger iſt, als die erſtere. Es iſt dieſes ein merkwürdiges, und wer weiß, ob nicht gar in ſeiner Art einziges Denkmal von ſchriftlichen Angelöbniſſen in dieſer Art. Es iſt

Androcles der Sphettier, und Naukrates [a]) der Caryſtier, haben Artemoni und Apollodoro, den Phaſeliten, an baren Gelde [b]) dreytauſend Drachmen von Athen nach Mende [c]), oder nach Skione [d]), und von da in den Boſporum [e]) geliehen. Wollen ſie aber auf der linken Seite [f]) weiter hinauffahren, ſo mögen ſie bis zum Boryſthene faren, und von da wieder zurück nach Athen, auf 225 das tauſend [g]). Werden ſie aber nach dem Arkturo [h]) hin-

iſt aber auch, wie leicht zu erachten, hin und wieder gar ſehr dunkel, und erwartet einen Ausleger, der ſich beſſer auf das alte Handelsweſen verſteht, als ich mich drauf verſtehe, oder dem ein Zufall irgend ein bequämes Hülfsmittel zu Aufklärung der noch zurückbleibenden Dunkelheiten zuwirft. Indeſſen will ich das meinige thun.

a) Oder Nauſicrates, wie in andern Büchern ſteht.

b) ἀργυρίου eigentlich an Silber, oder an Silbergelde. Doch halte ich dafür, daß die Worte Silber und Gold bey Griechen und Lateinern vielmals Geld ſchlechtweg bedeuten, ohne Abſicht auf irgend eine beſondere Farbe oder Gattung des Metalles.

c) Das war eine Seeſtadt in Thrakien, auf der Grenze von Makedonien.

d) Iſt auch in derſelben Gegend. Manche machen ſie zu einer Seeſtadt auf einer Halbinſel gelegen, andere aber ſetzen ſie auf ein Eyland.

e) Das heiſt nach Byzant und die umherliegende Gegend zu beyden Seiten des Propontidis.

f) Nemlich des Ponti, von Athen aus zu rechnen.

g) Das iſt, ſie ſollen jedes eintauſend Drachmen, nach zurückgelegter Reiſe, mit einem Viertel verzinſen, alſo zuſammen für die 30 Minas, oder das halbe Talent, Agio geben, 6 Minas, und drey Viertel von einer Mina, oder 675 Drachmen von dreytauſend Drachmen.

h) Ich verſtehe mich auf die Sternkunde nicht. Doch ſehe ich wohl ſo viel ein, daß der Ausdruck ſagen wolle: So dieſe Kauf- und Handelsleute über die Zeit ausbleiben, als geſetzt und gewöhnlich iſt, von dieſer Seefahrt wieder heim zu kommen, (welche Zeit denn mit Anfange des Septembers war,) und ſo ſie mit Anfange des Herbſtes aus dem Ponto nach Hieron faren: Das heiſt, wenn ſie den Verleihern das Geld über die ordentliche Verleihezeit behalten, und eine gefärliche Handlung in eine ſtürmiſche See weit hinein, zu einer ſtürmiſchen Jahreszeit, da die Schiffe leichtlich Schaden nehmen können, vornehmen. Hieron (nemlich στόμα, ἱερὸν στόμα) die heili-

ge

hinausfahren [a]) nach Hierum, auf dreyhundert das Tauſend [b]), auf dreytauſend mendäiſche Krüge Weins [c]), welcher ſoll von Menda, oder von Skiona, verführet werden in dem εἰκοσόρῳ [d]), wovon der Rhede-rer Hybleſius iſt. Das ſetzen ſie ein zum Unterpfande, ohne irgend jemanden einiges Geld darauf ſchuldig zu ſeyn; verſprechen auch von niemanden andern weiter Geld darauf zu nehmen. Für das aus dem Vertriebe gelöſete Geld wollen ſie andere Waaren dort einkaufen, und ſolche hieher bringen, nach Athen, alles ohne Ausnahme, in eben demſelben Schiffe. Wird dann das Gut zu Athen glücklich angelandet ſeyn, ſo wollen die Entlehner den Verleihern Capital und Intereſſe, wie hoch ſich nun auch immer die Summe belaufen wird, völlig, kraft der Handſchrift, innerhalb zwanzig Tagen

ge Mündung, war die allererſte und nächſte Mündung des Iſters, oder der Donau, nach Byzant oder Conſtantinopel zu. S. Cellarii Notit. Orbis Ant. T. I. p. 372.

a) Nemlich zur Mündung des Ponti hinaus, welche bey Byzant iſt, in den Pontum ſelber hinein.

b) Das iſt, ſo ſollen die Erborger für jedes Tauſend Drachmen dreyhundert Drachmen Intereſſe geben, das iſt von dreyßig Minen 9 Minen.

c) Das heiſt, dieſes Geld, die dreytauſend Drachmen ſind ihnen geliehen worden auf ein werbendes Unterpfand. Das beſtund in eben ſo vielen irdenen Krügen mendäiſchen Weines: um ſolchen Wein in den Pontum zu verfüren, und dorten zu vertreiben, und für das daraus gelöſte Geld dorten andere Waaren einzukaufen, und ſolche hieher, nach Athen, zu füren; welche Gegenwaaren an die Stelle der vorigen Hypothek treten, und den Verleihern an ſtatt eines Unterpfandes ſeyn ſollen. Hieraus ſchlieſt man, daß ein jeder ſolcher mendäiſcher Pott Wein, oder ein jeder ſolcher Pott mendäiſches Weines (denn beydes läuft auf eines hinaus) je zweene Drachmas gegolten habe. Denn das Unterpfand, worauf einer Geld verleihte, muſte wenigſtens noch einmal ſo viel wehrt ſeyn, als das Darlehn am Gelde betrug.

d) Iſt eine Art von gewönlichen Kauffartheyſchiffen, von der kleinen Art vielleicht. Soll man aus der Ableitung folgern, ſo hat dieſe Art von Schiffen zwanzig Ruderbänke gehabt. Komt es etwan mit unſern Smaken überein?

ſeit ihrer Heimkunft nach Athen, wieder erſtatten. Es wäre dann ein Auswurf der Waaren geſchehen, darein alle Mitfarer, bey gehaltener Umſtimmung, durchgängig gewilliget hätten, oder es hätte den Feinden etwas zur Ranzion müſſen abgeliefert werden. Das ſoll ihnen von der Schuld abgekürzt werden. Das übrige ſollen ſie alles erſtatten müſſen. Den Verleihern ſollen ſie die Hypothek darſtellen, ſie zu haben, und ſich dran zu halten, unangetaſtet, bis daß ſie die Schuld abgetragen haben, ſo hoch ſich nun dieſelbe nach dem Vertrage belaufen wird. So ſie aber die Schuld in obbeſagter Zeit nicht abtragen, ſo ſollen die Verleiher befugt und berechtiget ſeyn, die ihnen verhypothekirten Güter wiederum an andere zu verhypothekiren, oder zu verkaufen, ſo gut, oder ſo ſchlecht, als ſie dieſelben werden an den Mann bringen können. Und ſolte denn, durch eine ſolche Verpfändung oder Veräußerung, dennoch die ganze Schuld noch nicht getilget werden können, ſo ſollen Verleiher berechtiget ſeyn, von den Entlehnern, Artemone und Apollodoro, den Reſt einzutreiben, ſie mögen dieſelben antreffen, wo ſie ſich auch nur befinden mögen, und ſich bezalt machen mit und aus derſelben ſo liegenden Gründen, als über See farender Habe, eben ſo gut, als wenn Entlehner an ihnen, Verleihern, einen Rechtshandel verloren hätten, und in Geldbuße geſchlagen worden wären, und ſolche zur rechten Friſt nicht geleiſtet hätten. Sowohl einer für ſich allein von den Verleihern ſoll dieſes Recht wider die Entlehner haben und gebrauchen dürfen, als auch beyde zugleich. Fahren ſie aber nicht ein [a]), ſondern bleiben nach dem Hunde [b]) im

a) Nemlich in den Pontum.

b) Nachdem dieſes Geſtirne untergegangen, das iſt mit Eintritte des Herbſtes.

im Helleſponte, und laden ſie aus, da, wo keine Repreſſalien für die Athenienſer ſind [a]), und fahren ſie von da wieder heim, ſo ſollen ſie die Zinſen entrichten, die vor dem Jahre geſchrieben wurden in die Handſchrift [b]). Solte aber dem Schiffe, in welchem das Gut überkomt, ein unabhelflicher Schade zuſtoßen, ſo ſoll Erhaltung ſeyn des Verpfändeten [c]). Der Ueberſchuß aber ſoll den Ver-

a) Das iſt, wo Kaufleute, die von Athen und dahin handeln, mit ihren Waaren ſicher ſind, ſo, daß ſie nicht, unter dem Vorwande, den man etwa machet von den Athenienſern Unrecht erduldet zu haben, und ſich dafür an den Waaren ihrer Kaufleute erholen zu wollen, angehalten werden.

b) τοὺς πέρυσι γραφέντας εἰς τὴν συγγραφήν. Das verſtehe ich nicht. Alle ſolche Contracte wurden ja im Frühjare (nach unſerer Weiſe zu ſprechen) geſchloſſen, das iſt nach attiſcher Weiſe, mit Ausgange des Jahres, wenn die See offen ward, und lauteten ordentlicher Weiſe auf eine einzige Seefahrt, die gemeiniglich fünf, bis ſechs Monate wärete. Denn mit dem September ging die See wieder zu, und die Schiffe kamen dann wieder heim. Mittlerweile war allemal in der Mitte des Julii ein neues Jahr angegangen. Es gingen alle Schiffe alſo im alten Jahre ab, und kamen im neuen wieder. Was will alſo dieſer Zuſatz vorm Jahre ſagen? Iſt er überflüſſig? Das ſolte ich nicht denken. Und ſoll er einen Unterſchied andeuten, ſo war ja beydes in einem und demſelben Contracte ausbedungen, ſo wohl wenn die Entlehner nur die gewönliche kürzere Reiſe thaten, was ſie alsdenn an Zinſen zu entrichten haben ſolten, als auch, um wie vielmehr ſie würden geben müſſen, wenn ſie die ungewönlichere, weitere, längere und gefärlichere Reiſe thäten.

c) Das verſtehe ich wieder nicht. σωτηρία ἔξω τῶν ὑποκειμένων. Ich weiß wohl, daß das ſo viel heißen ſoll, als: ſo ſollen die Entlehner das verhypothekirte Gut eigentümlich behalten, und die Verleiher ſollen kein Recht haben ſich dran zu halten. Das ließe ſich verſtehen, ſo die Entlehner den Verleihern ein Gut verpfändet da gelaſſen hätten zu Athen, als ſie die Schuld aufnahmen, oder von Athen abfuren, welches dem Darlehn gleich oder überwichtig war. Allein ſie verhypothekirten ja, ſo viel ich weiß, anders nichts, als eben dasjenige Gut, womit ſie werben, und welches ſie auswerts verfüren und vertreiben wollten. Dieſes Gut ward vertrieben, und für das daraus gelöſte Geld wurden neue Waaren eingekauft. Wenn nun die verloren gingen, (wie hier der Fall geſetzt wird) wie kan es denn heißen: Dem Entlehner bleibt ſein verpfändetes Gut unangetaſtet? Will man ſagen,

Verleihern gemein ſeyn. Nichts ſoll hierinne rechtskräftiger ſeyn, als die Handſchrift.

Zeugen.

Phormion, aus dem Piräeo, Kephiſodotus, der Böotier [a]), Heliodorus, der Pitthenſer.

Nun lies auch die Zeugniſſe ab.

Zeugniſſe [b]).

Archenomides, der Sohn Archedamantis, der Anagyraſier, bezeuget, daß Androcles, der Sphettier, Naucrates, der Caryſtier, und die beyden Phaſelîter, Artemon und Apollodorus, bey ihm einen Vertrags- und Verſchreibungsbrief niedergelegt haben, und daß er dieſen Brief annoch in ſeiner Verwahrung habe.

Nun

gen, es werde damit die übrige Habe des Entlehners gemeint, was will denn der Ausdruck der Ueberſchuß τὰ περιγενόμενα ſagen? Der Ueberſchuß ſoll gemein ſeyn den Verleihern. Mit wem gemein? Unter einander? Oder mit den Entlehnern? Das giebt gar keinen geſunden Verſtand. So viel ich in dieſer Düſternheit einſehen kan, ſo ſoll wohl das der Verſtand ſeyn: Scheitert das Schif, worauf das Gut geht (es ſey nun hin, oder herwerts) ſo ſoll den Entlehnern ihre Schuld erlaſſen ſeyn: Wird aber von der Ladung etwas gerettet und geborget, ſo ſollen Verleiher und Entlehner das zu gleichen Theilen mit einander theilen. Ich ſehe nicht, was irgend anders, als die Gewohnheit, dergleichen an ſich äußerſt dunkele und fehlerhaft abgekürzte Redensarten erträglich und verſtändlich habe machen können.

a) Βοιώτιος. Wo es nicht heißen ſoll Βοιωτίȣ Sohn Böotii. Zwiſchen beyden iſt ein großer Unterſchied. Denn erſtlich lieſt man Βοιώτιος, ſo würde Kephiſodotus kein Athenienſer ſeyn, ſondern aus Böotien. Lieſt man aber zweytens Βοιωτίȣ, ſo iſt derſelbe ein Athenienſer, und ſein Vater hat Boeotius geheißen. Unterſchiedene Leute zu Athen hießen ſo, ob ſie gleich ächte Athenienſer, und keine Böotier waren. Das leztere iſt mir um ſo mehr glaublich, weil, wenn dieſer Mann aus Böotien gebürtig geweſen wäre, es nicht ſchlechtweg Βοιώτιος würde heißen können, Böotier, ſondern es würde heißen müſſen ὁ Βοιώτιος, mit dem Artikel, der Böotier.

b) Denn es iſt füritzo nur ein einziges Zeugniß von dem einzigen Archenomide. Das andere folgt gleich drauf.

Nun lies auch die Ausſage derer Zeugen her, welche zugegen waren [a]).

Zeugniß.

Theodotus, der Gleichſteurige [b]), Charinus, der Sohn Epicharmi, der Leuconoenſer, Phormion, der Sohn Kephiſophontis, aus dem Piräeo, Kephiſodorus [c]), der Böotier, bezeugen zugegen geweſen zu ſeyn, als Androcles Artemoni und Apollodoro dreytauſend Drachmas an baren Gelde verliehe, und zu wiſſen, daß ſie [d]) die Verſchreibung bey Archenomide dem Anagyraſier niedergelegt haben.

Männer und Richter, das iſt alſo der Contract, nach welchem ich Artemoni, dem Bruder dieſes Lacriti, Geld verliehen habe, und zwar auf Zureden und Bürgſchaft eben deſſelben Lacriti, als welcher gut dafür ſagte, daß mir alles werden und wiederfahren ſolte, was ich nach dieſem Vertrage zu fodern befugt wäre, welchen Vertrag er ſelbſt auch mit eigenen Händen geſchrieben, und nebſt den übrigen Zeugen beſiegelt hat. Denn ſeine Brüder [e]) waren noch zu jung [f]), nur erſt noch Aufſchößlinge. Aber er, Lacritus, das war doch ein ganzer

a) Wobey denn? Bey der Auszahlung des Geldes. Denn die vorigen Zeugen hatten ihre Namen unter den Contract geſchrieben und ihn beſiegelt.

b) ἰσοτελὴς. Was das ſey, iſt in den Anmerkungen zur obigen Rede gewieſen, wo eben dieſer Theodotus auch als Schiedsrichter vorkomt.

c) Κηφισσόδωρος. Kurz vorher hieß er Κηφισσόδοτος Kephiſodotus, mit einem merklichen Unterſchiede, ſowohl im Schreiben, als in der Länge der vierten Sylbe.

d) Die Theilhaber an dieſem Schuldhandel zu beyden Seiten.

e) Seine, des Artemonis, noch übrige Brüder, außer dem Apollodoro und Lacrito. Oder meint er mit den Brüdern, den Aufſchößlingen, Artemonem und Apollodorum ſelbſt? Das ſolte ich faſt denken.

f) Zu Vollziehung eines ſolchen Handels.

zer Mann. Ein Phaſelite! Poztauſend. Ein Schüler Iſocratis! hum! durch ſeine Hände ging alſo alles. Und er hieß mich lediglich auf ihn, Lacritum, ſehen. Denn er, er wolle, ſo ließ er ſich vernehmen, mir alle Gerechtigkeit verſchaffen. Er wolle ſich beſtändig zu Athen aufhalten; mitlerweile ſolle Artemon die Fahrt zur See mit dem Gute thun. So ſprach er damals. Dergleichen Reden fielen damals. Da war er noch Artemonis Bruder und Handlungsgenoſſe. Ihr könnet es nicht glauben, Richter, mit was für Liebkoſungen und Versprechungen er mir das Geld abzuſchwatzen gewuſt hat. Wie ſie es aber nur erſt einmal weghatten, ſo theilten ſie es unter ſich, und legten es nach Gutbefinden an, und dachten an den Contract auf Bodmerey gar nicht, kraft deſſen ſie doch dieſes Geld bekommen hatten. Im geringſten kamen ſie ihm nicht nach; geſchweige denn, daß ſie einem wichtigen Punkte deſſelben nachgelebet haben ſolten. Das hat die That gewieſen. Der Anſtifter von allem war dieſer Lacritus. Daß ich aber ihnen nicht zu viel thue, das ſollet ihr daraus ſehen, daß ich euch den Contract Stück vor Stück durchgehn, und bey jedem Punkte insbeſondere darthun will, daß ſie denſelben übertreten haben.

Denn erſtlich ſteht geſchrieben, daß (Artemon) die dreyßig Minas von uns erborgt hat auf drey tauſend Potte (oder Schoppen) mendäiſchen Weines. Das ſetzt zum voraus, daß ſie eine Hypothek von andern dreyßig Minen gehabt haben, ſo daß der Wehrt des Weines auf ein Talent zu ſtehen kam, die Unkoſten mit darzu gerechnet, die auf die Zurichtung des Weines a) gingen.

a) Das iſt die Auffüllung in irdene Geſchirre, die Einballirung, und die Einſchiffung, wie auch die Zollgebühren.

gen. Ferner ſteht geſchrieben, daß dieſe dreytauſend Schoppen ſolten in den Pontum verführet werden auf der Schmake, wovon Hybleſius der Rhederer war. Das beydes ſtund nun zwar wohl, Männer und Richter, in dem Contrakte ſo geſchrieben. Aber anſtatt der bedungenen drey tauſend Potte haben ſie nicht einmal volle fünf hundert a) an Bord bringen gelaſſen. Anſtatt ſich die im Contrakte vorgeſchriebene Menge Weines für das ihnen zu handen geſtellete Geld anzuſchaffen, haben ſie nicht einmal Mine gemacht, das zu thun, ja ſie haben ſich das nicht einmal träumen gelaſſen; ſondern das Geld nach ihrem Sinne verthan. Damit ihr aber ſehet, daß ich auch hierinne die Wahrheit rede, ſo vernehmet dieſe Zeugenausſage der Reiſegefärten auf eben demſelben Schiffe.

Zeugniſſe.

Eraſicles bezeuget, Steuermann des Schiffes geweſen zu ſeyn, davon Hybleſius der Rhederer war, und gewiß zu wiſſen, daß Apollodorus mit ſich führte 450 Potte mendäiſchen Weins, und daß derſelbe weder davon, noch mehr, noch auch von irgend einer andern Art von Gütern etwas in den Pontum geführet habe.

Hippias, der Sohn Athenippi, der Halicarnaſſier, bezeuget, in dem Schiffe Hybleſii als διοπλεύων Durchſchauer des Schiffes b) geweſen zu ſeyn, und gewiß zu wiſſen, daß Apollodorus, der Phaſelite, auf beſagtem Schiffe von Menda in den Pontum geführet habe 450 Potte

a) Weiter unten wird einer nur 450 angegeben. Drum ſagt er mit Rechte: noch nicht volle fünfhundert.

b) Was war deſſen Amt? Was muſte er durchſchauen? Muſte er etwan auf die Ruderſclaven und Matroſen Achtung geben, ob auch ein jeder ſeines Poſtens wahrnähme, und ſeine Pflicht thue? Wie nennet man dieſe Art von Schifsvögten heut zu Tage? Etwa Schifswat?

Potte mendäiſchen Weines, und keine andere Fracht weiter.

Ueberdem haben auch folgende Abweſende durch einen Stellvertreter eben das bezeugen gelaſſen, nemlich Archiades, der Sohn Mneſonidis, der Acharnenſer, Soſtratus, der Sohn Philippi, von Hiſtiäa [a]). Fintiades, der Sohn Cteſiä, der Xypetäoner, Dionyſius, der Sohn Democratidis, der Chollider.

So haben ſie ſich betragen in Anſehung der Menge des Weines, welche ſie zufolge des Vertrages hätten an Bord ſchaffen ſollen. Gleich den erſten Punkt alſo unter den angelobten Artikeln haben ſie zu übertreten ſich entblödet, und ihre Mißhandlungen damit gleichſam eingeweihet.

Ferner ſteht im Vertrage geſchrieben, daß ſie dieſes ihr Gut, als frey, und als Leute, die niemanden irgend etwas drauf ſchuldig ſind, verpfänden; und daß ſie überdem auch angeloben, von niemanden weiter irgend etwas darauf zu erborgen. Das ſteht, Männer und Richter, mit klaren und deutlichen Worten in dem Briefe. Haben ſie nun das gethan? Weit gefehlet. Vielmehr haben ſie einen jungen Menſchen [b]) über den Tölpel geführet, ihm weis gemacht, ſie wären auf ihr Gut, das Gut, welches ſie uns verpfändet hatten, niemanden etwas ſchuldig, und erhielten damit von ihm, daß er ihnen Geld darauf liehe. Das war ein doppelter Betrug. Erſtlich ſtrickten ſie uns unſer Gut ab, indem ſie uns hinter dem Rücken auf unſer Gut, gleich als ob es das Ihrige wäre, Geld aufnahmen. Sodann betrogen

a) Einer Stadt in Euböa.

b) Die Jugend iſt leichtgläubig, und trauet jedermann gutes zu, und läſſet ſich alſo leichtlich anführen.

gen ſie den jungen Menſchen, indem ſie durch Angabe eines Gutes, das nicht mehr frey war, für ein völlig freyes Gut, Geld von ihm auf daſſelbe herauslockten. Solche Schelmereyen begehen dieſe Leute, und von dem allen iſt Lacritus der Angeber. Daß ihr aber wiſſet, daß ich die Wahrheit dran ſage, wenn ich ſage, daß dieſe Leute, dem Vertragsbriefe zuwider, auf das Gut neues Geld aufgenommen haben, ſo ſoll er (der Schreiber) euch das Zeugniß des Mannes vorleſen, welcher ihnen das Nachgeld [a]) vorgeſtreckt hat. Da, lies das Zeugniß her.

Zeugniß.

Aratus, der Halicarnaſſier, bezeuget, Apollodoro elf Minas an barem Gelde auf das Gut geliehen zu haben, welches derſelbe auf Hybleſii Schiffe in den Pontum verführte, wie auch auf das Gut, welches dafür dorten eingehandelt werden ſolte. Ferner bezeuget derſelbe Aratus, nicht gewuſt zu haben, daß Apollodorus auf eben dieſes Gut bereits Geld aufgenommen gehabt hatte. Denn wenn er das gewuſt hätte, ſo würde er, Aratus, ihm, Apollodoro, keines geliehen haben.

Das war alſo wieder eine Probe der Schelmerey dieſer Leute. Nun höret weiter, Männer und Richter. Es ſteht ferner im Vertragsbriefe geſchrieben, wenn ſie würden das Gut im Ponto zu Gelde gemacht haben, ſo ſolten ſie dafür anders Gut einkaufen und ſolches an Bord ſchaffen und nach Athen zurückführen, und nach ihrer Ankunft alhier das Geld völlig und in guter gangbarer Münze innerhalb zwanzig Tagen abtragen. Indeſſen

a) So will ich einmal das Geld nennen, das einer auf ein Gut aufnimmt, welches bereits verpfändet iſt.

deſſen ſolten wir, Verleiher, ſo lange, bis daß der Abtrag geſchehen ſeyn würde, uns an das geſamte Gut halten, und ſie, Entlehner, ſolten uns ſolches, unangetaſtet und unverkümmert, darſtellen, bis daß wir völlig befriediget ſeyn würden. Das iſt nun zwar wohl ſo deutlich ausgedruckt und vorgemalt; aber, haben dieſe Leute irgend in einem Punkte ihren Stolz, Muthwillen und Frevel ausgelaſſen, ſo haben ſie es hier gethan. Hier haben ſie am meiſten gewieſen, daß ſie ſich an den Vertragsbrief im geringſten nicht gekehrt haben, und daß es ihnen nie in den Sinn gekommen iſt, ihm nachzuleben, und daß ſie ihn vielmehr für ein eitles Gewäſche und für Narrenteiding angeſehen haben. Denn ſie haben ſo wenig in dem Ponto für das gelöſete Geld Waaren eingehandelt, als wenig ſie ſolche an Bord des Schiffes haben bringen laſſen, um ſie weiter nach Athen zu verfüren.

Da ſie nun alſo wieder hieher kamen, fanden wir, die wir ihnen auf ihr Gut Geld dargeliehen hatten, nichts, das wir hätten in Beſchlag nehmen, nichts, daran wir uns derweile ſo lange hätten halten können, bis daß wir zu unſerer Bezahlung gekommen wären. Sie ſind zwar von der Reiſe wieder zurückgekommen, aber in euern Hafen haben ſie nichts, nicht das geringſte, mitgebracht. Hiemit ſind wir in eine äußerſt ſeltſame Verfaſſung gerathen. Wir, die wir eure Mitbürger ſind, und von dieſen Leuten keinem einzigen je etwas in den Weg geleget haben, nie kein Ey mit ihnen zu ſchelen gehabt, nie eine Rechtsklage wider ſie verloren haben, wir müſſen uns von ihnen, die doch nur Phaſeliten ſind, und in der Gottes Welt nichts an uns zu fodern haben, hier, in dieſer unſerer Vaterſtadt, berauben und plündern laſſen, nicht

an-

anders, als wenn das Recht der Repreſſalien den Phaſeliten wider die Athenienſer verliehen worden wäre. Denn wie ſoll ich es anders als Caperey nennen? Sie wollen ja fremdes Gut, das ſie bekommen haben, nicht wieder hergeben. Heiſt das nicht einem andern das Seinige mit Gewalt nehmen? Ich wenigſtens habe in meinem Leben nichts heilloſers und verruchteres gehöret, als wie dieſe Leute uns mitſpielen, ob ſie gleich ſelber geſtehen, daß wir ihnen das Geld vorgeſtreckt haben. Alle andere Menſchen denken ſo, daß nur ſolche Geldſchulden betreffende Sachen vor die Gerichtsbank gehören, wo der eine Theil leugnet die Schuld gemacht zu haben. In ſolchen Fällen aber, wo beyde Theile darinnen eins ſind, daß das Geld von dem einen Theile ausgezahlet worden, und von dem andern empfangen iſt, da denken alle Menſchen, daß es weiter keines Rechtens bedürfe, und daß die Sache ſogleich entſchieden ſey, und ihre Endſchaft erreichet habe, weil man nur dem Buchſtaben des darüber ausgefertigten Vertrags- und Verſchreibungsbriefes nachgehen dürfe. Daß aber dieſe Leute ſo nicht denken, noch ſich an ihre eigene Handſchrift gekehret, ſondern gleich von der erſten Stunde an dawider zu handeln und Schelmereyen zu treiben angefangen haben, das haben euch nicht nur fremde Zeugen belehret, ſondern ſie ſelbſt auch haben ſich ſelber verrathen und bloß gegeben, ſo daß es jederman ſieht und mit Händen greifen kan.

Nun müſſet ihr auch noch den allerheilloſeſten Streich vernehmen, den dieſer Lacritus mir geſpielet hat. Denn der war, wie ich ſchon öfters geſagt habe, in allem Heber und Leger. Wie ſie wieder von der Reiſe heimgekommen waren, ſo fuhren ſie nicht in euern Hafen ein,

wie ſie hätten thun ſollen, ſondern in den ſo genanten Hafen der Diebe, welcher iſt außerhalb der Marken eures Hafens (oder Marktes, oder eurer Stapel) [a]. In dieſen Hafen einlaufen, iſt eben ſo gut als auf Aegina oder zu Megara landen [b], denn aus dem Hafen kan einer wenn und wohin er nur will auslaufen [c]. Das Schif lag da länger als 25 Tage, mitlerweile wandelten ſie auf euerm Digmate umher [d]. Da gingen wir zu ihnen, ſprachen mit ihnen, und ermahneten ſie, je eher je lieber uns zu unſerer Bezahlung zu verhelfen, und darauf mit allem Fleiße bedacht zu ſeyn. Das verſprachen ſie auch zu thun, und ſagten, ſie wären ſchon im Begriffe das zu thun, und es würde bald geſchehen. Nebſt dieſer unſerer Ermanung an ſie ſchaueten wir auch zugleich von Zeit zu Zeit nach, ob denn auch etwa was von Waaren aus dem Schiffe gelichtet, oder mit dem funfzig-

ſten

a) Das verſtehe ich nicht recht völlig. Heiſt es, dieſer Diebeshafen liegt außerhalb eures Gebietes? Oder heiſt es, es liegt zwar im attiſchen Gebiete, aber weit von Athen weg? Aus dem Verfolge erhellet, daß er auf der Inſel Chius gelegen habe. Weiter was ſind die Marken der Stapel? Waren das gewiſſe Steine, welche die Grenzen der Handelsgerechtigkeit von Athen anwies, innerhalb welcher die Handelsleute von und nach Athen Schutz fanden, aber auch ihre Waaren ver- und einkaufen muſten? Hier muß das Wort σημεῖον wohl eine bloß metaphoriſche Bedeutung haben.

b) Bey euern abgeſagten und geſchwohrnen Feinden.

c) Ohne etwas zu verzollen. Heiſt ein Hafen von der Art ein Freyhafen?

d) δεῖγμα hieß der Ort, wo die Handelsleute zuſammen kamen und ſich einander trafen, Kaufhändel mit einander ſchloſſen, und das thaten, was man heut zu Tage auf den Börſen thut. Dieſer Ort, welcher im Piräeo, oder in dem Theile von Athen, welcher an die See ſtieß, oder im Hafen lag, hieß darum alſo, weil die aus der See kommenden Handelsleute daſelbſt Proben vorzeigten, ausſtellten, herumtragen und ausbieten ließen, von denen Waaren, welche ſie zum Verkaufe mitgebracht hatten. Denn δεῖγμα heiſt die Probe, das Mu-

ſten Pfennige verzollet würde a). Aber es gingen ſeit ihrer Wiederhieherkunft viele Tage vorbey, da wir weder, daß etwas von ihnen ausgefrachtet, noch daß etwas auf ihren Namen verzollet ſeyn ſolte, erfaren konten. Wie wir das ſahen, da ſetzten wir ihnen mit Mahnen noch weit ſchärfer als vorhin zu. Endlich wie ſie das Mahnen und Placken nicht länger aushalten konten, ſo fing Lacritus an, und ſagte rund heraus, ſie wären nicht im Stande zu bezalen. Denn das Gut wäre insgeſamt in See verloren gegangen. Und überdem gab er uns auch noch loſe ſchnüppiſche Reden, und ließ ſich vernehmen, er gäbe uns kein gut Wort. Männer und Richter, ihr könnet leicht erachten, daß wir zu dergleichen Reden und Betragen werden große Augen gemacht haben. Das verdroß uns, und wir ließen ſie hart an. Aber ſie kehrten ſich nicht dran. Ob wir nun gleich wuſten, daß das Vorgeben mit dem verſunkenen Schiffe eine boshafte und grobe Lügen war, ſo fragten wir ſie zum Ueberfluſſe doch, auf was für Weiſe denn das Schif mit dem Gute verunglückt wäre? Da antwortete Lacritus, es wäre in der Ueberfahrt von Panticapäum nach Theudoſiam b) geſtrandet. Und damit wäre ſeinen Brüdern alle ihr Gut, das ſie drauf gehabt hätten, verlo-

Muſter von einem Dinge, und hernachmals auch die Umherzeigung deſſelben, und endlich der Ort, wo ſolche Proben zur Schau liegen, oder ſtehen, oder hangen.

a) Das iſt, wir fragten bey den Zollbedienten, bey den Fahrleuten, bey den Kranarbeitern und Schiebböckern nach, ob unſere Schuldner auch aus ihrem Schiffe hätten Waaren ausfrachten, an Land ſetzen und verzollen gelaſſen? Die guten Leute konten lange vergeblich darnach fragen. Das Schif war gar nicht nach Athen gekommen.

b) Panticapäum war eine See- und Handelsſtadt auf dem Cherſoneſo Taurica, mitten am Boſporo Cimmerico. Theodoſia aber eine andere ſolche Stadt eben daſelbſt, aber nur ein klein wenig weiter herunter nach Mittag zu gelegen.

ren gegangen. Sie hätten aber folgende Güter drauf gehabt, Salzfiſch a), Wein von Kos, und noch mehr andere Dinge. Das alles hätten ſie für die Löſung der in den Pontum mitgebrachten Waaren dorten eingehandelt und eingefrachtet, und hätten es wollen hieher nach Athen füren, und das würde auch gewiß geſchehen ſeyn, woferne nicht das Schif umgekommen wäre.

Das waren ſeine Reden. Aber, Männer und Richter, ich kan euch verſichern, das war alles erſtunken und erlogen. Es iſt wahr, es iſt ein Schif auf beſagter Fahrt verunglückt, aber nicht das ihrige. Auf dem verunglückten Schiffe hatten ſie gar nichts, weder von Waaren, noch von Geldern, ſondern ein anderer hatte auf den Frachtlohn b) von Athen in den Pontum, und auf das Schif, Geld hergeliehen, der hieß Antipater, und war von Kittium ſeiner Abkunft nach. Die Ladung dieſes Schiffes beſtund in achtzig Stamnis c) abgeſtandenen, ſtumpf und ſchal gewordenen Weines von Cos. Den Salzfiſch ließ einer aus Theodoſia ſich von Panticapäum kommen, für ſeine Bauern, die ihm auf ſeinem Edelhofe in der dortigen Gegend arbeiteten, um ſie damit zu ſpeiſen. Was hat alſo dieſes Schif mit unſe-

a) τάριχος iſt überhaupt alles eingeſalzene oder Pöckelfleiſch von Fiſchen und von Landthieren. Zuweilen mag wohl inſonderheit der Caviar gemeint ſeyn, wiewohl er hier nicht gemeint iſt, und es ſcheint wohl, daß die Bewohner der pontiſchen Küſten ſchon damals die Kunſt den Caviar zuzubereiten müſſen verſtanden haben.

b) τῷ ναύλῳ. Er hatte alſo blos mit dem Rhederer Hybleſio einen Contract geſchloſſen.

c) στάμνοι. Wie viel ein στάμνος, Ständer, nach unſerer Weiſe, enthalten habe, kan ich nicht ſagen. Es ſcheint eben ſo viel als ein Pott oder Schoppe geweſen zu ſeyn. Denn was der Redner hier στάμνους nennet, das nennet er kurz hernach κεράμια.

ſerer Sache zu thun? Warum bringen ſie das dahin ein, wo es gar nicht hin gehöret? Da nim mir das Zeugniß hin, erſtlich, das vom Apollonide, daß Antipater auf beſagtes Schif Geld dargeliehen hat, und daß der Schade Antipatro, aber nicht ihm, Lacrito, durch den Verluſt des Schiffes zugewachſen iſt; alsdenn das Zeugniß Eraſiklis, des Sohnes Hippiä, daß das Schif mehr nicht als achtzig Potte Wein geführet habe.

Zeugniß.

Apollonides, der Halicarnaſſier, bezeuget, zu wiſſen, daß Antipater von Kittium dem Hybleſio Geld zur Fahrt in den Pontum auf das Schif, von welchem Hybleſius der Rhederer war [a]), und auf den Schifsfrachtslohn, dargeliehen hat. Er bezeuget ferner, daß er zugleich mit Hybleſio auch Antheil an beſagtem Schiffe habe [b]), und daß Leute von ihm, Apollonide, mit auf dem Schiffe ſich befunden haben, und daß dieſe ſeine Leute mit dabey geweſen ſind, als das Schif unterging, und daß dieſelben ihm den Verlauf dieſer Begebenheit gemeldet haben, und daß das Schif leer [c]) verſunken iſt, als es von Panticapäo nach Theodoſia nebenher [d]) fuhr.

Eraſicles bezeuget, mit Hybleſio gefahren zu ſeyn als Steuermann, der ihm das Schif [e]) in den Pontum führ-

a) Hybleſius hatte alſo damals im Ponto zwey Schiffe, mit welchen er Rhederey trieb.

b) Apollonides ſcheint alſo auch ein Schifsrhederer geweſen zu ſeyn.

c) κενή ohne Ladung. Will er damit ſagen, daß die Ladung, die damals, als das Schif ſank, drauf war, ſo wenig werth war, daß ſie den Namen einer Ladung nicht verdiente, oder, daß man, ehe das Schif ſank, das Gut hat bergen können?

d) Längſt der weſtlichen Küſte des Boſpori Cimmerii.

e) Auf welchem Artemonis Gut ſich befand, und auf welches Androcles Geld vorgeſchoſſen hatte.

te; und daß er wiſſe, daß das Schif[a]), als es von Panticapäo nach Theodoſia fuhr, leer geſtrandet ſey, und daß Apollodorus, der itzt in Rechten angeſprochen wird, auf demſelben keinen Wein gehabt hat, ſondern daß etwan 80 koiſche Potte einem Einwohner von Theodoſia drauf waren.

Hippias, der Sohn Athenippi, bezeuget mit dem Hybleſio, als Durchſchauer auf dem Schiffe[b]), gefahren zu ſeyn, und daß, als das Schif von Panticapäo nach Theodoſia fuhr[c]), Apollodorus in daſſelbe ſchaffen ließ einen Pack[d]) oder Zwege Wolle, und Salzfiſch, elf oder zwölf Potte, und Ziegenfelle, zwey oder drey Bindel[e]). Und mehr nicht.

Außer dem haben auch noch folgende Abweſende ihr ſchriftliches Zeugniß hierüber eingeſendet. Euphiletus, Damotimi Sohn, von Aphidnä, dann Hippias, der Sohn

a) Auf welches Apollonides geliehen hatte. Es iſt eine ſehr groſſe Unbequemlichkeit für den Leſer und Anhörer, wenn man von zweyen verſchiedenen Dingen ſpricht, beyde mit einem und demſelben Namen, ohne das geringſte Unterſchiedszeichen, zu nennen. Das verleitet zu Verwirrungen, daraus man ſich gar nicht wieder heraus arbeiten kan, und macht von dem Urtheile des Sprechers, und von ſeiner Geſchicklichkeit ſeine Gedanken durch Worte wohl auszudrücken, einen ſchlechten Begrif.

b) Auf welchem Hybleſius Artemonis und Apollodori Gut in den Pontum führte.

c) παρέπλει. Das heiſt hier, fahren wolte. Es iſt was ſchlimmes, daß die Griechen ſo gar ſehr oft Handlungen als vollendet erwehnen, wenn ſie doch nur den Vorſatz dazu und das Vorhaben andeuten wollen.

d) ἀγγεῖον ein Gefäß. Was iſt das nun? Ein Sack? Oder eine Kiſte? Dem Worte nach ſolte es wohl eher eine Kiſte, als einen Sack bedeuten. Aber ſchaffeten denn die Alten ihre Wolle in Kiſten fort? Das thut man ja heut zu Tage nicht, und zwar aus guten Urſachen.

e) δεσμούς. Die Bindel müſſen ohnfehlbar ihr gewiſſes Maaß, an Zahl, oder Höhe, oder Schwehre gehabt haben. Heut zu Tage rechnet man nach Dechern, oder Decuriis, je zehn Stücken.

Sohn Timoxeni, der Thymötader, weiter Soſtratus, der Sohn Philippi, von Hiſtiäa, imgleichen Archenomides, der Sohn Stratonis, der Thriaſier, und endlich Fintiades der Sohn Cteſiclis, der Xypatäoner.

Da ſeht ihr, Männer und Richter, die Frechheit dieſer Leute in ihrer Blöße, die ſie gewiß ſehr weit treiben. Denn bedenkt nur einmal, ob irgend jemand in der Welt gehöret hat, oder weiß, daß man Wein aus dem Ponto geholet [a]) und nach Athen verführt habe, um ihn daſelbſt zu verhandeln? Und noch dazu koiſchen [b]). Das iſt eben die Lieblichkeit davon. Wer iſt ſo dum und unwiſſend, daß ihm unbekant wäre, daß man aus unſern hieſigen Landſtrichen Wein dorthin, in den Pontum, verfüret, nicht aber umgekehrt, als, zum Beyſpiele, man handelt nach dem Ponto mit Weine aus Peparethus, aus Cos, aus Thaſus, aus Menda, aus unzälig vielen andern Orten mehr. Hingegen führt man aus dem Ponto aus, und hieher nach zu, ganz andre Waaren [c]).

Weil wir ſie nun auf dieſe Weiſe auf dem falen Pferde ertappeten und der Lügen ziehen, und ſie ſich da nicht verantworten konten, ſo gingen wir weiter, und fragten ſie, ob etwas von dem Gute im Ponto übrig geblieben wäre [d]). Da antwortete dieſer Lacritus: es wären

a) Das komt juſt ſo heraus, als ob man ſagte, man habe Citronen, Pomeranzen, Feigen, Datteln und dergleichen Jtaliänerwaare mehr aus Norwegen geholet und nach Rochelle verfüret.

b) Das war die beſte Art von griechiſchen Weinen.

c) Als Wolle, Felle, Salzfiſch, Getrayde, Juchten, Sclaven, koſtbare Pelze zum Tragen, Honig, Wachs, Meth, Bernſtein. Das finde ich unter den Waaren erwehnt, welche die Alten aus dem Ponto holten. Von Hanfe und Flachſe kan ich mich nicht erinnern.

d) εἴ τι περιγένοιτο τῶν χρημάτων ἐν τῷ πόντῳ. Das heiſt, ſo viel ich erraten kan, ob ſie von dem Vertriebe der von Athen mitgenommenen und im Ponto abgeſetzten Waaren etwas

einhundert Stateres von Kuzicus [a]) übrig geblieben; und daß ſein Bruder [b]) dieſes Geld einem gewiſſen Rhederer von Phaſelis, ſeinem Landsmann und guten Freunde, geliehen hätte. Und nun könte er, Lacritus, das von ihm nicht wiederkriegen, ſondern auch das [c]) wäre ſo gut, als verloren. Das gab Lacritus vor. Wie ſagt aber die Handſchrift? Männer und Richter, ſie ſagt ſo: Sie (die Entlehner) ſollen an ſtatt der abgeſetzten Waaren andere einhandeln, und dieſelben nach Athen zurückfüren, nicht aber das daraus gelöſte Geld, als welches unſer iſt, ohne unſer Drumwiſſen und Einwilligen, einem jeden, dem ſie nur wollen, im Ponto auf Wucher verleihen [d]), ſondern uns das Gut hier zu Athen zu handen ſtellen, unangetaſtet, bis daß wir unſer vorgeſtrecktes Geld würden völlig wieder bekommen haben. Lies mir einmal die Handſchrift noch einmal vor.

Handſchrift [e]).

Nun

etwas erübriget hätten, nach Abzuge der dreißig Minen, die ſie drauf ſchuldig waren, und der Koſten, die auf die Reiſe und ſonſten drauf gegangen waren. Wie verhält ſich nun der Gewinſt gegen den Stock? Die Waare koſtete auf der Stelle 1 Talent, wie aus den obigen bekant iſt. Damit gewinnen die Verkäufer, außer dem Einſatze, oder dieſem Talente, noch ein hundert Stateras von Kuzicus. Das iſt 28 Minas, um zwey Minas weniger als ſie drauf erborgt hatten. Sie verdienten alſo daran die Helfte des Wehrtes ohngefär, oder 45 Percent.

a) Aus der nächſtvorigen Rede wiſſen wir, daß ein Stater, oder ein Goldgülden von Cyzicus 28 Drachmen Gold. Das macht alſo 28 mal hundert Drachmen, oder 28 Minas.

b) Apoſtoderus.

c) So wie das Gut auf dem verunglückten Schiffe verloren gegangen wäre.

d) Das räumt ſich auch gar nicht mit einander, daß die Phaſeliten wollen ihre Löſung ausgeliehen haben, und doch auch Waaren dafür eingehandelt, und ihr Schif befrachtet haben. Gaben ſie das zum Einkaufe benöthigte Geld weg, je wovor wolten ſie denn die Dinge einkaufen, die ſie doch eingekauft zu haben vorgaben?

e) Im Griechiſchen ſteht ſie hier noch einmal. Das iſt nun zwar

für

Nun ſagt mir einmal, Männer und Richter, befahl ihnen dieſe Handſchrift alſo wohl, das Unſrige einem Menſchen zu verborgen, den wir nicht kanten, noch auch je mit Augen geſehen hatten? Oder, befahl ſie vielmehr, eingefrachtete Gegengüter hieher zu ſchaffen, uns ſichtbar darzuſtellen, und unantaſtbar zuzureichen? Sagt ſie nicht am Ende mit ausdrücklichen Worten, daß nichts giltiger, noch rechtskräftiger ſeyn ſoll, es habe Namen, wie es wolle, nicht Geſetz, nicht Pſephiſma, nicht irgend etwas anders, als ſie ſelbſt? Aber dieſe Leute haben gleich von forne herein ſich wenig an dieſelbe gekehrt, ſondern mit unſerm Gelde gemacht, was ſie wollten, gerade als ob es ihr eignes wäre. So gar ſehr ungerechte, begehrliche, batſüchtige Leute, und ſpitzbübiſche Sophiſten ſind ſie.

Ha, ha, Sophiſten! Da haben wir es, wird vielleicht mancher von euch denken. Das iſt der helle klare Neid. Das iſt die Sprache der Abgunſt. Der Kläger beneidet Lacrito ſeine Geſchicklichkeit. Und drum ſchimpft er und läſtert. Nein, Männer und Richter, ganz nicht. Ich beneide darum niemanden, ich ſchelte darum niemanden aus, weil er ein Sophiſt worden und Iſocrati ſein Geld zuwenden will. Denn ich würde törigt thun, wenn ich mich darum bekümmerte. Glaubt es mir, ich ſchwöre euch das beym Jove Anacte und allen Göttern zu, das kränkt mich nicht. Nur muß einer, ſo denke ich, ſo wahr mir Jupiter helfe, nicht andere ehr-

für einen Ausleger Demoſthenis eine ganz gute Hülfe, und man verſchmähet ſie nicht, weil manche Stellen hier richtiger vorgeſtellet ſind, als in der vorigen Copie. Bey der Ueberſetzung aber dünckte mich, als könte ich mir die Mühe des Wiederabſchreibens erſparen, und brauchte mehr nicht zu thun, als meine Leſer auf das vorige Muſter zu verweiſen.

ehrliche Leute verachten, und darum, weil man ſich dünket klug und abgefäumt zu ſeyn, ſich gelüſten laſſen einen Beutelſchneider abzugeben, und andern ehrlichen Leuten ihren ſauern Schweiß und Blut zu Waſſer machen, in der feſten Zuverſicht, man wolle ſich ſchon durchlügen. Der Sophiſte, der darauf aus iſt, und damit umgeht, der iſt ein Hundsfot, und dem ſoll der Teufel das Licht halten. Und ein ſolcher Schurke von einem Sophiſten iſt auch Lacritus. Denn, Männer und Richter, er iſt da vor euch getreten, nicht im guten Zutrauen zu der Gerechtigkeit ſeiner Sache, denn er weiß nur gar zu wohl, daß die böſe iſt, und keine Schelmerey von allen, die ſie in dieſer Borgſache betrieben haben, iſt ihm verborgen, ſondern, weil er ſich bedünken läſſet, er ſey geputzt, und geriffelt, und es ſolle ihm was leichtes ſeyn, aus ſchwarz weiß zu machen, und euch da ein Blendwerk vorzugaukeln, und euch bey der Naſe herum zu ziehen, und euch zu ſchrauben, wohin er nur will. Denn das ſind die Künſte, in welchen er ſich für einen Meiſter ausgiebt, und nimt Schüler an, um ſie darinnen zu unterrichten, und läſſet ſichs bezalen. Die erſte Probe ſeiner Geſchicklichkeit in dieſer Art von Unterricht hat er an ſeinen Brüdern abgelegt, und an deren Thun werdet ihr, Männer und Richter, inne, daß das ein heilloſer, verwünſchter, ungerechter und abſcheulicher Unterricht ſey, der darauf hinaus läuft, daß man auf euerm Markte Gelder aufnimt, um über See damit zu handeln, und ſie nicht wieder zu geben, ſondern ſeine Gläubiger drum zu bringen. Je wie können wohl unter der Sonnen ärgere Spitzbuben gefunden werden, als Lehrer und Lehrlinge ſolcher teufliſchen Künſte?

Weil

Weil er denn nun ein δεινός [a]) ſeyn will, und auf ſein Mundwerk trotzet, und auf die eintauſend Drachmas bauet, die er ſeinem Lehrmeiſter [b]) bezalet hat, ſo befehlet ihm, daß er ſeine Künſte vor euern Augen und Ohren auskrame und euch darthue, entweder, daß er das Geld von uns nicht erhalten habe, oder daß er uns daſſelbe wieder gegeben habe, oder, daß eine Handſchrift auf Bodmerey nicht giltig ſey, und nicht brauche beobachtet zu werden, oder, daß man das nach Handſchrift unter gewiſſen Bedingungen und Angelobungen aufgenommene Geld anders anwenden darf, als ausbedingt und angelobet worden war. Von allen dieſen ihm hier vorgelegten vier Puncten wähle er ſich einen, welchen er nur will, und erweiſe ihn, und werde dran zum Ritter. Kan er das, ſo ſoll er Recht behalten, und ich will ihn ſelber loben, und den ganzen Handel auf- und ihm gewonnen Spiel geben, ſo er euch auch nur eines von dem allen bereden kan, euch, die ihr hier ſitzet, um in Streitigkeiten über Geldſachen, die unter Handelsleuten entſtehen, zu Rechte zu erkennen. Aber er ſoll mir das wohl bleiben laſſen. Keine einzige Nuß von dieſen allen ſoll er mir aufknacken, das bin ich gewiß verſichert.

Was würde Lacritus ſagen, wie würde er angehen, wie würde er ſeiner beginnen, wie würde er mir zuſetzen, wenn ich der Schuldner wäre. Ich will den Fall ſetzen, nicht der Bruder Lacriti, der Verſtorbene wäre mir

a) So nanten die Griechen überhaupt zwar Leute, die in allen Arten von Wiſſenſchaften und Kunſt was ſonderbares gethan, und es weiter als andere gebracht hatten, inſonderheit aber die Rechtslinksmacher im Sprechen, die Taſchenſpieler mit der Zunge. Ueberhaupt heiſt δεινός ein jeder, vor dem man ſich fürchten muß, der mehr kan, als Brod eſſen.

b) Iſocrati nemlich, den der Redner hier anſticht.

mir ſchuldig, ſondern ich wäre dieſem Lacrito ſelber [a]) ein Talent, oder achtzig Minas, oder mehr oder weniger ſchuldig. Um der Götter willen, Männer und Richter, erlaubet mir, daß ich dieſen Fall annehme. Meinet ihr wohl, daß er alsdenn dergleichen Reden führen würde, als er itzt bis zum Eckel führet. Meinet ihr wohl, daß er alsdenn leugnen würde, ſeines Bruders Erbe zu ſeyn, und daß er ſich von ſeines Bruders Verlaſſenſchaft losſagen würde? Würde er nicht vielmehr mit der äußerſten und bitterſten Strenge die Schuld von mir einmahnen und eintreiben? ſo wie er andern gethan hat, ſo jemand jenem, dem Verſtorbenen, etwas ſchuldig war, es ſey nun zu Phaſelis, oder irgendwo anders. Ich ſetze den Fall, Lacritus wäre wider unſer einen bey den Gerichten mit einer Klage eingekommen, und der Beklagte wolte ſich der Ausflucht bedienen, die Klage gehöre nicht vor euer Gerichte. Ich weiß gewiß, er würde ſich ſehr ungeberdig anſtellen, er würde ſchnauben und brauſen, ſtampfen und ſchreyen, und thun, als geſchähe ihm das gröſte Leid von der Welt, und als wäre das eine ſchreyende Ungerechtigkeit, wenn jemand erkennete, daß eine Klage nicht anhangbar ſey, die doch ein Handelsgeſchäfte beträfe. Und gleichwol kanſt du doch noch, Lacrite, ſo unbillig ſeyn und begehren, daß einem andern für Unrecht geſprochen werde, was dir Recht ſeyn ſoll und muß? Sage an, um welcher Urſache willen ſoll ich, von den Gerichten mein Recht zu fodern, nicht eben ſo wohl befugt ſeyn, als du das deine? Sind denn etwa die Geſetze nicht für uns alle geſchrieben? Gehn ſie etwa nur einige an, und andere wiederum nicht? Erſtreckt ſich

a) τȣ́τῳ. andere leſen τȣ́τȣ, ihm, dem verſtorbenen Bruder. Beyde Leſearten können ſich behaupten, ich wolte aber doch lieber die leztere wählen.

ſich die Befugniß, ſein Recht in Handlungsſtreitſachen bey dieſem Gerichtshofe zu ſuchen, ſich nicht gleichmäßig auf alle und jede?

Aber ſo überſchwenglich groß iſt Lacriti Bosheit, Männer und Richter, ſo abſcheulich und ſtinkend iſt ſie, daß er ſich Mühe giebt, euch zu bereden, dahin zu erkennen, daß dieſe Rechtsklage, welche eine Handlungsſtreitigkeit betrift, vor euer Gerichte nicht gehöre, da ihr doch itzo Gerichte haltet, um die Streitigkeiten von dieſer Art zu ſchlichten. Was ſucheſt du darunter, Lacrite? Gewiß anders nichts, als uns gänzlich zu Grunde zu richten. Du läſſeſt dich daran nicht begnügen, uns um unſer Geld zu bringen, das wir euch vorgeſtreckt haben, ſondern er [a]) begehret auch noch dazu von euch, Richter, daß ihr uns in den Kerker ſendet, als Schuldner, wenn wir die Strafgebüren nicht entrichten [b]). Ey, ey, Männer und Richter, wie würde es wohl können entſchuldiget werden, wie würde man wohl leugnen können, daß es was arges, was entſetzliches, was euch ſelber ſchimpfliches und was jämmerliches ſey, wenn Leute, die auf euerm Markte Seegelder [c]) verliehen, von den Entlehnern

a) Hier wendet der Redner ſich plötzlich vom Beklagten weg zu den Richtern.

b) Ich habe hier wiederum einmal wörtlich überſetzt. Der Gedanke mag wohl dieſer ſeyn. Lacritus mutet euch, Richter, zu, ihr ſollet erkennen, daß dieſe von uns wider ihn eingegebene Klage unſtatthaft, und nicht von der Art ſey, daß ihr darüber erkennen dürftet. Thut ihr nun das, ſo ſind wir nicht nur um unſer auf Glauben dahin gegebenes Geld gekommen, ſondern auch noch dazu in die Geldbuße verfallen, welche die Geſetze denenjenigen auferlegen, welche unſtatthafte Klagen und am unrechten Orte anbringen. So wir uns nun ſäumen dieſe Geldſtrafe zu erlegen, ſo ſeyd ihr verbunden, nach Vorſchrift des Rechtes, uns dem Kerkermeiſter zu überantworten, als Leute, welche die ihnen von den Gerichten zuerkante Strafe zu entrichten unterlaſſen. Und das iſt eben das, was Lacritus ſuchet.

c) Oder über See gehende und zur See werbende Gelder.

nern nicht nur um das Ihrige gebracht, ſondern auch noch oben drein in den Kerker geſteckt würden.

Sind das die Dinge, welche du, Lacrite, dieſen Gerichtsmannen anſinneſt? Sind das die Zumuthungen, wozu du ſie bereden wilſt? Wenn dem alſo iſt, je, wo ſoll einer denn endlich wohl noch in Handlungsſtreitigkeiten über verborgte Gelder zu ſeinem Rechte kommen? Bey welcher Obrigkeit [a])? und in welcher Zeit? Etwa bey den Elfmännern [b])? Je, dieſe Herren ſprechen in Halsſachen über Diebe, Mörder, Häuſererbrecher, und andere dergleichen grobe Miſſethäter. Aber doch wohl beym Archonte? Je, der hat Erb- und Vormundſchaftsſachen, und Zwiſtigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern unter einander, Waiſen überhaupt, und ſonderlich verwaiſete Jungfrauen, welche die einzigen Erben ihres väterlichen Vermögens ſind. Wie dann bey dem Baſileo? Beym Jupiter, doch wohl da? Je, wir ſind ja keine Gymnaſiarchen [c]), wir kommen ja auch wider niemanden mit einer Klage über ein Verbrechen wider die Religion ein. Ganz gewiß wird alſo der Polemarchus unſere Sache einführen [d]) müſſen? Je, der richtet ja über

a) Wenn man nicht bey euch dazu gelangen kan, und zu dieſer Zeit, da das Handelsgerichte ſitzt.

b) Hier komt eine merkwürdige, vortrefliche Stelle, aus der man lernet, in was für Rechtsſachen jeder Rechtshof Recht geſprochen habe.

c) Die Baſilei oder reges ſacrorum richteten nur in Religionsſachen. Nun waren die Schauſpiele auch ein Stück, und zwar eines der anſehnlichſten Stücke des Gottesdienſtes. Und die Vorübungen dazu wurden in den Gymnaſiis gehalten. Wenn alſo jemand Klage über die Gymnaſiarchen hatte, oder ſo der Gymnaſiarche ſelber ſich über einen der unter ihm ſtehenden und ihm Angehörigen beſchwehrte, der muſte ſeine Beſchwehrde bey dem Baſileo anbringen.

d) Das heiſt, uns die Erlaubniß geben, ſie vor ſein Gerichte zu bringen. Der Vorſitzer in jedem Gerichtshofe hatte ſeine Beyſitzer. Je nachdem nun eine Klage vor dieſes oder jenes Ge-

über Klagen wegen Abſtand a) und Unvorſtand b). Nun ſind alſo keine andere Gerichte mehr übrig, zu denen wir uns mit unſerer Klage wenden könten, als die Strategi. Aber dieſelben führen ja in das Gericht nur Trierarchen c) ein, und ſtellen ſie vor. Aber mit Handlungsſachen haben ſie nichts zu thun. Ich aber bin ein Kaufmann, und du biſt der Bruder und Erbnehmer eines Kaufmannes, und zwar desjenigen, welcher das Geld zum Handelsgewerbe von uns bekommen hat. Weiſe uns alſo an, Lacrite, wohin wir uns mit unſerer Klage wenden ſollen. Belehre uns, in welchen Gerichtshof ſie eingeführet werden muß. Nur, daß du auch uns lehreſt, was recht iſt und mit den Geſetzen beſtehet. Aber da iſt kein Menſch ſo klug und ſo fein zu finden, der an dieſem Handel d) etwas billiges und rechtmäßiges finden und erſehen könte.

Je-

Gerichte gehörte, ſo muſte ſie dem oder jenem Vorſitzer gemeldet werden. Der gab dann nach ſummariſchem Verhöre die Erlaubniß dazu, daß ſie in ſeinem Gerichtshofe erörtert würde, und am Tage des Gerichtes führte er die Parteien ein, und trug den Beyſitzern den Handel vor. Das heiſt εἰσάγειν einfüren.

a) ἀποστασίου. Wenn der Freygelaſſene von ſeinem ehemaligen Herrn abfiel, ſich der Clientel deſſelben entzog, und wenn der Fremdling oder Einwohner zu Athen gegen den Patron, oder Lehns- und Schutzherrn, den er ſich einmal gewehlt hatte, eben das that.

b) ἀπροστασίου. War, wenn ein Fremdling ſich zu Athen niederließ, und da lebte, ohne einen Patronum zu haben, das iſt einen Bürger zu Athen, der ſein Schutz- und Lehnsherr ſo zu ſagen wäre. Wer einen ſolchen Vorſteher ſich zu wählen unterließ, der konte mit der Klage des Unvorſtandes (wenn ich ſo ſagen darf) belanget werden, und auf dieſer Vergehung ſtund ſehr große und harte Strafe.

c) Solche nemlich, die entweder das Schif, welches auf einen derſelben kam, nicht ſegelfertig geſtellt, oder es in Perſon nicht geführet, oder wärenden Trierarchate ſonſt etwas verſehen, oder ihren Vorgänger nicht zu rechter Zeit abgelöſet, oder die Inventarienſtücke nicht völlig und gehörig abgegeben hatten.

d) Nemlich des Lacriti Betragen gegen mich.

Jedoch, Männer und Richter, das iſt nicht das einzige Unrecht, welches dieſer Lacritus mir anzuthun trachtet, daß er nemlich mich um mein Geld bringen will, ſondern er will mich auch ins gröſte Unglück ſtürzen [a]). Wenigſtens läſſet er es an ſeinem Theile nicht ermangeln, dieſes zu bewerkſtelligen. Es iſt noch ein Glück für mich, daß die Handſchrift noch vorhanden iſt. Die ſchützt mich gegen dieſe [b]), und bezeugt, daß ich das Geld gegeben habe in den Pontum [c]) und wieder zurück nach Athen. Denn ihr wiſſet ohnfehlbar wohl, Männer und Richter, wie ſcharf und hart das Geſetz das ahndet, wenn einer entweder Getrayde irgendwo anders hinführet, als nach Athen, oder ſein Geld irgendwo anders hin auf Wucher austhut, als auf den Markt zu Athen. Ohnfehlbar iſt euch bekant, wie große, wie ſchwere und ſchreckliche Strafen auf dieſem Verbrechen ſtehen. Jedoch, um ſicher zu gehen [d]), ſo lies ihnen einmal das Geſetz vor, damit ſie es recht eigentlich und recht genau kennen.

Geſetz.

Kei-

a) Aber womit denn? Das hätte ſollen angezeigt werden. Ich kan es wenigſtens nicht finden. Man ſolte beynahe vermuten, Lacritus hätte Androcli Schuld gegeben, derſelbe hätte ſein Geld außerhalb Athen wuchern laſſen.

b) πρὸς τȣ́τȣς oder wider dieſe, nemlich die Richter im Handelsgerichte, die mich ohnfehlbar verdammen würden, als von Lacrito verhetzt ſeyende, woferne mich die Handſchrift nicht wider ihre Beurtheilung deckte und ſicherte. Oder ſollen es Beklagte ſeyn?

c) Das heiſt, um Waaren dafür einzuhandeln, die in den Pontum ſolten verführet werden, um ſie daſelbſt zu vertreiben.

d) Wenn etwa dieſes Geſetz allenfals den Richtern unbekant ſeyn ſolte. Es iſt doch wunderbar, wie gar ſehr dum, unwiſſend und einfältig die Richter von den Rednern meiſtentheils vorgeſtellt werden. Leute ſollen in Handelsſachen Urtel finden, die ſich aufs Handelsweſen, und auf die Vorrechte des Handelsgerichtes nicht verſtehen, und erſtlich von den allernothwendigſten Grundregeln deſſelben unterrichtet werden müſſen! Iſt das nicht ſeltſam! Welch eine Anſtalt!

Keinem Athenienſer, und keinem fremden Einwohner zu Athen, deſſen dieſe [a]) mächtig ſind, ſoll es frey ſtehen Geld auszuthun auf ein Schif, welches nicht nach Athen Getrayde führen will ---- und wie die Worte des Geſetzes weiter lauten, welches auch die übrigen Fälle einzeln und haarklein herrechnet und beſtimmet, in welchen man nicht ſoll ſein Geld auf Bodmerey austhun dürfen; und endlich alſo beſchlieſt: So aber doch jemand allen dieſen Verordnungen zuwider ſein Geld austhäte, wider einen ſolchen ſoll ſtatt haben die Offenbarung [b]) und die Abſchreibung [c]) des Geldes bey den Beſorgern [d]), ſo wie von dem Schiffe [e]) und dem Getrayde geſagt iſt; und er ſoll kein Recht haben wegen ſeines Geldes [f]) zu klagen,

 wel-

a) ἕτοι. nemlich die Athenienſer. Denn es gab zu Athen gar viele Fremde, die ſich daſelbſt aufhielten, aber nicht daſelbſt wohneten, kein Eigenthum, kein Weib und Kinder, noch Geſinde hatten. Das Geſetz ſpricht alſo von ſolchen fremden Einwohnern zu Athen, die etwas eigenes daſelbſt hatten, das nicht davon laufen konte, und daran der Stat ſich im Falle der Noth allemal halten konte. Hier fragt es ſich, konten die Einwohner, das iſt, die fremden Schutzgenoſſen zu Athen, ſich da ankaufen? oder durften ſie anders nicht als zu Hauſe inne wohnen? Wer ſagt uns das?

b) Das iſt diejenige Art rechtlicher Anklage, welche Φάσις Offenbarung genennet ward.

c) ἀπογεαφὴ. das iſt Verzeichniß, was für Geld einer ausgethan, in welchen Sorten, wohin, auf was für Bedingungen, wem -- und ſo weiter; genaue, umſtändliche Specification oder Namhaftmachung der unrechtmäßig ausgethanen Gelder.

d) nemlich des Hafens, oder des Marktes, oder der Börſe, oder der Stapel zu Athen. Denn das iſt alles eins. Wir nennen dieſes das Handelsgerichte, an andern Orten heißt es das Admiralitätsgerichte, und das war es auch zu Athen. Denn daſelbſt ward kein anderer Handel als zur See getrieben. Folglich ward auch dieſe Klage wider Lacritum vor dieſem Admiralitätsgerichte abgehandelt.

e) Das iſt, ſo wie in dieſem Geſetze verordnet iſt, daß es ſoll mit dem Getrayde gehalten werden, welches anders wohin verführet worden iſt, und darum angegeben wird; imgleichen wie verordnet iſt von dem Schiffe, welches ſolches Getrayde, oder ſolche Contrebande Waaren verführet hat.

f) Das ihm genommen und confiſcirt worden iſt, als Contrebande Waare.

welches er etwan ausgeliehen haben mag irgend anders wohin als nach Athen [a]), keine einzige Obrigkeit ſoll deswegen einführen [b]).

So ſtrenge ſpricht das Geſetz, Männer von Athen. Aber dieſe Leute haben ſich daran gar nicht gekehret; ſie, die ein Ausbund der abſcheulichſten, greulichſten Böſewichter ſind. Da in der Handſchrift ausdrücklich ſtund, das Gut ſolte wiederum nach Athen zurückgehn, ſo haben ſie es nach Chius führen gelaſſen, ein Gut, dazu ſie doch die Gelder von uns zu Athen aufgenommen hatten. Daß aber das Gut nach Chius gegangen iſt, das ging ſo zu.

Der beſagte [c]) Rhederer von Phaſelis borgte dorten, im Ponto, von einem gewiſſen Handelsmanne aus Chius noch anderes Geld [d]) auf. Weil nun aber dieſer Chier unter keiner andern Bedingung ſein Geld daran wagen wolte, als unter dieſer, daß der Rhederer ihm alles, was er an und um ſich hätte, ihm verpfändete, und die erſtern

a) Was die Verordner dieſes Geſetzes darunter mögen geſucht haben, das kan ich nicht einſehen. Wer ſein Geld zu Athen ausliehe, der bekam es ja entweder eben daſelbſt mit Wucher wieder, oder er bekam es an andern Orten wieder. Dieſes leztere war ja aber eben ſo gut, als wenn er es zu Athen ſelber wieder bekommen hätte. Denn er ſelbſt hatte ja an andern Orten Schulden gemacht, welche auf dieſe Weiſe getilget wurden. An andern Orten hatte man ihm ja creditirt, und Geld von da mit nach Athen nehmen gelaſſen, wenigſtens in Waaren. Wie konten denn alſo die Athenienſer eine Gerechtigkeit, welche ſie von andern Städten annahmen, wiederum ihnen verſagen. Das iſt ja wider den Vortheil des Handels. Weiter ſo waren ja die δανείσματα ἑτερόπλοα, die ſo genanten einfärtigen Geldausthuungen zu Athen üblich, da man Geld austhat nach Byzant, z. B. aber nicht wieder zurück.

b) Das iſt eine rechtliche Klage und Verhör darüber verhengen.

c) Deſſen Name in den obigen nicht genennet worden iſt, wo er bloß ein Landsmann und guter Freund Artemonis und ein böſer Bezahler hieß.

d) Außer dem Gelde, welches Artemon ihm von dem unſerigen darliehe.

ſtern Verborger in dieſe Verpfändung willigten, ſo willigten dieſe Leute drein, daß unſer Gut dem Chier verpfändet ward, und daß der Chier des geſamten Gutes Herr und Meiſter ward. Und auf dieſe Weiſe ſchiffeten ſie aus dem Ponto mit dem phaſelitiſchen Rhederer und mit dem Chier davon und langten in dem Diebshafen an, aber in euern Hafen getrauen ſie ſich nicht einzulaufen. Und auf dieſe Weiſe ſind Gelder (oder dafür eingehandelte Waaren), welche unter der Bedingung verliehen worden waren, daß ſie von Athen in den Pontum, und aus dem Ponto wiederum zurück nach Athen gingen, nach Chius verfahren worden, mit Drumwiſſen, Einwilligung und Zuthun dieſer Leute.

Ihr ſehet alſo, Männer und Richter, daß nicht ich allein, ſondern auch ihr zugleich mit mir und in meiner Perſon gemishandelt ſeyd, ſo wie ich gleich im Eingange meiner Rede erinnerte. Das iſt noch übrig euch darzuthun. Denn ſeht einmal her, und erweget: Einer, der mehr zu ſeyn und mehr zu gelten begehret als eure Geſetze, der die handſchriftlichen Verträge wegen Seegelder entkräften und umſtoßen will, der unſer Gut nach Chius ſendet, nach Chius, um Jovis willen, welch eine Kühnheit! wie kan der wohl von ſich, oder ein anderer von ihm, ſagen, daß er nicht auch euch zugleich mit Unrecht und Gewalt anthue?

Männer und Richter, ich habe mit dieſen Leuten zu ſprechen und zu rechten. Denn ich habe ihnen mein Geld geliehen. Nun ſo laſſet ſie denn auch ihre Sache mit dem Rhederer von Phaſelis, ihrem Landsmanne, ausmachen, ſo ſie eine an ihm haben, dem ſie unſer Geld, ohne unſere Einwilligung, der Handſchrift zuwider, verliehen haben. Denn was geht uns der Mann an? Was

wiſſen wir denn, was für einen Handel ſie mit ihm haben? Das können wir ja nicht wiſſen. Das müſſen ſie am beſten wiſſen.

Dieſes iſt das Recht und Gleich, Männer und Richter, welches wir von euch fodern. Hierinne bitten und flehen wir euch, daß ihr uns wollet beyſtehen, und uns zu unſerm Rechte verhelfen, das man uns nehmen und verkümmern will, und die Böſewichter zu ſtrafen, die mit ſo loſen Funden und ſo ſchalkhaften Ränken umgehen, als die ſind, mit welchen dieſe gottloſen Leute uns zu berücken und zu ſchneuzen ſuchen. Werdet ihr das thun, ſo werdet ihr ein Urtel finden, das euch ſelber zuträglich ſeyn wird, und zu gleicher Zeit werdet ihr auch Betrügern alle Gelegenheiten ihre Argliſt auszuüben beſchneiden, mit welcher ſie den über See werbenden Geldern eurer Handelsleute nachſtellen.

Ableh-

Ablehnungsrede

Demoſthenis für den Phormion.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Paſion, der Wechsler, hinterließ, als er aus der Welt ging, zwey Söhne, Apollodorum und Paſiclem, die er mit ſeinem Kebsweibe, der Archippe, erzeugt hatte, und einen gewiſſen Phormionem, der ehedem ſein Bankdiener geweſen war, den er aber nach der Zeit der Knechtſchaft entlaſſen hatte; und dieſem vermachte er ſein geweſenes Kebsweib zu einem rechtmäßigen Eheweibe, mit einer hübſchen Mitgabe, und machte ihn zugleich zum Vormunde des jüngern Sohnes Paſiclis a). Mit dieſem Paſicle nun theilte deſſen Bruder Apollodorus die väterliche Verlaſſenſchaft, bis auf die Geldbank und die Werkſtäte, wo Schilde gefertiget wurden. Denn Phormion hatte beydes vom Paſione auf eine gewiſſe Zeit gemiethet b). So lange dieſer Contract c) wäh-

a) Das iſt auch kein Wunder, wenn es anders wahr iſt, was Apollodorus ihm und ſeiner Mutter ſchuld gab, daß nemlich Paſicles nicht Paſionis, ſondern Phormionis Sohn wäre.

b) Phormion ſcheint ein Schalksknecht, ein Spitzbube geweſen zu ſeyn, der das ganze Teſtament, mit Zuziehung der Archippe, mag geſchmiedet haben, als mit der er ſich gar wohl mag verſtanden haben, wie Apollodorus gar ſehr wahrſcheinlich macht. Dieſer Apollodorus komt in dieſem lezten Theil der Demoſtheniſchen Reden ſehr oft vor. Demoſthenes muß eine ſehr ergiebige Melkkuh an dieſem Clienten gehabt haben, weil er ſo ſehr viele Reden zu deſſelben Behufe geſchrieben hat. Es iſt eben derſelbe, welcher auch die obige Rede wider die Neäram gehalten hat. Der Charakter des Mannes, wie Demoſthenes ihn ſchildert, gefället mir, und läuft ſo ziemlich auf einen jungen Menſchen hinaus, der, von einem durch den Handel reich gewordenen Vater abſtammend, ſich ſchämt ein Kaufmann zu ſeyn, und nun gern ein Edelmann werden, und in die Regierung kommen möchte.

c) Den Phormion wohl ſelbſt geſchmiedet haben mag, wie Apollodorus ihm Schuld giebt.

währete, bekam jeder der Brüder die Helfte des Pachtes. Hernachmals aber theilten ſie das Vermögen unter einander, und da bekam Apollodorus die Schildwerkſtäte, und Paſicles die Wechſelbank. Zulezt ſtarb auch die Mutter, und da theilten ſie denn auch der ihr Vermögen. Aber Apollodorus klagte über den Phormion, als hätte derſelbe viel davon zurückbehalten. Jedoch gute Freunde und Anverwandten Apollodori ſtifteten Friede unter ihnen beyden, und beredeten Apollodorum, ſich mit 50 Minen abfinden zu laſſen, und dafür alles Anſpruches an Phormionem ſich zu begeben. Dieſe Freunde hießen Nikias, Dinias und Andromenes. Allein Apollodorus ſtellete nichts deſtoweniger hernachmals eine Klage wider Phormionem ex titulo τῆς ἀφορμῆς an. Die Attiker nenneten nemlich damals eben das ἀφορμὴν, was wir itzt a) ἐνθήκην nennen b). Aber Phormion bedient ſich der Ausflucht, daß er nicht gehalten ſey, ſich darauf mit ihm, Apollodoro, im Rechten einzulaſſen, weil ein Geſetz vorhanden ſey, welches über ſolche Sachen weiter zu rechten verbietet, darauf man ſchon einmal Verzicht gethan, und mit den Widerſachern ſich bereits geſetzt habe. Jedoch zugleich berührt er, Phormion, auch den geraden Weg des Rechtes, indem er zeigt, daß die Bank von Paſione kein ihm eigenes Capital inne gehabt habe. Und das thut Phormion, damit ſeine Ablehnung deſto giltiger und kräftiger werde, wenn er zeiget, daß Apollodorus doch nicht auskommen würde, wenn er, Phormion, ihm, Apollodoro, auch gleich, gerade zu, auf ſeine Klage antwortete, und ohne alle Ausflucht ſich mit ihm einließe.

Rede

a) Wir itzigen Griechen, meine Zeitgenoſſen. Wir müſſen uns erinnern, daß Libanius hier ſpreche, der zu den Zeiten der Kaiſer Juliani, Valentis und Theodoſii lebte.

b) Oder Einſatz, Capital, werbendes Geld, Fond. Er meint das Capital von elf Talenten, welches Apollodorus von Phormione darum foderte, weil ſein Vater, Paſion, ſolches in der Bank hätte ſtehend und werbend gehabt, und ſolches Capital ihm, Paſioni, eigentümlich zugehöret habe, welches aber Phormion leugnete, vorgebende, ſolche Summe ſey fremdes eingeſetztes Geld geweſen. Vielleicht hatte Apollodorus Recht.

Rede.

Männer von Athen, ihr ſehet alle von ſelbſt wohl, wie unberedt Phormion, und wie unvermögend er iſt, mit Worten ſeine gerechte Sache vorzutragen, und das Unrecht, das man ihm anthun will, zu erweiſen. Wir alſo, ſeine guten Freunde, ſehen uns gemüſſiget, an ſeiner ſtatt die Gelegenheit ſeiner Sachen, ſo wie wir ſie oftmals aus ſeinem Munde vernommen haben, euch vorzuſtellen, und euch von allem wohl zu unterrichten, damit ihr, nach eingezogener vollſtändiger Erkundigung unſerer Gerechtſamen, ein Urtel finden möget, das mit dem Rechte und Gleiche, und mit eurer geleiſteten Eydespflicht beſtehen könne.

Wir haben uns die Rechtswohlthat zu nutze gemacht, nach welcher man eine zugebrachte Rechtsanklage von ſich mit der Ausflucht ablehnen kan, daß man nicht gehalten ſey, ſich mit Klägern in einen rechtlichen Streit einzulaſſen; nicht etwan in der Meinung, die Sache nur aufzuziehen, ſondern, damit ihm auch von euch [a]) eine zu Rechte beſtändige, giltige und unumſtößliche Losſprechung von allen Foderungen, die der Widerſacher an ihm haben will, alsdenn angedeyhen möge, wenn ihr aus der Geſtaltheit der Sache ſelber überführet worden ſeyn möget, daß er gänzlich unſchuldig ſey. Denn bis auf den einzigen Punkt, der Anrufung eurer gerichtlichen Hülfe in ſeiner Anfechtung, hat Phormion ſonſt alles andere gethan, und verſucht, was bey andern Menſchen [b]) giltig und zu-

a) Denn dergleichen Quitſcheltung hatte er ſchon vom Apollodoro ſelbſt erhalten, an die aber dieſer hernachmals ſich nicht mehr kehren, noch gehalten wiſſen wolte.

b) Nur bey ſeinem Widerſacher Apollodoro nicht.

zuverläſſig iſt. Er hat dieſem Apollodoro, ſeinem Widerſacher, viel Gutes gethan; er hat ihm alles getreulich überantwortet und richtig überliefert, was er von deſſelben Vermögen unter ſich hatte; er iſt ſelbſt von dieſem Apollodoro hierauf aller Anſprüche entlaſſen, und quitgeſcholten worden; und gleichwol muß er endlich doch, wie ihr ſehet, weil er dieſes Mannes unabläſſiges und unausſtehliches Zunötigen nicht mehr erdulden will, noch kan, ſich von ihm mit einer unrechtfertigen Anklage in Rechten verfolgen und hudeln laſſen, durch welche Apollodorus ihm, Phormioni, zwanzig Talente abfodert. Um nun euch, Richter, die Unſchuld Phormionis, und die Unredlichkeit ſeines Widerpartes begreiflich zu machen, ſo muß ich euch den Verlauf ihres ganzen Handels von forne herein in möglicher Kürze erzehlen. Ihr werdet daraus die Argliſt und Ungewiſſenhaftigkeit dieſes Apollodori kennen lernen und einſehen, daß ſeine Klage nicht von der Art iſt, daß ſie kan, oder darf, den Gerichten zur Erkentniß vorgetragen werden. Die Sache ſpricht von ſelbſten, und es bedarf ganz keines langen Nachdenkens. Mehr wird nicht erfordert, als Aufmerkſamkeit auf meinen Vortrag.

Er (der Schreiber) ſoll euch alſo zuerſt den Pachtbrief vorleſen, in und nach welchem Paſion dieſem (Phormioni) die Bank verdungen hat, mit ſamt der Schildwerkſtäte. Da nim einmal dieſen Pachtbrief hin, und dieſe Vorladung [a]), und dieſe Zeugniſſe.

Pachtbrief. Vorladung. Zeugniſſe.

Män-

a) Scheint ein Anerbieten Phormionis an Apollodorum zu ſeyn, ſeine, Phormionis, Knechte zur ſcharfen Frage herzugeben, ſo derſelbe etwa leugnete, daß der Pachtbrief eine echte Urkunde ſey.

Männer von Athen, ſo lautete demnach der Pachtbrief, nach welchem Paſion die Wechſelbank und die Schildmacherwerkſtäte dieſem Phormioni, da derſelbe nunmehr bereits für ſich ſelbſt beſtund und Handlung zu treiben angefangen hatte [a]), verdingte (oder verpachtete.) Nun müſſet ihr auch vernehmen, wie es zugegangen iſt, daß Paſion der Bank elf Talente ſchuldig geblieben iſt. Nicht Unvermögens halber iſt er ſie ſchuldig geworden, ſondern, weil er die Gelder gerne wolte werben laſſen [b]). Paſion beſaß an liegenden Gründen etwan auf die zwanzig Talente [c]). In der Bank aber hatte er an eigenen ausgethanen (oder werbenden) baren Gelde, mehr als funfzig Talente. In dieſen funfzig Talenten nun waren, von den Hinterlagen der Bank, elf Talente werbend [d]). Wie nun alſo Phormion das Gewerbe der Bank Paſioni abpachtete, und die Depoſitengelder übernahm, ſo ſtieß

a) Denn vorher war Phormion Paſionis Bankdiener geweſen, und hatte die Geſchäfte ſeines Herrn getrieben; nunmehr aber war er von ſeinem Herrn freygelaſſen worden, und trieb ſeine eigenen Geſchäfte; wiewol doch nur anfänglich erſt als Miethmann einer fremden Bank.

b) διὰ Φιλεργίαν. Ich muß vorläufig bey Kennern des Bancowesens um Verzeihung ſolcher Fehler bitten, die ich, aus gänzlicher Unkunde dieſer Dinge, mit welchen ich in meinem ganzen Leben, weder in Büchern, noch im Umgange mit der Welt und in der Erfahrung, zu ſchaffen gehabt habe, an dieſer ſchweren und dunkeln, wenigſtens für mich ſehr dunkeln Stelle, ſchwerlich werde vermeiden können. Doch will ich die Vorſicht gebrauchen, mich genau an die Worte zu halten, ob ich etwa Kunſtverſtändige, durch die Treue wenigſtens der Ueberſetzung, auf die Spur der Demoſthenischen Gedanken führen könne.

c) Das war für einen Athenienſer ein ſehr großes Vermögen. Aber was gleich drauf folgt, das iſt vollends gar außer aller Weiſe.

d) Das iſt mir gänzlich unverſtändlich. Denn wie können Hinterlagen, oder niedergelegte, zum Werben dargegebene, der Bank anvertraute fremde Gelder, einen Theil einer Summe ausmachen, welche für des Banquiers ἴδιον ἀργύριον ſelbſt eigenes Geld angegeben wird?

ſtieß ihm ein bedenklicher Kummer vor. Er war damals noch nicht Bürger von Athen [a]). Folglich ſahe er gar wohl ein, daß, bey Ermangelung dieſes Vorrechtes, es ihm unmöglich fallen dürfte, Schuldgelder einzutreiben, die Paſion auf liegende Gründe und auf Erben (oder Häuſer) in der Stadt ausgethan hatte [b]). Drum dünkte ihm rathſamer zu ſeyn, Paſionem ſelber zum Schuldmanne dieſer Gelder zu haben, als die andern Schuldleute, denen er (Paſion) Geld verliehen hatte. Und auf dieſe Weiſe ward Paſion in dem Pachtbriefe als Schuldner von elf Talenten eingeſchrieben, wie euch auch die Zeugen ſo eben verſichert haben.

Wie nun alſo die Verpachtung (oder Vermietung) geſchehen ſey, das hat euch diejenige Perſon ſelbſt bezeuget, welche über der Bank ſitzt [c]). Wie nun hierauf Paſion krank ward, ſo machte er ein Teſtament. Nun vernehmet auch, wie das lautet. Da nim die Abſchrift des Teſtamentes hin, und dieſe Vorladung [d]), und dieſe Zeugniſſe, die Zeugniſſe derer Leute, bey welchen die Ur-

a) Wurde es aber hernachmals durch ſein groſʒes Geld.

b) Eine merkwürdige Stelle, daraus ſich ſchließen läſſet, daß einer, der kein Bürger zu Athen war, einen dortigen Bürger zwar wohl zu Erſtattung ſolcher Gelder habe zwingen können, die auf Bodmerey oder Seehandel ausgethan waren, aber nicht zu Erſtattung ſolcher Gelder, die auf liegende Gründe aufgenommen worden waren. Soll man daraus ſchließen, daß ſchon damals das Handelsgerichte ſchneller und ſtraffer verfahren ſey als die Stadtgerichten?

c) τȣ̃ ἐπικαθημένȣ τῆ τραπέζῃ. Scheint ſo eine Art von Schafner (Factor) oder Diener geweſen zu ſeyn, der die Gelder in Empfang nahm, und wiederum auszahlte, und Rechnung führte, und das ganze Werk trieb; nächſt dem Herrn und Inhaber der Bank die erſte und vornehmſte Perſon.

d) Die Phormion an Apollodorum ergehen ließ, ſein, Phormionis, Geſinde zur ſcharfen Frage anzunehmen, wo er, Apollodorus, noch etwa zweifelte, ob dieſes Teſtament auch wohl das ächte Teſtament ſeines Vaters wäre. Die obige Vorladung, und die obigen Zeugen betrafen den Pachtbrief: dieſe Vorladung und Zeugen aber betrafen das Teſtament.

Urſchrift des Teſtamentes verwahrlich aufbehalten wird. Abſchrift des Teſtamentes. Vorladung. Zeugniſſe.

Nachdem nun Paſion auf dieſe Weiſe in ſeinem lezten Willen verordnet hatte, ſo heuratete Phormion, zu Folge des Teſtamentes, die ihm beſchiedene Ehefrau, und trat zugleich die Vormundſchaft über den Knaben [a]) an. Anfänglich war man willens die Haushaltung im Namen beyder Brüder gemeinſchaftlich fortzuführen. Weil aber Apollodorus ſich vieles von dem Vermögen anmaßete [b]), das doch gemeinſchaftlich ſeyn ſolte, und meinte befugt zu ſeyn, einen großen Aufwand zu machen, ſo fingen die Vormünder [c]) an zu bedenken, daß, ſo ſie gegen ein jedes Stück, welches Apollodorus aus der Erbſchaft auszöge und ſich zueignete, allemal ein anderes am Wehrte gleiches Stück Paſicli ausziehen und zurück legen wolten, am Ende gar nichts überley bleiben würde. Man ſchritte alſo zu einer Theilung der Erbſchaft, und ſo ward das geſamte übrige Vermögen, bis auf das, was Phormion im Pachte hatte, getheilet. Von dieſem Theile des Vermögens aber, welches Phormion im Pachte hatte, ſtelleten die Vormünder ihm, Apollodoro, die Helfte zu. Bis auf den Verlauf dieſer Pachtzeit alſo hat Apollodorus keine Urſache zu klagen. Oder will er ſich wegen der Verpachtung über Phormionem ja beſchwehren, warum hat er das denn nicht

a) Paſiclem, zu dem Paſion nur den Namen hergegeben haben ſoll, wie Apollodorus ungeſcheut ſagt, Phormion aber das Weſentliche.
b) Denn der war damals ſchon lange mündig.
c) Die Mitvormünder, welche nebſt Phormione die Vormundſchaft über den kleinen Paſiclem führten.

nicht gleich damals gethan, da es die rechte Zeit dazu war? Auch kan er das nicht ſagen, daß er die hernachmals Jahr vor Jahr fällig gewordenen Pachtzinſen nicht bekommen habe. Denn hätte er die von Phormione nicht bekommen, ſo würdet ihr ja, ihr beyde, du Apollodore, und du Paſicles, damals, als Paſicles mündig ward, und Phormionis Pachtzeit um war, nicht ihn von allem Anſpruche los geſprochen haben, wie ihr aber doch gethan habt; ſondern ihr würdet damals gleich es Phormioni abgefodert haben, ſo Phormion euch etwas, dieſes Artikels halber, ſchuldig geblieben wäre.

Damit ihr nun aber auch, Richter, erkennen möget, daß ich auch daran die Wahrheit rede, und daß dieſer (Apollodorus) das väterliche Vermögen mit ſeinem Bruder, welcher damals noch unmündig war, getheilt habe, und daß ſie beyde Phormionem aller Anſprüche, ſowohl wegen des Pachtes, als auch anderer Dinge wegen, entlaſſen haben, ſo vernehmet dieſes Zeugniß. Da nim es hin.

Zeugniß.

Männer von Athen, kaum hatten ſie alſo dieſen (Phormionem) des Pachtes entlaſſen, als ſie die Wechſelbank und die Werkſtäte der Schildmacher unter ſich theilten. Weil nun Apollodorus [a]) die Wahl hatte, ſo wählte er zu ſeinem Antheile die Werkſtäte der Schildmacher, und ließ die Wechſelbank fahren. Hätte nun aber Apollodorus einen ihm eigentümlichen Stock (oder Einſatz) in der Bank gehabt, ey, was hätte ihn dann wohl bewegen können, ſo zu wälen, und die Werkſtäte an

a) Alters halber. Alſo theilte der jüngere Bruder, und der ältere wählte? oder, wer theilte?

an ſtatt der Bank zu nehmen, da es ja bey ihm ſtund, nach dem zu greifen, nach welchem er greifen wolte? Allezeit kan man das nicht ſagen, daß die Uebermucht der Einnahme von der Werkſtäte ſeine Wahl auf dieſelbe geneiget habe. Denn von der Bank kam mehr ein. Die Werkſtäte brachte järlich ein Talent ein [a]), die Bank aber brachte hundert Minen ein. So kan man ferner auch das nicht vorwenden, Apollodorus habe die Werkſtäte der Wechſelbank darum vorgezogen, weil jene des Beſitzers Eigenthum ſey [b]), wenn das wahr iſt, was Apollodorus vorgiebt, daß er eigentümliches Geld in der Bank gehabt habe [c]). Folglich wuſte er ja, daß in der Bank kein eigenes Geld ſich befunden hat [d]). Und darum muß man ſeine Wahl, da er die Werkſtäte der Schildmacher der Wechſelbank vorzog, als eine kluge Wahl loben. Denn jene iſt, als ein Eigenthum, frey von Gefaren; dieſe aber iſt, als eine bloße Hantierung [e]), Ge-

a) Das iſt ſechzig Minen.

b) Die Wechſelbank aber nur fremde Gelder beſtreitet und verwaltet, folglich kein Eigenthum genennet werden kan. Denn an der Bank hat der Bankier nichts eigenes, als den ihm zukommenden ausgemachten Antheil am Gewinſte für ſeine Mühwaltung des Unterbringens.

c) Apollodorus foderte die oben erwehnten ſtreitigen elf Talente.

d) Eigenes, dem Paſioni eigenes, und mithin dem Apollodoro in Erbſchaft zugefallenes Geld. Das widerſpricht ja aber dem vorigen, da von 50 Talenten geſprochen ward. Aus dem Wirwar kan ich nicht heraus kommen. Vielleicht hat die Sache ſich ſo verhalten. In der Bank Paſionis ſtunden, überhaupt in allem, funfzig Talente an Geldern, darunter waren elf Talente, darüber hier geſtritten wird, ob ſie dem Paſioni eigenthümlich zugehöret haben (und das behauptete Apollodorus) oder ob ſie, wie die übrigen 39 Talente, fremde Gelder waren, wie Phormion vorgab. Hatte Phormion Recht, ſo hatte Paſion in ſeiner Bank gar kein eignes Geld, ſondern lauter fremdes, und 11 Talente von den 50 waren auf liegende Gründe ausgethan, die übrigen 39 aber auf Bodmerey. Und wirklich das läſſet ſich hören.

e) Der Redner hält gegen einander κλῆμα ein Stück, das man eigen-

Gefahren ausgeſetzt. Denn ihre Einkünfte ſind vielen Gefahren unterworfen, weil ſie von fremder Leute Vermögen herrühren.

Man könte gar viele Beweiſe anführen, daß dieſer (Apollodorus) mit dieſer Anklage anders nichts ſuche, als Phormionis Unſchuld boshafter Weiſe zu quälen, und daß derſelbe (Phormion) keinen Einſatz hiezu [a]) bekommen habe; ich will mich aber nur an den vornehmſten und ſtärkſten begnügen. Und davon iſt der erſte dieſes, daß im Pachtbriefe geſchrieben ſteht, daß Paſion der Bank ſchuldig ſey, nicht aber, daß er in derſelben Einſatzgelder ſtehen habe. Zweytens, daß dieſer (Apollodorus) bey der Theilung weder mit Worten noch mit Werken es von ſich hat merken und blicken gelaſſen, daß er Klagen wider Phormionem habe. Drittens, weil ſich findet, daß er (Apollodorus) eben dieſelben Dinge [b]) andern [c]) verpachtet hat, und zwar um eben denſelben Pachtſchilling, welchen Phormion vorher gegeben hatte, folglich ihnen keinen eigenen Einſatz zugleich mit verpachtet hat. Denn hat ſein Vater Paſion eignes Geld in der Bank gehabt, und hat Phormion ihn (Apollodorum) drum gebracht, und hat Apollodorus gleichwohl doch die Bank nach Phormione andern um eben denſelben Miethlohn verdinget, welchen Phormion abtrug, je ſo muß Apollodorus dieſen ſtreitigen Einſatz von ſeinen eigenen Mitteln

teln

eigentümlich beſitzt, und ἐργασίαν ein Geſchäfte, durch deſſen Ausübung man Geld verdienet. Jenen erſten Namen leget er der Werkſtäte der Schildmacher bey, dieſen leztern aber der Treibung des Wuchers auf der Wechſelbank.

a) ἐις ταῦτα. ohnfehlbar geht das auf das vorige ἐργασία, um Gewerbe damit zu treiben, um damit zu wuchern.

b) Die Werkſtäte der Schildmacher und die Wechſelbank.

c) Nach dem Verlaufe der Pachtzeit des Phormionis. Sie werden gleich drauf mit Namen genennet.

keln in die Bank eingelegt haben. Denn ſonſt würde er ja nicht eben ſo viel Pacht von der Bank gezogen haben, als vorher. Er mag nun dieſen Einſatz her bekommen haben, woher er will. Das iſt aber ungereumt zu denken, und unmöglich, daß Apollodorus [a]) ein ſo groſzes Geld hätte erſchwingen gekont.

Damit ihr aber wiſſet, und überzeuget werdet, daß ich hieran die Wahrheit rede, und daß Apollodorus hernachmals [b]), Zenoni, und Euſtäo, und Eufroni, verpachtet [c]) und auch dieſen keinen eigenen Einſatz übergeben hat, ſondern bloß die der Bank anvertrauten und bey ihr hintergelegten Gelder ſamt deren Austhuungsrechte auf Wuchergewerbe, verpachtet hat, ſo nim du dieſe Zeugniſſe hin, und lies ſie her; das eine von obbeſagten Wechslern, das andere darüber, daß Apollodorus die Werkſtäte der Schildmacher gewälet hat.

Zeugniſſe.

Männer von Athen, ihr habt alſo gehöret, daß ſie [d]) auch dieſen [e]) zwar verpachtet, aber kein eignes Capital mit übergeben haben, und daß ſie dieſelben quitt und los geſprochen [f]) und keine Rechtsanklage erhoben haben, weder

a) Der eher Geld verthun, als erwerben kan, und der von einem reichen Erben ein Betler geworden iſt. Ich habe hier die Folgerung erweitert, und damit deutlicher zu machen geſucht, die im griechiſchen nur gar zu kurz gefaſt, und mithin ziemlich dunkel iſt.

b) Nach vollendeter Pachtzeit Phormionis.

c) Je, was denn? Die Wechſelbank.

d) Apollodorus und ſein Anhang, das iſt, ſein Schwiegervater, Schwager und andere gute Freunde und Rathgeber, ohne deren Zuthun Apollodorus in dieſer Sache nichts that, noch gethan hatte.

e) Den ſo eben genanten und aufgeführten Zeugen.

f) Nach Verlaufe der Pachtzeit.

der wider ſie a), noch wider dieſen b). Nun gehe ich in meiner Erzehlung des Verlaufes der unter dieſen Leuten obwaltenden Zwiſtigkeiten weiter.

So lange nun alſo die Mutter lebte, die alles genau wuſte c), hat Apollodorus ſich über Phormionem nie beſchwehret. Kaum aber hatte dieſelbe die Augen geſchloſſen, ſo fing jener an, dieſem mit leichtfertigen und argwilligen Zänkereyen und ungegründeten Anſprüchen zu plagen. Die Mutter Apollodori hatte deſſen Kindern in ihrem lezten Willen zweytauſend Drachmas, und einen Rock d) und eine Magd vermacht. Aber Apollodorus

a) Die ſpätern Pachter, Zenonem, und deſſen Mitgenoſſen.

b) Phormionem.

c) Das ſoll ein Grund ſeyn, warum Apollodorus ſo lange ſtille geſchwiegen hat; weil nemlich die Mutter alles gewuſt hat. Das ſoll ſo viel ſagen, weil ſie wuſte, daß Phormion Recht, und Apollodorus Unrecht hatte. Ich will mich bey der fehler- und räthſelhaften Kürze des Ausdruckes, daraus ſich auch gerade das Gegentheil eben ſo wohl ſchließen läſſet, nicht aufhalten. Nur will ich ſo viel ſagen: Die Mutter kan ja durch die Liebe, die ihr Sohn ihr zutrug, und durch das Anſehen, in welchem ſie bey dem Sohne ſtund, und durch ihr Zureden ſo viel über ihn vermocht haben, daß er bey ihrem Leben ihren Mann mit Frieden ließ, ob ſie gleich wohl wuſte, daß ſie und ihr Mann gemeinſchaftlich den Sohn geplündert hatten.

d) χιτωνίσκον τινὰ. Ich ſtehe in Zweifel, ob es einen einzigen Küttel für eine einzige Perſon allein bedeuten ſolle, oder ob ſo viele Kleidungen, als Kinder Apollodori an der Zahl waren. Wiewohl das dabey ſtehende τινὰ mehr auf die erſtere Vermuthung weiſet, und zu verſtehen giebt, die Großmutter habe in ihrem Geräthe einen vor andern ſaubern und feinen Rock, oder Weſte, oder Küttel gehabt, den ſie einem insbeſondere von ihren Enkeln oder Enkelinnen vermachte. Denn wer kan ſagen, wie χιτωνίσκος im Deutſchen eigentlich zu geben ſey? Wir haben die Sache nicht mehr. Drum iſt uns auch das Wort entgangen. Oder wir müſſen das alte in Abname und Verachtung gekommene Wort Küttel hervorſuchen. Denn anders war χιτὼν doch nichts, als der untere Küttel, oder die Unterkutte (Cotte) die man unter dem ἱματίῳ oder der Oberkutte, dem obern Küttel, dem Man-

rus ließ ſich daran noch nicht begnügen, ſondern verlangte von Phormione über dem auch noch dreytauſend Drachmas, ob er gleich kein Recht dazu hatte. Und gleichwohl ließ er ſelbſt damals nicht einmal ſich einfallen, die Foderungen an Phormione zu machen, die er nun an ihm macht. Nun kam zwar dieſe Zwiſtigkeit wohl zum Vergleiche. Denn es ſchlugen ſich, ſein Schwiegervater [a]), ſein Schwager [b]), imgleichen Lyſinus und Andromenes ins Mittel. Dieſen überließ Apollodorus die Beylegung dieſes Handels, und ſo arbeiteten dieſelben ſo lange, bis daß ſie Phormionem beredeten, Apollodoro die geheiſchten dreytauſend Drachmen, über die zweytauſend vermachten, noch oben drein zu ſchenken, und lieber Freundſchaft mit ihm zu halten, als über einer ſolchen Kleinigkeit mit ihm zu ſchmullen. Auf dieſe Weiſe erhielt Apollodorus die ganze Summe, ich meine, die fünftauſend Drachmen, und ſprach, in dem Tempel der Minervä auf der Burg, wo man zuſammen kam, um dieſe Sache abzuthun, ihn, Phormionem, von allen ſeinen darüber und ſonſten habenden Anſprüchen los. Das war das zweyte mal, daß Apollodorus ſich aller Anſprüche an Phormione feyerlich begab. Und gleichwohl ſehet ihr, daß er ihn aufs neue in Rechten anſpricht, und mit erdichteten Foderungen und Beſchwehrden antaſtet. Und was das ſchlimſte iſt, ſo raffet er aus der ganzen

Mantel, trug. Und ſteht das Wort χιτὼν in der Verringerungsgeſtalt (im diminutivo χιτωνίσκος, ſo bedeutet es ein Unterkleid, das etwas feiner geſponnen oder gewebt, und koſtbarer war als das obere. Damals war eine und dieſelbe Kutte für beyde Geſchlechter gerecht. Denn der Unterſchied der Kleidung nach den Geſchlechtern, der unter uns heut zu Tage herſchet, war damals noch unbekant.

a) Dinias.

b) Nikias.

zen verſtrichenen Zeit alle nicht nur falſche, erdichtete, und erlogene Beſchuldigungen zuſammen (denn, wahrhaftig, alles, was er vorbringt, das ſind Lügen) ſondern auch ſolche Beſchuldigungen rückt er ihm vor, an die kein Menſch, ja nicht er ſelbſt einmal, vorher gedacht hatte. Damit ihr aber ſehet, daß ich auch hieran die Wahrheit rede, ſo nim du einmal dieſe Erkentniß a) hin, welche geſchehen iſt b) in der Burg, und das Zeugniß derjenigen, welche dabey waren, als Apollodorus das Geld einſtrich, und dafür auf alle an Phormionem habende Anſprüche Verzicht that.

Erkentniß. Zeugniß.

Da höret ihr, Männer und Richter, die Worte des Erkentniſſes, welches ausſprachen Dinias, welches Tochter dieſer (Apollodorus) zum Weibe hat, und Nikias, welcher die Schweſter des Eheweibes deſſelben (des Apollodori) zur Ehe hat. Dieſes Geld nahm alſo Apollodorus zu ſich, und erließ dafür Phormioni alle Anſprüche, die er an ihm haben konte. Und gleichwohl entblödet er ſich itzo eine Rechtsklage wider ihn zu erheben, in welcher er ſo ſehr viel Talente c) von Phormione fodert, gerade, als wenn alle dieſe Leute d) geſtorben, oder die Wahrheit mit ihnen zugleich begraben worden wäre.

Nun-

a) γνῶσιν. Man dürfte faſt aus dieſer Stelle ſchließen, daß der Beſcheid, welchen die erkohrnen Schiedsrichter in einer Streitſache thaten, mit dem eignen Namen γνῶσις Erkentniß genennet worden ſey, das iſt, Bericht von dem, was ſie für Recht erkennet haben.

b) Das iſt, vor ſich gegangen, geſchloſſen, ausgeſprochen, und niedergeſchrieben iſt.

c) Zwanzig, eine ungeheure Summe, elfe, als in der Bank liegendes Capital, das übrige müſſen ohnfehlbar die in etwa zwanzig Jahren aufgelaufene Zinſen ausmachen.

d) Die Schiedsrichter und Zeugen, die ſo eben aufgeführet worden waren.

Nunmehr habt ihr, Männer von Athen, den Zuſtand und Verlauf der Händel und Zwiſtigkeiten zwiſchen Apollodoro und Phormione vom Anbeginne an bis auf dieſen Tag vernommen, und ſeht, wo ich mich nicht irre, ein, daß Apollodorus nicht das geringſte Recht hat ſich über Phormionem zu beſchweren. Er wird alſo ohnfehlbar, weil er mit dem billigen Rechte nicht auskommen kan, ſich aufs Lügen legen, und mit Erdichtungen ſeiner Sache einen Schein geben wollen. Ohnfehlbar wird er mit eben der kahlen Ausrede angeſtochen kommen, mit welcher er ſich beym Schiedsrichter lächerlich machte, daß nemlich ſeine Mutter auf Zureden dieſes Phormionis die Briefe [a]) untergeſchlagen hätte, und daß mit deren Verluſte und Ermangelung er nun ſich außer Stande befände, Phormionem des Betruges zu überführen. Aber das iſt alles erſtunken und erlogen, wie gar leicht aus folgenden Gründen ſich erſehen läſſet, die ich euch erſuche zu erwegen. Denn erſtlich, wer wird wohl eine Theilung ſeines väterlichen Vermögens vornehmen, oder mit ſich vornehmen laſſen, ohne die Briefe ſich vorlegen zu laſſen, aus welchen der Betrag der Verlaſſenſchaft ſich weiſet. Das thut ganz gewiß kein Menſch. Und gleichwohl ſind nunmehr bereits 18 Jahre verſtrichen, ſeit dem du ſolche Theilung haſt vornehmen gelaſſen [b]), und kanſt doch nicht aufweiſen, daß du in dieſer ganzen Zeit auch nur ein einziges mal dich wegen der Briefſchaften [c]) beſchwehret hätteſt. Zweytens haſt du ja die ſchöne Gelegen-

a) τὰ γράμματα. Die Urkunden, als das Teſtament ſeines Vaters, das Verzeichniß des beweglichen und unbeweglichen Vermögens u. ſ. w.

b) Von den Vormündern deines Bruders mit dir.

c) Das iſt, wegen ihrer Entfremdung und Vertuſchung, oder Verfälſchung.

legenheit deinen Zweifel wegen Unterdrückung oder Verfälſchung der Briefſchaften zu äußern vorbey gelaſſen, die gewiß niemand anders, der ſich in deinen Umſtänden befunden hätte, vorbey gelaſſen haben würde; ich meine die Zeit, da Paſicles mündig ward, und die Rechenſchaft der geführten Vormundſchaft von ſeinen Vormündern übernahm. Hätteſt du je an der Echtheit der Briefe gezweifelt, oder hätteſt du dich ja geſcheuet, deiner Mutter die Verfälſchung und Verfremdung [a]) ſchuld zu geben, ſo hätteſt du ja den können anſtiften. Der würde ſchon die Sache aufs reine gebracht haben. Endlich drittens, haſt du ja wider den, wider jenen, rechtliche Klagen, wegen angeerbter Schuldfoderungen, angeſtellet. Nun ſo ſage uns denn einmal, Kraft welcher Briefe haſt du dieſe Klagen angeſtellet? Denn ihr müſſet wiſſen, Richter, daß dieſer (Apollodorus) wider viele von unſerer Bürgerſchaft rechtliche Klagen erhoben, und von vielen große Geldſummen damit eingemahnet hat, daß er in ſeine Klagelibellen alſo zu ſchreiben pflegte: Der und der (wie er nun hieß) hat mir damit Schaden zugefügt, daß er mir das Geld nicht erſtattet, welches er meinem Vater, Kraft deſſen hinterlaſſenen Briefſchaften, ſchuldig geblieben iſt. Sind nun die Briefſchaften liſtig von handen weggerückt worden, je wie konteſt du denn aus den verpartirten und weggepraktizirten Briefſchaften Rechtsklagen erheben?

Damit ihr nun erkennet, daß ich auch hieran die Wahrheit ſage, ſo will ich euch die unleugbaren Urkunden davon vorlegen; wiewohl ich das ſchon zum Theile gethan habe. Denn ihr habt bereits die Ausſage der Zeu-

a) διεφθαρμέναι kan beydes bedeuten, ſowohl die Verfälſchung, als auch die Veruntreuung und gänzliche Wegpraktizirung.

Zeugen angehöret, welche euch nicht nur verſichert haben, daß Apollodorus die Theilung des våterlichen Vermögens hat mit ſich vornehmen gelaſſen, ſondern euch auch belehret haben, wie dieſe Theilung vor ſich gegangen iſt. Ich brauche alſo das nicht zu wiederholen. Er [a]) ſoll euch nur die Zeugniſſe dererjenigen vorleſen, wider welche Apollodorus Rechtsklagen wegen angeerbter Schuldfoderungen angeſtellt hat. Da nim dieſe Zeugniſſe hin.

Zeugniſſe.

In allen dieſen Rechtshåndeln nun, die er wider ſeine Schuldleute trieb, bekante er, die Briefſchaften (oder Bücher) ſeines Vaters überkommen zu haben. Sagt er nein dazu, ſo macht er ſich ja ſelber zu einem gewiſſenloſen Rechtslinksmacher, zu einem Erzſpitzbuben. Fochteſt du Leute an, die dir nichts ſchuldig waren, foderteſt du Schuldgelder von ihnen, welche du ihnen abzufodern gar kein Recht hatteſt [b]), und vermochteſt du die Gerichte, dir zu Eintreibung ſolcher unbefugten Schulden durch Zwangsmittel behülflich zu ſeyn, ſo haſt du ja als ein Schelm gehandelt. So zu handeln ſteht aber nicht fein, und du wirſt auch ein ſolcher nicht ſeyn wollen.

Sind nun aber gleich, Månner von Athen, viele und bindige Beweiſe vorhanden, daß Apollodorus zur Ungebür klaget, und daß Phormion ihm in keinem Stücke zu nahe getreten iſt, ſo iſt doch meines Erachtens unter allen Beweiſen der Unſchuld Phormionis folgender der ſtårkſte, daß Paſicles, ob derſelbe gleich Apollodori Bruder

a) Der Schreiber.
b) Weil du keine ſchriftlichen Belege, oder Urkunden, dazu hatteſt.

der iſt, dennoch nie Phormionem in Rechten angeklaget [a]) noch je ſolcher Dinge beſchuldiget hat, deren Apollodorus ihn, Phormionem, zeihen will. Nun iſt aber doch nicht zu denken, daß Phormion jenen, Paſiclem zwar, den er doch in ſeiner Gewalt hatte, mit dem er, als einem unmündigen Kinde, machen konte, was er wolte, deſſen Vormund er war, im geringſten nicht beleidiget, und ihm ſein Recht verkürzt, dir aber ſo ſehr viel zu kurz gethan haben ſolte, der du doch damals, als dein Vater ſtarb, ein bärtiger Kerl von 24 Jahren wareſt, und ſo er dir hätte Unrecht thun wollen, gleich auf der Stelle dawider proteſtiren und dir ſelber dein Recht verſchaffen konteſt. Es iſt nicht möglich, daß Phormion ſo unvernünftig gehandelt habe. Damit ihr aber auch durch Zeugenausſage von der Wahrheit dieſes meines Grundes verſichert werdet, ſo höret einmal dieſes Zeugniß an, daß Paſicles Phormionem nie angefochten hat. Da nim dieſes Zeugniß hin.

Zeugniß.

Um nun die Wahrheit unſers Satzes einzuſehen, nach welchem wir behaupten, daß dieſe Klage Apollodori gar nicht ſtatthaft, noch einführbar ſey, ſo müſſet ihr, Richter, aus den bisher angeführten folgenden Stücken euch merken und vorſtellen, daß erſtlich nach gehaltener Zuſammenrechnung Apollodorus Phormionem des Pachtes, ſowohl der Wechſelbank als der Werkſtäte der Schildmacher, entſchlagen habe; zweytens, daß, als hernachmals widerum Zwiſtigkeit unter ihnen vorfiel, Schiedsrichter ſich ins Mittel geſchlagen, eine Verſöhnung geſtiftet, und vom Apollodoro eine gänzliche Erlaſſung aller

a) Auf dieſen Grund ſollte ich am wenigſten bauen.

ler Anſprüche an und auf Phormionem ausgewirkt haben. Drittens, daß die Geſetze nicht erlauben, ſolcher Händel wegen gerichtliche Klagen anzuſtellen, darüber man ſich ſchon einmal mit dem Widerparte vertragen und ihn losgeſprochen hat. Viertens, daß Apollodorus dieſem Geſetze zuwider, boshafter Weiſe, wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen, mit einer unbefugten und längſt geſchlichteten und beygelegten Klage uns angetaſtet hat; und daß wir, fünftens, uns der Rechtswohlthat deswegen mit Rechte bedienet haben, welche das Geſetz verleihet, ſich nemlich über ſchon abgethane und beygelegte Streitigkeiten in keinen Rechtshandel mit dem Anſprecher einzulaſſen.

Damit ihr aber dieſes lezten Punktes wegen recht gewiß ſeyn möget, als über welchen ihr eigentlich das Urtel finden ſollet [a]), ſo ſoll er auch dieſes Geſetz, wie auch die Zeugniſſe derer Perſonen vorleſen, die zugegen waren, als Apollodorus Phormionem vom Pachte und allen übrigen Anſprüchen losſprach. Da nim mir dieſe Zeugniſſe und das Geſetz hin.

Zeugniſſe. Geſetz.

Ihr höret alſo, Männer von Athen, daß das Geſetz unter andern auch alſo ſaget, daß, worüber ſchon einmal gerechtet worden iſt, darüber nicht noch einmal gerechtet werden ſoll; desgleichen auch darüber nicht, was einer einem erlaſſen oder entſchlagen hat [b]). Und das

 iſt

a) Die Frage, worüber die Urteiler damals zu Rechte ſprechen ſolten, war: Kan und darf Apollodori Klage wider Phormionem eingefüret, das iſt vor den Gerichten anhengig gemacht werden, oder nicht? Apollodorus ſagt Ja, Phormion Nein. Wer hat nun Recht?

a) ἀφῆκεν ἢ ἀπήλλαξεν. Wenn mich jemand fragt, worinne der

iſt auch vernünftig. Denn iſt es recht zu verbieten, und zu verwehren, daß ein Ding, welches ſchon einmal durch den Weg des rechtlichen Verfahrens ausgemacht und geſchloſſen iſt, nicht wieder aufs neue den Gerichten vorgebracht werde [a]), um wie vielmehr iſt es recht und billig, daß man nicht geſtatte, daß gerichtliche Klagen über Dinge angeſtellet werden, deren man ſich ſchon vorher von ſelbſt begeben hat [b]). Denn wer vor euerm Gerichte ſeine Sache verſpielt, der könte doch noch allenfals mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſich über Unrecht beſchweren, und ſagen, ihr hättet euch von den argliſtigen Vorſpiegelungen ſeines Widerſachers betrügen und von der geraden Bahn des Rechtes abbringen gelaſſen. Wer aber ſo ſichtbarlich wider ſich ſelber ſpricht, und ſeiner Sache Schwäche erkennet und einräumet, und darum auch ſich ſeines Rechtes und ſeiner Anſprüche begiebt, und den Gegner fahren läſſet, unter welchem vernünftigen Vorwande kan derſelbe wohl eben dieſelbe Sache wieder aufwärmen wollen? Ganz gewiß kan er keinen einzigen Grund dazu angeben, der ſich nur einiger maßen hören ließe. Der Geſetzgeber hat alſo recht und wohl daran ge-

der Unterſchied zwiſchen jenem und dieſem Worte, zwiſchen erlaſſen und entſchlagen, befreyen, erledigen, losbinden, beſtehe, ſo muß ich bekennen, daß ich das nicht wiſſe. Es ſcheint dieſer Ausdruck mit in die Zahl ſolcher Ausdrücke zu gehören, deren es in der Sprache des Rechtes nicht wenige giebt, wodurch mehrere gleichviel bedeutende Worte ein einziger Gedanke recht kräftig eingeſchärft werden will.

a) Denn die geſchwohrnen Richter ſtellten die Perſon der Gemeinde, das iſt der höchſten Obrigkeit, vor. Es muſte alſo bey deren Erkentniſſe ſein Bewenden haben, und da fand weiter kein Appelliren ſtatt.

b) Er ſchließt ſo. Muß es bey dem Ausſpruche der Richter ſein Bewenden haben, und muß der Verurteilte ſich drein ergeben, dazu er doch vielmals gezwungen wird, und ungerne dran geht; um wie vielmehr muß einer es bey dem bewenden laſſen, was er ſelber einmal von freyen Stücken, ohne Zwang, bewilliget und angelobet hat.

gethan, daß er in der von ihm hergerechneten Reihe derer Fälle, in welchem rechtliche Klagen nicht ſtatt haben, noch verhängt werden ſollen, dieſen Fall zu allereroberſt angeſetzt hat, wenn einer einen entlaſſen oder entſchlagen hat. Nun iſt aber Phormioni beydes vom Apollodoro widerfahren. Denn nicht nur hat dieſer jenen ἀφῆκεν losgelaſſen, ſondern er hat ihn auch ἀπήλλαξεν entſchlagen. Das wiſſet ihr, Männer von Athen, aus den obigen Zeugniſſen. Nim du mir aber auch dieſes Geſetz hin, welches wegen der Vorberamung [a]) verordnet.

Geſetz.

Männer von Athen, nun hat zwar dieſes Geſetz ſo deutlich und genau die Zeit beramet [b]). Apollodorus aber komt gleichwohl doch itzt erſt nach Verlaufe von zwanzig Jahren [c]) und ſinnet euch an, ſeine Fickfackereyen der Vorſchrift derer Geſetze vorzuziehen, nach welchen Recht zu ſprechen ihr endlich angelobet und auf ſolchen Eyd Sitz an dieſer Gerichtsſtäte genommen habt. Nun aber iſt ja dieſes itzt verleſene Geſetz ſo wichtig, daß, ſo irgend ein anderes verdient in Obacht genommen zu wer-

a) προθεσμίας, praeſcriptionis. Da einem angedeutet wird, er ſolle binnen einer gewiſſen beramten, das iſt begränzten und angewieſenen Zeit, etwas, das er thun, oder melden will, thun und melden; oder nach Verlaufe ſolcher Zeit ſeines Rechtes ſolches zu thun, oder zu melden, verluſtig ſeyn. Wie es in der Formul des Kirchenaufgebotes der Verlobten heiſt: Wer etwas dabey zu ſagen hat, der ſage es bey Zeiten, und ſchweige hernach.

b) In welcher Apollodorus Phormionem hätte verklagen ſollen, wenn er anders gewolt oder ſich das zu thun getrauet hätte.

c) Das Geſetz lautete alſo: ſo einer eine Klage wider den andern hätte, der ſolte damit innerhalb der nächſten fünf Jahre, nach angethanem Unrechte, oder nach entſtandenem Streite, oder nach erlangter Volljärigkeit, mit ſeiner Klage bey den Gerichten einkommen, oder, in Ermangelung deſſen, und in Verſäumung dieſer Friſt, hernachmals ſchweigen.

werden, dieſes gewiß nicht weniger Aufmerkſamkeit erfodert. Denn Solon dünkt mir mit Einführung deſſelben eure Ruhe und Sicherheit, Männer von Athen, abgezielet zu haben. Er wolte durch dieſes Geſetz verhüten, daß ehrliche brave Leute aus euerm Mittel durch unbefugte und boshaft erſonnene Zänkereyen nicht gehudelt würden. Denn er dachte, daß eine Friſt von fünf Jahren für wirklich und wahrhaftig benachtheiligte ſchon eine hinlängliche Friſt wäre, ſich Recht zu verſchaffen. Wider die Lügner aber war in ſeinen Augen die Zeit der kläreſte Beweis a). Und endlich ſahe Solon auch ein, daß weder die beyden mit einander einen Vertrag wegen eines Schuldgeldes ſchließenden Parteyen, noch die dieſem Schluſſe einer Schuldangelobung beywohnenden Zeugen, ewig leben können. Gleichwohl aber doch die Verlaſſenen b) einen Zeugen brauchen. Drum hat er

er

a) Der Gedanke mag richtig ſeyn. Aber der Ausdruck deſſelben mit Worten iſt allemal nicht der kläreſte. Mit den Worten die Zeit τὸν χρόνον wird der Redner doch ohnfehlbar wohl nicht die ganze Strecke der geſamten Zeit, ſondern τοῦτον τὸν χρόνον, dieſe Zeit, von der er hie ſpricht, die Friſt von fünf Jahren, gemeint haben. Dieſes voraus geſetzt, ſo nehme ich an, daß die Meinung dieſe ſey. Solon dachte, eine Zeit von fünf Jahren kan den Lügner, den Cauſenmacher, den Unſchuldspeiniger, ſchon offenbaren. Hinter ſeine Lügen und Ränke zu kommen, iſt dieſe Zeit ſchon hinlänglich. Nur ſcheint mir für dieſen Begrif das Wort σαφέστατος der allerkläreſte zu ſtark zu ſeyn. Gerade als ob nicht eine noch längere Friſt, als eine Friſt von fünf Jahren, könte ein noch klärerer Beweis der Schelmerey ſeyn. Vielmals geben ja wohl zehn, zwanzig und mehrere Jahre hin, ehe manche Bosheit ans Licht komt. Meint aber der Redner die Zeit überhaupt, ſo taugt ſein Beweis nichts. Denn hier iſt die Frage, ob eine Friſt von fünf Jahren zureiche, daß die Schelmerey ſich in derſelben von ſelbſten offenbare.

a) τοῖς ἐρήμοις. das heiſt verwanſten Kindern, oder andern, denen andere lebendige Beweiſe ihrer Unſchuld, oder ihrer Unverbindlichkeit zur Schuldfoderung, entſtehen, den Vereinſamten, Hülfloſen.

er dieſes Geſetz eingeſtellt, damit daſſelbe ein Zeuge ihres Rechtes wäre.

Nun verlangt mich von Herzen zu vernehmen, was doch Apollodorus wohl auf alle dieſe Gründe wird antworten können, und es ſolte mich ſehr wundern, wenn er etwas düchtiges vorbrächte. Denn das will ich doch in aller Welt wohl nicht hoffen, daß er euch für ſo einfältig anſehn wird, um zu erwarten, daß, ob ihr gleich nichts ſehet, worinne Phormion Apollodoro in Geldſachen zu kurz gethan haben ſolte, ihr dennoch darüber zürnen, und ihn, Phormionem, darum verurteilen werdet, weil derſelbe Apollodori Mutter geheuratet hat. Das iſt ja nichts neues noch unerhörtes. So machen es gar viele Bankdiener. Er, Apollodorus, weiß ja ſelbſt gar wohl, und ich traue es vielen von euch zu, daß ſie es auch wiſſen werden, daß Socrates, der Wechsler, nachdem er von ſeinem Herrn entlaſſen worden war, ſo wie dieſes (Apollodori) Vater ſein Weib Satyro, der ſonſt einmal ſein geweſen war [a]), gegeben hat. Ein anderer, mit Namen Soſicles, gab auch, nachdem er die Bank aufgegeben hatte [b]), ſein Weib Timodemo, der noch lebet, und der auch ehedem einmal ſein Sclave geweſen

a) Ein wunderlich ſeltſam Ding! erſtlich, daß einer, der ſelbſt ein Knecht iſt, einen Knecht hat, der ihm eigentümlich zugehöret. Zweytens, daß jener Oberknecht, wärender ſeiner Knechtſchaft, ſeinen Unterknecht frey geben kan. Drittens, daß er ſein Weib nicht eher von ſich geben, und einem andern anvermälen kan, als nachdem er frey geworden iſt. Aber ward denn mit ihm zugleich ſeine Frau, ſeine contubernalis, auch frey? Das muß doch wohl ſeyn. Denn ſie gehörte auch, ſowohl wie ihr Mann, dem gemeinen Herrn zu, und aus der Urſache durfte auch der Knecht vor ſeiner Loslaſſung in die Freyheit ſeine Frau nicht veräußern. Bey den Römern wird ohnfehlbar auch ein gleiches ſtatt gehabt haben.

b) So ſcheint es, daß das Wort τραπεζιτεύσας hier überſetzt werden müſſe.

weſen war. Und das that er noch bey ſeinem Leben a). Und, Männer von Athen, das thun nicht nur die hieſigen Geldmäckler, ſondern auch an andern Orten machen es die Verwanten dieſer Profeſſion auch alſo. In Aegina z. E. hat Strymodorus Hermäo, ſeinem Diener, ſein Weib gegeben, ja es nicht einmal dabey bewenden gelaſſen, ſondern, da dieſelbe ſtarb, ihm aufs neue ſeine Tochter zum Weibe gegeben b). Man könte noch vielmehr andere dergleichen Beyſpiele anführen. Und das iſt auch kein Wunder. Das geht ganz natürlich zu. Denn ihr zwar, Männer von Athen, die ihr von Geburt und Abkunft Bürger von Athen ſeyd, nämet um euer angebornes Bürgerrecht kein auch noch ſo großes Geld. Wer aber das Bürgerrecht, es ſey nun bey und von euch, oder bey und von andern, umſonſt, und zwar darum bekommen hat, weil ein ihm gleich vom Anfange an günſtiges Glück durch Verkehr mit Geldſachen ihn ein anſehnliches Vermögen vor ſich bringen gelaſſen hat, welches wenigen gelingt zuſammen zu bringen, der muß dieſen Stambaum ſeines Glückes fleißig bewahren, und ſorgfältig drüber halten. Drum iſt auch dein Vater Paſion weder der erſte, noch der einzige geweſen c). Noch hat er auch das gethan mit dem Vorſatze ſich ſelber, oder auch euch, die ihr ſeine Söhne waret, einen Schandflecken anzuhengen, ſondern darum, weil er ſahe, daß dieſes das einzige Mittel war euch euer Vermögen zu erhal-

a) Das bezieht ſich auf Paſionis That. Er will ſo viel ſagen. Soſicles that weit mehr als Paſion. Dieſer vermachte nur Phormioni ſein Weib im Teſtamente. Aber Soſicles vermälte ſein Weib noch bey ſeinem Leben an ſeinen geweſenen Diener.

b) Ein ſeltner Fall, daß einer Mutter und Tochter hinter einander zur Ehe hat. Es wäre denn, daß die Tochter Strymodori von einer andern Frau genommen wäre, und nicht von dem Weibe, welches derſelbe Hermäo zuerſt zur Ehe gab.

c) Der das gethan hat, worüber du itzt ſo ſehr zürneſt.

halten, wenn er dieſen (Phormionem) euch durch ein Zwangsmittel zu einem nothwendigen Freunde machte. Drum hat er ſein Weib, die eure Mutter war, ihm zum Weibe gegeben. Wilſt du dieſe That deines Vaters von der Seite des wahren Nutzens prüfen und betrachten, ſo wirſt du ſehen, daß dein Vater ſehr weislich damit gehandelt hat. Schämeſt du dich aber darum Phormionem in deiner Freundſchaft zu haben, weil er keinen großen Ruhm, keine edle Abkunft vor ſich hat, und weil du meineſt, daß er deiner Würde und deinem Geſchlechte nicht gleich komme, ſo ſiehe wohl zu, und bedenke, ob du dich nicht ſelber bloß giebeſt, und lächerlich macheſt, wenn du dergleichen Geſinnungen äußerſt. Denn ſolte dich jemand fragen, wofür du wohl deinen Vater hielteſt, ſo weiß ich gewiß, du würdeſt antworten, du hielteſt ihn für einen ehrlichen braven Mann. Nun weiter, wer von euch beyden gleicht nun wohl deinem Vater in der Gemüths- und überhaupt in der geſamten Lebensart am meiſten, du, oder Phormion? Ich bin gewiß, du würdeſt hierauf antworten, daß Phormion deinem Vater mehr gleiche, als du. Und gleichwohl zürneſt du darüber, und meineſt, in deinen Ehren gekränkt und beſchimpft zu ſeyn, und ſieheſt es für einen Schandfleck deines Geſchlechts an, den du nicht dulden könneſt, noch dürfeſt, wenn ein Mann das Weib deines Vaters zur Ehe nimt, der deinem Vater in allen Stücken weit ähnlicher iſt, als du [a]).

Daß aber dieſes [b]) darum geſchehen iſt, weil dein Va-

a) Er will ſagen, deine Mutter hat ſich durch dieſe Heurath gar nicht erniedriget, ſondern iſt ja in ihrem vorigen Stande geblieben, und wilſt du dich Phormionis ſchämen, ſo muſt du dich auch deines Vaters ſchämen, der eben das war, was Phormion iſt.

b) Nemlich die Heurat deiner Mutter mit dem Phormione.

Vater ſie ihm gegeben und verliehen, ja anbefohlen hat, das iſt nicht nur aus dem Teſtamente klar, Männer von Athen, ſondern auch du ſelber biſt Zeuge davon [a]). Denn da du die Erbſchaft deiner Mutter mit den von ihr in der Ehe mit Phormione gebohrnen Kindern zu theilen ſelbſt begehret, und dir ſolches zu thun kein Bedenken gemacht haſt, ſo haſt du ja damit bekennet, daß dein Vater ſein Weib dieſem Phormioni, aus freyer voller Macht ſolches zu thun, gegeben und verliehen habe, und daß Phormion ſie nach den Geſetzen rechtmäßig geheuratet habe. Denn hätte dieſer (Phormion) ſie auf eine unrechtmäßige Weiſe erhalten, und ohne Zuſtellung aus der Hand eines Uebergebers [b]), ſo würde er ja keine Kinder gezeuget haben, die geerbet hätten. Nun aber haben ja der Erbſchaft unfähige Kinder keinen Antheil am Vermögen. Daß ich aber hieran die Wahrheit ſage, das habt ihr von den Zeugen gehöret, Männer von Athen, als welche ausgeſagt haben, daß Apollodorus das

a) Hierbey bemerke ich erſtlich, daß es mir ſeltſam vorkomme, in einem, nicht Othem, ſondern Augenblicke, die Anrede zwey bis dreymal zu verändern, und ſich auf einem Beine gleichſam dreymal umzudrehen. Erſt redet der Redner Apollodorum an; dann die Richter, und unmittelbar wieder den Widerſacher. Das dürfte, wenigſtens auf der Canzel, Harlekinmäßig herauskommen. Hernach, was die Sache anbelangt, ſo iſt zu merken, daß eine Mutter, die einen ſchon mündig gewordenen Sohn hatte, von dieſem muſte ausgeſtattet und ihrem neuen Manne angetrauet werden, ſo ſie wiederum zur Ehe ſchreiten wolte.

b) Eine rechtmäßig vermälete Ehefrau muſte ihrem Ehemanne von ihrem Vater, oder Bruder, oder mündigen Sohne, oder Oheime, oder Großvater, oder ihrem vorigen Ehemanne, es ſey nun bey ſeinem fortdaurenden Leben, oder in deſſen lezten Willen, zu handen geſtellt worden ſeyn. Was die Prieſter heut zu Tage vor dem Altare thun, das thaten ehedem obbenante Perſonen. Die übrigen Heuraten waren Winkelheuraten, und aus ihnen entſprungen nur Baſtarte.

das vierte Theil genommen [a]), und Phormionem aller Anſprüche entlaſſen habe.

Weil nun Apollodorus, Männer von Athen, auf keine Weiſe mit dem Rechte beſtehen und auskommen, noch irgend eine Befugniß für ſich vorbringen kan, die Stich hielten, ſo verfiel er bey dem Schiedsrichter auf höchſt unverſchämte Reden, und weil ich befürchte, er werde damit auch vor euch aufgezogen kommen, ſo achte ich es für rathſam, euch davon vorläufig zu unterrichten, und wider die Verfänglichkeit ſeines Vorgebens euch zu wapnen. Er giebt nemlich zweyerley vor. Eins davon iſt dieſes. Es ſey ganz und gar kein Teſtament von ſeinem Vater aufgeſetzt worden, und das, was man dafür ausgeben wolle, ſey ein falſcher untergeſchobener Brief [b]), und der ganze Handel ſey ein abgelegter Karn. Das zweyte iſt dieſes. Bisher habe er alles eingeräumt, und ſich alles gefallen laſſen, und keine Rechtsanklage erhoben, weil er immer gehoffet hätte, Phormion würde ſeyn Wort halten, und, dem Verſprechen nach, ihm einen ſtärkern Pachtzins abtragen. Da er aber das nicht thäte, ſo ſähe er, Apollodorus, ſich endlich gemüſſiget, den Mund aufzuthun, vor die rechte Schmiede zu gehen, und bey den Gerichten auf dem Wege des rechtlichen Verfarens ſein Recht zu ſuchen. Daß er aber an beyden lüget, ſo er ſich erkünet mit dergleichen Reden angeſtochen zu kommen, und daß er ſich ſelber und ſein Thun

a) Der Kinder alſo, welche Archippe hinterließ, und welche ihr Vermögen erbten, waren an der Zahl viere, zweye in der Ehe mit Paſione erzeugt, Apollodorus und Paſicles, und zwey in der zweyten Ehe mit Phormione, deren Namen unbekant ſind. Denn ſonſt würde Apollodorus für ſeinen Antheil nicht den vierten Theil bekommen haben, ſondern entweder einen größern, wenn der Kinder nur dreye geweſen wären, oder einen kleinern, wenn ihrer fünfe oder ſechs geweſen wären.

b) Den Phormion mit ſeiner Frau, der Archippe, geſchmiedet hätte.

Thun damit auf das Maul ſchlägt, das könnet und ſollet ihr daraus abnehmen.

Ich ſetze nemlich den Fall, er will erſtlich die Giltigkeit des Teſtamentes ſtreitig machen, und behaupten, daß gar keines je gemacht ſey. Gut. So fragt ihn denn, Männer und Richter, wie es denn zugehe, daß er gleichwohl Kraft des Teſtamentes, die συνοικίαν a) als ein Vorrecht der Erſtgeburt, davon getragen hat. Denn das wird er doch wohl gewißlich nicht ſagen, daß alle die Artikel des Teſtamentes zwar giltig ſind, und vollſtreckt werden ſolle, welche ihm einen Vortheil einräumen, die übrigen aber ungiltig und unſtatthaft bleiben ſollen.

Den zweyten Punkt aber anbelangend, da er nemlich ſagen wird, er habe ſich durch Verſprechungen einwiegen und beſchwatzen gelaſſen, ſo lange ſtille zu ſchweigen, ſo erinnert euch daran, daß wir euch Zeugen geſtellet haben, die ausgeſagt haben, daß ſie lange hernach, ſeit dem Phormion entſchlagen b) worden war, dieſen c) die Wechſelbank und die Schildmacherwerkſtäte abgemietet haben d). Wäre nun das Vorgeben wahr, um deſſentwil-

a) So heiſt ein groſſes Gebäude, das aus vielen Wohnungen beſteht, wo viele Leute zur Miethe inne wohnen; überhaupt ein jedes Haus, welches der Beſitzer nicht ſelbſt bewohnte, ſondern vermiethete; desgleichen das, was die Römer inſulam nenneten, das iſt ein groſſes aus vielen Häuſern beſtehendes vierſeitiges, und von allen Seiten freyes Gebäude, das ſo ganz abgeſondert und getrennet von den übrigen Häuſern, und rings um von der gemeinen Straſſe umgeben, ſo da ſtund, wie eine Inſel im Meere da ſteht iſolé. Dieſes Haus hatte Apollodorus im Teſtamente als ein Praecipuum oder als ein Stück, das er, als älterer Bruder, vor dem andern jüngern Bruder voraus wegnehmen konte, vermacht bekommen.

b) das iſt, vom Apollodoro von allen Anſprüchen wegen des Pachtzinſes losgeſprochen worden war.

c) das iſt, dieſen beyden Brüdern, Apollodoro und Paſicli.

d) Hier fehlt etwas in der Schlußkette; nemlich, und zwar in eben dem Pachtzinſe, welchen Phormio gegeben hatte, und ohne ihnen zu melden, daß er ein ihm ſelbſt eigenes Capital von elf Talenten, und ſo und ſo viel drüber aufgelaufenen Zinſen in der Bank ſtehend habe.

willen er itzt dieſe Rechtsklage erhoben hat, ob er gleich ehedem ſich deſſelben begeben hat, ſo müſte er ja dieſen Leuten, ſeinen Abpachtern, das gleich damals beym Verpachten geſagt haben.

Daß ich aber hieran die Wahrheit ſage, wenn ich ſage, daß Apollodorus, Kraft des Teſtamentes, das Verniethhaus (oder den Gaſthof) zum voraus, als ein Vorrecht der Erſtgeburt bekommen habe, und daß derſelbe dieſer wegen nicht nur ſich über Phormionem nicht beklagt hat, ſondern auch noch dazu wohl mit ihm zufrieden geweſen iſt, und ſeine Redlichkeit gerümet hat, das ſollet ihr aus dieſem Zeugniſſe vernehmen. Da nim dieſes Zeugniß hin.

Zeugniß.

Damit ihr nun alſo wiſſen möget, Männer von Athen, was alles Apollodorus an Geldſummen, ſo aus den Verpachtungen als aus den ausſtehenden Schulden, erhoben hat, und wie wenig Urſache er alſo hat ſich ſo kläglich anzuſtellen, und ſo jämmerlich zu thun, als einer, der um alle das Seinige durch böſe Menſchen gekommen, und an den Bettelſtab gebracht worden iſt, ſo vernehmet von uns folgende kurze Berechnung.

Er hat alſo, fürs erſte, an Schulden, welche ſein Vater ihm ausſtehend hinterließ, kraft der Briefe [a]), mehr als zwanzig Talente eingetrieben, und mehr als die Helfte davon zu ſeinem Antheile zurückbehalten. Denn er thut ſeinem Bruder durch Vervortheilung gar großes Unrecht. Den zweyten Artikel macht der Pachtzins

 aus,

a) das iſt, der Handſchriften, welche die Schuldner ausgeſtellet hatten, oder auch wie ich es oben annahm, kraft des Teſtamentes oder des Inventarii oder der Bancobücher. Oder es kan alles das gar füglich beyſammen beſtehen.

aus, den er vom Phormione die acht Jahre hindurch erhoben hat, in welchen derſelbe die Bank gepachtet hatte. Phormion gab ihm für ſeine beſondere Part an jårlichem Pachte achtzig Minas [a]). Das waren zuſammen zehn Talente und 40 Minas, auf ſeinen Antheil. Den dritten Artikel ſeiner Einnahme macht der Pachtzins aus, den ihm Xenon und Eufråus, und Eufron, und Kalliſtratus, zehn Jahre hindurch entrichtet haben, jårlich ein Talent. Den vierten Artikel machen die Einkünfte aus, welche er ganzer zwanzig Jahre hindurch aus demjenigen Vermögen eingenommen hat, welches ihm kraft derjenigen Theilung der Erbſchaft zufiel, die bald nach des Vaters Tode vorgenommen ward, und wovon er ſelber die Verwaltung führte. Dieſe Einkünfte machen (des Jahres) mehr als dreißig Minas aus. Wollet ihr nun das alles zuſammen ſummiren, was er nemlich an ihm zugefallenen Erbtheile erhalten, was er von den Schuldleuten eingemahnet und beygetrieben, und was er endlich aus den Verpachtungen erhoben hat, ſo wird ſich das weit über die 40 Talente belaufen. Und noch habe ich nicht mit gerechnet, was fünftens dieſer (Phormion) ihm (Apollodoro) aus dem mütterlichen guts gethan hat [b]), noch ſechſtens, die fünf halben Talente [c]) und 6 Minen [d]) die er, Apollodorus, aus der Bank genommen hat, und ihr nicht wieder giebt, und die Phormio ihm auch nicht wieder abfodert.

Aber,

a) Alſo gab Phormion an geſamten jährlichen Pachte 160 Minas, oder 2 Talente und 40 Minas.

b) Das heiſt freywillig gegeben, geſchenkt und gelaſſen hat, da er nicht ſchuldig war, ſolches zu thun.

c) So rechnen die Griechen. Was wir nach unſerer Weiſe drittehalb Talent oder zwey Talente und ein halbes nennen, das nennen ſie nach ihrer Weiſe fünf halbe Talente.

d) Das macht zuſammen zwey Talente und 36 Minen.

Aber, bey Jupiter [a]), das hat doch alles der Staat gefreſſen, und dahin genommen! Und du haſt großes Unrecht damit erlitten, daß du bey Nothdienſten von deinem Vermögen ein ſehr anſehnliches haſt zuſetzen müſſen! Ja das glaube ich gar wohl, daß du das ſagen und den Richtern weißmachen wollen wirſt. Daß du davon ein großes Geſchrey und Aufheben machen wirſt. Daran iſt kein Zweifel. Ob aber auch die Sache ſo arg ſey, als du ſie wirſt machen wollen, das wird ſich gleich zeigen. Ich will zwar nicht ganz in Abrede ſeyn, daß du Geld von dem Deinigen zu den Bedürfniſſen des States hergegeben habeſt. Aber erſtlich, von dem, was der Staat aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen gezogen hat, haſt du ja nur die Helfte hergegeben. Denn dein Bruder hat ja die andere Helfte getragen. Zweytens, was du hernachmals für dich allein dem Staate abgegeben haſt, das beträgt nicht die Zinſen von einem Drittel eines Talentes [b]), geſchweige denn zwey ganzer Talente. Schieb alſo den Staat nicht vors Loch. Biſt du wirklich ein Bettler, ſo kan der Staat allemal nichts dafür. Sprich nicht, der Staat habe das gefreſſen, was du auf eine ſchändliche Weiſe verpraſſet und durchgebracht haſt.

Damit ihr aber auch die Vergleichung machen möget, Männer von Athen, zwiſchen dem, was Apollodorus an Geldſummen eingenommen, und was er davon zum beſten des Staates verwendet und hergegeben hat, ſo ſoll er (der Schreiber) euch dieſes Verzeichniß vorleſen,

 auf

a) Das iſt die gewöhnliche Merke eines Einwurfes, den der Redner alſobald ſelbſt beantworten will, daß er die Schwörformel νὴ Δία beym Jupiter dahin ſetzt, oder ἀλλὰ νὴ Δία.

b) Hier möchte wohl ein wenig rhetoriſches Lügengewürze mit untermenget ſeyn. Die Athenienſer wuſten ihren reichen Bürgern ſchon beſſer zur Ader zu laſſen.

auf welchem alles, Stück vor Stück, aufgeſchrieben ſteht. Da nim einmal dieſen Aufſatz hin, und dieſe Vorladung [a]) und dieſe Zeugniſſe.

Aufſatz. Vorladung. Zeugniſſe.

Apollodorus hat alſo ſo große Summen Geldes eingeſtrichen. Selbſt hat er noch Schulden zu vielen Talenten außenſtehen, und treibt ſie ein, theils im guten, theils durch obrigkeitliche Beyhülfe und Zwangsmittel der Rechte; Schulden, die mit Verpachtung der Bank und des übrigen Vermögens nichts zu thun haben, welches Paſion ſeinen Söhnen hinterließ, und ſie nun übernommen haben. Wiederum hat er ſo viel, als ihr da gehöret habt, von ſeinem Vermögen zu den Nothdienſten des Staates hergegeben [b]). Das iſt aber ja doch nicht der hunderteſte Theil [c]) von den Einkünften ſeines Vermögens, geſchweige denn der Capitale ſelber. Und gleichwohl wird er ſich breit machen, und von Trierarchien ſchwatzen, und von Choregien. Nun habe ich zwar wohl dargethan, daß das alles Lügen ſind. Geſetzt aber auch, es wäre noch ſo wahr, ſo würde es allemal doch beſſer mit der Ehre und mit der Gerechtigkeit beſtehen, wenn er von dem ſeinigen die Nothdienſte verrichtete, als wenn ihr, Richter, durch unbefugte Verſchenkung des Vermögens des unſchuldigen Phormionis an ihn, euch ſeiner Sünden theilhaftig machtet, und gegen

a) Wozu denn die Vorladung? Was ſoll ſie?

b) Waher aber wuſte das Phormion, oder deſſen Vorſprach? Waren denn die Einnehmer der ſo genanten Liturgiengelder ſo willia, jederman gleich in ihre Einnahmebücher kucken zu laſſen? Man findet ja wohl, daß in wichtigen Dingen Zeugniße aus den Protocollen beym Demoſthene mangeln.

c) οὐδὲ πολλοστὸν μέρος. eigentlich: auch nicht einmal der vielmaligſte Theil.

gen einen ſchnöden Lohn (denn Apollodorus würde euch von Phormionis Vermögen, ſo ihr ihm das ſchenktet, doch nur gar wenig zukommen laſſen) den guten Phormionem in die äußerſte Dürftigkeit verſeztet, jenen aber in ſeiner Schwelgerey und unflätigen Lebensart noch mehr beſtärktet.

Wilſt du aber, wie zu thun du gedrohet haſt, Phormionem fragen, woher er denn ſein Vermögen hat, und darüber murren, daß er es doch von deinem Vater habe, ſo ſind das Reden, die dich ſo ſehr mißkleiden, als niemanden andern. Iſt jemand anders, der ſich ſolcher Reden enthalten muß, ſo biſt du der, welcher am wenigſten ſie aus ſeinem Munde hören laſſen darf. Denn auf welche Weiſe dein Vater zu ſeinem Vermögen gelanget iſt, auf eben dieſelbe Weiſe iſt auch Phormion zu dem ſeinigen gelanget. Dein Vater hat auch ſein großes Gut nicht irgendwo gefunden, noch auch von ſeinem Vater geerbet, ſondern er hat es ſich durch Treue in Verwaltung der ihm aufgetragenen Geſchäfte, die er den damaligen Bankirern, Antiſtheni und Archeſtrato ſeinen Herren, bewies, erworben. In einem Handelsorte und in Verwaltung werbender Gelder ſich wacker und from, geſchäftig und getreu erſinden laſſen, das will viel ſagen, und ein ſehr ſchäzbares Gut. So wenig nun deinem Vater ſeine Herren dieſe ſo löblichen Eigenſchaften einflöſſen konten, und er ſie von ihnen gewiß nie erhalten haben würde, wenn ſie ihm nicht in der Art geſteckt und in ihm gelegen hätten, ſo wenig konte auch dein Vater dieſen Paſionem zu einem braven, fleißigen und brauchbaren Manne machen. Denn hätte er die Kunſt gekont, aus einem Schlüngel einen rechtſchaffenen Mann zu machen, ſo würde dein Vater gewiß bey dir den Anfang

fang gemacht haben, ſein Meiſterſtück abzulegen, und nur erſt hernach zum Phormione gekommen ſeyn, nachdem er dich zu einem rechten Manne zugeſtutzt hätte. Und weiſt du den Grundſatz nicht, daß um in der Welt fortzukommen, und etwas vor ſich zu bringen, der ſicherſte Weg und der ergiebigſte Fond (Credit) iſt, oder das gute Anſehen, in welchem man bey den Leuten ſteht, ſo daß ſie einen für einen ehrlichen Mann halten, der nicht den Vorſatz hat ſeine Gläubiger zu betriegen, ſo weiſt du in der Gottes Welt ganz und gar nichts. Ueberdem hat auch Phormion deinem Vater, und dir, und überhaupt euern geſamten Angelegenheiten viele und wichtige Dienſte geleiſtet. Jedoch, wer iſt vermögend, deine unerſättliche Gierigkeit, und deinen über alle maßen läſtigen dummen Bauernſtolz mit Worten auszudrücken?

Ferner muß ich mich auch darüber wundern, daß du nicht einſieheſt, daß dieſer Pfeil, den du auf Phormionem losdrückeſt, auf dich zurück zu prallen, und dir das Herz zu durchbohren drohet. Wie komt es doch in aller Welt, daß du nicht bedenkeſt, daß, wenn du darum gerechten Anſpruch auf Phormionis Vermögen machen kanſt, weil er deines Vaters Bankdiener geweſen iſt, Antimachus mit eben demſelben Fuge Anſpruch auf dein Vermögen machen kan? Sieheſt du wohl, wie Antimachus in der Stadt umher gehet, in Umſtänden, die man nach ſeinem vorigen Wohlſtande gewiß nicht hätte erwarten ſollen. Und gleichwol ſtellet er keine gerichtliche Klagen wider dich an, obgleich dein Vater ſeinem Vater, Archeſtrato, eben ſo gedient hat, wie Phormion dem deinen. Er fängt kein Ach und Wehklagen drüber an, und ſchreyt darum nicht über Unrecht, weil er ſchmale Biſſen Brodt eſſen und ſich kümmerlich behelfen muß,

du aber alles voll auf haſt, im Luder, und mit der wilden Gans um die Wette lebeſt, und Weſten vom feinſten Gewebe trägſt, und die eine Chlanis einlöſeſt, und die andere verſchenkeſt der Buhlſchweſter [a]), ob du gleich

a) Weil, was bey dieſer Stelle zu ſagen iſt, nicht kurz gefaſt werden kan, ſo will ich die griechiſchen Worte ſelber herſetzen, damit Kenner der Sprache mich verſtehen mögen, welches ſonſt unmöglich fallen dürfte. Sie lauten alſo: χλανίδα φορεῖς, καὶ τὴν μὲν λέλυσαι τὴν δ᾽ ἔδωκας ἑταίρᾳ. Das lautet von Worte zu Worte alſo: du trägſt eine Chlanis (oder feine Weſte) und die zwar löſeſt du ein, die aber giebſt du Hure. Behält man nun das letzte Wort ἑταίρᾳ im dativo bey, ſo muß τὴν μὲν und τὴν δὲ die zwar -— die aber; auf χλανὶς Weſte gehn. Und denn iſt der Sinn dieſer. Du für deine Perſon trägſt ſelber eine Chlanis, und verſorgſt auch deine Huren damit. Denn der einen löſeſt du ihre verſetzte Chlanis wieder ein, und der andern ſchenkeſt du eine. Der Sinn iſt nicht unrecht. Beyläufig iſt noch das zu merken, daß Chlanidas zu tragen für nicht recht männlich, ſondern für eine gar zu weibiſche Verzärtelung gehalten werden wolte. So wirft Demoſthenes, wo mir recht iſt, dem Midias vor, daß er Chlanidas trage, und Aeſchines rückt das Demoſtheni ſelber auf. Aber an ſtatt des Wortes ἔδωκας ſteht in der augſpurgiſchen Handſchrift ἐκδέδωκας. und das halte ich für die wahre Leſeart. Nimt man ſie aber an, ſo muß anſtatt ἑταίρᾳ im dativo geleſen werden ἑταῖραν im accuſativo, und da komt denn ein ganz anderer Sinn heraus, nemlich dieſer: du trägſt Chlanidem und die zwar löſeſt du ein, die aber giebeſt du aus, Hure. (ich überſetze mit Fleiße wörtlich, um die unläugbar unbequeme, und nur durch die Gewohnheit dem Leſer erträglich werdende Kürze der griechiſchen Sprache in einem faßlichen Lichte darzuſtellen) Das heiſt, die eine Hure löſeſt du von ihrem Hurenwirthe ein, und die andere ſtatteſt du an den und jenen Handwerksburſchen, oder Tagelöhner aus, wenn du ihrer ſatt und müde biſt. Wer die chronique ſcandaleuſe, ich will nicht ſagen von L. ſondern nur von der Welt überhaupt fleißiger lieſt, als ich, der wird am beſten wiſſen, ob das der Weltlauf annoch ſey, daß die ſo genanten einleibigen Herren (ſonſt hießen ſie Hageſtolzen) ihre Köchinnen a poto & cochleari, wie man in den mitlern Zeiten zu reden pflegte, wenn ſie ihrer müde ſind, mit einer Ausſtattung weiter verſorgen, oder ob die Welt ſich gebeſſert hat? Bey Gelegenheit des Wortes ἑταίρα, ich habe mir mannichmal den Kopf zerbrochen, wie man doch

ein Eheweib haſt, und wo du nur auch hingeheſt, drey Heyducken [a]) hinter dir hertretend haſt, und ſo ausgelaſſen und ungezogen lebeſt, daß ſelbſt Leute, die dich ſonſt nicht kennen, noch wiſſen, wer du biſt, es dir gleich an den Augen anſehen, daß du ein Taugenichts, ein Tagedieb, ein Schlemmer und Praſſer biſt, und wenn ſie dir auf der Straße begegnen, ſtehen bleiben, und mit Befremdung dich an, und dir nachſehen. Ueber nichts von dem allen beſchweret ſich Antimachus, ſondern hü-

dieſes Wort recht gut deutſch geben könne. Eine Buhlſchweſter und eine Converſationsdame will mir nicht recht wohl gefallen. Siehe da, eben da ich dieſes ſchreibe, hilft mir das allerneueſte Stück der hieſigen Gelehrten Zeitung aus dem Traume. Es wird das XIIIte Stück von dieſem itzigen Jahre 1764 ſeyn, (denn dieſes ſchreibe ich am 27 Januarii dieſes Jahres) da finde ich eine Anzeige von Herrn Schöbers, in Schlaitz im Vogtlande, Nachricht von alten deutſchen Ueberſetzungen der Bibel vor D. Luthern. Aus dieſer Nachricht waren daſelbſt einige veralterte deutſche Worte ausgezogen, zu einem Muſter der Sprachart, die in der ſchöberiſchen alten Bibel herſchet. Da finde ich unter andern auch das Wort Hübſcherinne, für pellex. Bey meiner Treu! das Wort iſt nicht unrecht, und wer weiß, ob ich es nicht ſelber je zuweilen mit unter, zum Wechſel, brauche. Aber der zehnde wird es nicht verſtehen, und mancher wird es mir verdanken, wenn ich ihn auf den Trichter helfe, und ihm ſage, wo es herkomt. Hübſcherinne iſt alſo das foemeninum von Hübſcher, und das bedeutet ſo viel als einen höviſchen oder höfiſchen hominem curialem, curtiſanum & curtiſanam, une courtiſane. In der Pöbelſprache iſt ja Korteſane für Hure, und korteſiren für huren oder buhlen, noch gebräuchlich. Hübſch iſt ſo viel als höviſch, höfiſch, curialis, elegans, ſcitus, artig, geputzt, geſchliffen, wie die Leute bey Hofe zu ſeyn pflegen. Ich hoffe, geneigte Leſer, die das Gute willig annehmen, wo ſie es finden, die werden mir dieſen kleinen Ausſchweif verzeihen. Hof und Hufe und Hube iſt einerley, Septum.

a) τρεῖς παῖδας. eigentlich drey Knaben oder Buben, oder drey Knechte. Da man mir einmal vergiebt, daß ich Demoſthenem deutſch ſprechen laſſe, ob er gleich vom deutſchen gar nichts gewuſt hat, auch nicht einmal, daß eine deutſche Sprache im Weſen ſey, ſo wird man mir verhoffentlich die kleine Nebenfreyheit noch oben drein zu gute halten, die ich mir darinne nehme, daß ich dieſem ſeinem athenienſiſchen Comte de Vaux drey Heyducken nachtreten laſſe. Es klingt doch allemal prächtiger drey Heyducken, als wie drey Jungen.

tet ſich, ſo unvernünftige Schlüſſe zu machen, ob ihn gleich der Mangel an gar vielen Bedürfniſſen darauf leiten könte. Auch kan man nicht ſagen, daß er Phormionem nicht kenne, und daß er deſſen Beyſpiel nicht vor Augen habe. Aber er iſt zu weiſe, um ſich deſſen wider dich zu bedienen, wie er doch wohl thun könte, wenn er dir nachahmen wolte. Denn wenn du zu Phormionis Vermögen bloß darum ein ſattſam gegründetes Recht haſt, weil er, Phormion, einsmals deinem Vater zugehöret hat, ſo hat Antimachus an Phormionis Vermögen weit mehr Recht als wie du [a]). Denn auch dein Vater war ihr Knecht [b]). Folglich biſt du und er, Phormion, ſein, wenigſtens nach dieſer deiner Art zu ſchließen. So aber iſt deine Blindheit ſo groß, und der Mangel an Ueberlegung geht bey dir ſo weit, daß du ſelbſt deine Freunde zwingſt dir Dinge ins Geſichte zu ſagen [c]), die du von Rechtswegen für Läſterungen und Schimpfreden halten, und jederman, der ſie dir anzuhören gäbe, für deinen abgeſagten Feind anſehen ſolteſt. Du thuſt dir ſelber und deinen Eltern in der Erde die ärgſte Schmach an, ja du ſchändeſt und beſchimpfeſt den geſamten Staat. Dein Vater machte ſich den glücklichen Augenblick zu Nutze, als die Gemeinde einmal auf einer recht guten, und wer weiß ob nicht auf einer nur allzu-

a) Der ganze Bau dieſer Stelle weiſet, daß dieſes der Gedanke des Redners ſey. Ich dächte aber doch, es würde noch bündiger geſchloſſen geweſen ſeyn, wenn er geſagt hätte, ſo hat Antimachus an deinem Vermögen weit mehr Recht als wie du. Denn aus Apollodari Art zu folgern folgt noch nicht, daß der Herr eines Knechtes das Recht hat, auch auf das Vermögen des Knechtes ſeines Knechtes Anſpruch zu machen, und ſeine Foderungen bis ins dritte Glied zu erſtrecken.

b) Antimachi, und deſſen Vaters, Archeſtrati.

c) Daß nemlich dein Vater ein Knecht geweſen iſt, und daß du ſelber nichts beſſeres biſt.

allzuguten und zu ihrem Nachtheile allzugefälligen Laune von Gutwilligkeit war, und gewan ihm eine Wohlthat ab, die für den Staat wenigſtens allezeit eine ſchwarze Seite hat [a]). Und ſo auch nachhero Phormion. Dieſe Wohlthat nun ſolteſt du, wenn du deine Schuldigkeit kenteſt, und beobachten wolteſt, mit Worten ſo ſchmücken, daß die ihr anklebenden Flecken, die beydes der Ehrenden als der Geehrten Ruhm beſudeln, überſchattet und verdunkelt würden, und dieſe euch angethane Ehre in dem ſowohl für die Verleiher derſelben, als auch für euch, die Annehmer, prächtigſten Lichte erſchiene. So aber zieheſt du den Vorhang, den du drüber ziehen ſolteſt, davon hinweg, und weiſeſt auf die geheimen Schäden des States, und nur fehlt noch dieſes einzige, daß du hintrittſt vor die Gemeinde, und ſie ausſchilteſt, daß ſie thöricht und laſſherzig genug iſt, Knechte zu ihren Mitbürgern zu machen. Nur fehlt noch das einzige, daß du hintritſt vor die Bürger, und zu ihnen ſageſt: Ihr Bärenheuter, ihr müſſet doch ganz gewiß einen Sparren zu viel gehabt haben, daß ihr einen ſolchen Schurken, wie ich bin, zum Athenienſer gemacht habt. Wäreſt du vernünftig, ſo würdeſt du dergleichen Betrachtungen für dich ſelber anſtellen, und nicht erſt fremde Erinnerung abwarten. So aber verblendet dich deine Tollheit (denn wie ſoll ich es anders nennen, da es doch nichts anders als Tollheit iſt) ſo ſehr, daß du nicht einſieheſt, daß wir dir zum beſten rathen, du aber wider

dich

a) Denn geweſenen Knechten das Bürgerrecht von Athen zu geben, iſt an ſich nicht gänzlich frey von dem Vorwurfe, oder doch wenigſtens von dem Verdachte einer Niederträchtigkeit, noch mehr aber erniedriget eine ſolche Uebereilung, wenn Leute dadurch geehret werden, die kein anderes Verdienſt vor ſich haben, als daß ſie Gott weiß durch was für Mittel und Griffe ein großes Gut ſich erworben haben.

dich ſelber arbeiteſt. Denn wenn wir dir rathen, nun nicht mehr dran zu gedenken, daß Phormion ſonſt einmal deines Vaters Knecht geweſen iſt, ſintemal er doch nun einmal aus ſeinem Dienſte weg iſt, ſo rathen wir zu deinem beſten. Wenn du aber begehreſt, daß Phormion ſich mit dir nicht meſſen, noch ſich ſo gut dünken laſſen ſoll als du dich dir dünken läſſeſt, ſo renneſt du blindlings in dein Verderben. Denn welches Recht du dir ſelber wider Phormionem anmaßeſt, eben daſſelbe Recht wird von Seiten der ehemaligen Herrn deines Vaters wider dich auftreten und dich zu Boden ſchlagen.

Damit ihr aber auch wiſſet und gewiß ſeyn möget, Männer von Athen, daß Paſion ehedem gewiſſer Leute Knecht geweſen und hernachmals von ihnen entlaſſen worden iſt, juſt ſo, wie Phormion vom Paſione, ſo vernehmet dieſes Zeugniß, welches ausſaget, daß Paſion ehedem einmal Archeſtrato zugehöret hat. Da nim dieſes Zeugniß hin.

Zeugniß.

Nun ſeht einmal die Ungerechtigkeit Apollodori an. Phormioni haben ſie es allein zu verdanken, daß ihnen ihr Vermögen erhalten und ſo wie es anfänglich war, unverſehrt geblieben iſt. Phormion hat ihrem Vater viele wichtige Dienſte geleiſtet. Apollodoro ſelbſt hat Phormion ſo viel perſönliches Liebes und Gutes erwieſen, als ihr ſo eben vernommen habt. Und gleichwol zieht Apollodorus dieſen ſeinen Wohlthäter vor die Gerichten, und bemühet ſich ein Urtel wider ihn auszuwirken, das ihn wider alles Recht und Gebür um alle das Seinige bringen, und nackt und bloß hinausſtoßen ſoll. Denn etwas anders kanſt du doch gewiß nicht ihm anthun [a]).

Denn

a) Es ſcheint, als wolle der Redner ſagen: denn ans Leben kanſt du ihm doch gewiß nicht kommen.

Denn wenn du es recht bedenkeſt [a]), ſo wirſt du finden, wer die Leute ſind, welchen dieſe Dinge [b]) zugehören, wenn dieſe [c]) ſich berücken laſſen [d]), welches doch ja nicht geſchehen möge. Sieheſt du wohl Archilochum, den Sohn Charidemi. Der hatte auch einmal ein Landgut. Nun aber haben es viele. Denn jener hatte es mit Gelde erkauft, das er von vielen aufgeborgt hatte. Sieheſt du wohl Soſinonum, Timotheum und die andern Wechsler, wie ſie, wenn ſie ihre Gläubiger befriedigen muſten, alles haben müſſen ſtehen und liegen laſſen, und den Markt räumen. Du

a) εἰς μὲν γὰρ τὰ ὄντα εἰ βλέποις ἀκριβῶς, ταῦτα εὑρήσεις — dieſe Stelle iſt mir ſehr dunkel, und ich ſehe den Zuſammenhang des Schluſſes nicht ein. τὰ ὄντα was iſt das? Es kan ſeyn, die Wahrheit der Dinge. Es kan aber auch ſeyn, das Vermögen. Weſſen nun aber? Phormionis, oder Apollodori? ταῦτα wiederum was iſt das? Auch das Vermögen eines von beyden. Den Gedanken ſehe ich wohl durch die gebrochenen Worte durchſchimmern, aber kein ganzes vollſtändiges Licht.

b) Ohnfehlbar doch wohl Apollodori Vermögen. Es iſt unſäglich und unglaublich, wie hölzern, ſteif, und gebrochen ſehr viele Stellen beym Demoſthene ſind. Wenn alle Leute zu Athen ſo geſprochen haben, ſo muß das eine ſehr dürftige und räthſelhafte Sprache geweſen ſeyn, eine Sprache der Stummen, die mit Fingern weiſen. Der Gedanke ſcheint dieſer zu ſeyn, gut an ſich, aber nur nicht recht genau gefugt. Wirſt du, Apollodore, nachſehen, wo du dein Vermögen her haſt, und werden die Richter dir fugen und Phormionem auf dein Geſuch verurteilen, ſo wird er Bankerutt werden, und ſo wird es auch zugleich mit dir aus ſeyn. Denn dein ganzes Vermögen beruht auf dem Credite Phormionis. Iſt der fallit geworden, ſo werden die Leute, die Gelder in der Bank haben, ein jeder nach dem Seinigen greifen. Da wirſt du denn alles verſtoßen müſſen. —- Aber ich ſehe viele Lücken in dieſem Schluſſe, vieles, das ſich an einander ſtößt. Apollodorus hatte ja mit Phormionis Banke nichts zu thun, noch Phormio mit Apollodori, oder vielmehr Paſiclis ſeiner! daß aber der Redner habe andeuten wollen, daß Phormionis Fall auch Apollodori Fall nach ſich ziehen werde, das giebt das beygebrachte Beyſpiel zu verſtehen.

c) Die Richter nemlich in dieſer Sache.

d) Von deinen argliſtigen Vorſpiegelungen nemlich, Apollodore, und Phormionem verurteilen.

Du aber meineſt, du dürfteſt nichts auch nicht einmal von dem bedenken, was dein Vater wohl überlegte und vorhatte, der an Rechtſchaffenheit des Wandels und an Güte der Geſinnungen gegen den geſamten Staat es dir bey weitem zuvor that. Denn, o Jupiter und ihr übrigen Götter! er ſchäzte Phormionem viel höher als dich, und erwartete von ihm für dich, für ſich, und für euere geſamte Sachen, um ſo weit mehr Nutzen und Frommen, als von dir, daß, ob du gleich bereits mündig wareſt, er dennoch, nicht dich, ſondern ihn (Phormionem) zum Vormunde ſeines Kindes und Pfleger der Helfte ſeines Vermögens beſtellete, und ihm ſein Weib zur Ehe gab, wie wohl er nicht etwa nur bey ſeinem Ende ihn ſo zu ehren anfing, ſondern auch ſchon vorher bey geſunden Tagen ſehr viele Stücke auf ihn gehalten hatte. Und das mit Rechte, o Männer von Athen! Denn die andern Wechsler ſind darum, weil ſie nicht im Pachte ſaßen, ſondern für ſich ſelber negotiirten, alle umgekommen [a]). Dieſer Phormion aber hat damit, daß er zwey Talente und vierzig Minas järlichen Pachtzins abtrug, euch eure Bank erhalten. Dafür hat jener zwar wohl [b]) ihm Dank gewuſt und abgeſtattet, du aber haſt dieſen Dienſt gar nicht geachtet; ſondern, dem Teſtamente deines Vaters, und den darangehenkten Verwünſchungen [c]) zuwi-

a) Das verſtehe ich zwar wohl nicht, aber doch zweifle ich nicht, daß Leute, die das Handlungs- und Wechſelsweſen verſtehen, die Urſache davon gleich einſehen werden. Liegt etwa der Grund des Verderbens der andern und des Beſtandes dieſes Phormionis darinne, daß jene es gleich auf einen großen Fuß anfingen, zu viel wagten, zu viel drauf gehen ließen, Phormion aber ſich nicht ſchämte anfänglich nur in einer Miethbank zu ſitzen, bis er mit der Zeit einmal etwas eignes anfangen konte.

b) Euer Vater Paſion.

c) Alſo pflegte man ſchon damals Flüche an die Teſtamenter anzuhenken, womit man die darwider handelnden verwünſchte.

zuwider, jageſt und treibeſt, hudelſt und plageſt du ihn mit erlogenen und unbefugten, und wider beſſer Wiſſen und Gewiſſen mit vorſetzlicher Argliſt erdachten Beſchuldigungen. O du guter Burſche! (wenn anders der Name gut dir noch zukomt und ſtatt an dir hat) wirſt du denn nicht endlich einmal damit aufhören, und endlich einmal einſehen, daß from und redlich ſeyn, weit einträglicher und vorzüglicher iſt als vieles Geld und großes Gut. Das ſieht man an dir. Du haſt ſo ſehr vieles Geld bekommen. Und doch iſt dir das alles zerronnen und verſchwunden, wie du ſelber ſageſt. Wäreſt du nun fromm und geſcheidt geweſen, ſo würdeſt du das Deinige zu Rathe und beyſammen gehalten haben, und nichts würde verloren gegangen ſeyn.

Ich mag alſo hinſehen und umſchauen, wohin ich will, ſo ſehe ich, ſo wahr mir Jupiter und alle Götter helfen ſollen, nirgends etwas, das dieſe (Richter) bewegen könte, dieſen (Phormionem) dir zu Liebe zu verurtheilen. Oder meineſt du das nicht ſo? Wohlan dann, wir wollen denn alſo die Urſachen kürzlich durchgehen, die ihr Ohr zu deiner Bitte neigen, und deinen Vorſtellungen öfnen können. Sollen alſo die Urteiler etwa dir darum Recht geben, und Phormioni das Recht abſprechen, weil du ſtracks auf friſcher That unmittelbar auf die dir von ihm zugefügten Beleidigungen klageſt? Je, die vorgegebenen Beleidigungen ſind ja ſo alt, daß du ſchon vor vielen Jahren und Zeiten damit hätteſt zum Vorſcheine kommen ſollen. Oder komſt du etwa darum ſo ſpäte damit nach, weil du dieſe ganze Zeit hindurch dem Geräuſche der rechtlichen Streitigkeiten furchtſam ausgewichen biſt? Haſt du etwa darum ſo lange ſtille geſchwiegen? Je, wer weiß denn wohl nicht, daß du ein unruhiger, ſtür=

ſtürmiſcher, zänkiſcher, haberechtiſcher Menſch biſt. Was haſt du nicht von Zeit zu Zeit unaufhörlich für Händel und für Rechtskriege vorgenommen! Wenn der eine zu Ende war, ſo ging der andere an. Nicht nur vor den niedern Gerichten haſt du wider viele gerichtliche Klagen erhoben, wegen Privathändel, und wegen Schuldſachen, die ſich nicht weniger hoch beliefen, als dieſe Rechtsanklage, die du wider Phormionem erhoben haſt; ſondern du haſt auch ſo gar manchen braven und rechtſchaffenen Mann vor das höchſte Gerichte gefodert, und wegen fälſchlich erdichteter Beſchuldigungen gewiſſer wider den geſamten Staat begangener Verbrechen daſelbſt zur Rede und Antwort geſtellet. Haſt du nicht Timomachum angeklagt? Nicht Kallippum, der nun in Sicilien iſt [a])? Wiederum haſt du nicht Menonem angeklagt? Nicht Autoklem? Nicht Timotheum [b])? Nicht viele andere mehr? Iſt es nun aber wohl zu denken, daß du Apollodore, bey dieſer deiner hitzigen und auf das Hadern und Rechten ſo erpichten Gemüthsart, die jederman an dir kennet und haſſet, eher werdeſt gewolt haben darauf denken, wie der Staat zu ſeinem Rechte kommen möge, an deſſen Wohle du doch nur einen ſehr geringen und entfernten Antheil hatteſt, und deſſen Benachtheiligung dich alſo auch nur in einem ganz unmerklichen Maaße des Schadens traf; als darauf denken, wie du auf rechtlichen Wegen zu dem Erſatze deines dir unmittelbar von Phormione zugefügten Schadens ge-

a) Ohnfehlbar weil er ſeine Sache wider Apollodorum verlohr, und darum entweichen muſte.

b) Die Reden wider Kallippum und Timotheum ſind von den hier erwehnten, und die Demoſthenes ganz gewiß alle geſchrieben hat, die beyden einzigen übrig gebliebenen, und erwecken ein großes Verlangen nach den übrigen untergegangenen.

gelangen mögteſt, zumal eines ſo großen und ſo beträchlichen Schadens, als du vorgiebſt. Was kan man denn nun alſo wohl für eine Urſache erdenken, oder angeben, um derentwillen du jene, deren Vergehungen in einem weitern Abſtande von dir blieben, angefochten haben, dieſen Phormionem aber, der dir große Beleidigungen angethan haben ſoll, die du unmittelbar fühlen, und ſchmerzlich fühlen muſteſt, wenn ſie wirklich geſchehen waren, mit Frieden gelaſſen haben ſolteſt? Ohnfehlbar hat Phormion dir kein Leid angethan, ſondern du plageſt und ſchreckeſt ihn mit einer ungegründeten, erlogenen und boshaft erſonnenen Beſchuldigung.

Doch, Männer von Athen, nichts dienet ſo ſehr zur vorhabenden Sache, als daß ich euch hievon [a]) Zeugen darſtelle. Denn wer allezeit einen Feigenweiſer [b]) abgegeben hat, was ſoll man von dem itzt erwarten? Kan man wohl vermuten, daß er itzt ſeine Mucken laſſen werde? Auf gleiche Weiſe dünkt mich auch von der andern Seite, Männer von Athen, ſo wahr mir Jupiter helfe, daß die Kenzeichen und täthlichen Beweiſe der innern Gemüthsart Phormionis, als z. E. ſeiner Redlichkeit und Leutſeligkeit und Mildthätigkeit, ſehr ſtarke und zu dieſer Sa-

a) Daß nemlich Apollodorus ein wilder, wüſter Menſch, ein beängſtiger und Folterer der Unſchuld, ein Verläumder, ein Friedensſtörer, ein Haderſtifter ſey, Phormion dagegen ein Stiller und Frommer im Lande.

b) Alſo war auch z. E. die Klage wider Timotheum eine Feigenweiſerey, das iſt, eine erlogene Beſchuldigung, um einen unſchuldigen Mann damit zu plagen? Und du, Demoſthenes, ließeſt dich zu dieſem Henkershandwerke, als einen Handlanger und Henkersknecht, gebrauchen? Itzt ſtreiteſt du ſo heftig wieder Apollodorum, itzt geheſt du ſo erbittert und ſo ergrimmet wider ihn an, itzt thuſt du ihm alle erſinnliche Schande an, und bald hernach wirſt du ihn bis in den Himmel erheben, und dich ſeiner ſo inbrünſtig annehmen, als wenn er dein leiblicher Bruder wäre? Wo bleibt da die Beharlichkeit des Herzens bey einerley Sinne? Iſt das nicht ſelbſt auch Feigenweiſerey.

Sache ſehr bequeme und gehörige Beweiſe ſind, die wohl verdienen, daß man ſie euch vorhält. Denn wäre Phormion ein ungerechter Mann, der in allen ſeinen übrigen Dingen und Handlungen Unbilligkeit, Härte und Grauſamkeit blicken ließe, ſo fiele mit dem gröſten Rechte der Verdacht auch itzo auf ihn, daß er Apollodoro eben ſo, wie andern, Unrecht werde angethan haben. Und wer das behauptete, der würde eine große Wahrſcheinlichkeit vor ſich haben. Wer aber nie jemanden vervortheilet oder vergewaltiget, dagegen aber ſehr vielen viel Gutes gethan hat, und das ohne Zwang, von freyen Stücken, welche wahrſcheinliche Urſache kan wohl erſonnen oder angegeben werden, zu beweiſen, daß derſelbe in dieſem einzigen itzigen Falle ſeine Art werde verlaſſen, und dem einzigen Apollodoro übel mitgeſpielet haben? Vernehmet alſo die Zeugniſſe von eines jeden dieſer beyden Widerſacher Lebenswandel. Denn ihr werdet daraus die Gemüthsart eines jeden von ihnen erkennen.

Zeugniſſe [a]).

Gut. Nun lies auch die Zeugniſſe ab, die Apollodorum beſchweren, und ihm Bosheit und Argliſt ſchuld geben.

Zeugniſſe.

Iſt nun wohl dieſer jenem gleich und ähnlich [b])? Das gebe ich euch zu bedenken, Richter, lies weiter.

Zeugniſſe [c]).

 Nun

a) Nemlich von Phormionis ſittſamen, ſtillen, ehrbaren und wohltätigen Wandel.

b) Man muß ſich vorſtellen, daß der Redner das Ableſen der Zeugniſſe wider Apollodorum mit dieſer kurzen Bemerkung unterbrochen habe.

c) Das iſt nun der Verfolg der Zeugniſſe wider Apollodorum.

Nun lies mir auch dieſes Verzeichnis ab, daraus ihr erſehen werdet, was alle für Gutes Phormion dem State erwieſen hat.

Zeugniſſe a).

Seht, Männer von Athen, ein ſolcher Mann iſt Phormion. So viele und ſo große Dinge hat er an eurer geſamten Bürgerſchaft gethan; ſo vielen von euch insbeſondere und in geheim hat er Gutes gethan. Niemanden hat er je, wie ihr da gehöret habt, weder in Privatſachen noch in allgemeinen Angelegenheiten, zu kurz gethan. Auch in der itzigen Streitſache hat er Recht, und ſein Gegner hat gar keine Urſache ſich über ihn zu beſchweren. Um dieſer Urſachen willen bittet und flehet er euch, daß ihr ihn durch euern Urtelsſpruch beym Leben und Wohlſtande erhalten wollet. Und wir ſeine Freunde verbinden unſere Bitte mit der ſeinigen, und erſuchen euch, ihn uns zu ſchenken.

Auch dieſes wollen wir euch noch zu guter letzt zu Gemüte führen, wie nützlich und wie nöthig eurem State ein Mann von einem ſo anſehnlichen und ſo weit ausgebreiteten Credite ſey, als der Credit iſt, den Phormion überall vor ſich hat, und wie große Dienſte er bereits euch mit dieſem ſeinem Credite geleiſtet hat. Männer von Athen, ihr habt da ſo eben gehöret, wie große Summen Geldes Phormion euch durch ſeine Vemittelung und Verbürgung verſchaft hat, ſo große Summen, als weder dieſer (Apollodorus) noch ſonſt irgend jemand anders im Beſitze und Vermögen je gehabt hat. Und gleichwohl hatte Phormion bey Leuten, die ihn kanten, nicht nur

a) Der Einnehmer, welche die Gelder einnamen, die Liturgiengelder, oder Nothdienſtsgelder hießen, in welchen immer der eine ſich mehr oder weniger angrif, als der andere.

nur ſo viel Credit, daß er euch dieſe Summen verſchaffen konte, ſondern er hätte ſelbſt auch, wenn es drauf angekommen wäre, euch noch weit größere verſchaffen können. Dieſer Credit iſt nicht nur für ihn, ſondern auch für euch ein ſehr heilſames Ding, eine Quelle unſäglich vieler Vortheile. Gebet dieſelben nicht dahin in die Hände und Willkühr dieſes Unreinen [a]); geſtattet ihm nicht ſie euch zu rauben, zu vereiteln und umzukehren. Stellet nicht ein ſo ſchändliches Beyſpiel auf, daran man erkennen kan, daß ihr das Vermögen frommer und fleißiger Leute, die durch Emſigkeit und Rechtſchaffenheit und einen ſittſamen unbeſcholtenen Wandel, etwas vor ſich bringen wollen, Leuten verrathet und in die Hände ſpielet, deren Ruchloſigkeit und ergrimter Haß wider alle Redlichkeit und Sittſamkeit, ein allgemeiner Greuel und Abſcheu geworden iſt. Denn ihr habt mehr Vortheil von Erhaltung Phormionis als von ſeinem Widerſacher. Ihr ſehet es ja ſelber, und habt es auch von den Zeugen vernommen, wie er den Hülfsbedürftigen, die ihn um Hülfe anſprechen, beyſpringet, und daß, ob er ſich gleich gegen viele auf eine außerordentliche Weiſe milde erwieſen hat, er doch nie etwas aus Intereſſe, und Abſicht auf ſeinen eigenen Vortheil, ſondern bloß aus Menſchenliebe und Holdſeligkeit ſeiner Sitten gethan hat, was er an andern je Gutes gethan hat.

Es würde alſo, Männer von Athen, nicht fein ſeyn, noch euch Ehre machen, wenn ihr einen ſolchen Mann, dieſem (Apollodoro) aufopfern, und mit ihm ſo arg verfahren woltet, daß, wenn auch gleich eure Uebereilung euch hernachmals gereuete, es dennoch zu ſpäte, und

a) Des Apollodori nemlich.

keine Rückkehr mehr möglich ſeyn würde. Wollet ihr irgend einmal Mitleiden mit ihm haben, ſo müſſet ihr es itzt haben, da es noch bey euch ſtehet ihn zu retten und zu erhalten. Denn ſonſt ſehe ich keine andere Zeit, da man ihm mehr beyſpringen könne.

Bildet euch alſo ein, und haltet feſt dafür, daß, was Apollodorus auch ſagen wird, leere Worte und boshaft erſonnene Vorſpiegelungen ſind. Laſſet euch davon nicht bethören. Laſſet euch ganz und gar nicht in ſein Geklügele ein, gebt euch damit nicht ab, ſondern bringt ihn auf folgende wenige Punkte zurück und haltet ihn fein bey der Stange. Befehlet ihm, daß er euch darthue, entweder daß 1) ſein Vater dieſes Teſtament nicht gemacht hat, oder 2) daß es einen andern Pachtbrief noch außerdem gebe, den wir vorgezeigt haben, oder 3) daß er, nach gehaltener Abrechnung mit Phormione, ihn nicht aller Anſprüche entlaſſen habe, zufolge des Urtels, welches ſein [a]) (Apollodori) Schiedsmann ſelber gefunden hat, und welchem er, Apollodorus, ſich auch gefüget hat; oder 4) daß die Geſetze geſtatten Dinge, die ſo abgehandelt, vertragen und abgethan waren, wieder hervorzuſuchen; oder was dergleichen ſchwere Punkte mehr ſind. Wird er aber da nicht anbeißen wollen, weil er ſieht, daß er damit nicht auskommen kan, dagegen aber ſich mit Läſterungen und Lügen behelfen wollen, ſo höret auf ihn nicht, gebt auf ſein ungeſtümes und freches Geſchrey gar nicht Acht. Laſſet euch dadurch nicht betören, ſondern haltet die Punkte, die ich euch ſo eben herrechnete und empfahl, in gutem Gedächtniß, und verliehret ſie nicht aus den Augen. Beſinnet euch auf alles, was wir

a) Den Apollodorus ſelbſt erwehlt hatte, als ſeinen Freund und Schaffer ſeines Nutzens, wider deſſen Urtel er alſo keine Einwendungen machen konte.

wir euch geſagt haben. Laſſet euch nichts davon entfallen. Werdet ihr das thun, ſo werdet ihr ein Urtel finden, das mit euerer Pflicht und Eyde beſtehen kan. Ihr werdet Phormionem erhalten; wie er denn auch, ſowahr mir Jupiter helfe, und alle Götter, deſſen wehrt iſt.

Da nim dieſes Geſetz und dieſe Zeugniſſe hin, und lies ihnen beydes vor.

Geſetz. Zeugniſſe [a]).

Nun weiß ich weiter nicht was ich ſagen ſoll. Denn ich traue euch zu, daß ihr alles, was von mir itzt geſprochen worden iſt, wohl begriffen und wohl gemerkt habt [b]). Schütte das Waſſer nur aus [c]).

a) Was muß er doch für ein Geſetz und was für Zeugniſſe meinen? Vielleicht das Geſetz, daß die Richter nach Recht, Eyd und Gewiſſen erkennen ſollen? Aber das wuſten ſie ja ſo ſchon. Und dann die Zeugniſſe? Worüber dann? Das kan ich nicht finden. Meint er etwan das Geſetz, daß abgethane Dinge nicht wieder ſollen aufgewärmet werden? Es ſcheint wohl aus dem obigen, daß er dieſes Geſetz meine. Aber das war ja ſchon vorhin einmal abgeleſen worden. Wiewohl, es war nichts ungewönliches, daß ein Geſetz, oder ſonſt eine andere Urkunde zu zweyen oder auch mehrern malen abgeleſen ward.

b) Dieſer Schluß der Rede iſt Demoſtheni ganz gewönlich, und komt zu mehrern malen vor; und wir haben ihn ſchon, wo mir Recht iſt, ein oder mehrere male gehabt.

c) Es war noch etwas Waſſer im Waſſergefäße übrig, das noch nicht abgelaufen war, als der Sprecher mit ſeiner Rede zu Ende war. Weil er es alſo nicht weiter brauchte, ſo befahl er ſolches auszugießen. Das ſagt er zum Schreiber, oder Gerichtsſtrone, eben demſelben, an welchen auch der Befehl erging, die Geſetze und die Zeugniſſe abzuleſen.

Ausfluchtsrede

Demoſthenis wider den Pantäne-tum.

Inhalt derſelben,

nach dem Libanius.

Es wolte einmal Pantänetus eine Kuxe zu Maronea, einem Orte in dem attiſchen a), und zugleich mit dem Erzwerke auch die Arbeiter an demſelben kaufen, deren dreiſig an der Zahl waren. Dazu erborgte er vom Mneſicle ein Talent b), und von Phileta und Pliſtore 45 Minen c). Der eingeſchriebene Käufer d) war Mneſicles, und der hatte auch die Käufe e) (oder den gerichtlichen Conſens.) Wie aber her-

a) Denn es gab Silbergänge in den attiſchen Gebirgen, die zu ihrer Zeit gar ergiebig geweſen ſeyn mögen.

b) Die Kuxe koſtete 90 Minas, oder anderthalb Talent, und jeder der Arbeiter eine halbe Mine. Hieraus läſſet ſich der Wehrt und der järliche Gewinn einer ſolchen Kuxe vielleicht berechnen. Zu merken iſt, daß bloß von Silberwerken hier die Rede ſey. Denn im attiſchen Gebirge gab es keine anderen Metalls, als dieſes koſtbare. Dieſe Sache iſt eine ſeltene, aber auch ſehr verworrene Sache. Wir lernen daraus, daß es zu Athen ein beſonderes Bergrecht und Berggericht gegeben habe, und daß die Kuxenbauer das Vorrecht gehabt haben, daß niemand ſich an ihrer Ausbeute hat vergreifen gedurft.

c) Ein Talent weniger 15 Minen.

d) Das heiſt, wenn ich es recht verſtehe, in dem Kaufbriefe ſtund als Käufer angegeben Mneſicles.

e) τὰς ὠνὰς εἶχεν αὐτός. Was das bedeute, kan ich ſo wenig ſagen, als Hieronymus Wolf, der auch ſeine Unwiſſenheit in dieſer Redensart frey geſteht. Auch er hat das einzige in der

hernachmals Pantänetus gemahnet und getrieben ward a), ſo nahm er zwey andere Gläubiger an b), eben den Nicobulum, welcher dieſe Einrede thut c), und einen gewiſſen Euorgum. Dieſen giebt er die Werkſtäte (die Kuxe) zum Unterpfande, wie auch die Gewerken; läſſet ſich aber nicht einen Hypothekſbrief, ſondern einen Verkaufsbrief ſchreiben d), und Mneſikles der erſte Gläubiger, der die Käufe (oder den Conſens) hatte, wird dem zweyten Gläubiger zum Verkäufer und Beſtätiger e). Hierauf vermieteten Euergus und Nicobulus die Sclaven f) und die Kuxe g) an Pantänetum, als nunmehrige Herren nemlich. Nun hieß es zwar wohl ein Pacht, aber in der That war es mehr nicht, als ein Geld-

dergleichen Schwierigkeiten mögliche Hülfsmittel gebrauchet, zu dem ich mich auch gar oft gemüſſiget ſehe meine Zuflucht zu nehmen, er hat nemlich wörtlich überſetzt, emtionem habuit. Freylich iſt das gar nichts geſagt, und auch nicht einmal wörtlich überſetzt. Denn es ſolte wenigſtens emtiones habuit heißen. Nun iſt zwar dieſes Lateiniſche eben ſo unbegreiflich, als jenes Griechiſche, aber was will man machen, wenn man die Sache nicht verſteht. Es iſt ein ſchlimm Ding, daß die Leute, die Griechiſch kennen, nicht auch zugleich das Recht verſtehen, und daß hinwiederum Rechtskundige ſelten Griechiſch kennen. Wir müſſen uns alſo mit dieſer Redensart und mit andern dergleichen dunkeln Stellen, die lediglich aus den Rechten aufgeklärt werden können, ſo lange gedulden, bis daß etwan ein Rechtsgelehrter, vielleicht ſelbſt durch dieſe Demoſtheniſchen Reden erweckt, Griechiſch zu lernen, aufſteht und uns dieſe Dunkelheiten aufhellet. Mittlerweile will ich nicht bergen, daß ich vermute, τὰς ὠνὰς ἔχειν die Käufe haben, bedeute, den Kaufbrief oder Conſens von der Obrigkeit in Händen haben. Wenn dem alſo iſt, ſo folgt es, daß ſchon damals obrigkeitliche Conſenſe auf liegende Gründe gegeben worden ſind.

a) Ohnfehlbar von Mneſicle und den beyden andern Gläubigern.

b) Das heiſt, ſo borgte er Geld bey zweyen andern Gläubigern, um jene erſten Gläubiger zu befriedigen. Er machte ein Loch auf, um ein anderes zumachen zu können. Verſuram faciebat.

c) exceptionem, Ablehnungsrede, wie ich es wohl ſonſt überſetzt habe.

d) Er konte auch etwas nicht verpfänden, was ein anderer ihm ſchon abgekauft hatte.

e) Oder Gewehrmann, Gewehrleiſter, praeſtator evictionis, welcher dem Käufer gut dafür ſagt, daß ihn niemand in dem ruhigen Beſitze des erkauften Gutes ſtören ſolle.

f) Nemlich die Arbeiter in dem Silberwerke, die Gewerken. Und ſo will ich dieſes Wort nur hinfort in dieſer Rede überſetzen.

g) ἐργαστήριον heiſt überhaupt eine jede Werkſtäte. Hier in die-

darlehn. Denn die beyden neuern Gläubiger ſchlugen dem Pantäneto den Pacht juſt ſo hoch an, als ihr Geld ihnen würde an Zinſen eingetragen haben, wenn ſie es ihm nach gewönlicher Weiſe auf Wucher verleihet gehabt hätten. Denn ſie hatten ihm 105 Minen vorgeſtreckt a). Und er muſte von jeder Mine je eine Drachme geben b). Folglich gab er, dem Vertrage nach, 105 Drachmen c). Nach dieſem Handel verreiſete Nicobulus, und wärender ſeiner Abweſenheit begab ſich folgendes zu Athen. Euergus, der Mitgenoſſe am Darlehen, überwarf ſich mit Pantäneto, und meinte, derſelbe wolle ſeinem Angelöbniſſe in keinem Stücke nachkommen. Drum nahm er Beſitz von der Schmelzhütte, und paſſete einsmals die Zeit ab, da man Pantäneto Silber d) bringen wolte, welches derſelbe in die gemeine Caſſe liefern muſte. Dieſes Silbers bemächtigte ſich Euergus, und nahm es dem Träger mit Gewalt ab. Das verurſachte, daß Pantänetus mit ſeinem Abtrage an den Staat nicht zu rechter Zeit erſcheinen konte. Drum muſte er dieſelbe doppelt erlegen. Drum erhub er wider Euergum eine rechtliche Klage ex titulo des zugefügten Schadens, und gewann auch dieſelbe wider ihn. Mittlerweile kam Nicobulus von der Reiſe wieder heim, und es meldeten ſich noch mehr Gläubiger Pantäneti, von denen man vorhin nichts gewuſt hatte. Nach vielen Rechten und Fechten, vertrug man denn endlich ſich dahin, daß Nicobulus und Euergus ihre 105 Minas wieder haben, und ſich der Hütte und der Gewerken begeben ſolten, beydes ſolten hierauf die andern Gläubiger an ſich kaufen. Aber die wolten das nicht thun, woferne Nicobulus und Euergus nicht ihnen die Verkäufer und Kaufsverſiche-

ſer Rede muß es eine Kure mit der Schmelzhütte bedeuten. Die ſonſt ſo reiche griechiſche Sprache hat keine eignen Namen für dergleichen Dinge. Was ſoll man daraus ſchließen? Daß die Griechen die Bergwerkskunſt wenig getrieben haben? Oder daß der Redner die Bergſprache nicht geſtudiret, noch ſich bekant gemacht habe? Wir wollen das letztere annehmen, weil doch gewiß iſt, daß die alten Griechen mit den Metallen umzugehn gewuſt haben.

a) Juſt ſo viel, als die drey erſten Gläubiger zuſammen.

b) An Pachte, wie es hieß, und zwar alle Monate. Das war aber in der That anders nichts als verintereſſirtes Geld.

c) Alſo gab er im Jahre 12 Minas, und 60 Drachmas. Auf dieſe Weiſe bekam einer ſein Geld an Intereſſen in ohngefär 8 Jahren wieder.

d) Ohnfehlbar in ſeiner Kure gewonnenes und neu ausgemünztes, oder auch wohl noch rohes ungemünztes Silber.

ſicherer würden. Nicobulus hatte anfänglich keine Luſt dazu. Endlich ließ er ſich aber doch noch, auf dringendes Zureden, wie er verſichert, des Pantäneti, und unter der ausdrücklichen Bedingung, dazu bereden, daß Pantänetus ſich aller an ihn, Nicobulum, etwan habender Anſprüche und Foderungen begäbe. Das that Pantänetus, und damit ward das Gut verkauft. Und gleichwohl machte Pantänetus hernachmals doch auch wider Nicobulum eben dieſelbe Rechtsklage anhengig, welche er wider Euergum erhoben hatte, und ſchrieb ſie als eine metalliſche Klage an a), als einer von den Bauern der Metallwerke, und als einer an dieſem Werke Vergewaltätigter. Er führte alſo über Nicobulum Beſchwehrden wegen der gewaltſamen Abname des Silbers, an ſeinem Knechte verübt, als derſelbe ihm, Pantäneto, ſolches bringen wolte. Ferner wegen des Verkaufes der Hütte und der Gewerken, als dem Contracte zuwider; und wegen noch anderer Dinge mehr. Nicobulus aber komt darwider mit dieſer Einrede ein, aus folgenden Gründen, die er aus den Geſetzen herholet. Erſtlich ſchützt er das Geſetz vor, welches befiehlt, über ſolche Dinge weiter nicht zu rechten, darüber man einmal einen quitt und losgeſprochen hat. Zweytens beruft er ſich auf dasjenige Geſetz, welches anweiſet, welche Sachen eigentlich vor die Berggerichte gehören. Weil nun Pantäneto von alle dem, worüber dieſe Berggerichte, nach Vorſchrift dieſes Geſetzes, erkennen ſollen, nichts widerfaren ſey, ſo habe er auch kein Recht bey den Berggerichten zu klagen. Endlich führet Nicobulus drittens auch dasjenige Geſetz an, welches in dem Gerichtshofe die ihm beſonders zukommenden Rechtsſachen anweiſet, und benamet, welche Obrigkeit dieſe Sache einfüren ſoll, und welche widerum eine andere. Pantänetus aber habe wider dieſes Geſetz damit gehandelt, daß er in ſeinem Klagelibelle Beſchwehrden von allerley Art zuſammen gemenget habe, und dieſelben insgeſamt dem einzigen Berggerichte vortrage, vor welches ſie doch gar nicht gehörten. Er ſtellet alſo den Beweis forne an, welcher von dem Geſetze hergenommen iſt, welches die Wiedererneuerung ſchon abgethaner und erlaſſener Händel unterſagt. Die beyden andern Geſetze aber erwehnt er gegen das Ende. Auf dieſe Weiſe fängt er bey der Ablehnung (exceptione) an, und hört auch bey

a) Das iſt, er kam damit bey dem Berggerichte ein.

bey ihr auf; ſchiebt aber die εὐθυδικίαν oder die Vertheidigung ſeiner Sache gerades Weges, in die Mitten hinein, in welcher ſchnur geraden Widerrede dieſes der ſtärkſte Grund iſt, daß er, Nicobulus, damals gar nicht zu Athen gegenwärtig geweſen ſey, als ihm, Pantäneto, die Beleidigung widerfur, um welcher willen er Euergum vorhin in Rechten angeſprochen habe, und nun ihn ſelbſt auch, Nicobulum, anſpreche.

Rede

Männer und Richter, die Geſetze geſtatten die Einrede, wenn einer in Rechten angeſprochen wird, wegen ſolcher Dinge, darüber er ſich ſchon vorhin einmal mit ſeinem Gegner vertragen, und von ihm Losſpruch erhalten hat. Nun befinde ich mich in dieſem Falle mit dieſem Pantäneto. Er hat mir dieſer Sache wegen, worüber er mich itzo in Rechten anſpricht, ſchon vorher Erlaß und Abſchlag verliehen. Ich habe alſo, wie ihr ſo eben vernommen habt [a]), die Einwendung gemacht, daß dieſe Klage unſtatthaft ſey, weil ich meine, daß ich mich dieſes Rechtes nicht begeben dürfe, weil ſonſt zu befürchten ſteht, daß meine geſamte übrige Mühe vergebens angewant ſey. Denn geſetzt auch, ich thäte mit allen übrigen Arten des Beweiſes die Gerechtigkeit meiner Sache, und die Nichtigkeit der ſeinigen dar, ſo ſtünde doch, ſo ich von dieſer Rechtswohlthat Gebrauch zu machen

a) Denn ehe die Abhandlung der Sache, oder das Verhör der rechtenden Partheien vor ſich ging, wurden die beyden Libelle vorgeleſen, ſowohl das Klagelibell als das Einredelibell, wenn nemlich eine Einrede geſchahe. Eine ſolge Exceptio heiſt im Griechiſchen παραγραφὴ Nebenſchrift, weil ſie (wie es ſcheint) neben das Klagelibell auf einer Tafel hingeſchrieben ward, welche Tafel in dem Gerichtshofe hing.

chen unterließe, allemal noch zu befürchten, daß er aus dieſer Verabſäumung den Schluß machen möchte, ich müſſe mich nicht gerecht wiſſen, und müſſe ſelber ein ſchlechtes Zutrauen zu meiner Sache haben, weil ich ja ſonſten nicht unterlaſſen haben würde, mich der Wohlthat der Ablehnung zu bedienen, wenn er mich wirklich losgelaſſen und entſchlagen hätte. Ich bin alſo in der doppelten Abſicht vor euch getreten, einmal euch gerade zu darzuthun, daß ich dieſem Pantäneto kein Leid zugefügt habe; zweytens, daß er wider das Geſetz handelt, welches dem bereits Erlaſſenen die Ausfluchtsrede geſtattet. Wäre Pantäneto wirklich das Unrecht begegnet, welches ich ſeiner itzigen Beſchuldigung nach, ihm angethan haben ſoll, ſo würde er ganz gewiß es ſo lange mit dem Klagen nicht haben anſtehen gelaſſen, ſondern er würde alſobald auf friſcher That, damals gleich, da der Schuldgeldhandel unter uns obwaltete, eine Klage wider mich erhoben haben. Denn dieſe Gerichte waren ſechs monatlich a) und wir beyde waren derheime b) und alle Menſchen pflegen über Unrecht gleich auf friſcher That zu ſchreyen, nicht aber nach Verlaufe geraumer Zeiten und Jahre. Richter, ihr werdet ſelbſt ſagen und bekennen, daß ich dem Pantäneto nichts zu leide gethan habe, ſobald ihr den Verlauf des ganzen Handels aus meinem Munde vernommen haben werdet. Das weiß ich

ge-

a) Das heiſt, das Handelsgerichte hatte eben damals ſeine Sitzungen, wo Pantänetus mich hätte verklagen müſſen, ſo er wegen Schuldſachen eine Foderung an mich gehabt hätte. Es iſt ſchon bey der obigen Rede wider Lacritum erinnert worden, daß dieſes Gerichte in den Wintermonaten ſaß, da die Kaufleute es abwarten konten, weil ſie von der Handlung zur See nicht abgehalten wurden, als welche im Winter ſtille ſtund.

b) Nemlich zu Athen, und nicht außer Landes, auf Reiſen der Handlung wegen begriffen. Aber wer? Pantänetus und Nicobulus? Oder, Nicobulus und Euergus? Ich meine das leztere.

gewiß, daß ihr das thun werdet. Nichts hat ihn alſo beweget, mich anzuklagen, als der für ihn glückliche Ausgang ſeiner Rechtsklage wider Euergum. Derſelbe hat ihn ſo benebelt, und ihm den Kopf ſo drehend gemacht, daß er auch an mir mit ſeinen Fickfackereyen zum Ritter werden will.

Ich nehme mir alſo vor, in dieſer Rede, Richter, euch meine Unſchuld darzuthun, theils durch Beweiſe, theils durch Zeugen. Wenn ich denn nun das werde gethan haben, ſo komt es alsdenn auf euch an, daß ihr mich rettet und bey Wohlſtande erhaltet. Drum gelanget meine Bitte an euch, eine ſo mäßige als befugte Bitte, daß ihr dieſen meinen Vortrag, in Sachen meiner Einrede, geneigt anhören, und den Verlauf des ganzen Handels aufmerkſam faſſen wollet. Ich habe großes Recht das von euch zu verlangen. Denn unter allen Rechtshändeln, die in dieſer Stadt getrieben worden ſind, deren es gewiß nicht wenige giebt, iſt meines Bedünkens, wohl keine mit mehrerer Frechheit und mit boshafterm Vorſatze der Wahrheit zu nahe zu treten und die Unſchuld zu unterdrücken, angeſponnen worden, als eben dieſer, den Pantänetus an mich bringt. Ich will demnach meine Erzehlung ſo kurz faſſen als möglich ſeyn will, und ſie von Anbeginne an herholen.

Männer und Richter, wir beyde, Euergus und ich, haben dieſem Pantäneto hundert und fünf Minas auf eine Schmelzhütte in den Silberwerken zu Maronea, und auf dreyßig Gewerken geleihet. Von dieſer Summe gab Euergus 60 Minas, und ich das übrige her. Nun war Pantänetus juſt auch ſo viel drauf ſchuldig, und zwar Mneſicli dem Colittenſer ein Talent, Philetä aber dem Eleuſinier und Pliſtori 45 Minen. Mneſicles ward

uns

uns alſo der Verkäufer der Hütte und der Gewerken, (denn auch er hatte eben dieſelben Dinge dieſem (Pantäneto) von Telemacho, dem vorigen Beſitzer, gekauft). Er (Pantänetus) miethete uns alſo dieſe Stücke für das gewöhnliche Intereſſe ab, nemlich eine Drachme des Monats für jede Mine. Hierüber ward ein ſchriftlicher Vertrag errichtet, in welchem der Pachtzins beramet, und ihm (Pantäneto) eine gewiſſe Friſt angeſetzt war, in welcher er ſein Pfand einlöſen konte [a]). Nachdem dieſes im Monate Elephebolion [b]), unter dem Archonate Theophili geſchehen und verhandelt worden war, begab ich mich alſobald auf die Reiſe nach dem Pontus, und ſtieß in See. Er aber (Pantänetus) und Euergus blieben hier. Was nun mittler Zeit, bis zu meiner Wiederkehr zwiſchen ihnen vorgefallen iſt, das kan ich nicht ſagen. Denn weder ſtimmet ihr Bericht unter einander überein, noch auch bleibt Pantänetus ſelber allezeit auf einer Rede. Denn bald will er von Euergo mit Gewalt, dem Vertrage zuwider, aus dem Pachte geſtoßen ſeyn; bald giebt er vor, Euergus ſey Schuld daran, daß er, Pantänetus, in den Schuldbüchern des Staates als Schuldner angeſchrieben worden. Bald behilft er ſich mit etwas andern. Euergus beharret aber darauf, daß er zum Pantäneto gegangen ſey und ihn zur Rede geſtellet habe, weil derſelbe weder die Pachtzinſen entrichtete, noch ſonſt etwas von allem, wozu er ſich in dem Vertrage anheiſchig gemacht hatte, leiſtete.

a) Das verſtehe ich nicht recht. Wie kan ein Gut zugleich verpachtet und verpfändet ſeyn von einem und demſelben? Und wie kan der Käufer ein und daſſelbe Gut im Kaufe und auch zum Pfande haben? Wiederkauf kan ja mit Verpfändung nicht beſtehen. Oder heiſt λύσις Löſung hier etwas anders?

b) Trift ſo ziemlicher Maaßen mit dem Merze zu.

ſtete. Und da habe Pantänetus ihm das Gut gutwillig eingeräumet, und hiemit habe er, Euergus, Beſitz davon als von ſeinem Eigentume genommen. Aber bald hernach wäre Pantänetus wiedergekommen und hätte ihm Leute über den Hals gebracht, welche Anſpruch drauf gemacht hätten [a]). Er aber (Euergus) hätte ihnen nichts in den Weg gelegt [b]) und dieſem (Pantänetо) es nicht gewehret, das Gepachtete zu beſitzen, wenn er anders ſeinem Verſprechen nachlebete.

Dergleichen Reden nun höre ich, ohne recht genau zu wiſſen, wer Recht oder Unrecht hat. Aber das weiß ich wohl, daß, ſo Pantänetus das Unrecht wirklich vom Euergo erlitten hat, darüber er ſich beſchweret, er ſich an der Genugthuung begnügen laſſen muß, die Euergus ihm deswegen gegeben hat. Denn er, Pantänetus, hat einen Proces wider ihn Euergum anhengig gemacht, und ihn auch gewonnen, und Euergus hat ihm den Schaden nach dem Anſchlage, den Pantänetus gemacht hatte, erſetzen müſſen. Denn wie kan er eine gedoppelte Genugthuung mit einigem Scheine des Rechtes verlangen, einmal von dem Beleidiger, und ſo dann von mir, der ich doch ihm nicht nur nichts gethan hatte, ſondern auch noch

dazu

a) Nemlich auf die Hütte und die Gewerken. Dieſe Leute ſind eben dieſelben, welche hernachmals Nicobulo eben dieſe Dinge abkauften, und von welchen er ein heßliches Gemälde macht.

b) ἐπεξελθεῖν. Ich ſtehe bey mir an, wie ich das Wort hier geben ſolle, und was es hier bedeute. Denn ſonſt iſt es ein bekantes gewönliches Wort. Aber ich weiß nicht recht, ob die gewönliche Bedeutung ſich hieher ſchicke, welche iſt, einen ſtrafen, züchtigen, ihm vergelten, mit gleichem Maaße ſich an ihm rächen. Eigentlich heiſt es, wider jemanden ausgehn, dem Angreifer ſich widerſetzen. Dieſer Begrif ſchickt ſich ganz gut hieher. Nur weiß ich nicht, ob er bloß das will ſagen, er habe ſich aller Gewaltätigkeiten wider ſie enthalten, oder das, er habe keine Klage in Rechten wider ſie erhoben. Ein jeder nehme ſich hieraus, was ihm dünken wird ſich am beſten hieher zu ſchicken.

dazu nichts hatte thun können, ſintemal ich nicht in der Stadt war. Hat aber Euergus Recht, ſo muß man ganz gewiß mit einer unbefugten Klage und mit einem ungerechten Gerichte dem guten Manne zu viel gethan haben, und alsdenn gehörte es ſich um ſo mehr mich aus dem Spiele zu laſſen. Wiewohl ich in keinem Falle, weder in dieſem noch in jenem, kan und darf vor Gerichte gezogen werden. Ehe ich weiter gehe, will ich euch zuförderſt Zeugen aufſtellen, deren Ausſage euch verſichern wird, daß ich hieran die Wahrheit ſage.

Zeugen.

Männer und Richter, ihr habt alſo von den Zeugen folgende Punkte vernommen, erſtlich, daß eben diejenige Perſon, welche das Gut [a]) anfänglich gekauft hatte, uns ſolches wieder verkauft hatte, zweitens, daß dieſer (Pantänetus) die Hütte und die Knechte, uns, als unſer eigenes Gut, nach einem Pachtbriefe, abgepachtet hat. Drittens, daß ich nicht nur bey denen Händeln, die zwiſchen ihm und Euergo vorfielen, nicht zugegen geweſen bin, ſondern, daß ich auch ſelbſt nicht einmal in der Stadt geweſen bin, als dieſe Händel ſich begaben; viertens, daß Pantänetus in der Klage, die er wider Euergum getrieben und hinaus geführt hat, niemanden anders als denſelben angeſprochen, und mich nie, als Mitſchuldigen, erwehnt hat.

Wie ich nun von dieſer meiner Reiſe wieder heim kam, einer für mich ſehr unglücklichen Reiſe, ſintemal ich auf derſelben beinahe alles eingebüſſet habe, was ich von Athen mit hinweg nahm, ſo erfuhr ich von andern, und ward

a) Die Schmelzhütte und die Hüttenknechte.

ward es ſelbſt auch in der Erfarung inne, daß Pantänetus des Gutes ſich begeben hatte, welches ich mit Euergo gemeinſchaftlich gekauft hatte, und daß Euergus es beſaß und behielt. Das ging mir weidlich im Kopfe herum. Denn ich ſahe, daß der Handel wider alles Vermuten eine ſeltſame Wendung genommen hatte, die mich in große Verlegenheit ſetzte. Denn entweder muſte ich an Beſchickung und Erbauung der Kuxe mit Euergo Gemeinſchaft halten [a]), oder ich muſte, anſtatt Pantäneti, von nun an Euergum zum Schuldmanne haben, und einen Pachtbrief mit ihm ſchriftlich aufſtellen, und wegen des dargeliehenen Geldes mir von ihm eine ſchriftliche Verſicherung geben laſſen. Und keines von beyden war nach meinem Sinne. Gequält mit dieſem Kummer, traf ich einmal den Mneſiclem an, von dem wir das Gut gekauft hatten. Da trat ich zu ihm hin, und ſtellte ihn zur Rede, was er uns denn für einen Menſchen [b]) zugeführt hätte, meldete ihm, was für ſchlimme Streiche die Leute uns ſpielten, welche ſich unterſtünden auf unſer Gut Anſprüche zu machen, und verlangte von ihm zu wiſſen, was alle der Rummel und Wirwar heißen ſolte. Mneſicles, wie er das hörte, verſicherte mich, daß ich mir vor den Anſprechern gar nicht bange ſeyn laſſen dürfte; und daß er ihrer Bewegungen und ihres Gerumores nur lachte; verſprach zugleich, eine Zuſammenkunft zwiſchen ihnen und uns zu veranſtalten, uns mit und unter einander zu vertragen, und dieſem (Pantäneto) zu zureden, daß er mir in allen Stücken mein ſchuldiges Recht zukommen ließe, mit dem

a) Und das würde mich in Sorgen verwickelt haben, die meinem Handelsweſen hinderlich und nachtheilig geworden ſeyn würden.

b) Pantänetum.

dem Zuſatze, er hoffe durch ſein Zureden was auszurichten, und ihn dahin zu vermögen. Das geſchahe auch. Wir kamen zuſammen. Da fielen denn allerley Reden, die alle zu wiederholen, nicht zur Sache dient. Kurz, die Leute, welche Anſpruch auf das Gut machten, welches wir von Mneſicle erkauft hatten, gaben vor, ſie hätten dieſem (Pantäneto) Geld darauf geliehen, wolten ſich anfänglich nicht geben, noch weiſen laſſen, verfielen von einer Ungereimtheit auf die andere, und ließen ſich von uns aus einem Lügenwinkel in den andern treiben. Da nun endlich Mneſicles ſich ins Mittel ſchlug, und geſtand, daß er uns die Gewähr des Kaufes leiſtete, ſo ließen ſie ein Anerbieten an uns ergehen, in der Meinung, wir würden es ausſchlagen. Das beſtund darinne. Entweder ſolten wir unſer vorgeſtrecktes Geld von ihnen annehmen, und davon gehen [a]), oder wir ſolten ihnen hinausgeben, was ſie an Pantäneto zu fodern hätten. Aber ihre Foderungen beliefen ſich weit höher, als die Summe die wir vorgeſtreckt hatten. Wie ich das hörte, ſo ſagte ich zu dem erſten Anerbieten alſobald ja, ohne mich einen Augenblick zu beſinnen, und bekante zufrieden zu ſeyn, wenn ich nur mein Geld wieder bekäme. Und beredete auch Euergum dazu. Aber da es nun zum Abdrücken kam, da wieß es ſich, daß es ihr rechter Ernſt nicht war, daß das alles faule Fiſche, und dieſe vorgeblichen Geldverleiher nur von Pantäneto angeſtiftete Stänker waren. Denn da die Sache nun endlich bis dahin gediehen war, daß wir unſer Geld erheben ſolten, da wolten ſie Schwierigkeiten machen, und

a) ἀπελθεῖν das iſt, mit Pantäneti Sachen nichts mehr zu ſchaffen haben, und uns derſelben begeben. Daar uyt ſcheiden, ſagt der Holländer.

ihr Wort zurück nehmen, und weigerten ſich mir das Geld auszuzalen, woferne wir ihnen nicht das Gut verkauften. Wahrlich, Männer von Athen, die Leute waren keine Narren, wenigſtens in dieſem Stücke nicht. Sie rochen Lunte. Sie ſahen, mit was für unverantwortlichen Cauſereyen wir uns muſten von ihm (Pantäneto) hudeln laſſen. Da nim auch dieſe Zeugniſſe hin, damit ihr ſehet, daß ich auch hierinne Recht ſage.

Zeugniſſe.

Wie es ſich nun hieran ſtieß [a]) und ſie mit dem Gelde nicht herausrücken wolten, und wir dagegen, wie jederman ſahe, vernünftiger Weiſe nicht anders konten, als uns an das Gut halten, das wir gekauft haben, ſo ſetzte Pantänetus mir mit bitten und flehen, und mit allen nur erſinnlichen Arten von bewerben, dringen und treiben ſo lange zu, bis daß ich mich endlich erbitten ließ, und mich drein ergab, Verkäufer zu werden. Weil ich aber, Männer von Athen, doch ſahe, daß er ein Schalk, ein Wetterhan, ein Duckmäuſer war, dem nicht zu trauen war: (denn er meinte es mit keinem Menſchen beſtändig und rechtſchaffen gut, ſo wie er an Mneſicle bewies. Denn den machte er gegen uns greulich herunter, dem er doch viel zu verdanken hatte. Desgleichen war es mit Euergo anfänglich eine übergroße Herrlichkeit. Sie waren die beſten Freunde von der Welt; und gleichwohl brachte er ihn hernachmals in ſo großes Unglück. Und, wie begegnete er mir ſelber! Wie ich wieder heim kam, da wolte er Decken hoch ſpringen, und für Freuden ganz aus der Haut fahren, daß ich wieder da wäre. Aber wie es

a) Warum machte aber Nicobulus Schwierigkeit, ihnen die Gewähr des Kauſes zu leiſten? War denn das etwas ſo bedenkliches?

es nun drauf ankam, daß er mir thun und leiſten ſolte, was er zu leiſten ſchuldig war, und mir Gerechtigkeit erweiſen ſolte, ſiehe da, da hing er das Maul bis auf die Schuhe; da knurrete und brummete er. Kurz, er macht es allen ſo. Anfänglich geht er den Leuten ums Maul, ſchmiegt ſich, giebt gute Worte, ſchmeichelt, liebkoſet und ſtellet ſich wie den inbrünſtigſten Freund an, bis er das weg hat, wornach er trachtet. Hat er es nun aber weggeſchnappet, gleich ſpricht er aus einem ganz andern Tone, gleich iſt er einem Feind, Widerſacher, Spinnegram. Weil ich ihm nun alſo dieſe böſe, garſtige, falſche und tückiſche Art abgemerkt hatte, ſo meinte ich mich vorſehen zu müſſen, daß nicht ſeine Argliſt mich berückte und zu Falle brächte. Drum that ich ihm den Vorſchlag, wenn er, Pantänetus, mich aller ſeiner an mir habenden Anſprüche los und ledig ſprechen wolte, ſo wolte ich, nach erhaltener Bezahlung meines Geldes, auch mich hinwiederum von ihm losſagen und ſeines Gutes Verkäufer werden. Das war Pantänetus zufrieden, und auf dieſe Weiſe entließ er mich aller Anſprüche, und ich that ihm, auf ſeine ernſtliche und anhaltende Bitte, die Liebe, und ward Verkäufer ſeines Gutes, ſo wie auch Mneſicles mir zum Verkäufer eben deſſelben Gutes geworden war. Auf dieſe Weiſe kam ich wieder zu meinem Gelde, und wir kamen auseinander, ohne daß ich ihm, das ſoll Jupiter wiſſen, auch nur das geringſte Unrecht angethan hätte; und ich war nunmehr von dieſer Seite ſo ruhig und ſicher, daß ich dachte, die Fälle möchten auch kommen, wie ſie nur immer wolten, ſo würde doch Pantänetus allemal keine rechtliche Klage je wider mich erheben.

Das war es, Männer von Athen, was ſich zwiſchen

mir und ihm begeben hat, und worüber ihr Urtel finden ſollet, und hierinne lieget der Grund meines Verfahrens, da ich nemlich als ein zur Ungebür in Rechten angeſprochener, mich mit der befugten Ausflucht wehre, daß ich darauf mich einzulaſſen nicht gehalten ſey. Nun will ich euch denn auch die Zeugen aufſtellen, welche zugegen waren als er mich loslies und entſchlug. Wenn denn nun auch dieſe ihr Zeugniß abgelegt haben werden, ſo will ich denn auch auf den andern Punkt meiner Vertheidigung kommen, und euch zeigen, daß, geſetzt auch, Pantänetus hätte Recht mich gerichtlich anzuſprechen, dieſe Klage doch allemal nicht vor dieſes euer Berggerichte gehöret. Nun lies mir einmal dieſes Zeugniß her.

Zeugniß.

Nun lies mir auch das Zeugniß derer Leute her, welche Pantäneti Gut von mir käuflich übernommen haben, damit ihr wiſſen möget, daß ich auf Pantäneti Bitte denen Leuten es verkauft habe, welchen es zu verkaufen Pantänetus ausdrücklich von mir verlangete.

Zeugniß.

Nun ſeht ihr, Männer und Richter, aus dem Zeugniſſe dieſer Leute, daß Pantänetus mich zur Ungebühr mit einer unbefugten und boshaft angezettelten Klage antaſtet, nachdem er mich aller ſeiner etwan an mir habenden Anſprüche erlaſſen hatte. Doch nicht ſie allein zeugen davon, ſondern er, Pantänetus ſelbſt auch, bezeuget das damit, daß er in der Klage, welche er wider Euergum erhub, meiner gar nicht gedachte, ſondern mich gänzlich überging. Das iſt ſo gut als wenn er mit plat-

ten Worten bekennet hätte, ich habe ihm nichts gethan, und er habe keine Sache wider mich. Denn hätte er eine Sache wider uns beyde zugleich gehabt, ſo würde er ja zu der Zeit, da er jenen, Euergum, in Rechten verfolgte, nicht mich haben faren gelaſſen, da ich ja zu eben derſelben Zeit in der Stadt zugegen war [a]). Nun zweifle ich zwar ganz nicht, ihr werdet, Richter, von ſelbſt ſchon auch ohne meine Erinnerung wiſſen, daß die Geſetze nicht geſtatten, Dinge, die einmal ſo abge-

Ji 4 than

a) So ſcheinet der Schluß ſeine Stärke und Richtigkeit zu haben. Drum habe ich dieſe Art zu überſetzen gewälet, wiewol das folgende mich zweifeln heißet, ob ich es getroffen habe. Denn im folgenden heiſt es, Nicobulus ſey nicht zugegen geweſen, als die beyden Leute Pantänetus und Euergus mit einander rechteten. Wiewohl auch das mit jenem gar wohl beſtehen kan, wenn man annimt, daß Nicobulus im Anfange der Zwiſtigkeit nicht dabey geweſen, wohl aber im vollen Brande dazu gekommen ſey. Dem ſey nun wie ihm wolle, es iſt allemal um die griechiſchen participia und die aus demſelben entſtehende Kürze, aber auch zugleich Dunkelheit und Zweifelhaftigkeit, ein misliches, jämmerliches und verzweifeltes Ding. Denn ſie machen, daß man vielmals die Worte auf vielerley Weiſe deuten kan, als wie hier. Sie lauten hier alſo: οὐ γὰρ ἂν δήπου τῶν αὐτῶν ἐγκλημάτων παρόντων ἀμφοῖν ὁμοίως ἐγκαλῶν, τὸν μὲν εἴασεν. von Worte zu Worte: Denn er würde ja nicht den einen zwar gelaſſen haben, beyde gleichmäßig anklagend gegenwärtige, wegen derſelben Ungerechtigkeiten; oder auch ſo — anklagend wegen derſelben Ungerechtigkeiten gegenwärtiger, gleichmäßig beyde. Was heiſt das nun? welches von den dreyen bedeutet es? 1) wenn er ſich über beyde gleichmäßig beſchweret hätte, ob ſie gleich beyde zugegen wären, oder 2) wenn er ſich über beyde zugleich beſchwehret hätte und NB wenn ſie beyde zugegen geweſen wären, oder 3) wenn er ſich über beyde gleichmäßig beſchweret hätte wegen vorhandener derſelben (das iſt einer und derſelben) Ungerechtigkeiten? Denn man weiß ſelbſt nicht einmal ob, παρόντων ein maſculinum ſey, und auf die beyden Beſlagten gehe, oder ob es ein neutrum ſey, und auf ἀδικημάτων gehe. Wiewohl, wenn man dieſes letztere annimt, der Sprachgebrauch vielmehr ὑπαρχόντων erfodert, als παρόντων geduldet haben würde. Man ſage von der griechiſchen Kürze, Knapheit, Ründe und Bindigkeit, ſo viel man will. Ich lobe mir eine Sprache, die den Mund voll nimt, laut und deutlich ſpricht, und ihre Worte nicht auf Schrauben ſetzt.

than und geſchlichtet worden ſind, als dieſer Handel es iſt, wider von neuen vor die Rechtsbank gezogen werden; gleichwohl lies aber du ihnen doch auch dieſes Geſetz vor.

Geſetz.

Da höret ihr es, Männer von Athen, daß das Geſetz mit deutlichen und runden Worten befiehlet, daß einer, welcher ſeinen Widerſacher einmal entlaſſen und entſchlagen hat, ſich nicht wieder unterſtehen ſoll eben deſſelben Handels wegen ihn aufs neue vor den Gerichten zu verklagen. Nun hat aber Pantänetus beydes [a]) gegen mich gethan, wie ihr da von den Zeugen gehöret habt. Noch mehr. Es gebüret ſich zwar nicht, auch nur eine einzige Streitigkeit von alle denen wieder rege zu machen, welche die Geſetze verbieten wieder aufzuwiegeln, nachdem ſie einmal geſchlichtet und gleichſam begraben worden waren. Aber unter allen Arten iſt keine, wo ſich das weniger gebürte, als dieſe Art, wenn einer ſich ſeines Anſpruches von ſelbſten begeben hat. Denn in allen andern Fällen der Schlichtung eines Streites kan ein Verurtheilter ſich doch noch mit einigem nicht ganz unwahrſcheinlichen Fuge über angethanes Unrecht beſchwehren, und auf Erneuerung der gerichtlichen Erörterung ſeiner Sache dringen. Iſt einer etwa zum Ex. von der Gemeinde verurteilt geworden, ſo kan er vorſchützen, die Gemeinde könne ſich übereilt, und ihm zu viel

a) Er hat mich nicht nur entlaſſen ἀφῆκεν ſondern auch entſchlagen ἀπήλλαξεν. Ich habe ſchon oben geklagt, daß ich den Unterſcheid dieſer Worte nicht verſtehe. Vielleicht geht das erſte blos auf das mündliche Bekentniß, und das leztere auf die thätliche Loslaſſung, welche in der Zurückgabe der brieflichen Urkunden und in der Auflaſſung der verpfändeten Güter beſtehet.

viel gethan haben. Oder hat ein Gerichte von Geſchwohrnen den Ausſpruch wider einen gethan, ſo kan er ſagen, die Richter hätten ſich von den argliſtigen Vorſpiegelungen ſeines Widerpartes blenden und zu Findung eines ungerechten Urteiles verleiten gelaſſen. Und ſo läſſet ſich auf gleiche Weiſe dieſe oder jene Einwendung wider jeden andern Fall machen, in welchen die Geſetze die Erneuerung des einmal abgethanen Handels verbieten. Wer ſich aber zu Losſprechung ſeines Gegners hat beſchwatzen gelaſſen, der kan doch warlich das wenigſtens nicht ſagen, daß er unrecht daran gethan habe, daß er den Gegner losgeſprochen. Er kan ja nicht ſich ſelber anklagen, und aufs Maul ſchlagen. Denn damit würde er ſich nur lächerlich machen, und ſeine törichte Gutwilligkeit, zugleich aber auch ſeine Wankelmuth verraten. Denn wenn einer von andern verurteilt worden iſt, ſo kan man ihm allenfals das zu gute halten, und nicht verargen, wenn er ſich weigert, ſich in den wider ihn ergangenen Rechtsſpruch zu ergeben, und dabey zu beharren. Denn er hat ja nie drein gewilliget. So aber einer, ſeinen Widerſacher erſt ſelber losſpricht, und gleichwohl hernachmals doch wieder aufs neue ihn vor die lange Bank ſtellen will, der beharret bey ſeinem eignen Urteile nicht, ſondern ſtöſt ſeinen eignen Ausſpruch ſelber wieder um. Hat man alſo Recht, auf jemanden anders zu ſchelten und zu zürnen, ſo hat ein ſolcher, der mit ſeinem eignen Urteile wider ſich ſelbſt unzufrieden iſt, die allerhärteſte Begegnung und die ſchärfſte Ahndung verdient.

Ihr habt alſo vernommen, Männer von Athen, daß Pantänetus mich aller Anſprüche entlaſſen hat, als ich

Verkäufer ſeiner Sclaven [a]) ward. Ferner habt ihr auch aus dem ſo eben verleſenen Geſetze vernommen, daß es nicht angeht, daß man einen einmal aufgegebenen Handel wieder von forne anfängt. Damit aber doch niemand etwa denke, ich ſteckte mich in dieſen Schlupfwinkel der Ablehnung, weil ich mich mit meiner Sache nicht recht ſicher, ſondern wohl wüſte, daß ich verliehren würde, wenn ich den geraden Weg des Rechtes gehn, und auf die mir aufgebürdeten Beſchuldigungen gerade zu, ohne allen Umſchweif, antworten müſte: ſo will ich ſeine Beſchuldigungen Stück vor Stück vornehmen, und von jeder insbeſondere den Ungrund zeigen. Lies ihnen einmal das Klagelibell vor, welches Pantänetus wider mich eingereichet hat, und nach welchem er dieſes Gerichte wider mich hat anſtellen gelaſſen.

Klagelibell [b]).

Nicobulus hat mir geſchadet, indem er mir und meinem Vermögen nachgeſtellet hat, dadurch, daß er Antigeni, ſeinem Knechte, befohlen hat das Silber meinem Knechte abzunehmen, welches dieſer trug, als Schoß (oder Zoll) des Kux, es an den Staat zu entrichten, welchen Kux ich erkauft hatte mit neunzig Minen [c]). Und damit verurſacht hat, daß

a) Warum nennt er aber die hier allein, und nicht auch die Schmelzhütte zugleich mit?

b) Dieſe Stelle iſt zu merken, weil wir hier ein Formular zu einem Klagelibelle haben, dergleichen wir, ſo viel ich mich erinnere, beym Demoſthene noch nicht gehabt haben. Wer weis auch, ob wir eines wieder antreffen werden. Es wird dieſes Libell ſtückweiſe vorgeleſen, und der Verantworter ſchaltet zwiſchen jede neue Beſchwehrde ſeine Gegenrede ein.

c) Alſo koſtete ein Kux etwa 90 Minen. Nun kan man das gegen unſer Geld halten, und daraus erkennen, in welchem Verhältniſſe der Wehrt der Kuxe ehedem gegen den itzigen Wehrt

ſteht

daß mir das doppelte in der Steuer angeſchrieben worden iſt.

Halt. Alles dieſes, was er mir hier ſchuld giebt, das hatte er vorher ſchon Euergo ſchuld gegeben, und damit den Proces wider ihn gewonnen. Nun haben zwar die Zeugen gleich zu Anfange meiner Rede euch vergewiſſert, daß ich damals, als die Zwiſtigkeit unter ihnen entſtund, in der Stadt nicht zugegen, ſondern in entfernten fremden Landen geweſen bin. Das wäre alſo ſchon Beweiſes genug wider ihn. Aber ich kan auch aus den Worten der Anklage ſelber die Richtigkeit derſelben darthun. denn nirgends ſagt Kläger in der Klageſchrift, daß ich dies oder jenes gethan habe [a]). Nur ſetzt er zum voraus, ich hätte ihm und ſeiner Habe argliſtig nachgeſtellet, und dann fügt er hinzu, ich hätte meinem Knechte das, was er vorgiebt, zu thun anbefohlen. Das lüget er aber in ſeinen Hals hinein. Denn wie kan ich das anbefohlen haben, da ich ja zu der Zeit, als ich von Athen abfur, nicht vermuten, und noch vielweniger wiſſen konte, was in meiner Abweſenheit ſich zutragen würde [b]). Geſetzt aber auch, er hätte in dem erſten Punkte Recht;

ſteht, und daraus ſchlieſſen, ob das Silber, der Handel, und die Preiſe der Waaren ab- oder zugenommen haben. Wiewohl man dazu auch noch dieſes wiſſen müſte, ob die Kuxe vorher wohl oder übel beſtellt geweſen ſey, als Pantänetus ſie kaufte. Denn wie viel ich auch gleich auf dergleichen Unterſuchungen halte, und wie gerne ich ſie auch leſe, ſo muß ich doch bekennen, daß ich mich in Berechnungen nicht finden kan.

a) Gerade als wenn, etwas durch einen andern thun laſſen, nicht eben ſo viel wäre, als es ſelber thun.

b) So ſcheinbar auch ſonſt dieſer Beweis iſt, ſo kan er dennoch falſch ſeyn. Denn Nicobulus kan ja wohl auf allen Fall Order zurück gelaſſen haben, ſo Pantänetus mit Abtrage der Zinſen ſich ſäumig finden ließe, es ſo und ſo zu machen. Vielleicht roch er Lunte, und hatte erfaren, daß ſein Schuldner ein böſer Bezahler wäre.

Recht; iſt das drum eine gemäße Rache dafür? Ich ſoll ihm und ſeiner Habe nachgetrachtet haben. Wenn ich denn nun auch das gethan hätte, muſt du denn darum gleich mich um meinen Rechtsſtand und um alle bürgerliche Ehren und Rechte bringen wollen? Welch eine Thorheit! Um einer ſolchen Kleinigkeit willen, um einen bloßen Vorſatz, der nicht nur keine Wirkung gethan hat, ſondern auch noch dazu erdichtet iſt, einen in das äußerſte Unglück ſtürzen wollen! Welch eine Grauſamkeit! Drittens welch ein Unſinn iſt das nicht, dahin zu ſchreiben, ich hätte meinem Knechte, ſolche Dinge ihm (Pantäneto) anzuthun, befohlen, welche nicht einmal ein Bürger in eigener Perſon einem andern Bürger ſeines Gleichens anthun kan! Was kan doch wohl in aller Welt die Urſache von einer ſolchen Ungereimtheit ſeyn? Ich will es euch ſagen. Pantänetus wolte mir mit aller Gewalt in die Hare, und konte doch nicht an mich kommen. Drum ſetzte er in ſeine Klageſchrift, ich hätte meinem Knechte das an meiner ſtatt zu thun anbefohlen, was er unmöglich auf mich bringen konte, weil ich damals nicht in der Stadt war, als die Sache vor ſich ging. Denn ſonſt läſſet ſich ſchlechterdings keine Urſache erdenken; lies weiter fort.

Klageſchrift.

Und weil ich der Steuer ſchuldig ward, ſtellete er Antigenem, ſeinen Knecht in die Schmelzhütte, die ich auf dem Thraſyllo [a]) habe, zum Herrn des Meinigen, ob ich ihm gleich das unterſagte.

Halt.

c) Iſt eigentlich ein Menſchen Name; hier aber iſt es der Name eines Berges. Alſo muß es ſchon damals die Gewohnheit der Bergleute geweſen ſeyn, die Berge, wo ſie Metalle gruben,

nach

Halt. Auch hier ſoll die Sache ſelber darthun, daß er das alles gelogen hat. Wie kan ich doch wohl immer meinen Knecht wohin beſtellet und irgendwo eingeſtellet haben, und noch dazu wider ſeinen, Pantäneti, Willen und Dank, ich, der ich doch damals außer Landes war? Das geht ja gar nicht an. Ich kan ja ſo wenig einen Knecht, der zu Athen iſt, irgend wohin ſtellen, wenn ich im Ponto bin, als er (Pantänetus) mir ſolches bey einer ſo ungeheuren Entfernung unterſagen kan. Wie kan doch nun aber wohl der Mann auf eine ſolche Ungereimtheit verfallen ſeyn? Ich will es ſagen. Euergus war mein guter Freund, und ſehr wohl bekant in meinem Hauſe. Wie er alſo die Uebereilung beging, dafür er ſeine Strafe gelitten hat, ſo beſtellete er einen von meinen Knechten, Pantäneti Gut zu hüten, an ſeiner ſtatt. Und mein Knecht machte gar keine Schwierigkeit, ſich dazu gebrauchen zu laſſen, weil das gute Vernehmen und die Vertraulichkeit, die zwiſchen mir und Euergo war, ihm gar wohl bekant war. Weil nun Pantänetus den wahren Verlauf der Sache nicht hinſchreiben durfte, (denn das wuſte er wohl, daß man ihn damit nur ausziſchen, und ihn fragen würde, wie er denn mir zurechnen wolle, was Euergus ihm zu leide gethan hätte) gleichwol aber doch etwas in ſeine Klageſchrift ſetzen wolte, ſo ſahe er ſich gemüßiget, ſie mit dergleichen Lügen anzufüllen, damit er doch wenigſtens dadurch mir beykommen könte. Lies weiter. Klageſchrift.

Er hat meine Knechte beredet ſich auf den Kenchreonem [a]) zu ſetzen zu meinem Schaden.

Halt.

nach den Namen der erſten Erfinder, oder Anbauer der Kuxen zu nennen, wie in den ſpätern Zeiten üblich geweſen iſt, als z. E. Clausthal, Eckardsberg ꝛc.

a) καθέζεσθαι εἰς τὸν Κεγχρεῶνα. Das iſt zu feyern, im

Halt. Das iſt nun vollends ganz und gar unverſchämt. Denn daß das erlogen ſey, das weiſet ſich daraus klärlich, daß wir ihn zwar aufgeboten und vorgeladen haben, dieſe Knechte zur ſcharfen Frage herauszugeben, er aber ſich dazu nicht hat verſtehen wollen. Und zu was Ende hätte ich doch wohl immer ſie dazu beredet? Wenn ich das je gethan habe, ſo muß ich doch wohl eine Abſicht dabey gehabt haben; und ſo ich eine gehabt habe, ſo kan das wahrlich keine andere geweſen ſeyn, als dieſe, die Knechte ſelbſt an mich zu bringen. Ich habe ja aber ſie ausgeſchlagen als mir freygeſtellt und die Wahl gelaſſen ward, ob ich lieber ſie, die Knechte, im Beſitze übernehmen, oder mein Geld wieder zurücknehmen wolte. Ich habe ja lieber nach dem Gelde gegriffen, und die Knechte fahren gelaſſen. Es muß mir ja alſo an den Knechten nichts gelegen geweſen ſeyn. Lies ihnen gleichermaßen [a]) die Vorladung her.

Vorladung [b]).

Dieſe Vorladung nun hat er nicht angenommen, ſondern von ſich abgelehnet. Und gleichwohl erkühnet er ſich,

in ihrer gewönlichen Werkſtatt müſſig da zu ſitzen und nichts zu arbeiten. Kenchreon muß die Pochbütte geweſen ſeyn, wo das Erz gepocht, das iſt, zu kleinen Stücken, wie κεγχροι Körner, zerſchlagen und zermalet, und hernachmals gewaſchen wird. Denn κέγχρος iſt ein Korn, wie Rocken, und andere Granen, Hirſchen, Sandkörner ꝛc. κεγχρεὼν iſt alſo ein Granulierort, wo gekörnet wird

a) ὁμοίως. nemlich wie du das übrige vorgeleſen haſt. Im augspurgiſchen Buche ſteht ὁμως gleichwohl, doch. Das heiſt. Ob gleich das, was ich da ſage, zum Beweiſe ſchon hinlänglich ſeyn könte, und ich es eben nicht brauchte, das Formular der Aufforderung herleſen zu laſſen, ſo will ich es doch auch daran nicht ermangeln laſſen.

b) In welcher nemlich Pantänetus aufgefodert ward, ſeine Knechte zur ſcharfen Frage herzugeben, und durch deren Ausſage dieſen Punct ſeines Vorgebens zu beſtätigen.

ſich, ſeht einmal an, mir folgendes Schuld zu geben. Lies einamal weiter.

Klageſchrift.

Das Silbererz, welches meine Knechte bearbeitet hatten [a]), hat er vollends aufs reine gebracht, und das daraus verfertigte Silber behalten.

Halt. Auch dis iſt eine Lügen. Denn wie kan ich auch das gethan haben, da ich nicht zugegen war? Du haſt ja dieſerhalb ſchon Euergum angeklaget, und verurſachet, daß die Richter dieſerhalb wider ihn erkant haben. Lies weiter.

Klageſchrift.

Er hat meine Schmelzhütte verkauft, mit ſamt den Gewerken, dem Vertrage zuwider, welchen er mit mir getroffen hatte.

Halt. Iſt etwas unverſchämt und wider alles Beſſerwiſſen erlogen, ſo iſt es dieſes. Denn worinne beſtund denn endlich dieſer Vertrag? Darinne. Wir haben kraft deſſelben ihm, Pantäneto, das unſrige, nicht das ſeinige, verpachtet, für die gewönlichen Zinſen des Geldes, welches wir für dieſes Gut gegeben hatten. Wir hatten dieſes Gut im Kaufe übernommen von Mneſicle, in Gegenwart dieſes Pantäneti, und auf ſein Begehren. Wir verkauften es hernachmals wieder an andere

a) κατεργασάμενος τὴν ἀργυρῖτιν, ἣν οἱ ἐμοὶ οἰκέται εἰργάσαντο. Ich halte dafür, daß dieſe Stelle deutlicher weiſe, daß zwiſchen dem einfachen Worte ἐργάζεσθαι und dem zuſammen geſetzten κατεργάζεσθαι ein Unterſchied ſey, und daß derſelbe darinne beſtehe, daß das einfache Stammwort ἐργάζεσθαι bedeute, ſchlechtweg bearbeiten, aus dem gröbſten heraus ziehen, die erſte gröbere Arbeit an einem Dinge verrichten; κατεργάζεσθαι aber, es vollends ausarbeiten, die feine Arbeit darzu thun, die lezte Hand dran legen.

dere, für eben den Preis, für welchen wir es erhandelt hatten, und zwar, nun nicht mehr, wie vorhin, auf bloßes Begehren Pantäneti, ſondern auf recht ernſtliches, dringendes, ängſtliches und faſt fußfälliges Begehren deſſelben, daß wir ſolches thun möchten. Denn niemand wolte ihn zum Verkäufer annehmen [a]). Was ſoll alſo hier die Erwehnung des Vertrages? Was bewog dich, hier in dieſer deiner Klageſchrift dich auf einen Vertrag zu berufen, der hier gar nicht zu Paſſe komt. O du Ausbund aller Bärenhäuter. Da lies ihnen dieſes Zeugniß vor, damit man wiſſen möge, daß wir auf dein Geheiß [b]) und um eben den Preis dieſes Gut wieder verkauft haben, um welchen wir es gekauft hatten.

Zeugniß.

So ſagen die Zeugen aus. Aber auch du ſelber, Pantänete, bezeugeſt eben das. Denn, was wir für 105 Minas gekauft hatten, das haſt du hernachmals für 3 Talente und 26 Minen wieder verkauft [c]). Wer hätte aber doch wohl dir auch nur eine Drachmen gegeben, der nur dich zum Verkäufer gehabt hätte? Zum Beweiſe nun, daß ich auch hieran die Wahrheit ſage, ſo ruf mir auch hiervon die Zeugen her.

Zeugen.

Ob

a) Niemand ſabe ihn für voll, das iſt für einen düchtigen Währesleiſter an, der ſeinen Käufer gegen alle auf den Kauf etwa fallende Anſprüche ſchützen könte. Man wuſte, daß er ſehr vielen Leuten ſchuldig war, und daß, wie man ſagt, der Ziegel auf dem Dache nicht ſeine war.

b) Dieſes Dein geht auf Pantänetum, wie das erſtere Du, lies du, auf den Gerichtsſchreiber ging.

c) Es iſt dunkel, wie das zu gegangen ſey. Die ſchlimme Art des Redners ein Ding nur zur Hälfte zu ſagen, macht die Sache dunkel. Inzwiſchen muß ich es ſo überſetzen, wie ich es finde.

Ob er nun zwar gleich den Wehrt ſeines Gutes hat, zu welchem er ſich bereden ließ a), und ob er gleich mich damals bath, das Gut um das Geld, welches ich dargeliehen hatte, zu verkaufen, ſo wirft er mir doch noch dazu eine Klage an den Hals, die er auf zwey Talente ſchätzet, eine Summe, welche er auf dieſe Weiſe von mir zu erpreſſen hoffet. Was nun in ſeinem Klagelibell folget, das iſt noch weit ärger. Lies einmal den Reſt des Libelles her.

Klageſchrift b).

Da ſchüttet er das Kind mit ſamt dem Bade aus. Viel und greulich ſind die Beſchuldigungen, die er hier über mich zuſammen häufet. Denn er giebt mir αἰκίαν Raufſchuld, dann ὕβριν Hochmuth und Frevel, dann τὰ βιαίων Gewalttätigkeiten, und dan endlich πρὸς ἐπικλήρους Vergehungen wider Erbtöchter c) ſchuld. Von dieſen

a) Das verſtehe ich nicht, und Hieronymus Wolf hat es auch nicht verſtanden, wie ſeine Ueberſetzung bezeuget, ob er gleich ſonſt bey dieſer Stelle nichts angemerkt hat. Die Worte lauten alſo: ἔχων μὲν τοίνυν ἣν ἐπείσθη, τῶν αὑτοῦ τιμήν. Das hat Wolf alſo überſetzt. Recepto igitur, quanti aeſtimarat, rerum ſuarum pretio. Sind die Worte im Griechiſchen richtig, ſo vermuthe ich, daß der Sinn davon dieſer ſey. Ob er nun gleich den Schaden von Euergo erſetzt bekommen hat, den dieſer ihm, ſeinem Vorgeben nach, zugefügt haben ſoll. Es ſcheint als habe Euergus ihm nicht gleich alles gegeben und aufgezahlt, was Pantänetus zu Vergütung ſeines Schadens verlangte, ſondern er habe mit ihm gedingt, und von ſeiner Foderung etwas losgedinget. Das ſcheinen die Worte ſagen zu wollen ἣν ἐπείσθη, zu welcher er (Pantänetus) ſich bereden ließ.

b) Der Reſt fehlt. Es wäre zu wünſchen, der Redner, oder ſeine Abſchreiber, hätten für ſeine zukünftigen Leſer ſo viel Achtung und Liebe gehabt, daß ſie ihnen auch dieſen Reſt nicht gemißgönnet hätten.

c) Ich habe für rathſam erachtet, die Griechiſchen Namen bey zu behalten, theils weil mir der ſtatus cauſae unbekant war. Denn der Redner giebt nicht recht deutlich zu erkennen, gegen wen

dieſen allen aber iſt ein jedes von den Geſetzen an ſeine eigne Gerichte gewieſen. Keines von den allen gehört vor eine und dieſelbe Obrigkeit, vor welche das andere Verbrechen gehöret. Keinem von allen iſt durch die Geſetze eine und dieſelbe Buße angeſetzt; ſondern die Raufſchuld und die Gewaltſamkeiten gehören vor die vierzig Männer, der Hochmuth aber vor die Theſmotheten, und

Nicobulus Gewaltätigkeiten, Trutz und Hohn, verübt haben, und wen er geſchlagen haben ſoll, ob ihn, Pantänetum ſelber, oder nur ſeine Leute, theils auch, um die Stärcke des Schluſſes deſto fühlbarer zu machen. Denn er ſchließt ſo. Jedes derer Verbrechen, die er mir hier, zu Haufen, mit einem male aufbürdet, hat ſeinen eignen Namen, ſeine eigne Gerichtsbank, ſein eignes Recht. Wie kan man alſo ſo viele Verbrechen in eine Bergſache hinein mengen, und gleich als in einem Bündel zuſammen binden, da dieſelben doch ſo wohl ihrer Natur nach, als nach der Art darüber zu erkennen, ſo ſehr weit von der Hauptſache, welche itzo vor dieſem Berggerichte getrieben wird, unterſchieden ſind. Es ſind aber die gerügeten Verbrechen folgende viere. 1) αἰκία. Raufſchuld, wenn man einen braun und blau, oder wohl gar blutrünſtig ſchlägt, doch ſeines Leibes und Lebens unbeſchadet. 2) ὕβρις iſt Hochmuth, wenn man einen Feind mit Worten, Geberden und Werken kränket, trotzet, braviret, und zum Zorne und zum Losſchlagen reitzet und nöthiget, wenn man ihn ſchimpfet, Backenſtreiche, Naſenſtüber giebt, ein krum Maul macht, oder andere zum Hohne gereichende Figuren ſchneidet, ihm wider ſeinen Willen und Dank und wider ſein ausdrückliches Verbot, in ſein Haus, Hof, Gärten, Felder, Wieſen geht, einreitet, fährt, und Schaden anrichtet, in ſeinen Gewäſſern fiſchet und krebſet; kurz, wenn man dem andern ſchadet, mehr um ihm wehe zu thun, mehr um ſein Mütgen an ihm zu kühlen, und ſeinen Uebermuth und Verachtung deſſelben zu zeigen, als ſelbſt eignen Vortheil davon zu haben. 3) τὰ βιαίων ſcil. ἀνθρώπων ἔργα oder ἀδικήματα. Werke oder Miſſetaten gewaltſamer Menſchen, als wenn einer einen bey den Haaren zum Hauſe hinausſchleift, oder ihm ſein Haus bey Nachte erbricht, alles zerſchmeißt, verwüſtet, auf die Gaſſe hinauswirft, wie Timarchus es mit dem Pittalaco machte, und ihn noch dazu an eine Seule bindet, und ſo lange durchkarbatſchet, bis er die Arme nicht mehr regen kan. 4) τὰ πρὸς τὰς ἐπικλήρους ἀδικήματα Vergehungen wider ledige Erbtöchter hat der Redner ſelbſt etwas deutlicher und umſtändlicher beſchrieben, ſo daß ich nicht brauche mich dabey aufzuhalten.

und endlich die Vergehungen wider die Erbtöchter, gehören vor den Archonten.

Ueberdem ſo verhengen ja die Geſetze auch Gegenklagen der unbemüſſigten Beantwortung in ſolchen Fällen, wo keine Einfürer ſind [a]). Da, lies ihnen dieſes Geſetz her.

Geſetz.

Ob ich nun aber gleich, nebſt der haupt Einrede, und Ausflucht, welcher wegen ich itzo dieſe Rede halte, noch oben drein mich auch auf dieſes Geſetz berufen hatte, als welches auch, nebſt jenem oben angeführten, mir die Befugniß darbietet, dieſe Klage von mir abzulehnen, und ob ich gleich zu meiner übrigen Nebenſchrift [b]) auch dieſes Geſetz [c]) hatte darneben [d]) ſchreiben [e]) gelaſſen, und obgleich die Theſmotheten nicht Einführer waren [f]); ſo

 iſt

a) Das heiſt mit deutlicheren Worten. Wo mich einer wegen eines Verbrechens bey einer Obrigkeit anklaget, die über dieſes Verbrechen nichts zu ſagen hat, ſo bin ich, nach den Geſetzen, nicht ſchuldig mich drauf einzulaſſen, ſondern ich kan kecklich mit der Einrede einkommen, daß dieſer Gerichtshof nicht die rechte Stätte ſey, wo Kläger wegen dieſer Beſchuldigung mich anſprechen könne. Nun ſind die Bergrichter nicht die Einzühver der Raufhändel, das heiſt, ſie erkennen darüber nicht. Du miſſeſt mir aber vor ihnen, den Bergrichtern, eine Raufſchuld bey. Ich brauche alſo dir anitzo auf dieſe Beſchuldigung gar nicht zu antworten.

b) παραγραφῄ exceptione, cauſae ſcil. jam dudum tranſactae & profligatae.

c) Nemlich daß man nicht dürfe auf Beſchuldigungen antworten, die einem da gemacht werden, wo keine Einfürer ſind, das heiſt in foro non competente.

d) Neben die Klageſchrift meines Anklägers.

e) Von der Obrigkeit, welche die Klage meines Klägers einfüren muſte, nemlich in ſeinen Gerichtshof, und ſie ſeinen Beyſitzern zur Erörterung und Urtelsfindung verlegen muſte.

f) Das heiſt obgleich die Theſmotheten in Sachen der Erbtöchter, ingleichen in Raufſchulden und Gewaltſamkeiten nicht erkennen dürfen. Hieraus ſchließt man, daß dieſe Rede vor den Theſmotheten iſt gehalten worden, und daß die Bergſachen vor ihren Rechtſtuhl gehört haben.

iſt dennoch dieſes Geſetz wieder weggewiſcht und ausgelöſchet worden. Und daher komt es, daß daſſelbe in meiner Nebenſchrift (exceptione) ſich nicht befindet. Wie das zugegangen ſey, das ſtelle ich euerm eigenen Nachdenken anheim. Denn mir iſt dadurch kein ſonderlicher Schade geſchehen. So lange ich mich noch auf das Geſetz berufen und daſſelbe aufweiſen kan, ſo lange kan mir das gleicheviel ſeyn, ob es da an der Tafel angeſchrieben ſteht, oder ob es weggewiſcht iſt. Ein anders wäre es, wenn der, welcher dieſes Geſetz von der Tafel weggewiſcht hat, (es habe es nun gethan wer da wolle) auch zugleich aus euern Herzen das Gefühl und das Erkentniß des Rechtes und des Gleiches austilgen gekont hätte.

Nun da nim auch das Berggeſetz hin. Denn auch aus ihm vermeine ich darthun zu können, daß dieſe Klage nicht einführbar iſt, und daß ich mich ſo gegen Pantänetum betragen habe, daß, ſo derſelbe ſeine Schuldigkeit hätte beobachten wollen, er vielmehr meine unverdiente Gutwilligkeit mit einem dankbaren Herzen mit Gegendienſten und Gefälligkeiten, als mit ſo leichtfertig und ſo widerrechtlich angeſponnenen Anklagen hätte verlohnen ſollen. Sag an, wie lautets.

Geſetz [a]).

Dieſes Geſetz hat alſo genau beſtimmet, welche Rechtsſachen für Bergſachen gehalten, und vor das Berggericht gebracht werden ſollen. Es weiſet demnach denjenigen ſeinen Gerichtsſtand vor dieſem Gerichtshofe an, der

a) Es wäre zu wünſchen, der Redner hätte die Formel, oder den Laut des Geſetzes ſelber hingeſetzet. Jedoch man erſiehet ſo ziemlicher maßen aus dem Folgenden den Inhalt deſſelben.

der etwan einen andern aus der Arbeit [a]) vertrieben haben mag. Nun aber fehlt ja ſo viel daran, daß ich dieſen Pantänetum aus ſeiner Arbeit vertrieben und herausgeſchmiſſen haben ſolte, daß ich vielmehr ihn in den Beſitz eines Gutes eingeſetzt habe, darum ein anderer ihn bringen wolte. Dieſes Gut habe ich ihm zuhanden geſtellet, und habe mich, auf ſein anhaltendes Bitten, zum Verkäufer deſſelben beſtellen laſſen.

Aber ja, ſagt er, das iſt wohl ganz gut, aber auch das gehört vor die Berggerichten, wenn einer einem in andern Stücken des Bergbaues zu nahe trit. Ganz recht, Pantänete, daran iſt kein Zweifel, aber in welchen Stücken denn? Wenn er angezündet hat [b]), wenn er mit Eckgewehre zu Leibe gegangen iſt [c]), wenn er innerhalb der Maaße [d]) eingehauet hat. Das, das ſind deine andern Stücken, darauf du dringeſt. Aber auch hierinne haben wir dir kein Leid angethan; es wäre denn du wolteſt das für eine Begegnung mit ſcharfem Gewehre an-

a) ἐκ τῆς ἐργασίας ἐξεῖλλη aus der Arbeit oder Arbeitsſtätte, aus dem Schachte, oder aus der Poch- oder Schmelzhütte.

b) ἐὰν ὑφάψῃ, oder ἐὰν ὑποτύψῃ wie im codice Augustano ſteht, welches gleichviel iſt. Das iſt wenn einer in ſeinem Schachte Feuer anleget, und verurſachet, daß die Arbeiter im nächſten Schachte vor Rauche nicht bleiben können, ſondern den Schacht räumen müſſen. Aus vielfältigen Berichten von Belagerungen der Städte in den alten Zeiten, ehe das Pulver bekant ward, weiß man, daß der Rauch das gewönlichſte und kräftigſte Mittel war, die Gräber aus ihren Gängen zu vertreiben.

c) Mit Waffen des andern ſeine Gewerken hat aus ihrem Gange oder Schachte zu vertreiben geſucht.

d) Dem andern in ſein Feld, oder in ſeinen Gang gekommen iſt, durchſchlägig geworden iſt. Die Maaße ſind hier die Strecke, die einem zugemeſſen iſt, wie weit er ſeinen Bau führen, wie weit er hauen darf, und in welcher er bleiben muß. Ich verſtehe mich auf die Bergſprache nicht. Doch wird man verhoffentlich die Sache dennoch verſtehen, wenn ich ſie gleich nicht bey ihrem rechten Namen nenne.

anſehen, wenn wir unſer Geld, das wir dir vorgeſtreckt haben, wieder einmahnen [a]). So du aber das meineſt, ſo muſt du mit jederman, der dir Geld leihet, Proceſſe vor den Berggerichten anfangen. Das geht aber ja gar nicht an. Denn ich ſetze den Fall, es kaufte jemand vom State eine Kuxe [b]). Dieſer Menſch wolte nun die gemeinen Geſetze überſchreiten [c])? Kan er denn bloß darum, weil er ein Bergbauer iſt, begehren, daß er vor keinen andern Gerichten, als vor den Berggerichten, vorſtehe? Wie denn nun, wenn er eine Klage wider einen hätte, dem er Geld geliehen hatte? Soll er den darum gleich vor das Berggericht ziehen? oder, ſo ihm einer ſchimpft und ſchilt? oder ſo man ihn ſchlägt, oder ſo man ihn eines Unterſchleifs und einer Untreue in Verwaltung gemeiner Gelder beſchuldigte; oder ſo er einen Vorſchuß [d]) von einem nicht wiederkriegen kan? Kurz, ſo ein ſolcher irgend etwas ſträfliches entweder andern anthut, oder von andern erdulden muß, ſoll der keinen an=

a) Er führt ihn aufs Ungeräumte, und macht ihn damit lächerlich. Wenn jeder Schuldner vorgeben kan, ſagt er, daß ſein Gläubiger ihm mit blanken Gewehre zu Leibe gegangen ſey, und ihn aus ſeinen Stollen vertrieben habe, ob derſelbe gleich mehr nicht gethan, als ſeine Schuld eingetrieben hat; ſo gebe ich dir zu, daß du Recht haſt mich nach dem Bergrechte vor dem Berggerichte zu verklagen. Jenes iſt ja aber thöricht. Folglich geht auch dieſes nicht an.

b) Alſo hatte auch der Staat, oder die geſamte Gemeinde, ihre eigene Stollen oder Schachten, und verkaufte oder vermietete dieſelben.

c) Als z. E. ſeine Mitbürger ſchlagen, ihnen in der Verſamlung der Gemeinde das Sprechen verbieten, neue Ceremonien im Gottesdienſte einfüren u. ſ. w.

d) προεισφορῶν. Das war, wenn einer, Chäreas z. E. eine Steuer geſchwind ſchaffen muſte, aber nicht gleich bey Gelde war, und Demon ſich erboth das Geld vor ihn derweile auszulegen, es ihm auch wirklich vorſtreckte und für jenen bezahlte, und mit der Bezahlung ſo lange Nachſicht hatte, bis Chäreas ihm ſein Geld nach ſeiner Bequämlichkeit wieder geben konte, und dafür keine Zinſen foderte.

andern Gerichtsſtand, ſich zu beklagen oder ſich zu verantworten, haben, als bey den Berggerichten? Das ſolte ich wenigſtens nicht denken; vielmehr denke ich ſo, daß die Bergproceſſe nur für Leute gehören, die Antheil an einer Kure haben, die in fremde Felder durchſchlagen, mit einem Worte, die den Bergbau treiben, und etwas von dem, was im Geſetze [a]) ſteht, thun. So aber einer Pantäneto Geld geliehen und daſſelbe mit großer Mühe und Noth und ſaurem Placke, endlich einmal kümmerlich wieder eingetrieben hat, gegen einen ſolchen müſſe man das Wort Bergproceſſe gar nicht hören laſſen, noch ihm damit drohen. Das muß man ſich gar nicht einmal in den Sinn kommen laſſen. Denn der iſt von Bergproceſſen gar ſehr weit entfernet.

Ob ich nun zwar wohl, wie ihr nunmehr ſelbſt einſehet, Richter, Pantäneto nichts zu nahe geleget habe, obgleich ſeine Klage, den Geſetzen nach, unſtatthaft iſt, und in euern Gerichtshof nicht eingeführet werden darf, ob er gleich in keinem einzigen Stücke von allen, was er mir vorrücket, Recht und Fug zu ſprechen hat, ſondern eines Theils ſeine Klageſchrift mit lauter Lügen angefüllet, andern Theils mich wieder aufs neue ſolcher Dinge wegen angeſprochen hat, die er mir doch vorher erlaſſen, und mich derſelben quit und losgeſprochen hatte, ſo hat er dennoch nur noch kürzlich dieſe ſo große Schuld mit einer neuen aus der maßen greulichen und entſetzlichen Schuld beſchweret. Denn als ich im letzt verwichenen Monate den Gerichtstermin abwarten wolte, ſintemal

a) τῶν ἐν τῷ νόμῳ (ſcil. γεγραμμένων oder ἀπειρημένων) τι ποιῦσι. Die etwas thun, das in dem Berggeſetze, oder im Bergrechte verboten und als ſtrafbar angeſchrieben iſt.

die Richter ſchon durch das zweyte Looß dazu ernant und beſchieden worden waren, ſo kam er zu mir, und brachte ſeine Bande, die Zunft der Zuſammengerottirten, mit ſich, und laß mir in ihrer Gegenwart eine lange Vorladungsſchrift vor, des Inhaltes, ich ſolte ihm den Sclaven zur ſcharfen Frage herausgeben, von welchem er verſichert, daß derſelbe um alles wiſſe. Fände es ſich nun, daß das a) wahr wäre, ſo ſolte ſchuldig ſeyn b) ihm ein unwardiertes Recht c). So es aber falſch wäre, ſo ſolte der Prüfer d) Mneſicles der Beurteiler des Wehrtes des Bubens ſeyn e). Nun war das zwar wohl ein unbilli-

ges:

a) Je was denn? Was Pantänetus ſagte, oder was Nicobulus ſagte? Denn an ſich iſt das zweydeutig, und ταῦτα das iſt gar nichts geſagt. Doch läſſet ſich aus dem Folgenden endlich noch wohl erraten, daß Pantäneti Vorgeben hiemit gemeinet worden ſey.

b) Je wer den? Pantänetus, oder Nicobulus? Ohnfehlbar wohl der letztere. Doch auch das muß man nur rathen. Man möchte ſich die Krauſe zerreißen, über einen ſo kurzen Scribenten, der die Worte, die er ausſprechen will, faſt zur Helfte verſchluckt.

c) τὴν δίκην ἀτίμητον ὄφλειν αὐτῷ. Das heiſt, ſo wolle er den Proces gewonnen, und ich ſolle ihn verſpielt haben, und den Richtern ſolle nicht frey ſtehn, die Geldbuße, die er von mir fodern würde, zu mildern und zu verringern, ſondern dieſe Sache ſolte eine von denen ſeyn, wo entweder die Geſetze, oder der Kläger, dem Beklagten und Straffälligen eine Strafe zu erkennen, die der Richter nicht ändern noch lindern kan, ſondern vollziehen und eintreiben muß.

d) Bey ſolchen Herausfoderungen der Sclaven zur ſcharfen Frage ward inſonderheit darüber geſtritten, wer der βασανιστὴς, der Prüfer ſeyn, das iſt, wer den Sclaven ausfragen, und ihm die Tortur anthun laſſen ſolte, in welcher Art, und in welchem Maaße? Ob der Herr des Knechtes, oder der Widerſacher des Herrns, oder ein dritter Mann. Denn jene beyden waren zu verdächtig zu einer düchtigen und zuverläſſigen, und weder zu gelinden, noch zu grauſamen Peinigung.

e) Mneſicles ſolte den Ausſpruch thun, was Pantänetus Nicobulo erſtatten ſolle, zu Vergütung des Schadens, welcher dieſem, Nicobulo, widerfaren würde, ſo deſſen Sclave durch die Marter gelähmet, und zu fernern Dienſten unbrauchbar gemacht würde.

ges Zumuten, mich zu einer ſolchen Vorladung, wo das Intereſſe zu beyden Seiten ſo ſehr ungleich war, willig finden zu laſſen. Denn wo kan da Gleich und Recht ſtatt haben, wo der Fall ſo iſt, daß ich es auf meines Knechtes Leib und Seele [a]) ankommen laſſen muß, ob ich werde zwey Talente zubüßen müſſen, oder nicht; mein Widerpart aber gar nichts von ſeiner Seite zu verlieren hat, es komme nun auch, wie es immer wolle. Gleichwohl ließ ich mir die Vorladung gefallen, und willigte drein, weil ich durch die Ueberwucht meines Rechtes, von dem ich zuverſichtlich überzeuget war, obſiegen wolte. Ich verließ mich auf meine gerechte Sache. Pantänetus nahm alſo Bürgen von mir an, und ich ließ die Vorladungsſchrift beſiegeln [b]). Aber kaum war das vorbey, kaum hatte er mir dieſen Rang abgelaufen, ſo fing er gleich wieder an, mich durch allerley krumme Wege und Schliche der Bosheit aufzuhalten, zu hudeln und ins Garn zu ziehen. Dnn wie er den Einſatz (oder das Legegeld) zurück genommen hatte [c]), ſo rief er

mich

a) Das iſt, ich muß es wagen, ob mein Knecht am Leibe und am Gemüthe ſtark genug iſt, die Marter auszuhälten, oder ob er nicht, es ſey nun aus Furcht vor der Marter, noch ehe ſie ihm angethan wi d, oder aus verrätheriſcher Bosheit und heimlichen Groll auf mich, oder mitten unter der Marter, wegen unleidlicher Härte und Strenge derſelben, um ihrer nur los zu kommen, wider mich etwas ausſagen und geſtehen wird, das meine Feinde gerne hören, und doch aber mit der Wahrheit nicht beſtehet.

b) Mit meinem Siegel, mit des Gegners ſeinem, und der Zeugen, oder der geſtellten Bürgen ihrem.

c) τὰς παρακαταβολὰς (oder vielleicht προκαταβολὰς) ἀνείλετο. So nente man ein Geld, welches ſo Kläger als Beklagter, vor der Kriegesbefeſtigung bey den Gerichten niederlegen muſten, als ein Pfand, daß ſie beyde die Klage fortſetzen wolten, und auch könten, und zugleich auch als ein Pfand der Bezahlung der Strafe und der Gerichtsunkoſten von Seiten des Straffälligen. Der Gewinnende bekam ſeinen

mich wiederum zum Rechte [a]). Das war ja offenbar ſo viel geſagt, als daß er nicht einmal bey dem Rechte bleiben und beharren wolte, welches er doch ſelber ſich vorher freywillig vorgeſtecket hatte, als eine Marke, und als

nen Einſatz wieder, nach Abzuge der Gerichtsſpeſen. Der Verurteilte aber muſte alles im Stiche laſſen. Die Lateiner nennen dieſes Geld ſacramentum. Dieſe Stelle iſt mir ſehr ſchwer und dunkel. Zwar habe ich ſie einigermaßen ſo gedrehet und gewendet, daß ſie ſich allenfals noch endlich wohl verſtehen ließe. Bey alle dem bleibt mir aber doch noch einiger Zweifel übrig. Ich ſtelle mir zwar die Sache ſo vor, wie ich meine, daß es einzig und allein möglich ſey, ſie ſich vorzuſtellen. Wie Nicobulus die Vorladung zu Herausgabe des Knechtes angenommen hatte, ſo ging Pantänetus hin zu den Richtern, wo er die Klage wider Nicobulum anhängig gemacht hatte, und ließ ſich ſeinen Einſatz wiedergeben, mit dem Bedeuten, er habe ſich mit Nicobulo in ſo weit geſetzt, daß ſie beyde ihre Sache auf die Ausſage eines Knechtes ankommen laſſen wolten; und daß man alſo keines weitern Verfarens in Rechten bedürfe. Das läſſet ſich gar wohl hören. Nur ſteckt hierinne die Schwierigkeit. Sind denn die Richter ſo unvorſichtig, oder ſo treuherzig geweſen, daß ſie dem einen Theile ſo blind zu, auf ſein bloßes Wort, geglaubt, und dem zufolge ihm ſein Geld wieder zurück gegeben haben, ohne vorher auch den andern Theil darüber gefragt, und von ihm vernommen zu haben, ob derſelbe auch wohl drein gewilliget habe, und ob die Sache ſich wirklich auch ſo verhalte, wie der Gegenpart vorgebe. Muſte das nicht Verdacht wider Pantänetum erwecken, wenn der alleine kam, ohne Nicobulum mitzubringen und ſeinen Einſatz wieder abfoderte? --- Jedoch dergleichen Dinge ſind uns itzo gar zu weit aus dem Wege, ſo daß wir ſie vielmals kaum zur Hälfte verſtehen; zumal da die alten Auctores an uns, ihre zukünftigen Leſer, nicht dachten, ſondern bloß ihre Zeitgenoſſen vor Augen hatten, denen viele Dinge gleich auf den erſten Wink vollkommen deutlich waren, die uns heut zu Tage völlig dunkel ſind und bleiben.

a) Ich habe überſetzt als hätte ich προσκαλεῖται με πρὸς τὴν δίκην geleſen. Im griechiſchen ſteht προκαλεῖταί με τὴν δίκην. Das giebt gar keinen Verſtand, wiewohl jene Muthmaßung, die Wahrheit zu ſagen, auch nicht Stich hält. Denn was konte es dem Pantäneto helfen, ſeinen Einſatz wieder zurückgenommen zu haben, wenn er die Klage wider Nicobulum wieder aufs neue vor die Gerichten bringen wolte? Da muſte er ja wiederum Legegeld geben. Er gewan ja alſo durch dieſe Liſt ganz und gar nichts. Ich muß es geſtehen, daß ich mich hier nicht heraus finden kan. Vielleicht kömt einer nach mir, der weiter ſieht.

als ein Ziel, innerhalb welchem er bleiben wolle. Wie wir nun zum Prüſer kamen, ſo machte er ſeltſame unerwartete und unbefugte Sprünge, wodurch der ganze Handel verdorben ward, und die Prüfung des Knechtes hinter ſich ging. Pantänetus wolte nemlich die bey der Vorladung vorgegangene Unordnung zu meinem Nachtheile ſich zu Nutze machen. Damals ging es ſehr ruſchelig zu, weil das Recht ſolte gerufen werden [a]). Da hieß es. Ich fodere dich auf hiezu. Ich bin da. Den Ring her [b]). Da iſt er. Wer iſt Bürge? Der da. Auf dieſe Weiſe, in dem Rummel, dachte ich nicht daran, mir eine Abſchrift nehmen zu laſſen [c]), noch dergleichen etwas zu thun [d]). Nun hätte es ſich gebüret, als wir zum Prüfer kamen, und die Prüfung nun vor ſich gehen ſolte, den beſiegelten Vorladungsaufſatz [e]) zu erbre-

a) Das heiſt, der Gerichtstag, an welchem unſere Sache ſolte vorgenommen werden, war entweder nahe, oder wohl gar ſchon vorhanden, und ſo wir noch einen Augenblick verzogen hätten, ſo hätte der Gerichtsfrohn uns vor die Gerichten gerufen, und da wäre denn nach den Rechten verfahren worden. Es konten alſo die Partheyen noch vor Sitzung der Richter ſich unter einander vertragen. Und alsdenn hatte der Termin keinen Fortgang.

b) Schon aus dem kurz vorhergegangenen σημηναμένου τὴν πρόκλησιν ἐμοῦ, ich ließ die Vorladungsſchrift mit meinem Siegel beſiegeln, (es heiſt nicht, ich ſelber beſiegelte ſie) merkte ich, daß der Vorgeladene eine ſolche Vorladungsſchrift nicht ſelber beſiegelte, ſondern nur ſeinen Ring hergab, und ſie von ſeinem Gegner beſiegeln ließ. Und dieſe Stelle beſtätiget mich vollends in dieſer Meinung, ſo daß kein Zweifel daran übrig bleibt. Das iſt doch ſehr unvorſichtig gehandelt. Je der Gegner konte ja einen falſchen Brief unterſchlagen und den beſiegeln; wie vielleicht hier mag geſchehen ſeyn.

c) Nemlich von der Vorladungsſchrift Pantäneti, durch den Gerichtsſchreiber.

d) Das mich wider allen Betrug, und wider alle nachmalige Cansereyen (cavillationes forenses) geſichert hätte. Kurz, ich unterließ in dem Getümmel, die nöthigen Verwahrungsmittel wider allen Aufſatz zu gebrauchen.

e) Wer hieß es dir aber, Nicobule, das geſchehen zu laſſen, daß die

brechen [a]), die Schrift zu weiſen [b]), und hierauf zu thun, was er für Recht gehalten haben würde. So aber that er von dem allen nichts, ſondern kam vielmehr mit einer ganz andern Vorladungsſchrift [c]) angeſtochen und begehrte ſelbſt Prüfer zu ſeyn, und legte auch wirklich ſchon Hand an, und wolte den Buben mit aller Gewalt zur Marter ziehen, und unterließ keine Art von Muthwillen

die mit deinem Pitſchiere beſiegelte Vorladungsſchrift nicht eröfnet ward. Warlich, thäte der Ausdruck nicht, ἀντὶ τοῦ τὴν πρόκλησιν ἀνοῖξαι, δεῖξαι τὰ γεγραμμένα, ſo dächte ich gewiß, Pantänetus hätte eine falſche Vorladungsſchrift untergeſchoben, eine andere Nicobulo vorgeleſen, und eine andere mit deſſen Siegel beſiegelt; oder wenigſtens Nicobulus wolle ihm das ſchuld geben. Und ſo der Redner das alſo erzählet hätte, ſo würde es allemal wahrſcheinlicher herausgekommen ſeyn, als ſo, wie er es erzählet, ſehr dunkel, verworren, und beynahe ſich widerſprechend.

a) Alſo behielt, wie ſcheinen will, der Vorlader die Vorladungsacte bis auf den Tag der Prüfung bey ſich? Iſt das nicht unſchicklich? Solte ſie nicht vielmehr bey einem Drittmanne derweile verwahrlich niedergelegt werden müſſen?

b) Sie allen Theilhabern an dieſer Handlung herumzeigen, um ſie zu vergewiſſern, daß dieſe Acte noch dieſelbe Acte ſey, welche damals vorgeleſen und beſiegelt worden war. Ueberdem ſo weiſet man auch erſt die Siegel herum, damit ein jeder Beſiegeler ſein Siegel in Augenſchein nehmen möge, und hernach erbricht man erſt die Urkunde.

c) War dieſe Vorladungsſchrift beſiegelt, oder war ſie unbeſiegelt, welche Pantänetus zum zweytenmale mitbrachte? War ſie unbeſiegelt, wie konte er unverſchämt genug ſeyn, zu verlangen, daß man ihm geſtattete, nach einer unbeſiegelten Acte zu verfaren, da doch die Acte beſiegelt worden war, nach welcher man übereingekommen war, handeln zu wollen. Und war ſie beſiegelt je warum verlangten denn die Zeugen und Bürgen nicht, daß ſie herum gewieſen und geöfnet ward? Und warum brachte er eine Urkunde mit, die er nicht wolte öfnen laſſen? Und wie konte Nicobulus wiſſen, daß die Urkunde, die nicht geöfnet ward, eine andere war, als die erſt beſiegelte. Sagte Pantänetus den Inhalt derſelben bloß mit dem Munde her, ohne ſie zu öfnen, warum brachte er ſie denn mit? Oder will der Redner nur ſo viel ſagen: Pantänetus verlangte an die vorige Vorladung gar nicht mehr gehalten zu ſeyn, ſondern muthete mir zu, eine ganz andere Vorladung, die er mitbrachte, und mir vorlas, einzugehen. Das ſcheint der wahre Sinn zu ſeyn. Bey alle dem iſt die That doch unverſchämt.

len unausgeübt. Da fiel mir ein, Männer von Athen, da ward ich inne, was für ein großer Vorſprung das iſt, wenn einer in ſeinem Lebenswandel nicht niedergeſchlagen iſt a). Denn ich bildete mir ein, daß mir dieſe muthwillige und hohnvolle Begegnung aus keiner andern Urſache wiederführe, als weil man mich wegen meiner ungezwungenen, einſchichtigen, unverſtellten und natürlichen Sitten verachtete, und ich fühlte, daß ich nur gar zu ſcharfe Strafe dafür litte, und mich mit einer nur gar zu großen Genugthuung dafür löſen muſte, daß ich es bisher hatte geduldig geſchehen laſſen, daß man mich mit meiner Treuherzigkeit und alten Ehrlichkeit zum Beſten gehabt hatte.

Damit ihr nun aber wiſſet, Richter, daß ich meinen Knecht zur Prüfung zwar dargeſtellet habe, wenn es aber zur Prüfung ſelbſt mit ihm nicht gekommen iſt, ich allezeit nicht ſchuld daran bin, ſondern derjenige, welcher mit Zumuthungen, die mir ganz und gar mit meinen Gerechtſamen zu ſtreiten ſchienen, mich zwang mit einer Gegenvorladung mir zu helfen, ſo lies du ihnen dieſe Gegenvorladung vor.

Gegenvorladung.

Weil nun Pantänetus dieſes Gegenaufgebot eben ſo wenig anzunehmen willens war, als bey ſeinem eigenen erſten Angebote zu beharren, ſo wundere ich mich, was er

a) Im griechiſchen ſteht καταπεπλῆχθαι τὸν βίον. wenn einer niedergeſchlagen iſt im Leben. Ich habe gethan, als wenn 8 nicht, voranſtünde. Er will ſagen: da erkante ich, wie viel ein Frecher, der die Stirne hochträgt, und ein großes loſes Maul hat, vor einem beſcheidenen, verſchämten, ſchüchternen blöden, voraus hat. Niedergeſchlagen ſeyn im Leben, heiſt, wenig unter die Leute kommen, wenig und leiſe, und ſchüchtern ſprechen, als ob man nicht ſprechen und ſeine Augen nicht aufheben dürfe, und als ob man geringer wäre, als andere Menſchen.

er doch wohl zu euch ſagen wird [a]). Damit ihr aber auch wiſſet, wer der iſt, von dem er auf eine höchſt unanſtändige und grauſame Weiſe behandelt ſeyn will, ſo ſeht hieher. Das, das iſt der Mann [b]), der Pantänetum hinaus ſtieß [c]). Das, das iſt der Mann, der ſtärker war, als die Freunde Pantäneti, und als die Geſetze. Denn ich war damals nicht in der Stadt zugegen. Das ſagt er (Pantänetus) auch ſelbſt nicht einmal.

Ich will euch aber auch ſagen [d]) durch was für Dinge er die vorigen Richter betrogen, und damit Euergum überwunden hat, damit ihr wiſſet, daß er auch itzt keine Unverſchämtheit und keine Lügen ſparen wird. Ueberdem werdet ihr auch finden, daß eben dieſelben Verantwortungen ſind, als worüber er mich itzt in rechtlichen An-

a) Ich habe mit Fleiße hier wörtlich überſetzt, wie ich je zu weilen thue, mannichmal aus Behutſamkeit, um keinen Fehltrit zu begehen, mannichmal aber auch aus ---- wie ſoll ich ſagen? Mancher wird es Schalkheit und Bosheit nennen, ich aber will es bey ſeinem rechten Namen nennen, aus Liebe zur Wahrheit, damit man aus einigen hin und wieder, doch ſelten von mir eingeſtreuten ſolchen Brocken von dem ſo ſehr gerühmten lepore græco, oder dem feinem Schwunge des griechiſchen Ausdruckes, einen Geſchmack bekomme. Ein Deutſcher, der kein ſo ſpitzes Maul macht, ſondern das Maul fein voll nimt, würde etwa ſich ſo ausgedruckt haben. Wahrlich ich weiß nicht mit was für Ausreden man eine ſolche Unverſchämtheit und Wankelmuth beſchönigen könne. Und es ſoll mich wirklich wundern, was er doch hiezu, oder, noch weiter, ſagen und vorbringen wird. Denn ein ſolches Betragen, das von hartnäckiger Verweigerung aller billigen Vorſchläge, und von Widerſpruche mit ſich ſelber voll iſt, läſſet ſich auf keine Weiſe verantworten.

b) Mit dieſen Worten wies der Redner, das iſt hier Nicobulus, auf Euergum, der ihm zur Seite ſtund.

c) Nemlich zu ſeinem Gute, oder zu ſeiner Schmelzhütte hinaus.

d) Der Uebergang iſt, gewöhnlicher Maaßen beym Demoſthene, ſehr ſteif und abgebrochen. Mit gleichen Beinen, wie man ſagt, ſpringt er von einem aufs andere. Selten, daß er gemach fortſchreitet. So auch hier. Hier fehlt der Mittelbegrif. Ich mag nun

Anſpruch nimt [a]). Und das iſt der untrüglichſte Beweis, daß er (Euergus) damals mit einer boshaften Verläumdung und unbefugten Zunöthigung gefället worden ſey. Denn außer und neben den übrigen Verbrechen, welche dieſer (Pantänetus) ihm (Euergo) ſchuld gab, bezichtigte er ihn auch folgender Vergehung. Es hätte nemlich Euergus einen gewaltſamen Einfall [b]) in ſein Landgut gethan, und wäre zu den Erbtöchtern und zu ſeiner Mutter eingedrungen [c]). Da führte er nun vor

nun annehmen, daß Euergus recht, oder Unrecht daran gethan hat, ſo bin ich doch allemal außer Schuld. Aber ich getraue mir zu behaupten, daß ſelbſt auch Euergus durch ein ungerechtes Gericht überwältiget worden ſey. Und darum will ich euch die Ränke und Griffe weiſen, durch welche Pantänetus die Richter hintergangen hat, welche, von jenes argliſtigen Vorſpiegelungen verblendet, Euergum verurteilt haben.

a) Auch das war wiederum einmal wörtlich überſetzt. Vollſtändig lautet der Gedanke in Worte eingekleidet ſo. Ueberdem werdet ihr auch finden, daß, wie Euergus von Pantäneto eben derſelben Verbrechen ſich hat müſſen beſchuldigen laſſen, welcher wegen ich mich itzt vor dieſem Gerichte verantworten muß, ſo hätte er auch mit eben denſelben Gründen ſich rechtfertigen und losarbeiten können, mit welchen ich itzo meine gute Sache erweiſe.

b) Man trift beym Demoſthene hin und wieder Spuren von dem alten, wilden barbariſchen Rechte des Einlagers oder Einrittes an, oder doch von etwas, das nicht viel beſſer iſt, und mit jenem zugleich aufs Verderben des Schuldners und auf die Verwüſtung ſeines Gutes hinaus läuft.

c) Das Weibſen wohnte in dem innerſten des Hauſes, welches durch einen verſchloſſenen Hof von dem übrigen Hauſe abgeſondert war. Es zeigt alſo eine große Gewaltſamkeit an, wenn einer bis in den inneren Hof und den verborgenſten Theil des Hauſes eindringt. Aber noch mehr will das ſagen, wenn einer ehrbare, und freye Frauen ſchreckt und beunruhiget, als eines ſeine alte betagte Mutter, oder reiche Erbtöchter, die folglich, weil ſie Wayſen ſind, um ſo viel mehr Schonen verdienen. Pantänetus mochte dergleichen Erbtöchter von einem oder von einigen ſeiner verſtorbenen Anverwanten bey ſich haben, die auf dem Lande, nicht weit von Athen wohnten Denn die meiſten Athenienſer hatten ihre Wirthſchaft auf dem Lande, und kamen nur in die Stadt, wenn ſie was auf dem Markte, es ſey nun wegen Handelsſachen, oder wegen Rechtsſachen, oder auch wegen Staatsſachen, die in der Verſamlung der Gemeinde abgehandelt wurden, zu ſchaffen hatten.

vor dem Gerichte [a]) die Geſetze der Erbtöchter [b]) an, ganz wider den Lauf des Rechtes. Denn die Sachen, welche Erbtöchter betreffen, gehören ja vor den Archonten. Dem iſt die Erörterung derſelben von den Geſetzen anbefohlen. Der muß das Urtel finden, was einer, der ſich dieſes Verbrechens ſchuldig gemacht hat, für eine Strafe verdient habe, es ſey nun am Leibe, oder am Gelde. Denn dem Verfolger geſchieht Hülfe ohne Buße [c]). So aber hat Pantänetus noch bis auf dieſe Stunde nicht ſich deswegen beym Archonte gemeldet, und ſo wenig mich, als Euergum, bey ihm, als ſtraffällige Verbrecher angegeben. Aber in dem Gerichte [d]) klagt er hierüber, und hat einen Proces von zween Talenten gewonnen. Und das nimt mich auch ganz nicht Wunder. So iſt es was leichtes, ſein Widerpart zu überraſchen. Hätte Euergus zuvor gewuſt, daß Pantänetus ihn mit einer ſolchen Beſchuldigung angreifen würde, ſo würde es ihm was leichtes geweſen ſeyn, durch Darthuung des Wahren und Rechten der Verfolgung ſeines Anklägers zu entgehen. So aber muſte es ihm nothwendiger Weiſe ſchwehr fallen, die Beſchuldigung zu widerlegen, da ſie ihm ſo unvermutet auf den Leib fiel. Denn wie konte er wohl vernünftiger Weiſe vermuten, daß man bey einer Bergſache ihm mit einer ſolchen Beſchuldigung

a) Dem Berggerichte nemlich, vor welchem Pantänetus Euergum verklagte, und auch überwand.

b) Das iſt die Geſetze, welche verordnen, wie es mit den Erbtöchtern gehalten werden ſoll.

c) Das heiſt, ſolte auch gleich befunden werden, daß der Kläger Unrecht hätte, und ſolte er auch gleich den Handel verſpielen, ſo geht ihm das doch für genoſſen aus, und er kan, nach den Geſetzen, in keine Geldbuße geſetzt werden.

d) ἐν τῷ δικαστηρίῳ. je welchen denn? Dem ordentlichen Stadtgerichte? Das ſcheint das Wort anzudeuten. Aber dieſe Sache wurde ja vor dem Berggerichte getrieben.

digung behelligen würde, welche die Geſetze ganz in einen anderen Dinghof verweiſen, hiemit war es kein Wunder, daß Urteiler, von gehäßigen Vorſtellungen verblendet, empöret und in Hitze geraten, ihn verurteileten des Dinges wegen, worüber ſie den Stein hatten a). Wer nun aber jene Richter aufgehetzt hat, wird der wohl, was dünkt euch, itzund ſich ein Bedenken machen, auch euch zu berücken? Trauet ihr wohl ihm ſo viel Gewiſſen zu? Oder meint ihr, daß er mehr aus gutem Zutrauen zu der Gerechtigkeit ſeiner Sache vor euch trete, als aus Zuverſicht, durch Gaukeleyen von Geklügele und Lügen, und durch die Leichtfertigkeit ſeiner Partiſane, die ohne alles Bedenken tauſend falſche Eyde in einem Othem dahin ſchwören, ſich durch zu freſſen. Der garſtige unfläs tige Procles, der große Sauhakſch, und Stratocles, der gröſte Sauſewind, der lüderlichſte und leichtfertigſte Spitzbube, der unter der Sonne iſt, die ſind ſein Rückenhalt, und die Stütze ſeiner Hofnung; und endlich verläſſet er ſich auch auf ſeine große Kunſt, darin er ein vollkommener Meiſter iſt, ſich zu verſtellen, und mit der

a) ἐφ' ᾧ τὴν ψῆφον εἶχον. Es könte allenfalls auch wohl heiſsen ἐφ' ᾧ τὴν ψῆφον οὐκ εἶχον. Den Stein haben, heiſt, die Gewalt haben ein Urtel worinne zu finden. Nimt man alſo das erſte an, ſo iſt der Verſtand dieſer Leſeart folgender. Sie verurteilten ihn kraft der Macht, die ſie hatten, in der Sache zu erkennen, welcher wegen er angegeben war; nicht eben weil ſie ihn in dieſer Bergſache als ſchuldig befunden hatten, als vielmehr, weil ſie ſonſten andere greuliche Dinge von ihm höreten, welche ſie wider ihn empörten. Nimt man aber die leztere Leſeart οὐκ εἶχον an, ſo iſt die Meinung dieſe. Sie verurteilten ihn, wegen einer Beſchuldigung, darüber zu erkennen ſie doch nicht berechtiget waren. Die erſte Auslegung ſcheint etwas gezwungen zu ſeyn. Doch ſtellt man es dem Leſer anheim, was er ſelber davon urteilen wolle.

der frecheſten Mine, mit der ruhigſten Verwegenheit, die äußere Geſtalt einer Gemüthsregung anzunehmen, von der er ſich nichts bewuſt iſt. Er kan vor euch hintreten, und bitterlich weinen, daß es einem Steine in der Erde jammern möchte, zu einer Zeit, da er im Herzen euch nur auslachet. Du wilſt noch Mitleiden erregen? Du machſt Anſpruch auf Erbarmen, das man gegen dich beweiſen ſoll? Je warum denn? Du wäreſt gewiß noch wohl wehrt, daß man deiner ſchonte, und ſich deiner Noth zu Herzen gehen ließe! Iſt dein Betragen nicht ſo beſchaffen, daß man von Rechtswegen unter allen Menſchen keinen ſo ſehr anfeinden und verabſcheuen ſolte, als dich? Leute, die dich aus einer großen Noth retteten, die dich in den Stand ſetzten, eine Schuldpoſt von 105 Minen, die du ſchaffen ſolteſt, und doch nicht ſchaffen konteſt, zu bezahlen, und deine erſten Gläubiger zu befriedigen, die wilſt du nicht nur um ihr Geld bringen, mit welchem ſie dir in deiner großen Noth aushalfen, ſondern du wilſt ſie auch noch dazu um ihren Rechtsſtand und um alle ihre Wohlfart bringen! Sonſten ſieht man gemeiniglich, daß die Schuldner ſich ihres Vermögens begeben, und ſolches ihren Gläubigern auflaſſen; bey dir aber hat ſich das Blat gewendet. Dein Gläubiger hat dir ſein Gut faren gelaſſen [a]). Er hatte dir

a) Er ſpielt mit den Worten ἐξίϛαϑαι τῶν ὄντων, aus dem Vorhandenen (oder aus der Habe) heraus treten. Das kan nun bedeuten entweder bonis cedere, banquerout machen, und dieſe Bedeutung hat im erſten Gliede der Gegenhaltung ſtatt, oder, ſich ſchlecht weg eines Dinges begeben, ohne daß man darum zum Thore hinaus läuft, wie mannichmal auch die filzigſten Gläubiger böſen Borgern die Schuld erlaſſen müſſen, weil ſie nichts finden, daran ſie ſich halten, und davon ſie ſich bezalt machen konten. Und dieſe zweyte Bedeutung hat im hinterſten Gliede der Gegenhaltung ſtatt. Eine ſolche Pointe läſſet ſich in einer fremden Sprache nicht beybehalten.

dir ein Talent geleihet. Dafür hat er dir zwey Talente zur Buße erlegen mußen, die du durch deine treuloſe Anklage über ihm brachteſt. Und nun komt die Reihe auch an mich. Auch an mir wilſt du, Undankbarer, dein Heil verſuchen. Für die 40 Minas, die ich dir vorgeſtreckt habe, wirfeſt du mir nun eine Klage an den Hals, die mir auch zwey Talente koſten würde, wenn du deinen Zweck erreichteſt. An einem Gute, darauf du niemals mehr als 105 Minen haſt geborgt kriegen können, und welches, als es mit einem male im ganzen verkauft ward, nicht höher als 3 Talente und zwanzig Minas konte angebracht werden, daran wilſt du vier Talente eingebüßet haben! Durch Schuld ---- weſſen denn? Merkt wohl auf, ihr werdet was luſtiges hören. Durch Schuld eines Knechtes.

Eines Knechtes, bey Jupiter, und das noch dazu, des meinigen! Je welcher Bürger iſt ſo töricht, oder ſo feige, daß er einem Knechte das ſeinige einräumte, und faren ließe? Oder welcher Bürger iſt unvernünftig genug, um zu behaupten, daß es ſich gebüre, daß auch mein Knecht für etwas hafte, um deſſentwillen er ja Euergum ſchon in Rechten angeſprochen und auch überwunden hat? Und überdem hat er ja, Pantänetus ſelber, ihn (den Knecht) alles Anſpruches erlaſſen. Denn hätte er eine Sache an ihm gehabt, ſo hätte er ja damals das Maul aufthun, und nun nicht itzo erſt damit angeſtochen kommen ſollen. Auch hätte er die Klagen über dieſen Knecht nicht ſollen in die Vorladungsſchrift hineinſetzen, in welcher er ihn zur harten Frage herausfo-

derte, ſondern hätte zwar wider ihn (den Knecht) die Rechtsſache anhengig machen, mich aber, als deſſen Herrn, in Rechten verfolgen ſollen [a]). So aber klagt er wider mich, und miſſet doch jenem (dem Knechte) die Schuld bey. Das geſtatten aber die Geſetze nicht. Denn wer hat wohl je, in einem Proceſſe, welchen er wider den Herrn eines Knechtes angeſtellt hatte, das Ding, worüber geſtritten wird, dem Knechte als einem Vollgewaltigen und Eigenmächtigen beygemeſſen.

Es haben ihn Leute gefragt, was wirſt du denn wohl wider Nicobulum vor Gerichte vorbringen [b])? Denen hat er geantwortet. Die Athenienſer haſſen die Geldverleiher auf Wucher, und Nicobulo iſt jederman gram, und er geht geſchwinde, und redet laut, und trägt einen Stecken [c]). Das alles iſt Waſſer auf meine Mühle. -- Der-

a) Man konte alſo wohl einen Knecht vor Gerich·e anklagen, aber er ſelber durfte ſich nicht verantworten, ſondern ſein Herr muſte ihn vertreten, und nach Gelegenheit auch für ihn büßen.

b) Auch das iſt wiederum wörtlich überſetzt. Da ſieht man, wie kurz, wie abgebrochen, und gleichſam abgeſä t, die Uebergänge von einem auf das andre beym Demoſthene ſind. Wie leicht wäre es nicht geweſen, dieſes mit dem vorigen zuſammen zu fügen, etwa auf folgende Weiſe. *Ihr ſehet alſo aus allen Umſtänden, daß Pantänetus eine böſe Sache und kein Recht an mir hat. Aber er ſelbſt auch weiß das wohl, und macht gar kein Geheimniß daraus, daß er nicht ſowohl aus Ueberzeugung von der Rechtſchaffenheit und Tüchtigkeit ſeiner Sache den Proces wider mich anfange, als vielmehr aus Zutrauen zu den guten Wirkungen, welche der allgemeine Haß wider mich haben werde. Denn es haben ihn einige ſeiner guten Freunde gefragt, aus welchem Grunde er denn aber eine ſo böſe Sache zu treiben ſich unterfange. Denen hat er offenherzig geſtanden, daß er zwar keine Gerechtſamen für ſich anzuführen habe. Dafür aber wolle er den heftigen Haß ſpielen laſſen, mit welchem jedermann wider Nicobu:um entbrant ſey.*

c) Das nahm man zu Athen ſehr übel auf, daß einer einen Stecken

Dergleichen Reden läſſet er öffentlich von ſich hören, und ſchämet ſich nicht, und ſieht jedermann, der ſie aus ſeinem Munde höret, für viel zu dumm an, als daß er die natürliche und offenbare Folgerung draus machen ſolte, daß niemand eine ſolche Sprache führet, der wirkliches Unrecht erlitten hat, ſondern daß nur ein Cauſenmacher, ein Zunöthiger, ein Stänker, ein Unſchuldspeiniger aus einem ſolchen Tone pfeife. Ich will kürzlich und beſcheiden hierauf antworten. Erſtlich was die Wucherer überhaupt anbelanget, ſo halte ich dafür, daß dieſe Profeſſion eine ehrliche Profeſſion an ſich ſey, und daß niemand bloß darum ein Schelm ſey, weil er Geld verleihet. Doch weiß ich auch hinwiederum gar wohl, daß es Leute unter ihnen giebt, die allerdings wohl wehrt wären, daß man ſie anſpiehe. Denn das ſind Leute, welche das Geldverleihen in Regeln einer Kunſt gebracht haben, und es als ein kunſt- und handwerksmäßiges Gewerbe treiben, die von keiner Beſcheidenheit, Billigkeit, Nachſicht und Erbarmung etwas wiſſen, ſondern nur auf Vermehrung ihrer Capitale durch Zinſen bedacht ſind. Ich kenne dieſen Stein des Anſtoßes aus eigner Erfarung. Denn ich bin auch zu weilen dran gerennet. Zwar kan ich Pantäneto itzo Geld verleihen; aber ſonſten konte ich das nicht, und ehe ich es dahin brachte, habe ich mannichmal Geld bey ihnen aufnehmen gemuſt; und ſie ſind ſo wüſte mit mir umgegangen, daß ich gar keine Zuneigung zu ihnen bey mir finde. Allezeit bin ich

cken trug. Denn das ſahe man erſtlich für eine lakedämoniſche Tracht, und gleichſam für eine Loſung an, daß man lakoniſch geſinnet ſey. Und das war ſo gut als ein Staatsverbrechen; denn, man war zu Athen den Lakedämoniern ſpinnegram. Zweytens ſahe man es für ein Zeichen des Stolzes an, als ob man ſeinen Mitbürgern damit Stockſchläge androhte.

ich, ſo wahr mir Jupiter helfe, kein Beutelſchneider a), kein Leutebetrüger; ich ſetze niemanden auf, ich bringe niemanden um das Seinige, ich ſchrecke und foltere keine ehrlichen Leute mit ungegründeten und unbefugten rechtlichen Anſprüchen. Und was hat man für Urſache, einen ehrlichen Mann, der, wie ich, mit ſaurer Mühe und großem Placke, durch viele und gefärliche Seefahrten, etwas weniges vor ſich gebracht hat, mit jenen Schindern des Armutes auf eine Bank bloß darum zu ſetzen, weil derſelbe etwa ſein bisgen ſauer erworbenes und kümmerlich zuſammen geſchräpeltes Gut ausleihet, und einem bedürftigen Freunde damit aushilft, aus Furcht, es möchte ſich ſonſt, wenn er es nicht ſo an den Mann und in Verwahrung brächte, durch kleine alltägliche Ausgaben verläppern, und vertändeln, und ihm unter den Händen zerrinnen, ohne daß er deſſen ſatt und froh würde. Ich ſehe alſo nicht, wie ich mit dieſer meiner vernünftig angelegten Dienſtfertigkeit den mir vorgerückten Haß der Leute habe verdienen, oder mir zuziehen können; es wäre denn, daß du ſagen wolteſt, Pantänete, daß ein jeder, der dir Geld leihet, wehrt wäre, daß das ganze Volk ihn ſteinigte. Da, lies mir einmal dieſe Zeugniſſe ab, daraus zu erkennen ſtehet, wie ich mich gegen jedermann, der ſich mit mir in einen Geldhandel einläſſet, und inſonderheit gegen nothleidende und bedürftige betrage.

Zeugniſſe.

So

a) Das iſt ein doppelter Stich auf Pantänetum. Denn damit gab er ihm Schuld, daß er ſeine Gläubiger um ihr Geld brächte, und ſie noch dazu in unverdiente Rechtsklagen ſtürzte.

So ſehe ich aus, Pantänete, wenn du es wiſſen wilſt, ich, der ich geſchwind auf der Gaſſe gehe. Und, ſieheſt du wohl, ſo ſieheſt du aus a), du, der du ſo zipperlich und jüngferlich einhergeheſt. Männer und Richter, ich will euch unverholen ſagen, was mich von dieſen Beſchuldigungen dünkt, die der Gegner mir von wegen meiner Stimme und meines Ganges macht. Es iſt mir ganz nicht verborgen, ſondern ich weiß es gar ſehr wohl, daß ich in dieſen Stücken kein Mann von der großen und feinen Welt bin. Ich weiß es leider nur gar zu wohl, daß ich in dieſen Stücken Unarten an mir habe, die mir ſelbſt an meiner Wohlfarth hinderlich ſind. Ich bin alſo unglücklich. Denn wie kan man den Namen eines Unglücklichen einem Menſchen abſprechen, der andern Leuten bloß durch Dinge, die ihm doch nichts helfen b) anſtößig und zuwider wird. Aber was ſoll ich machen? Wer kan ſich helfen? Dafür kan ja niemand, was einer ſich angewönet hat, oder was in der Art liegt. Das ſind ja keine Verbrechen? Soll ich darum gleich, weil ich dem oder jenem Geld verleihe, in Rechten können angeſprochen werden? Ganz nicht. Das haben nur niederträchtige Böſewichter zu gewarten. Mir aber kan, auch nicht Pantänetus einmal, keines von beyden vorrücken, noch darthun, daß es mir beywone, weder κακίαν Verwerflichkeit und Untauglichkeit in der angebohrnen Art, noch πονηρίαν, vorſetzliche Bosheit und Argliſt in den angenommenen Sitten. Eben ſo wenig

a) So wie ich dich bisher beſchrieben habe, als einen Leutebetrüger und Friedenſtörer.

b) Und die er folglich nicht vorſetzlich thut.

kan einer von euch allen, ob euer gleich ſo viele ſind, mir ſo garſtige Dinge nachſagen, noch beweiſen. Hat es nur in dieſen Hauptpunkten mit jemanden ſeine Richtigkeit, ſo kan man gar wohl in den übrigen Dingen von der Art, als du mir vorgerückt haſt, Geduld mit ihm haben. Denn daß der eine von uns dieſe Art an ſich hat, und ein anderer jene, das iſt, meines Bedünkens, etwas zufälliges. Wer kan mit ſeinem Naturelle kämpfen? Das muß man nun ſo behalten, und ſich damit behelfen, wie man es hat. Denn wir würden von einander in nichts unterſchieden ſeyn [a]). Gleich beym erſten

a) So ſteht Demoſthenes beynahe über und über, durch und durch aus. Lauter Schnippelgen, lauter Bruchſtückgen. Ich meine ja wohl, daß ich beym Demoſthene auf Zurathen gelernet habe. Wenn ich alſo recht rathen kan, ſo heiſt ὀ γὰρ ἂν διεφέρομεν ἀλλήλων ὀδὲν ſo viel. Denn wenn das anginge, daß man ſeine Natur bezwingen, und ein fremdes Naturell annehmen könte, ſo würde nur ein einziges Naturell unter den Menſchen herſchen, und ſo würden wir alle eines Schlages ſeyn. Das folgt noch nicht, ſo viel ich ſehen kan. Denn wenn auch gleich alle Menſchen ſich nach einem einzigen Muſter bilden könten, ſo ſteht doch noch ſehr dahin, ob ſie es auch würden thun wollen. Ich weiß nicht, wie es komt, mannichmal komt Demoſthenes in ſeinen moraliſchen und philoſophiſchen Betrachtungen mir etwas fremd vor. Entweder ſind es Alltagsgedanken, oder es ſperret ſich zu ſehr. —— Oder will er ſagen? Wenn wir im Naturelle nicht unterſchieden wären, ſo würden wir in nichts unterſchieden ſeyn. —— Der Gedanke iſt

erſten Anblicke einen erkennen [a]), und hofmeiſtern, und agiren, das iſt was leichtes. Aber was hat das mit unſerer Sache zu thun? Wie gehört das hieher? Iſt dir zu viel geſchehen, Pantänete? Du ſageſt das. Wir wollen dir es einmal glauben. Es ſey drum. Was geht aber das mich an? Du haſt ja Genugthuung dafür erhalten. Ja, ſagſt du, aber doch nicht von dir Nicobule. Freylich nicht von mir. Ich war dir aber auch keine ſchuldig. Denn ich hatte dir ja kein leid angethan. Denn hätte ich dich gekränket, und benachtheiliget, ſo würdeſt du ja nicht mich haben fahren gelaſſen, und dich an Euergum gehalten, und den in Rechten verfolget haben. Hätte ich dir Unrecht, und noch dazu, wie du vorgiebſt, recht großes Unrecht angethan, ſo würdeſt du ja mich nicht erſucht haben, mich zu deinem Verkäufer einzuſtellen. Und endlich, je wie

iſt erſtlich falſch. Die Menſchen ſind, außer dem Naturelle, noch in gar vielen andern Stücken von einander unterſchieden. Fürs zweyte kaum einer unter hunderten ſieht die Nothwendigkeit des Unterſchiedes unter den Menſchen ein, die hier als eine bekante Sache voraus geſetzt wird.

a) An den Geberden, an der Sprache, am Gange, und andern dergleichen Dingen mehr, alſobald erkennen und ſagen können, das iſt ein Bauer, oder das iſt ein geſchliffener, geputzter, abgeſäumter.

hätte ich doch wohl immer dir Unrecht zufügen gekont, zu einer Zeit, da ich nicht um dich, ja nicht einmal in der Stadt zugegen war.

Geſetzt aber auch, um es aufs alleräußerſte zu treiben, alles, was du mir ſchuld giebſt, wäre wahr, und ich hätte dich in den gröſten Schaden gebracht, und dir den herbeſten Verdruß verurſacht, ſo meine ich doch, daß ihr alle einmüthig zugeſtehen und einſtimmen werdet, daß die Beſchwerden, die einer einem andern einmal erlaſſen, geſchenkt und vergeben hat, hinfort vergeſſen und abgethan bleiben müſſen. So das in großen Dingen ſtatt hat, ſo muß es in kleinen noch vielmehr gelten. Wer weiß aber nicht, daß dieſe Regel in Dingen gelte, die weit mehr ſagen wollen als Geldſchulden? Wie mancher verübt an einem andern einen unvorſetzlichen Todtſchlag. Wie mancher beſchimpft einen an Dingen, da das freylich nicht geſchehen ſolte [a]), und was der Fälle von der Art mehr ſind, die ſich alle Tage in großer Anzahl zutragen. Und gleichwohl hat einmal der Gekränkte ſich durch Zureden bewegen gelaſſen, ſich mit ſeinem Antaſter auszuſönen, und ihm ſeine Beleidigung zu verzeihen, und die Rache zu erlaſſen, ſo iſt dieſe Ausſönung das Ziel der Feindſchaft

a) Setzt ihm Hörner auf, oder macht ihm ſeine Tochter oder Schweſter zur Hüre.

ſchaft und die Gränze der Verfolgung, die der Angefochtene nicht überſchreiten darf. Z. E. es hat einer einen in den Gerichten eines unvorſetzlichen Todtſchlages überwieſen. Er hat klärlich dargethan, daß derſelbe keine reine Hände habe. Gleichwol läſſet er ſich ſeiner jammern, und ſchenkt ihm die Rache. Der kan hinfort nun nicht mehr ihn hinausſtoßen [a]). Selbſt darf nicht einmal einer der zurückgebliebenen Anverwandten den Mörder ihres Freundes verfolgen, wenn der Entleibte noch vor ſeinem Ende demſelben ſeine Miſſethat verzeihet hat. Wem die Geſetze befehlen auszutreten, oder, ſo er ſich ertappen [b]) ließe, das peinliche Halsgericht über ſich ergehen und die Todesſtrafe an ſich vollziehen zu laſſen, einen ſolchen bindet das einzige Wort ἄφεσις Erlaß, ſobald der Bluträcher ihm Verzeihung zugeſagt hat, von alle dem Schrecklichen los, womit die Geſetze ihn ſonſt bedrohen. Soll nun in den Dingen zwar, wo es an Leib und Leben geht, und wo Belange von der alleräußerſten Wichtigkeit drauf ſtehen, der Erlaß feſt und unverbrüchlich ſtehen bleiben, ohne daß eine Gewalt ihn wieder umſtoßen könne: in Geldſachen aber ſolte er unkräftig ſeyn? Behüte Gott! das geht gar nicht an. Das würde unvernünftig ſeyn.

Seht

a) Nemlich zum Vaterlande hinaus, oder ihn zwingen ins Elend zu gehen.

b) Nemlich innerhalb der Gränzen des Landes vor erfolgter Ausſönung.

Seht nicht ſowol auf mich als auf euch ſelber. Ihr verlieret bey einem ungerechten Urteile wider mich weit mehr als ich. Denn das iſt der kleinſte Kummer, daß ich etwa nicht zu meinem Rechte kommen kan. Der Schade ließe ſich endlich noch wol verwinden. Aber das würde das allerärgſte bey dem Handel ſeyn, wenn ihr eine Gerechtigkeit [a]), die ſeit Menſchen gedenken ſich im Schwange erhalten hat, und deren Urſprung alles Menſchen gedenken weit überſteigt, zu eurer Zeit, und durch eure Schuld, abkommen ließet.

a) Daß nemlich, was einmal vergeben iſt, vergeben bleiben muß. Dieſer locus communis, mit welchem dieſe Rede ſchließet, komt beynahe mit eben denſelben Worten auch in der nächſten Rede wider vor.

[illegible]
[illegible]
daß
Der
as
ihr
) i
Ne
ß

[illegible]
lich
r

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

/ Demosthenes, / Aeschines

Demosthenis und Aeschinis Reden

Bd.: Vierter Band

1767

Coburg, Landesbibliothek -- Cas A 3041(4)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11927976-5